Geschichte

der

Fronhöfe, der Bauernhöfe

und der

Hofverfassung

in

Deutschland.

Von

Georg Ludwig von Maurer,

Staats- und Reichsrath, Mitglied der Akademien der Wissenschaften in München und in Berlin, der königl. Societät in Göttingen, der gel. Gesellschaften in Athen, Jassy, Darmstadt, Wiesbaden u. a. m.

Dritter Band.

Erlangen.

Verlag von Ferdinand Enke.

1863.

HG
M 4537 ge

617213
23. 8. 55

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Vorwort.

Das vorliegende Werk ist nach dem Vorwort zum I. Band auf drei Bände berechnet gewesen. Es zeigte sich jedoch während des Druckes, daß der II. und III. Band zu umfangreich und daher für den Gebrauch unbequem werden würde. Es folgt daher dem III. Band noch ein IV. nach, welcher auch das Register über alle vier Bände enthalten wird. Er befindet sich bereits unter der Presse.

München, den 24. April 1863.

v. Maurer.

Inhaltsverzeichniß.

d. Die Fronhofherrn und ihre Rechte und Verbindlichkeiten.

1) Nur Ritterbürtige können Fronhöfe besitzen. §. 399, p. 1 u. 2.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Fronhofherrn im Allgemeinen.

Echtes Eigenthum der Grundherrn. §. 400 u. 401, p. 2—8.

Rechte der Schutzherrn und der Inhaber der landesherrlichen Vogtei. Oberherrlichkeit. Dominium eminens. §. 402, p. 8—9.

In dem echten Eigenthum liegende Rechte. §. 403, p. 9—10.

Verbindlichkeit das Faselvieh zu halten. §. 403, p. 10—12.

3) In dem vorbehaltenen echten Eigenthum liegende Rechte und Verbindlichkeiten.

Consens bei Veräußerungen. Vorkaufsrecht. Retract u. s. w. §. 404, p. 12—15.

Investitur der Bauerngüter. §. 405—409, p. 15—24.

Erschatz, Handlohn u. s. w. §. 408, p. 21—23.

Heimfall des Bauerngutes. §. 410, p. 24—27.

Das Eigenthum an Wald, Wasser, Weide, Wegen, Stegen u. s. w. §. 411—413, p. 28—33.

Gebrauchs- und Nutzungsrechte der Colonen. §. 412, p. 29—31.

Rechte der Grundherrn. §. 413, p. 31—33.

Fischerei und Grundruhrrecht. §. 414, p. 33—35.

Luft. Vogel- und Bienenfang. Flug und Zug. §. 415, 417 u. 418, p. 35—38, 40 u. 42.

Alles was gefunden wird. (Fund und Pfrund). Mineralien. §. 416 u. 417, p 38—41.

Jagd- und Wildfang. Wild Hegen. §. 418, p. 41—43.

Spuren der alten Jagdfreiheit. §. 419, p. 43—46.

Jagdrecht der Schirmvögte. §. 420, p. 47.

4) Die mit der Grundherrschaft verbundene Vogtei und Gerichtsbarkeit.

Vogtei im Allgemeinen. §. 421, p. 47—50.

Erbhuldigung. §. 422 u. 423, p. 50—53.

Mit der Huldigung beginnen die Rechte und Verbindlichkeiten der hörigen Leute. §. 424, p. 53—54.
Vogteiliche und landesherrliche Huldigung. §. 425, p. 55 f.
Grund- und landesherrliche Reverse und Huldebriefe. §. 426, p. 56—59.
Die Huldigung und die Reverse kommen außer Gebrauch. §. 427, p. 59.
Obervormundschaft. §. 428, p. 60
Grundherrliches Bannrecht. §. 429, p. 61—62.
Recht Verordnungen zu machen, Bannforste und Bannwasser anzulegen und Begnadigungsrecht. §. 430, p. 62—64.
Recht Zwangsdienste und Bannrechte einzuführen, Märkte und Zölle anzulegen, Geleitrecht u. s. w. §. 431, p. 64—66.
Bannrecht der Schutzherrn, §. 432, p. 67.
Fronhofgerichtsbarkeit. §. 433 u. 434, p. 67—81.
Entstehung der Fronhofgerichtsbarkeit. §. 433, p. 67—78.
Jeder Grundherr war König in seiner Grundherrschaft. Er war aber nicht unumschränkt. §. 435, p. 81—83.
Die Burgen und Schlösser sind die Schlüssel zur Herrschaft. §. 436, p. 83—84.
Die Folge, Gerichtsfolge und Landfolge. §. 437—443, p. 84—97.
Gerichtsfolge. §. 438 u. 439, p. 86—91.
Landfolge. §. 441 u. 443, p. 92—94, 95—97.
Gerichts- und Landfolge der schutzhörigen Leute. § 440 u. 442, p. 91 u. 95.
Pflicht die armen und kranken Hintersassen zu ernähren und zu verpflegen. §. 443, p. 97.
5) Mehrere Grundherrn in derselben Dorfmark. §. 444, p. 97—105

3. Die Bauernhöfe.

a. Im Allgemeinen §. 448—450, p. 105—115.
Benennungen der Bauernhöfe. §. 448, p. 105—110.
Ursprung der Bauerngüter. §. 449 u. 450, p. 110—115.
b. Hofhörigkeit.

1) Im Allgemeinen. §. 451 u. 452, p. 115—121.
Fremde (extranei). §. 452, p. 118—119.

2) Grundhörige Leute.

Im Allgemeinen. §. 453 u. 454, p. 121—125.
Veräußerung und Wechsel der Grundhörigen. §. 453 u. 454, p. 121—125.
Abfahrt oder Abzug in eine fremde Herrschaft. §. 455—458, p. 125—138.
Veräußerungen außerhalb des Hofverbandes. §. 459—461, p. 138—144.
Freies Eigen der hörigen Leute. §. 462 u. 463, p. 144—149.
In manchen Grundherrschaften gibt es kein freies Eigen. Nulle terre sans seigneur. §. 463, p. 147.
Ehe mit fremden freien, unfreien und hörigen Leuten. §. 464—467, p. 149—163.

Die Rechtsfähigkeit der Hörigen ist auf den Hofverband beschränkt. §. 468 u. 469, p. 163—170.
Rechtsfähigkeit der Unfreien. §. 470, p. 170.
Freilassung. §. 471, p. 171—172.
3) Schutz- oder Vogteihörige.
Im Allgemeinen. §. 472—474, p. 173—177.
Abzug oder Abfahrt in eine fremde Herrschaft. §. 475, p. 177—180.
Unzulässigkeit des rechtlichen Verkehrs mit Fremden. §. 476, p. 180—182.
Die Rechtsfähigkeit der Vogteihörigen ist auf den vogteilichen Verband beschränkt. § 477, p. 182—186.
4) Reichs- und landeshörige Leute. §. 478—481, p. 186—193.
Nachsteuer. §. 479 u. 480, p. 189—191.
Territoriallosung oder Landlosung. §. 480, p. 190.
Mißheirathen. §. 480, p. 191.
c. Der Bauernhof und dessen Bestandtheile.
1) Haupt- und Nebengebäude. §. 482, p. 193—197.
2) Gärten und Felder. §. 483, p. 197—198.
3) Die Wohnung im Dorfe das Haupt des ganzen Besitzthums. §. 484, p. 198—200.
4) Größe der Bauerngüter und deren Verlosung. §. 485 u. 486, p. 200 - 203.
5) Feld- und Waldmark. §. 487—492, p. 203—217.
Die Hofgemeinde ist auch eine Markgemeinde. §. 488 u. 489, p. 205—210.
Wald-, Wasser- und Weidenutzung. §. 490 u. 491, p. 210—215.
Verbindlichkeiten der hörigen Markgenossen. §. 492, p. 215—217.
d. Verschiedene Arten von Bauerngütern.
1) Im Allgemeinen. §. 493 u. 494, p. 218—221.
Gewere der Colonen. §. 493, p. 218.
2) Verschiedene Besitzrechte der Bauern.
a) Güter, an welchen der Bauer das Eigenthum hat. §. 495, p. 221—223.
b) Güter, an welchen der Bauer ein erbliches Besitzrecht hat. §. 496—498, p. 223—227.
c) Güter, an welchen der Bauer kein erbliches Besitzrecht hat. §. 499, p. 228—229.
e. Dienste und andere Leistungen der Bauern.
aa) Im Allgemeinen. §. 500, p. 230—233.
Bischofsdienst. §. 501, p. 233—237.
bb) Dienste der grundhörigen Bauern.
1) Naturallieferungen für die Hofhaltung.
Im Allgemeinen. §. 502, p. 237—238.
Naturallieferungen. §. 503—505, p. 239—248.

Täglicher Dienst und Wochendienst. §. 506, p. 248—252.
Außerordentliche Dienste an den feierlichen Hof- und Gerichtstagen. §. 507—509, p. 252—257.
Beherbergung und Verpflegung der Grundherrn und ihrer Beamten bei ihren Amtsreisen. §. 510—517, p. 257—276.
Verpflegung der herrschaftlichen Gäste. §. 515, p. 271—273.
Regulirung dieser Leistungen. §. 518, p. 276—280.
Diese Leistungen waren Lasten der Bauerngüter. §. 519, p. 280—282.
Zeit der Leistung. §. 520, p. 282—283.
Die Naturalleistungen in Geldleistungen verwandelt. §. 521, p. 284—287.
2) Frondienste.
Im Allgemeinen. §. 522, p. 287—289.
Allgemeiner Dienstzwang und Zwangsdienst. §. 523, p. 289—294.
Haus- und Hofdienste der Hörigen. §. 524, p. 294—297.
Botendienste. §. 525, p. 298—299.
Fronpferde und Fronfuhren. §. 526, p. 299—302.
Schiffsdienste. §. 527, p. 302—303.
Baufronen. §. 528, p. 303—305.
Jagd-, Fischerei- und Tanzfronen. §. 529, p. 305—307.
Kost und Kleidung während des Frondienstes und der Dienstzeit. §. 530, p. 307—309.
Die Frondienste in Geldleistungen verwandelt. §. 531, p. 309—310.
3) Naturallieferungen und Dienste für die Landwirthschaft. §. 532—533e, p. 311—321.
4) Naturallieferungen und Dienste der hörigen Frauen. §. 533f—533g, p. 321—326.
5) Geldleistungen.
Geld- und Grundzins. §. 533h, p. 326—328.
Kopfzins, Hofgeld u. s. w. §. 533i, p. 328—330.
Bete und Steuer. §. 533k—536, p. 331—339.
6) Ueber die Erhebung der Naturallieferungen und Geldleistungen.
Bringzins. §. 537—539, p. 339—345.
Zwigeld, Rutscherzins, Farzins. §. 539, p. 343—344.
Holzins und Gatterzins. §. 540, p. 345—346.
Große Milde bei der Zinserhebung. §. 541, p. 346—349.
cc) Dienste und Leistungen der vogteihörigen Bauern. §. 542, p. 349—353.
dd) Königsdienst.
1) Im Allgemeinen. §. 543, p. 353—356.
Königszins. §. 544 u. 545, p. 356—361.
Grafen- und Vogtschatz. Grafen- und Vogthafer u. s. w. §. 546—552, p. 361—373.

Er war ein Schutzzins. §. 549 u. 550, p. 366—372.
Königsdienst. §. 553, p. 373—376.
Fixirung des Königsdienstes. §. 554, p. 376—377.

2) Reichsdienst.

Im Allgemeinen. §. 555, p. 377—379.
Reichshofdienst. §. 556—559, p. 379—390.
Beherbergung und Verpflegung in den Reichsvogteien und in den Freigerichten. §. 558, p. 383—386.
Und in den geistlichen Territorien. §. 559, p. 386—390.
Reichsheerdienst. §. 560—563, p. 390—400.
Reichssteuer. §. 564—567, p. 400—409.

3) Landesherrlicher Unterthanendienst.

a) Im Allgemeinen. §. 568, p. 409—413.
b) Landesherrlicher Hofdienst im Allgemeinen. §. 569 u. 570, p. 413—418.
Beherbergung und Verpflegung der Landes- und Schirmherrn. §. 570—581, p. 418—445.
Lieferungen von Naturalien und Geldleistungen. §. 581, p. 441—445.
Landesherrliche Folge. §. 582—584, p. 445—451.
Spann- und andere Frondienste. §. 583, p. 446—449.
Jagdfronen. §. 584, p. 449—451.

c) Landesherrlicher Heerdienst.

Im Allgemeinen. §. 585, p. 451—455.
Der Kriegsdienst war entweder Königsdienst oder Fehde. §. 585 u. 586, p. 453—456.
Unterschied zwischen Heerfahrt oder Raise und Landwehr. §. 586 u. 587, p. 455—460.
Landfolge oder Landwehr. §. 587—595, p. 457—476.
Landfolgepflichtige Leute. §. 588—592, p. 461—469.
Reiterdienste der Bauern. §. 592, p. 468—469.
Die Landwehr war beschränkt auf Nothfälle, auf das Inland und auf eine kurze Zeit. §. 593 u. 594, p. 469—475.
Weitere Heerzüge auf Kosten des Landesherrn. §. 594, p. 472—475.
Art und Weise des Aufgebotes. §. 595, p. 475—476.
Auswahl der Mannschaft. §. 596, p. 477—482.
Militärische Abtheilungen und Heerschau. §. 597, p. 482—486.
Uniform. §. 597, p. 483—485.
Stehende Heere. §. 598, p. 486—488.
Bewaffnung der Bürger und Bauern. §. 599—601, p. 488—498.
Die Waffen gehörten zum Gut. §. 601, p. 496.
Klüpfel-, Gerten- und Kolbenträger. §. 602, p. 498.
Waffenvorräthe. Schirme und Zelte. §. 601 u. 603, p. 496 u. 498 ff.

Verpflegung des Heeres. §. 604—606, p. 500—510.
Freimärkte und Marketender beim Heere. §. 604, p. 504—505.
Brandschatzungen. §. 605, p. 507—508.
Einquartirungslast. §. 606, p. 509—510.
Kriegssteuer. §. 607—610, p. 510—517.
Steuerfreiheit des Adels. §. 610, p. 515—516.
Kriegsfronen und andere Dienste. §. 611, p. 517—521.
Fronpferde, Heerpferde, parafredi. §. 612, p. 521—524.
Schanzarbeiten, Burgwerke, Weg- und Brückenbau. §. 613, p. 524—527.
d) Landesherrliche Beten und Steuern.
Im Allgemeinen. §. 614, p. 527—529.
Ordentliche Beten und Steuern. §. 615, p. 529—534.
Außerordentliche Beten und Steuern. §. 616, p. 534—537.
Besteuerung der landesherrlichen Bauern und Stadtbürger. §. 617 u. 618, p. 537—540.
Besteuerung der Hintersassen der geistlichen und weltlichen Grundherrn. §. 618—620, p. 539—545.
Streitigkeiten mit den Landständen. §. 621—623, p. 545—549.
Von den Landständen verwilligte Steuern. §. 624, p. 549—551.
ee) Verschmelzung der öffentlichen und grundherrlichen Dienste und Leistungen. §. 625, p. 551—553.

Anhang.

Weisthümer aus der Pfalz.

Nr. 1. Auszug aus dem Dorfweisthum von Bermersheim. p. 557—561.
Nr. 2. Auszug aus dem Weisthum von Zell, Harxheim und Nivern. p 561—564.
Nr. 3. Weisthum von Ottersheim und Immesheim. p. 564—567.
Nr. 4. Weisthum von Merstatt. p. 567.
Nr. 5. Weisthum von Heßheim. p. 568.
Nr. 6. Aus dem Lagerbuch von Heppenheim auf der Wiese. p. 568—576.
Nr. 7. Weisthum von Beintersheim. p 577—578
Nr. 8. Weisthum von Weisenheim am Sand. p. 579.
Nr. 9. Aus dem Lagerbuch von Flomersheim p. 579—580.
Nr. 10. Aus dem Lagerbuch von Groß-Carlenbach (Großkarlbach). p. 581—582.

d. Die Fronhofherrn und ihre Rechte und Verbindlichkeiten.

1) Nur Ritterbürtige können Fronhöfe besitzen.

§. 399.

Das Recht Fronhöfe zu besitzen ist von jeher ein Recht der vollen Freiheit gewesen. Auch hatte jeder Vollfreie ursprünglich seinen Fronhof mit den dazu gehörigen Ländereien und Leuten. Zwar konnten zur Fränkischen Zeit auch die Liten und anderen hörigen Leute wieder unfreie Leute in ihren Diensten haben (§. 7 u. 11). Allein einen Fronhof konnten sie dennoch nicht besitzen, da dieser von jeher Freiheit von aller Grund- und Vogteiherrschaft vorausgesetzt hat (§. 232). Im späteren Mittelalter war dieses aber noch weit weniger möglich, da ihnen auch noch das Recht eigene Leute zu besitzen entzogen worden ist (§. 206), sie also eines Hauptrechtes entbehrt haben, ohne welches eine wahre Grundherrschaft gar nicht bestehen konnte. Das Recht Fronhöfe zu besitzen war demnach auch im späteren Mittelalter noch ein Vorrecht der vollfreien Leute. Erst seit der Erhebung der Schöffenbar Freien, der Vasallen und Dienstmannen zu einer Ritterschaft ward auch dieses wieder anders. Denn da alle diejenigen, welche nicht zur Ritterschaft emporsteigen konnten, sich einer Grund- oder Vogteiherrschaft, oder wenigstens der landesherrlichen Vogtei unterwerfen mußten, so konnten nur noch die Ritterbürtigen die Rechte der Vollfreien besitzen. Es wurden daher nun die Fronhöfe zu Edelhöfen und die Hof- und Grundherrschaften zu wahren Ritterherrschaften oder Rittergütern [80]), und das Recht sie zu besitzen ein Vorrecht der

80) Weisthum von 1378 bei Grimm, II, 672. exceptis tantum bonis ab antiquo liberis, videlicet dotibus ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum aut militarium etc. Weisthum von 1413, cod. p. 729. „als ander der ritter gutter." Vgl. oben §. 232

Ritterschaft oder des Adels. Schon das alte Oesterreichische Landrecht aus dem 13. Jahrhundert spricht den Grundsatz aus, daß nur die Besitzungen der Grafen, der Freien oder der Freiherrn und der Dienstmanne, also die Besitzungen der freien und hörigen Ritterschaft, Immunität von dem Zutritt der Landrichter haben sollten [81]). Und bis auf die jetzige Stunde ist in sehr vielen Territorien Deutschlands das Recht Rittergüter oder Grundherrschaften zu besitzen, oder wenigstens das Recht die grund- und vogteiherrlichen Rechte ganz oder theilweise ausüben zu dürfen ein Vorrecht des Adels geblieben, in Baiern das Recht eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können [82]), und in Preußen das Recht Gutsunterthanen zu haben und herrschaftliche Rechte über sie ausüben zu dürfen [83]). Alle übrigen Freien, auch die landesherrlichen Vogtleute, Pfleghaften, Biergelden und anderen freien Landsassen nicht ausgenommen, sanken aber von nun an immer tiefer und tiefer bis zum hörigen oder sogar leibeigenen Bauernstande herab. Während jedoch auf dem Lande alle Freiheit dahin geschwunden, und so nach und nach jener traurige Zustand entstanden ist, wie wir ihn zum Theile noch im Anfange dieses Jahrhunderts gesehen haben, hat sich in den emporstrebenden Städten eine neue Freiheit entwickelt, welche gleich bei ihrem ersten Beginne schon den Keim einer neuen Zeit in sich trug, wie ich dieses in einem eigenen Werke weiter auseinander zu setzen gedenke.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Fronhofherrn im Allgemeinen.

§. 400.

Jeder Fronhofherr hatte das freie Eigenthum an dem zu seinem Fronhofe gehörigen Grund und Boden, und zwar an den Fron- und Saalländereien eben sowohl wie an den Bauerngütern. Auch an den letzteren stand ihm nämlich ein wahres Eigenthum

---

81) Landr. c. 36 bei Senkenberg, vis. p. 267. „Esſ soll kein Landrichter auf „keines Grafen Guth, auf keines Freyen Gueth, noch auf keines Dienſt„manns Gueth.“ —

82) Bair. Verfass. Urk. tit. V, §. 4 und VI. Edikt, §. 26.

83) Preuß. Landr. II, 7, §. 91 u. 92.

zu, das „Eigenthumb oder Eygendom des Hoiffs" genannt [84]), oder das „Eigen oder Aigen" [85]), die „Eigenschaft" [86]), proprietas oder dominium [87]), allodium [88]), „freies Eigen" [89]), freieigen [90]), proprium liberum oder bonum liberum [91]), „recht eigen oder rechtes eigen" [92]), „rechtlich eigen" [93]), „ledig eigen" im Gegensatz des Zinseigen [94]), volles Eigenthum (dominium plenum) [94a]), merum proprium oder mera proprietas [95]), „ludeeygen" oder ludeigen [96]), „lutereigen oder lauter eigen" [97]), „lauters geschlagenes Aigen" [98]), Salmanns Eigen („salmannisch Aigen") [99]), Salmanns Lehen („salmannisch Lehen — daselbe frey ledigs aigen ist") [1]), mera proprietas, quod vulgo dicitur thurslacht

---

84) Grimm, II, 534, 543, III, 832. Hofrecht von Luttingen, c. 14, §. 2 bei Lacomblet, Archiv, I, 204.

85) Grimm, I, 654, 703, III, 684 u. 899. Geschichtsfreund von Lucern, I, 160, 161 u. 246.

86) Grimm, I, 103, 247, 654, III, 542 u. 658.

87) Grimm, I, 808, 809, II, 671. Dipl. bei Würdtwein, mon. Pal. I, 286.

88) Dipl. von 1245 bei Würdtwein, mon. Pal. I, 283.

89) Grimm, III, 684.

90) Dipl. von 1261 u. 1263 bei Guden, I, 695, 697 u. 698.

91) Dipl. von 1261 u. 1263 bei Guden, I, 695, 697 u. 698.

92) Grimm, I, 516. „hant die scheffen gewiset den herren zu sent Peter waser unde weyde zum rechten eigen." Urk. von 1416 in M. B. VI, 615. Geschichtsfreund von Lucern, I, 240. Urk. von 1396 bei Falckenstein, cod. dipl. Nordg. p. 230.

93) Grimm, I, 512, III, 488.

94) Stadtr. von Winterthur von 1297, §. 13 u. 17 bei Gaupp, I, 145, „bi „sinem elichen wip cinsaigens oder ledigsaigens gefotz." Dipl. von 1396 bei Falckenstein, p. 230. Viele Beispiele bei Haltaus, h. v. p. 1218 f.

94a) Grimm, I, 625, II, 671.

95) Dipl. von 1272 u. 1292 bei Guden, I, 742 u. 858. Dipl. von 1253 bei Seibertz, II, 1, p. 347.

96) Grimm, III, 515.

97) Grimm, III, 516 u. 517.

98) Urk. von 1356 bei Falckenstein, p. 188.

99) Urk. von 1444 in Mon. Boic. IV, 188. Schmeller, III, 222.

1) Urk. von 1488 in M. B. IV, 200 u. 201. Vgl. jedoch Albrecht, Gewere, p. 251 u. 252.

egen)[2]), legitimum allodium, quod dicitur thurslacht Egen[3]), „fryg dorſchlachtigh egen gud“ [4]), oder auch z. B. in Baiern „durchſlacht ledich“ [5]), oder auch „durchſlechtsrecht d. h. freys ledigs unverkumertes unanſprachs rechts Aigen“ [6]), ſodann „frey ledig eigen“ [7]), „freies lediges Aigen“ [8]), „freys ledigs und unanſprachs aygen Guet“ [9]), „inwert Aigen, inwerts Aigen, einwärts Aigen“ u. ſ. w. [10]), mera et libera proprietas [11]), „frey lauter Aigen“ [12]), lot Eigen [13]), „rechtes freies lediges eigen“ [14]), „rechtz freys vnuerkumertz vnvogtpars aigen“ [15]), oder auch die Grundgerechtigkeit [16]), dominatio oder potestas [17]), praedium meae potestatis [18]), die Herrſchaft [19]), Herrlichkeit („Herlichkeit, Hierlicheit“ u. ſ. w.),

---

2) Dipl. von 1253 bei Kindlinger, M. B. III, 190.

3) Dipl. von 1251 bei Kindlinger, III, 192.

4) Urk. von 1401, 1403, 1408, 1435 u. 1449 bei Diepenbrock, Geſch. des Amtes Weppen, p. 650, 665, 667, 671 u. 680. Vgl. Grimm, R. A. p. 493—494.

5) Grimm, III, 665, §. 1 u. 8.

6) Urk. von 1466 in Mon. Boic. IX, 291 u. Urk von 1431, eod. p. 124. Urk. von 1416, eod. VI, 614, „zu ainem durchſchlechten und ewigen kauff.“

7) Grimm, I, 790. Urk. von 1461 bei Besold, doc. Würt., p. 589.

8) Urk. von 1356 bei Falckenstein, p. 188.

9) Urk. von 1504 in M. B. X, 210.

10) Schmeller, IV, 159 u. 160. Paſſauiſches Güterverzeichniß in Mon. B. 28, II, p. 458, proprietates que in wertaigen dicuntur u. p. 462, que in wertaigen est. Haltaus, p. 1033.

11) Dipl. von 1172 bei Mencken, III, 1067.

12) Urk. von 1457 u. 1498 bei Jung, Miscell. II, 61 und 159. Urk. von 1579 bei Mager, de advocatia armata, p. 199.

13) Meine Geſch. der Markenverfaſſung, p. 63—66.

14) Urk. von 1385 in Mon. Boic. XII, 210.

15) Urk. von 1448 in M. B. 19, p. 285.

16) Grimm, II, 568.

17) Grimm, II, 671.

18) Dipl. von 1122 bei Schannat, vind. I, 73, Nr. 42. Adalbertus vir liberae conditionis praedium meae potestatis etc. vgl. traditio, eod. I, 89, Nr. 68, imparem sibi conjugem, id est, alienae potestatis.

19) Urkunde über die Entſtehung des Weisthums über den Bornheimer Berg bei Thomas, Oberhof zu Frankfurt, p. 581, — „namen ſich an her-

Grundherrlichkeit, und in späteren Zeiten die Hoheit („hochheit“ [20]), superioritas [21]), honos, Ehr oder Herrlichkeit [22]), oder la haulteur et seingnorie) [23]). Statt welcher Benennungen aber auch territorium oder Land (mein Land) gebraucht wird, so daß demnach die Worte dominium, Herrschaft und Land abwechselnd und als völlig gleichbedeutend gebraucht worden sind [24]). Endlich wird auch jenes Eigenthum noch sehr häufig das echte Eigen genannt. Ein Ausdruck, der jedoch in keiner Urkunde vorkommt, aber so viel als rechtes oder rechtliches Eigen (allodium legitimum) bedeutet [25]).

Der Hofherr selbst führte den Titel dominus [26]), oder dominus curiae [27]), Herr [28]), oberster Herr [29]), Grundherr [30]), dominus fundi [31]), die Herrschaft [32]), Erbherr oder Erffherr [33]), Erbgrund-

---

„schafft zu Bockenheim zu habenn.“ — Meine Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, p. 104 u. 226.

20) Grimm, I, 426 inf., 524, 622, 661, II, 550, 717, 718, III, 12, 747. Hofrecht von Xanten, c. 16 u. 19. Hofrecht von Ginderich, pr. bei Lacomblet, Archiv, I, 181, 182 u. 205. Weisthum von Grenzhausen, §. 6. bei Königsthal, I, 2, p. 43. Viele Urkunden in Gründliche Nachrichten von dem an die Stadt Lübeck anno 1359 verpfändeten dominio. Möllen, p. 29—38 u. 56.

21) Grimm, I, 625, II, 671.

22) Dipl. von 1148 bei Besold, docum. monast. Wirt. p. 122 u. 130.

23) Grimm, II, 826.

24) Viele Urkunden in Gründliche Nachrichten, l. c. p. 35, 36, 59 ff., 63 ff. Vgl. noch oben §. 359.

25) Vgl. Grimm, R. A. p. 494. Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 53 u. 54.

26) Dipl. von 1298 bei Haeberlein, analect. p. 262.

27) Dipl. von 1264 bei Kindlinger, Hör. p. 290.

28) Grimm, II, 717, III, 831 f. Hofrecht von Xanten, §. 2, 8, 10 ff Hofrecht von Luttingen, c. 7. bei Lacomblet, Archiv, I, 176 ff. u. 202.

29) Grimm, III, 621.

30) Grimm, II, 525, 534, 539, 542, 543, 544, 548, III, 832, 836 u. 838.

31) Grimm, II, 738.

32) Grimm, III, 658, 899. Hofrecht von Ginderich, §. 1. bei Lacomblet, I, 205.

33) Grimm, II, 722. „einen grundt- vnd erffherren,“ III, 128, 621 u. 622. Hofrecht von Loen, §. 91 ff.

herr [34]), Erffer [35]), oder höchſter Erber [36]), ſodann **Bannherr** [37]), Hauptherr [38]), Landherr oder Landesherr als Eigenthümer des Landes [39]), Grund- und Landesherr [40]), Hof- oder Dinghofherr [41]), Hof- oder Latenherr [42]), Hubherr oder Hobsherr [43]), Hof- oder Gutsherr, indem der von Kindlinger gemachte Unterſchied zwiſchen Hof- und Gutsherr ohne allen hiſtoriſchen Grund iſt [44]), ſodann rechter Grundherr [45]), rechter Erb- oder Erfherr [46]), rechter Erb- oder Erffgrundherr [47]), rechter obriſter Erbe und Grundherr [48]), freier Grundherr [49]), Grundhochherr („Grundthochhere") [50]), und, wo die Bauerngüter Lehengüter waren, Lehenherr [51]), ſpäterhin dominus directus [52]).

---

34) Grimm, II, 755, III, 60.

35) Erdwin Erdmann, chron. Oosnaburg. ad an. 1267 bei Meibom, II, 219. proprietariorum, vulgariter erffexen dictorum.

36) Gandersheimiſche Landtags-Abſchied art. 15. — „in S. F. G. eigenen „oder gemeinen Holzungen, darin S. F. G. der höchſte Erbere ſeyn." Struben, rechtl. Bed. IV, Bed. 109, p. 283.

37) Weisthum von Heiterheim von 1314 bei Schöpflin, II, 108 f.

38) Urk. von 1443 in Mon. Boic. II, 416.

39) Cloſener Chron. von Straßburg, p. 100. Königshoven, p. 304.

40) Grimm, II, 697, 699 u. 701.

41) Grimm, I, 710, 711, 744 u. 745. Hofrecht von Luttingen, c. 2, §. 3 4, c. 5 u. c. 7, §. 2 bei Lacomblet, I, 198 ff. Jülich und Bergiſche Verordnung von 1558 edit. von 1582, p. 135 „Hoffsherrn."

42) Jülich und Bergiſche VerO. l. c. p. 135.

43) Grimm, I, 797, II, 530.

44) Weisthum von Kirchborchen von 1370 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 8. „Erffgenotte oder Guthere." Protokoll von 1554 bei Kindlinger, M. B. II, 387. „als Gutsherrn des Hofes." Gerichtsſchein von 1588, eod. p. 392. „iren Hof- oder Gutherrn." Vgl. p. 396, Not. e. Hofſprache von 1724 bei Nieſert, Hofrecht von Loen, Anhang. IV. „Hoff- und Gutsherrn." Grimm, III, 127. „Erb- und Gut-„herren."

45) Grimm, II, 524, 525, 531, 534, 539, 544 u. 548.

46) Grimm, II, 570, III, 622.

47) Grimm, II, 532 u. 755.

48) Grimm, III, 741.

49) Grimm, II, 255 u. 257.

50) Vertrag von 1507 bei Günther, VI, 147.

§. 401.

Wiewohl nun dem Hofherrn an der terra salica eben sowohl wie an den Bauerngütern ein Eigenthumsrecht zustand, so bestand dennoch in Ansehung dieses Eigenthumsrechtes ein sehr großer Unterschied. An dem Fron- oder Saallande stand ihm nämlich, da dasselbe nicht an Colonen hingegeben worden, das volle Eigenthum zu, an den Bauerngütern dagegen nur ein getheiltes Eigenthum, oder das sogenannte Obereigenthum. Denn bei dem getheilten Eigenthum pflegten dem echten Eigenthümer nur gewisse Eigenthumsrechte vorbehalten, alle übrigen Nutzungsrechte dagegen dem Colonen überlassen zu werden. Die ursprüngliche Benennung für volles Eigen war außer Saal- und Fronland ledig Eigen, proprium merum, lauter Eigen oder ludeigen und dor- oder thurflacht Eigen u. s. w. Daher ist der Fron- und Sadelhof selbst ebenfalls „frei ledig eigen" (§. 232), und auch das als volles Eigen an den Fronhof zurückgefallene Bauerngut, wie wir sehen werden, lediges Gut [53]), „durchflacht ledig" [54]) und Saal- oder Fronland genannt worden [55]). Allein nicht bloß an den Saal- und Hofländereien hatte der Grundherr ein wahres volles Eigenthum. Auch das bloße Obereigenthum an den Bauerngütern ist ein wirkliches Eigenthum gewesen und daher ebenfalls, wie wir gesehen, Eigen, freies Eigen, rechtes Eigen u. s. w. genannt worden (§. 400), wahrscheinlich um es von dem Lehen zu unterscheiden. Späterhin, seit der Anwendung des fremden Rechtes, nannte man das Obereigenthum ein dominium directum [55a]) und in deutschen Urkunden und Weisthümern eine „nutz-

---

51) Grimm, I, 289, II, 525, 534, 539, 542, 544, 548, III, 568, 570, 580, 621, 622, 832, 836 u. 838.

52) Urk. von 1364 bei Mone, V, 395 u. 396.

53) Grimm, I, 4, 187, §. 5, 189, III, 163, §. 9. Oeffnung von Malters im Geschichtsfreund von Lucern, I, 258.

54) Grimm, III, 665, §. 1 u. 8.

55) Grimm, I, 681, §. 20. Vgl. unten §. 410.

55a) Dipl. von 1270 in Mon. Boic. V, 11. Dipl. von 1297 bei Neugart, II, 346.

liche Herschaft“ [56]). Und den Grundherrn selbst nannte man dominus directus (§. 400, Not. 52).

§. 402.

Das bisher Bemerkte gilt jedoch bloß von den eigentlichen Grundherrn, nicht aber von den Schutzherrn und den Inhabern der landesherrlichen Vogtei. Ein jeder von ihnen pflegte zwar ebenfalls seinen Fronhof mit den dazu gehörigen Ländereien zu haben. Die Inhaber der landesherrlichen Vogtei besaßen gewöhnlich sogar sehr viele. Und in ihren Hof- und Grundherrschaften hatten natürlich auch sie dieselben Eigenthumsrechte wie andere Grundherrn. So besaßen z. B. die Grafen von Manderscheid in ihrer Vogtei Luxingen auch die Grundherrschaft und mit dieser alle grundherrlichen Rechte [57]). Außerdem pflegten sie aber auch noch über andere nicht zu ihrer Grundherrschaft gehörige Leute eine besondere Schutzherrschaft oder die landesherrliche Vogtei zu besitzen. Und in dieser Beziehung waren sie ursprünglich keine Grundherrn.

Seitdem jedoch, wie wir gesehen (§. 212—214), die Schutzhörigen sich mit den Grundhörigen vermischt und zuletzt unter ihnen verloren haben, seitdem wurden natürlicher Weise auch auf die Schutzherrn grundherrliche Rechte übertragen, welche sie ursprünglich nicht hatten, die Einen mit den Anderen vermengt, und zuletzt gar nicht mehr unterschieden. Daher werden nun die Schutzherrn eben sowohl Grundherrn als diese Vogtherrn [58]), beide, auch die Grundherrn, Vögte ohne Beisatz [59]), Gewaltherrn oder gewaltige und geweltige, d. h. mächtige Herrn [60]), und, da sie

---

56) Grimm, I, 320.

57) Grimm, II, 597.

58) Grimm, II, 568. „ein grondt vnd fogther des hobs sey, darumb so „weisen die scheffen im die fogt vnd grundgerechtigkeit zu.“ II, 699. „grundt oder vogthern.“ II, 112, 255 u. 265.

59) Bodmann, II. 684 ff. Grimm, III, 471, 483, §. 1—4.

60) In Urk. von 1359 in Mon. Boic. II, 49. wird der Abt von Rot als Grundherr ein „geweltiger Herr“ genannt. Grimm, II, 673. „Grund- „herrn und gewaltherrn,“ dann p. 687, 724 u. 701. „gewaldt vnd „landtherr, III, 746. „einen gewaltigen herren vber grundt vnd boden.“ Glossar bei Suhm, p. 298. „Potens, geweldig.“

den Zwing und Bann („twing vnd ban") hatten [61]), Zwingherrn („twingherrn") genannt [62]). Und in ähnlicher Weise ging es auch in Ansehung der landesherrlichen Vogtei. Die Bewohner der neu sich bildenden landesherrlichen Territorien waren nämlich theils Grund- oder Schutzhörige der Erbgrafen oder der Immunitätsherrn, theils ehemals Reichsfreie, schöffenbar Freie eben sowohl wie zins- und schutzpflichtige freie Leute. Seitdem nun auch diese ehemals reichsfreie Leute einer landesherrlichen Vogtei unterworfen und mit den landesherrlichen Grund- und Schutzhörigen vermengt worden, und sodann selbst zu veredelten Hintersassen herabgesunken und auch Landeshörige genannt worden sind (§. 195—202), seitdem wurden auch auf die Inhaber der landesherrlichen Vogtei manche grundherrliche Rechte übertragen, welche sie im Grunde genommen nicht hergebracht hatten. Man nannte dieselben Herrn des Landes, domini terrae, oder Landesherrn, und den Inbegriff der ihnen zustehenden Rechte eine Oberherrschaft, Oberherrlichkeit oder Landeshoheit. Hin und wieder räumte man ihnen auch ein Staatsobereigenthum oder ein sogenanntes dominium eminens ein. Wiewohl aber ein eigentliches Staatsobereigenthum niemals bestanden hat, darunter auch zu keiner Zeit ein wahres Eigenthum im Römischen Sinne des Wortes verstanden worden ist [63]), so wurden nach und nach dennoch die Forst-, Jagd-, Berg- und anderen Regale gebildet, und den Landesherrn auf diese Weise auch in denjenigen Landestheilen, in welchen sie selbst keinen Grundbesitz hatten, grundherrliche Rechte beigelegt, welche sie ursprünglich nicht hatten.

§. 403.

Die grundherrlichen Rechte sind sammt und sonders Ausflüsse des den Fronhofherrn zustehenden echten Eigenthums und der damit zusammenhängenden Grundhörigkeit und Vogtei. Die Einen sind nämlich vorbehaltene Rechte des echten Eigenthums.

---

61) Grimm, I, 161 u. 173.

62) Grimm, I, 182.

63) Gründliche Nachricht von dem an die Stadt Lübeck verpfändeten dominio Möllen, p. 56, 58 ff. Meine Einleitung, p. 124.

Dahin gehören die sogenannten Regalien, und überhaupt alles was sich, ohne an Colonen hingegeben zu sein, über und unter der Erde befindet, als z. B. Wasser, Weide, Jagd, Fischerei, Mineralien u. s. w. Die Anderen sind Gegenleistungen für die übertragenen Bauerngüter und bestehen in den Diensten und Leistungen der Colonen. Wieder Andere sind Folgen der Grundhörigkeit. Sie bestehen in gewissen Leistungen für den bei Eingehung einer Ehe, bei dem Austritt aus der Hörigkeit u. s. w. nothwendigen Consens u. dgl. m. Sehr Viele sind endlich Ausflüsse der Vogtei und der damit zusammenhängenden grundherrlichen Gerichtsbarkeit. Alle diese verschiedenartigen Rechte waren ursprünglich mit jeder Grundherrschaft verbunden, indem dieselben, wie bereits bemerkt worden ist, als bloße Ausflüsse des echten Eigenthums und der damit zusammenhängenden Grundhörigkeit und Vogtei betrachtet werden müssen.

Von den im echten Eigenthum vorbehaltenen und aus der Vogtei und grundherrlichen Gerichtsbarkeit fließenden Rechten wird gleich nachher, von den mit der Grundhörigkeit zusammenhängenden Rechten und den Gegenleistungen aber erst später die Rede sein. Hier muß nur noch bemerkt werden, daß auch die Hof- und Grundherrn zuweilen, für die von den Colonen zu entrichtenden Leistungen, zu gewissen Gegenleistungen verbunden gewesen sind. Dahin gehört namentlich die Verbindlichkeit des Fronhofherrn oder des Meiers oder des sonstigen Inhabers des Fronhofes das nothwendige Faselvieh [64]), oder Zillvieh [65]), oder die Wucherthiere [66]) zu halten, bestehend insgemein in einem Stiere und in einem Eber [67]), zuweilen auch in einem Hengste oder Schellen, einem Widder, einem Geisbock, ja sogar in einem Gänserich, Enderich und in einem Hahn [68]). Nicht selten hatte der Hof- oder Grundherr

64) Grimm, I, 426.

65) Grimm, II, 618, 619, 684.

66) Grimm, I, 326, §. 10.

67) Grimm, I, 655, §. 7, 735.

68) Grimm, I, 573. „Item sol der kirchspielmann finden in dem fronhof „zu Sulzbach einen farren, rüstpferd, eber, ganser, antracher, „ob der kirchspelman das bedürfen würde." p. 436. „Item sol auch ein „meiger vff dez closters hoff haben ein schelle, ist ein hengest, auch

oder dessen Meier nur einen Theil des Faselviehes zu halten, während der Ortspfarrer einen anderen Theil halten mußte.

Im Kloster Lucern z. B. sollte der Pfarrherr einen „Schellen," der grundherrliche Meier dagegen einen „Pfarren" und einen „Eber" halten [69]); in der Probstei Holzkirchen in Franken der Ortspfarrer „ein ganz (d. h. unbeschnittenes) Schwein" und der Grundherr „einen gantzen (d. h. unbeschnittenen) Ochsen" [70]); in der Abtei Prüm der Ortspfarrer den Bier, alles übrige Zielvieh aber der grundherrliche Schultheiß [71]) u. s. w. Sehr häufig war auch das Halten des Faselviehes eine Verbindlichkeit des Zehentherrns in der Art, daß entweder der große Zehntherr den Ochsen, der kleine Zehntherr dagegen den Eber [72]), oder der Grundherr den Stier und den Eber, der Ortspfarrer aber den Widder halten mußte, und beide dafür den kleinen Zehnten zu beziehen hatten [73]) u. s. w. Wer daher den großen und den kleinen Zehnten bezog, mußte den Stier und den Bier halten, z. B. in der Abtei Prüm [74]).

Wenn nun der Stier oder Eber irgendwo Schaden that, so hatte er das Privilegium, daß er nicht geschlagen oder geworfen, vielmehr nur mit einer „Summerlatten oder mit seines Rokkes Ermel" weggetrieben werden durfte, z. B. nach den Oeffnungen von Malters und Adligenschwyl, sodann in Bochum u. a. m. [75]).

„ein pfarren, einen eber, wer sin bedarff von der gemeyne dem zue „gonnen." p. 174 „Der meier soll haben einen faren, einen eber, „einen widder und einen bock." Vgl noch I, 680, §. 11. u 687, II, 618. „der abt soll bestellen vnd vnderhalten ein hengstpferdt mit drei „weißen Füßen vnd zwei gläßeren augen; item zweitheil in allem zill„viehe, aß stier, ochßen, beren, widderen, hanen." Hofweisthum von Eilpe bei Steinen, I, 1265 oder Sommer, I, 2, p. 248. „de „Schulte soll den Hoffeslüden halden einen Vaselochsen, einen Vasel„behr, und einen Vaselwedder und ein gevrögt Scheppel."

69) Grimm, I, 167.

70) Grimm, III, 569.

71) Grimm, II, 528.

72) Grimm, III, 572.

73) Grimm, I, 674 in f., II, 696, 756, III, 683, §. 12.

74) Grimm, II, 533.

75) Geschichtsfreund von Lucern, I, 240. u. IV, 70. Bochum'sches Stoppelrecht, §. 32 bei Sommer, I, 2, p. 25. Vgl. noch Grimm, I, 100—101 321, 821.

Und im Salzburgiſchen ſollte der Stier noch mit weit größerer Nachſicht und Schonung behandelt werden, denn er erhielt ſogar, wenn er zum dritten Male wieder gekommen war, noch zu trinken, ehe er zum dritten Male weggetrieben werden durfte [76]).

3) In dem vorbehaltenen echten Eigenthum liegende Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 404.

Das Recht des Hof- oder Grundherrn ſeinen Fronhof mit Allem, was dazu gehörte, wenn es auch eine oder mehrere Ortſchaften waren, zu veräußern, bedarf wohl keines weitläuftigen Beweiſes [77]). Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß derſelbe nur hinſichtlich des Fronhofes und der dazu gehörigen Hof- oder Saalländereien das volle Eigenthum, in Anſehung der an Colonen hingegebenen Bauerngüter aber nur das Obereigenthum und die dazu gehörigen Rechte veräußern durfte.

Veräußerungen des Colonen oder ſonſtige Gutsveränderungen zum Nachtheile des Hof- oder Grundherrn waren, ohne deſſen Zuſtimmung, bei Strafe verboten, und zwar nicht allein die wirklichen Veräußerungen oder Verpfändungen [78]),

---

76) Grimm, III, 683, §. 12.

77) Dipl. von 891 bei Schannat, hist. ep. Worm. p. 10. Comes Erinfridus — quasdam res proprietatis — tradidit, hoc est in pago Wormatiensi villam et marcam totam cum omni integritate (alſo die ganze Dorfmark), quae dicitur Vunni-Vuillari (d. h. Winnweiler in der Pfalz), curiam dominicalem (den Fronhof ſelbſt) cum aedificys etc. Dipl. von 1153 bei Lang, regesta, I, 211. a Gernodo homine libero comparaverint totam villam in Spekevelt. Urk. von 1296 bei Mone, Zeitſchr. II, 455. vendidimus et vendimus villam nostram Merkelingen et curiam nostram ibidem dictam Vronhof et jus advocatie — cum silvis, almendis, aquis — communitatibus, commoditatibus vniversis, houbtreth, hertreth, herberge, cum hominibus propriis. — Faſt dieſelben Worte in Urk. von 1297, eod p. 459.

78) „Item es ſol ouch kain gotzhusmentſch von den gotzhusgüter ſo es inn„hat vil oder wienig verlyhen verſetzen noch verkäffen, er hab denn des „gönſt vnd willen von aim hern oder ſins anwaltz“ bei Grimm, I, 246.

sondern auch schon bloße Zersplitterungen oder sonstige Verschlechterungen des Gutes, also auch dessen Verwüstung[79]). Namentlich sollten auch ohne dessen Consens keine Wiesen in Felder und keine Felder in Wiesen verwandelt[80]), keine Wohnungen auf ihren Gründen errichtet werden u. s. w.[81]). Nur im Falle der echten Noth waren Veräußerungen auch ohne Zustimmung des Hofherrn erlaubt. Indessen sollte das Hofgut auch in diesem Falle zuerst dem Hofherrn angeboten werden. (Et si illos necessitas coartaverit ipsum praedium vendere, primum ad monasterium venale exhibeatur[82]). Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote wurden in den meisten Fronhöfen mit dem Verluste des Gutes bestraft. Bei widerrechtlichen Veräußerungen zumal sollte das Gut wie ein gestohlnes Gut („für ein verstolen Gut") von der Herrschaft eingezogen[83]), anderwärts aber von dem Verkäufer ein Sterbfall entrichtet werden, als wenn er gestorben wäre[84]). Meistentheils war jedoch nur bei Veräußerungen an fremde nicht im Hofverbande befindliche Leute die Zustimmung des Hof- oder Grundherrn nothwendig, z. B. im Stifte Augsburg, in Lucern, Zürich u. a. m.[85]). Auch war durch das Vorkaufsrecht und den Retract für die Rechte des Hof- und Grundherrn gesorgt. Es sollte nämlich vor der Veräußerung das Bauerngut

---

Vgl. noch Grimm, I, 162, 177, 369, 660, §. 18 u. 19, II, 532, III, 128, §. 5, 129, 162, §. 5, 668. Hofrecht von Loen, §. 76. Hobsrecht von Essen, §. 3 und Hofsprache von Lüdingshausen von 1724, §. 8 bei Sommer, I, 2, p. 217 u. 247.

79) Hobsrecht von Essen, §. 3. Hofrecht von Loen, §. 42, 64, 76 u. 92—94. VrO. von 1438 bei Niesert, Hofr v. Loen, Anhang III. Hofweisthum von Eilpe bei Steinen, I, 1265 f. Gerichtsschein von 1588 bei Kindlinger, M. B. II, 392. Grimm, I, 640, 642, 644, III, 668.

80) Grimm, I, 178.

81) Hofsprache von Lüdinghausen §. 9 bei Sommer, p. 247.

82) Dipl. von 920 bei Neugart, I, 574.

83) Grimm, I, 369.

84) Hofrecht zu Weggis bei Grimm, I, 161—162. „Es ist och des selben „hofs recht, wer sin erb verkoft, das er nut me gotzhusgut in dem hof „het, der sol ein val geben ze glicher wis als ob er tod wer."

85) Rettenberg'sche Landesordnung, p 25—26. Geschichtsfreund von Lucern, I, 252. Bluntschli, I, 266.

zuerst dem Grundherrn oder dessen Fronhofbeamten angeboten und ihm das Vorkaufsrecht zugestanden werden. Und erst wenn derselbe sich dieses Vorkaufsrechtes nicht bedienen wollte, durfte das Gut weiter auch an fremde nicht hofhörige Leute, jedoch unbeschadet der Rechte des Hofherrn, veräußert werden, z. B. in St. Gallen und in anderen Theilen der Schweiz, im Elsaß, in Westphalen, im Yfenburgischen, in Sachsen bei den Erbzinsgütern u. a. m.[86]). Und was von dem Vorkaufsrechte des Hofgutes gilt in derselben Weise auch bei dem Verkaufe der Besserung des Gutes. Auch diese mußte zuvor dem Grundherrn angeboten werden[86a]). War aber das Angebot unterlassen und ohne Zustimmung des Grundherrn das Hofgut dennoch veräußert worden, so sollte dasselbe in manchen Fronhöfen der Herrschaft verfallen sein und von ihr eingezogen werden dürfen, z. B. in der Schweiz, im Elsaß u. a. m.[87]), oder es trat sodann anderwärts das grundherrliche Retract- oder Näherrecht ein[88]). Das Retract- oder Näherrecht kam übrigens hin und wieder auch dann noch zur Anwendung, wenn das Gut gehörig zur Ausübung des Vorkaufsrechtes angeboten und dann erst an einen Fremden veräußert worden war[89]). Das

---

86) Dipl. von 920 bei Neugart, I, 574. primum ad monasterium (St. Gallen) venale exhibeatur. Et si inde non ematur, ad ejusdem monasterii censarios vel mansionarios illud vendere potestatem habeamus. Dipl. von 1163 bei Wigand, Archiv, II, 144. Qui si mansum vendere voluerit, villico episcopi de Heristelle offerat, qui si emere noluerit, vendat cui vult, et villico sex nummos det. Grimm, I, 8, 141, §. 18, 158, §. 30, 247, 277, 304, 653, 660, §. 20, 672, 673, 710 u. 755. Offn. von Schwommendingen §. 14 bei Schauberg, I, 119. Weisthum von Grenzhausen, §. 11 bei Königsthal, I, 2, p. 44. Glosse zum Sächs. Lr. III, 80.

86a) Weisthum von Ottersheim und Immesheim im Anhang Nr. 3.

87) Grimm, I, 9, 710. Bluntschli, I, 266.

88) Arg. Grimm, I, 16, §. 49, 106, 158, §. 31, 660, §. 20, 680, §. 17 u. 18.

89) Grimm, I, 290. „welcher gottshaußmann oder lehenmann ein gottshauß „gut oder lehengut verkauffen will, soll er das dem gottshauß herrn zu„vor anbieten, und soll es ihm fünf schilling pfenning rechter geben, will „der herr das nicht kaufen, so soll er der verkaufer das einem gottshaus„man anbieten, kauft es aber ein ungenossener, so hat ein herr und

grundherrliche Vorkaufs- und Retractrecht hing demnach mit dem echten Eigenthum zusammen, und war nichts als ein Ausfluß desselben. Daher haben sich beide Rechte in allen den Landen, in welchen die Grundherrschaft abgeschafft worden ist, von selbst wieder verloren, z. B. in der Schweiz [90]). Auch waren die Vogtgüter ursprünglich, da sie unter keiner Grundherrschaft standen, jenem Rechte nicht unterworfen [91]). Erst in unseren Tagen ist das grundherrliche Einstandsrecht ganz allgemein abgeschafft worden, z. B. in Baiern [92]) u. a. m.

§. 405.

Da die grundhörigen Colonen nur ein abgeleitetes, wenn auch erbliches, Besitzrecht hatten, so mußte das Bauerngut von der Grundherrschaft empfangen und dem Colonen bei jeder Besitzveränderung der Besitz übertragen werden [93]). Diese Besitzübertragung war und hieß, wie bei Lehen, eine Investitur z. B. im Oettingischen u. a. m. [94]), eine Einweisung oder Einsetzung in den Besitz oder in die Hofwere z. B. in Westphalen, im Oettingischen, an der Mosel u. a. m. [95]), eine Wehrschaft im Odenwald [96]),

---

„gottsbaußmann, ein jahrs frist zihl und tag solches zu seinen handen zu „lassen." Vgl. p. 653

90) Grimm, I, 159 f., 164, 165.

91) Grimm, I, 172. „Item wölte och yemannd vogtbery gütter verkoffen, die sol er des ersten veil bietten denen geteileten woltan die des nit, so sol man es in die witreite bietten " Von einem Verkaufsrechte der Grundherrschaft ist hier keine Rede.

92) Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 §. 84 im Regbl. p. 1851, VI. Vrf. Beil. §. 19.

93) Grimm, I, 370, 663, §. 22, 672, 673, 706, §. 8, 731, II, 203, 533, 537, 543, 688, III, 163, §. 9, 402, 595. Weisthum von Grenzhausen §. 4 bei Senckenberg ed. Koenigsthal, I, 2, p. 43.

94) Alte Ordnung bei Lang, Materialien zur Oetting. Gesch. I, 110. Tradit. Corbeiens. ed. Wigand §. 357. illarum rerum fieri consignationem et manus vestituram per homines suos etc. Vgl. §. 363. Dipl von 824 bei Schilter, de curiis dominicalibus, mantissa p. 364. Electus (oder junior filius) nobis praesentetur et a nobis investiatur.

95) Hofrecht von Stockum von 1370, §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 477. „wisen und weyren in de Were der Hove" —. Weisthum von

eine Gutsverleihung [97]), eine Belehnung [98]), oder infeudatio [99]), eine gerichtliche Auftragung [1]), eine Behandigung [2]) oder Empfangung des Gutes [3]). Sie geschah durch den Grundherrn oder durch seinen Fronhofbeamten gemeinschaftlich mit den Hofbesitzern oder Schöffen, oder wenigstens in ihrer Gegenwart [4]), in dem Hofgerichte [5]), oder wenigstens in Gegenwart von einigen Schöffen [6]) oder von anderen Hofhörigen Genossen [7]). Erst in späteren Zeiten, als schon die alte

---

Kirchborchen von 1370 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 8. „de ensolde des gudes nicht geweret wesen" —. Grimm, III, 543. „sollen wern vnd lyhen." Lang, l. c. I, 110. „die Einsatzung der Bauren." Grimm, II, 403. „Formel der Einsetzung" ꝛc u. p. 731.

96) Erbacher Landrecht, p 94, 95, 103 u. 380.

97) Grimm, I, 663, § 22, III, 545, 546, 595.

98) Glosse zum Sächs. Lr. III, 44. „ein Lasse ist ledig so lang er lebt, wann er aber stirbt, so belehnet der herr seine Kinder auffs newe damit." Hofrecht von Brackel, von Schoplenberg und von Herdicke §. 12 bei Sommer, I, 2, p. 32, 51, 54, 62, 63. Grimm, II, 731.

99) Grimm, II, 740.

1) Hofrecht zu Barkhoven §. 7 bei Sommer, I, 2, p. 208.

2) Hofrecht von Xanten, c. 2, bei Lacomblet, I, 205. Hobsrecht von Essen §. 5 bei Sommer, I, 2, p. 218.

3) Urk. von 1440 in Mon. Boic. II, 435. Weisthum von Grenzhausen §. 4 bei Senckenberg ed. Koenigsthal, p. 43. Grimm, III, 514, §. 2. Urk. von 1467 §. 9 bei Kindlinger, Hör. p. 606.

4) Hobsrecht von Essen §. 5 bei Sommer, p. 218. „die Schulte mit willen Herenn und Havcß — welche op die Behandung von dem Schulten und dem Heren und Hove nemenn." Dipl. von 1283 bei Kindlinger, Hör. p. 316. coram scultheto et litonibus curtis et duodecim juratis. Grimm, III, 38. „myt weten und willen des schulten und des hoves." Urk. von 1269 bei Kindlinger, M. B. II, 280. nisi vocatis et presentibus hominibus nostris, qui thegedere et hyen vocantur.

5) Hofrecht von Barkhoven §. 4 u. 7 bei Sommer, p. 208. Dipl. von 1339 bei Kindlinger, Hör. p. 426. dictum bonum concessum est dicto Th. per curiam — et sibi concessum est per curiam presentibus scabinis. — Grimm, I, 9, 16, §. 50 u. 70 u. 671 inf. II, 740, III, 162, §. 7, 616. Bluntschli, I, 266.

6) Grimm, I, 421, 681, §. 19, 706, §. 8, III, 159, §. 102.

7) Hofrechte von Xanten, c. 31 ff. und von Ginderich, c. 4.

Fronhofverfassung untergegangen war, geschah die Behandigung von den Hofherrn oder deren Fronhofbeamten allein. Und so wurden denn auch zu Waltenhofen bei Hohenschwangau die Bauerngüter zuletzt von dem Probste allein verliehen [7a]). Im Fürstenthum Oettingen Wallerstein war ein eigener Bauernkönig mit der Investitur der Hofgüter beauftragt. Er nahm dieselbe mit „samt seinen Mitgenossen" vor. Und es hat sich daselbst jene Sitte bis auf unsere Tage erhalten [8]).

Auch bei den Vogteigütern hatte übrigens eine Investitur statt. Und diese ward natürlich nicht von dem Grundherrn, vielmehr von dem Vogte vorgenommen [9]).

Da nicht alle Bauerngüter in dem Falle waren empfangen werden zu müssen, so machte man einen Unterschied zwischen den empfanglichen und nicht empfanglichen Gütern. („Welicher man entpfengliche guter hait, der solde die entpfangen bynnen" ꝛc. [10]), „dye vnentfenckliche guede") [11]). Und diejenigen Bauerngüter, bei welchen die Investitur nothwendig, aber noch nicht geschehen war, nannte man bona non investita seu acceptata [12]), nicht gewerte Güter u. s. w.

§. 406.

Ehe zur Investitur geschritten wurde, mußte der aufzunehmende Colone schwören, allen nach Hofrecht geschuldeten Verbindlichkeiten nachkommen zu wollen [13]). Die Investitur oder Be-

---

7a) Bauding bei von Hormayr, Hohenschwang. p. 61.

8) Lang, l. c. p. 110—112.

9) Bair. Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 22. decem dimidie hube advocales dant steuram, et advocatus tenetur instituere et destituere — in duabus hubis advocatus habet instituere et destituere et habet judicium.

10) Grimm, II, 497.

11) Grimm, II, 496.

12) Grimm, III, 821.

13) Schoplenberger Hofrecht bei Sommer, I, 2, p. 33. „Form des Eydes, welchen die neu einkommende Hoves Leute schweren müssen. — Das Hoves Guth, das ich hier empfange, daß ich dasselbe nicht will versplittern, versetten, verkoven oder veralieniren, es geschehe dan mit wissen und wil-

lehnung selbst geschah meistentheils auf sehr feierliche Weise, ursprünglich wohl insgemein in den Formen einer symbolischen Tradition vor Gericht, z. B. mittelst Uebergabe eines Reises („mydt eynem Ryse") [14]), oder unter Darreichung eines grünen Zweiges („mit Darreichung eines grünen Zweiges") [15]), oder mittelst Uebergabe einer Erdscholle mit dem Wasen („ein Vaß Erden mit dem Wassen") [16]) oder eines Halmes („belienen mytme Halm" [17]) oder „mit Mund vnd Halm") [18]). Hin und wieder ward auch der neue Colone von dem Gerichte auf das Gut begleitet, daselbst auf einen dreibeinigen Stuhl gesetzt, und sodann beordert, sich in einem dreimaligen Schube dem Gerichte zu nahen, was man das in das Gut Rutschen nannte (per hujusmodi actum gerutsset in daz Gut) [19]). Anderwärts pflegte man vor der Einweisung auf einem dreibeinigen Tische eine feierliche Abrechnung zu halten [20]). Und wieder an anderen Orten nahm der Hofschultheiß oder auch der Vogt den einzuweisenden Mann vor sich oder hinter sich auf sein Pferd, ritt mit ihm auf das Grundstück hin und setzte ihn daselbst nieder, worauf sodann die Belehnung mit dem Hofgute von dem Hofschultheiß vorgenommen wurde [21]). Nach geschehener Belehnung oder Behandigung pflegte darüber eine Urkunde (ein Behandigungsbrief, Werbrief, Festebrief u. s. w.) ausgefertigt zu werden, in welcher sodann sämmtliche Obliegenheiten des Colonen aufgezählt wurden [22]).

---

len des Hoves und des Hovesschulten, so wahr mir Gott hilfft und sein heilig Evangelium." Grimm. I, 676, 706, §. 8, 719, 724, 731, 750, IV, 446, 497. Hofrechte von Xanten c. 2—5, von Luttingen c. 10, §. 1, und von Ginderich c. 3 bei Lacomblet, Archiv, I, 176, 203 u. 206.

14) Urk. von 1493, §. 9 u. 1497 §. 9 bei Kindlinger, Hör. p. 634 u. 638.

15) Pufendorf, de jurisdict. German. III, 3, c. 2, §. 14, p. 739.

16) Grimm, II, 731.

17) Grimm, II. 517.

18) Grimm, II, 48, 203, 533, 537 u. 543.

19) Urk. von 1329 bei Bodmann, I, 438.

20) Alten Haßlauer Weisthum von 1461, §. 22 in Eranien, I, 40.

21) Grimm, II, 541, III, 831.

22) Hobsrecht von Essen §. 5 bei Sommer, p. 218, „welche op die Behandung von dem Schulten — gieven sall Siegell und Brieve, inhaltende

§. 407.

Diese Behandigung oder Investitur mit dem Bauerngute war übrigens bei jeder Besitzveränderung in der Person des Fronhof- oder Grundherrn ebensowohl [23]), wie in der Person des Colonen nothwendig. In denjenigen Fronhöfen, in welchen wie z. B. in vielen geistlichen Hofmarken in Baiern u. a. m. die Hörigen kein Erbrecht, das Hofgut vielmehr nur zu Herrengunst u. s. w. erhalten hatten, mußte das Bauerngut außerdem noch in jedem Baudinge in symbolischer Weise („mit Hand und mit Halm") aufgegeben und wieder neuerdings von dem Grundherrn „verliehen" werden, z. B. im ehemaligen Kloster Heidenheim in Franken [24]). In jenen Fronhöfen dagegen, in welchen die Colonen bereits ein Erbrecht und Veräußerungsrecht erlangt oder alt hergebracht hatten, war nur noch bei einem Güterwechsel, sei es durch eine Veräußerung oder Vererbung, eine neue Verleihung nothwendig. Diese mußten jedoch die Erben eben sowohl nachsuchen [25]), auch wenn sie das Gut unter Lebenden von ihren Eltern erhielten [26]), wie die hofhörigen Käufer oder sonstigen Erwerber [27]), namentlich auch die Eheleute, wenn sie sich Hofgüter übertragen oder vermachen wollten [28]), um so mehr also auch fremde Erwerber. Die fremden Erwerber mußten zu gleicher Zeit in den Hofverband aufgenommen und, wie wir sehen werden, zu dem Huldigungseid

---

in wat Manieren die Behandungh geschein sey." Ein Behandigungsbrief des Stiftes Essen bei Sommer, I, 1, p. 313, Not.

23) Grimm, I, 169

24) Grimm, III, 614.

25) Urk. von 1440 in Mon. Boic. II, 435. „wer der Güter eins erbt oder chauft, der sol darnach ins nachsten Stüfft chomen, und enphachen von Herren Gnad." Vgl. II, 427. Grimm, I, 675. „sol auch niemand hueber werden, er ererbs dan, und sol es empfahen von einem meier." Oeffnung von Malters im Geschichtsfreund von Lucern, I, 252 f. 258. Grimm, I, 167, 189, 246, 707, §. 17, 713 u. 719.

26) Grimm, I, 719, III, 159, §. 102.

27) Grimm, I, 167, 188 f., 672, 673, 681, §. 21, 706, § 8, 711 u. 713, III, 162, §. 7, 543, 577 u. 669.

28) Grimm, III, 553.

zugelassen werden [29]). Die Verleihung des Hofgutes durfte jedoch, eben weil die Colonen ein Erb- und Veräußerungsrecht hatten, gar nicht verweigert werden, weder den Käufern oder sonstigen Erwerbern noch den Erben. Diese hatten vielmehr ein Recht auf die Belehnung. Wenn ihnen daher diese Belehnung von dem Hofherrn oder dem Hofschulten verweigert worden war, so konnten sie sich sodann an den Schirmvogt wenden, und von diesem die Investitur erhalten („wolte aber ein thumprobst des vberwegen vnd wolt nicht davon nemen, so haben vnser hern vogt vnd schulteſſe den gewalt, das sie den, der das kaufft hette, darinn sollen wern vnd lyhen vmb dasselb gelt") [30]). Anderwärts brauchten sie nur die dafür zu zahlende Geldsumme, oder die fälligen Zinsen dem Hofschulten in einem leinenen Beutel („in einen lynen buydell") zu bringen [31]), anderwärts diese Summe blos auf den „Fronaltar" [32]) oder auf die Ueberthüre zu legen [33]), oder auf einen dreibeinigen Stuhl niederzulegen. Und sie wurden sodann für gehörig belehnt betrachtet („wannehr de Schulte einen Frevel tho were, und wollte einen nicht belehnen mit einen Hoffes Guede, sall de nehmmen einen dreystahligen Stoel, und leggen darup so viel Geldes, als eme tho Rechte geboert tho geven, de sall so woll und faste belehnet syen, als were he van den Schulten belehnet") [34]). Oder sie stellten dem Grundherrn den Weinkauf auf den Tisch und hatten damit das Bauernlehen empfangen. („Wenn ainer ain gotzhusgut empfähen wil von ainem hern von P., so sol er in vmb solichs eruordern, vnd ob ain herr von P. ainem lyhen versagte, so mag ain gotzhusmentsch ain viertal des besten lantwins so man denn zumal zu Costentz schenckt vngevärlich ainem hern von P. vf den tisch stellen, vnd sol das lehen damit empfangen haben") [35]). Außerdem waren

29) Urk. von 1493 §. 10 und von 1497 §. 11 bei Kindlinger, Hör. p. 634 und 639. Grimm, I, 673, 676, 711 u. 719.

30) Grimm, III, 543.

31) Hofrecht von Loen, §. 8.

32) Grimm, I, 167. Geschichtsfreund von Lucern, I, 252—253.

33) Grimm, III, 546.

34) Hofweisthum von Vilpe bei Steineu, I, 1265 und Sommer p. 248. Vgl. noch Schoplenberger Hofrecht und Hofrecht von Schwelm §. 3 bei Sommer, p. 32 u. 66. Grimm, III, 31.

35) Grimm, I, 246.

auch die Erben hin und wieder noch in sofern begünstiget, als bei mehreren Kindern oder sonstigen Erben nur das älteste Kind belehnt oder behandiget zu werden brauchte, mit dieser einen Behandigung aber sodann alle übrigen Kinder ihr Erbe empfangen hatten [36]) und zuweilen die Erben für die Belehnung nichts zu bezahlen brauchten [37]), oder was dasselbe ist, bei ihnen schon die Erlegung des Sterbfalles die Stelle des Erschatzes vertrat [38]).

§. 408.

In der Regel mußte nämlich dem Grundherrn oder dessen Fronhofbeamten oder auch einem jeden von ihnen oder dem Hofgerichte von dem neuen Erwerber, von den Erben eben sowohl [39]) wie von jedem anderen Erwerber, eine gewisse Abgabe für die Behandigung oder Investitur entrichtet werden, bestehend in einer gewissen Geldsumme [40]), oder auch in einem bestimmten Quantum von Früchten, Brod, Weck, Käs u. dgl. m., sehr häufig zumal in Wein [41]), hin und wieder sogar nur in einem Paar lederner Schuhe („zwen bökhen schue — zwen böckhin oder cordewenische schue") [42]), in einem Paar Handschuhe, in einem Paar Sporn, oder in einem sonstigen Kleidungsstück [43]), oder gar nur in einem Pfund Pfeffer u. dgl. m. [44]). Diese Geld- oder sonstige Leistung nannte man

36) Oefnung von Malters im Geschichtsfreund von Lucern, I, 258.

37) Grimm, I, 689.

38) Grimm, I, 3. „so sal das gotzhus ze valle nemen das best hovbt das er hat, vnd söllent sinü kindt damit ir erb enpfangen han."

39) Grimm, I, 167, 189, 246 u. 719.

40) Hofrecht von Schwelm §. 2 bei Sommer, p. 66. Hofrecht von Essen §. 8 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261. Güterregister von 1264 eod. p. 290. Hofrecht von Loen §. 4, 8, 9 u. 34. Grimm, I, 719.

41) Grimm, I, 421, 434, 706, §. 10, 719, 750. Urk. von 1467 bei Kindlinger, Hör. p. 606, §. 9. „Dick so sollet de Erffhovere er Hove entfain myt eynem Verdell Wyns."

42) Grimm, I, 675. Die corduanledernen Schuhe waren im Mittelalter so verbreitet, daß die Schuhmacher selbst Kurdewener, Kurdeweren, corduanier, cordouanier, cordoanier, d. h. cordonnier genannt worden sind. Vgl. Roquefort Gloss. I, 299. Berlepsch, Schuhmachergewerb. p. 27 u. 28.

43) Sensburg, alte Abgaben p. 17.

44) Hofsprache von 1510 bei Niesert, Hofrecht von Loen, p. 42.

Handlohn, Lehenwaare, Lehengeld [45]), Ehrsatz [46]), Erschaz [47]), Erschatzung [48]), Urkunde [49]), Gewinn [50]), Empfangnus, weil es für den Empfang des Gutes oder für die Behandigung gegeben werden mußte [51]), Kaufschatz, Kaufgeld, Kaufdrittel, Kauf- oder Gutsfall, wenn das Gut gekauft worden war [52]) und, wenn die Leistung in Wein, Oel oder Bier, oder statt dessen in Geld bestand, Satzwein [53]), Herrenwein, Weinkauf, Weingelt, Weinpfennig oder Weinkaufsgelt, Oelkopf, Bierkauf u. s. w. [54]), und in dem Weißenburger ungedruckten Mundatrechte das Beweinen oder die Beweinung [55]).

Alle diese Geld- oder Naturalleistungen sollten, wie bemerkt, dem Grundherrn oder dessen Fronhofbeamten entrichtet werden. Sie sind wahrscheinlicher Weise eben so alt, als die Besitzeinweisungen der Colonen selbst. Jedenfalls reichen sie bis in das 11. Jahrhundert, also in Zeiten hinauf, als von Römischem Rechte und von Longobardischem Lehnrechte noch keine Rede war [56]). Außerdem

45) Sensburg, p. 17. Lang, Steuervf. p. 92 f. Grimm, III, 538.

46) Offn. von Schwommendingen §. 15 bei Schauberg, I, 119.

47) Grimm, I, 167, 177, 189, 660, §. 21, 672, 677, 681, 688 f.

48) Grimm, I, 712.

49) Urk. von 1493 §. 9 und von 1497 §. 9 bei Kindlinger, Hör. p. 634 u. 639. „tor Orkunde gheven eyn Verdell Vyns."

50) Hofrecht von Loen, §. 4 und 103. Vgl. Riesert eod. p. 42 u. 65. Urk. von 1324 §. 1—3 bei Kindlinger, Hör. p. 382. Hofsprache von Ludinghausen §. 9 bei Sommer, p. 247. Grimm, III, 878.

51) Grimm, I, 751 f., 758.

52) Grimm, I, 746, §. 4. Renovationsbücher aus 16 sec. bei Sensburg, p. 13 und 17.

53) Grimm, I, 725.

54) Sensburger, p. 17. Das Rimhorner Dorfstatut von 1599 bei Beck und Lauteren, Erbacher Landrecht, p. 369. „welcher etwas zu Rümmern kauft „oder verkauft, der sol dem Junkherrn den zehnten Pfenning Wein„kaufsgelt zu thaidigen schuldig sein." Grimm, III, 614. „dem soll ein abt wieder verleihen, und derselbe soll dann dem probst — geben ein masz wein zu lehenschafft und zu gedenken." Haltaus, h v. p. 2057 ff.

55) Meine Abhandl. über das gerichtliche Weinen und Beweinen. München 1846.

56) Uralte Lorscher descriptio hubarum im Codex Lauresh. I, 218. In hae-

erhielten aber hie und da auch noch die Hubner oder die Hofschöffen eine bestimmte Abgabe in Geld, Früchten, Brod, Käs oder Wein [57]), die sogenannte Hubermaaß [58]). Anderwärts erhielten auch die Weibel, Hofsfrohne, Baumeister und die anderen untergeordneten Hofbeamten eine kleine Geldsumme [59]), hin und wieder sogar die auf dem Fronhofe befindlichen Knechte und Mägde ein Paar Schuhsolen u. dgl. m. [60]). Zuweilen durfte der gelieferte Wein, Weck und Käs von den Hubern verzecht werden [61]). Anderwärts mußte der neu eingesetzte Bauer auf seine Kosten seinen Genossen eine Mahlzeit bereiten, welche im Oettingischen in einer „Suppe, in Fleisch mit einer Hennen und Hasen-Oehrlen samt „dem Brod" bestehen sollte [62]).

§. 409.

Für diese Belehnung oder Behandigung war allenthalben eine gewisse Frist bestimmt, innerhalb welcher dieselbe von den Erben eben sowohl wie von den Käufern und sonstigen Erwerbern nachgesucht werden mußte. Die Erben des Hofgutes sollten hie und da diese Belehnung sogleich nach dem Tode des Erblassers nachsuchen, z. B. die überlebende Ehefrau „ehe sie vff ire Beth schlaffen geht" und, wenn sie einen Sohn hatte, „der so groß were, daß er zu gassen vnd straßen gehen vnd gut vnd bös verstehen khundt,"

---

reditatum quoque susceptione de V solidis villicus accipit unciam, de XXX denariis X denarios. Dipl. von 1095 bei Bodmann, Besthaupt, p. 60.

57) Grimm, I, 675, 677, 719 und 745. Hofrecht von Schwelm §. 2 bei Sommer p. 66.

58) Grimm, I, 747, §. 13. „Ein jeder welcher ein neuer huber wird, gibt den gemeinen schöffen ein maß wein, die hubermaß genannt, eod. p. 750.

59) Grimm, I, 18, §. 70. Hofrecht von Schwelm §. 2. Hofweisthum von Eilpe bei Sommer, p. 248.

60) Grimm, I, 675 — 676. „und dem ochsner zu Andlau vier limmel und der magd zwo solen." Was dies für ein Limmel sei, weiß ich nicht anzugeben, habe das Wort auch in keinem Glossar gefunden.

61) Grimm, I, 706, §. 10.

62) Lang, Materialien, I, 110.

sollte sie ihn an der Hand nehmen, „zum Hoffscholteßen führen" und ihn von demselben „mit dem Guthe belehnen" lassen [63]). In den Bairischen Hofmarken sollte die Wittwe während des Sterbejahres ihres Mannes im Besitze des Hofgutes bleiben, und erst nachher eine neue Belehnung nothwendig sein [64]). Anderwärts hatten die Erben zu dem Ende eine Frist von drei Tagen [65]), oder von sieben Tagen oder Nächten [66]), oder eine Frist von einem Jahr und einem Tage [67]), oder 30 Tage, wenn der Erbe anwesend, und ein Jahr und ein Tag, wenn derselbe außer Landes war [68]). Die Käufer und sonstigen Erwerber aber sollten die Behandigung schon im nächsten Gerichte [69]), oder binnen vier Wochen [70]), oder innerhalb eines Monats [71]), oder in einer Frist von sechs Wochen und zwei Tagen [72]), oder auch binnen einem Jahre und einem Tage nachsuchen [73]). Wurde eine jener Fristen versäumt, so war das Hofgut ledig und fiel sodann wieder an den Hof- oder Grundherrn zurück [74]).

§. 410.

So oft nämlich ein Hofgut ledig, fällig oder verfallen war,

---

63) Grimm, II, 536, 542.

64) Grimm, III, 675.

65) Grimm, II, 189, 194 u. 203.

66) Grimm, I, 189, II, 497, 757.

67) Grimm, I, 4, 157, 162, 171, I, 707, §. 17, III, 31, 514, §. 3. Oeffn. von Malters im Geschichtsfreund von Lucern, I, 258 u. IV, 70. Schoplenberger Hofrecht, Hobsrecht von Essen §. 5, und Hofrecht von Ohr und Chor bei Sommer, p. 31—32, 194—195 u. 218.

68) Grimm, I, 644, 681, §. 19 u. 20 u. 713.

69) Grimm, I, 681, §. 2, 719, II, 203.

70) Grimm, III, 577.

71) Grimm, III, 592.

72) Grimm, I, 706, §. 13.

73) Grimm, I, 4, 151, 157, §. 25, 162 u. 171.

74) Dipl. von 1209 bei Mohr, Regesten, I, H. 4, p. 10. Urk. von 1343 bei Kopp, Urk. zur Gesch. der eidgenöss. Bunde, p. 95. Hofrecht von Essen §. 5. Schoplenberger Hofrecht und Hofrecht von Ohr und Chor bei Sommer, p. 32 u. 195. Oesn. von Malters im Geschichtsfreund, I, 258 u. IV, 78. Grimm, I, 4, 151, 157, §. 25, 162, 171, 189, 681, §. 20 u. 21, 707, §. 17.

sollte dasselbe wieder an den echten Eigenthümer oder an den Grundherrn zurückfallen. Die Fälle des Heimfalles waren ursprünglich sehr zahlreich. Der Hof- oder Grundherr durfte nämlich nicht nur in Ermangelung successionsfähiger Erben den Nachlaß zu sich nehmen [75]). Das Bauerngut sollte auch noch ledig sein und sodann an die Grundherrschaft zurückfallen, wenn es von dem Bauern verlassen worden und dieser binnen Jahr und Tag nicht zurückgekehrt war [76]). Endlich trat die Caducität auch dann noch zur Strafe ein, wenn der Bauer das Gut ohne Zustimmung des Grundherrn veräußert, versplittert oder verwüstet [77]), dasselbe unangebaut und wüste liegen gelassen [78]), die Behandigung nicht zur gehörigen Zeit nachgesucht (§. 409), den Zins, das Besthaupt und die übrigen Gegenleistungen nicht gehörig entrichtet [79]), oder sonstige Verbindlichkeiten unerfüllt gelassen hatte [80]).

Der grundherrliche Fiscus hieß die Herrenhand („fronhand"), wie bei Klöstern und geistlichen Stiftern die todte Hand. Die Bauerngüter wieder einziehen nannte man daher „zu Fronhanden ziehen" [81]), das Gut „fronen" [82]), das Gut „in der Herren Gewalt fronen," und, weil zu dem Einziehen des Bauerngutes ein Urtheil des Fronhofgerichtes nothwendig war, „das Gut erdingen" [83]), das Gut in seine „Gewalt ziehen" [84]) und

75) Hofrecht von Weingarten, §. 3, 4 u. 6 bei Kindlinger, Hör. p. 220. Grimm, I, 3, 151 u. 424, II, 513 u. 664.

76) Grimm, III, 831.

77) Hofrecht von Loen, § 75. Hofrecht von Essen, §. 3. Grimm, I, 187, §. 5, 369 u. 430.

78) Grimm, III, 448. „welche eckere wüste ligen, der sich niemant annimmet, „die mag ein probst froneu für zinse und buse." Vgl. noch I, 169, 177, 181 u. 803. Hofrecht von Lügswil §. 8 im Geschichtsfreund, VI, 73. „swele uf dez Gotzhuses gut sizzet, vnd daz guot lat wüste liegen — der „Abt sol es besetzen vnde entsetzen. Vgl. oben §. 381.

79) Grimm, I, 61, 326, §. 6, 677, 720, 730, 803, 806, §. 26, II, 664. Weisthum bei Königsthal, I, p. 2, p. 34 u. 35.

80) Grimm, I, 187, §. 3.

81) Grimm, I, 423, 424, 430 u. 740.

82) Grimm, I, 803, III, 448, I, 517. „so fronete der amptman das gut in „unser herren hant. Weisthum bei Königsthal, I, p. 2, p. 34. „die „Güter fronen."

83) Grimm, III, 483, §. 3.

„zu seinen Handen ziehen" oder „inn sin hannd ziechen" [85]). Oder man nannte es auch ganz einfach „das Gut ziehen" [86]), den „zug, zock oder zuck" [87]). Die eingezogenen Bauerngüter nannte man daher „gezogen güter, gezogen stucke und gezogen Acker" [88]). Auch ist zuweilen in demselben Sinne von einem „gefrond guot" die Rede [89]). Die Besitzergreifung des Grundherrn nannte man zuweilen auch sasire [90]), wie in Frankreich und England jede Besitzergreifung saisire und saisie. Und sie war ganz buchstäblich ein Einziehen der Bauerngüter zu den im vollen Eigenthum des Grundherrn befindlichen Fron- oder Saalländereien, „ein Ziehen in das Selegut" [91]), oder zu „Durchslacht" [92]), oder ein „Faren" des Gutes „nach der Eigenschaft" [93]).

Die Einziehung des Gutes durfte indessen weder der Grundherr noch dessen Fronhofbeamter einseitig vornehmen, er mußte die Sache vielmehr vor das Hofgericht bringen und dieses darüber erkennen lassen [94]). Das Zeichen zur wirklichen Einziehung ward zuweilen mittelst Anziehens der Glocke gegeben [95]). In manchen Grundherrschaften sollte das Gut, ehe es eingezogen wurde, den nächsten Erben angeboten werden Wenn diese aber die rückständigen Verbindlichkeiten nicht erfüllen wollten, so durften sodann „die Herren dieselben Güter vor sich behalten, und damit thun und „lassen nach ihrem Gefallen" [96]).

Wer ein in gehöriger Weise eingezogenes Gut fortfuhr zu

---

84) Grimm, I, 720, 730 u. 731.
85) Grimm, I, 47, §. 27, 157, §. 25, p. 61.
86) Grimm, I, 686 u. 690.
87) Grimm, I, 730 u. 731.
88) Grimm, I, 667, 677, 684 u. 731.
89) Grimm, I, 803.
90) Grimm, I, 692. mansum ad usum curie sasire debet. — postquam mansus sasitus fuerit.
91) Grimm, I, 681, §. 20.
92) Grimm, III, 665 f., §. 1 u. 8. „daz wer dem gotzhause ze durchslacht ledich." Vgl. oben §. 401.
93) Grimm, I, 686.
94) Grimm, I, 706, §. 13, 713 u. 805, §. 7.
95) Grimm, I, 686 u. 990.
96) Weisthum bei Königsthal, I, p. 2, S. 34 u. 35.

benutzen, wurde mit strengen, hie und da mit ganz eigenthümlichen Strafen belegt. Im Fronhofe zu Frankfurt sollte der Ungehorsame mit gebundenen Händen in den Stock gelegt, ihm ein Laib Brod angehängt und er so sitzen gelassen werden, bis er die höchste Buße erlegte. („Diejenen den ihre Güter also mit Recht abgesei„net werden vnd verbotten, solche Gebott verachten und ungehor„sam sich der Güter gebrauchen und der Herrn Gebott verführen, „als dicke das geschicht, sollen der Herrn Knechte solchen Ungehor„samen hohlen, und in den Fronhoff führen und in den Stock schla„gen, sein armes Priesen vor seinen henden zusammen binden und „ein laub Brods in ein Vlesegl vorhenken, darin soll er sitzen so „lang er sich mit der höchsten Buß ablägt" [97]).

Ueber die ledig oder fällig gewordenen Bauerngüter durfte der Hof- oder Grundherr nach Willkür wieder verfügen. Er konnte sie also selbst behalten oder auch einen anderen Colonen damit belehnen. („kumpt er nit widder vnd die erbeschaft ledig ligt, so soll „der voigt vff ein weißen foelen sitzen vnd ein vor sich setzen vnd „ein hinder siche, welchen er dann nidder sezt vff die erbschafft vnd „den hoffschulteſſen sicher kann machen, denselbigen soll er belen„nen mit der erbschaft") [98]).

In vielen Herrschaften durfte er jedoch die eingezogenen Bauerngüter nicht in seinen Fronhanden behalten. Er mußte sie vielmehr nach vielen Hofrechten, wie bei Lehen, wieder an andere Colonen hingeben. Und wie die Einziehung, so sollte auch diese Wiederverleihung nicht ohne das Hofgericht und nicht ohne die hofhörigen Leute geschehen [99]). In unseren Tagen ist bekanntlich die Gutsheimfälligkeit als Strafe in vielen Territorien ganz abgeschafft worden, z. B. in Baiern [1]).

---

97) Weisthum bei Königsthal, I, p. 2, S. 35.

98) Grimm, III, 831.

99) Hofrecht von Dorsten §. 13 bei Grimm, III, 168. dicti domini possunt se de talibus bonis intromittere et de talibus disponere, praehabito consilio juratorum et curtialium et consensu eorum adhibito. Vgl. III, 54, §. 3, 64, §. 22 u. 163, §. 9.

1) Das VI. Verf.-Edict, §. 16. Edikt über die gutsherrlichen Rechte von 1808 §. 81.

§. 411.

Außer dem echten Eigenthum an den Bauerngütern gehörte aber den Grundherrn auch noch das Eigenthum an den Waldungen, an den Hochwaldungen eben sowohl wie an den sogenannten Büschen („bösche vnd welde"), oder an dem Feld- und Ackergehölz [2]), sodann das Eigenthum an Wasser und Weide [3]), oder, wie es auch heißt, die Herrschaft über die „Wunne und Weide" oder über die „Wonne und Wait" [4]) oder das „luter Eigen und lauter Eigen mit Wasser und Weide" [5]), also auch das Eigenthum an Flüssen („flieſſende") und Bächen, welche daher „herrschaftliche Bäche" oder Bannwasser genannt worden sind [6]) und den „freihen wasserstrom, vnd was in vnd zu solchem freien wasserstrom „gehorig sein möcht" [7]). Ferner das Eigenthum an dem Sand („Sandt vfm landt," oder „sandt und landt," oder „sandt vff der erden" u. s. w.) [8]) oder an dem sogenannten „Grieß" [9]), woher das Wort „grießweiz" im Rechtsbuch Ludwigs des Baiers (c. 156). Sodann die Berge, Felsen und Thäler [10]), die Wege und Stege [11]), die freien Plätze [12]) und alle sogenannte freie Nutzung („alle frige Nuze" [13]), cum omni utilitate) [14]) oder die

---

2) Weisthum von Grenzhausen bei Königsthal, I, 2, p. 41, 42 u. 43. „Grundherrn alles Feldgehölz — an Aecker Gehölz — alles Feldholz — „alß Grund- und des Hohenwaldts Schuzherrn." Grimm, I, 734, II, 159, 570 u. 799, III, 367, 404, 745 u. 789.

3) Grimm, II, 110, 112, 114, 117, 516, 522, 524, 529, 539, 548 f., 627, §. 24, 689, 799, 814, III, 367 u. 404.

4) Grimm, I, 674, II, 159, III, 495, 496 u. 497.

5) Grimm, III, 516 u. 517.

6) Grimm, I, 383, 444, II, 458, 799, III, 789.

7) Grimm, II, 324. Not. u. p. 568. „die scheffen weisen irem juncker zu „den wasserstrom."

8) Grimm, II, 109, 110, 112, 114, 117, 255.

9) Grimm, III, 358, 363, 367, 373. Urk. von 1519 bei Lori, p. 265. Vgl. Schwäb. Lr. W. c. 215. und ed. Lahr c. 350, §. 10.

10) Grimm, II, 87, 261, 354 u. 357.

11) Grimm, I, 674, II, 20, 24, 32, 159, 250, 357, 570, III, 789 u. 836.

12) Grimm, III, 836.

13) Grimm, I, 674.

14) Dipl von 1230 bei Kindlinger, M. B. III, 2. p. 730.

„Nutz und Plutz“ [15]) oder die „Nutz ind Vlutz“ [16]), das heißt Alles was man das öffentliche Eigenthum, dessen Benutzung jedermann zustand, zu nennen pflegt, wozu namentlich die Wege und Stege, die öffentlichen Plätze u. s. w. gehört haben. Denn alle „Gerech-„tigkeit zu grunde und boden, zu dorffe vnnd felde [16a]), der grund „und boden ganz und gar“ [17]), und namentlich auch das Eigen-thum an den Gemeinwaldungen (silvae communes) [17a]) und an der Almende gehörte der Grundherrschaft [18]).

§. 412.

Zwar hatten die Colonen allenthalben mehr oder weniger ausgedehnte Gebrauchs- und Nutzungsrechte, außer dem Gebrauche der Wege, Stege und der öffentlichen Plätze, auch noch die Nutzung der Waldungen, des Wassers, der Weide und der Almenden über-haupt („daß sich die gemeindte der wäld mit beholtzung, wasser „vndt weidten, straßen, weg vnd steg, wie von alterß herkommen „ist, zue ihrer zimblichen notturfft haben zue ge-„brauchen“ [19]).

In den Waldungen durften sie allenthalben für ihren eige-nen Gebrauch Bau- und Brennholz [20]), und zwar Bauholz zur Herstellung und Unterhaltung der Häuser eben sowohl wie der Scheunen und Stallungen holen [21]). Desgleichen das für ihre Wagen, Pflüge oder anderes Geschirr, für Zäune, Dachschindeln u. s. w. nothwendige Holz [22]), namentlich auch Holz zur Feier des

---

15) Grimm, II, 529.

16) Grimm, II, 516.

16a) Grimm, III, 537.

17) Grimm, III, 539 u. 671.

17a) Urk. von 833 bei Seibertz, II, 1. p. 4.

18) Grimm, I. 178, 672 u. 674. Urk. von 1296 u. 1297 bei Mone, Zeitschr. II, 455 u. 459. Vgl. Meine Geschichte der Markenverf. p. 65 ff.

19) Grimm, II, 159.

20) Grimm, I, 178, 180, 693, 696, 752—753, II, 528, 550, 604, III, 264, 573 u. 789.

21) Grimm, I, 62, 142, §. 23.

22) Grimm, I. 178, 180, 696, 703, 780, II, 528, III, 836, III, 632. „in „das panholtz zue faru — vmb Gschir, Holz oder waß er zue seiner

Christfestes [23]). Allein sie bedurften zu dem Ende einer Erlaubniß des Grundherrn oder seines Fronhofbeamten, und mußten sich den herrschaftlichen Anweisungen und Anordnungen unterwerfen [24]).

Die Colonen hatten ferner den Gebrauch des Wassers und der Weide [25]). Sie durften „Wasser und Weide nutzen, Wasser „und Wayd gebrauchen, Wasser ind Weide genyssen" [26]), „Wunne „und Weide" genießen, wie es zu heißen pflegt [27]). Zur Weide gehörte außer der Weide auf den Feldern auch noch der Weidgang (der „Weidgang" [28]) oder gangus) [29]) in den Herrschaftswiesen („in dem Bruel oder im Brüel") [30]) eben sowohl wie in den herrschaftlichen Waldungen und daselbst namentlich auch die Schweinemast oder die sogenannte Eckerung [31]). In gleicher Weise durften sie das Wasser benutzen, dasselbe z. B. zur Wiesen- und sonstigen Bewässerung benutzen und zu dem Ende die Bäche sogar pfählen [32]). Die Colonen waren jedoch auch in dieser Beziehung, z. B. beim

„notturft bedörft —." Dipl. von 1303 bei Bluntschli, I, 79. reservato colonis ejusdem curtis quod in eisdem silvis ligna possint et debeant excidere prout eis ad constructionem domuum suarum ad usum ignis et ad sepes faciendas et alios usus necessarios pro excolendis dictis possessionibus opus esse etc. eod. p. 257—258.

23) Grimm, II, 264. „Item ein vochg (oder hochg) zu hawen vff Christ- „abend vor den Christbraten."

24) Grimm, I, 10, 142, §. 22 u. 24, 178, III, 574, 832. Hofsprache von Ludinghausen §. 3. bei Sommer, I, 2, p. 246. „Wird den Hofhörigen „Eichen oder Buchenbaume ohne Consent und Vorwissen des zeitlichen „Hofherrn zu hauen, bei Verlust ihres Erbes und Straf von funf Marck „verboten." Weisthum von Grenzhausen, §. 2, 4 u. 6. bei Königsthal, I, 2, p. 42.

25) Engersgauer Weisthum bei Günther, VI, 251. Grimm, I, 458, II, 31, 549, 604, III, 541.

26) Grimm, II, 519, 520, 549.

27) Grimm, I, 331, 333. Weisthum von Ottersheim und Immesheim im Anhang Nr. 3.

28) Grimm, I, 451 f.. 782.

29) Saracho, §. 6, 13 u. 84. tradit. Corbeiens. §. 230, 236 u. 287.

30) Grimm, II, 528, 541.

31) Weisthum von Grenzhausen, §. 6. bei Königsthal, p. 43. Grimm, II, 549, 604, 674.

32) Grimm, II, 674, III, 743.

Dämmen des Wassers, hinsichtlich der Nutzungen im Felde und im Holze u. s. w. an die Zustimmung des Grundherrn gebunden [33]). Die Anzahl des auf die Weide zu treibenden Viehes war meistentheils bestimmt [34]). Auch waren sie dabei an die Anordnungen des Grundherrn gebunden und mußten namentlich ihr Vieh mit der Dorfheerde („Gebuirherde") hinaustreiben. Denn einen eigenen Hirten durften sie nicht halten [35]). Dazu hatten sie auch noch für den Gebrauch des Wassers und der Weide (für den gangus) [36]) gewisse Abgaben an Ochsen, Schweinen, Schafen, Hühnern u. s. w., oder auch an Geld zu entrichten oder sonstige Dienste zu leisten [37]). Endlich durften auch die Colonen nicht ohne den Consens des Grundherrn auf die Almende bauen oder daselbst Felder und Gärten anlegen [38]). Während die Grundherrn selbst allen diesen Beschränkungen nicht unterworfen waren.

§. 413.

Als Eigenthümer der Feld- und Waldmarken so wie der dazu gehörigen Almenden, Wasser und Weiden hatten nämlich die Grundherrn nachfolgende Rechte. Sie durften Kirchen und Kapellen anlegen und andere Gebäude errichten, wo sie immer nur wollten [39]). Sie konnten, so weit ihr Bedürfniß reichte, Holz in den Waldungen hauen [40]) und sich außerdem für ihren eigenen aus-

33) Grimm, I, 178 u. 630, III, 832, 838. Geschichtsfreund von Lucern, I, 161 u. 162.

34) Grimm, I, 784, II, 549, 572, 604.

35) Grimm, I, 787, II, 721, III, 436, 449 u. 484, §. 7.

36) Saracho § 6. De gango in pago Stabogo wezelin persolvet quouis anno IV tauros XX oues et X porcos XX denariorum. und §. 13 u. 84.

37) Grimm, II, 672. utens aqua vel pascuis ipsis solvere debeat precarias sive exactiones. Vgl. noch II, 677 u. 680, III, 482, 484, §. 7, 495, 516 u. 567. Urtheilsbrief bei Heider, Lindau. Ausf. p. 805. „Wer Wunn vnd Waid nussi, der solle alle Jahr dem Gottshauß ein „Faßnachthennen geben." Weisthum von Heiterheim von 1314 bei Schöpflin, II, 109. „von wunne und von weide ein gewohnlich gewerff „und vasenacht hunre geben."

38) Grimm, I, 178, 672, 674, III, 832.

39) Grimm, II, 516, 526, 529, 540, 549.

40) Weisthum von Grenzhausen, § 2 bei Königsthal, p. 42.

schließlichen Gebrauch noch ganze Waldungen vorbehalten [41]), was nach stattgehabter Einforstung bei vielen eigentlichen Forsten und Kammerwaldungen der Fall war. Weshalb denn auch diese von den Gemeinde- und Hofwaldungen unterschieden zu werden pflegten [42]). Auf die Weide in den Feldern und Waldungen durften die Grundherren so viel Vieh treiben, als sie erziehen und noch dazu ankaufen wollten [43]). Hin und wieder hatten sie sich einzelne Weideberechtigungen z. B. die Schafweide oder den sogenannten Schaftrifft, ganz vorbehalten, z. B. in dem Kloster Bödeken in Westphalen [44]). Auch in späteren Zeiten erscheint noch die Schäfereigerechtigkeit als ein Ausfluß des Obereigenthums z. B. im Eichsfeld [45]) und wird daher als ein Vorrecht der Grundherrschaft betrachtet [46]). Auch durften die Grundherrn für ihre Heerden besondere Hirten halten [47]). Und so sind denn namentlich viele herrschaftliche Schäfereien, die sogenannten freien Schäfereien entstanden [48]). Die Grundherrn hatten ferner das Recht Mühlen anzulegen [49]), und den Wasserlauf („Wasserganck" [50]) oder „Wasserfall") [51]) durch Wiesen, Felder und Wälder zu leiten, das Wasser zu dämmen oder auf sonstige Weise dessen Gebrauch [52]), nament-

41) Grimm, I, 178. „wand vnser vordren dieselben wald hant vorbehan „vnser gotzhus da mit ze beholtzen."

42) Grimm, II, 546—547, III, 832. Urk. von 1336 bei Kopp, eidg. Urk. p. 94.

43) Weisthum von Grenzhausen, §. 2. Grimm, II, 567.

44) Güterverzeichniß bei Wigand, Archiv, IV, 278. ad hanc curiam (dey Ampthoff vorher genannt) pertinuit jus oviumductus vel schapedrift. und p. 282. magnam curiam, cui attinet oviumductus. t. schapedrift.

45) Hartmann, Provinzialr. des E. p. 309.

46) Preuß. Landr. I, tit. 22, §. 146.

47) Sächs. Lr. II, 54, §. 2. Schwäb. Lr. W. c. 179. mein Ruprecht, I, 141. Grimm, I, 784 u. 787, III, 417, §. 23 u. 24, 449, 463 Not.

48) Grimm, II, 471, 721, III, 408, 436, 454.

49) Grimm, I, 776, §. 4, II, 516, 526, 529, 540, 547 u. 549. Dipl. von 1266 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 195.

50) Grimm, II, 668, 673, 687, 688, 693, 724.

51) Grimm, II, 546.

52) Grimm, II, 516. „vnd mach dhein den Wasserganck leiden durch Wie-

lich auch das für die Mühlen nöthige Wasser, den sogenannten „mullengangk und müllenschanck“ zu reguliren [53], und sich auch dafür gewisse Abgaben entrichten zu lassen [54]. Endlich durften sie auch noch Fähren zur Ueberfahrt über das Wasser anlegen [55].

§. 414.

Die Grundherrn hatten ferner die Fischerei in den zu ihrer Grundherrschaft gehörenden Bächen, Flüssen und Seen. Denn ihnen gehörte, wie die Weisthümer sagen, der Fisch in dem Wasser [56], der Fisch in dem Bach [57], in dem fließenden Wasser [58] oder in dem „Wasserstrom“ [59], „die Fische in den Waagen,“ d. h. in den Teichen oder anderen Wasserfängen [60], der Fisch „im Wage“ [61] oder in dem „Weyer“ [62], und der Fisch auf dem Sand [63], oder die Fischerei [64], oder die sogenannte Fischweide [65], zu welcher auch das Krebsen gehört hat [66]. Ohne Erlaubniß des Grundherrn durfte Niemand fischen, sonst wurde er

---

„sen Velt vnd Busch.“ eod. 529 u. 547, I, 776, §. 4, III, 838. „man „soll den wassergang nit engen oder zwengen ohne erlaubniß des herrn, „sonst wer er V marck erfallen; doch mag der herr seinen vnderthanen „die gnade thun vnd das wasser zu dorpf laissen gain, das sie ir moeß „dabei kochen mögen.“ Dipl. von 1266 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 195.

53) Grimm, II, 255, 257, III, 787.

54) Dipl. von 1278 im Geschichtsfreund, I, 201 u. 202.

55) Grimm, II, 628, §. 27.

56) Grimm, II, 110, 112, 340, 473, 534, 543, 549, 567, 608, 611, III, 836, 838 u. 896.

57) Grimm, II, 288.

58) Grimm, I, 778, III, 826. Engersgauer Weisth. bei Günther, VI, 251.

59) Grimm, II, 568.

60) Schmeller, IV, 38. Glentzer Weisth. bei Günther, VI, 356.

61) Grimm, I, 448.

62) Grimm, I, 461.

63) Grimm, II, 253, 396, III, 789, 793.

64) Grimm, I, 445, 754, 776, §. 4, II, 103, 567, 568, 613, wo sich ein Fischerei-Weisthum befindet; sodann III, 832, 834 u. 838.

65) Grimm, III, 887.

66) Grimm, I, 792.

gestraft [67]). Den schwangeren Frauen [68]), den Kindbetterinnen [69]), und anderen schwer kranken (bettkranken oder gar kranken) Leuten [70]) pflegte es jedoch ein für alle Mal gestattet zu sein, für ihren eigenen Bedarf einige Fische zu fangen. Auch durften in einigen Fronhöfen alle übrigen hofhörigen Leute, jedoch nur unter sehr großen Beschränkungen Fische fangen, an einigen Orten nur mit sechs Karr [71]), an anderen Orten nicht mit einem Sack [72]), anderwärts aber bloß mit einem Streichbrett und Fischsack [73]), oder „mit einem Hamen so weit der Glocken Clang clenget oder schil„let" [74]), oder mit „Zerbelen oder mit Garren" [75]); wieder an anderen Orten erst nach beendigter herrschaftlicher Fischerei und auch dann nur mit der Hand und mit Sillen [76]); anderwärts stehend mit einem Fuß in dem Wasser und mit dem anderen auf dem trockenen Lande [77]); in anderen Fronhöfen nur an den eigens für sie bestimmten Orten [78]), oder wenigstens nur für den eigenen Gebrauch („ging aber soft ein gude Gesell in der Grafschaft ins Was„ser mit Hossen und Schuyen, grif ein Fisch, eeß den mit „guten Freunden, soll unverbrochen han; soll aber nicht mit „garn fangen, oder die Fisch zu Mart tragen") [79]). Zuweilen durften sie zur Belohnung, wenn sie fleißig gearbeitet hatten, den Rest des Tages mit Fischen zubringen [80]). Hie und da war die Fischerei frei und nur allein der Salmenfang ausgenommen [81]),

67) Grimm, I, 754, 776, §. 4, II, 517, III, 756. Hofrecht von Luttingen, VII, 1 u. 2. bei Lacomblet, Archiv, p. 202.
68) Grimm, II, 85, 517, III, 830—831, 834, 887.
69) Grimm, II, 85, 539. Spruch von 1441 §. 16. bei Schauberg, I, 65.
70) Grimm, II, 517, 539, 613, III, 834.
71) Grimm, II, 569.
72) Hofrecht von Luttingen, VII, 2.
73) Grimm, II, 528.
74) Grimm, III, 336. Vgl. II, 29 u. III, 472.
75) Grimm, II, 26 u. 30.
76) Grimm, II, 613.
77) Grimm, II, 539 u. 569.
78) Grimm, I, 461, II, 540, III, 887.
79) Weisthum der Veste Urbach bei Reinhard, kl. Ausf I, 49. Vgl. noch Grimm, II, 143.
80) Grimm, II, 527.
81) Grimm, III, 743.

oder es mußte derjenige, der einen Lachs fing, ihn zuerst seiner Herrschaft anbieten[82]). In manchen Grundherrschaften gab es jedoch sogenannte Freiwasser, in welchen jedermann fischen durfte[83]). Auch sollten die Grundherrn an jenen Orten die Fischerei ganz unterlassen, wo dieselbe den Müllern oder andern Berechtigten Nachtheil bringen konnte[84]). Außer den Grundherrn hatten indessen auch die Schirmvögte hie und da das Recht der Fischerei und das Recht Mühlen anzulegen hergebracht, z. B. in der Grafschaft Wertheim, in einigen Abteien, in welchen den Pfalzgrafen bei Rhein die Schirmvogtei zustand u. a. m.[85]).

Mit dem Rechte der Grundherrn an dem Wasser und dem dazu gehörigen Flußbette hängt endlich auch noch das ehemals so verbreitete und seines Mißbrauches wegen so verschrieene Grundruhrrecht zusammen. Daher hatten es nicht nur die Könige und Landesherrn an den größeren Strömen[86]), sondern auch die Grundherrn an den ihnen gehörigen Flüssen und Bächen, z. B. die Aebte von Schwarzach, die Grafen von Nassau, die Landgrafen von Hessen u. a. m. in einigen ihrer Grundherrschaften[87]).

§. 415.

Außer dem Wasser und der Weide gehörte dem Grundherrn auch noch die Luft (aqua aer et pascuae)[88]), also auch der Wind, und überhaupt Alles, was sich zwischen Himmel und Erde (de coelo ad terram) bewegte[89]). Daher erklärt sich der in früheren Zeiten sehr verbreitete Grundsatz, daß der Wind der Herrschaft, das Recht Windmühlen anzulegen demnach zu den Regalien gehöre. Denn jeder Grundherr war, wie die Weisthümer sagen, Herr „von dem Himmel in die Erd, von der Erden

82) Grimm, I, 444.
83) Grimm, II, 37, 46.
84) Grimm, II, 568.
85) Grimm, I, 776, 792, III, 559.
86) Meine Einleitung, p. 120 u. 121.
87) Grimm, I, 424, 427, III, 348.
88) Grimm, II, 672.
89) Grimm, II, 522.

„in den Himmel“ [90]) und das „Eigendum“ gehörte ihm „van dem „Himmel bis in die Erde und van der Erde bis in den Himel“ [91]), oder wie es auch zuweilen heißt, das hohe und niedere Eigenthum („dat Eigendum des Gerichts hoe ind neden oder alle Ei„gendoem, hoe und neder — van der Erden bis an den He„mel“) [92]), oder das Hohe und das Niedere („hoch und nider“) ohne allen Beisatz [93]), oder „alle gewaltige Sachen von dem Him„mel in die Erde, von der Erden in den Himmel“ [94]).

Dazu gehörte nun namentlich auch der „Vogel in der „Luft [95]), der Vogel in den Wolken [96]), der Vogell in dem grünen „Waldt“ [97]), die „Vogel Geweide“ [98]) oder der Vogelgesang („Vo„gelsanck“) [99]) und die Bienen [1]) mit der Zeidelweide („zidal„weida“) und Bienenwirthschaft [2]). Kurz Alles, was fliegen und ziehen oder schwärmen konnte, oder alles „Fliegende,“ wie die Weisthümer sagen [3]). Man nannte es daher auch den Flug und den Zug, nämlich den „Fluoch und Zuoch“ [4]), den „Fluch und „Zuch“ [5]), „Flug und Zug“ [6]), „Flugh und Zug“ [7]), „Flugk und „Zuck“ [8]), „Flugk und Zuegk“ [9]), „Fluck und Zugk“ [10]), „Fluck

90) Grimm, II, 668, 673, 680, 694.
91) Grimm, II, 725 u. 756, III, 832.
92) Grimm, II, 46, 668, 689, 691 u. 809.
93) Grimm, II, 103, III, 750 u. 752.
94) Grimm, III, 838.
95) Grimm, I, 448, II, 110, 114, 117, 473, 534, 543, III, 789, 826, 838, 896.
96) Grimm, II, 110 112, III, 836.
97) Glentzer Weisthum bei Günther, VI, 356.
98) Grimm, I, 457.
99) Grimm, II, 608, 701, III, 840.
1) Grimm, II, 522.
2) Dipl. von 995 bei Meichelbeck, I, 191. Dipl. von 1021 in M. B. IX, 498. Vgl noch § 373.
3) Grimm, II, 31, 42 u 799.
4) Grimm, II, 522.
5) Grimm, II, 524.
6) Grimm, II, 103, 799.
7) Grimm, III, 826.
8) Grimm, II, 110, 605, III, 840.

„und Zuck“ [11]), „Fluck und Pluck“ [12]), „Floch und Zoch“ [13]), „Floich und Zoich“ [14]), „Flock und Zock“ [15]) oder „Flock und „Zugk“ [16]). Benennungen, bei welchen man übrigens auch an das Schweizerische „fluo, flue, flui, flu, fluh und fluch,“ das heißt Fels denken könnte [17]), wenn dieselben nicht ausschließlich nur in den Gegenden der Saar und der Mosel, der Eifel und des Hochwaldes vorkämen. Jedenfalls können sie indessen nach dem Zusammenhange, in welchem sie vorkommen, nicht mit Jakob Grimm (R. A. p. 46) für Schifferausdrücke gehalten werden [18]). Was mich aber hauptsächlich bestimmt jene Ausdrücke auf den Vogel- und Bienen-**Flug** und **Zug** zu beziehen ist das Weisthum von 1345 [19]), wo es heißt: de banno, hominibus, aquis, pascuis, de rebus inventis, scilicet apibus, et aliis quibuscunque specificando materna lingua dicendo vulgariter ban, man, wasser, weyde, vont, pront, fluoch et zuoch et huiusmodi, de coelo ad terram, und wo die Worte res inventae, scilicet apes et alia quaecunque offenbar mit vont, pront, fluoch et zuoch et hujusmodi de coelo ad terram übersetzt worden sind. Sodann abgesehen von anderen nicht ganz klaren Ausdrücken, z. B. „auff dem „feim den fluck vnd zuck“ [20]) u. dgl. m., noch ein anderes Weisthum, in welchem von dem „Fluck in der Lufft“ die Rede ist [21]).

---

9) Grimm, III, 787.
10) Grimm, II, 14, 20, 117 u. 702.
11) Grimm, II, 24, 814, III, 750, 752 u. 806.
12) Grimm, III, 832.
13) Grimm, II, 24, 604.
14) Grimm, II, 603, 604.
15) Grimm, II, 59, 114, 255, 257, 524, 570, 597, III, 794.
16) Grimm, II, 112.
17) Lanzelet, 7127. Basler Glossar in Altd. Blättern, II, 200. Grimm, I, 129. „den marchen nach bys an die flu, — von diser flu ob der „steig.“ Scherz, gloss. p. 400 u. 402. Stalder, I, 386.
18) Ueber eine andere Bedeutung von „Zug“ und „Zock“ vgl. noch §. 410, Not. 84 88 und §. 887 Allenthalben hatte jedoch der „Zock“ die Bedeutung des Ziehens.
19) Grimm, II, 522.
20) Grimm, II, 308.
21) Grimm, II, 250.

Klar und deutlich geht auch jene Bedeutung aus dem Weisthum von Metloch hervor, wo es heißt: „Item weisen sie den hohen „Flock so weit St. Johannes zehenten gehet, vnd was beyen (d. h. Bienen) darzwischent fonden, die seien halb des gotteshaus „und halb des der sie findt“ [22]). Diese Bemerkungen führen mich weiter, zu den gleichfalls räthselhaften Worten Font und Pront.

§. 416.

Es gehörte nämlich dem Grundherrn außer dem Grund und Boden und der Luft und allem dem, was zwischen dem Himmel und der Erde fliegt und zieht auch noch alles dasjenige, was unter der Erde gefunden wird. Wie die Urkunden und Weisthümer sagen, „daz zeitlich in vnd vf der Erden“ [23]), der „Grunt, Poden „und alles Zugehör ob Erdt, undter Erdt“ [24]), „der Fund ober „und unter der Erde und der Font vnder der Erden vnd über „der Erden [25]), der Fondt und der Pfrundt vnder der Er„den“ [26]), oder auch der „Fundt und Phrundt, hoch vnd nider „von der Erden biß ahn den Himmell [27]), sodann der „Fundt „und Prundt vom Himmel biß in den Grundt“ [28]), der „Fund „vnd Prund von dem Himmel nieder in den Grund“ [29]), oder auch der „Frondt und Prondt yren gnaden eygenthumb von „dem Hymmel biß in den Grundt“ [30]), oder der „Fond und „Pfrond eigen her vom Hymmel in den Grundt“ [31]), und als ganz gleichbedeutend der „Fondt und Grondt ihrer gn. Eigen„thumb von dem Himmel biß in den Grundt“ [32]), der „Font

22) Grimm, II, 60.
23) Grimm, II, 697. vgl. 250.
24) Urk. von 1504 in M. B. X, 211.
25) Grimm, I, 776, II, 14, 20, 799.
26) Grimm, III, 831.
27) Grimm, II, 702.
28) Grimm, II, 524—525, vgl. 340, 529, 532, 544, 546, 560, 587, 593, III, 830, 836, 838.
29) Grimm, II, 516, 529.
30) Grimm, II, 543.
31) Grimm, II, 524, vgl. 73, 530, 588.
32) Grimm, II, 534.

„und Plont von dem Himmel biß vff das Erdrich“ [33]), oder der „Fundt und Prundt vom Himmell herab biß in den Grundt, so „weidt vnd breidt alß gemeltes Herren Gerechtigkeit gehet“ [34]). Unter „Fund und Prund“ [35]) oder „Vund und Prundt“ [36]), „Fundt „und Phrundt“ [37]), „Fundt und Plundt“ [38]), „Fundt und „Plumb“ [39]), „Fundt und Plumpff“ [40]), „Fundt oder Fondt und „Pfrundt“ [41]), „Vont und Pront“ [42]), „Fund und Brond“ [43]), „Fond und Pfrond“ [44]), „Fonth und Pronth“ [45]), „Font und „Plont“ [46]), „Fuindt und Phroindt“ [47]) oder auch „Pont und „Prunt“ [48]), ist demnach alles Dasjenige zu verstehen, was zwischen Himmel und Erde, sodann auf und unter der Erde gefunden wird. Der Ausdruck „Fund, Fundt, Fond“ u. s. w. bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung. Unter „Phrundt, Pfrundt, Pfrond, „Pründt“ u. s. w. verstehe ich aber, nicht zwar eine eigentliche Pfründe, denn eine solche würde nicht zu der Zusammenstellung mit dem Funde zwischen Himmel und Erde und unter der Erde passen, wohl aber eine Pfründe im weitesten Sinne des Wortes, in welchem sie als eine Nutzung überhaupt genommen werden kann. Die Pfrundt, Pfrond u. s. w. würde demnach in den Saar- und Moselgegenden, in der Eifel und in dem Hochwalde, wo jene Ausdrücke allein vorkommen, dasselbe bedeuten, was anderwärts eine freie Nutzung genannt worden ist (§. 411, Not. 13—16). Alle

33) Grimm, II, 567.
34) Grimm, III, 789.
35) Grimm, II, 529, 530, 544, 560.
36) Grimm, II, 524, 532, 539, 546, 604, III, 789, 826, 830, 832.
37) Grimm, II, 702.
38) Grimm, II, 59, 701.
39) Grimm, II, 59.
40) Grimm, II, 69.
41) Grimm, II, 103, 110, 112, 114, 117, 255, 257, III, 831.
42) Grimm, II, 73, 522.
43) Grimm, II, 396.
44) Grimm, II, 524, 604, III, 794 u. 806.
45) Grimm, II, 543, III, 793.
46) Grimm, II, 567.
47) Grimm, II, 106.
48) Grimm, II, 308.

dieſe Funde und Nutzungen ſollten nämlich, in ſo fern noch nicht darüber zu Gunſten der Colonen verfügt worden war, dem Grundherrn gehören. Und damit ſtimmt denn auch das vorhin erwähnte Weisthum von 1345 überein.

§. 417.

Zu dieſen den Grundherrn gehörigen Funden und Nutzungen gehörte nun Alles, was zwiſchen Himmel und Erde herumzog und herumflog, der „Zog und Flock von der Erden biß ahn den „Himmel," wie es zuweilen in den Weisthümern heißt [49]). Daher war der „Vont und Pront" gewiſſermaßen gleichbedeutend mit „Fluoch und Zuoch," wie dieſes auch ſchon aus dem Weisthum von 1345 hervorgeht [50]). Deshalb wurde auch der Bienenfang zuweilen ein „Binenfundt" oder „Bienphant" und „Bienpfank" genannt [51]). Es gehörten aber zu jenen Funden und Nutzungen außerdem in manchen Grundherrſchaften auch noch die in der Grundherrſchaft anſäßigen grundhörigen Menſchen („der Man und „Ban" oder der „Bann und Mann") [52]) und die wilden Thiere, alſo die Jagd und Fiſcherei, von welcher ſogleich weiter die Rede ſein wird; ſodann das bereits erwähnte Grundruhrrecht (§. 414) und alle übrigen auf der Erde gefundenen Sachen (res inventae) [53]); hie und da ſogar das auf den herrſchaftlichen Wieſen gewonnene Heu, weshalb daſſelbe „fundß und prundts halber" dem Grundherrn verzehntet werden ſollte [54]); endlich ſämmtliche Funde und Nutzungen unter der Erde.

---

49) Grimm, II, 99 u. 265.

50) Grimm, II, 522, vgl. mit 524.

51) Grimm, II, 265, 301 u. 300.

52) Grimm, II, 81, 524, 530, 534, 588, 593, 597. Daß aber unter dieſen „ban und man" nicht mit Grimm, R. A. p. 46. das alte bannire und mannire verſtanden werden kann, geht klar und deutlich aus dem Weisthum von 1345 bei Grimm, II, 522 u. 524. hervor, wo „ban und man" mit bannus et homines, alſo der Bann wohl mit bannire, der Mann aber nicht mit mannire überſetzt worden iſt. Vgl. noch oben §. 216 u. 229 über den Grundſatz, daß die Luft eigen mache.

53) Grimm, II, 522, III, 831—832.

54) Grimm, II, 265.

Der Grundherr hatte nämlich, wie die Bergweisthümer sagen, „alle Gewaldt des Berges, und den Wiltfanck vf der „Erden und in der Erden“ [55]), welcher in der Eifel auch der „Fundt und Prundt“ genannt worden ist [56]). Daher war zur Anlegung eines Bergwerkes der Consens des Grundherrn oder dessen Belehnung nothwendig [57]), und von dem Ertrage erhielt er den Bergzehnten [58]). Auch blieb demselben allzeit die Vogtei über den Grund und Boden, und daher auch die Vogtei über das Bergwerk mit Allem was dazu gehörte [59]).

Außer dem Grundherrn hatte übrigens auch der Schirmherr hie und da einen Antheil an dem Fund und an dem Prundt, z. B. in der Abtei St. Mergen an der Obermosel gehörten an dem „Fundt und Prundt im mobel feldt dem Grundtherren zwey „Theil und dem Vogtherren das dritte Theyl“ [60]).

Nicht selten war es zweifelhaft, wie weit die dem Grundherrn vorbehaltenen und die den Colonen übertragenen Nutzungsrechte reichten. Daher bestimmten denn schon die Rechtsbücher, daß alle Schätze, also sämmtliche Mineralien, welche tiefer liegen, als der Pflug geht, der Königlichen Gewalt, d. h. der Herrschaft gehören sollten [61]). Und in einem ganz ähnlichen Sinne bestimmen auch noch spätere Weisthümer, z. B. in der Abtei Prüm, daß nur der gliedtief unter der Erde liegende Fund der Herrschaft, alles was dagegen auf der Oberfläche der Erde gefunden werde, dem Colonen gehören solle. („Item den fondt und den pfrundt under „der erden gliedtieff weist man dem herrn, und off der erden einen „redlichen kleinen fondt dem hoffman“ [62]).

§. 418.

Wie die Fischerei und der Vogelfang, so gehörte auch die

55) Grimm, II. 696, vgl. noch 695.
56) Bergweisthum von Schleiden bei Grimm, II. 574.
57) Grimm, II, 796, 797.
58) Grimm, II, 574, 575, 696 u. 797.
59) Sächs. Landr. I. 35, §. 2. Schwäb. Landr. W. c. 370.
60) Grimm, III, 789.
61) Meine Einleitung. p. 97.
62) Grimm, III, 831—832.

Jagd dem Grundherrn, die sogenannte „Jagerey“ [63]), oder das „Wildt oder Wiltpret vf dem Landte“ [64]), oder das Wiltbret vf der Erden zum Unterschiede von dem Vogel in der Luft [64a]), oder das trockene Wild, wie dasselbe zum Unterschiede von den Fischen oder von dem nassen Wild genannt worden ist („Wilt „naß vnd drucken“) [65]). Und zwar gehörte dem Grundherrn die Jagd nicht allein in den Wildbännen [66]), sondern auch in den übrigen Waldungen („das Wilt ime Walde“ [67]), „das Wilt“ oder der Hase „in der Hecken“) [68]), und großentheils auch die Feldjagd („das Wild vffm Feld“ [69]), „die Jegerei vor den Hecken“ [70]), der „Haß im Gras“ [71]), „die Jaegerei in Welden und Velden“ [72]), oder „daß wilde Wild in den Wälden vnd fur den Wälden“) [73]). Zu der Jagd gehörte aber außer dem Rechte zu jagen auch noch die „Gerechtigkeit zu hagen“ [74]), und der Wildfang („Wilt„fangk“) [75]); meistentheils auch noch der Vogelfang [76]) und der Fischfang, welcher daher auch die „Jaegerie in Wassern“ genannt worden ist [77]).

Ohne Erlaubniß des Grundherrn durfte bei hoher Strafe („hohe Boiß“ oder die „huyste Boyße“) niemand in dessen Grundherrschaft jagen [78]). Nur allein auf Raubthiere war zu allen

---

63) Grimm, I, 791, II, 103, 114, 117, III, 832, 838.
64) Glentzer Weisthum bei Günther, VI, 356. Grimm, III, 789.
64a) Weisthum von Ottersheim und Immesheim im Anhang Nr. 3.
65) Grimm, III, 793.
66) Grimm, I, 386, 444, II, 226, 529.
67) Grimm, II, 226, 340, 608, 611, III, 836, 838, 896.
68) Grimm, I, 448, II, 473, III, 826
69) Grimm, II, 110, 112, 114, 117.
70) Grimm, II, 568.
71) Grimm, II, 288.
72) Grimm, II, 567.
73) Grimm, II, 534, 543.
74) Grimm, I, 778, II, 28, 29, 30.
75) Grimm, III, 746, 767, 887.
76) Grimm, I, 384.
77) Grimm, II, 567.
78) Grimm, I, 387, 444, II, 517—518, 529, III, 756, 789. Urk. von 1339 bei Schöpflin, II, 164. „Es sol och nieman vogelen (Vögel fangen)

Zeiten die Jagd frei. Und es wurden zu ihnen außer den Bären, Wölfen und Füchsen sehr häufig auch noch die wilden Schweine gerechnet [79]). Es mußte jedoch auch von ihnen dem Grundherrn eine Art Besthaupt, der Harst, gegeben werden [80]), bestehend in dem Kopfe und in den Füßen des erlegten Thieres, bei Sauen wohl auch noch in einem Schulterblatte und in einigen Rippen [81]).

§. 419.

Auf vielen Fronhöfen hatten sich jedoch auch noch Spuren

„noch jagen ꝛc" Recht von Lucern im Geschichtsfreund, I, 162 „an „sinen Willen nieman sol — kein Wild vellen." Glentzer Weisthum bei Günther, VI, 356. Schwäb. Lr. W c. 197. Ruprecht von Freising, I, 154.

79) Sächs. Lr II, 61, §. 2. „dar den wilden dieren Vrede geworcht is by „Koninges banne, sunder beren vnde wolven vnde vössen." Schwäb. Lr. W. c. 197. „allen tieren ist vride gesetzet, âne wolven unde be„ren. an denen brichet nieman deheinen friden." Ruprecht von Freising, I, 154. „an perrn vnnd wolfenn an demselben pricht nyemand kain „frid" Grimm, I, 387. „daz man jagen sull beren vnd schwin vnd „wolff, vnd vns daz nio gewert ist." eod. p. 384. „schwin, be„ren, fuchs oder wölff." Vgl. noch p. 386 u. II, 640.

80) Urk. von 1339 bei Schöpflin, II, 164. „von dem ber und von dem „schwin sol man unserm herren dem abbas den harst geben."

81) Grimm, I, 386. „da sollent sie von eim beren das höpt vnnd von eim „hawenden schwin vnnd einer lienen öch das höpt geben, vnnd von eim „frischling nuntz ꝛc." (Nach der Stellung der Lienen zwischen dem Schweine mit Hauzähnen und dem Frischling muß wohl darunter ein Mutterschwein verstanden werden) eod. p. 387. „von einem beren daz „höpt vnd ain hant, vnd von ainem höwenden schwin ain durchschlagen„den schultern mit zwen rippen, daz daz wiltbret fürgang, vnd von ainer „liennen daz höpt, vnd von einem frisßling nütz." p. 388. „von ei„nem beer das haubt vnnd die recht handt, von einem hawenden schwein „den kopff, vnd von einer lienen vnd einem frischling nichts —" p. 417. — „swin oder beren — vohet er, so sol er minem gn. herrn gon Rem„chen oder sinem amptman antwürten den kopff." — Weisthum von Obernaula, eod. III, 336. „Item kan auch ein Burger — ein swein „gefahen das sol ime kein herre weren, so fern das er den sweins kop „meinem hern von Ziegenhain schicket."

der alten Jagdfreiheit erhalten [82]). Nach dem Weisthum von Alf in der Abtei Prüm sollte die ganze niedere Jagd außer dem Wildbanne für die hofhörigen Leute frei sein („das *bauszen dem wildban* der gehoevere alle wild fangen magh, außgenomen was einen geschlitten fueß hat") [83]). Auf anderen Fronhöfen in derselben Abtei Prüm wurde den Hofhörigen die niedere Jagd („daß wildtbret mit dem ronden Fueß zu jagen vnd zu fangen") nachgelassen, als Ersatz für die geschuldeten Jagdfronen [84]). Nur allein die hohe Jagd („das groß wilt") war daselbst dem Grundherrn vorbehalten, und dazu gehörte Alles, „wat eynen geslitten Fueß hat, nemlich Hirtzen, Hinden, Ree vnd wilde Schwein" [85]). Diesem großen Wild sollten die hofhörigen Leute sogar mit großer Zuvorkommenheit und Schonung begegnen. Denn es war vorgeschrieben, „so dem Hoffmann *das Wild* mit dem geschlitten Fueß *begegnet vff dem Feld*, solt er das *nit* mehr *schrecken*, dan allein *sein Kogel daruor abthun*" (seinen Hut davor abthun) „*v. g. h. zu ehren*" (um seine Herrschaft auch in dem Wilde zu ehren) [86]). Wenn jedoch das Hochwild einem Manne *in das Haus lief*, so durfte „der Man sein *Doir zu gethun* und *das Wilt behalden*" [87]). Anderwärts durften „die Hoffleuth jagen mit *vier Garnen*" [88]). In Dornstetten u. a. m. auf dem Schwarzwalde, wo die Grundherrschaft noch nicht Alles verschlungen hatte, war sogar die ganze Jagd mit Ausnahme des Rothwildes frei [89]), und zu dem Roth-

---

82) Meine Einleitung p. 152—157. Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 153—159.

83) Grimm, II, 529. Sächs Lr. II, 61, §. 4. „Jaget en man en wilt *buten deme vorste* ꝛc.

84) Grimm, II, 540, 546 u. 553.

85) Grimm, II, 553. Vgl p. 529 u. 546.

86) Grimm, II, 546.

87) Grimm, II, 553.

88) Grimm, II, 254.

89) Grimm, I, 384. „hand recht zu jagen vnnd zu fähen allerhandt wildtprechtz, es syen vogel, aichhürn, schwin, beren, fuchs oder wolff, wie es genannt ist, ohn allein roth wild." eod. p. 386. „schwinn vnd beren vnnd sust hasen, hunr, füchs, aichhern fähen, oder waß sie wollent, vßgenommen rothwild." eod. p. 387.

wild wurden daselbst „Hürsch, Hinden vnnd Reher" gezählt [90]). Namentlich durfte auch in den Alpen, in Tirol [91]), in der Grafschaft Werdenfels u. a. m., jeder in Grund und Boden angesessene Mann, welcher seinen eigenen Rauch hatte („der hewslich mit aigen rawch in der grafschafft gesessen ist"), Gemsen, Hasen, Hühner, Bären, Schweine und Eichhörnchen jagen. Denn nur das Rothwild und Rothfederspiel gehörte der Herrschaft („allain Rottwyld vnd das Rottfederspyll, das gehörtt in meineß Herrn Wyldpan"). Indessen sollte auch daselbst von dem erlegten Wilde dem herrschaftlichen Pfleger ein Ehrengeschenk gleichsam als ein Besthaupt gegeben werden („und ob den Gott Wyldprätz also beryett, so sol er ainen Pfleger dauon erenn") [92]). Auch durfte man auf dem Schwarzwald, sodann in Hessen, auf dem Hundsrück, an der Saar u. a. m. von seinem Hunde einen Hasen fangen lassen. Nur mußte man ihn selbst essen. Denn verkaufen durfte man ihn nicht [93]). Ebenso war es in vielen Gegenden den Bauern und Schäfern erlaubt, einen Hasen zu greifen oder zu fangen und ihn sodann selbst zu verspeisen. Denn nur das Schießen und das Verkaufen war auch ihnen verboten. („Auch ob ein Schäffer mit eyn Rüdden zu syn Schaafen ging, und ungefehrlich ein Haaßen grief, und tregt den offenbahrlich uf syn Halße, kocht ihn nit mit Kolen oder Kraut, sunder thut ihme seyn Recht, pfiestert oder breet den, und leth den Schultheßen oder Herren Diener darzu, soll auch unverbrochen han: aber er soll nit darnach gehen, nachstellen, den nit schießen noch verkeufen") [94]).

Vor Allem aber in den reichsunmittelbaren Herrschaften hat sich mit der alten Freiheit überhaupt auch die altherge-

90) Grimm, I, 384.

91) Freiheitsbrief des Lechthals von 1416 in Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg, III, 154. „jn soll auch hhain vnser Pfleger auf Eremberg jagen noch vischen nit verbieten, außgenomen Rotwild vnd Federspil." Dorfrecht von Partschins, eod. p. 144. Und nach der Landsprache zu Schlanders „ist Wasser und die jagd gemein." Grimm, III, 739.

92) Grimm, III, 658—659.

93) Grimm, I, 384, 387, II. 26, 28, 30, 143, III, 336.

94) Weisthum bei Reinhard, kl. Ausf. I, 50. Vgl. noch Grimm, R. A. p. 249—250.

brachte freie Pürsch bei weitem am längsten erhalten z. B. in der Landvogtei Schwaben, im Schwarzwalde und am Neckar, an der Donau, zumal in jenem freien Pürschdistrikte zwischen der Donau, der Riß und der Blau [95]). Auch waren zu dieser freien Pürsch nicht allein die in jenen Gegenden angesessenen Reichsritter, die geistlichen und weltlichen Grundherrn, so wie die Bürger der verschiedenen Reichsstädte Buchorn, Ravensburg, Leutkirch, Rothweil, Memmingen, Weil u. s. w. berechtiget [96]), sondern auch die in Grund und Boden angesessenen Unterthanen und Bauern [97]), namentlich auch die Freien auf der Leutkircher Heide [98]). Um jedoch die Unberechtigten, d. h. alle diejenigen, „die kein Hauß noch Hoff haben noch auch von Bürgern und Unterthanen here stammen," von der freien Jagd abhalten zu können, sollten alle „freyen Pürschner oder Pürschverwanten," die Reichsritterschaft eben sowohl wie die Reichsbürger und Bauern, zu ihrer Legitimation gedruckte Pürschpässe erhalten, wie man heut zu Tage Schießpässe zu ertheilen pflegt [99]). Im Laufe der Zeit wurden indessen auch in diesen freien Pürschen die Bürger und Bauern mehr und mehr von den Reichslandvögten beschränkt und nach und nach gänzlich verdrängt. Daher ist auch bei ihnen zuletzt nur noch von „Adels Pürschverwandten" die Rede [1]).

---

95) Wegelin, p. 50—52. Viele Urkunden bei Burgermeister, codex diplom. equestr. I, 475—502.

96) Wegelin, p. 50–52 und Beschreibung der Landvogtei in Schwaben von 1594, eod. Beil. p. 154 ff., 166, 172—173.

97) Allgemeine Pürschordnung von 1722 bei Stisser, p. 115 ff. „sowohl die Herrschaften und Obrigkeiten, als auch Bürger und Unterthanen des freyen Pürschen von uralten Zeiten her fähig seyn ꝛc. — der Bürger, Unterthan und Bauersmann ꝛc." Vgl. Not. 94 u. 95.

98) Urkunden von 1551 und 1569 bei Wegelin, p. 28 u. 29.

99) Allgemeine Pürschordnung l. c. p. 115. Auch im Schwarzwalde nach Urk. von 1490 bei Burgermeister l. c. I, 478 ff. und anderwärts mehr nach Urk. von 1543, eod. I, 481 u. Urk. von 1603, eod I, 487. „nicht allein die Adenliche freye Pürsch-Verwandte, sondern auch sogar die Underthanen ꝛc."

1) Wegelin, p. 50 und Beil. p. 173. Urkunden bei Burgermeister, l. c. I, 490 ff.

§. 420.

Uebrigens hatten nicht bloß die Grundherrn, sondern sehr häufig auch die Schirmvögte entweder, wie in der Pfalz, im Elsaß, an der Saar, in der Abtei Prüm u. a. m., einen bestimmten Antheil an der Jagd [2]), oder auch den ganzen Wildbann von der Grundherrschaft zu Lehen, wie dieses z. B. in der Grafschaft Rieneck, in der alten Grafschaft Wertheim u. a. m. der Fall war [3]). Der Schirmvogt hatte nämlich den Wildbann zu schirmen oder zu hüten. Und dafür pflegte derselbe Antheil an der Jagd zu haben. Er durfte z. B. in der Abtei Prüm zwei „wollaufende Hunde" mit sich laufen lassen, „ob ihm ein Haes widerstrebe, damit er desto baß von seinem Koch des Abendts empfangen werde" [4]). Anderwärts durfte er jagend bei dem Grundherrn einziehen, mußte jedoch das erlegte Wildpret in die Küche des Grundherrn abliefern [5]). Hie und da mag es jedoch mit dem Erwerbe dieses Jagdrechtes der Schirmherrn etwas tumultuarisch zugegangen sein, denn nach dem Weisthum von Fischbach von 1536 erklärten die Schöffen sehr naiv, „sie wissen und sehen wohl," daß die Kurfürsten von der Pfalz in ihrer Eigenschaft als Schirmvögte in der Abtei Hornbach jagten, „sie wissen aber nicht, ob solches der Abt erlaubt habe, oder nicht, „dann nur ihm allein stehe alles dieses zu" [6]).

4) Die mit der Grundherrschaft verbundene Vogtei und Gerichtsbarkeit.

§. 421.

Wie schon zur Fränkischen Zeit (§. 166), so hatte auch im späteren Mittelalter noch jeder freie Hof- oder Grundherr die Vogtei über sämmtliche in seiner Grundherrschaft ansässigen Leute, d. h. die Privatvogtei ohne öffentliche Gewalt. Er hatte demnach die hofhörigen Leute und ihre Güter in seiner grundherrlichen Eigen-

---

2) Grimm, I, 701, 791, 792, II, 26, 517—518, III, 830.
3) Grimm, III, 535 u. 557.
4) Grimm, II, 529.
5) Grimm, II, 253.
6) Grimm, I, 776.

schaft entweder selbst zu schützen und zu schirmen, und wo es nöthig war sie und ihre Rechte zu vertreten, oder dieses statt Seiner durch seine Fronhofbeamten besorgen zu lassen. So sollte nach dem Hofrechte von Herverdink [7]) der „Hoffs Schultiß denen Hoff und dessen zugehörigen Leuthe und Gutter bey allen Rechten schützen handthaben und erhalten, und nach seinem Vermogen defendiren und beschirmen." Nach dem Hofrechte von Hattnegge [8]) der „Hoiffs Schulte die Hove verdedigen und bey oeren alder Herkommen und Gewonden halten und belaten." Nach dem Hofrechte von Brackel [9]) der Schulte den „Nachbaren vorstehen, sie schützen und schirmen." Nach dem Rechte von Xanten (c. 3) der „Hoeffrichter die Laetschap van wegen" der Herrschaft „beschermen." Nach einem Revers von 1396 [10]) der Schulte des Hofes Brockhausen „den Hove Lüden und Gud, dye dar yn horent, verantworden up allen Steden, und auch des Hoves Marke, Weyde und Holt und Busche beschermen." Nach dem Hofrechte von Loen (c. 29) die hofhörigen Leute „vor unrecht Gewalt beschermen." In der Freiheit von Barmen der Hofschultheiß dieselben gegen ein „vnbillig verbot durch sein eigene person verantworten" [11]). In der Wetterau der Grundherr die „Lantsiedel schuren, schirmen, hanthaben, und vertedingen" [12]) und die hofhörigen Hubener in ihren Rechten, „geruwelichen beschuwern vnd beschirmen" [13]). Nach der Verordnung von 1438 der „Herr sinen eigenen Hofhörigen, koermoedigen en waßtinsigen Lüden weder beschermen, beschütten, ende helpen verdedigen tot oeren Rechte" [14]). Nach dem Hofrechte von Stockum [15]) die ammethörigen Leute „up deme Pachtgude und Ammetgude vordeghedingen." Eben so in Baiern nach dem Rechtsbuche Kaiser Ludwigs (c. 148—150) u. a. m., und zwar in den

7) § 1 bei Sommer, I, 2, p. 249.
8) Grimm, III, 51.
9) Sommer, I, 2, p. 55.
10) Kindlinger, Hör. p. 507.
11) Grimm, III, 14.
12) Grimm, III, 405.
13) Grimm, III, 480.
14) Niesert, Hofrecht von Loen, Anhang III.
15) c. 6 bei Grimm, III, 55.

Abteien und Stiftern Schwarzach, Kempten, Essen und in anderen geistlichen Grundherrschaften eben sowohl, wie in den weltlichen [16]).

Daher wendeten sich die Landsiedel zu Bockenheim in der Wetterau an ihre geistlichen und weltlichen Grundherrn, als sie von einigen anderen daselbst ansäßigen Grund- und Vogteiherrn gewaltthätig behandelt worden waren („und mit anderley unrechtem gewalde ubirladen"). Und diese Grundherrn traten sodann statt ihrer klagend bei dem Rathe zu Frankfurt und bei dem Königsgerichte zum Bornheimer Berge auf und vertheidigten daselbst ihre Rechte. („Daz clageten die armen lute zu Bockenheim iren „lehenherren, uff der gute sie gesessen waren, sie weren geistlich „oder werntlich. Die haufften sich, mit namen — und die „bürger gemeinlich zu Franckenfurd, die da gut hatten zu Bocken„heim und noch hant, und clageten von den vorgen. luden zu „Burnheimer berge und vor dem rade zu Franckenfurt, daz sie iren „lantsiedeln zu Bockenheim unrecht teden, und ire gut wusten wy„der recht mit unrechter gewalt und mit unrechtem getrange" ꝛc. [17]).

Die Vogtei ist demnach Zugehör einer jeden Grundherrschaft, und ursprünglich mit jedem Allode und mit jedem Fronhofe verbunden gewesen [18]). Daher wurde auch die Vogtei des Grundherrn und das grundherrliche Gebiet selbst ein Schutzbann genannt [19]). Und die Grundherrn und ihre Beamten konnten mit vollem Rechte auch Vögte, und die Grundherrn selbst Vogtherrn und Zwing-

16) Grimm, I, 435, III. 642, §. 19. Urk. von 1396 bei Kindlinger, Hör. p. 507. Möser, Osn. Gesch. I, 72. Haggenmüller, I, 218. Vgl. oben §. 381.

17) Grimm, III, 482. Not. Vergl. noch p. 483, §. 1. Thomas, Oberhof p. 581.

18) Dipl. von 1281 bei Leuckfeld, antiquit. Poeldens. p. 298. Allodium in H. cum omni jure et advocatia. Urk. von 1296 bei Mone, Zeitschrift II, 455. vendimus villam nostram Merkelingen et curiam nostram ibidem dictam Vronhof et jus advocatie, dube, frevel, sture, betde. — Urk. von 1297, eod. p. 459. me vendidisse villam meam et marchiam Vrbach, jus advocatie. dube, frevel, stiure, bete. — Sächs. Lr. I, 35, §. 2. Schwäb. Lr. W. c. 370.

19) Grimm, III, 477 u. 478 · „sa wyt der schotzbanne geit."

herrn (§. 376 u. 402) und die Grundherrschaft eine Vogtei oder ein Frieden (pax) genannt werden [20]). Da nun auch die eigentlichen Vogt- und Schutzherrn ihre Schutzhörige, ihre Vogtleute, und Mundleute zu schützen und zu schirmen hatten [21]), so ist es leicht zu begreifen, wie es kommen konnte, daß die Grund- und Vogtherrn nur zu häufig mit einander vermengt worden sind, und daß es zuletzt sehr schwierig war, im einzelnen Falle die Einen von den Anderen zu unterscheiden [22]).

§. 422.

Das Recht auf diesen Schutz und beziehungsweise die Verbindlichkeit zu schützen und zu schirmen hat übrigens erst mit der Huldigung begonnen. Die Grundherrn und auch die Vogtherrn hatten zwar ohne alle Beziehung auf einen vorher zu leistenden Eid die Wittwen und Waisen, die Geistlichen und die unehelichen Kinder zu schirmen, und die beiden Letzten auch zu beerben, die unehelichen Kinder jedoch erst dann, wenn sie ohne eheliche Leibeserben gestorben waren [23]). Alle anderen hof- oder grundhörigen Leute erhielten aber erst nach Ableistung des Huldigungseides ein Recht auf jenen Schutz.

Die Vogteihuldigung oder Erbhuldigung, wie man die dem Grund- oder Vogtherrn zu leistende Huldigung im Gegensatze der Landeshuldigung, welche dem Landesherrn geleistet werden mußte, zu nennen pflegte, hing mit der Nothwendigkeit einen Schutzherrn zu haben zusammen. Denn die bloße Niederlassung in einer Grundherrschaft oder in einer Schutzherrschaft oder auch in einem landesherrlichen Territorium allein gab noch keinen Schutz. Nun standen aber nur die vollfreien Leute und die Schutzpflichtigen des

20) Meine Abhandl. über die Freipflege, p. 4. Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 146.

21) Urk. von 1375, 1386 u. 1391 bei Fink, Gesch. des Vic. Nab. p. 89, 95 u. 99. Grimm, I, 281, III, 190—191, 567, 573.

22) Vgl. z. B. Niesert, das Recht des Hofes zu Loen, p. 61, 71 u. 108.

23) Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 150. Dipl. von 1289 bei Bodmann, I, 151. Grimm, I, 151 u. 153, §. 10. „Es ist ouch ein yettlicher herre vnd apte zun Einsidlen über geischlich lüt vnehelicher kinden herre vnd vogt" ꝛc.

Königs oder der Landesherrn, da sie sich der Vogtei des Reiches oder eines Landesherrn unterworfen hatten, unter dem Königsschutze oder unter der landesherrlichen Vogtei. Jeder Andere bedurfte daher noch eines besonderen Schutzherrn. Denn wer weder unter der Reichs- oder landesherrlichen Vogtei, noch unter dem Schutze eines anderen Schutz- oder Grundherrn stand, der war schutzlos, als Schutzloser aber vogelfrei, und wurde daher Leibeigener des Königs oder des Landesherrn und von diesem beerbt (§. 224 ff.). In der Huldigung lag nun aber eine Anerkennung der Schirmgewalt des Königs oder Landesherrn oder des Grund- oder Schutzherrn. Und sie entsprach dem Interesse der Herrn eben sowohl wie der Grundholden und Unterthanen überhaupt. Dem Interesse der Grund- und schutzhörigen Leute, um der Leibeigenschaft und deren Folgen zu entgehen. Dem Interesse der Grund- und Schutzherrn aber, weil ihre Hintersassen sonst als Leibeigene des Königs oder Landesherrn behandelt, ihnen — den Grund- und Schutzherrn — daher entzogen worden wären. Dem Interesse der Landesherrn endlich so wie der Könige selbst, indem erst nach stattgehabter Huldigung die Verbindlichkeiten der landesherrlichen und Reichsunterthanen begannen. Daher legten in früheren und hin und wieder auch noch in späteren Zeiten die Könige und Landesherrn so wie die Reichs- und landesherrlichen Unterthanen einen eben so großen Werth auf die Reichs- und Landeshuldigung, wie die Grund- und Schutzherrn und deren grund- und schutzhörigen Hintersassen auf die sogenannte Erbhuldigung.

§. 423.

Es war daher in den Grundherrschaften, in den Reichsherrschaften eben sowohl [24]), wie in allen übrigen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften [25]) althergebracht, oder auch vorgeschrieben,

---

24) Hofrecht von Brackel bei Sommer, I, 2, p. 54. „dat jemand van den Buitenluiden, die vry weren, und sich an dat Ryck geven wolden, und des Ryckes Frieheit begehrden, die sollen dem Schulten tho voren und dem Rycke treue und hold to syn, laven und schweren.

25) Grimm, I, 184, 186, 191, 369, 431, 667, 676, 724, 791. vgl. oben §. 102.

daß jeder in der Herrschaft angesessene Mann der Grundherrschaft einen Eid leisten müsse. Man nannte dieses, seiner Herrschaft loben, geloben und schwören, oder hulden und schweren, ihr treu und hold sein zu wollen [26]). Man nannte es aber auch huldam et fidelitatem praestare et jurare [27]), fidelitatem facere [28]), „schweren und huldi tun" [29]), oder „Hulde tun" [30]), „hulden" [31]), oder auch Treue und Wahrheit geloben („hulden und sweren truwe und worheit") [32]). Insgemein wurde dieser Eid bei der Investitur mit dem Gute [33]) oder bei Gelegenheit der Ansässigmachung, also bei der Belehnung oder Behandigung mit einem Hofgute geleistet [34]), von den Erben eben sowohl wie von den neuen Erwerbern eines hofhörigen Gutes [35]), von den Fremden, welche sich in einer Grundherrschaft niedergelassen hatten aber erst, nachdem dieselben ein Jahr und einen Tag ohne nachfolgenden Herrn auf dem Hofgute angesessen waren [36]). Außerdem wurde aber der Eid auch bei Gelegenheit der Verheirathung oder einer sonstigen häuslichen Niederlassung geleistet [37]). Die von grund-

---

26) Hofrecht von Brackel l. c. Grimm, I. 191, 667, 676, 791. II, 518, 406, III. 64, §. 21. Hofrechte von Xanten, c. 4 u. 5. von Lüttingen X, 1 und von Ginderich, c. 3 bei Lacomblet, Arch. I, 177, 203 u. 206. Offn. des Klosters Rheinau §. 1 bei Schauberg, I, 161.

27) Grimm, II, 671.

28) Urk. von 1049 bei Möser, Osn. Gesch. II, 242.

29) Grimm, I, 34, 369.

30) Grimm, I, 169, 369.

31) Grimm, I, 427.

32) Grimm, I, 184 u. 431.

33) Urk. von 1049 bei Möser, Osn. Gesch. II, 241 u. 242. investituram ejusdem traditionis statim illi cum digito suo, sicut mos est promittens.

34) Grimm, I, 431, 731, II, 740, III, 63, §. 21. Vgl. oben §. 407.

35) Grimm, I, 711, 719, 724, 725, 791 u. 824.

36) Grimm, I, 3, 424, 435, 784, 791.

37) Grimm, I, 759. „wer ouch, der burger da niet were oder der darnah dar zu Selse kumet anderswa her, unt einre, der zu huse zuhet, oder einre, der ein wib niemet, oder einre, der zu sinen jaren kumet, — die solnt ouch von rehte einme abbete hulden" ꝛc. eod. I, 409, 410 u. 412.

hörigen Leuten abstammenden Kinder mußten jedoch sehr häufig schon, nachdem sie zu ihren Tagen gekommen waren [38]), hie und da nach zurückgelegtem 14. Jahre [39]), anderwärts sogar schon nach dem 12ten [40]) jenen Huldigungseid leisten. Auch hatten denselben nicht bloß die Bauern auf dem Lande, sondern auch die Bürger der grundherrlichen Städte zu leisten [41]).

§. 424.

In der Leistung dieses Eides lag, wie bereits bemerkt worden ist, eine Anerkennung der Grundherrschaft und gewissermaßen eine Aufnahme in den Hof- oder grundherrlichen Verband, wofür, wie bei der Behandigung (§. 408), eine gewisse Abgabe an den Grundherrn oder an dessen Fronhofbeamten und an die Standesgenossen desselben Fronhofes entrichtet werden mußte [42]). Daher beginnen auch erst mit der Ableistung des Huldigungseides die Rechte und Verbindlichkeiten der Grundherrn eben sowohl wie der hofhörigen Leute. Die Letzteren namentlich erhielten erst seit jenem Momente Anspruch auf die Nutzung von Wald, Wasser und Weide, das Recht des Zutrittes zu den Fronhofgerichten, so wie auf die übrigen Rechte der Grundhörigen [43]). Sie waren aber sodann auch ihren Grundherrn Treue und Gehorsam [44]) und Dienste schuldig, wie andere hofhörige Leute [45]). Sie mußten ihnen ferner helfen des Hofes Recht sprechen, Alles rügen und bei Gericht vorbringen, was ihnen Rugbares bekannt war, und überhaupt

38) Hofrecht von Lügswil §. 7 in Geschichtsfreund, VI, 73. „swele ze sinen „tagen komet, der sol dem Abte hulde tuon." Grimm, I, 169, 170, 369, 373, 427, 754, II, 671.

39) Grimm, I, 3, 170, 434.

40) Grimm, I, 369.

41) Wigalois, III, 62. Grimm, I, 759.

42) Hofrecht von Brackel bei Sommer p. 54. „die sollen dem Schulten — und dem Ryche treue und hold to syn, laven und schweren, und dem Schulten tot Urkunde geven II β und den Rycksluiden als Standtgenohten I β.

43) Grimm, I, 431, 676, 784, II, 671.

44) Grimm, I, 3, 184, 434, 435, 658, § 4, 676, 684, 731.

45) Grimm, I, 184, 186, 424, 658, §. 4, 684, 724, 824.

des Hofes Recht und Herrlichkeit handhaben [46]). Außerdem sollten sie ihre Grundherrschaft vor Schaden bewahren und auf jegliche Weise ihren Nutzen zu fördern suchen [47]). Endlich sollten sie auch noch ihrer Hofherrschaft helfen den Fronhof und das dazu gehörige Land und die Leute zu schützen und zu schirmen [48]). Wollte aber ein angesessener Mann den Huldigungseid nicht schwören („und huldet er im dan nit"), so sollte ihm der Grundherr sodann Wald und Weide so wie die übrigen Nutzungs- und anderen Rechte verbieten („so sol er im Wald und Weide verbieten") [49]). Eben so verlor derjenige, welcher zwar den Huldigungseid geleistet, aber die ihm obliegenden Verbindlichkeiten nicht erfüllt hatte, die Huld seines Herrn („so hät der keller mins herren huld verloren") [50]). Das heißt er wurde bis auf einen gewissen Grad wieder rechtlos, und mußte sich daher mit seinem Herrn abfinden, um dessen Huld und Gnade wieder zu erlangen. („Wer sin vngenossin nimpt ze der ee, den sol des gotzhußpfleger als der meyger sines herren des aptes hulde versagen, vnd gebietten, das er sich richte inret acht tagen. — vnd sol ouch dannenhin der, der sin vngenossin genomen hat, der vögten huldi erwerben als des gotzhuß huldi") [51]). Eine Spur dieses Verlustes der Hulde hat sich noch bis auf die jetzige Stunde an den landesherrlichen Höfen bei den in Ungnade gefallenen Hof- oder Staatsdienern erhalten.

Wegen der Wichtigkeit der mit diesem Eide verbundenen Folgen durfte Niemand ohne Wissen und Willen der Grundherrschaft oder des herrschaftlichen Beamten in den Hofverband aufgenommen und daher auch nicht zu dem Huldigungseide zugelassen werden [52]).

---

46) Grimm, I, 3, 191—192, 369, 434, 658, §. 4, 667, 676, 684, 724, III, 64, §. 21.

47) Grimm, I, 3, 170, 369, 658, §. 4, 667, 676, 684, 731, 791, 824, II, 406, III, 64, §. 21.

48) Grimm, I, 3, 192, II, 534, 543.

49) Grimm, I. 784.

50) Grimm, I, 105.

51) Grimm, I, 34. Vgl. noch p. 150 u. 174 u. §. 465.

52) Grimm, I, 704. „soll nieman faren in den banzielen noch hulden in dem ban zu G. one des meigers wissen."

§. 425.

Was in Ansehung des Huldigungseides von der Grundherrherrschaft bemerkt worden ist, gilt in ganz gleicher Weise auch von der Schutz-, Schirm- und Landesherrschaft. Auch die schutzhörigen Leute mußten nämlich, ehe sie Ansprüche auf Schutz und auf alle die damit verbundenen Rechte erhielten, geloben und schwören, ihrer Schutzherrschaft treu und hold sein zu wollen, z. B. in den Herrschaften Wetteschwil, Sellenburen, Stalliken, und Burgau im Herzogthum Jülich, im Freigerichte Altenhaßelau u. a. m[53]). Als daher die freien Leute („to Vryen") auf dem Hümmeling im Emslande sich unter den Schutz des Stiftes Münster begaben und auf diese Weise Sanct Paulsfreie wurden, mußten sie der neuen Herrschaft huldigen[54]). Endlich sollte auch dem Inhaber der Schirmvogtei und der landesherrlichen Vogtei[55]), auch wenn dieser, wie im 14. und 15. Jahrhundert bei der Vogtei Möllen, bloßer Pfandinhaber der Vogtei war[56]), gehuldiget werden, ehe die schirmpflichtigen Leute und die landesherrlichen Unterthanen ein Recht auf Schutz von Seiten der öffentlichen Gewalt und auf alle die damit zusammenhängenden Rechte erhielten. Mit diesen Rechten erhielten sie aber auch die Pflicht ihrer Schirm- und Landesherrschaft „gehorsam und gewertig" zu sein, ihren „Nutzen ze fürdern und Schaden ze wenden, zu den Jahrgedingen ze kommende, und urtheil und recht da ze sprechende, und ihren hofzins alle Jahr zu den Jahrgedingen ze richtende"[57]). Als daher gegen Ende des 15. Jahrhunderts der Huldigungseid von Seiten des Stiftes Oehringen verweigert worden war, drohten die Grafen von Hohenlohe, welche jenes Stiftes Schirmherrn waren, daß alle diejenigen, welche auf

---

53) Grimm, I, 38—39, 192—193, 199, 202, II, 756. Freiheiten von 1570 bei Dalwigk, I, 57.

54) Urk. von 1394 bei Kindlinger, Hör. p. 504. „unde loveten vort dem — Heren Biscop Otten unde synen Stichte truwe unde holt to wesene" —.

55) Grimm, I, 833. Thomas, Fuld. Pr. R. III, 202—203 u. 231.

56) Gründliche Nachricht von dem an die Stadt Lübeck anno 1359 verpfändeten dominio et advocatia Möllen p. 100 f.

57) Grimm, I, 658, §. 4, 662, §. 3. Grimm, R. A. p. 252.

dieser Weigerung bestehen würden, nicht weiter im Lande geduldet werden sollten („und were uns schwere die zu dulden, vor den Wir „uns teglichen hätten zu besorgen") [58], worauf erst die Huldigungsformel vorgelegt und der Eid sodann geleistet worden ist [59]. In manchen geistlichen Territorien, z. B. im Hochstifte Fulda, sollte außer dem Fürstbischof auch noch dem neu erwählten Domdechant [60], und im Erzstifte Mainz außer dem Erzbischofe auch noch dem Domkapitel gehuldiget werden [61]. Dieser Huldigungseid mußte übrigens bei jedem Wechsel in der Person der Herrschaft, so oft ein neuer Grundherr, Schirmherr oder Landesherr an die Stelle des Verstorbenen trat, von Neuem geleistet werden, z. B. in der Abtei Echternach [62], im Stifte St. Matheis in Trier [63], in der Abtei Rheinau [64], in der Abtei St. Blasien [65], in der Abtei Lach [66] u. a. m. [67]. In diesem Falle war auch, wie wir gesehen (§. 407), eine neue Behandigung nothwendig.

§. 426.

Die Huldigung, sowohl jene welche dem Grundherrn, als jene welche dem Inhaber der öffentlichen Gewalt geleistet werden mußte, hatte insgemein bei Gelegenheit der feierlichen Besitznahme des Landes oder der Grundherrschaft oder bei dem sogenannten Einreiten der Herrschaft statt [68]. Ehe jedoch dazu geschritten wurde, pflegte von dem Grundherrn wie von dem Inhaber der öffentlichen Gewalt ein eidliches Versprechen, oder ein Revers oder

---

58) Urk. von 1490 bei Hanselmann, Beweis ꝛc. p. 530.
59) Urk. von 1510 bei Hanselmann p. 535.
60) Thomas, I, 60 u. 246 f.
61) Bodmann, I, 18, 19 u. 20.
62) Weisthum zu Dreyß bei Ludolff, III, 264—265.
63) Weisthum zu Helffant bei Ludolff, III, 274.
64) Offn. §. 1 bei Schauberg, I, 161.
65) Grimm, I, 34.
66) Grimm, III, 819.
67) Grimm, I, 3, 283, II, 255.
68) Grimm, I, 283. Grimm, R. A. p 254 ff. Bodmann, I, 18 ff. Wormser Vergleich von 1519, c. 56 ff. bei Schannat, hist. Worm. p. 337.

ein Brief und Siegel, ein sogenannter Huldebrief, begehrt zu werden, daß derselbe die hergebrachten Rechte und Freiheiten der Grundherrschaft oder des landesherrlichen Territoriums beobachten und handhaben, schützen und schirmen wolle. Und erst nachdem dieses geschehen, ward von den grundherrlichen und landesherrlichen Unterthanen der Huldigungseid geleistet, in den Herrschaften Tannegg und Fischingen, Obermichelbach und Niederramspach [69]) u. a. m. eben sowohl wie in den Hochstiftern Mainz, Worms, Magdeburg u. a. m. [70]), namentlich auch in dem Herzogthum Wirtemberg nach dem Tübinger Vertrage vom Jahre 1514 [71]), und in den Oesterreichischen Erblanden. Noch im Jahre 1519, nach dem Tode Kaiser Maximilians, erklärten die Oesterreichischen Landstände („Die „von Steyer — auch Khärnner unnd Crainer)," das sy khainem „herrn schuldig sein die gehorsamb zuschwören, der Fürsst hab Inen „dann zuvor geschworen" [72]). In dem Erzstifte Mainz mußte das Domkapitel durch vier Domherrn dem Lande sogar Bürgschaft stellen, daß der neuerwählte Erzbischof nach erlangter päpstlicher Bestätigung und Konsekration die Landes-Privilegien und Gerechtsame durch Ausstellung von Reversalien bestätigen werde [73]). In anderen Herrschaften pflegte diese eidliche Gelobung und Bestätigung der hergebrachten Freiheiten und Rechte nicht vor der Huldigung, jedoch unmittelbar nachher zu erfolgen, z. B. in der Abtei Lach. („das demselben herren die gemeinde zu Cruft als ihrem natürlichen „oberherrn zu hulden schuldigh, des soll derselbig der gemeinden zu „Cr. hinwiederumb an stundt zu derselben zeit nach beschehener „huldungh geloben vnd geredden bey altem herkommen vnd scheffen-„weistumb zu halden, zu handhaben vnd zu lassen") [74]). Im Erzstifte Magdeburg endlich ließ sich die Bürgerschaft von Magdeburg im Jahre 1404 nicht allein vor der Huldigung einen Huldebrief

---

69) Grimm, I, 283, 658, §. 3, u. 662, §. 2.

70) Bodmann, I, 18 u. 19. Vergleich von 1519, c. 57 u. 58 bei Schannat, p. 337.

71) Eichhorn, Th. III. §. 414, p. 159.

72) Heberstein's Gesandtschafts-Reise nach Spanien 1519, herausgegeben von Chmel p. 2.

73) Urk. von 1506 und 1508 bei Bodmann, I, 20 u. 22.

74) Grimm, III, 819.

oder Revers einhändigen, sondern außerdem auch nach der Huldigung noch in Gegenwart der gesammten Bürgerschaft von dem Erzbischof geloben und versprechen, daß auch er der Bürgerschaft treu und hold sein wolle [75]).

In vielen Fronhöfen sollte auch jeder neue Fronhofbeamte außer dem seiner Herrschaft zu leistenden Eide noch dem Fronhofe und den hofhörigen Leuten loben und schwören, sie bei ihren alt hergebrachten Rechten halten und lassen zu wollen [76]). Und im Lande Delbrück mußte der landesherrliche Beamte, der Landdrost, sogar jedes Jahr, so oft er in das Land kam, um die Gerichte zu präsidiren, jene Zusage erneuern, ehe der Schlagbaum geöffnet und ihm der Zutritt ins Land gestattet worden ist [77]). Die allermerkwürdigste Huldigungsfeier war jedoch die feierliche Herzogswahl und die darauf folgende Huldigung in Kärnthen, von welcher anderwärts schon die Rede gewesen ist [78]). Bemerkt muß hier nur noch werden, daß höchst wahrscheinlich aus jenen eidlichen Versprechen und Reversalien der Kaiser und Landesherrn nach und nach die kaiserlichen Wahlkapitulationen und in den geistlichen Territorien die landesherrlichen Wahlkapitulationen, welche in den Erzstiftern Mainz und Magdeburg bis ins 14. und 15. Jahrhundert hinaufreichen, hervorgegangen sind [79]).

Was in den Grund- und Landesherrschaften die eidlichen Versprechen und Reversalien, sind in vielen Städten die Privilegien und Handfesten gewesen. Auch sie enthielten die Fundamentalbestimmungen der Stadtverfassung, z. B. die Handfeste von Bern von 1218, jene von Basel von 1260 und 1399 u. a. m. Ebenso die verschiedenen Städteprivilegien. Sie wurden bei jedem neuen Regierungsantritt, also in den Bisthümern nach der Wahl des Bischofs ertheilt, von diesem beschworen, und bei jeder neuen Wahl wieder erneuert, und darauf erst der neue Landesherr, also in Bisthümern der neu erwählte Bischof von der Stadt anerkannt und

---

75) Rathmann, Gesch. von Magdeburg, III, 6—8.

76) Hofrecht von Xanten, c. 3 bei Lacomblet, I, 176. Grimm, III, 51.

77) Delbrücker Landrecht, c. 1, §. 4. Vgl. Grimm, III, 101. Meine Einleitung zur Geschichte der Mark-, Dorf- ꝛc. Verf. p. 326.

78) Schwäb. Lr. W. c. 418. Meine Einleitung p. 50—53.

79) Bodmann, I, 140 f. Rathmann, Gesch. von Magdeburg, III, 5.

ihm gehuldiget, z. B. in Basel[80]). Daher erklären sich auch die vielen einer und derselben Stadt ertheilten Handfesten und Privilegien, z. B. die verschiedenen Handfesten von Basel und die vielen Privilegien von denen z. B. von Wien drei, jene von 1237, 1247 u. 1278[81]), von Mainz sechs, von den Jahren 1244, 1321, 1349, 1400 und 1414[82]) und von Hagenau sogar acht von den Jahren 1164, 1255, 1257, 1262, 1299, 1315, 1322 u. 1332 bekannt und auf unsere Tage gekommen sind[83]).

§. 427.

Erst seit der Entstehung und Verbreitung des Grundsatzes der Territorialität und daß die Luft eigen mache verlor die Huldigung ihre alte Bedeutung. Sie ward daher nach und nach zu einer bloßen Ceremonie und hat sich als etwas Ueberflüssiges zuletzt gänzlich verloren. Nach dem Grundsatze, daß die Luft eigen mache, lag nämlich in der Niederlassung in einer Grundherrschaft allein schon die Anerkennung der Grund- und Schutzherrschaft. Die Luft ersetzte gewissermassen die in der Huldigung liegende ausdrückliche Anerkennung der Herrschaft. Dasselbe aber was für die Grund- und Schutzherrlichkeit der so eben erwähnte Grundsatz gewesen ist, war für die Landesherrschaft die Territorialität. Denn auch nach ihr sollte schon die bloße Niederlassung in einem Territorium, also gleichfalls die Luft, die ausdrückliche Anerkennung der landesherrlichen Vogtei ersetzen, der Boden also den Unterthan machen oder, wie man zu sagen pflegte, quidquid in territorio auch de territorio sein. Die Huldigung blieb demnach nur noch in denjenigen Territorien und Grundherrschaften von praktischer Bedeutung, in welchen wie z. B. im Fürstenthume Osnabrück die erwähnten Grundsätze nicht galten, wo vielmehr jeder, welcher sich daselbst niederließ, in irgend eine Hode sich einschreiben lassen mußte, wenn er nicht biesterfrei und sein Nachlaß dem Landesherrn verfallen sein sollte.

---

80) Peter Ochs, Gesch von Basel, I, 365 ff u. 496.

81) Lambacher, Oesterreich. Interregn. p. 10, 146 u. 158.

82) Guden, I, 580. Senckenberg, sel jur. II, 129, 135, 140, 172 u. 175.

83) Schöpflin, I, 255, 412, 421, 441, II, 73, 111, 129 u. 144

Mit der Huldigung hat sich zu gleicher Zeit auch das erwähnte eidliche Versprechen der Grund- und der Landesherrn, sowie die Bestätigung der Rechte und Freiheiten des Landes wieder verloren. Und so war es denn möglich die hofgenossenschaftlichen, städtischen und landständischen Freiheiten nach und nach in der Art zu untergraben, daß nur noch ihr Schatten bis auf unsere Tage gekommen ist.

§. 428.

Nach dieser Abschweifung über die Huldigung kehre ich nun zur grundherrlichen Vogtei zurück. Sie war doppelter Art, denn sie sollte Schutz nach Innen wie nach Außen geben. Nach Innen erstreckte sich die Schutzpflicht der Grundherren, wie wir gesehen (§. 422), über die hofhörigen Leute und über ihre Güter, und zwar nicht allein über die schutzlosen Wittwen und Waisen, über die Geistlichen und über die unehelichen Kinder, sondern nach stattgehabter Huldigung auch über die übrigen Hintersassen ihrer Grundherrschaft. Wie weit diese Schutzgewalt gehen sollte, war fast nirgends bestimmt. Und so war es denn möglich, daß daraus nach und nach eine wahre Obervormundschaft hervorgehen konnte, welche sich nicht allein bei eigentlichen Vormundschaftssachen, bei Abschließung von Verträgen und anderen Privatangelegenheiten, sondern zumal auch in allen Gemeinde-Angelegenheiten zeigte, und im Laufe der Zeit sehr lästig geworden ist. Denn durch diese stete Bevormundung der Privaten wie der Gemeinden sind in den meisten Grundherrschaften die Einen wie die Anderen um die ursprüngliche Freiheit, ihre eigenen Angelegenheiten selbst besorgen und ganz selbstständig ordnen zu dürfen, gekommen. Der grundherrliche Adel in Franken z. B. hatte sich in dieser Beziehung folgende Rechte beigelegt: „Item es soll auch die Gemeine für sich selbsten gantz „und gar nichts thun, lassen, handlen oder fürnehmen, in keinerley „sachen, was es sey, oder wie es genannt wird, und geheißen mag, „ohn Vorwissen und Bewilligung deß Dorffsherrn. Item in allen „gemeinlichen händeln deß Dorffsherrn Geheiß und Bescheids ge„warten und geleben. Item es soll auch die Gemein nichts bauen, „andern nichts befehlen, handlen, thun oder lassen, auch kein ge„meine Diener beurlauben oder annehmen, ohn deß Dorffsherrn „Consens und Vorwissen. Item die sollen keine Glocken leuten

„oder Gemein halten, ohn deß Dorffherrn wissen und beyseyn ihrer „Diener, dergleichen gebühret auch dem Dorffherrn“ [84]).

Da nun auch die Schutzherrn und Landesherrn in derselben Weise für ihre Schutzherrschaft und für das landesherrliche Territorium die Schirmherrn geworden sind (§. 189), wie es die Grundherrn in ihrer Grundherrschaft waren, so haben auch sie ihre schutzhörigen Hintersassen und Landsassen und die ihrer Vogtei unterworfenen Gemeinden in gleicher Weise bevormundet, wie jene ihre grundhörigen Hintersassen.

§. 429.

Als Inhaber der grundherrlichen Vogtei hatten die Grundherrn ferner den Bann („Ban oder Bann“ [85]), bannus [86]) oder „Hoffbann“) [87]), oder das Gebot und Verbot („alle Gebot und „Verbot“) [88]), oder den Zwing und Bann („zwing und ban“ oder „twing und ban“) [89]), oder das Bann- oder Zwingrecht („twingrecht“) [90]), das heißt das Recht zu zwingen und zu gebieten innerhalb des Fronhofes und des dazu gehörigen Bezirkes („ge„both und verboth binnendt dem hoff, gepot und verpot binnen „dem hoiffsbanne, gebott und wiedergebott zwischen den marcken „vnd peelen“) [91]). Daher ist denn auch der Hofbezirk selbst ein Hofbann [92]), ein Hoffriede (pax), oder ein Schutzbann [93]), und der Grundherr ein Bannherr u. s. w. genannt worden (§. 400,

84) Wehner, observ. p. 498.

85) Grimm, I, 703, II, 522, 524, 530, 534, 539, 543, III, 832, 836 u. 840.

86) Grimm, II, 522.

87) Grimm, II, 529.

88) Grimm, II, 525, 531, 534, 539, 543, 544, 548, 689, 691, 722, 724, 756, III, 830, 836 u. 840. Weisthum über das freie adeliche Gericht Wahlingen aus dem 17. sec. bei Grupen, discept forens. p. 847.

89) Grimm, I, 121, 218, 667, 669, 673 u. 703. Haltaus, p. 2188—2189.

90) Grimm, I, 182.

91) Grimm, II, 534, 544, 546, III, 838. eod. I, 121. „alle ehafftenn sa„chen in holtz vnd veld sonnd by des bropsts büszen gepotten werden —.“

92) Grimm, II, 530, 531, 534, 548, III, 838.

93) Grimm, III, 404.

402 u. 421). Dieses Bannrecht war jedoch von dem Königsbanne eben so verschieden, wie die grundherrliche Vogtei von der Schirmgewalt der Schirmvögte und der Landesherrn. Die Letztere hatte es nämlich, sowie der Königsbann selbst, nur mit der öffentlichen Gewalt und mit der Erhaltung des Königsfriedens und Landfriedens zu thun, während die grundherrliche Schutzpflicht und das damit verbundene Bannrecht die Erhaltung des Friedens im Hofbanne mit den einem Fronhofherrn zu Gebot stehenden Mitteln zum Gegenstand hatte[94]). Daher hatte in der Abtei Alpirsbach der Abt als Grundherr das Gebot und Verbot und die Obrigkeit und damit auch den „Stab über erb vnd aigen." Der Landesherrschaft Wirtemberg gehörte aber die „malefitz vnd die fridgebott," d. h. der Blutbann[95]).

§. 430.

Vermöge dieses Bannrechtes durfte der Grundherr in den grundherrlichen Angelegenheiten („gebott und verbott in Grundt-„sachen") [96]) und in allen übrigen Angelegenheiten des Fronhofes Verordnungen erlassen („gebott und verbott von der erden bis ghen „himmell vnd widder herab") [97]). Er durfte namentlich „unrechte „Weghe, unrechte Stege, unrechte Pfaele, Steine, Rheyne, und an Hoffs Guetteren Querbaw mit Zunen und Grauen" u. s. w. verbieten[98]). Er durfte ferner, wie bereits zur fränkischen Zeit, die grundherrlichen Waldungen und Bäche in Bann und Frieden legen, Bannforste und Bannwasser anlegen und dadurch gegen den Zutritt fremder Personen und gegen Beschädigung sichern (quod dominus de V. potest inbannire seu ad pacem ponere sil-

94) Grimm, I, 714. „alle die huber, die in diesen hof hörent, sollent friede haben." eod. p. 695. „alle huber die in dem vorg. dinghof gehören friden." II, 528. „sollen ihme die hoffsrichter den botten lehnen ban vndt fried zu thun." p. 536. „khonne er daselbst vor keinen frieden bekhommen." p. 559. „der richter dem gericht (Hofgericht) bann vnd frieden thun solle." Meine Einleitung p. 99.

95) Rechte der Abtei von 1534 bey Reyscher, würtemb. Stat. R. p. 55.

96) Grimm, II, 255, 258 u. 259.

97) Grimm, II, 688, 693 u. 702.

98) Grimm, III, 847.

vam super omnes forestarios, ne aliquis secet eam [99]). Er durfte hinsichtlich der Orts- und Feldpolizei Anordnungen treffen, z. B. in der Schweiz („gewalt zu gebieten, welicher der wer der „vntzimlich holtz vor den hußern an den gaßen ligen hett, ab weg „zu thun. — des glichen von der graben vnd dez bws wegen zu „rumen mag ein herr wie das von des holtz wegen obgeschriben „stät ouch thun laußen ungenarlich") [1]). Auch in der Wetterau hatte z. B. der Herr des Schlosses Ronneburg in dem Dorfe Hüttengesäß das Recht die Dorf- und Feldpolizei zu handhaben und zu dem Ende das Recht Verordnungen zu machen und die Zuwiderhandelnden zu strafen („mochte er gebieten tzu machen vnd tzu „bußen, was da an der gemeynde des dorffs buwefellig aber tzu „brechen were, es were tzune, graben aber was die gemeynde an- „treffe, das mann das machte") [2]). Ebenso in Franken („Item „der Dorffsherr mag auch seines gefallens Ordnung in allen ge- „meinlichen Händeln, wie es gehalten werden soll, machen. Item, „was sich einfällt, zuträgt in gemeinen Nutzen (Nutzungen der „Wiesen), Wiesen, Höltzern, Fischbachen, Weihern, auch sonst uff „der Straßen, auch in der Nachbauren Aecker, Wiesen, Höltzern, „Weihern, Wassern, Wein, Hopffen, Baum, Graß, Kraut oder „Garten, so Schad geschicht, mit stehlen, hüten, treiben, weiden, „oder anders, dieselbige Fäll, Freffel, Bußen, Straffen und Irrun- „gen gehören alle dem Dorffherrn zu entrichten, und zu straffen, „und Ordnung zu geben. Item alle Freffel, Bußen und Straffen „in Dorff oder Flecken, uff der Gassen, Kirchen, Kirchhöf, Rath- „hauß, Tantzhauß und überall") [3]). Die Zuwiderhandelnden durfte der Grundherr mit Strafe belegen („hab alle bueßen zu setzen") und die erkannte Strafe auch wieder in Gnaden erlassen („alle

99) Grimm, III, 862, vgl. noch 863 f. Hofrodel von Greifenberg, §. 9. und Oeffn. von Wetzikon bei Schauberg, I, 53. „ist Hoffs Recht, daß ein „Herr ze Gryffenberg sin vischenzen, Bäch vnd Hölzer alß hoch er „wil wol verbietten mag —." Grimm, III, 425. „daß eyn herr aber „amptmann des sloß Ronneburg das wasser der Dieppach — hegen „vnd verbieden mag."

1) Grimm, I, 157, §. 27.

2) Grimm, III, 425.

3) Wehner, observ. p. 498.

„bueßen quitt geben [4]), die buß los geben [5]), die boeß vergeben [6]), „verzeihen“) [7]), oder was daſſelbe iſt den Verurtheilten wieder „loß geben“ [8]) oder „ledigh geben“ [9]), ohne daß dieſes weder von dem Innhaber der öffentlichen Gewalt (dem Vogte, Schirmvogte oder Landesherrn) [10]), noch von den Freunden und Verwandten des Verletzten verhindert werden konnte („gibt m. g. h. die bueß „quidt, ſo ſollen alle Menſchen darauff verzeihen, die Macht „hat mein Herr“) [11]). Der Act der Gnade ſelbſt wurde, wie es ſcheint, auf ſymboliſche Weiſe bekannt gemacht („woe aber v. gn. „herr ſeine Kapp daruber ſchütt, und gebe den ledigh [12]), da „einer ein boeß oder leib vermacht hette, vndt mein herr den Kopf „ſchütten oder losgeben würdt [13]), daß ſ. gn. den rechten gie„ren über ihnen ſchütten und alſo die boeß vergeben wolte“ u. ſ. w.) [14]).

§. 431.

Als Innhaber des grundherrlichen Bannrechtes hatten die Grundherrn außerdem noch das Recht Zwangsdienſte und die ſogenannten Bannrechte auf ihren Fronhöfen einzuführen, z. B. Bannmühlen [15]) oder einen Mühlenzwang [16]), Bannbackhäuſer [17]) Bannofen oder Bannbackofen [18]), Bannweine [19]), Bann- und Kirch-

4) Grimm, II, 529 u. 548. vgl. I, 157, §. 27 u. 28.
5) Grimm, II, 524.
6) Grimm, II, 533, 535.
7) Grimm, II, 548 u. 553.
8) Grimm, II, 525 u. 544.
9) Grimm, II, 540.
10) Grimm, II, 524, 540 u. 544, III, 423.
11) Grimm, II, 548.
12) Grimm, II, 540.
13) Grimm, II, 544.
14) Grimm, II, 533, 535.
15) Grimm, I, 776, II, 155, 156, 184, 526, 569, III, 834.
16) Grimm, II, 718, III, 645. Offn. von Schwommendingen, §. 37 bei Schauberg, I, 122.
17) Grimm, II, 155, 184, III, 834 f. Weisthum von Zell, Harxheim und Nivern im Anhang Nr. 2.
18) Freiheit von Morchingen bei Königsthal, I, 2. p. 6.

weih- (Kürben) Weine[19a]), Bannbrauhäuser [20]), Bannkeltern u. dgl. m. Im Elsaß zwang einmal ein Grundherr seine Bauern seinen Wein bei ihm in der Frone umsonst zu trinken, bis sie betrunken waren und sich sodann prügelten. Dann strafte er sie wegen des Frevels und gewann auf diese Weise mehr, als wenn er den Wein verkauft hätte [20a]). In der Abtei Münster im Gregorienthal im Elsaß mußte sogar jeder Bauer eine bestimmte Quantität Wein trinken. Wollte aber Einer nicht trinken, so wurde ihm sein Weinquantum nach Haus geschickt, und, wenn er den Wein nicht annehmen wollte, in einen Wassereimer geschüttet. Und er mußte den Wein dennoch bezahlen [20b]).

Die Grundherrn hatten ferner, wie wir gesehen, die Orts- und Feldpolizei (§. 382), das Recht des sicheren Geleites innerhalb des Hofbannes [21]), und daher namentlich auch das Recht Jahrmärkte und Zölle, insbesondere auch Marktzölle [22])

---

19) Grimm, I, 425, 670, 776, II, 558 f. Mon. Boic. IX, 503. Sensburg, alte Abgaben p. 56—58.

19a) Weisthum von Ottersheim und Immesheim im Anhang Nr. 3.

20) Grimm, II, 717.

20a) Chronicon Lutrense bei Sylburgius, catalogus codicum Graecorum M. S. p. 268—269. „Anno 1540 zwang Georg Haffner, ein Edelmann im Elsaß, seine Bauren, daß sie seinen Wein in der Frohn vergebens musten außtrincken, damit er den guten Wein, so besselbigen Jahrs wuchs, möcht fassen, so musten alle Wochen dreymahl zum Wein gehen, und bezahlten nicht mehr dem Edelman dann Käß und Brod. Wann nun die Bauren voll waren, schlugen sie einander, da nam der Juncker den Frevel von ihnen, und bekam mehr Geld vor den Wein, als wann er ihn verkaufft hätte."

20b) Urk. von 1339 bei Schöpflin, II, 163 f. „swel stathaft man durch sinen übermut des bannes trinken nibt wil, dem sol man heim senden als denne müglich ist. Wollt er in denne nit nemen, so sol der weibel den win umschütten in seinen wassereimer und muß in doch gelten."

21) Grimm, II, 528. 546, III, 477. „sollen ihme die hoffsrichter vmb ihre belohnungh den botten eine baumeile wegs lehnen, ban vndt fried zu thun. — So ein man den leib vermacht hette, vnd kund kommen bey v. g. h. hoffschultheßen, soll er geleidt beischen ꝛc." Freiheit von Morchingen bei Königsthal, I, 2 p. 7. „vnd sol in das Gericht geleiden."

22) Güterverzeichniß des Stiftes Korvei aus 12. sec. §. 23 bei Kindlinger,

anzulegen und die damit verbundene Marktpolizei, indem dieses Recht nichts als ein Ausfluß des Grundeigenthums und der damit verbundenen Ortspolizei und des Geleitsrechtes gewesen ist. Daher die vielen Jahrmärkte, namentlich alle die Freimärkte auf den Dorfkirchweihen, welche bloß unter dem Schutze des Grundherrn standen [23]). Daher die mit jenen Kirchweihen verbundenen Markt- und anderen Zölle für die dahin gebrachten und daselbst feil gebotenen Waaren [24]) u. dgl. m. Da jedoch das Geleitsrecht auf den Umfang des Hofbannes beschränkt war, so bedurften die Jahrmärkte, um auch Fremde zu deren Besuche anzuziehen, außer dem Schutze und Geleite des Grundherrn auch noch des Schirmes und Geleites des Inhabers der öffentlichen Gewalt (des Königs, des Schirmherrn oder des Landesherrn) [25]). Daher finden sich so viele Dorfkirchweihen, welche außer unter dem Schirme ihres Grundherrn auch noch unter jenem des Vogtherrn gestanden haben [26]). In manchen Herrschaften hatte sogar nur der Vogteiherr, nicht aber der Grundherr das Recht einen Freimarkt zu halten („daß der „vogtherr einen freien marck daselbst zu halten habe mit wein„schencken vnd andern vnd soll der grundherr dem vogthern eine „platz ingeben, den marck darauff zu halten, daselbst vff gemelter „platzen soll der vogtherr seinen marck ohne des grundhern vnd der „armen leuth schaden vnd nachteil halten") [27]). Und die Gründer von neuen Jahrmärkten pflegten in späteren Zeiten der größeren Sicherheit wegen Königliche oder landesherrliche mit dem freien Geleite verbundene Privilegien nachzusuchen, bis das Recht Jahrmärkte anzulegen zuletzt selbst als ein Königliches oder landesherrliches Vorrecht betrachtet worden ist, wie dieses demnächst weiter auseinander gesetzt werden soll.

M. B. II, 129. De habitaculis in quibus venumdatur panis et pannus VI solidos. — de mulieribus a quibus cervisea venumdatur VI solidos. Vgl. §. 382.

23) Grimm, III, 540, 541, 887.

24) Grimm, I, 191, 756, III, 398.

25) Grimm, II, 192, III, 536, 559.

26) Grimm, II, 456.

27) Grimm, II, 293.

§. 432.

Was von dem Bannrechte und von den anderen damit zusammenhängenden Rechten der Grundherrn bemerkt worden ist, gilt in ganz gleicher Weise auch von den Schutz- und Vogteiherrn. Auch sie hatten das Recht zu gebieten und zu verbieten (Zwing und Bann) [28]). Und alle in ihrer Vogtei ansäßigen und derselben unterworfenen Leute mußten ihren Befehlen und Anordnungen bei Strafe gehorchen [29]). Mit diesem Bannrechte hatten sie aber auch die gesammte Polizei in ihrer Schutzherrschaft, und zwar nicht allein die Wirthshaus-Polizei [30]), die Feuerpolizei mit dem Rechte der Besichtigung der Feuerstätten und Backofen („die „fürstett besechen im dorff allenthalben, es sigen offen fürstett oder „bachoffen") [31]), die Polizei bei Kirchweihen, bei Hochzeiten und bei anderen Tänzen oder bei sonstigen Versammlungen [32]), sondern sogar die Kleiderpolizei („ain Vogtherr mag „och lassen verbietten die langen Schnäbel an denn Schu„chen vnd och das kurtz Gewand ꝛc.") [33]) und die Polizei über die Jagd und Fischerei, welche sie, auch wenn sie nicht zu gleicher Zeit Grundherrn waren, in ihrer Eigenschaft als Inhaber des Bannes verbieten durften („ain Vogtherr mag in der „Vogty verbietten lassen alles gewild zevahen, es sy Hasen, „Reher, Rebhüner, Tächß vnd wie es Namen hatt") [34]). Und wie die Grundherrn, so hatten auch sie das Recht Jahrmärkte und Zölle anzulegen [35]) und das Geleitsrecht mit der damit verbundenen Marktpolizei [36]).

§. 433.

Endlich hing mit der grundherrlichen Vogtei auch noch die

28) Grimm, I, 91, 94, 192.
29) Grimm, I, 192—193, 199, 201.
30) Grimm, I, 198—199.
31) Grimm, I, 200.
32) Grimm, I, 200, 201.
33) Grimm, I, 202.
34) Grimm, I, 201.
35) Grimm, II, 127 u. 293, vgl. §. 431, Not. 27.
36) Oeffnung von Malters im Geschichtsfreund von Lucern, II, 254—255. und IV, 71. Grimm, II, 456.

Fronhofgerichtsbarkeit zusammen, ohne welche die Erhaltung des Hoffriedens gar nicht möglich gewesen wäre. Schon zur fränkischen Zeit hatten die Grund- und Schutzherrn eine Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden, welche späterhin, seit der Immunität von der öffentlichen Gewalt, auf alle ihre Hintersassen ausgedehnt worden ist. Sie umfaßte die gesammte Civilgerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit mit Ausnahme des Blutbanns (§. 103, 170—172, 181, 182 u. 185). Und so ist es im Ganzen genommen auch im späteren Mittelalter geblieben. Die Fronhofgerichte hatten nach wie vor eine vollständige Civilgerichtsbarkeit über alle ihre Hintersassen und auch die Strafgerichtsbarkeit über sie. Ausgeschlossen von ihrer Zuständigkeit war bloß der Königsbann und der Blutbann in einem mehr oder weniger ausgedehnten Sinne. So war es seit dem 10. und 11. Jahrhundert in dem Stifte Worms [37]), im Kloster zum heiligen Michael in Bamberg [38]), in den Abteien Echternach [39]) und Siegburg [40]), im Kloster Johannisberg [41]), in den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften in Baiern, insbesondere in den Klöstern und Abteien St. Nicola [42]), Prüfeling oder Prufening [43]), Tegernsee [44]), Scheftlarn [45]), Dissen [46]), Raitenbuch [47]), St. Veit [48]), Aldersbach [49]), Beyharting [50]) u. a. m., und in den weltlichen Herrschaften Raitenbuch [51]), Wellenberg [52]),

37) Urk. von 1014 und 1056 bei Schannat, II, 40 u. 57. Leg. St. Petri von 1024, §. 12 u. 24 u. a. m. Vgl. §. 172.
38) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 223.
39) Weisthum von 1095 bei Grimm, II, 270.
40) Urk. von 1064, 1076 u. 1116 bei Lacomblet, I, 131, 148 u. 180.
41) Urk. Heinrichs V. bei Bodmann, I, 114.
42) Urk. von 1076 in Mon. Boic. IV, 297 u. 300.
43) Urk. von 1140 in Mon. Boic. XIII, 168.
44) Urk. von 1157 in Mon. Boic. VI, 172.
45) Urk. von 1183 in Mon. Boic. VIII, 519.
46) Urk. von 1229 in Mon. Boic. VIII, 174.
47) Urk. von 1263 in Mon. Boic. VIII, 35.
48) Urk. von 1269 in Mon. Boic. V, 243.
49) Urk. von 1283 in Mon. Boic. V, 386 u. 388.
50) Urk. von 1297 in Mon. Boic. V, 471.
51) Urk. von 1180 bei Seifried, Gesch. der ständisch. Gerichtsbarkeit, I, 227.
52) Urk. von 1285 bei Lang, regest. IV, 284.

Pfeffenhausen [53]), Gumpenberg Pöttmes [54]), Flügelsberg [55]) u. a. m. Und diese grundherrliche Gerichtsbarkeit beruhte, wie schon zur fränkischen Zeit, auf der mit jeder Grundherrschaft verbundenen Vogtei. Zwar suchen ältere und neuere Schriftsteller, z. B. Seifried [56]), Bluntschli [57]), im Ganzen auch Eichhorn [58]) u. a. m. den Ursprung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit in einer Königlichen oder landesherrlichen Verleihung. Und einige Urkunden [59]) und Weisthümer scheinen auch dafür zu sprechen [60]). Ursprünglich war dem jedoch nicht so. Nur die öffentliche Gerichtsbarkeit ist als ein Ausfluß der Königlichen oder landesherrlichen Gewalt zu betrachten, und ohne Königliche oder landesherrliche Verleihung hatte sie niemand. Auch ist jene Bestimmung des Sächsischen Landrechtes (I, 55 u. 58) über den erwählten und belehnten Richter bloß auf öffentliche Richter zu beziehen. Von einer Uebertragung der Fronhofgerichtsbarkeit durch die öffentliche Gewalt kann aber schon darum keine Rede sein, weil niemand auf Andere übertragen kann, was er selbst nicht besitzt. Nun hatte aber die öffentliche Gewalt niemals eine Gerichtsbarkeit über die hörigen Leute der geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, den Blutbann bei Friedbrüchen und die anderen Rechte der öffentlichen Gewalt ausgenommen. Also muß wohl die grundherrliche Gerichtsbarkeit ein anderes Fundament als die öffentliche Gewalt gehabt haben. Sie beruhte vielmehr, wie bereits unter der fränk-

53) Urk. von 1290 bei Hund, bayr. Stammbuch II, 217 u. 218.

54) Urk. von 1310 bei Lang, regest V, 180.

55) Urk. von 1266 in Mon. Boic XIII, 223.

56) (Seifried) Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. Pest. 1791. I, 44—97.

57) Rechtsgesch. I, 217—218.

58) R. G. II, § 303.

59) Urk. von 1376 bei Schauberg, Zeitschrift, I, 407. ex gratiis et privilegiis imperialibus et regalibusjuris dictionem temporalem habere dinoscitur. — Urk. von 1183 in Mon. Boic VIII, 519. hanc fecimus graciam specialem. —

60) Weisthum von 1320 bei Grimm, I, 5. „alle gerichte vnd zwing vnd „bann von des keisers gewalt" — Zwei Weisth. von 1320, eod. p. 667 u. 698. „Dirre hof het twing vnd ban von nieman anders, denn „von kunig Ludewige und von hertzoge Ettiche."

kischen Herrschaft, auf der mit jeder Grundherrschaft verbundenen Schutzherrschaft. Sie hing demnach mit dem Besitze von Grund und Boden zusammen und wurde als Zugehör des Fronhofes betrachtet, in der Pfalz eben sowohl wie in Baiern, in Schwaben, in Westphalen u. a. m. [61]).

Die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften hatten demnach von jeher, unabhängig von der öffentlichen Gewalt und ganz abgesehen von einer königlichen oder landesherrlichen Verleihung, eine Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden und, seit dem Erwerbe der Immunität, eine Gerichtsbarkeit über alle ihre Hintersassen. Sie hatten diese Gerichtsbarkeit, wie die Urkunden sagen, alt hergebracht, z. B. die Herren von Raitenbuch in Baiern [62]). Und das alte Oesterreichische Landrecht aus dem 13. Jahrhundert nennt bereits die Immunität der Grundherrschaften eine „Gewohnheit „des Landes" [63]). Diese alt hergebrachte Gerichtsbarkeit der Grundherren pflegte nun in königlichen oder landesherrlichen Privilegien anerkannt und bestätiget, öfters auch noch durch Hinzufügung anderer Rechte, hin und wieder selbst öffentlicher

---

61) Dipl. von 1143 in M. B. IX, 498. cum nemoribus et pratis ad eandem villam pertinentibus cum plena Hofmarchie et venationis jurisdictione. Urk. von 1180 bei Seyfried, Gesch. der ständ. Gr. I, 227. „die Hofmarchgericht, so er von alters her gebracht habe „zu den Veste Raittenbuech und auch den auswendigen Dörfern und „weillern darein gehörig —." Dipl. von 1250 und 1253 bei Würdtwein, mon. Palat. I, 290 u. 292. Sedellhoff et cum omni justitia sibi attinente. Dipl. von 1297 bei Neugart, II, 346. proprietatem et dominicum directum curie — que vulgariter dicitur dinchof — cum omnibus attinentiis suis, hominibus propriis, colonis — jurisdictionibus, bannis, actionibus etc. Güterverzeichniß des Klosters Bödecken bei Wigand, Archiv, IV, 278. ad hanc curiam (— dey Ampthoff) dat burgerichte per totam villam seu jurisdictio temporalis. Dipl. von 1259 bei Kindlinger, Hör. p. 283. cum civili jure, quod vulgariter Burgerichte dicitur, eidem curie attinente. — Urk. von 1370, §. 1, eod. p 479. Urk. von 1493 §. 1. und von 1497 §. 1, eod. p. 632 u. 637.

62) Urk. von 1180 bei Seifried, I, 227. „die Hofmarkgericht so er, und „seine Eltern von alters her gebracht habe —."

63) Altes Lr. c. 36 bei Senckenberg, vis. p. 267.

Rechte, erweitert zu werden. So ließen die Herren von Raitenbuch die alt hergebrachte Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden im Jahre 1180 von den Herzogen von Baiern anerkennen und bestätigen und im Jahre 1331 nochmals bestätigen und mit neuen Rechten erweitern [64]). Ebenso bestätigten die Herzoge von Baiern im Jahre 1310 den Herren von Gumpenberg Pöttmes ihre alt hergebrachte Dorfgerichtsbarkeit, d. h. die niedere Gerichtsbarkeit, und verliehen ihnen dazu noch den Blutbann [65]). Von einer Verleihung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit ist aber in diesen, wie in vielen anderen Urkunden keine Rede. Die Verleihung bezieht sich bloß auf den Blutbann, also auf ein öffentliches Recht, zu dessen Ausübung natürlich eine königliche oder landesherrliche Verleihung nothwendig war. In vielen königlichen und landesherrlichen Privilegien wird zwar von einer Verleihung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit gesprochen. Es ist dieses jedoch, wie bei den alten Immunitätsprivilegien, nicht so buchstäblich zu nehmen. Denn diese und ähnliche Urkunden enthalten meistentheils nur der Form nach eine Verleihung, während sie ihrem Inhalte nach eine bloße Anerkennung alt hergebrachter Rechte enthalten, mit welcher der Vorbehalt des Blutbanns oder auch eine Erweiterung der hergebrachten Rechte verbunden zu sein pflegte. Alle jene Urkunden aber, in welchen von der wirklichen Verleihung einer Gerichtsbarkeit die Rede ist, datiren entweder aus späteren Zeiten, aus den Zeiten des 14. oder 15. Jahrhunderts, in welchen bereits Vieles als Privilegium erscheint, was es ursprünglich nicht war, oder sie müssen auf die öffentliche Gerichtsbarkeit bezogen und von einer Verleihung der ganzen oder theilweisen öffentlichen Gerichtsbarkeit verstanden werden. Meistentheils sprechen jedoch die älteren königlichen und landesherrlichen Privilegien bis ins 12. und 13. Jahrhundert, wenn man sie genauer betrachtet, von keinem Uebertrag der grundherrlichen Gerichtsbarkeit. Sie enthalten vielmehr immer

64) Urk. von 1180 u. 1331 bei Seifried, I, 227—230.

65) Urk. von 1310 bei Lang, regest. V, 180. ad minora judicia vulgo dorfgericht quae hactenus in villa sua Petmes habet, majora quoque judicia, videlicet furta, homicidia et alia criminalia concedit.

nur eine Anerkennung oder eine Bestätigung dieser Gerichtsbarkeit[66]) und die Verleihung oder Bestätigung der Immunität von der öffentlichen Gewalt, um jene Gerichtsbarkeit gegen die unbefugten Eingriffe der öffentlichen Beamten sicher zu stellen. In dieser Weise äußern sich die Privilegien für das Kloster Prüfeling vom Jahre 1140[67]), für das Kloster Raitenbuch von 1263[68]), für das Kloster Fürstenfeld von 1298[69]), für das Kloster Diessen von 1229[70]), für das Kloster Alderspach von 1283[71]) u. a. m. Und in derselben Weise sprechen sich auch die Weisthümer aus[72]).

---

66) Daher ist in den älteren Urkunden so oft von concedere die Rede, welches mehr von einem Zugestehen oder Zugeben und von einem bloßen Anerkennen, als von einem wirklichen Verleihen oder Uebertragen zu verstehen ist. Vgl. z. B. Urk. von 1076 in Mon Boic IV, 297 u. 300.

67) Urk. von 1140 in Mon Boic. XIII, 167 u. 168 precipimus, ne aliquis advocatorum vel judicum — reum infra septa cenobii aut extra captivare audeat vel persequi —. Nullus etiam advocatorum vel judicum cujuscumque potestatis de judiciis aut placitis in aliquo possessionum monasterii loco se preter fratrum voluntatem iagerere presumat. Sed in omnibus bonorum suorum locis liberam abbas aut suus vicarius judicandi homines et colonos suos cohercendi potestatem habeat solo excepto homicidii reatu —.

68) Urk. von 1263 in Mon Boic VIII, 34—35. mandamus ne quis judex vel persona quelibet in curia Raitenbuch exerceat aliquod judicium —. Ad hec volumus et statuimus, ut si homines monasterii, rixando inter se leserint qualicunque modo, et si lesura non est letalis, per prepositum et prelatum monasterii eadem causa solito more finaliter diiudicetur

69) Urk. von 1298 in Mon. Boic IX. 114. facimus libertatis gratiam specialem, ut nullus omnino judicum nostrorum de possessionibus et hominibus ipsis attinentibus potestatem habeat judicandi, exceptis causis criminalibus, ut de homicidio et similibus - . Volumus etiam, ut prefatus abbas vel hii, quibus suas vices comiserit, omnibus conquerentibus de suis bonis et hominibus, preterquam in dictis causis criminalibus, justitie faciat complementum.

70) Urk. von 1229 in Mon. Boic. VIII. 174 u. 175.

71) Zwei Urk. von 1283 in Mon. Boic. V, 386 u. 388.

72) Grimm, III. 899 „zum ersten haben wir das recht, das kain richter, „scherig auf unserm aigen nichts ze richten noch ze schaffen hat, nur vmb „dreierlai, das dem tod zugehört. — Item so haben wir die recht, das

Viele Urkunden dieser Art wurden wohl auch, wie es scheint, bloß wegen des Vorbehaltes des Blutbanns, um diesen gegen die Eingriffe der Grundherrn sicher zu stellen, oder wegen einer zugestandenen Erweiterung der hergebrachten Rechte oder auch bloß zur Sicherstellung der beiderseitigen Rechte ausgestellt. Eine solche Sicherstellung der gegenseitigen Rechte der Grundherren und der öffentlichen Gewalt enthält insbesondere auch der 1. bairische Freiheitsbrief vom Jahre 1311 [73]). Dieser Freiheitsbrief spricht zwar, wie mehrere spätere Freiheitsbriefe, von einer Verleihung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit („die genad gethan haben, das wir „von allen den gerichten stehen — on die drey gerichte"). Und sogar von einem Kaufe der alten grundherrlichen Rechte ist daselbst die Rede („daz der chauf an ir alten rechten über läut vnd „über gut dhain schad —"). Daher haben denn ältere und neuere Schriftsteller in Baiern eine wirkliche Veräußerung der Hofmarkgerichtsbarkeit von Seiten der Herzoge in ihrer Geldnoth angenommen [74]). Dem ist jedoch nicht so. Um die langjährigen Streitigkeiten der Landstände mit dem Herzog von Baiern beizulegen, haben sich nämlich beide Theile über ihre gegenseitigen Rechte verständiget und das Resultat dieser Verständigung in dem Freiheitsbriefe niedergelegt. Die althergebrachten Hofmarksrechte und die Hofmarksgerichtsbarkeit wurden darin von dem Herzog anerkannt und bestätiget. Von der Verleihung eines neuen Rechtes war in dieser Beziehung keine Rede. Das Recht der Hofmarksgerichtsbarkeit war, meines Wissens, von den Herzogen gar

---

„vnser probst hat zu rechten auf vnserm aigen vmb all sach, das hinder „fer schilling ist, vnd kain landrichter darein nicht ze sprechen hat, wenig „oder vil." vgl. p 669. und Mon. Boic. II, 99. „mer hat daß gots„haus die recht in der hofmark, daß sein richter hat zu richten, wändlen „und zu straffen einen jeden frevel, der hie geschicht, es sei rauffen, schla„gen, stossen, scheltwort oder unzucht, das alles mag er wandlen und „straffen. — Darein hat ihm auch niemand zu sprechen, ausgenommen „daß malefiz der dreyer händel, damit man dem menschen den leib ge„nehmen mag ungeverlich."

73) Die Freiheitsbriefe werden öfters auch Handfesten genannt. Urk. von 1321 u. 1344 in Mon. Boic II. 468 u. 486.

74) Z. B. Alzreiter, annal. Boicae gentis, I, 25, §. 24, Th. I, p. 673. Seifried, Gesch. der ständ. Gerichtsbarkeit in Baiern, I, 47 ff.

nie bestritten, vielmehr, wie wir gesehen, früher schon öfters anerkannt worden. Daher sollte und wollte der Freiheitsbrief in dieser Beziehung kein neues Recht verleihen, vielmehr nur ein althergebrachtes, schon mehrmals anerkanntes, Recht neuerdings für ganz Baiern anerkennen und bestätigen. Und die Anerkennung und Bestätigung lautete in der damaligen Kanzleisprache: „wir haben die „genad gethan, das wir von allen den gerichten stehen." Daß die Gerichtsbarkeit käuflich erworben worden sei, wird im Freiheitsbriefe nicht gesagt, vielmehr nur von einem Kaufe der grundherrlichen Rechte gesprochen. Die Hofmarksherren mußten nämlich für die Anerkennung und Bestätigung jener Rechte in früheren und in späteren Zeiten als Gegenleistung Steuern bewilligen, oder sie erhielten die Bestätigung als Gegenleistung für bereits früher bewilligte Steuern oder für früher geleistete Dienste. Und man nannte dieses in Baiern jene Rechte mit der Steuer kaufen („swelch recht „Er und alle lantherren mit derselben stuwer gechaufft habent") [75]. Und in diesem Sinne wird öfters auch von einem Kaufe der Gerichtsbarkeit und der anderen Rechte und guten Gewohnheiten der Hofmarkherren gesprochen [76]. Gewissermassen war es auch wirklich ein Kauf. Allein kein Kauf der Gerichtsbarkeit als eines neuen Rechtes, sondern das Erkaufen der Anerkennung und Bestätigung eines längst bestehenden Rechtes. Daher heißt es auch schon im ersten Freiheitsbriefe von 1311, daß die Hofmarkherren künftig frei von einem weiteren Kaufe und von jeder nicht bewilligten Steuer sein sollten [77]. Außerdem wurde aber in dem Frei-

75) Urk. von 1314 in Mon. Boic. I, 234.

76) 3. Freiheitsbrief von 1331 und 6. Freiheitsbrief von 1347. Urk. von 1331 u. 1347 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 324, 393 u. 398. „allem „land gegeben vnd verschrieben haben, ez sei vmb aigen, — vnd vmb den „chauf der gerichtt vnd andrer irr eren vnd rechten vnd gut gewonheit." Hergebrachte Gewohnheiten kauft man aber nicht. Man kann wohl die Anerkennung einer Gewohnheit kaufen. Eine Gewohnheit selbst kann man aber nicht kaufen.

77) Urk. von 1311 §. 22 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 189. „Wir ge„haizzen auch in für uns vnd für unser erben, swenn man an di stewer „stet vnd zv greiffet, daz wir si vnd ir erben fürwaz ewichlich saemleicher „chauffe vnd stiwer ledich sagen —."

heitsbriefe auch noch das Rechtsverhältniß der Grundholden zu den in der Hofmark angesessenen Freien und zu anderen Fremden und die Zuständigkeit der grundherrlichen und der öffentlichen Gerichte bei Streitigkeiten der Grundholden mit Fremden bestimmt, eine Zuständigkeit, welche bis dahin streitig war, und in welcher Beziehung die grundherrliche Gerichtsbarkeit etwas erweitert, also ein Theil der öffentlichen Gerichtsbarkeit zugestanden worden zu sein scheint, indem alle Hintersassen, nicht bloß die eigentlichen Grundholden der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit unterworfen worden sind. Daß aber unter den im Freiheitsbriefe und in anderen Urkunden gebrauchten Worten „Wir haben die Genad gethan" u dgl m. keine Verleihung neuer Rechte, vielmehr nur eine Bestätigung längst bestehender Rechte verstanden werden sollte und wollte, geht klar und deutlich aus den oft wiederholten Verleihungen längst bestehender und immer von Neuem wieder verliehener Gerichtsbarkeiten hervor. Die seit Thassilo's Zeiten bestehende Gerichtsbarkeit des Klosters Frauenchiemsee wurde im Jahre 1077 abermals vom Kaiser Heinrich verliehen [78]), dann nochmals im Anfang des 14 Jahrhunderts von dem Ungarischen König und Herzog in Niederbaiern Otto, sodann wieder im Jahre 1321 von dem Herzog Heinrich und noch ein Mal im Jahre 1344 von Ludwig dem Baier [79]). Auch die Gerichtsbarkeit im Kloster Dissen wurde mehrmals in den Jahren 1229, 1300, 1302, 1318, 1326 und 1330 verliehen [80]). Ebenso die Gerichtsbarkeit im Kloster Tegernsee in den Jahren 1157 und 1330 [81]). Sogar nach dem Freiheitsbriefe von 1311, in welchem das Recht der grundherrlichen Gerichtsbarkeit allen geistlichen und weltlichen Grundherren in Baiern zugestanden worden war, mußten noch die meisten Klöster dieses Recht durch die Bewilligung neuer Steuern neuerdings kaufen, das Kloster Au im Jahre

78) Urk. von 1077 in Mon. Boic. II, 445. cum judicio in insula que Nunnenwerd dicitur, et in omnibus hofmarchiis suis, rite et legitime habendo. —

79) Urk. von 1321 und 1344 in Mon. Boic. II, 468 u. 486. Die Urk. Otto's ist verloren gegangen. Es wird ihrer aber in den Urk. von 1321 u. 1344 Erwähnung gethan.

80) Die Urkunden in Mon. Boic. I, 431, VIII, 174, 197, 200, 213 u. 219.

81) Urk. von 1157 u. 1330 in Mon. Boic. VI, 172 u. 248.

1314 [82]), das Kloster Frauenchiemsee in den Jahren 1321 und 1344 [83]), das Kloster Scheiern in den Jahren 1315 und 1330 [84]), sämmtliche Klöster von Oberbaiern im Jahre 1330 [85]) und die Herrschaft Raitenbuch im Jahre 1331 [86]). Die so oft wiederholten Verleihungen können demnach keine wahren Verleihungen, vielmehr nur öfters wiederholte Anerkennungen und Bestätigungen gewesen sein. Auch enthalten diese Urkunden meistentheils nur eine erneuerte Weisung an die landesherrlichen Gerichte, sich nicht in die grundherrliche Gerichtsbarkeit zu mischen, sondern nur in Sachen des Blutbanns zu erkennen („also daß ir hintz iren Leu„then noch gueten nicht richtet, dan umb die drey Sach die an den „Tod ziehnet") [87]).

Hiemit stimmt denn auch das alte Oesterreichische Landrecht überein. Das Landrecht aus dem 13. Jahrhundert spricht nämlich den Grundsatz aus, daß „nach Gewohnheit des Landes" alle Güter der Grafen und der freien und hörigen Ritterschaft, über welche sie die Vogtei haben, gleichviel ob Eigen oder verliehenes Gut, Immunität von dem Zutritt der Landrichter haben und davon nur der Blutbann ausgenommen sein solle. Von einer Verleihung der Gerichtsbarkeit ist demnach auch hier keine Rede. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit wird vielmehr ganz nach der Weise der alten Immunitätsprivilegien, als ein althergebrachtes bereits zur Landesgewohnheit gewordenes Recht anerkannt, und von jener Gerichtsbarkeit nur der Blutbann ausgenommen [88]). Auch der Braun-

82) Urk. von 1314 in Mon. Boic. I, 234.

83) Die Urk. in Mon. Boic. II, 468 u 486

84) Urk. von 1315 in Mon. Boic X, 487. Urk. von 1330, eod. I, 431.

85) Urk. von 1330 in Mon. Boic. I, 431, VI, 248.

86) Urk. von 1331 bei Seifried, I, 227—230.

87) Urk. von 1321 u. 1344 in Mon. Boic. II, 468 u, 486. von 1330, eod. VI, 248—249, von 1315, eod. X, 487.

88) Oesterreich. Landrecht aus 13. sec c 36 bei Senkenberg, vision. p 267. „Esf soll kein Landtrichter auf keines Grafen Guth, auf keines Freyen „Gueth, noch auf keines Dienstmanns Gueth, die zu Recht zu dem Lande „gehören es sey in Urbar, haben sye es verlyhen, so izz in Vogtey haben, „haben nicht zu schaffen, ist aber auf den vorgenanndten Gueth jemandt „der den Tod verdienet hat, den sol der Landtrichter an den Herrn vor-

schweig-Lüneburgische Satebrief von 1392 enthält nur eine nach langen Kämpfen der Ritterschaft mit den Herzogen von diesen erlangte Anerkennung der althergebrachten grundherrlichen Gerichtsbarkeit [89]). Ebenso war in Sachsen die niedere Gerichtsbarkeit der geistlichen und weltlichen Grundherren althergebracht und beruhte auf keiner landesherrlichen Verleihung. Daher wurde auf die Beschwerde der geistlichen und weltlichen Stände, „daß die Voigte und „Ambtleuthe sie in ihren Gerichtsbarkeiten turbirten," im Jahre 1428 von dem Kurfürsten und seinem Bruder entschieden, „daß „nur über der Stände Unterthanen in Aembtern in diesen Fällen „solte gerüget werden, da es Zettergeschrey beträffe." Die öffentliche oder landesherrliche Gerichtsbarkeit wurde demnach nur hinsichtlich des Blutbanns vorbehalten, für alle übrigen Fälle dagegen die hergebrachte Gerichtsbarkeit der Stände anerkannt [90]).

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit beruhte demnach auf keiner königlichen oder landesherrlichen Verleihung. Sie war vielmehr von jeher das Recht eines jeden Grundherren. In Baiern nannte man sie bereits seit dem 12. Jahrhundert die Hofmarksgerichtsbarkeit [91]). Sie wurde, wie wir gesehen, als Zugehör von Grund und Boden betrachtet. Es konnte daher darüber, wie über anderes Eigenthum, verfügt, dieselbe verkauft und vertauscht [92]), also auch von dem Grundherren zu Lehen gegeben werden, wie dieses z. B. von dem Grafen von Graisbach [93]), von den Herren von

---

„dern auf das Gueth er gesessen ist, und soll in davon gewinnen alss „recht ist, nach Gewohnheit des Landes —."

89) Satebrief von 1392 bei Jacobi, lüneburgische Landtags-Abschiede I, 51. „Besunders schöllet we undt willet all goh, höltinge und sriegerichte, de „unse prälaten, männe, undt der erven in unser herrschop sint undt „alle lüde undt gerichte, de dartho höret, by allem ehren olden „rechte trowliken laten." Unger, altdeutsche Gerichtsverf. p. 349 ff.

90) Wecken, der churfürstlichen Sächsischen Residenz Dresden Beschreibung, p. 438.

91) Urk. von 1143 in Mon. Boic. IX, 498. cum plena Hofmarchie et venationis jurisdictione. Urk. von 1180 u. 1331 bei Seifried, I, 227.

92) Urk. von 1283 in Mon. Boic. V, 386.

93) Urk. von 1305 in Regest. Boic V, 88. „Graf ze Graisbach verleiht „seinem Dienstmann Sifriden von Ottingen Ritter — die Dorfgericht —

Rappoltstein [94]) und von dem Abte zu Seligenstadt geschehen ist [95]).

§. 434.

Jeder Fronhof- oder Grundherr war demnach auch im späteren Mittelalter noch Gerichtsherr („rechter Grund- und Gerichts-„herr" [96]), rechter Erbgerichtsherr) [96a]) in seiner Herrschaft, und hatte sein eigenes Fronhofgericht oder wenigstens das Recht ein solches zu errichten. Daher hatte der Spitalherr zu Fulda allenthalben, wo er wie z. B. in der alten Grafschaft Rieneck Güter besaß, „Macht eyn Gericht zu setzen vff sein Gutter im Jare „eyn mall" [97]). Jeder der in dem Landgerichte Crombach angesessenen Grundherrn hatte in seiner Grundherrschaft sein eigenes sogenanntes Untergericht („ein untergericht auf ihrem eigenthumb „und gütern und auch da sonderlich gebot zu thun, ob inen anders „abbruch geschähe an solchen ihren gütern und eigenthumb" [98]). Auch „mögen die Edelleute zu Hartheim" in der alten Grafschaft Wertheim „Gerichte halten vff iren Gütern mit jhren Landt-„sideln, vnd mit jhren eygen armen Leuten daselbst," allein nicht auf der Landstraße („vnnd nit vff der Straßen"), weil diese nicht unter der Grundherrschaft, vielmehr unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Gerichten gestanden hat [99]). In gleicher Weise hatte jeder, in einem in der Grafschaft zum Bornheimer Berge gelegenen Reichsdorfe angesessene geistliche und weltliche Grund- oder Lehenherr seinen Fronhof („Hof, Foithof oder Ding-hof") und mit der Vogtei auch die Hofgerichtsbarkeit über seine Landsiedel und anderen Leute [1]). Daher findet man öfters, wie

---

„zu rechtem Lehen, mit Ausnahme der in das Landgericht „gehörigen Sachen."

94) Weisthum von 1314 bei Schöpflin, II, 108.

95) Weisthum bei Steiner, p. 365.

96) Grimm, I, 775, III, 407. Vgl §. 166, 170 u. 171.

96a) Weisthum von Ottersheim und Immesheim im Anhang Nr. 3.

97) Grimm, III, 541—542.

98) Grimm, III, 407.

99) Grimm, III, 559.

1) Grimm, III, 482—483, §. 1—4.

wir sehen werden, mehrere Fronhofgerichte in einem und demselben Dorfe. Auch hatten diejenigen Grundherrn, welche mehrere Fronhöfe besaßen, ebenso viele Fronhofgerichte, als sie Fronhöfe hatten. Die Probstei Naumburg z. B. besaß außer dem sogenannten Limburger Gerichte für die Hausgenossen in Fauerbach auch noch ein Hofgericht („Hoffegerichte") für die Hausgenossen zu Acarben [2]). Ebenso wurde in der Abtei Schwarzach auf jedem Fronhofe zu Stollhofen, Ulm, Vimbuch, Memprechtshofen, Druſenheim, Kutzenhausen u. ſ. w., namentlich auch zu Schwarzach ſelbſt ein eigenes Hofgericht gehalten [3]). Im Kloſter Waldkirch im Breisgau wurden eigene Hofgerichte auf den Fronhöfen zu Tutſchfelden und Wagenſtatt und außerdem auch noch zu Waldkirch ſelbſt gehalten [4]).

Da jedoch zur Bildung eines Fronhofgerichtes Huber oder ſonſtige Grundholden in hinreichender Anzahl, nach dem Schwäbiſchen Lehnrechte (c. 128, §. 1) zwölf und mehr Zinsleute nothwendig waren, ſo gab es viele kleinere Grundherrn, welche kein eigenes Hofgericht hatten. Um nun dennoch für ihre Fronhofangelegenheiten ein Gericht zu haben, *vereinigten* ſich zuweilen *mehrere Fronhofgerichtsherrn* zu einem *gemeinſchaftlichen Hofgerichte*, z. B. im Dorfe Cappel in der Ortenau, in Monroe in Thüringen, in Hünerſchern in der Pfalz u. a. m. [5]), namentlich auch in den zahlreichen Ganerbendorfſchaften in Franken, z. B. in Trappſtadt u. a. m. [6]), in Braunſchweig Lüneburg die acht adeligen Geſchlechter, welche das freie adelige Gericht Wahlingen zu hegen hatten [7]). Anderwärts machten die *kleineren Grundherrn* ihre Grundholden in das *Fronhofgericht eines größeren Grundherrn dingpflichtig*, wie dieſes z. B. in mehreren Reichsdörfern im Elſaß [8]) und wahrſcheinlich auch zu

2) Urk. von 1423 und 1465 bei Bernhard, antiquit. Naumburg, p. 27, 110—112. Grimm, III, 460—461.

3) Grimm, I, 423, 426, 429, 434, 437, 734 u. 736.

4) Grimm, I, 367 u. 368.

5) Grimm, I, 418, 797, III, 621. Vgl. noch unten §. 447.

6) Geograph. Lexikon von Franken, V, 568—572.

7) Weisthum aus 17. sec. bei Grupen, discept. forens. p. 844 f.

8) Grimm, I, 736 u. 737. „iſt ein richsdorff, *dar inne hat daz cloſter eynen dinckhoff*, — *darzu vff 40 huber von edelluten*,

Birmensdorf im Kanton Zürich der Fall war Daselbst war nämlich das Kloster St. Blasien der Hauptgrundherr und die Fronhofangelegenheiten (um Erb, Eigen und um Zins) sollten in den Maien- und Herbsttedingen unter dem Vorsitz des Kloster-Pflegers von den Eigenleuten des Klosters abgeurtheilt werden. Neben diesen Jahresgerichten bestanden aber unter dem Vorsitze des Kloster-Pflegers auch noch andere Gerichte für die übrigen Angelegenheiten und für die übrigen erbaren im Dorfe angesessenen Leute, unter welchen nur Hörige anderer Herrschaften oder freie Leute verstanden werden können [9]). Aus demselben Grunde waren in Unterwalden die Hörigen des Klosters Stans in das Meierding des Klosters Morbach zu Alpnach dingpflichtig [10]). In anderen Territorien nöthigten die Schirm- und Landesherrn die kleineren Grundherrn, welche kein eigenes Hofgericht bilden konnten, ihre Fronhofangelegenheiten vor die Vogtei- oder landesherrlichen Gerichte zu bringen. So sollten z. B. in der alten Grafschaft Wertheim die Aebte von Amorbach kein eigenes Fronhofgericht halten, ihre Fronhofangelegenheiten vielmehr an das Gericht des Schirmvogtes bringen, zur Vertretung ihres Interesses jedoch einen Schultheiß dazu setzen [11]). Ebenso sollten in der Grafschaft Henneberg die Fronhofangelegenheiten im landesherrlichen „Dorfgerichte," jedoch in Gegenwart des Grundherrn oder seines Scheinboten verhandelt werden („sal seinen lehenherren oder „sein scheinberlichen poten geinwertig haben") [12]).

„closterpfaffen vnd levgen, burger vnd lantlüde die dar „inne gesworen hant."

9) Grimm, I, 31 u. 32. „Wer ouch richtet ze dissen vier gedingen, der sol „vmb eigen, erbe vnd vmb zins richten, vnd vm keiner schlacht „sache mere. Da sol ouch nieman erteilen wann gnossen, das „sint alle die, die des Gotzhuß ze sant Blasi eigen sind, vnd im hulde „habend getan —. Ze anndern ziten in dem jar, ane die vier gedinge, „mögend alle ander erber lüte, mit den gnossen, die da zegegen „sind oder dar gebetten sind, uff den eyd erteillen, vnd ouch ur„teillen zichen vmb gelt schult vnd vmb annder sachen, die ein „pfleger des gotzhuß ze richten hat, in die vorgenante böse "

10) Urk. von 1279 im Geschichtsfreund, I, 61 u. 62.

11) Grimm, III, 560.

12) Grimm, III, 580.

Auf diese Weise haben denn viele zumal kleinere Grundherrn die in früheren Zeiten auch ihnen zustehende eigene Hofgerichtsbarkeit nach und nach gänzlich verloren. Es hat daher bis auf unsere Tage noch, z. B. in Baiern [13]) u. a. m. Grundherrn mit und ohne Gerichtsbarkeit gegeben. In gleicher Weise entstand durch die Unterwerfung anderer Fronhöfe oder ihrer Grundholden unter die Fronhofgerichtsbarkeit eines fremden Fronhof- oder Grundherrn, oder durch Veräußerung der Gerichtsbarkeit ohne die Grundherrschaft (§. 433) eine von der Grundherrschaft getrennte und von ihr verschiedene und unabhängige Fronhof-Gerichtsbarkeit, während es ursprünglich keinen Fronhofgerichtsherrn ohne Grundherrschaft gegeben hat, jeder Grundherr vielmehr zu gleicher Zeit auch Gerichtsherr in seiner Grundherrherrschaft war, oder wenigstens das Recht hatte ein eigenes Fronhofgericht zu errichten.

Auch hatte jeder Fronhofherr, wenn er auch nicht so viele Grundholden besaß, daß er ein eigenes Hofgericht bilden konnte, wenigstens das Pfändungsrecht, z. B. in der Grafschaft Henneberg [14]), in der Wetterau [15]), am Niederrhein u. a. m. [16]).

§. 435.

Die Grundherrn waren demnach in ihren Grundherrschaften, wie heute noch die Grundherrn in Ungarn, Siebenbürgen u. a. m. in ihren Herrschaften im Kleinen, was der König für das ganze Reich gewesen ist. So wenig indessen der König als Schirmherr des Reiches irgend eine Art von Willkür üben durfte, vielmehr bei Gericht wie in der Reichsversammlung an die Beschlüsse der Urtheilsfinder und des Reiches gebunden war, eben so wenig war auch der Grundherr ein unumschränkter Herr in seiner Herrschaft. Neue Abgaben durfte er ohne Zustimmung seiner Grundholden nicht einführen und die bereits bestehenden nicht willkürlich erhöhen.

---

13) VI. Verf.-Beil §. 26 u. 27.

14) Grimm, III, 580. „als vil lehenherren des dorfs, als ir sind, — so „mag ein iglicher lehenherr vmb sein rechten zins pfenden."

15) Grimm, III, 477. „Item hat myn jungher — tzu kommern vor „schult off syme eigenthum vnd als wyt das schotzbanne geit."

16) Grimm, II, 740.

In gleicher Weise war er an die althergebrachten Hofrechte gebunden. Und wenn er dagegen handelte oder seinen sonstigen Verbindlichkeiten nicht nachkam, so waren auch seine Grundholden frei von ihren Verbindlichkeiten [17]). In allen wichtigeren Angelegenheiten war derselbe, wie wir sehen werden, an die Entscheidung seiner Grundholden und namentlich in den Fronhofgerichten an das Erkenntniß der hofhörigen Urtheilsfinder gebunden. Nur allein in Sachen der öffentlichen Gewalt standen die Hörigen unter den öffentlichen Gerichten, wurden aber dort, wie wir sogleich sehen werden, von ihren Grundherrn vertreten. Jede Grundherrschaft war demnach eine Immunität.

Der Grundherr war indessen in seiner Grundherrschaft nicht bloß nach Innen König und Herr, er war es in derselben Weise auch nach Außen. Auch den Auswärtigen gegenüber mußte er nämlich seine grundhörigen Leute schützen und unterstützen, nöthigenfalls („da ein Huesgenote in nöden were") sogar mit Gewalt der Waffen [18]). Er mußte ihnen auch bei auswärtigen Gerichten wenigstens „einen billigen Beistand thun" [19]), und dieselben vor den öffentlichen Gerichten entweder selbst oder durch einen Beistand vertreten, z. B. in Baiern, im Stifte Kempten u. a. m. [20]). Dieselbe Verbindlichkeit hatte auch der Schutzherr. Sogar wenn die grund- oder schutzhörigen Leute außer Landes („buten landes") waren, sollte ihnen Beistand („bistandt") we-

17) Hofrecht von Loen, §. 29 bei Grimm, III, 148. „Item voirt so synt se „schuldich oeren rechten herren oer rechte pacht to betalene vnd anders „nicht, so veer als hie sie bei oerer gerechtigkeit leth vnd vor „unrecht gewalt beschermet" Vgl oben §. 218 u 426.

18) Grimm, III, 191.

19) Grimm, III, 642, §. 19.

20) Rechtsb. Kaiser Ludwigs, c. 148–150. „Ez mag ain iglich man zuo „seinen Vogtlaeuten und zuo seinen aigenlaeuten und zuo allen den, die er beslozzen hat mit tür und mit tor wol sten mit „dem rechten und zuo den, der er pfleger ist. — ez süll ain iglich herr zuo seinem aigen sten auf daz recht, ist aber der gaistlich man im und seinen laeuten, ob si wituben oder chint sint, anweiser nemen wil, so sol aintweders der herr niderseczen oder der „anweiser ꝛc." — Haggenmüller, I, 218.

nigstens „mit Schrifften" geleistet werden [21]), wie dieses auch heute noch mittelst des Paßwesens zu geschehen pflegt (§. 225).

§. 436.

Als sichere Anhaltspuncte zur Geltendmachung dieser Schutz- und Schirmgewalt nach Innen wie nach Außen dienten nun die herrschaftlichen Burgen und Schlösser, welche daher als die wahren Schlüssel zur Grund-, Schutz- und Landesherrschaft betrachtet zu werden pflegten. In den alten Rechtsbüchern, Weisthümern und sonstigen Urkunden wird dieses insgemein so ausgedrückt, daß wenn der Grund-, Vogt- oder Landesherr seine Zugbrücke in der Burg aufziehe, oder dieselbe mit Thür und Thor oder mit Thür und Nagel beschließe, sodann seine ganze Grund- oder Schutzherrschaft oder das ganze Land sammt Land und Leuten beschlossen, das heißt geschützt und geschirmt sein solle [22]). Daher fanden, z. B. im ehemaligen Fürstenthum Eichstädt, diejenigen Grundholden, welche die „Herschaft beschlüßt mit thür und thor" im Falle des Krieges Unterkunft in dem herrschaftlichen Schlosse Tollnstein („ob das wäre, daß unfried im land wäre, so sollen sie „(d. h. all die von Schönfeld, die einen eignen rauch haben, und „die herschaft beschlüßt mit thür und thor) fliehen mit ihrem vieh „zu dem schloß Tollnstein uf das allernechst durch korn, durch ha„bern, durch waizen, nichts ausgenommen, darumb seind sie niemand „nichts schuldig") [23]). Auch erklärt sich daher die Ueberreichung der Schlüssel der Burgen, festen Schlösser und Städte bei Gelegenheit der feierlichen Besitznahme einer Herrschaft oder eines Landes, z. B. die Ueberreichung der Schlüssel zu allen Pfor-

21) Hofsprachen der Wetterfreien §. 4 bei Grimm, III, 190—191. „dar ein „frie were buten landes vnd nicht den edelen vogtherren edder die „twölffe nicht krigen konde, war men ehme nicht schüldig sie bistandt „tho doende mit schrifften? hebben de twölfe ingebracht vor recht, daß „sy eme die edell vogthere sambt den twölffen bistandt to doende „schuldig."

22) Rechtsb. Kaiser Ludwigs, c. 148. Viele Urk. und Weisth. bei Bodmann, I, 138 u. 142. Vgl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 223 u. 224.

23) Grimm, III, 625. vgl. mit 629.

ten, wenn der neu erwählte Abt von St. Matheis in Trier zum ersten Male nach Vilmar kam, sodann die Ueberreichung der Schlüssel der Burg von Etvill und der Martinsburg in Mainz bei Gelegenheit des feierlichen Einritts des neu erwählten Erzbischofs [24]). Es lag darin eine symbolische Besitzergreifung von der Herrschaft und von dem Lande. Denn es geschah, wie ein altes Weisthum sagt, „zu Erkhentnis aller menniglich, das ein Apt von St. Ma„thys von seins Gottshaus wegen ein Erbherr ist [25]).

§. 437.

Eine Folge des Bannrechtes und der bereits erwähnten Verbindlichkeit der hörigen Leute das Recht des Fronhofes handhaben, den Nutzen der Grundherrschaft fördern und den Fronhof sammt den dazu gehörigen Leuten schützen und schirmen zu helfen (§. 424), war auch das Recht der Grundherrn auf die sogenannte Folge („folge, volg, folgh" [26]), sequela [27]), „gefölghnus" [28]), „folge der Leude" [29]), „nachfolge" [30]), „nachfolgunge" [31]) u. s. w.). Man versteht darunter die Verbindlichkeit der hörigen Leute dem Aufgebote ihres Grundherrn oder des Fronhofbeamten zu folgen, um demselben den Fronhof und die dazu gehörigen Leute gegen den äußeren und inneren Feind schützen und schirmen zu helfen. Daher wird die Folge zuweilen auch „Beystant" genannt [32]).

Das Aufgebot geschah meistentheils mittelst der Glocke. Daher wird in den Weisthümern, um dieses grundherrliche Recht auszudrücken, so häufig bloß von dem Glockenklange [33]) oder

---

24) Grimm, III, 503. Bodmann, I, 18, 22, 27.
25) Grimm, III, 503.
26) Grimm, II, 357, 458, 529, 562, 680.
27) Grimm, I, 625, II, 671.
28) Grimm, II, 673.
29) Grimm, II, 688, 693.
30) Grimm, II, 724.
31) Grimm, II, 611.
32) Grimm, II, 308, 343.
33) Grimm, II, 668, 687, 689, 691, 694, 695, 697, 701, 705, 722, 736, 756.

Glockenschlage[34]), von dem Glockengeleute[35]), oder von dem „Anzug der Glocken" gesprochen[36]), oder es wird der Grundherr „ein gewaltiger herr vber Klockencklanck" genannt[37]). Nicht selten wird indessen außer der Glocke auch noch der Folge Erwähnung gethan („klockenklangh vnnd die folgh[38]), „volge mit der clocken[39]), klockenklangk und die volge oder gefolgh- „nus[40]), glockenklangk und folge der leude[41]), klockenklanck und „nachfolgunge[42]), klockenslach, nachfolge und Angriff"[43]), pulsum campanae et sequelam[44]) u. s. w.), und sogar des rostigen Spießes („rostige spieß")[45]), welchen man mitbringen sollte, gedacht. Das Aufgebot geschah indessen zuweilen auch mittelst Stoßens ins Horn[46]) oder mittelst eines mit einem anderen Instrumente gegebenen Zeichens, worauf das „Duerrengestoeße" zu gehen scheint[47]), oder auch durch bloßes Geschrei. Daher ist so oft von dem „Geschrey"[48]), „Helffgeschrey"[49]), Feindegeschrei („vynndegeschrei")[50]), „Waffengeschrei" u. s. w. die Rede[51]).

Der Grundherr oder sein Fronhofbeamter mußte bei solchen Aufgeboten der hörigen Mannschaft voranziehen und wurde daher der Vorgänger („vorgenger[52]), vorgenger des hoiffs[53]), Vur-

34) Grimm, II, 766, III, 862.
35) Grimm, II, 198, 425, 473.
36) Grimm, II, 519, 621.
37) Grimm, II, 768.
38) Grimm, II, 529.
39) Grimm, II, 357.
40) Grimm, II, 673, 680.
41) Grimm, II, 688, 693.
42) Grimm, II, 611.
43) Grimm, II, 724.
44) Grimm, I, 625, II, 671.
45) Grimm, II, 458, 473.
46) Grimm, II, 379.
47) Grimm, II, 473. „klockengeleut, duerrengestoeße —."
48) Grimm, II, 49, 425. „klockengeleut vnd geschrey, auszug vnd inzogh."
49) Grimm, II, 80, 198.
50) Grimm, III, 405.
51) Grimm, II, 473.
52) Grimm, II, 530, III, 837, 838.
53) Grimm, III, 830.

„genger [54]) oder Burgenger des hoeffs) [55]) genannt, und ihm der Vorgang („vorgang oder vorganck") [56]), das heißt die Anführung der aufgebotenen Mannschaft, in den Weisthümern zugesprochen.

Diese Verbindlichkeit der hörigen Leute zur Folge war nun von doppelter Art. Sie war nämlich entweder eine Gerichtsfolge oder eine sogenannte Landfolge.

§. 438.

Zu der Gerichtsfolge der hofhörigen Leute, auf welche der Hof- oder Grundherr ein wohlbegründetes Recht hatte, gehörte die Verbindlichkeit der Grundholden dem Uebelthäter nachzueilen, ihn verhaften, bewahren und vor Gericht stellen zu helfen, selbst bei Gericht zu erscheinen, daselbst zur Erhaltung des Gerichtsfriedens beizutragen, alle bekannten Frevel zu rügen, das Urtheil zu finden und das gefundene Urtheil, so oft es nothwendig war, in Vollzug setzen zu helfen. So oft nämlich in einer Grundherrschaft ein Vergehen oder Verbrechen begangen worden war, mußten auf die Aufforderung der Fronhofbeamten sämmtliche Grundholden, oder die nach dem Ermessen der Beamten nöthige Anzahl, bei Strafe dem Uebelthäter (dem „Unmenschen oder Unmann," wie er zuweilen genannt wird) nacheilen, ihn verhaften und in das nächste Gefängniß bringen. Dies nannte man den „Antast oder Angriff" [57]), und die Theilnahme der hörigen Mannschaft, wie wir

54) Grimm, II, 695.

55) Grimm, II, 553.

56) Grimm, II, 533, 534, 543.

57) Grimm, III, 833. „weist man den antast oder angriff, so ein vn„mensch wäre oder etwas verscholt hett, so sollen oberscholtheis denselbi„gen in sein behalt thun —, vnd ob ein burger, so fern er ihn „sucht dem scholtheißen nit beistünde, so ist derselbig vmb die bueß." eod II, 539. „wan sich ein mißthädiger mensch erfündte, soll der „hofsschultheis den hofsbotten zu sich nemmen vnd so viel leut, daß „er ihm starck genug sey, vnd denselben antasten vnd soll ihnen führen „ans nechst haus —." p. 539—540. „ob sach were, daß ein vnman „in dem hof begriffen wurde, de soll v. gn h. v. Prüm scholteis vnd „hott antasten, vnd ob die zu schwach weren, der negster nachba„ren soviel zu ihnen rueffen, daß sie dem starck gnug sein,

gesehen haben, die Folge, Nachfolge, Nacheile, die Mitfolge[58]) oder die Gerichtsfolge.

In dem Gefängnisse mußte der Gefangene von den grundhörigen Leuten bewacht und gehütet werden („das sie des stockes „sullent hueten, einer tages, zwene nahtes")[59]). Meistentheils sollte der Meier, oder der Villicus, oder der Gerichtsbote, oder der Gerichtsherr (Bannherr) selbst den Gefangenen in der ersten Nacht bewachen und hüten. Und erst wenn die Haft länger dauerte, durfte er zu dem Ende die zinspflichtigen Huber aufbieten[60]). Und man nannte die Bauerngüter, deren Inhaber dazu verpflichtet waren, mansi cippales[61]). Auch sollte der Gefangene von den hörigen Bauern weiter transportirt und entweder dem öffentlichen Richter überliefert[62]) oder vor Gericht gebracht werden[63]). Die Verbindlichkeit die Gefangenen zu bewachen und sodann weiter zu

---

„vnd den führen in das negst v. g. h. haus." eod. II, 88, 161, 397, 341, 343.

58) Grimm, III, 833. „vnd die bürger sollen dabei sein, mitfolgen, ge„botshalben."

59) Grimm, I, 667. eod. I, 704. „auch sol stan ein stok in dem hof, ob ieman ubelteter gefangen wurde in dem ban, das ein meier in da behuete, und sollen ime die hueber und banleute helfen, so es ein meier bedürfte." eod I, 689 „sol der buttel gebieten vier hubere, die ime helfen hueten der gefangenen die nacht — so soll er aber gebieten vieren anderen dar ꝛc. I, 693—694. in truncum qui dicitur cyppus custodiendi ab illis hominibus, qui tenentur dare censum. Zeuss, p. 274. ad custodiam furum captivorum sollicitudinem cautam.

60) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 228. Grimm, I, 689. — „den sol der banher die erst naht behalten unze morne uf den mitten tag, obe aber ab ime nit getädigt wirt, so sol er in antwurten in diesen hof eineme kellere und seinem buttel, der sol — gebieten vier huebere die ime helfen hueten." — Grimm, I, 698. „den sol der weibel behalten in dem stocke die erste naht, und lit er lenger do, so sol er drige huber nemen, die sin hutent, an der dritten naht die huber allesament, an der vierten die banlute allesament, unz an die stunt das er an das gericht wirt geantwurtet." eod. I, 708, §. 29.

61) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 228. Grimm, I, 667 in f.

62) Grimm, II, 540, III, 833.

63) Grimm, II, 530.

transportiren nannte man hie und da, wahrscheinlich weil die Grundholden auch für das Gefängniß selbst sorgen mußten, barefrida dare[64]). Das Aufgebot der hofhörigen Leute geschah auf manchen Fronhöfen mittelst dreimaligen Stoßens in das Horn, worauf sodann die hörige Mannschaft bewaffnet erscheinen und den Gefangenen begleiten oder im Gefängnisse bewachen sollte[65]). Die bewaffnete hörige Mannschaft scheint zu dem Ende hie und da in gewisse Abtheilungen („rechtzwerschafften oder echt zwerschafften oder rechtliche zwerschafften") eingetheilt gewesen zu sein. Die einzelnen Werschaften oder Zwerschafften sollten im Dienste mit einander abwechseln und eine jede während ihres Dienstes für die sichere Bewahrung haften, von welcher Haftung vielleicht auch der Name echte oder rechtliche Werschaft („Rechtz Werschafft") entlehnt worden ist[66]), wenn man jene Benennung nicht lieber von der bewaffneten Genossenschaft selbst ableiten will (vgl. unten §. 597). Bei leichteren Vergehen oder sogenannten Freveln, bei welchen der Thäter nicht verhaftet werden durfte, sollten ihn die hörigen Leute pfänden, dem Frevler z. B. „Wagen und Pferd oder sein Geschirr nemen" und das Pfand sodann dem Fronhofbeamten überliefern[67]).

§. 439.

Bei Gericht sollten die hofhörigen Leute sammt und sonders bei Strafe erscheinen[68]), in vielen Herrschaften nur die auf einem

64) Zeuss, trad. Wiz. p. 276, 279, 285. barefrid. ad proximam mansionem, eod. p. 278. barefrid. reddere infra ipsa loca. Vgl. Scherz, v Barenkrieb.

65) Grimm, II, 530. „Vort wan der mißthetiger zu gericht geführt soll werden, soll ein abt von Prüm haben einen bawmeister, der soll ein horn in seinem hals hangen han, damit dreymahl tuiten; dem tuiten sollen alle gehoevere folgen mit dreyerley gewer"

66) Grimm, II, 529—530. „vnd so es vonnöten, daß er in dem stock müste benachten, sollen die rechtzwerschafften den man bueden rechtliche zwerschafft ein nacht; so der mißthetiger auß dem stock los wurde vnd entqueme, vnder welcher zwerschaft huede solches geschehe, ist vmb den mißthetiger verfallen."

67) Grimm, I, 676.

68) Grimm, I, 31, 178, 373, 433—434, 673, 682, II, 559, III, 643, §. 23, 674 u. 675.

Hofgute angesessenen Leute („alle und jeglich so mentag und hubgut hand") [69] oder die Begüterten („welcher begüt ist im Gericht [70]), „wer geerbt und gegudt ist") [71], die sogenannten geerbten oder gewerten Leute, welche ein Hofgut hatten, das „siben Schuch lang und breit" war [72], oder welche wenigstens so viel Hofgut besaßen, daß sie einen dreibeinigen oder dreispitzigen Stuhl darauf setzen konnten [73]. Im adeliger Gerichte Wahlingen alle diejenigen, die eine freie Feuerstätte hatten [74]. Denn es war auch bei den Fronhofgerichten oberster Grundsatz, „daß keiner in den Hof gehe oder stehe, der kein hüfner ist, und daß auch keiner draußen bleibe, der ein hüfner ist" [75]. Die Verbindlichkeit sämmtlicher Hintersassen bei Gericht zu erscheinen, bezog sich jedoch nur auf die ungebotenen Dingtage [76], und da diese sehr häufig auf einen Montag zu fallen pflegten, so nannte man sie öfters einen geschwornen Montag [77]. Alle dingpflichtigen Leute mußten nun an diesen Dingtagen und zwar ungeboten bei Strafe erscheinen oder, wie man es nannte, dem „Gebot zu Geding und Ring gehorsam" sein [78]. Daher begann jeder solche Gerichtstag mit der sogenannten Umfrage oder Zählung oder mit der Mannzahl, wie jene Zählung im freien adeligen Gerichte Wahlingen genannt worden ist [79]. Und bis diese vorüber war konnte noch jeder ohne straffällig zu sein, erscheinen [80]. Da wo viele Gemeinden oder mehrere Hofgenossenschaften (Achten) in denselben Dinghof pflichtig waren, sollten die einzelnen Achten oder Gemeinden sich in getrennten Hau-

---

69) Grimm, I, 182, 190, 658, §. 4.
70) Grimm, II, 162, 165, 166, 188, 193.
71) Weisthümer bei Wigand, Wetzlar. Beitr. I, 102 u 107.
72) Grimm, I, 7, 11, §. 3, 47, §. 21, 150, 152, §. 2, 159, 173.
73) Grimm, II, 166, 188, 405, III, 460, 478 u. 514.
74) Weisthum aus 17. sec. bei Grupen, discept. forens. p. 849.
75) Grimm, III, 461.
76) Grimm, I, 150, 373, 455, 456, 673, II, 182, 188, 193, 538, 559, III, 461, 832. Weisthum bei Wigand, Wetzlar. Beitr. I, 107.
77) Grimm, I, 455, 456, II, 538, 542, III, 830.
78) Grimm, I, 373, 676, 724, II, 180, 182
79) Weisthum aus 17. sec. bei Grupen, discept. forens. p. 845.
80) Grimm, I, 171, 757.

fen beisammen halten, bis die Zählung vorüber war [81]). Man nannte daher die Mannzahl im Gerichte Wahlingen auch eine Achtzahl [82]). Jeder ohne Noth Ausgebliebene wurde bestraft, die Schöffen zumal mit sehr schweren und hin und wieder ganz eigenthümlichen Strafen. Im Elsaß z. B. sollte das Haus des nicht erschienenen Schöffen bis auf die vier Pfosten abgebrochen, ihm seine ganze Habe mit Ausnahme des Bettes und Pfluges genommen, er selbst aber unter der Schwelle aus dem Hause gezogen, rücklings („buchelingen") auf ein Pferd gesetzt und so vor Gericht gebracht werden [83]).

Meistentheils sollten die dingpflichtigen Leute, ursprünglich wohl allenthalben, bewaffnet („gewafnet") in diesen Frongerichten erscheinen [84]). Denn sie sollten helfen das Gericht zu beschirmen („sin Gericht ze schirmenne") und den Gerichtsfrieden zu bewahren [85]). Erst in späteren Zeiten wurde es verboten mit „Armbrust, Spies oder Helbarten oder Schwert, Messer oder sunst dhainerlay sorglicher Waffen zu dem Ring des Gerichtz" zu kommen. Indessen durfte auch dann noch der Schirmvogt zur Erhaltung des Gerichtsfriedens („um frid zu machen"), die hörige bewaffnete Macht aufbieten [86]).

Vor Gericht selbst hatten die hörigen Leute alle ihnen bekannten Frevel und Zuwiderhandlungen gegen das Hofrecht zu rügen, das heißt sie von Amtswegen zur Anzeige zu bringen und sodann gewissermassen die Rolle eines Anklägers zu übernehmen [87]). Diejenigen, welche dieses ohne hinreichende Entschuldigung unterließen, wurden als Meineidige bestraft und ihnen daher das Hofgut genommen. („Vnnd im fahl keine gottsgewalt, herrn noth noch wasser den seumenden hoeber verhindert, sondern mutwilligklich

81) Grimm, II, 182, 190.
82) Weisthum bei Grupen, p. 845.
83) Hubrecht zu Haselach von 1336 bei Grimm, I, 700. Vgl. noch über das Niederreißen der Häuser zur Strafe, Dreyer, Miscell. p. 77—86.
84) Grimm, I, 650, 797.
85) Grimm, I, 3.
86) Grimm, I, 195.
87) Grimm, I, 369, 373, 434, 688, 724, 791, II, 10, 142, 180, 182, 333, 337.

außblieben vnnd die ruegen verhilten, magh der herr ime das gut nemen vnd inen meineidigh schelden") [88]). Auch hatten sie in jenen Fronhöfen, in welchen keine Schöffen bestellt waren, die Urtheile zu finden [89]) und namentlich auch die Weisthümer zu weisen [90]). Endlich mußten sie noch das gesprochene Urtheil in Vollzug setzen helfen, so oft sie dazu aufgefordert worden waren, was jedoch meistentheils nur bei vorzunehmenden Verhaftungen zu geschehen pflegte („wan mhan die glock leutet und einen richten wil, alsdann sullen alle ingesessen zu Kuchenheim dem glockenschlag folgen und den misdedigen bis zu dem galgen oder rade geleiten helfen und sehen daß er also nach seinem verdienst gericht werde, und wer das nit thut, den mag unser gn. h. oder s. gn. amptleut zur Hardt darumb strafen") [91]).

§. 440.

Was von der Gerichtsfolge der Grundhörigen bemerkt worden ist, gilt in derselben Weise auch von der Gerichtsfolge der Schutz- und Vogteihörigen. Auch sie mußten auf erhobenes Geschrei oder sonst von ihrer Schutzherrschaft aufgefordert und zwar bei Strafe zu Hülfe eilen („wenn och ain Geschray oder Geloüf wurde, da sol mengcklich zuolouffen vnd helffen getrüwlich retten" [92]), „und welcher dann das Geschrey zu Peitigo hörte, derselb soll an ein glockhen schlagen und so soll jedermann zulauffen [93]). das ein ieder eingesessener auf des vogts erforderent, da sich die gelegenheit zubrecht, das etwan excesse, aufroer und gewaltigen die obricheit gethan und dem fogt auserlacht, deselbige ubertretter gefanklik anzuhalten") [94]). Sie sollten ferner die gefährlichen Leute in der Vogtei verhaften und sie sodann an den herrschaftlichen

88) Grimm, III, 817. Vgl. §. 424.
89) Grimm, I, 3, 31, 191–192, 369, 658, §. 4, 684.
90) Grimm, II, 188.
91) Grimm, II, 681.
92) Grimm, I, 213.
93) Grimm, III, 652, §. 40.
94) Grimm, III, 132, §. 9.

Amtmann und an den Vogtherrn selbst abliefern oder sonst hülfreiche Hand leisten („wa lüt geuarlich in der Vogty giengen, da sol ain yegklicher Gewalt haben die selben zu rechtuertigen vnd ainem amptman zu antwurten, der selbig sol sy dann ainem Vogtherren antwurtten“ [95]) „das alsdan zur stunt und ungeseumet, die darzu erfordert, sich mit irer Geweer aufmachen, dem fogt nachfolgen und die helfliche hand, so vil ummer moglik, lhenen, bei pheen 20 mark“) [96]). In gleicher Weise sollten sie bei Strafe in den Vogtgerichten erscheinen, das Urtheil finden und nöthigenfalls das gefundene Urtheil vollziehen helfen [97]).

§. 441.

Außer der Gerichtsfolge hatte die Folge der grundhörigen Leute auch noch bei Brand, Raub und bei anderer öffentlicher Noth statt („off seyme gotzhauß eynige noit ain gienge, idt were von rauff off von brande, of von welcherley schaden idt geschege, oder vocare cives per pulsationem campanae ad aliquam necessitatem [98]), ob das wär, das sich ein feuer erhueb, derselb da sich das feur gehebt het, der sol ausschrein, der soll die stundt schreien: auff auff auff, es prindt! und wer der were, der im darüber ichts tedt, der wer verfallen leibs vnd guettß, schreit er aber nit, so soll man im seine rechten thun“) [99]). Namentlich auch bei Aufläufen („were es sach, das ein vfflauff hi wurdt, eß were in hutten, heußern oder in kirchen und clausen“ [1]). „Item käm, daz ein glöiff wurt in miner herren gericht, da sol jederman zu tun, wer das sechi oder horti, vnd das nut tätt, der wary minen herren zähentt veruallen“) [2]). Sodann bei Fehden und Feindschaften des Grundherrn („ab sach were das vnsere g. h. eyner oder zwen vehde oder fientschafft hetten“ [3]), „wann der herr vehde oder feintschafft

95) Grimm, I, 200. vgl. I, 228.
96) Grimm, III, 132, §. 9.
97) Grimm, I, 171, 194, 201, 284, 637, II, 47, §. 21.
98) Grimm, II, 519, III, 405, 861—862.
99) Grimm, III, 692. Vgl. noch p. 695, §. 12 u. 13, p. 132, §. 10.
1) Grimm, II, 49.
2) Grimm, I, 82.
3) Grimm, II, 58.

hat") [4]). Bei allen Angriffen auf den Grundherrn („wan iemants vff meinen herrn ein antast thet") [5]), oder bei Angriffen auf die grundherrliche Freiheit selbst [6]). Zumal bei Angriffen von auswärtigen Feinden also beim „Herschall" [7]), bei „feindtgeschrey, feyndtesgeschrey, feintz geschrey oder bei Vynndegeschrey [8]). „Auch sind wir (alle hindergesessenen gehörig zu Gryffenberg) einem Herren zu Gruffenberg pflichtig ze reißen" [9]). Desgleichen bei dem Aufgebote zur Heerschau („herschawe und hirschauwe") [10]) und auch bei den grundherrschaftlichen Reisen und Zügen auf den Landtag oder anderswohin, wenn es der Grundherrschaft wegen geschah („wenn ain abt rayßan oder ziehen wil vff lantag ald anerswahin von des gotzhus wegen"), z. B. im Lande Appenzell zu einer Zeit als noch der Abt von St. Gallen daselbst Grundherr, die Vogtei dagegen beim Reiche war [11]).

So oft nämlich bei des Landes Noth ein herrschaftliches Aufgebot, sei es durch die Sturmglocke [12]) oder durch das Geschrei [13]) oder auf sonstige Weise erfolgt war, mußte die ganze waffenfähige unfreie und hörige Mannschaft [14]), alt und jung, wer nur einen Spieß oder Klüppel oder eine andere Waffe tragen konnte („na volgen, alden vnd jungen, die einen spieß of einen kluppell off ander gewer gedragen muegen") bei Strafe dem Fronhofbeamten auf eigene Kosten („vp ir cost") nachfolgen [15]), und unter seiner An-

4) Grimm, II, 562, III, 408.
5) Grimm, III, 837.
6) Grimm, III, 14.
7) Grimm, II, 519.
8) Grimm, II, 533, 534, 543, III, 405, 408.
9) Hofrodel von Greifenberg §. 5 bei Schauberg, I, 52.
10) Grimm, II, 527, 545, 562, 567, III, 832.
11) Grimm, I, 188. Vgl. mit 191.
12) Grimm, II, 519, 671. pulsum campanae bellicae et sequelam III, 862.
13) Grimm, II, 49.
14) Juramentum pacis von 1085 bei Pertz, IV, 58—59. Si furtum acciderit aut rapina aut bellum patriae ingruerit, et clamor more patriae exortus fuerit, armati omnes insequantur — si servus aut lito quinque solidos persolvat.
15) Grimm, II, 519, III, 830. „wan ein oberster schulteß, hoiffsschulteß oder

führung den Fronhof, das Land und die Leute helfen beschützen und beschirmen („und soll helffen beschützen s. gn. gotteshauß, land vnd leuth, oder eos vocare per campanam ad ipsam curiam defendendam) [16]). Daher nannte man diese Folge zum Unterschiede von der Gerichtsfolge die Landfolge oder, wie wir später sehen werden, die Landwehre. Und bei Strafe durfte kein Höriger das Heer oder die Grundherrschaft verlassen, ehe der Zweck des Aufgebotes erreicht, im Falle der Fehde also erst, wenn diese beendiget war („ob anders derselbe herr oder junckherr sonderliche Fehde hat") [17]). Auch trat diese Landfolge der hörigen Mannschaft nicht bloß bei Brand, Krieg und bei anderer Landes Noth ein, sondern auch, wie bereits bemerkt worden ist, bei den Reisen des Grundherrn nach dem Landtage oder nach Hof oder in anderen Angelegenheiten der Grundherrschaft („wenn och ain abt rayſan oder ziehen wil vff lantag ald anerswahin von des gotzhus wegen, ſo ſont die von Appentzell vnd ander gotzhuslût im hilflich ſin vnd mit im ziehen mit vil oder mit wênig als im denn geraten wirt, vnd als ſi vormâls och hand getân") [18]) In dem Salmischen Flecken Morchingen z. B. war jeder Ortsbürger „schuldig zu Roß vnd Fuß zwen Tag vnd zwe Nacht vf ihren Costen mit ihrem Hern zu reißen" [19]). Daher erklärt sich das oft sehr bedeutende Gefolge, von welchem die Grundherrn auf solchen Geschäftsreisen umgeben zu sein pflegten. Daher namentlich die zuweilen sehr zahlreichen Heere, mit welchen in früheren Zeiten die Reichsfürsten, Grafen und Herren zumal bei den Königswahlen, und bei den Römerzügen erschienen sind.

§. 442.

Was von der Landfolge der Grundhörigen bemerkt worden ist, gilt in gleicher Weise auch von den Schutz- und Vogteihörigen

---

hoiffsbode die glocke anzeucht, ſol ime ein icklicher hoiffner der ein kluppel gebragen kan, ziehen von einer none zeit z i der andern. Vgl. noch III, 408.

16) Grimm, II, 534, 543, III, 862. Vgl. noch I, 3 u. 192.

17) Grimm, III, 407 – 408.

18) Grimm, I, 188.

19) Freiheit von Morchingen von 1345 bei Koenigsthal, I, 2, p. 6.

Leuten. Auch sie waren im Falle eines Krieges oder eines anderen Nothfalles zur Landfolge und zur Vertheidigung der herrschaftlichen Burg („sin hus zebesorgen vnd zebeschirmen") auf kürzere oder auf längere Zeit bald auf eigene Kosten bald aber auch auf Kosten des Vogtes („doch in des Vogts Spis") verpflichtet [20]). Sie mußten daher bei jeder Heerschau gehörig gerüstet erscheinen („das menglich gerüst sy mit Harnasch, Waffen, Schuchen vnd ander Nottürftikait") [21]). Außerdem sollten auch sie ihrem Vogtherrn nach Hof und über die Alpen nach Rom folgen, oder ihm zu dem Ende ein Pferd (einen „Söumer oder Sommer," das heißt ein Saumroß) stellen („und wenn ein Herr ze Constanz wil ziehen uber den Arleberg zu einem Pabst, so sollen Engkwiller im einen Söumer khoffen — den sollen sy ihm geben, an einem halßling ohne satel und zoum") [22]).

§. 443.

So wie indessen der Gerichtsbann des Hof- und Grundherrn von dem Königsbanne verschieden und bloß auf Angelegenheiten des Fronhofes beschränkt war (§. 429), so war auch diese Landfolge wieder von dem Reichsheerdienste und von dem übrigen Reichsdienste so wie von der den Landesherrn zu leistenden Landfolge wesentlich verschieden. Während nämlich die Landfolge der hörigen Mannschaft auf den Schutz und Schirm der Fronhofgemeinde und der Angelegenheiten des Fronhofes, so wie auf die Fehden und Amtsreisen des Grundherrn und des Vogteiherrn beschränkt war, hatte der Reichsheerdienst und der übrige Reichsdienst so wie die den Landesherrn zu leistende Landfolge, wie wir sehen werden, den Königsdienst und Königsfrieden oder den Landfrieden zum Gegenstand, war also nicht dem Grund- oder Vogteiherrn, vielmehr dem Inhaber der öffentlichen Gewalt, in geistlichen Territorien demnach dem Schirmvogte zu leisten. Dazu kommt, daß die hörigen Leute,

---

20) Grimm, I, 193, II, 519, III, 191.

21) Grimm, I, 202.

22) Grimm, I, 285. Eben so mußte in der Herrschaft Eppstein dem Vogte ein „Sommer" gestellt werden nach Urk. von 1303 bei Koenigsthal, I, 2, p. 3.

z. B. im Fürstenthum Fulda, ihrem Grundherrn immer nur so weit zu folgen brauchten, als die Grundherrschaft reichte, während der freie (also nicht hörige) Fuldische Mann („ein frey fuldisch mann") dem Landesherrn bis zur Landesgrenze und noch weiter nachfolgen mußte („folgen vber lannt als ferre ime got crafft vnd macht gibt") [23]). Auch war der Landfolgedienst, welchen die Hörigen auf eigene Kosten thun mußten, äußerst beschränkt, beschränkt hinsichtlich der Zeit („von einer nonezeit zu der andern" [24]), oder „mit der Sonnen auß und mit der Sonnen ein" [25]) „off eynen Tag — also das sye by Sonnenschyne wider heym komen mochten" [26]), sequela facienda debeat fieri exeundo et redeundo sub splendore solis vulgariter „bi der sunnen ueß und heim") [27]). Beschränkt aber auch noch hinsichtlich der Entfernung („biß uff den breiten weg" [28]) oder „ein banmeil wegs") [29]), oder so weit die Dorfflur reichte („volg, so weit der fluer ist") [30]), höchstens bis zur Grenze der Herrschaft. Verlangte demnach der Grundherr einen längeren oder weiteren Dienst, so brauchte dieses nur auf seine, d. h. auf des Grundherrn Kosten („vff sinen kosten") zu geschehen [31]). Dabei bestand noch in vielen Fronhöfen die sehr humane Sitte, daß wenn ein Mann bei einer Landfolge gefangen genommen, verwundet oder gar getödtet worden war, der Hof- oder Grundherr den Gefangenen sodann auszulösen, den Verwundeten heilen zu lassen, und für die Wittwe und Kinder des Getödteten zu sorgen pflegte [32]), während in anderen Fronhöfen für jeden getödteten Mann wenigstens ein Gulden bezahlt worden ist [33]). Seitdem jedoch das Fehderecht untergegangen, das Vogteiwesen völlig umge-

---

23) Grimm, III, 885—886.
24) Grimm, II, 519, III, 830, 837.
25) Grimm, II, 543, vgl. 529, 533, 534, 545, 546, 562, 567.
26) Grimm, III, 405.
27) Grimm, I, 625.
28) Grimm, II, 673, 680.
29) Grimm, II, 545, 546.
30) Grimm, III, 894.
31) Grimm, II, 567, vgl. noch 562, 673, 680.
32) Grimm, II, 468, 529, 534, 543, 545, 562, 567, III, 832, 837.
33) Grimm, III, 405. „vor ye eynen mann eynen gulden mann betzalen."

staltet, und das gesammte Heerwesen in den Händen der Landesherrn concentrirt worden ist, seitdem blieb für die grundherrliche Landfolge nichts weiter mehr übrig, als das Aufgebot beim Brand und bei anderen polizeilichen Anordnungen.

Zu den Pflichten der Grund- und Schutzherrn ihre unfreien und hörigen Hintersassen zu schützen gehörte endlich auch noch, wie bereits schon zur fränkischen Zeit (§. 103), die Verbindlichkeit *ihre armen und kranken Hintersassen und Diener zu ernähren und zu verpflegen*. Und wenn sie dieses zu thun unterlassen hatten, erhielten die vernachlässigten Hintersassen sogar ihre Freiheit [34]).

Mehrere Grundherrn in derselben Dorfmark.

§. 444.

Ursprünglich waren die meisten Dorf- und Feldmarken von mehreren Grundherrn bewohnt. Denn jeder Loseigener war in seinem Loosgute wahrer Grundherr [35]). Je weiter man daher in der Geschichte hinaufsteigt, desto mehr Grundherrn findet man in den einzelnen Dorfschaften. Erst nach und nach haben sie sich, wie ich bereits bemerkt habe, im Laufe der Jahrhunderte in der Art vermindert, daß in den meisten Dorfmarken nur noch ein *einziger* Grundherr geblieben ist. So hatten noch im Laufe des 13. Jahrhunderts mehrere Grundherren, unter Anderen die Stiftsherren Unserer lieben Frau (das Mariengredenstift) zu Mainz und das Weißfrauenkloster zu Frankfurt und andere freie Leute ihre Höfe in dem Königsdorfe Griesheim. Die erwähnten Stiftsherren strebten aber nach Erweiterung ihrer Rechte und suchten sich auch noch in anderen Höfen, welche nicht zu ihrem Fronhofe gehörten, die Gerichtsbarkeit, das Recht Steuern zu erheben und andere Rechte anzumaßen. Und wiewohl die Gemeinde Griesheim sich über diese Anmaßungen beschwerte und Schutz bei dem Königsgerichte zum Bornheimer Berge nachsuchte, so waren dennoch schon am Ende des

34) Schwäb Lr. W. c. 58. Ruprecht von Freising, I, 49. Vergl. unten §. 778.

35) Meine Einleitung, p. 226 ff.

13. Jahrhunderts jene Stiftsherren die Grundherren des ganzen Dorfes [36]). In vielen Dorfschaften haben sich jedoch auch in späteren Zeiten noch mehrere Grundherrn neben einander erhalten. Im Dorfe Trochtelfingen in Schwaben z. B. wohnten noch im 14. Jahrhundert fünf verschiedene Grundherrn, die Herrn von Ellrichshausen, Zipplingen, Gussingen, Haussen und Herkheim neben einander, und ein jeder von ihnen hatte seinen eigenen Fronhof oder sein Schloß [37]). In anderen Dörfern sehen wir im 15. und 16. Jahrhundert und auch später noch vier verschiedene Grundherrn, z. B. in den Dörfern Gundelsheim und Weinsheim [38]), Manderfeld und Aue in der Eifel [39]), sodann in dem Dorfe Cappel in der Ortenau, wo die Bischöfe von Straßburg, die Markgrafen von Baden und die beiden Junker von Bach und von Rödder die Grundherrn waren [40]) u. a. m. Auch in dem Dorfe Waldkappel in Hessen findet man ursprünglich vier und seit dem 16. Jahrhundert noch drei Grundherren, die Landgrafen von Hessen, die Herren von Hundelshausen und die Herren von Boineburg Hohenheim [41]). In den verschiedenen Königsdörfern in der Grafschaft zum Bornheimer Berg waren noch im 13. und 14. Jahrhundert viele Grundherren angesessen, z. B. in Bockenheim die Deutschherren, die St. Johannesherren, die Frauen von dem Throne, und viele Bürger von Frankfurt [42]), und im Königsdorfe Griesheim die Stiftsherren Unserer lieben Frau zu Mainz, das Weißfrauenkloster zu Frankfurt und andere freie Leute. In der Feldmark von Straßenheim in der Pfalz, jetzt im Großherzogthum Baden, hat es seit sehr alten Zeiten drei verschiedene Grundherrn, und außer ihren Grundhörigen auch noch andere in der Gemarkung ansässige Grundholden gegeben, welche zu auswärtigen Fronhofgerichten und Grund-

---

36) Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus dem 13. Jahrhundert von Dr. Roth und Dr. Euler p. 8, 9, 15 u. 16. Vergl. Meine Einleitung, p. 232—238.

37) von Lang, Memoiren, I, 29.

38) Grimm, II, 530 u. 531.

39) Grimm, III, 831.

40) Grimm, I, 415, 418, 420 u. 824.

41) Landau, Geschichte von Waldkappel, p. 4 ff. u. 12.

42) Thomas, Oberhof, p. 581 ff. Grimm, III, 481 ff.

herrſchaften gehört haben [43]). Die erwähnten drei Grundherrn waren in früheren Zeiten zwei Herrn von Handſchuchsheim und ein Herr von Helmſtadt; ſpäterhin aber die Horneck von Weinheim, die Gemmingen und die Grafen von Cronberg. Und heute noch gibt es daſelbſt drei Adelshöfe, von denen Einer meinem Freunde von Babo gehört [44]). In dem Dorfe Waltenhofen bei Hohenſchwangau waren außer den Herrn von Schwangau auch noch die Aebte von Füſſen und die Biſchöfe von Augsburg Grundherrn [45]). Auch in dem Dorfe Hauſſen in Schwaben gab es „drei Grundherrſchafften," die Abtei Steingaden, die Herrn von Landau und die Reichsſtadt Kaufbeuern [46]). In dem Dorfe Peitingau waren die „drei Grundtherrn" die Herzoge von Baiern und die Aebte von Raitenbuch und Steingaden [47]). Im Dorfe Pleizenhauſen auf dem Hundsrück waren die Herrn von Caſtellaun, die Herrn von Steinkallenfels und die Pfalzgrafen bei Rhein die Grund- und Gerichtsherrn [48]). Auch in dem Dorfe Pronzfeld in der Eifel [49]), zu Hünerſchern, insgemein Hirſchhorn genannt, in der Rheinpfalz [50]) u. a. m. gab es drei Grund- oder „Hubgerichtsherrn." Zwei verſchiedene Grundherrſchaften findet man im Dorfe Großkems im Elſaß, nämlich das Bisthum Baſel und das Stift St. Alban in Baſel [51]), ſodann im Dorfe Ekboltzheim im Elſaß das Stift St. Thomas und das Kloſter St. Margarethe zu Straßburg [52]), zu Obermendig an der Moſel das Stift St. Florin und das Kloſter

---

43) Grimm, I, 455. „daß einer ein gut in dieſer gemarkung ligend hette das in ein hubgericht gehört eines andern dorfs oder herſchaft."

44) Grimm, II, 454, 456. Ungedruckte Urkunde vom 13. Januar 1662 und vom 16. October 1713. Vgl. noch meine Einleitung, p. 234 u. 235.

45) Urk. von 1519 bei Lori, p. 263 u. 265. Bauding bei von Hormayr,, Hohenſchwangau p. 59.

46) Urk. von 1564 bei Lori, p. 363 u. 365.

47) Urk. von 1553 und 1557 bei Lori, p. 328 u. 347.

48) Grimm, II, 188.

49) Grimm, II, 552.

50) Grimm, I, 797. Widder, IV, 306–307.

51) Grimm, I, 654.

52) Grimm, I, 720.

Dunnenwalde [52a]) u. a. m. Auch in den Dörfern im Hennebergischen, im Herzogthum Hildburghausen u. a. m. befanden sich in den einzelnen Dörfern mehrere Grundherrn [53]). Sehr merkwürdig ist in dieser Beziehung das Weisthum von Heimbach in dem Erzstifte Trier aus dem 17. Jahrhundert. („Es sey auch kein inwohner in jetzg. dorffern, der nit ein sonderen herren habe, deme er jedes jhars gewisse schatz oder bethe vnd anders zu leisten schuldig vnd verpflicht sey. Der hochwurdigst herr ertzbischoff zu Trier, die grauen von Sayn vnd Wiedt, der herr von Richenstein vnd vill ander edellent vnd junckeren haben in gemelten dorffer bezirk ihre eygne leuth ꝛc.") [54]). Und in Franken findet man in noch späteren Zeiten, 10, 12 und mehr Grundherrschaften neben einander [55]), insbesondere in den Ganerbendörfern Schontra, Trappstadt u. a. m. [56]).

§. 445.

Jeder dieser Grundherrn pflegte seinen eigenen Fronhof zu haben. Daher findet man in jedem Dorfe eben so viele Fronhöfe, Schlösser oder Burgen, als es daselbst Grundherrn gegeben hat, z. B. in Trechtelfingen, Rüdesheim u. s. w. Und auch in solchen Dorfschaften, in welchen bereits ein Grundherr alle übrigen Grundherrschaften an sich gebracht hatte, findet man zuweilen noch mehrere Fronhöfe. Im Dorfe Stotzheim im Elsaß z. B. besaß das Stift Niedermünster drei verschiedene Fronhöfe, welche unter einem Meier gestanden und ein gemeinschaftliches Hofgericht gehabt [57]), in früheren Zeiten jedoch ohne allen Zweifel verschiedenen Grundherrn gehört haben.

Jeder dieser in einer Dorfmark neben einander wohnenden Grundherrn war nun in den zu seinem Fronhofe gehörigen Ländereien wahrer Grundherr und hatte darin, wie jeder andere Grund-

---

52a) Grimm, III, 822.
53) Grimm, III, 580, 895 f.
54) Grimm, I, 620.
55) Wehner, obsrv. p. 497.
56) Grimm, III, 887 f., 893 f.
57) Grimm, I, 686 f.

herr, alle die zu einer Grundherrschaft gehörigen Rechte. In Pronzfeld u. a. m. hatten die drei Herren „bynnen dem Ban Gebot und Verbot Fond und Tronb von dem Hymmel zu dem Grond. Ein yecklich Her" hatte indessen nur „Gebot und Verbot vff seinen Guden in dem vurgeschreben Hoeff, und eyn yecklich Her des Hoeffs nur Gebot und Verbot vber seine Lude in sonderheit vff seinen Guderen. Denn kein von den drien Herren sollte Gebot noch Verbot ouer des anderen Herren Lude" haben [58]). Ihnen gehörte ferner, einem jeden in seiner Grundherrschaft, die Jagd und Fischerei [59]), die Folge u. s. w. [60]). Wenn daher Einer der Fronhofherrn allein eine Fehde hatte („ein sunderlinge Fede anheffen" sollte), so hatte er diese mit seinen Leuten allein auszufechten, ohne damit „der ander Herren Lude" belästigen zu dürfen [61]).

§. 446.

Namentlich hatte jeder Grundherr mit der Vogtei auch die Fronhofgerichtsbarkeit über die zu seinem Fronhofe gehörigen Güter und Leute. Daher findet man so häufig in den einzelnen Dörfern eben so viele Fronhofgerichte neben einander als es daselbst Fronhöfe und Grundherrschaften gegeben hat. So in Pronzfeld drei [62]), in Gundelsheim und Weinsheim vier [63]), und in dem Dorfe Hausen drei [64]). Im Dorfe Cappel in der Ortenau hatte wenigstens der Bischof von Straßburg und der Markgraf von Baden ein jeder sein eigenes Hubgericht und Gerichtsding [65]). Im Dorfe Waldkappel in Hessen hatte jeder

58) Grimm, II, 552, 553—554, 555 u. 556. Vgl. noch III, 831—832.
59) Grimm, II, 553, III, 832.
60) Grimm, III, 894.
61) Grimm, II, 557.
62) Grimm, II, 554—556.
63) Grimm, II, 530—531. „Vnd ob auch der vier Herrn ein richtet vff seinen Gudern, aß binnen dem Eder u. s. w."
64) Urk. von 1564 bei Lori, p. 363. „von wegen der Gerichts Oberkhait die von Alter her ain yeder Grundtherr (die drei vorher genannten Grundherrn) sich auf dem seinen gebraucht ꝛc." Vgl. p. 364.
65) Grimm, I, 416, 420, 824.

Grundherr seinen eigenen Schultheiß. Man findet demnach daselbst ursprünglich vier und seit dem 16. Jahrhundert noch drei herrschaftliche Schultheiße [66]). Zu Breiti bei Zürich hatte der Junker Hans Schwenden die niedere Vogtei und die damit verbundene Gerichtsbarkeit. Ueber das Erb und Eigen der in dem Dorfe angesessenen Gotteshausleute von Embrach hatte aber der Probst von Embrach mit den hofhörigen und freien Leuten zu richten [67]). Zu Burgau in Toggenburg gehörte die niedere Vogtei mit der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit den Edlen von Gielsberg, über die in dem Dorfe liegenden Bauernlehen hatte jedoch nicht er, sondern die betreffenden Lehensherren und Lehengerichte zu erkennen [68]). Zu Kostheim bei Mainz besaßen das St. Stephansstift und das Kloster Altmünster in Mainz jedes einen Fronhof, jedes mit einem eigenen Hofgerichte [68a]). Auch in dem Dorfe Großkems findet man zwei Fronhöfe mit zwei verschiedenen Hofgerichten [69]). Eben so in Golmuthausen. Daselbst hatte nämlich der Abt von Herrenbreitingen ein aus einem Richter und zwölf Schöffen, den „Zwelffern," bestehendes „Lehengericht" für seine daselbst befindlichen Bauernlehen. Der jedesmalige Inhaber seines Fronhofes („der Zeit Hoffmann vff dem Houe") sollte der vorsitzende Richter sein. War aber dieser nicht dazu tauglich („so aber der Hofmann nit darzu tuglich were"), so wurde ein anderer „Hawsgenosse auß den Nachgepawern an sein stat" gesetzt [70]). Außer diesem Bauernlehengerichte besaßen aber auch die Grafen von Hildburghausen in demselben Dorfe noch für ihre daselbst befindlichen Bauernlehen ein eigenes Fronhofgericht. Auf ihrem daselbst befindlichen Fronhofe, dem sogenannten

66) Landau, Gesch. von Waldkappel, p. 12.

67) Grimm, I, 80. „weri ouch, das iemen in dem hoff Breitty gesessen, der „des gotzhus ze Embrach were, vnd der rechtz vmb eigen oder erb be„dörffte, denen sol ein probst von Embrach richten vnd sol niemen darumb „erteilen, den gotzhuslütt von Embrach vnd fry lutt."

68) Grimm, I, 196. „wer dem andern vmb lechen gut zuspricht darumb sol „man in dem gericht nit rechtsprechen, sonder daz zu recht für den lechen„herren wysen dannen es lechen ist."

68a) Urk. von 1226 u. 1348 im Archiv für Hess. Gesch. I, 356 u. 360.

69) Grimm, I, 654, §. 1 u. 2.

70) Grimm, III, 594.

Schülershofe, ließen sie nämlich jedes Jahr durch ihren Amtmann von Behrungen jenes berühmte „Kitzgericht" halten, bei welchem derselbe außer den fälligen Erbzinsen auch noch, auf dem „Kitzstul" sitzend, von der sogenannten „Kitzjungfer" und den anderen anwesenden Frauen einen Kuß erhielt und dafür sodann Musik und Tanz gestatten mußte, zu welchem „Kitztanze" jedoch kein „Bauerbursch" zugezogen werden sollte [71]). Auch in Obermendig an der Mosel, wo die Stiftsherrn zu St. Florin die Hauptgrundherrn (domini fundales et principales) waren und ihr eigenes Hofgericht hatten, hatte auch das Kloster Dunnenwalde für seine daselbst liegenden Güter einen eigenen Fronhof mit einem mit eigenen Schöffen besetzten Hofgerichte [71a]). Aus demselben Grunde findet man, um noch ein Beispiel anzuführen, im Rheingau oft zwei, drei und noch mehr Fronhofgerichte in einem und demselben Dorfe [72]). Endlich hatte auch ein jeder der in demselben Dorfe angesessenen Grundherrn das Recht seinen Antheil an den Geldstrafen in Gnaden zu erlassen [73]).

§. 447.

In späteren Zeiten vereinigten sich jedoch in vielen Dörfern die daselbst ansäßigen Grundherrn, wie wir gesehen (§. 434), zu einem gemeinschaftlichen Fronhofgerichte, in Waltenhofen z. B. zu einem gemeinschaftlichen Bauding, zu welchem der Bischof von Augsburg 6 Schöffen, von den beiden anderen Grundherrn, den Herrn von Schwangau und den Aebten von Füssen, aber ein jeder drei Schöffen, also im Ganzen zwölf Schöffen zu stellen hatten [74]). In dem Dorfe Hausen verglichen sich die drei

---

71) Grimm, III, 594. Geograph. Lexikon von Franken, II, 362. Vgl. unten §. 529.

71a) Grimm, III, 822. — que bona haberent propriam curtim et scabinos proprios in dicta villa Mendich.

72) Bodmann, II, 565, 682.

73) Grimm, II, 553. „vnd as diß Bueß nu sust erfallen ist, so hat ein jecklich Her eynen Ambtman, der Ambtman eins jecklichen Herren hat Macht vff sein Deill der Bueßen zu verzeihen, vnd wer nit vff sein Deil verzeien wulde, dem muß der Meier sein Deil handreichen."

74) Bauding bei v. Hormayr, Hohenschwangau, p. 59.

daselbst angesessenen Grundherrn im Jahre 1564 dahin, daß künftig immer nur ein Richter die gesammte Fronhofgerichtsbarkeit des Dorfes besorgen und zu dem Ende die Richter der drei Grundherrschaften jahrweise mit einander abwechseln sollten [75]). Namentlich waren dergleichen Vereinigungen in den Ganerbendörfern in Franken nicht selten, z. B. in Trappstadt, wo sich die Ganerben im J. 1524 zu einer eigenen Dorfordnung vereiniget und bis auf unsere Tage ihre gemeinschaftlichen Dorfgerichte und Ganerbentage gehalten haben [76]). Auch im Dorfe Hünerschern oder Hirschhorn in der Pfalz haben sich die daselbst angesessenen Fronhofgerichtsherrn („Hubgerichtsherren") zu einem gemeinschaftlichen „Hubgerichte" vereiniget [77]). Ebenso zu Straßenheim bei Weinheim, wo die drei Grundherrn einen „gemeinschaftlichen Schultheißen," welcher auch „der gesambten Hubgerichts Herrn Schultheiß" genannt worden ist, und ein gemeinschaftliches „adeliches Hubgericht" hatten, weshalb sie selbst „hochadeliche Hubgerichts Herrn" und „Hubgerichts Juncker" genannt worden sind [78]). In dem Dorfe Hochspeier, einem ehemaligen Königsdorfe in der Pfalz, in welchem die Grafen von Leiningen, die Freiherrn von Walbrunn und die Pfalzgrafen selbst die Grundherrschaft hergebracht hatten, wurde das Dorfgericht auch in neueren Zeiten noch von allen drei Herrschaften gemeinschaftlich besetzt [79]). Auch zu Pleizenhausen auf dem Hundsrück hatten die drei Grund- und Gerichtsherrn nur ein einziges Gericht [80]). Ebenso hatten zu Frankenstein an der Bergstraße die beiden Junker von Frankenstein einen gemeinschaftlichen Schultheiß und Gericht [81]). Auch in Thalwyl am Züricher See hatten sich die Gotteshäuser Mure und Wettingen zu einem gemeinschaftlichen Gerichte vereiniget, welches über Erb und Eigen der beiderseitigen Gotteshausleute zu richten hatte. Die daselbst gelegenen freien Güter gehörten aber vor das Freigericht zu Rüschlikon [82]).

75) Urk. von 1564 bei Lori, p. 363—364.
76) Geograph. Lexikon von Franken, V, 568—572.
77) Grimm, I, 797.
78) Ungedruckte Urk. von 1662. Vgl. Grimm, I, 454.
79) Widder, IV, 242—245.
80) Grimm, II, 188.
81) Grimm, I, 481.
82) Grimm, I, 58 ff. u. 60 „Was aber nit gotzhuß, sonnder fryge

Endlich haben sich auch die verschiedenen in einem Dorfe ansäßigen Grundherrn noch in Ansehung der übrigen grundherrlichen Rechte, z. B. hinsichtlich des Bannweins dahin vereiniget, daß bei der Ausübung dieser Rechte ein Jahr um das andere unter ihnen gewechselt werden solle [83]).

3. Die Bauernhöfe.

a. Im Allgemeinen.

§. 448.

Die in den Händen der Colonen befindlichen Bauerngüter waren, abgesehen von ihrer Abhängigkeit von einem Fronhofe, dasselbe im Kleinen, was die Fronhöfe im Großen gewesen sind. Sie werden daher ebenfalls Höfe genannt curtes [84]), curiae [85]), mansi [86]) und gleichbedeutend mit mansi auch coloniae oder colungae [87]), domus zumal in Westphalen [88]) und auch in deutschen Weisthümern und anderen Urkunden Höfe [89]), sodann

---

„güter vnnd zu Thalwyl gelegen sind, die söllen vor dem gerichte zu „Rüschlicon vmb alle sachen verrechtvertiget werden."

83) Grimm, II, 558—559.

84) Dipl. von 1282 bei Neugart, II, 311. curtim — reddentem singulis annis quatuor modios tritici. Vgl. über die Bauernhöfe meine Einleitung, p. 269—276.

85) Codex Lauresham. III, 228. curiae XXVI, quarum quaevis persolvit duos denarios annuatim. — XII curiae liberae. Güterverzeichniß der Abtei Quedlinburg bei Kettner, antiquit. Quedl. p. 204—205. unam curiam, de quibus servire tenetur — curiam quae solvit etc. Saalbuch aus 12. sec. in Juvavia, p. 309 u. 310.

86) Dipl. von 1368 bei Kindlinger Hör. p. 471-472 mansum dictum Wyegherinchoyve — pertinentem in curtem etc. Hofrecht von 1224 §. 9 u. 11. homo ecclesie mansum non habens. Und in der alten Uebersetzung §. 11, „welckere geynen Hoef en hefft," bei Kindlinger, Hör. p, 258 u. 261. Dipl. von 1365, eod. p. 463.

87) Basler Zinsbuch von 1340 bei Mone, Anzeiger, V, 44.

88) Dipl von 1337 bei Kindlinger, M. B. III, 370. domum sive mansum. Vgl. noch Dipl. von 1292 u. 1230, eod. I, 14, III, 2. p 730.

89) Grimm, I, 656, §. 15, 681, §. 25, III, 478, 671, 678, 900. Weisthum bei Falckenstein, cod. dipl. Nordgav. p. 123—124.

Hubhöfe[90]), Sadelhöfe und Unterſadelhöfe[91]), Sedelhöfe[92]) u. ſ. w. Zum Unterſchiede von den Fronhöfen nannte man ſie indeſſen auch curiae villicales[93]) oder curtes villicales[94]), das heißt Bauern- oder Meierhöfe, weil der Colone ein Meier oder villicus war[95]), ſodann Zinshöfe und Fallhöfe, weil ihre Inhaber zins- fall- oder beſthauptpflichtig waren[96]), Redehöfe die Bauernhöfe der freien Hausgenoſſen in Osnabrück[97]) u. ſ. w.

Man nannte aber die Bauernhöfe und die dazu gehörigen Güter auch Urbare (possessiones familiares quae vrbor vulgo dicuntur) und daher die Verzeichniſſe darüber Urbarien[98]), Huben oder hubae[99]), Hubgüter[1]), hubige Güter[2]), Zinshuben (houbae censuales) und in Baiern auch Parſchalkhuben (Parscalhes hobae)[2a]). Sodann massaritiae, weil die Colonen massarii genannt worden ſind[3]), in Baiern auch massaliciae[4]) und massilicae[5]), ferner Hofgüter („hoffs-

90) Grimm, I, 713. „darin hörent nün höffe, und ſind genheiszen hub-„höfe."

91) Grimm, III, 161, §. 1 u. 11. Steinen, I, 1767 u. 1772.

92) Schmeller, III, 199.

93) Dipl von 1269 und 1279 bei Falckenstein, cod. Nordg. p. 58 u. 68.

94) Dipl. von 1180 in Mon. Boic. VII, 457.

95) Bair. Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 17. 21, 22, 26 u. 34. Urk. von 1294, eod. p. 40.

96) Grimm, I, 197, 656, § 15.

97) Möſer, Osn. Geſch. I, 68

98) Dipl. von 1231 bei Diplomat. Geſch. der Abtei Banz, p. 358. Grimm, III, 675 u. f. Vgl. oben §. 398.

99) Bair. Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 16. curiam vel hubam, u. p. 27. curiam et hubam. Grimm, I, 702, 708 u. 716.

1) Grimm, I, 421, 657.

2) Grimm, I, 710, 711, 715, §. 9.

2a) Dipl. bei Meichelbeck, I, 214. decem houbas censuales, quae vulgariter Parscalhes hoba dicuntur. Tradit Weihenstephan. aus 11 sec. in Mon. Boic. IX. 359. Vgl. oben §. 215.

3) Dipl. aus 11. Jahrh. bei Meichelbeck, I, 2. p. 521. traditis duabus Sclavonicis massaritiis.

4) Dipl. von 1040 in M. B. XIII, 314. massaliciam quendam, quod vulgariter huba dicitur.

güetter[6]), Hofgütter[7]), Hofguotter[8]) oder hoeffsguider[9]) oder hoffgude")[10]), Bauerngüter (curiae seu praedia atque bona)[11]), Fallgüter („fallgüter oder fellgüter")[12]) und, wenn die Colonen an dem Gute ein erbliches Recht hatten, „Erbgüter"[13]), haereditates[14]), Erbe („der Herren eigen und armer lüde erbe"[15]), Erve[16]), „erffafftige Güter"[17]) oder Erbschafft[18]).

Man nannte die Bauerngüter ferner, wenn sie zu Lehen gegeben worden waren, Bauernlehen[19]), Mannlehen und Erblehen[20]) oder freie Lehen[21]) und freie Handlehen[22]), Zinslehen[23]) und armer Leute Lehen[24]). Die Hofgüter

---

5) Dipl. aus 11. Jahrh. bei Meichelbeck, I, 2. p. 519. curtim dominicatam cum massilica I.
6) Grimm, I, 413.
7) Grimm, I, 224, 227, 233.
8) Grimm, I, 233.
9) Grimm, III, 63, §. 21.
10) Grimm, III, 149, §. 35 u. 40.
11) Dipl. von 1312 bei v. Hormayr, Hohenschwang. p. 15.
12) Grimm, I, 657, §. 18. u. 661, §. 28.
13) Grimm, I. 249, 265, 269, 272, 275, 276, 707, §. 17 u. 18.
14) Dipl. von 1188 bei Leuckfeld, ant. Poeldens. p. 286. Dipl. von 1287 §. 1 und von 1386 bei Kindlinger, Hör., p. 319 u. 472. pro hereditate proprie dicta eyn Erve. Grimm, I, 694.
15) Grimm, I, 518. Schwäb. Landr. ed. Laßb. c. 187. Geschichtsfreund von Lucern, I, 160, 162, 240, 246 u. 253. Grimm, I, 1. 711, 712, 713.
16) Sächs. Landr. II, 21. Hofrecht von Stockum §. 3 bei Kindlinger, Hör. p. 641. Vgl. p. 472 u. 638.
17) Rechte der Unterfassen in Delbrück §. 9 u. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 547.
18) Grimm, III, 831.
19) Bair. Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 21. huba sive Lehen solvit etc. und p. 19, 20 u. 32. Grimm, I, 1, 224, II, 180, 182.
20) Grimm, I, 176.
21) Grimm, I, 218, 223, 227.
22) Grimm, I, 218, 233.
23) Schwäb. Landr. ed. Laßb. c. 148 u. 149. Schwäb. Lehnr. ed. Laßb. c. 108.
24) Grimm, I, 516. Kindlinger, Hör. p. 550.

hießen auch von der Einweisung der Colonen in den Besitz Weren oder Hofweren[25]) und, wenn sie in Erbpacht gegeben waren, „erffpachtige Weren“[26]).

Hie und da nannte man die Bauerngüter auch Mentage, Schuposen, Frischinge und Wechtage. Die Mentage, Maentage, Moentage[27]), zuweilen auch Montage[28]) und in Tegernsee Menlehen[29]), oder auch Mentaggüter[30]) oder Montagäcker genannt[31]), werden allzeit von den Huben und Hubengütern unterschieden. Sie waren kleiner als die Huben. Man könnte sie für Manntage oder Tagwerke halten. Richtiger ist es aber vielleicht, wenn man sie für mit Fuhrwerk fronpflichtige Bauerngüter hält, von Men, d. h. Fuhr, das zu einem Fuhrwerk nöthige Zugvieh, dann Zugvieh überhaupt[32]). Sie sollten zwar nicht, wie die Huben, einen ganzen Wagen, aber doch das Rad zu einem Wagen stellen[33]). Ich habe die Mentage nur im Elsaß und die Menlehen nur in Tegernsee gefunden. Die Inhaber solcher Mentage nannte man Mentager zum Unterschiede von den eigentlichen Hubern[33a]) Auch die Schuposen („schuposen, schup-

25) Hofsprache der Wetterfreien bei Grimm, III. 192. „bey der were laten.“ Hofrecht von Loen §. 19. „de gyte von der were.“ Urk. von 1396 §. 6 bei Kindlinger Hör. p. 508. „unt laten Stro und Kaff up der Were.“ Urk. von 1497 §. 5, eod. p 638. „van der Were nemen.“ Urk. von 1512, eod. p. 659. „up der Were to laten.“ Albrecht, Gewere, p 12—13. Vgl. oben § 405

26) Hofrecht von Loen, §. 19.

27) Scherz, glossar, h. v. p. 995, 1029 u. 1062 f.

28) Grimm, I, 655, §. 8.

29) Tegernse Urbar bei Freyberg, p. 244 u. 245.

30) Urk. von 1339 bei Schöpflin, II, 166. „Dinghoff, darinne hörent zellegut und mentaggut.“ —

31) Grimm, I, 655, §. 8. „montag acker.“ —

32) Schmeller, II, 590 u. 591.

33) Lib. Sal. Monast. Ebersheim bei Schilter, glossar p. 201 u. 566 f. „eine hube sol geben einen wagen. eine halbe hube einen halben wagen. „ein mendag ein rat.“

33a) Grimm, I, 657 ff., §. 1, 4, 11 u. 28, 661, §. 1 u. 5. „die huber alle und „jeglich so mentag und hubgut hand — 4 mentage sind fallgüter.“ — Urk von 1397 bei Schöpflin, II, 299. „iglicher huber und menda-

posse, schuopis, scopossae, Schöpossen, Schnepessen, Schurpussen“ [34]) u. s. w.), welche zumal in der Schweiz sehr häufig vorkommen [35]), werden von den Huben und Mansen unterschieden und waren ebenfalls kleiner als die eigentlichen Bauerngüter [36]). Man nannte die Inhaber von Schupossen Schupossér [37]), zum Unterschiede von den Huben- und Urbarbesitzern, welche bekanntlich Huber oder hubarii, und Urbarn oder Urborn [38]) u. s. w. genannt worden sind. Das Wort scoposa und schuopis scheint ursprünglich einen Schuppen, also eine kleinere Wohnung im Dorfe, zum Unterschiede von der größeren Bauernwohnung, bedeutet zu haben. Jedenfalls sollten auch die Schuppossen-Besitzer ein Haus, wenn auch ein kleines, besitzen. Denn die Schuppossen sollten behauset, nicht unbehauset sein [39]). In der weiteren Bedeutung ward jedoch, wie unter curtis, mansus, domus u. s. w. auch das ganze Bauerngut unter der Schupose verstanden [40]). Daher konnte auch das in der Nähe der Stadt gelegene Amtsgut des Schultheiß zu Straßburg, welches er wahrscheinlich durch Colonen bauen ließ, Schupose („Schuchbuze, Schuhebuse oder Schuchbusse“) genannt werden und diese Benennung auch in späteren Zeiten noch jenen Ländereien bleiben [41]). Frischinge und Wechtage waren zinspflichtige Bauerngüter, welche meines Wissens nur im Thal Glarus in der Schweiz vorkommen. Die Frischinge hatten Frischinge oder Frischlinge, d. h. junge Lämmer und Ferkel zu liefern und von die-

---

„ger — sin hub oder mendage — eine ganze hub oder mendage — „alle mendager und huber.“ —

34) Urk. von 1464, 1465 u. 1467 bei Ochs, Gesch. von Basel, IV, 141, 143 u. 144.

35) Grimm, I, 170, 173, 177, 214, 260, 302. Vgl. Scherz, p. 1453.

36) Grimm, I, 214, 260, 261. Geschichtsfreund von Lucern, I, 165, 240—241. Dipl. von 1255 u. 1282 bei Neugart, II, 204—205, 311. Acta fund. Murens. monast. bei Herrgott, I, 320 u. 321.

37) Dipl. im Geschichtsfreund l c. I, 168. illi qui dicuntur schuopussere,

38) Grimm, I, 413.

39) Grimm, I, 302. „Es son och alle die schupposen ze T. behuset sin — „daz kein schuppos unbehuset were, so mag des gotzhus amptman im „wol gebietten, daz er ein hus dar vf mache.“

40) Vgl. meine Einleitung, p. 269 ff. und Anton III, 69.

41) Altes Stadtrecht von Straßburg, §. 100. Grandidier, II, 82. Not.

ser Zinspflicht offenbar ihren Namen erhalten. Auch die Wechtage hatten Schafe und Käse zu entrichten. Woher aber sie ihren Namen erhalten, vermag ich nicht zu sagen. Vielleicht von wêche, Woche? Dann wären sie Wochentage oder Werktage und ihre Benennung wäre den Mentagen sehr ähnlich[42])

Bauerngüter endlich, welche keiner Grundherrschaft, vielmehr einer bloßen Schutzherrschaft unterworfen waren, nannte man Vogteigüter („Vaitguter[43]), voigtguter[44]), Voggtgüter"[45]), hubae advocales[46]), bona advocalia[47]), bona advocaticia)[48]) oder vogtbare Güter („vogtbar Gütter, vogtber Gutter und vogtberi Gütter")[49]), vogtbar Eigen[50]), vogtbare Höfe[51]), Vogtland (Voigt Land)[52]), Kastengüter[53]) u. s. w. und, wenn sie zu Lehen gegeben worden waren, „Schutzlehen"[54]).

§. 449.

Ihrem Ursprunge nach stammen die meisten Bauerngüter ab von den Besitzungen der alten Liten, Laten, Lassen, Barschalken und anderen Inhaber von Precarien und sonstigen freien und unfreien Mansen (mansi ingenuiles und mansi serviles). In den ehemaligen Römerprovinzen gehören dahin offenbar auch die Besitzungen der besiegten Römer, wenigstens der Römischen Colonen, denen man ihren Grundbesitz unter denselben Bedingungen, unter

---

42) Vgl. Blumer, das Thal Glarus im Archiv für Schweizer. Geschichte, III, 18 u. 19.
43) Grimm, II, 520.
44) Grimm, I, 649.
45) Kremer, Ldt. Handl. V, 330, 331 u. 339.
46) Bair. Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 21, 22 u. 30.
47) Saalbuch, l. c. p. 25.
48) Urk. von 1226 im Archiv für Hess. Gesch. I, 357. Urk. von 1285 bei Kremer, orig. Nassov. II, 309 u. 310.
49) Grimm, I, 47, §. 21 u. 27, 172, 204, 240 u. 242.
50) Urk. von 1420 bei Bluntschli, I, 265.
51) Des Richtes Stig, ed. Unger, p. 108.
52) Urk. bei Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 177.
53) Krenner, Bair. Landt. Handl. VIII, 388.
54) Bair. Saalbuch, l. c. p. 18, 38.

welchen sie denselben schon unter der Römischen Herrschaft besessen, gelassen hatte[55]). Zu ihnen sind jedoch im Laufe der Zeit auch noch viele neuerdings an Colonen oder an untergeordnete Beamten und Diener hingegebene Fron- und Saalländereien, und außerdem nicht wenige eigentliche Fronhöfe gekommen, deren Besitzer sich nicht zur Ritterschaft erheben konnten und daher in den Bauernstand herabgedrückt worden sind. Manchen Fron- und Saalländereien, welche an Colonen hingegeben worden sind, wurden zwar, wie wir gesehen (§. 365), einzelne Freiheiten gelassen. Meistentheils wurden dieselben jedoch behandelt, wie andere Bauerngüter auch, nur mit dem Unterschiede, daß ihre Rechte und Verbindlichkeiten vertragsmäßig festgesetzt, und sie nach Verschiedenheit dieser Rechte und Verbindlichkeiten Erbzins-, Erbpacht-, Erbbestands-, Leib- oder Erbleibgewinngüter, Emphyteusen, Meier-, Leibgedings-, Herrengunst-, Kurmund- oder Kormods- oder kurmedige Güter u. s. w. genannt worden sind. Eben dahin gehören die in Westphalen und im nördlichen Deutschland sehr verbreiteten Sattelhöfe, Sattelgüter und sattelfreien Güter, wenn dieselben an Colonen hingegeben worden waren[55a]); in Baiern die Sedelhöfe[56]); sodann die vielen an Colonen hingegebenen Meier-, Ding- oder Fronhöfe, z. B. die vier Fronhöfe, welche dem auf dem Hundsrück gelegenen Kloster Ravengirsburg gehörten, deren Inhaber („die vier hofmenner oder hofleut") zwar von Frondiensten frei („die vier fronhöve vnd hofleut sollen frey sein von allem frondienst"), aber dennoch dienstpflichtig sein sollten („im iar eins ze zwen vnd zwen ein farth thun gen Erbesbüdesheim")[57]). Eben dahin gehörten endlich auch die an die Handwerker und anderen hörigen Hofbeamten und Diener hingegebenen Dienstgüter (§. 318 u. 894), namentlich auch die unter dem Namen von Schulten- und Meierhöfen in Westphalen und im nördlichen Deutschland bekannten Bauerngüter, sodann die Schultzenlehen in Mecklenburg, die Kellnhofgüter in Schwaben und in der Schweiz u. a. m. Die Uebertragung solcher

55) Meine Einleitung, p. 249 u. 250.

55a) Kindlinger, über den Bauernhof, p. 47—48. Struben, observat. jur. obs. X.

56) Schmeller, III, 199.

57) Grimm, II, 181, vgl. 178.

Amtsgüter an die Hofschulten, Hofmeier, Kellner und anderen hörigen Hofdiener geschah nämlich sehr häufig pachtweise oder in Amtmanns- oder Amtsweise. Mit der Erblichkeit des Amtes pflegten daher die zeitlichen Verwalter und Pachter der Amtsgüter erbliche Verwalter und Erbpachter, die zu ihrem Amte gehörigen Güter aber Erblehen, Erbbestands- oder Erbzinsgüter zu werden [58]). Die landesherrlichen Fronhöfe wurden jedoch meistentheils, nachdem ihren Verwaltern noch ein Theil der öffentlichen Gewalt übertragen worden war, Anhaltspunkte für die neu zu errichtenden landesherrlichen Aemter. In diesem Falle pflegten sodann die Fron- und Saalländereien an Colonen in Zeit- oder Erbpacht hingegeben, oder dieselben als landesherrliche Domänen verwaltet, und den landesherrlichen Beamten nebst der Gerichtsbarkeit nur noch die Erhebung der Gefälle und die Verwaltung überlassen zu werden.

§. 450.

Eine Hauptquelle für die späteren Bauerngüter waren endlich auch noch diejenigen Fronhöfe und Saalländereien, deren Besitzer sich nicht zu dem Ritterstande erheben konnten und daher nach und nach zu den Bauernhöfen und Bauerngütern herabgesunken sind. Zu ihnen gehörten nicht allein alle diejenigen Fronhofbesitzer, welche, wie dieses auch im späteren Mittelalter noch sehr häufig der Fall war, ihren freien Grundbesitz in den Schutz oder in die Hörigkeit irgend eines geistlichen oder weltlichen Schutz- oder Grundherrn hingegeben und denselben als grund- oder vogteihöriges Land wieder zurück erhalten hatten, z. B. im Kloster Mure in der Schweiz [59]). Es gehörten dahin vor Allem auch alle die Fronhofbesitzer, welche sich zwar frei von jeder Art von Hörigkeit erhalten,

58) Vgl. Kindlinger, Bauernhof, p. 48—49.

59) Acta Murens. monast. bei Herrgott, I, 324. In Wolen habitavit quondam secularis ac praepotens vir, nomine Guntramnus, habens multas possessiones. — Aestimantes quidam liberi homines, qui ipso vico erant, benignum et clementem illum fore, praedia sua sub censu legitimo illi contradiderunt, ea conditione, ut sub mundiburdio ac defensione illius semper tuti valerent esse. eod. p. 299 f., 301.

sich aber nicht zu dem Ritterstande erhoben haben. In allen deutschen Territorien und Reichsherrschaften findet man nämlich auch im späteren Mittelalter noch viele kleinere Fronhofbesitzer, welche sich zwar keiner Art von Hörigkeit unterworfen, aber auch nicht zum Ritterstande emporgeschwungen, vielmehr nach wie vor ihre Saalländereien selbst gebaut haben. Zu ihnen gehören, wie wir gesehen (§. 194), sehr viele reichsfreie Bauern in den ehemaligen Reichshöfen und Reichsherrschaften, welche auch, nachdem sie vom Reiche versetzt oder sonst veräußert worden waren, noch lange Zeit einen Theil ihrer ehemaligen Reichsfreiheit und sogar den Namen reichsfreier Leute unter ihren neuen Landesherrn erhalten haben, wie dieses aus den Hofrechten der ehemaligen Reichshöfe Westhofen, Elmenhorst, Brackel und Huckarde klar und deutlich hervorgeht [60]), und wie es auch von den freien Leuten auf der Leutkircher Heide und von den Reichsdörfern Gochsheim und Sennefeld, und von den zur Grafschaft zum Bornheimer Berg gehörigen Königsdörfern, Bockenheim, Griesheim u. a. m. nachgewiesen werden kann. Eben dahin gehören ferner die Besitzer von durchschlächtig eigenen Bauerngütern [61]), sodann die meisten Inhaber von sogenannten Freigütern oder von stuhlfreien Bauerngütern, Freistuhlsgütern und Freibankgütern in Westphalen, Hildesheim u. a. m., die Inhaber von ludeigenen Bauerngütern in Baiern, die Besitzer von Hubgütern im Odenwald u. a. m. [62]). Diese Bauerngüter waren zwar ebenfalls zins-, bede- oder sonst dienstpflichtig, z. B. die Freigüter („Vryegut") in Westphalen [63]); die freien Güter

60) Vgl. diese Hofrechte bei Sommer, I, 2. p. 34 — 56 u. 245. und bei Steinen, I, 1550 ff. So heißt es z. B. in dem Elmenhorster Hovesrechte von 1547 bei Sommer p. 47. „Elmenhorst ist ein frie Richshoff, „und die Lude darin hoerende sin frie Richslude und toll vrie „gleich unsern Burgern (eben so frei, wie die Bürger von Dortmund), „und gebrauchen alle Frieheit die andere Frielude heben und gebrucken." Und fast dieselben Worte von dem Reichshofe Huckarde in Urk. von 1550, eod. p. 245. Vgl. noch Urk. von 1527 bei Kindlinger, Hör. p. 672 f.

61) Rive, p. 205. Sommer, I, 157.

62) Vgl oben §. 195. Kindlinger, Bauernhof, p. 46—47.

63) Redditus officiorum von 1293 bei Seibertz, II, 1. p. 613 redditus hominum dictorum Vryelude comitie in Ruden sunt IV marce cum di-

und Höfe („vryen Erven und Hoven") in der Herrschaft Volmestein[64]; die Güter der freien Bauern (liberi homines) im Münsterschen Amte Vechte[65]; die freien Hubgüter im Odenwalde[66]; die Güter der freien Slaven und der anderen Freien in der Abtei Fulda u. a. m.[67], die Güter der freien Reichsleute in den ehemaligen Reichshöfen Elmenhorst, Huckarde[68] u. a. m. Da dieselben jedoch keiner Grund- und keiner Schutzherrschaft unterworfen waren, so können jene Abgaben und Leistungen auch keine grundherrlichen oder vogteilichen Leistungen gewesen sein. Sie waren vielmehr nichts anderes, als der ehemalige Königszins und Königsdienst, welcher statt, wie in früheren Zeiten, an den König und an seine Beamten, nun an die Erbgrafen und an die mit der Grafengewalt beschenkten Immunitätsherrn entrichtet werden mußte. Daher nannte man auch jene Abgaben und Leistungen lange Zeit noch einen Königszins (redditus regii juris), z. B. in der Freigrafschaft Scerve[69], einen Königsdienst („Konynkdenst," z. B. in der Herrschaft Rinkenrode[70], oder „Konynxstope" oder „Konigestope," z. B. im Stifte Essen)[71],

---

midia etc. p. 631. in Ruden 4 marc. solvendar. de bonis in Ruden dict. dat Vryegut.

64) Urk. von 1379 bei Kindlinger, Volmest. II, 394. „van alme Deynste, „Beeden und Deynstesrechte, dey men van vryen Erven und Hoven „to gevene plegt."

65) Dipl. von 1320 bei Kindlinger, Hör. p. 375 f. cujus judicii vera pensio annualis et tritici redditus sunt hii — liberi homines dominii in Vechte pro pensione sive exactione solvent etc.

66) Erbacher Landrecht, p. 98, 362 ff., 369 ff.

67) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 124, Nr. 70 u. 75.

68) Elmenhorster Hovesrecht von 1547 bei Sommer, p 47. „des sall hie tho unser Stadt behoeff des Jaers twemal dienen mit foeren, eins bei Graß und eins bey Stroe." Urk. über den Reichshof Huckarde von 1550, eod. p 245. „Dar vür sie vnns van des Richs wegenn tot vnser Stadt tymmer jarlix twemall mit fören tho dienen van alders vnnd noch schuldich synt."

69) Urkunden von 1206, 1225 und 1298 bei Wigand, Archiv, I, 1. p. 66, II, 81 ff.

70) Güterverzeichniß aus 13. oder 14. sec. bei Kindlinger, Vollmest. II, 294. Hec pensio dicitur konynkdenst, et datur in palmis de liberis.

71) Urk. von 1308 bei Kindlinger, Vollmest. II, 233. quatuor denarii ad

ein Königsfutter („kunigesphuter“) [72] u. s. w. Und wiewohl diese freien Bauerngüter hinsichtlich des Inhabers der öffentlichen Gewalt, wie wir gesehen (§. 199—202), in eine den hörigen Bauerngütern ganz ähnliche Lage gekommen waren und daher ihrer rechtlichen Natur nach in späteren Zeiten vielfach vorkommt und fast allenthalben mit den hörigen Bauerngütern vermengt und vermischt worden sind, so blieben sie dennoch bis auf unsere Tage weit weniger belastet als die übrigen Bauerngüter, wie dieses namentlich von den Freigütern und Freistuhlsgütern in Westphalen, Hildesheim u. a. m., sowie von den ludeigenen Bauerngütern in Baiern, von den Hubengütern im Odenwald u. a. m. nachgewiesen werden kann [73].

b. Hofhörigkeit.

1) Im Allgemeinen.

§. 451.

Wie in früheren Zeiten (§. 105 u. 106), so waren die Fronhöfe auch im späteren Mittelalter noch das Haupt und der Mittelpunkt einer jeden Villikation, und die dazu gehörigen Bauerngüter mit den darauf wohnenden Leuten bloßes Zugehör ihres Fronhofes. Ein auch nur flüchtiger Blick in die Urkunden dieser Zeit wird die Wahrheit der so eben gemachten Bemerkung hinreichend beurkunden. Hörig oder hofhörig waren demnach alle die Bauerngüter und Colonen, welche zu irgend einem Fronhofe gehörten. Denn die Hofhörigkeit bezog sich nicht allein auf die Bauerngüter („dat Hoffguedt die nicht hoffhorich were — dat hoff-

---

contributionem, que vocatur Konigestope. Güterverzeichniß von 1332 bei Kindlinger, Hör. p 395 u. 396. solet solvere sex solidos annuatim nomine istius curtis pro Konynxstope —. tenentur due marce ratione konynxstope, quas tenentur solvere curtiales —. Dubitabatur, utrum sit census vel konynxstope. Altdeutsche Uebersetzung aus 15. sec, eod p 400. „van weghen des Veyhoeffs vor konynxstope ꝛc.

72) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 131, Nr. 25.

73) Kindlinger, Bauernhof, p. 58—61. Rive, p. 196—205. Sommer, I, 159, 239 u. 240. Lüntzel, p. 44—47.

„horige Gudt[74]), Huben und Schupussen, die hoffhörig synd und „in den Dinckhoff horennd[75]), Lehengueter vnndt empfengliche Gue„ter, daruon der arme Man zu Ring vnndt tzu Ding in „den Hof, da sie hingehorig seint")[76]). Solche Bauernhöfe pflegten daher auch hof- oder amtshörige Güter („ammethorighe Gud")[77]) oder Hofgüter (§. 448), und die nicht in einem Hofverbande stehenden Güter unhörige oder auch ungehörige Güter[78]) genannt zu werden. Die Hörigkeit bezog sich vielmehr auch auf die auf den hofhörigen Gütern wohnenden Colonen („of jemant were, de hoffhorich were in den hoff" u. s. w.[79]), — „de „Lude, de daruppe (de Hoff) wonet und de dar tho höret[80]). Off „jemandt wehre, die hoffhörig wehre in den Hoff tho Loen[81]), „Gotzhus Lütt die yn den Dinckhoff hörrend[82]), ein Man in disen Hof hörend"[83]), huobarii qui ad prefatam curtim pertinent[84]) und ähnliche Ausdrücke mehr). Die hofhörigen Colonen wurden daher auch Hofmänner und Hoffrauen genannt („ein hoffman vnd ein hoffrowe oder ein hoffman off eyn hoffwyff")[85]), sodann Hofmenschen („hoffesmenschen")[86]), Hofknechte und Hofmägde („ein hoffknecht offt eine hoffmaget")[87]), hofhörige Leute („hoeffluiden, die in den hoeff gehorig sein — hoevesluide in den hoeff gehorig")[88]), Hofhörige und Hörige („hoffhorich und in den

74) Grimm, III, 150 ff., §. 40, 96 u. 99.
75) Grimm, I, 292.
76) Grimm, II, 182.
77) Hofrecht von Stockum §. 9. bei Kindlinger, Hör. p. 476. Bredensche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 85. „dat hoffhöerige Guet." —
78) Bredensch. Hoffrodel bei Strodtmann, p. 74 u. 87.
79) Grimm, III, 149 ff., §. 34, 38, 51, 97 u 103.
80) Urk. von 1388 bei Treuer, Hist. der von Münchhausen. Anhang p. 47.
81) Bredensche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 61.
82) Grimm, I, 292.
83) Grimm, I, 757.
84) Dipl. von 1232 bei Bodmann, II, 733.
85) Grimm, III, 149 ff., §. 35, 45, 46, 53, 79, 81, 83 u. 88.
86) Grimm, III, 66, §. 35.
87) Grimm, III, 153, §. 68, 74, 75 u. 82
88) Grimm, III, 61, §. 6 u. 9.

hoeff gehorig“[89]), oder „hoirachtig und horachtig“[90]), homines pertinentes)[91]) oder amtshörige Leute „ammethoriche Lude“)[92]), servi officiales[93]) u. s. w., namentlich von der beschworenen Hulde auch Holden, Hulden[94]) und Grundholden.

Die Hofhörigkeit bezog sich indessen nicht bloß auf die Inhaber der Hofgüter, sondern auch auf alle übrigen im Hofverbande befindlichen Leute, welche kein Hofgut besaßen. Dies folgt zumal aus den Bestimmungen über die Huldigung und über die Succession in ein Hofgut. Die von hof- oder grundhörigen Eltern abstammenden Kinder („die hoffhorich geboren weren[95]), die in dem Hoffrechte gebohren wehren“)[96]) sollten nämlich, nachdem sie zu ihren Tagen gekommen waren, also ehe sie ein Hofgut erhalten hatten, huldigen und in dieser Huldigung lag, wie wir gesehen haben, eine Aufnahme in den hof- oder grundherrlichen Verband (§. 422 u. 424). Nach den hofrechtlichen Bestimmungen über die Succession konnten aber nur diejenigen Kinder und weiteren Verwandten, welche bereits vor dem Anfalle oder wenigstens vor dem Antritte der Erbschaft in den Hofverband aufgenommen, also vorher schon huldig und hörig („huldigh unnd horigk“) waren[97]), in ein Hofgut succediren. Da nun außerdem, wie wir sehen werden, das ganze ungetheilte Hofgut an das älteste oder jüngste Kind fallen sollte, so mußten auch noch aus diesem Grunde sehr viele hofhörige Leute ohne allen Grundbesitz sein. Dazu kamen nun noch die vielen ärmeren Leute, welche, wie wir sehen werden, entweder eine bloße Kote oder gar keinen Grundbesitz hatten, und

89) Grimm, III, 63 ff., §. 18, 19, 26, 27, 28, 29, 30, 32, p. 143 ff., §. 34, 51, 54 u. 90.

90) Urk. von 1461 u. 1465 bei Kindlinger, Hör. p. 598 u. 602.

91) Vita Meinwerci bei Pertz, XIII. 128. — hominem quendam pertinentem Herisi. —

92) Hofrecht von Stockum, §. 3, 5, 7, 8, 10 u. 11 bei Kindlinger, Hör. p. 476.

93) Dipl. von 1231 bei Diplomat. Gesch. der Abtei Banz, p. 358.

94) Oesterreich. Landr. art. 52 bei Senkenberg, vision. leg. Germ. p. 243. Haltaus, p. 948. Vgl. oben §. 423.

95) Grimm, III, 154 u 155, §. 74 u. 82.

96) Bredensch. Hofrolle bei Strodtmann, p. 74.

97) Hofrecht von Essen §. 1, 2, 4 u. 5 bei Sommer, I, 2. p. 216.

welche sich bloß von ihrer Hände Arbeit oder als Dienstboten innerhalb des Fronhofes[98]), oder auch in der Fremde als Dienstboten oder als Kaufleute u. s. w. ernährten[99]), und welche dessen ungeachtet zu den hofhörigen Leuten gerechnet worden sind. Die Hofhörigkeit, so wie sie sich nach und nach im Laufe der Zeit gestaltet hat, hing demnach mehr mit dem Hofverbande oder mit der Hofgenossenschaft, als mit dem Besitze von Grund und von Boden zusammen, und war daher, wie es sich in der Folge immer klarer und deutlicher herausstellen wird, mehr ein persönliches und genossenschaftliches als ein bloß dingliches Verhältniß.

§. 452.

Die nicht in einem solchen Hofverbande aufgenommenen Leute waren und hießen, wie schon zur fränkischen Zeit (§. 167), Fremde („fremde Lude, die nicht hoffhorich[1]), frombde Personen, so dem Erbherren nicht eigenhorich"[2]) oder homines extranei, qui infra nostram potestatem resident[3]) oder alieni[4]) oder Bui-

98) Grimm, III, 61, §. 9. „alle hoevesluide in den hoeff geborig, idt sie Man off Fraw, Knecht oder Magd" und §. 35. eod. II, 517. „alle ledige knecht vnd dienstknecht sullen eime abth zugehoeren vnd zu dienst sitzenn."

99) Hofrecht von Eikel §. 18 bei Grimm, III, 63. „wanner ein Hoffman oder Magd, die unbestadet sin, und doch in den Hoeff gehorig sein, mer in dem Lande by der Hand off in vromeden Landen wonhafftig sein, ind ihr Broed bei andern Herschafft ind anderen Luiden verdeinen" ꝛc. und §. 29. Hofrecht von Loen, § 71, eod. p. 154. „so ein Hoffman geweſt, die sein Broith buthen Landes verdeenet helfft, vnd mit bebulp syner Fründe einen Penninck geworuen, vnd ein Kopman geworden" ꝛc. Urk. von 1224 §. 2 bei Kindlinger, Hör. p. 257 u. 260. Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 70. Vgl. oben §. 216.

1) Grimm, III, 157, §. 95.

2) Grimm, III, 128, §. 7, p. 130.

3) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 680. Dipl. circa 1000 bei Mone, Anzeiger, VII, 443. si aliquis extraneam mulierem in suum conjugium duceret. Dipl. von 1166 bei Kindlinger, M. B. II, 197. a circummanentibus tam nostris hominibus quam extraneis. Dipl. von 1109 §. 6 bei Kindlinger, Hör. p. 231. si quis ex illis uxorem extraneam duxerit.

tenluide[5]) und, wenn sie unter gar keiner Hof- oder Grundherrschaft standen, freie Leute („freymentsch"[6]), „fryman oder vrygman"[7]), „Vryman, vry Mensche"[8]), „Vry und vryge Mann oder Person"[9]), „frie Lude")[10]) Wer sich daher aus diesem Hofverbande losmachte ohne in ein neues Hörigkeitsverhältniß einzutreten, und auch nicht unfrei oder leibeigen wurde, erhielt seine Freiheit[11]) und wurde entweder ein Sondermann oder ein freier Landsaße (§. 201 u. 637). Man nannte daher sämmtliche nicht in einem Hofverbande stehenden freie und unfreie Leute und Güter „unhörige" und verderbt „ungehörige" Personen und Güter[12]).

Die Hofhörigkeit war demnach nichts Anderes als ein Gehören in einen Hofverband, wie man in früheren und späteren Zeiten auch von Pfarrhörigen und Pfarrhörigkeit und in der Schweiz von Kilchhöri u. s. w. gesprochen hat[13]). Die Freiheit dagegen,

---

4) Leges familiae St. Petri §. 15 bei Grimm, I, 805. Si quis ex familia alienam uxorem acceperit.

5) Hofrecht von Brackel bei Sommer, I, 2, p. 54.

6) Rettenberg'sche Landes-Ordnung p. 34. „wellichs Freymentsch sich in Heurat oder ergel-sweis, sich hinder vnnsern Stifft vmb Tigew Röttenberg zeucht, vnnd frey gelegne Guetter mit bringt ꝛc."

7) Hofrecht von Loen, §. 52, 59 u. 62. und im Gegensatze des Freimanns werden die Hörigen „Hoffmann und Hoffwyff" genannt, eod. §. 45, 46, 53, 59, 60 ff.

8) Urk. von 1432 u. 1524 bei Kindlinger, Hör. p. 569 u. 671.

9) Hofrecht von Loen, §. 38, 39, 60, 96, 97, 99 u. 101. Hofrecht von Eikel §. 32 bei Grimm, III, 66. „die Vry wehr, ind in diesen Hoff nicht gehorig."

10) Urk. von 1527 bei Kindlinger, Hör. p. 673.

11) Hofrecht von Eikel §. 35. „Wer idt oick sacke, dat sich jemantz in den Hoff gehorig — loeß, vry ind affgelden wulde ueß dem Hoffe" — Vgl. §. 29. Freibrief von 1487 bei Niesert, Hofrecht von Loen, Anhang III. „dat ick van Ampts wegen vte den Houe to Loen vryg. quyt ledich vnd loes gelaten heb. vnd late vryg, quyt ledich vnd loes ꝛc." Vgl. noch Urk. von 1432, 1523, 1524 u. 1527 bei Kindlinger, Hör. p. 568, 670–673.

12) Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 74 u. 87. „— ein unhoerige „persohn — ein ungehoerigh Guet, — ahn ungehoerige persohnen „frey edder Eigen. —"

13) Ochs, Gesch. von Basel, VI, 124 u. 125.

im Gegensatze dieser Hörigkeit, war eine Freiheit von einem Hof- oder Grundherrn und von den grundherrlichen Leistungen [14]), ein freies Dorf also ein Dorf, welches in keinem Hofverbande stand. Daher konnte durch Aufnahme in einen Hofverband ein freies Dorf sehr wohl in einen Hof, d. h. in ein hofhöriges Dorf, und dieses durch Auflösung des Hofverbandes wieder in ein freies Dorf verwandelt werden [15]), ein Verhältniß, welches sich Freiherr von Löw [16]) nicht zu erklären gewußt hat.

Aus diesem Gegensatze der Freiheit zur Hörigkeit darf jedoch keineswegs, wie es so häufig geschehen ist, auf eine Unfreiheit aller hörigen Leute geschlossen werden. Die eigentlich Hörigen waren vielmehr, wie wir gesehen haben und wie es sich immer deutlicher herausstellen wird, persönlich freie Leute [17]) und von den Leibeigenen wesentlich verschieden. Eine genossenschaftliche Verbindung mit dem Fronhofherrn wäre sonst rein unmöglich gewesen. Ihre Gebundenheit an den Fronhof verhinderte sie nur, wie wir sehen werden, manche Handlungen vorzunehmen und sich frei hin zu begeben wohin sie wollten, weshalb es auch in den Freibriefen, z. B. von 1487 [18]) zu heißen pflegt, daß der Freigelassene „sick nv vorimer mach keren vnd wenden gaen staen varen wonen „vnd sick geuen in wat Echte se wyll, vnd oer alre bequemest mach „wesen;" und in dem Freibriefe von 1524 [19]), daß der Entlassene „sich mach wenden, keren inde alle vrye Rechticheit als eyn Vry- „man gebruycken." Auch standen die Hörigen nicht, wie die Voll-

14) Grimm, I, 284. „die so frey sind ghyn, daz sy keinen Herren heten." Dipl. von 1200 in Mon. Boic. VII, 110. cum essent de libera prosapia oriunde, et nullius obnoxie servituti. —

15) Urk. von 1338 bei Kindlinger, M. B. II, 326. „dat dat Dorp ghema- „ket was to eyneme Hove; sentem male dat de Hof nu wedder en Dorp „worden is."

16) Die Markgenossenschaften, p. 78. Not.

17) Oefnung von Embrach und von Hege bei Grimm, I, 115, 116 u. 124. „Item gotzhuslüt sind so fry — der gotzhuslüten recht vnd fryheitt ꝛc." Vgl. noch eod. I, 225, 318.

18) Niesert, Recht des Hofes zu Loen, Anhang II.

19) Kindlinger, Hör. p. 671. Vgl. noch Urkunden von 1408 u. 1523 eod. p. 523 u. 670.

freien, in einer direkten Verbindung mit der öffentlichen Gewalt. Alle Rechte der persönlichen Freiheit hatten aber auch sie. Denn nur die volle Freiheit hat ihnen gefehlt.

Die Hofhörigkeit war jedoch ihrer Folgen wegen von sehr verschiedener Art, je nachdem die hörigen Leute zu gleicher Zeit leibeigen oder persönlich frei oder, ohne in Abhängigkeit von einer Grundherrschaft zu sein, einer Schutzherrschaft oder einer landesherrlichen Vogtei unterworfen waren. Die Leibeigenen hatten die Hofhörigkeit mit den hörigen Leuten gemein. In allen ihren Beziehungen nach Außen gilt demnach von den Leibeigenen, was gleich nachher von den Hörigen bemerkt werden wird. Von den übrigen Rechten und Verbindlichkeiten der Leibeigenen ist aber das Nöthige bereits schon bemerkt worden (§. 221—223). Es braucht demnach jetzt nur noch von der Hofhörigkeit der persönlich freien Hörigen, der sogenannten Grundhörigen, sodann von jener der Schutzhörigen und der landeshörigen Leute gehandelt zu werden.

2) Grundhörige Leute.

Im Allgemeinen.

§. 453.

Als persönlich freie Leute waren die Hörigen von jeher waffenfähig und hatten daher das Recht des gerichtlichen Zweikampfes und der Fehde. Sie hatten ferner ein eigenes Wergeld, eigenes Vermögen und alle übrigen Rechte der persönlichen Freiheit. Wegen ihrer Ansäßigkeit auf grundherrlichem Boden waren sie jedoch grundhörig und an die Scholle gebunden (§. 218). Als Zugehör von Grund und Boden durften sie daher, zwar nicht wie die Leibeigenen allein ohne den Grund und Boden [20]), wohl aber mit den Hofländereien verkauft, verschenkt und auf sonstige Weise veräußert werden. So die freien Parschalken mit ihren Frauen und Kindern in Salzburg, Freising, St. Emmeran in Regensburg und in anderen Theilen von Baiern [21]); sodann die freien Zinsleute

20) Rechte der Zinsleute von Weingarten aus XI. sec. §. 1 bei Kindlinger, Hör. p. 220.

21) Dipl. von 925 in Juvavia, II, 128. tradiderunt — tres hobas ad

(homines censuales) in Franken [22]); die freien Colonen, Freigelaſſenen u. ſ. w. in der Abtei St. Gallen [23]); die Winzer (vinitores) [24]); Zeidler (cidelarii) [25]) und die übrigen bei der Landwirthſchaft verwendeten Diener, Hengſtwärter, Hirten u. a. m. [26]); die freien Hubner, Losjunker und anderen Hörigen, welche keine Hofgüter beſaßen, im Stifte Münſter u. a. m. [27]).

Die nicht in Grund und Boden angeſeſſenen hörigen Leute durften indeſſen auch *ohne* Grund und Boden vertauſcht oder gewechſelt und verkauft werden [28]), aber als perſönlich freie Leute nur mit *ihrer Zuſtimmung* [29]). *Meiſtentheils* geſchah jedoch auch dieſes nur aus Veranlaſſung und zur Begünſtigung von Wechſelheirathen unter Hörigen verſchiedener Herrſchaften, und *niemals gegen* den Willen der betreffenden Hörigen und *nur* mit Zuſtimmung der geſammten Hofgemeinde [30]).

---

albinam cum parscalcis nominatis — cum uxoribus et filiis. Dipl. bei Meichelbeck, I, 2, p. 468 Dipl. von 940, 950 und 959 bei Ried, I, 96—99.

22) Dipl. von 1153 bei Lang, regesta I, 211.

23) Dipl. von 1297 bei Neugart, II, 346. proprietatem et dominium directum curie — cum omnibus attinentiis suis, hominibus propriis, colonis, conscriptitiis, originariis, libertis et libertinis. seu quacumque condicione vel modo dicte curie etc.

24) Dipl. von 898 bei Hund, metr Sal. III, 43. Dipl. von 914 und 974 bei Ried, I, 92 u. 106.

25) Dipl. von 940, 950 u. 959 bei Ried, I, 96 ff.

26) Dipl. von 892, 1029, 1039 u. 1057 bei Hund, I, 89, 96, 100 u. 102. Vgl, oben § 373 u. 374.

27) Dipl. von 1283 bei Kindlinger, Hör. p. 313. curtes seu officia capituli — cum mansis et bonis quibuscunque, mancipiis, mansionariis et hominibus qui vulgariter Losjungere seu Enlouckelode vocantur — agris, pratis, pascuis, silvis etc. Vgl. oben §. 215—217.

28) Urk. von 1429, 1432 u. 1486 bei Kindlinger, Hör. p. 566, 569 u. 624.

29) Vredenſch Hoffrolle bei Strodtmann, p. 74. — „Nadehm ſie oer Hoff„recht niche gebrocken hebben, mag mann ſie nicht verweiſelen, dat en ſy „oer ſelueſt wille."

30) Dipl. von 1120 bei Schannat, vindem. lit. I, 181. ut nulli ecclesiae, nullique hominum tradantur in concambium absque illorum rogatu. Hofrecht von Eſſen §. 19 bei Sommer, I, 2, p. 221. „Item

Auch durften bei Veräußerungen von Grundherrschaften und von hörigen Leuten die Rechte der Hörigen nicht verletzt und ihnen daher ihre hergebrachten Rechte nicht entzogen werden, was zuweilen sogar ausdrücklich versprochen werden mußte. („Wir sind ouch gemeinlich mit einandern übereinkomen, das wir — die höfe, noch die dörfer ze B. vnd ze U, noch lüte, noch guter derselben dörffer vnd höfe, vnd das darzu vnd dar in höret, niemer verkouffen, versetzen noch verwechseln, wann mit allen den rechten, so hievor vnnd hienach geschriben stat") [31].

§. 454.

Solche Wechsel und Verkäufe von hörigen Leuten waren demnach an und für sich schon von den Veräußerungen der Leibeigenen wesentlich verschieden. Dazu waren sie meistentheils auch noch der Form nach verschieden. Denn der Wechsel von zwei hörigen Leuten pflegte in nichts Anderem, als in deren Entlassung aus dem bisherigen Hofverbande von Seiten der beiden Grundherrschaften unter Zustimmung der beiderseitigen Hofgemeinden zu bestehen, worauf sodann die beiden Entlassenen (die manumissi oder dimissi), wie sie auch genannt zu werden pflegen [32], freiwillig in

---

wert Sacke dat unse Havesluide — mit einem Wessel in ein ander Gehoer off Freyheit queme — und wesselen, aver dat en sall nicht geschehen, dan — und mit Willen deß Heren und des Haves." Oefnung von Wagenhausen in Thurgau bei Grimm, I, 289. „Item ein Herr soll keinen Gottshaußmenschen vertauschen, dann mit des Gottshaußmenschen Wüßen und Willen." Dipl. von 1274 bei Kindlinger, Volmest. II, 183. permutavimus Johannem de Hele et Elizabet uxorem suam eidem curti attinentes pro — de consensu lytonum etc. Urk. von 1287, §. 2 u. 5, 1305, 1354, 1356, 1357, 1380, 1395, 1420, 1422, 1423, 1456, 1461, 1462, u. 1517 bei Kindlinger, Hör. p. 319, 354, 440 — 441, 443, 445, 448, 486, 505, 558, 559, 583 f., 598, 600 f., und 663.

31) Grimm, I, 30.

32) Dipl. von 1321, 1361 u. 1380 bei Kindlinger, Hör. p. 379, 460 und 486. Delbrücker Landrecht cap I, §. 14, cap. III, §. 8. „Mit dieser Abwechselung (d. h. Wechsel) hat es nachbeschriebene Bewandnus. Der dominus praedii, worauf eines andern Herrns Eigenbehöriger sich meierlich niederzulassen vorhabens, läßt an diesen Eigenthums-Herrn durch ein

die neue Hörigkeit eintraten [33]). In gleicher Weise war auch der Verkauf eines Hörigen seiner Form nach nichts Anderes, als die Erlegung einer Loskaufs-Summe von Seiten des Hörigen, welcher aus der Hörigkeit entlassen sein wollte, um in eine neue eintreten zu können, oder auch eine Erlegung der Loskaufssumme von Seiten desjenigen, welcher den Hörigen erwerben wollte, worauf sodann die Freilassung zu erfolgen, und der aus der alten Hörigkeit Entlassene freiwillig in die neue Hörigkeit überzugehen pflegte [34]).

Mit jedem Wechsel und Verkaufe war demnach eine Freilassung verbunden und, da dafür etwas an die alte Herrschaft, hin und wieder auch an die Hofgemeinde bezahlt werden mußte [35]), über die Freilassung auch, wenigstens in späteren Zeiten (wiewohl es noch im 16. Jahrhundert nicht immer der Fall war) [36]), eine schriftliche Urkunde, ein sogenannter Freibrief, Wechselbrief,

---

sogenanntes Begehrzettel um die Abwechselung simpliciter gesinnen, und im begebenden Fall zu eine gleiche Willfahr und Erwiederung sich erbiethen, darauf denn der also ersuchter Eigenthumsherr den Wechselbrief oder vielmehr die literas di- et manumissorias ertheilet, als wofür der dimissus in allem 5 Thaler, und für besagtes Begehrzettel 18 gr. zu bezahlen hat."

33) Urk. von 1399 u. 1583 bei Kindlinger, Hör. p. 512 u. 723. Dipl. von 1274 bei Kindlinger, Volmst II, 183

34) Urk. von 1396 bei Kindlinger, Hör p. 510—511. „hebbe verkoft und verkope Bernde — ind ich late van myner und myner Kyndere wegene de vorg. Lüde vry, quyd, ledich ind lois umme eyne Summe Geldes — dat sey sich wol bezeyn ind beraden, in welike Hand ind in welike Recht dat sey sich keren wollen." Urk. von 1577, eod. p 715. „habe sie die Gerechtigkeitt des obgemelten Hoffs Recklinkhausen verlassen und eine frie Horungh (also freiwillig) mit irer ältester Dochter Margareten empfangen und angenommen." Vgl. noch Kindlinger l. c. §. 28—30 und 45, sodann Dipl. von 1277, 1328 und 1354, eod. p. 308, 389 u. 443.

35) Dipl. von 1346 bei Kindlinger, Hör. p. 434. litones, proprie dicti hygen ejusdem officii pro concambio octo solidos denariorum monasterii legalium et bonorum acceperunt. Hofrecht von Loen §. 2. Delbrücker Landrecht, cap. I, §. 14, cap III. § 8. Hofrecht von Herverdinf §. 15 bei Sommer, p. 251.

36) Urk. von 1577 bei Kindlinger, Hör. p. 715.

oder ein Gerichtsbrief abgefaßt zu werden pflegte [37]), so nannte man dieses Geld das Freigeld, Briefgeld, Siegelgeld und bei stattgehabtem Wechsel, ein Wechselgeld [38]).

Abfahrt oder Abzug in eine fremde Herrschaft.

§. 455.

Als Grundhörige durften sie den Hofverband nicht ohne Zustimmung ihres Hof- oder Grundherrn oder seines herrschaftlichen Beamten verlassen, und sich nicht unter einer anderen Grundherrschaft niederlassen und zu derselben übertreten. Sie sollten nicht, wie es in alten Urkunden, Hofrechten und Weisthümern zu heißen pflegt, aus der Herrschaft fliehen, oder flüchtig werden, oder sich auf sonstige Weise derselben entziehen (nunquam se a monasterio fugituros, seu quovis modo alienandos) [39]), sich ihr nicht entfremden (alienare) [40]), oder, wie es in einer Hessischen Urkunde heißt: „sich nirgen wenden adir keren mit Libe adir Gude undir keynen andirn Hern" [41]). Auch galt dieses nicht bloß von den hörigen Leuten in der Abtei Pfeffers und in anderen Theilen von St. Gallen und in den Hessischen Grundherrschaften, von welchen die angeführten Urkunden reden, sondern in ganz gleicher Weise auch von den Lassen in Sachsen [42]), von den Wachs-

---

37) Delbrücker Landrecht, cap. III, §. 8. Niesert, das Recht des Hofes zu Loen, p. 39—40.

38) Rettenbergsche Landesordnung von 1538, p. 33.

39) Cod. Aur. Fabar bei von Arx, II, 169 u. 170. Grimm, I, 187, §. 3. Offn. von Rheinau §. 14 bei Schauberg, I, 150.

40) Weisth. von Ragatz bei Grimm, I, 186. „sich entpfremden wöllen von der herschaft vnsers closters vnd sich setzen in stäten oder in dörffern oder anderswo an fremden enden." I, 187. „zu der ee grifen vß ire gnosami oder sich sust entpfremden von vnserm closter." I, 246. „dieselben sollen sich aber damit dem gotzhus nit entpfrämbden in kainenweg." Dipl. von 1220 in Mon. Boic. tom. 30, I, 97.

41) Urk. von 1455 bei Estor, kl. Schrift. I, 241.

42) Glosse zum Sächs. Lr. II, 59. „wer in Sachssen zu einem zinßgut geboren ist, der heisset ein Lasse — vnd der mag sich des Guts ohne des herren willen nicht vorzeihen."

zinsigen im Münsterlande [43]), von den Grundholden in den Bairischen Hofmarken [44]), insbesondere auch im Kloster Scheftlarn [45]), von den eigenen Leuten der Abtei Limburg [46]), von den hofhörigen Leuten nach den verschiedenen Hofrechten von Loen (§. 2), von Eikel (§. 35), von Vreden [47]), von Oethmarsen u. a. m. [48]).

Die Zuwiderhandelnden verloren ihr angeborenes Hofrecht [49]), d. h. sie verloren, außer dem mit der Hofhörigkeit verbundenen Schutze u. s. w., alle ihre Hofgüter [50]) und ihr Nachlaß fiel bei ihrem Tode an den Hofherrn [51]). Man nannte den Verlust des Hofrechtes in Westphalen hie und da eine Belmundigkeit („Belmundicheit" oder „Bellmündigheit") und die Leute, welche ihr Hofrecht verloren hatten, belmundige Leute („belmundigh, belmün-„dich oder belmondig") [52]). Die belmundigen Leute wurden nach

---

43) Grimm, III, 126. Weisthum von 1406 u. 1407 bei Kindlinger, M. B. II, 338 u. 341.

44) Grimm, III, 641, §. 12.

45) Urk. von 1357 u. 1365 in Mon. Boic. VIII, 551 u. 553.

46) Urk. von 1452 und Revers bei Lehmann, Dürkh. Thal, p 26 u. 27.

47) Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 55 u. 56

48) Hofrecht von Oethmarsen §. 4 bei Strodtmann, p. 109. Freibrief von 1487, eod. Anhang II. Verordnung von 1438, eod. Anhang III. „Vort so en fall die eegen off hofhörige Mann off Wyff nicht hebben buten sinen achten, dann mit verloff seines Herrn ꝛc."

49) Hofrecht von Loen, §. 38. Weisthum von 1406 bei Kindlinger, M. B. II, 341. „dat sich ein waßtynsich Mensche sunder Orloff und Vulbort synes Heren in nyne ander Echte geuen noch kehren magh, sunder Bröcke; wante doit he dat, so verlüst he syn Recht, dat em angeboren waß ꝛc." Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 56.

50) Hofrecht von Essen §. 19 bei Sommer p. 221. „wert Sacke dat unse Havesluide, Man off Wyff von unserm gehöre und Havesrecht mit einem Wessel in ein ander gehoer off Freyheit queme, die solle mit der Wessel von allen unsen Havesguideren ewiglichen enterfft seyn" ꝛc. Weisthum von Quarten in St. Gallen bei Grimm, I, 187. „oder in welher weis sie flüchtig weren, von denen sind alle ire lehen vnd güter zu vnß an alles mittel varfallen ꝛc."

51) Hofrecht von Loen §. 39.

52) Urk. von 1322, Hofrecht von Oethmarssen, art. 4, 7 u. 12. Recht der Kemerlingen, art. 3 u. 4. Playdoyhock des Hoves van Gelderland bei Strodtmann, p. 49, 109, 111, 114, 128, 129, 130 u. 142.

ihrem Tode als Leibeigene behandelt. Ihr Nachlaß, der bewegliche ebensowohl wie der unbewegliche, fiel daher an ihren Herrn und theilweise an den herrschaftlichen Beamten [53]). Die Belmundigkeit konnte jedoch noch bei Lebzeiten des Belmundigen losgekauft werden [54]).

Die in eine fremde Herrschaft Ausgewanderten blieben auch nach wie vor noch ihrer alten Herrschaft dienst- und abgabenpflichtig [55]). Und die alte Herrschaft durfte ihnen in die fremden Herrschaften, Dörfer, Reichs- und andere Städte, wo sie sich niedergelassen, nachfolgen oder nachjagen, um sie zu dem Ende in Anspruch zu nehmen oder nach Umständen auch binnen Jahr und Tag wieder zurückzufordern und zur Rückkehr zu zwingen [56]). Hie

---

53) Hofrecht von Oethmarssen, art. 4 bei Strodtmann, p. 109. — „anders „is sy belmundigh, dat is eigen nae den doedt." art. 8, eod. p. 111. — „die wort belmundigh, dat is te verstaen, dat dieselvige, hy sy mann ofte „frowes persohne, verboert alle syne geregbtigheit, die sy hefft in den Hoff- „rechten, ende wort nae synen Leevent eegen, ende daer neemt kön. Maj. „alle syne naelaetene guideren beweghlich ende unbeweghlich." — art. 12, eod. p. 114. — „van den Bellmundigen behöert den Hoffmeyer alle die „Kleederen so wall van den frouwen als van den mannen."

54) Hofrecht von Oethmarssen, art. 8 bei Strodtmann, p. 111. — „dat hy „altydt noch binnen synen Leeven die Belmundicheit magh affkoepen van „den Rentbemeister." — Recht der Kemerlingen, art. 1 u. 4 bei Strodtmann, p. 129 u. 130

55) Lib. Aur. Fabar. bei von Arx, I, 170. Qui se ad civitates, villas, seu terras quascunque transtulerit, seu se a monasterio alienaverit, idem tamen debet monasterio et curti Quartun deservire sicut alii sui consortii consimiles. Grimm, I, 186. „Welbe aber vnsers closters vnd gotzhus lut sich enpfremden wöllen von der herschaft vnsers closters vnd sich setzen in stäten oder in dörffern oder anderswo an fremden enden haymlich oder offenlich, der ist doch schuldig mitsam siner gnosami mit allen den sinen vnserm closter ze dvenen."

56) Dipl. von 1164 bei Kindlinger, Hör. p. 238. filias quasi sibi subterfugas alloquitur easque ab altari avellere, suoque officio adtitulare conatur. Verordnung Ludwigs IV. von 1341 bei Bodmann, I, 387. „wolte er aber von Jne faren, — wann Jne dan der Herre in Jares frist, als er in die stad gefaren ist, forbert, so sol man Jme den lassen faren mit sime libe vnd mit sime gut ꝛc." Offn. von Rheinau §. 14 bei Schauberg, I, 150. „und wer das überfuer, hat ain herr und

und da durften solche Flüchtlinge (fugitivi) sogar als Diebe, welche ihren Leib und ihr Gut heimlich wegführen wollten, behandelt und daher auch noch an Leib und an Gut bestraft werden [57]). Nach vielen Hofrechten wurden sie sogar, die Belmundigen wenigstens nach ihrem Tode, wie Leibeigene behandelt [58]). Sie durften daher vindicirt [59]), verkauft und verwechselt [60]) und von ihrem Hofherrn beerbt oder geerbtheilt werden [61]). In anderen Grundherrschaften jedoch, wie z. B. im Rheingau, mußten sich die nachfolgenden Herrn mit einem jährlichen Zins, mit dem sogenannten Gatterzins begnügen. Denn die Rückkehr der flüchtigen Hörigen konnten sie nicht mehr erzwingen [62]).

§. 456.

Die Grundhörigkeit hinderte indessen die Hörigen nicht auch ohne die Erlaubniß ihres Grundherrn als Dienstboten, als Handwerker oder als Künstler u. s. w. auswärts ihr Brod zu verdienen (§. 451). Auch durften sie sich anderwärts verheirathen [63]), sich in fremden Herrschaften, Dörfern und Städten niederlassen [64]), sich

---

abbt zustraffen und sy wider zuziechen under das gotzhuß. von Arx, II, 170 Grimm, I, 781. „Forders so weisen wir vnserm gn. herrn zu den wiltvang, welcher kein nachvolgenden herrn hat, oder iahr vnd tag hie wont, vnersucht seiner herschafft." eod. I, 171, 415, 558, 781, II, 519, III, 438, 452, 526 u. 536.

57) Cod. aur Fabar. bei von Arx, II, 169. Urk. von 1455 bei Estor, kl. Schr. I, 241. Grimm, I, 187.

58) Hofrecht von Stockum §. 5 bei Kindlinger, Hör. p. 641. Weisthum von 1272 bei Grimm, III, 126. Hofrechte von 1372, 1405, 1406 u. 1607, §. 24 bei Kindlinger, M. B. II, 328 ,333 f., 341 u. 404. vgl. oben Not. 53.

59) Hofrecht von Stockum §. 6. Grimm, III, 126.

60) Hofrecht von Loen, §. 48.

61) Grimm, III, 126. eo defuncto tollet hereditatem suam. Hofrechte von 1372, 1405 u. 1607, §. 24 l. c. Vgl. oben Not. 53.

62) Bodmann, I, 381 u. 384. Grimm, I, 535.

63) Hofrecht von Loen, §. 6, 48 u. 109. Urk von 1577 bei Kindlinger, Hör. p. 715. Hofrecht von Herverdink §. 14 bei Sommer p. 251.

64) Grimm, I, 116. „Item gotzhußlüt sind so fry, das sy mit ir lib vnd gütt wib vnd kint mogent varen vßz des gotzhus gericht, hinder ander herrn ziechen geistlich oder wellttlich, in stett oder vff land ꝛc." Hofrecht von Loen, §. 38 u. 39.

daselbst in Gilden und Zünfte aufnehmen lassen [65]), daselbst Grundbesitz (freies nicht zinspflichtiges Eigen) [66]) und sogar das Bürgerrecht z. B. in Zürich [67]), in Frankfurt am Main u. a. m. erwerben [68]), in sofern dadurch der Grundherrschaft kein Nachtheil entstand. Daher war ihnen auch der freie Zug nach den Reichsstädten und Reichsdörfern, dann nach anderen keiner Grundherrschaft unterworfenen Orten gestattet [69]), indem solche Niederlassungen ihrer angestammten Grundherrschaft keinen Nachtheil brachten. Denn Nachtheil brachte eine Niederlassung in der Fremde nur dann, wenn der Hörige dadurch seiner Grundherrschaft fremd wurde, wenn er also in die Hörigkeit eines anderen Herrn eintrat, oder wenn er sich in einer fremden Herrschaft niederließ, in welcher die Luft eigen machte, nicht aber dann, wenn er nach wie vor in der Hörigkeit seines alten Herrn blieb, was auch bei Niederlassungen in freien Städten und in anderen freien keiner Grundherrschaft unterworfenen Orten der Fall war. Daher waren die in die Höhe strebenden freien Städte, in welchen sich unternehmende hörige Künstler und Handwerker niedergelassen hatten, vorzugsweise in der Lage sich bei dem daselbst entstandenen Gewerbsfleiße und Handel schnell zu Reichthum und Ansehen zu erheben.

Sogar die Inhaber von hofhörigen Gütern durften ihr Hofgut verlassen und sich unter einer fremden Herrschaft niederlassen („ausser dem Hoff raumen hinder andere Herrn") [70]). Nur mußte

---

65) Weisthum von 1561, §. 1 bei Nolten, de praediis rusticorum, p. 142.

66) Dipl. von 1273 und 1279 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 61, 198, 255 u. 256.

67) Dipl. von 1225 bei von Mohr, Regesten der Schweiz. Archive I, H. 4, p. 12. Arnoldus servus monasterii Fabariensis et civis turicensis.

68) Dipl. von 1289 bei Kindlinger, Hör. p. 321.

69) Grimm, I, 235. „es hand die lütt ze Rorschach fryen zug als ander gotzhußlütt, vnnd ist der fry zug also fry, das der, so also ziechen wil, mag sinen blunder vffladen, vnd die tiechsel keren hinwertz, jn welche rychstatt oder richshof er ziechen wil, er sol aber nienderthin ziechen da er aigen werden mag." Fast dieselben Worte eod. I, 219 u. 225. Rettenberg. Landesordnung p. 34.

70) Grimm, II, 548, III, 831. „Wan ein hoiffener hinweg zeucht." —

der Wegziehende (der „Landtreumige“) [71]), um dieſes ungeſtraft thun zu können, vorher entweder den Conſens der Grundherrſchaft oder des herrſchaftlichen Amtes nachſuchen [72]), oder ſein Hofrecht gehörig wahren [73]), das heißt mittelſt Entrichtung einer kleinen Summe [74]) oder eines Pfundes Pfeffer [75]), eines Viertels oder einer Kanne Weins [76]), eines Huhnes und einiger Pfennige [77]), des ſogenannten Urkunds Pfennigs [78]) u. dgl. m. ſeine fortdauernde Hofhörigkeit anerkennen und ſodann nach wie vor die ihm obliegenden Dienſte und Leiſtungen wirklich entrichten [79]). Wenn ſich daher ein Höriger in einer Stadt häuslich niedergelaſſen und daſelbſt ein volles Jahr unangeſprochen gewohnt hatte, ſo wurde derſelbe zwar, da nun ſeine Perſon nicht mehr angeſprochen werden konnte, per-

71) Grimm, II, 548.

72) Hofrecht von Loen, §. 38 u. 39. Urk. von 1415 §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 547.

73) Alzeier Weisth. bei Grimm, I, 799. „dieſelben leute mögen weilen wo ſie wollen, und ſind darum nit ſchuldig zur beſſerung dan fünf ſchilling Wormſer pfenge.“ Hofrecht von Loen, §. 46 u. 57.

74) Grimm, I, 13, §. 19, III, 65, §. 29.

75) Hofrecht von Loen, §. 6 u. 48.

76) Hofrecht von Herverdinf §. 14. Grimm, II, 548.

77) Urk. von 1415 §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 547 und Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 70.

78) Urk. von 1541, 1582 u. 1608 bei Wigand, Archiv, V, 386—389, VI, 282 f.

79) Dipl. von 1289 bei Kindlinger, Hör. p. 322. quod intendit fieri civis opidi jam predicti, non volt nec intendit, se et sua a memorata ecclesia alienare, sed se spontaneo coram nobis obligavit, quod perpetuo maneat in servitio debito ecclesie antedicte, et quod melius caput, quod vulgariter Pestheubt nuncupatur, et censum de capite suo debitum et omnia alia jura et servitia de jure vel de consuetudine competentia temporibus debitis et consuetis faciet, et ministrabit tanquam suis dominis etc. Grimm, I, 13, §, 19 u. 20, p. 116, 171, 186, III, 831. Auch in der Abtei Alpirsbach mußten die Leibeigenen, ſo lange ſie in der fremden Herrſchaft wohnten, eine jährliche Abgabe entrichten „zu Gezeugnus „Gerechtſame der Leibeigenſchafft.“ Vogtbuch von 1407, Lagerbuch von 1560 bei Reyſcher, würtemb. Stat. R. p. 38, 56, 57, 60 und 61.

sönlich frei. Allein seinen Zins und seine Hofschuldigkeit oder sein Hofrecht mußte er nach wie vor noch entrichten (dummodo paratus sit, domino suo debitum censum persolvere, vel jus illud, quod Hoefrecht dicitur) [80]). Denn zum Nachtheile seiner Grundherrschaft durfte er sich nicht ohne deren Zustimmung entfernen („Item ein Gottshaußmann soll und mach auch ziehen wohin er will, ohne des Herren irrung und intrag" [81]), „so mag er ziehen, doch ainem hern von T. an siner aigenschafft, fällen vnd läßen, ouch an aller andrer siner gerechtigkait onschädlich, der oder dieselben sollen sich aber damit dem gotzhus nit entpfrämbden in kainenweg dann mit ains hern von T. gönst vnd willen [82]). Gotzhuszlüt sind so fry, das sy mit ir lib vnd gütt wib vnd kind mogent varen vsz des gotzhus gericht, hinder ander herrn ziechen geistlich oder wellтlich, in stett oder vff land, doch dem bropst vnd der stifft Embrach an ir recht fryheit vnd allt harkommen vnschedlich") [83]).

Wenn daher die hörigen Leute unter eine fremde Herrschaft zogen, welche den hergebrachten Hörigkeitsverband nicht anerkennen und die hörigen Dienste nicht leisten lassen wollte, so war ihre Dienstherrschaft berechtiget, sie entweder zurückzufordern oder ihren Loskauf zu begehren, z. B. im Stifte Embrach im Canton Zürich („ob sich begeb, das ettlich der stifft Embrach eigen lut hinder her„ren oder stett zugent, die sy inn hallt disz vorigen artikels nit „welltind dienen lassen, so söllent die selben gotzhuslüt bropst vnd „cappittel vmb abgang vnd schaden, der inen dahar zü stat, güttli„chen abtragen, wo aber das nit beschech, als dann sond die zwölff „geschwornen gotzhuß richter, je nach gelegenheit der sach darumb „erkennen, was masz die selben gotzhuslüt sich von bropst vnd cap„pittel abkouffen ledigen söllent vnd mögend" ꝛc.) [84]).

Auch begannen die Kaiserlichen Verbote zum Nachtheile

80) Stadtrecht von Lechnich §. 3 bei Kindlinger, Samml. merkw. Nachr. u. Urk. I, 108.

81) Grimm, I, 289.

82) Grimm, I, 246—247.

83) Grimm, I, 116.

84) Grimm, I, 116.

eines Grundherrn fremde Hörige in einer Reichs- oder Landstadt aufnehmen zu dürfen, erst dann, als die Hörigen angefangen hatten zum Nachtheile ihrer Grundherrn in die Städte zu fliehen, und seitdem sie daselbst von den bereits reich und mächtig gewordenen Bürgerschaften gegen die ihnen nachfolgenden Herrn geschützt und unterstützt worden sind [85]). Auch begannen sodann erst die Verabredungen und Verträge der Landes- und Grundherrn, daß keiner die Hörigen des Anderen wider dessen Willen in seinen Städten und Dörfern aufnehmen solle [86]), und die von den Grundherrn ihren hörigen Leuten abgenöthigten eidlichen Versprechen mit oder ohne Bürgschaft, daß sie nicht aus dem Lande fliehen oder sich in einer Stadt niederlassen, und auch das städtische Bürgerrecht daselbst nicht erwerben wollten [87]).

§. 457.

Hatten jedoch die hörigen Leute ihr Hofrecht gehörig gewahrt, so waren die Auswanderungen nicht nur erlaubt, sondern der Hofherr mußte ihnen dabei sogar noch behilflich sein, wie dieses sogleich weiter gezeigt werden soll.

---

85) Mehrere dipl. Friderici II von 1231 und 1232 in Mon. Boic., tom. 30, I, 171, 174, 192 u. 195. — principum, nobilium, ministerialium, ecclesiarum homines proprii in civitatibus nostris non recipiantur. Dipl. von 1220, eod. p. 97. Item homines quocumque genere servitutis ipsis, attiuentes. quacunque causa se ab eorum (principum ecclesiastic.) obsequiis alienaverint in nostris civitatibus non recepimus in eorum prejudicium. et idem ab ipsis inter se eisque a laicis omnibus universaliter volumus observari. Dipl. Rudolfi von 1275 bei Falckenstein, cod. dipl. Nordg. p. 63.

86) Vertrag des Erzbischofs von Köln mit den Grafen von der Mark von 1278 bei Kindlinger, Hör. p. 311 — 312. et neuter alterius homines proprios infra suas munitiones recipiet preter suam voluntatem. Die Verträge des Erzstiftes Mainz mit anderen Herrn, „daz wir keiner vnter vns des andern Lude — vnd sunderlichen vnser arme Lude, in vnsern Landen, Vesten, Sloſſen, Steden, vnd Dorfern vffnemen, husen, hofen, obir ane des andern Vulbort vnd Willen schuren, schirmen, verteydingen vnd vorsprechen, obir sust blybende Stat vnd Wesen geben enſullen noch enwollen," bei Bodmann, Gesch. des Abzugs- und Nachsteuerrechts p. 34.

87) Viele Beispiele aus dem 14. sec. bei von Arx, II, 169.

Nicht selten fanden es die Grundherrn ihrem eigenen Interesse zusagend, ihren ärmeren und besitzlosen Leuten die Auswanderung zu gestatten (§. 222, 451 u. 456). Allein auch ohne diesen Consens durften sie, sogar die in Grund und Boden angesessenen Hörigen, das Hofgut und, ohne ihr Hofrecht zu verlieren, die Grundherrschaft selbst verlassen, wenn sie sich nicht mehr ernähren oder wegen Verarmung das Hofgut nicht mehr bauen konnten [88]), wenn sie wegen einer Fehde oder wegen Todtschlags ins Ausland wandern [89]), sich wegen einer anderen echten Noth („von echten Noet") im Auslande („buten Landes") aufhalten [90]), oder wegen irgend einer anderen Nothdurft, also nicht aus „Fürwitz," wegziehen mußten [91]). Oder wenn der Hofherr sie nicht mehr schützen konnte („wenn krieg wer, das ain herr von P. oder die vögt ainen gotzhusmentschen nit schirmen möchten, so mag er ziehen an ain end, da er sin lyb vnd gut bewaren mag") [92]). Oder wenn der Hörige vorher, wie bei einem Todesfalle, das Besthaupt entrichtet hatte („ob ain gotzhusmentsch so vßer den gerichten mit hußhäblicher wönung ziehen wölte wähin vnd an wölhes end das ist; so sol dasselb oder dieselben vor demselben zug ainem hern von P. ain höptfall richten vnd geben, vnd diewyl ouch dieselben also vßer

88) Hofrecht von Stockum von 1370 §. 9 und von 1497 §. 5 bei Kindlinger, Hör. p. 476 u. 641. „Vorarmet och de Hovener, dat he der Hove nicht ghebowen enkonde ꝛc." Grimm, II, 284. „wan hie ein armer man, so hinder vnserm herrn gesessen, vnnd sein brot nicht selbsten gewinnen könte, daß er fortan ziehen muste." eod. II, 254, 259, 292. Grimm, III, 837. „Item wan sich ein hoiffner nit erneren kann ime hoiff, mage er mit vollen dienst den hern vßrichten vnd entwecke ziehen." eod. II, 558. Mehrere Weisthümer bei Bodmann, I, 387. Vgl. noch Grimm, R. A. p. 346—348.

89) „Ofste wanderde ut dem Lande van Vede edder van Dotslages wegen," im Hofrecht von Stockum von 1497 §. 5 bei Kindlinger, Hör. p. 641. „Mus ain lehenman von vyentschaft oder von andren ehaftig not von lande varn von sinem lehen" bei Grimm, I, 378.

90) Hofrecht von Stockum von 1370 §. 8 und von 1497, §. 5 l. c. Grimm, II, 559. „dat eynich man auß dem hoeff zein muß durch sein noth vnd bynnen dem hoeff nit behelffen kunde."

91) Unterbissingsche Vogtordnung bei Lang, sist. Entw. der Steuerverf. p. 118.

92) Grimm, I, 246.

den gerichten sind, so syen si des gotzhus vnd der gotzhuslüt gewonhait herkomen fryhait vnd recht zu L. nit mer empfengklich noch tailhaftig, vnd ainem hern vnd gotzhus däby nutz schuldig noch gebünden in dheinen weg") [93]).

Man nannte dieses Wegziehen den Zug, den freien Zug oder die Abfahrt. Meistentheils mußte für diesen freien Abzug ein Abzugs- oder Abfahrtsgeld, die sogenannte Nachsteuer, z. B. in Unterbissing, im Kloster Neresheim, in dem Salmischen Flecken Morchingen, im Stifte St. Margareth zu Waldkirch im Breisgau, in Baiern u. a. m. entrichtet werden [94]). Diese Abgabe darf jedoch nicht mit der Saat und mit den Vorräthen in Heu, Stroh, Holz u. s. w. und den Ackergeräthschaften, welche der von dem Gute abziehende Colone auf demselben zurücklassen sollte, verwechselt werden [95]).

Auch mußte der Abziehende zuvor die rückständigen Zinsen und sonstigen Leistungen entrichten, seine übrigen Schulden bezahlen und deshalb förmlich mit dem Grundherrn eben sowohl wie mit den Gläubigern abrechnen [96]), zu dem Ende die Absicht auswandern zu wollen, öffentlich z. B. „des Sontags in der Kirchen" bekannt machen [97]), und sodann am hellen Tage, d. h. nicht heimlich von dem Hofe wegziehen. Er sollte daher wie die Weisthümer sagen, „zu schonen Mittag auß dem Hoef faren [98]), mit Sonnenschein sein Feuer außlöschen [99]), des Aubents sinen Blunder (d. h. seine Habseligkeiten und sein sonstiges Gepäck) vffladen vnd die Tiechsel keren hinwertz" [1]), und in dem Salmischen Flecken Morchin-

93) Grimm, I, 248.

94) Lang, l. c. p. 118, 123 — 124. Dingrodel aus 12. sec. bei Sensburg, Ursprung der alten Abgaben, p. 14. Freiheit von Morchingen von 1345 bei Königsthal, I, 2, p. 7. Bair. Landr. I, c. 8, §. 12.

95) Grimm, III, 147, §. 16 u. 17, p. 232, §. 5. Öffnungen bei Schauberg, Zeitschr. I, 117.

96) Grimm, I, 219, 225, 637, II, 68, 259, 292, 559, III, 544, 547 und 836. Mehrere Weisthümer bei Bodmann, I, 387. Grimm, R. A. p. 99, 346—347.

97) Grimm, II, 559, III, 836.

98) Grimm, II, 558 u. 559.

99) Bericht des Bern Casselischen Hofgerichts-Processes bei Wehner, p. 222.

1) Grimm, I, 219 u. 225. Schmeller, I, 335. Stalder, I, 190. Wachter,

gen „sol er gan zu dem Creutz der Freiheit mittes dem Meier vnd Gericht vnd sol sprechende offentlich, ir Heren Got gesegen euch, ich wil enwegk, so sal das Gericht drey werbe ruffen. Vnd den mit Namen nennen. Der wil enwegk, und wer es das in nieman anspreche vor Scholt vor Borgschafft oder von andern stücken. er sol belieben bis das er sich davone entschleit als der Scheffen vrtheilt. Vnd mittes das so mocht er mit schenem Tag dannen scheiden, vnd sin Gut mit im furen“ [2]).

Wollte der Grundherr den Grundzins nicht annehmen, so genügte es, wenn der abziehende Grundholde ihn angeboten und sodann vor der Abfahrt auf seiner Hausthüre niedergelegt hatte („vnd wolle er den nit von ime vffnemen, so mocht er (der Grundholde) mit dem Zinße wider heym gehen, vnd den Zinsen uff der Obertüre desselben Gutes legen und furter gehen vnd ziehen vngehindert wo er sich ernern mocht“) [3]).

§. 458.

Hatten nun die abziehenden Grundholden und hörigen Leute allen diesen Vorbedingungen Genüge geleistet, so war die Auswanderung erlaubt. Die Grundherrn durften sie nicht allein nicht zurückhalten [4]), sie mußten vielmehr die Abziehenden sogar noch bei ihrer Abfahrt unterstützen, ihnen mit allen ihren Dienern hilfreiche Hand leisten und sie bis an die Grenze der Herrschaft geleiten [5]).

---

p. 1210. Brem. Wörterb. III, 345—346. Daher Plunderwagen d. h. Packwagen oder Wagen für das Gepäck; Hausplunder („hußblunder“ in der alten Züricher Gr. O. bei Schauberg, I, 248) so viel als Hausrath u. s. w.

2) Königsthal, I, 2, p. 7.

3) Grimm, III, 544 u. 546, 547, vgl. I, 637, II, 68.

4) Verordnung Kaiser Ludwigs IV. von 1341 bei Bodmann, I, 387. „Es sollen auch die Fürsten, Herrn oder Edellewt dheinen Iren Mann benötten — darumb, das er hynder Ime blybe, er welle dan gern by Im wonen vnd beleiben. Wolte er aber von Ine faren, des sal er Ime gonnen, vnd Ine daran nicht hynndern noch Irren.

5) Grimm, II, 548. „Item wannehe einer auffer dem hoff raumen wurdt hinder andere herrn — vnd pleibt in dem wegh halten, vnd v. g. h. begegnet demselbigen, soll er dem mit seinen dienern helffen, das derselbiger auffer dem landt kehme.“ eod. I, 637, II, 68, 558. Grimm, II, 284.

Auch konnten sodann die Ausgewanderten wieder heimkehren, wann sie wollten. In der Abtei Alpirsbach sollte der herrschaftliche Vogt den Abziehenden, wie anderwärts, das Geleit geben und sie außerdem auch noch ausdrücklich zur Rückkehr einladen und ihnen für diesen Fall einen freundlichen Empfang versprechen („alle die des „gotzhaus aigen sint, die sont hän ainen fryen gezog, ob sich „ainer anderswa baß mag begän, den sol ain vogt belaiten vnd „sol sprechen: var an gottes namen, vnd kom herwider, so du „mahst oder es dir wol fügt, so went wir dir gütlich tun „denne wir je getaten") [6]. Die ehemaligen Inhaber von verlassenen Hofgütern durften sogar auf ihr verlassenes Hofgut zurückkehren, wenn sie es wieder selbst bauen konnten, und die darauf lastenden Dienste und Leistungen entrichten wollten [7]. („Wann aber der arme Mann an den Orth, da er hingezogen wäre, sich nicht ernehren könte, und wieder ins Hochgericht begehrt, so soll man ihne wieder lassen einziehen, mit neuer Schafft, zinß und Beed, wie er zuvor gesessen hat") [8]. „Begeb sich aber, das derselb oder dieselben wider in dasselb gericht zugen, alsdenn von stund an so sol-

---

„daß er fortan ziehen muste, wan alsdan ihme vnser herr begegnete, vnd der arme man hielte vnd konnte nicht ankommen, daß alsdan vnser herr auß seinem sueßsterpen steigen, vnd den armen man mit seinem rechten schulderen anhelffen soll, damit er an daß ort kommen möge, da er ein stück brots gewinnen könne." eod. II, 254, 259. Rheingauer Weisthum bei Bodmann, I, 386. „Auch hat das Ryngawe die fryheit herbracht, so, welche zyt, oder wan eher eyn Man andirswohin wil vnter eyn andern Herrn, oder in stede, so sal Jme vnser Herre von Mentz oder sin Amptman schuren vnd schirmen, als ferre sin Gericht geet; hette auch der arme Man sinen Wagen geladen, oder Geschiff, vnd mochte nicht an, vnd queme vnser Herre von Mentz ryden oder faren, so sal er sprechen zu syme Marschalk, odern andern synen Amptluden, oder synen Dienern: Helfet dem armen Manne von statt, — so sollent sie es auch tun." eod. p. 387. Freiheit von Morchingen bei Königsthal, I, 2, p. 7. Grimm, R. A. p. 99, 346—348.

6) Grimm, I, 376. Vgl. Vogtbuch von 1408, Lagerbuch von 1560 bei Reyscher würtemberg. Statutarrechte, p. 38, 56 u. 61.

7) Hofrecht von Stockum von 1370 §. 8 u. 9 und von 1497 §. 5 bei Kindlinger, Hör. p. 476 u. 641.

8) Bericht des Bern Casselischen Hofgerichtsprocesses bei Wehner, p. 222.

len ſi widerumb des gotzhus vnd der gotzhuslüt gewönhait herkommen fryhait vnd recht als uor dem erſten zug haben") [9]). „Wenne der jhener wederum tzu landt kommet, vnd ſich beliget als eyn rechter neeſter erbe, ſal er bey vnd weder tzugelaſſen werden tzu ſynem erbe vnd gutern vermitz dem erſten vnd letſten tzynß mit rechte vnd hoyffs gewonheit" [10]). Denn nur derjenige, welcher ohne echte Noth und ohne ſein Hofrecht gewahrt zu haben, das Gut und ſeine Herrſchaft verlaſſen hatte, verlor ſein Hofrecht und wurde hie und da ſogar leibeigen [11]), oder er war mit Leib und mit Gut ſeiner Herrſchaft verfallen [12]). Hie und da war jedoch das Recht zur Rückkehr auf die kurze Friſt von Jahr und Tag, oder auch auf 3 bis 21 Jahre, beſchränkt, und der Zurückkehrende mußte zum Einſtande wieder eine Kanne voll Wein geben und außerdem noch den vollen Dienſt leiſten („kem er aber im jahr vnd tagh wider mit follen Dienſt vnd einer Kannen Weins, wieder annemen ſol") [13]).

Uebrigens durften auch diejenigen Grundhörigen, welche erſt neu eingewandert waren, ſich alſo der Grundherrſchaft erſt und zwar freiwillig unterworfen hatten, die ſogenannten freiergebenen Leute, dieſe Grundherrſchaft wieder verlaſſen und ſich anderwärts in freien Städten und Dörfern niederlaſſen oder ſich auch wieder einer neuen Herrſchaft unterwerfen, wie dieſes namentlich auch den Schutzhörigen erlaubt war (§. 212). So im Bisthum Augsburg nach der Rettenbergiſchen Landesordnung (p. 34): „Weitter ſoll den frey ergebnen Perſonnen vnnd ferrer nit

---

9) Grimm, I, 248.

10) Grimm, II, 292.

11) Hofrecht von Stockum von 1497 §. 5. „entwicke he averſt van dem Gude ſunder echte Noet, ſo wert he uns fulſchuldich egen." Vgl. oben §. 220, Not. 72 u. 73. Grimm, I, 637. „Wo beſſelbig Man ſich nicht alſo inhelt u. in einem puncten uberfahren würde, dem mogen unſere gn. vogtherrn nachfolgen uber ein ſchiffreich Waſſer u ihn ahnnehmen als vor einen eigen Man, und ſoll der Freiheit beraubt ſein."

12) Freiheit von Morchingen bei Königsthal, p. 7. „Wer aber anders dannen ſcheidett, wirt er begriffen er wer uns mit Libe vnd bit Gute erfallen."

13) Grimm, II, 548, III, 831 u. 837. Grimm, R. A. p. 391.

(d. h. Anderen nicht) wa sy sich ausserhalb vnnsers Tigews (d. h. Gaues) Röttenberg gen Kempten Eisni (Ißny) vnnd weitter furaus ziehen vnnd thun wellten, der Freyzug gnedigelich vergont zugelassen vnnd offen seyn." Eben so in der Abtei Fulda nach dem Bingenheimer Weisthum [14]: „Item da ein Fraw oder Man komme gefaren uf die Fuldische Margk und sitze darin jar und tagk ohne Folge der Hern, die weise man den Hern beiden. Auch wolte dieselbige Fraw oder derselbe Man widder hinweg ziehen, oder wer in dem Gericht sitze, dem soll man die Falder ufthun und inen ziehen lassen, wo er hin wolle, doch da er ichtes schuldig were, das er dasselbige zuvor bezale. — Item das er auch moge einen andern Hern kiesen als lang er aussen ist, da er aber widerumb in die Fuldische Marg zoge, so wer er widderumb beider Hern als vor." In gleicher Weise hatten die sogenannten Landzüglinge in der Schweiz einen freien Zug [15], desgleichen alle neuen Ansiedler in der Pfalz und in der alten Grafschaft Leiningen [16], die freien Gotteshausleute in der Schweiz [17] u. a. m.

Veräußerungen außerhalb des Hofverbandes.

§. 459.

Eine weitere Folge der Grundhörigkeit war die noch immer fortdauernde Unzulässigkeit alles rechtlichen Verkehres mit fremden nicht in den Hofverband gehörigen freien oder hörigen Leuten zum Nachtheile ihres Hof- oder Grundherrn. Daher waren Veräußerungen von hofhörigen Gütern außerhalb des Hofverbandes ohne oder gegen den Consens des Grundherrn sogar bei Strafe verboten. Dies gilt nicht allein von dem Verkaufe der Hofgüter, von dem Tausche, Versatze und von anderen Veräußerungen derselben unter Lebenden [18], namentlich

14) Grimm, III, 438—439.

15) Grimm, I, 20, §. 25 u. 26.

16) Grimm, I, 777. Lehensbriefe von 1398 u. 1437 bei Bodmann, I, 382.

17) Grimm, I, 219 u. 225.

18) Rettenberg. Landesordnung, p. 25—26. Grimm, I, 276 u. 277. Hofrecht von Loen, §. 72. Erbacher Landrecht p. 376. Grimm, III, 573 inf. Grimm, I, 660, §. 18 — 20, II, 532. Jura Maurimonastr. von 1144

auch von der Leibzucht, welche, wenn der Hörige den Fronhof wechselte, nicht mit auf den fremden Hof nachfolgte [19]). Es gilt vielmehr auch von den Veräußerungen auf den Todesfall. Denn ohne Zustimmung des Grundherrn durfte zu Gunsten von Fremden kein Testament gemacht [20]) und auch sonst nichts (ab intestato) auf sie vererbt werden. Auch das Erbrecht der Hörigen war nämlich, wie wir sogleich weiter sehen werden, beschränkt auf den Hofverband. Daher folgte keine Erbschaft, auch nicht in Frankreich [21]), aus einer Hörigkeit oder Hode in die andere, sogar nicht unter den aller nächsten Verwandten, wenn diese sich in verschiedenen Hoden, Echten oder Grundherrschaften befanden [22]). Hatte demnach ein Höriger seinen Fronhof verlassen und denselben mit einem anderen ohne Consens seines Hofherrn verwechselt, so verlor derselbe mit seinem Hofrechte auch sein Erbrecht, und dessen Nachlaß fiel an den Hofherrn zurück [23]). Umgekehrt verlor aber auch der

---

bei Schöpflin, I, 226. Hofrecht von Oethmarssen, art. 1 u. 2 bei Strodtmann p. 108. Vgl. oben §. 404.

19) Hofrecht von Loen §. 18, 51 u. 95 bei Grimm, III, 147.

20) Hofrecht von Loen, §. 71. Hofrecht von 1272 bei Grimm, III, 127.

21) Nivernois, ch. 8. art. 31. Et s'ils sont de diverses servitudes, ils ne pourront acquerir droict ès heritages qui sont d'autre servitude etc.

22) Freiheit von Morchingen von 1345 bei Königsthal, I, 2, p. 7. „das die nechsten Siperben vsser halb des Flecken gesessen den oder die abgestorben Burger Burgerin oder Inwoner der Erbfelle nit geerbt. oder zu erben zugelassen sindt worden." Hofrecht von Loen, §. 51 u. 53. Sächs. Lr. III, 81, §. 2. „Dinstman eruet — wen allene, dat sie buten irs Herren Gewalt nicht ne eruet, noch erue ne nemet." Möser, patriot. Phant. III, 336, IV, 330. Klöntrup, v. Hode, §. 24. Grimm, I, 292. „das die selbigen Güetter nyemantz haben noch erben sol, denn Gotzhus Lütt die yn den Dinckhoff hörrend." Grimm, I, 3. „Es sol ouch enhein vsser vnser gotzhus lüt in disem tal erben." Recht der Wachszinsigen von 1406 bei Kindlinger, M. B. II, 338. „offte en waßtinsich Menusche vorsteruet — vnnd de rechte Volgere vnnd Eruent heuet in derselnen Echte to den Gude ꝛc." und p. 341. Geschichtsfreund von Lucern, I, 251 und 255.

23) Hofrecht von Essen §. 19 bei Sommer, I, 2, p. 221. Hofrecht von Loen, §. 38, 39 u. 53. und Niesert, p. 69. Freiheit von Morchingen bei Königsthal, p. 7.

Hofherr sein Erbrecht in den hörigen Nachlaß, wenn er seinen Hörigen in einen fremden Fronhof gewechselt oder vertauscht hatte [24]).

Erst nach und nach wurde der rechtliche Verkehr mit Fremden mehr und mehr erweitert. Den fremden Erben wurde gestattet den, in Ermangelung von hörigen Erben, an den Fronhofherrn gefallenen Nachlaß von diesem wieder loszukaufen. Die dafür zu erlegende Summe nannte man den Abschoß oder das Erbschaftsgeld (gabella hereditaria). Und auch in den Städten wurde diese Abgabe als eine Entschädigung für das hinausgehende Vermögen noch dann beibehalten, als daselbst alle anderen Spuren von Hörigkeit längst schon verschwunden waren [25]). Zuweilen mußten die fremden Erben ein Besthaupt oder einen Fall entrichten, während die hörigen Erben von jener Leistung frei waren. So waren z. B. die Gotteshausleute zu Embrach und Hege frei von aller Leistung, wenn ihr Nachlaß an stifthörige Genossen fiel, während ihre nicht stifthörigen Erben fallpflichtig waren, wenn der Nachlaß an sie fiel [26]). Das Besthaupt oder der Fall vertrat demnach in einem solchen Falle die Stelle des Loskaufes der Erbschaft. Auch sollten Veräußerungen an Fremde, d. h. an Ungenossen, giltig sein, wenn von dem Verkäufer oder Käufer der dritte Pfennig, also der dritte Theil des Kaufpreises als eine Art Nachsteuer entrichtet worden war [27]). Man nannte diese Abgabe hie und da das Stockdrittel [28]). Zuweilen machte auch der kaiserliche Schirmherr Aus-

24) Hofrecht von Loen, §. 63.

25) Eichhorn, §. 368, II, p. 718. Vgl. oben §. 230.

26) Grimm, I, 115 u. 124. „Item Gotzhuslüt sind so frey, welliche von „tods wegen abgand, deren erben inen genoss vnd der stifft mit lips ei„genschafft verwandt sind, die erben was söllicher gotzhussman oder frow „verlat, sind desshalb weder vellesz, noch keinerley dafür ze geben schul„dig. wellicher aber erben verlieszind, die inen nit genoss „noch der stifft mit eigenschafft verwandt werend, von dere „iegliches gütt sonnd zwey pfund haller für väl vnd less „gefallen." —

27) Grimm, I, 49. „Köfft aber ein vngenossen des selben gutz, der sol „einem herren den dritten pfening da von geben:" eod. I, 696. „Were „es auch, das ein haus verkauft würde über die Magel oder vß dem „Gericht, so ist der dritte pfening der herren." eod. I, 25, 79 u. 82. Vgl. Bluntschli, I, 273—276.

28) Sensburg, alte Abgaben p. 15.

nahmen von dem Veräußerungsverbote zu Gunsten der geistlichen Stifter und Klöster. So gestattete z. B. Rudolf von Habsburg der Aebtissin und dem Convente des Klosters St Clara zu Pfullingen in Schwaben liegende Güter zu kaufen von den Zinsleuten der Pfarrkirche zu St. Martin daselbst, welche man Guotz oder Guoßleute, offenbar hörige Genossen zu nennen pflegte[29]). Der grundherrliche Consens zur Veräußerung sollte ferner ohne Grund nicht mehr verweigert werden[30]). Auch sollte die Veräußerung an Fremde, d. h. an nicht Genossen, erlaubt sein, wenn das Gut vorher dem Grundherrn und den Genossen angeboten und von diesen nicht übernommen[31]), oder binnen einer gewissen Frist, z. B. von sieben Nächten, nicht von ihnen widersprochen worden war[32]). Und nur in jenen Territorien, in welchen wie im Lande Appenzell, die Freiheit schon größere Fortschritte gemacht hatte, war auch ein solches Angebot nicht mehr nöthig, um Veräußerungen an Fremde („in froemde Hand") machen zu können[33]).

§. 460.

Indessen durften auch solche erlaubte Veräußerungen der Grundherrschaft keinen Nachtheil bringen. Sie galten daher immer nur unbeschadet der Rechte des Hofherrn[34]). Auch mußte der neue Erwerber (der „Ungenossame") meistentheils einen höheren „Erschatz" für die Belehnung mit dem Gute erlegen als der Genosse[35]). Oefters mußte er sich auch noch in den Hofverband auf-

29) Privilegium von 1277 bei Heider, Lindau. Ausf. p. 916.

30) Bluntschli, I, 266—267.

31) Glosse zum Sächs. Lr. III, 80. Grimm, I, 141, §. 18, 159 f., 164, 165, 277 u. 290.

32) Grimm, I, 219, 224, 233—234.

33) Weisthum von 1379 bei Grimm, I, 188.

34) Grimm, I, 141, §. 18. „ob aber das kain Gotzhus mensch koffen wölt, „so mag er das andren lüten ze kouffend geben, doch allweg ainem „heren vnd Gotzhus an allen iren rechten onschädlich." I, 247, 673. „so sol mans bieten eime Gotzhusmanne oder eime Huber, „wellent sie es nüt, so sol ers vürkoffen, wu er wil, solichen „Luten do ein Appet (d. h. der Grundherr) sines Rehtes und „sinre Zinsse sicher sy."

35) Grimm, I, 660, §. 21, I, 289, 672.

nehmen lassen. Nur der hofhörige Genosse durfte nämlich ein Hofgut besitzen und dasselbe bauen [36]), gleichwie auch Dienstgüter einzig und allein von Ministerialen besessen werden durften [37]). Dies war eine nothwendige Folge des grundherrlichen Verbandes und der Ministerialität. So wenig daher der Grundherr selbst einem Fremden ein Hofgut übertragen durfte, wie dieses in manchen bairischen Hofmarken den hörigen Hintersaßen sogar urkundlich zugesichert war [38]), eben so wenig war es auch dem fremden Erwerber eines Hofgutes erlaubt sich in den Besitz zu setzen, ehe er in den Hofverband aufgenommen worden war. Dies gilt von den nicht hörigen Erben eben sowohl wie von anderen fremden Erwerbern. Die Einen wie die Anderen mußten sich, ehe sie ein Recht an dem Hofgute erhielten, in den Hofverband aufnehmen lassen und der Grundherrschaft huldigen („er sall sich ersten huldigh und horigh macken"), z. B. in den Stiftern Essen, Herdicke und Münster, in der Grafschaft Mark u. a. m. [39]). Bei den Meierdingsgütern im

---

36) Dipl von 1405 bei Kindlinger, Hör. p. 521. quos mansos sive praedia nullus potest colere seu possidere nisi sit sanctus villicus et curtialis seu adscriptitius. Grimm. I, 5, 158, § 30, 292. Hofrecht von Herdicke §. 6 bei Sommer, I, 2. p. 62. Hofsprache von 1510 bei Niesert, Hofr. von Loen, p. 42. Hofrecht von Essen §. 1, 10 u. 14, eod. p. 216. Glosse zum Sächs. Lr. III, 79.

37) Dipl. von 1295 bei Wigand, Archiv, V, 306 ff.

38) Grimm, III, 673. „daß wir oder unser Nachkomen kainen nichts verleihen sullen in unser Hofmarch zu Sebruck, der unser und „unsers Gottshaus nicht ist, es sey Hofstet, Wysimadt, Garten, oder welcherlay das wär, des haben wir und unser Gottshaus „gut Brief ꝛc."

39) Hofrecht von Essen, §. 2, 9 u. 10 bei Sommer, I, 2, p. 217 u. 220. Urk. von 1535 bei Kindlinger, Hör. p. 677—678. „und enen syner „fryen Erven sall sich eigenhörig maken — de alsdan — ein „Volger und Besitter des Hoves syn sall ꝛc." Dipl. von 1320, eod. p. 374—375. illum ad jus mancipii dabit secundum consuetudinem curtis in H, alioquin post mortem dictorum conjugum ipsorum pueri nichil juris in ipso manso possidebunt. Dipl. von 1164, eod. p. 238. Hofrecht von Herdicke §. 6 bei Sommer, I, 2. p. 62. „Item, niemandt sall aber mach de Haves Guder bewonen oder „besitten, sie syn dan beide, Frauwe und Man, Stifftz oder Hoves gehorige Luide, sint sie geine, so sint sie schuldich sich

Fürstenthum Hildesheim war dieses noch in späteren Zeiten der Fall. („Kan einer Meyerdings Land kauffen, welcher kein Meyer„dings Mann? Eingebracht: Nein, sondern muß erstlich Meyer„dings Mann werden, und alsdann ist er fähig, Meyerdings Land „zu kauffen")[40]. Erst in späteren Zeiten wurde es den fremden Erwerbern gestattet, einen Träger zu stellen, wie dieses demnächst weiter entwickelt werden soll. Hatte sich aber dennoch ein Fremder, gleichviel ob ein freier Mann oder ein Dienstmann, ohne Consens des Grundherrn auf einem hofhörigen Gute niedergelassen, so wurde sein Nachlaß von dem Hofherrn beerbt, wie anderes höriges Gut[41].

§. 461.

Alles dieses gilt jedoch nur von den Veräußerungen von Hofgütern zum Nachtheile der Grundherrn an Fremde. In Ansehung der fahrenden Habe, so wie hinsichtlich der neuen Erwerbungen von nicht im Hofverbande befindlichen Immobilien und von Eigen hat sich aber im Laufe der Zeit gar Manches geändert. In früheren Zeiten war nämlich, wie wir gesehen[42], außer der Person der hörigen und unfreien Leute auch noch ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen grundhörig und durfte daher außerhalb des Hofverbandes auf keine Weise veräußert werden. Dieses hat sich nun in Ansehung der hörigen Leute im späteren Mittelalter in vielen Territorien wesentlich geändert. Seitdem nämlich vollfreie Leute mit Hörigen mehr und mehr vermengt und vermischt worden waren, hat in vielen Grundherrschaften das hinzugekommene freiere Element über das andere gesiegt. Nicht selten wurde daher den Hörigen das volle Eigenthum an der fahrenden Habe nebst dem Rechte des freien Erwerbes und der freien Verfügung darüber zugestanden. Sogar einem Hunde durften sie ihre fahrende Habe an den Schwanz binden oder dieselbe auf sonstige Weise vergeuden, wie in manchen Weisthümern jene Be-

---

„darin tho wesselen und Stichtz gehoerich tho maecken aber „de Güder nicht tho besitten."

40) Gericken, Schotz. illustr. p. 184.

41) Hofrecht von Loen, §. 62.

42) Vgl. oben §. 11, 30 u. 109. Vgl. noch Albrecht, die Gewere, p. 308—310.

fugniß sehr energisch ausgedrückt wird („ain Gotzhußman hat das „Recht, das er farent Gut mag geben on Zorn, wem er will, „ainem Hund an den Schwanz binden, und mit lon louf„fen") [43]. Und sogar der Sterbfall (das mortuarium) wurde durch eine solche Verfügung unter Lebenden dem Grundherrn entzogen [44]. Dasselbe geschah in vielen Territorien auch hinsichtlich der neu erworbenen Immobilien, wiewohl auch im späteren Mittelalter noch hin und wieder dergleichen neue Erwerbungen von Immobilien oder von unfreien Leuten (praedia vel mancipia) in den Hofverband hereingezogen zu werden pflegten, und daher darüber außerhalb des Hofverbandes (extra familiam) nicht ohne Zustimmung des Hofherrn verfügt werden durfte [45]. Ein ganz neues erst im späteren Mittelalter hinzugekommenes Element, welches zur Fränkischen Zeit in Deutschland unbekannt gewesen, jedenfalls sehr selten vorgekommen ist (§. 119), war das aus ererbten oder auch aus neu erworbenen Immobilien bestehende Eigen der hörigen Leute, worüber nun noch Einiges bemerkt werden muß.

§. 462.

Viele hörige Bauern besaßen nämlich im späteren Mittelalter neben ihren Hofgütern auch freies Eigen, welches ursprünglich weder einer Vogtei noch einer Grundherrschaft unterworfen und daher frei von allen grundherrlichen Leistungen war [46]. Da dasselbe in keinem Hofverbande gestanden, hin und wieder sogar in aus-

---

43) Grimm, I, 16, §. 50, u. p. 277. Walder Hofrodel, §. 29 u. Fischenthaler Hofrodel §. 11 bei Pestalutz, I, 177 u. II, 81. Geschichtsfreund von Lucern, I, 256.

44) Grimm, R. A. p. 97 u. 371. Vgl. noch oben §. 109.

45) Leges St. Petri, §. 21 bei Grimm, I, 806. Si quis ex familia sancti Petri praedium vel mancipia a libero homine comparaverit vel aliquo modo acquisiverit extra familiam, neque cum advocato neque sine advocato, nisi commutet, dare non liceat.

46) Grimm, III, 472. „Auch so hait ein Herre zu Konigstein vff iglichen „Huß inn dem Gericht vff sanct Mertinstagk fallend von gehusst Somern „Habern vnd ein Hune, vßgescheiden wer vff sime Eigen sitzet, „der gibt solichs nit." Vgl. noch oben §. 452, Not. 14.

wärtigen Dörfern und Städten gestanden hat (§. 456), so wurde es auch freies oder eigenes Gut („ein vrygen offte egen Guedt")[47], Eigen ohne Beisatz[48], Proprium oder Egen[49], „lediges Eigen"[50], ledig Gut („lidig Guot"), proprietas, insgemein aber bloß Eigen genannt[51], und von dem vogtbaren Eigen eben sowohl wie von dem grundhörigen Erbe unterschieden[52]. Wie bei anderem freien Eigen stand nun, ursprünglich gewiß allenthalben (§. 119), auch den hörigen Leuten die freie Verfügung darüber zu, und hin und wieder hat sich das Recht, dasselbe sogar außerhalb des Hofverbandes zu veräußern, auch noch in späteren Zeiten erhalten[53]. In anderen Grundherrschaften durfte wenigstens das von fremden oder von freien Leuten (a liberis sive alienis) gekaufte und noch nicht in Erbgang gekommene Eigen (antequam in heredem descendant) ohne Erlaubniß des Grundherrn außerhalb des Hofverbandes veräußert (infra et extra ecclesiam St. Martini absque licentia Domini cuicunque vult tradere potest), oder auch zu Gunsten einer fremden Ehefrau, wenn der Hörige eine nicht Genossin geheirathet hatte (si quis uxorem extraneam duxerit), darüber verfügt werden[54]. Und beim Tode des hörigen Colonen fiel dessen erbloser in Eigen bestehender Nachlaß nicht an den Grundherrn, sondern an die öffentliche Gewalt oder an den Landrichter[55].

In den meisten Territorien hat sich dieses jedoch allmählig geändert. Um nämlich, wegen des bestehenden Hörigkeitsverhält-

47) Hofrecht von Loen, § 38, 39 u. 99.
48) Trad. Fuldens. ed Dr. p. 57.
49) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 672.
50) Urk. von 1420 bei Bluntschli, I, 265.
51) Geschichtsfreund von Lucern, I, 61, 198, 252 u. 256.
52) Bluntschli, I, 265. Grimm, III, 447. „alle die erbe und eigen haben „zu F, die sullen die Gerichte suchen."
53) Schwäb. Landr. Laßb. c. 155. Oefnung von Malters im Geschichtsfreund von Lucern, I, 255—256.
54) Hofrecht von Frizlar von 1109, §. 6 u. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 231 u. 232. Hofrecht von Loen, §. 47. Vgl. jedoch über die Verfügung auf dem Todesbette eod. §. 71.
55) Schwäb. Landr. Laßb. c. 155.

nisses, mit voller Sicherheit veräußern zu können, pflegten die Hörigen auch bei Verfügungen über ihr freies Eigen die Bestätigung ihres Hof- oder Grundherrn nachzusuchen [56]). Und was anfangs freiwillig geschah, ward nach und nach zum Zwang. Die veränderte Rechts- und Gerichtsverfassung mag hiebei ebenfalls nicht ohne Einfluß gewesen sein. Ursprünglich standen nämlich die frei eigenen Güter, auch jene der Colonen, nicht unter den Fronhofgerichten, vielmehr wie alles andere Allod unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Gerichten. Da jedoch alle diejenigen Freien, welche sich nicht zur Ritterschaft erheben konnten, sich einem Grund- oder Schutzherrn oder wenigstens der landesherrlichen Vogtei unterwerfen mußten, so kamen mit ihrer Person auch die von ihnen besessenen eigenen Güter unter den Hofverband und unter die Fronhofgerichte oder unter die landesherrliche Vogtei. Gerade wie auch in späteren Zeiten noch, wenn freie Leute durch Uebernahme eines Hofgutes oder durch Verheirathung in Hörigkeit gerathen waren, mit ihrer Person auch ihr freies Gut in den Hofverband gekommen und daher zum Nachtheile ihrer freien Erben mit dem Hofgute vererbt worden ist [57]). Auf die angegebene Weise war demnach in vielen Territorien das freie Eigen dem Hofgute gleichgesetzt worden. Und was anfangs Ausnahme von der Regel ward nach und nach zur Regel. Daher erklärt es sich, warum meistentheils auch die frei eigenen Güter der Hörigen unter den Hofgerichten gestanden haben und warum auch die Veräußerungen des Eigen daselbst vorgenommen werden mußten [58]). Darum sollte in so vielen Grundherrschaften das „eigen Gut" eben sowohl wie das hörige Hofgut („das Guet, das huebig ist") in dem Fronhofgerichte empfangen und daher das gewöhnliche Empfanggeld bezahlt werden [59]). Aus demselben Grunde war auch das einem Hofmanne gehörige Eigen [60]) und das sogenannte Freigut („die frigi Gue-

56) Dipl. von 1273 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 198 u. 256.

57) Hofrecht von Loen, §. 52 u. 59

58) Grimm, I, 149, 712, 713, II, 551, §. 10, III, 447, 471 u. 472. Geschichtsfreund von Lucern, I, 160, 252 u. 273.

59) Grimm, I, 758, II, 535 f. Vgl. oben §. 408.

60) Grimm, I, 164 u. 165.

ter“) dem Vorkaufsrechte [61]) und dem Mortuarium unterworfen [62]), und konnte in der Regel außerhalb des Hofverbandes weder veräußert noch vererbt werden [63]). Eben darum hat es aber auch in sehr vielen Grundherrschaften zuletzt gar kein freies Eigen mehr gegeben.

§. 463.

In sehr vielen Grundherrschaften, namentlich in jenen, in welchen der Grundsatz galt, daß die Luft eigen mache, machte sich nämlich, wie in Frankreich der Grundsatz nulle terre sans seigneur, so auch in Deutschland der Grundsatz geltend, daß es in den Händen der Bauern kein freies Eigen mehr, vielmehr nur noch grundherrliches Eigenthum geben, jedes Grundstück demnach seinen Grundherrn haben solle, und daher jedes Bauerngut von dem Grundherrn empfangen oder von ihm zu Lehen genommen werden müsse [64]). Manche Weisthümer sprechen den Grundsatz selbst aus, „dat nieman ensall eigen Gut hain in der Apteien,“ oder „daß niemandt binnen G. Eigenthumb haben, sondern alle „Gutter von einem Abt zu Lehen empfangen sein sollen“ [65]). Andere Weisthümer modificiren jenen Grundsatz dahin, daß jeder, der so „viel Guts“ von dem Grundherrn habe, daß „man dritten hal„ben Fuß darauff stellen mag,“ dieses „zu empfangen schuldig“ sein solle [66]). Gewöhnlich heißt es jedoch, daß jeder Grund und Boden, wenn er auch so klein wäre, daß nur ein dreibeiniger Stuhl oder eine Bettstelle darauf stehen, oder eine Geis darauf angebunden, oder eine Feuerstelle darauf gemacht werden könne, von der

61) Grimm, I, 16, §. 49.

62) Hofrecht von Essen von 1224 §. 9 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261. Grimm, II, 526, 536 u. 545.

63) Schwäb. Lr. W. c. 138 „ez mac aber ir eigen niht gevallen ûz ir her„ren gewalt, ob si niht erben bânt. Si enmugen ouch ir erbe niht „verkoufen wan wider ir Genôze.“ Kölner Dienstrecht §. 10 bei Kindlinger, M. B. II, 88. Tecklenburger Dienstrecht, §. 12 bei Ludewig, rel. Msc. II, 298.

64) Meine Einleitung, p. 213. und oben §. 216.

65) Grimm, II, 519 u. 756.

66) Grimm, II, 406.

Herrschaft empfangen, also ihrer Grundherrschaft unterworfen sein müsse („wannehe ein Man als vill aigen Erffs het, daß er ein „Feurplatz daruff machen, vnd so viel Geraums, daß er ein „Betplatz darauf gemachen künte, vnd künte ein Geiß bei sich „gebinden, vnd ein dreistemplichen Stul darbei gesetzen, „sol er sich dessen nit gebrauchen, er habs dan entpfenklicher „Hand vom Grundtherrn") [67]).

Während nun jener Grundsatz in der Regel nur bei Bauerngütern galt, sollte in der Abtei Dietkirchen sogar aller Grund und Boden, gleichviel ob der Besitzer ein Ritter, Knecht oder Bauersmann war („der si Ritter, Knecht ader Buirman"), von der Herrschaft zu Lehen empfangen werden, wenn auch das Land nicht größer als eine Nadelspitze sein sollte („want in der Herlicheit nit so „groeß sin sall as dat Spitz van einre Naelden, it sall ver Eigen„tom und zco Leen gain van der eirwirdiger Abdissen ader irem „Capittel") [68]).

Indessen blieb denn doch auch in solchen Grundherrschaften hin und wieder noch ein Unterschied zwischen den auf die angegebene Weise empfangenen Freigütern („freyen Gutter oder eigen Erff") und den eigentlichen Hofgütern („Hoffsguetter oder Hobsgutter"), indem der Besitzer, so lange er lebte, den freien Gebrauch seines freien Eigen („eigen Erff") haben und erst bei seinem Tode von seinem Nachlaß ein Sterbfall („Khurmuth") erhoben werden [69]), und dieser bei freien Gütern in einem runden Fuße bestehen sollte, während derselbe bei Hofgütern in einem geschlitzten Fuße bestand („ein runden Fueß vor eine Churmott von dem freyen „Gut, undt ein geschlibten Fueß von deme Hobsgut") [70]).

---

67) Grimm, II, 533, vgl. II, 535, 543, 688, 693 u. 694, III, 514, §. 1 u. 2, 744, 745 u. 836.

68) Grimm, II, 691.

69) Grimm, II, 535—536. „Vnd wannehe ers also empfänglicher Hand „hatt, so soll ers gebrauchen vor sein eigen Erff, vnd niemand soll ihme „den Dienst höcken; vnd wie viel Erbß er auch hatt, vnd daß al so zu „gepraucken, so lang er lebt. Vnd wannehe er todt ist, soll der Scholteß „zweye Scheffen vnd den Hoffsbotten zu sich nehmen, vnd ein geschlitten „Fueß vor ein Khurmuth heben."

70) Grimm, II, 526, 536 u. 545.

Seit dem Verfalle der Hofverfassung, namentlich seitdem der persönliche Verband mehr und mehr gelöst worden war, seitdem trat jedoch der alte Unterschied zwischen Hofgütern und frei eigenen Gütern der Bauern wieder entschiedener hervor. Man nannte die Letzteren sehr häufig auch walzende Güter, walzende Feldlehen, fliegende Feldlehen, Zubaugüter, Beistücke, Umlande, Umländereien, Uebercker u. s. w.[71], zuweilen auch Ueberland, in Baiern Ueberlendt[72], sodann Overland[73], Uebrigland (superfluum, quod vulgariter Obirlende dicitur)[74] oder noch häufiger Oberland[75]. Denn dergleichen nicht im Hofverbande stehende Bauerngüter haben nicht zu den geschlossenen Hofgütern, vielmehr zu dem Sondergute (fundus singularis) gehört, welches die Bauern noch neben ihren Hofgütern besitzen konnten. Und den Besitzern solcher frei eigenen, wenn auch zinspflichtigen, aber in einem Hofverbande stehenden Güter wurde zuletzt allenthalben wieder das freie Verfügungsrecht zugestanden.

Ehe mit fremden freien, unfreien und hörigen Leuten.

§. 464.

Eine andere Folge des mangelnden rechtlichen Verkehres mit Fremden war das nach wie vor bestehende Verbot der Verehelichung mit fremden Unfreien eben sowohl wie mit fremden Hörigen und freien Leuten. So wenig nämlich ein Höriger ohne Consens des betreffenden Hof- und Grundherrn oder des herrschaftlichen Beamten seine Hof- und Grundherrschaft verlassen oder ein fremder Höriger sich in einer anderen Grundherrschaft niederlassen durfte, eben so wenig war es ihm erlaubt, ohne die Zustimmung

---

71) Runde, d. Pr. R. §. 530. Thomas, I, 250.

72) Heumann, p. 703. Vberlendt, fundus singularis.

73) Dipl. von 1309 bei Haltaus, p. 1437. De aliis terrarum pertinentiis infra mensuram mansorum non contentis quae dicuntur vulgariter Ouerland.

74) Dipl. von 1363 bei Sagittar, hist. Goth. p. 409.

75) Güterverzeichniß aus 12. Jahrh. bei Kettner, antiquit. Quedl. p. 205. tres solidos qui dantur pro bonis, quae Oberland nuncupantur u. p. 206. Vgl. noch Haltaus, p. 1437 f.

seines alten und des neuen Herrn oder des herrschaftlichen Beamten (ohne „Orloff des Herren off des Scholtiß“ oder ohne „Consent des Erffherren“) aus seiner Hörigkeit heraus und in eine neue Hörigkeit hinein zu heirathen [76]). Denn mit jeder solchen Heirath war für Einen der beiden Ehegatten der Austritt oder die Entfremdung aus seiner Hörigkeit entweder wirklich verbunden oder doch wenigstens in Aussicht gestellt [77]). Nun hatten aber nur die hörigen Genossen einer und derselben Grundherrschaft, wie wir immer mehr und mehr sehen werden, den vollen Genuß des Hofrechtes und mit diesem auch ein Recht auf die Erbfolge in das Hofgut, in die Heerwette und in die Gerade. — („Ock on solet de am„methorighen Lüde neyne Wif nemen, ze on sin Ammethorich, up „dat de Kindere enweldich bliven unde des Ammets Recht behol„den ꝛc. — Nymt eyn ammethorich Man des sulven Ammetes „eyn Wyf, de ome nicht enweldich en is, ze one werde gheweffe„let in dat Ammet, des Wyf und Kindere vorleset des Ammets „Recht“) [78]). Wer demnach nicht „enweldich“ oder „eynweldich,“ d. h. nicht einer und derselben Gewalt oder Herrschaft unterworfen war, der hatte keinen Anspruch auf das Hofrecht und auf das damit zusammenhängende Erbrecht. Das Wort „enweldich“ und „eynweldich,“ welches ich übrigens in keinem Wörterbuche gefunden habe, kömmt nämlich ohne alle Frage von „Welde oder Wälde,“ d. h. Gewalt. Als „weldig“ ist darum derjenige zu betrachten, der über etwas Gewalt hat oder einer Gewalt unterworfen ist, der einer Person oder Sache „gewaltich, gewaltig oder geweldig“ ist [79]),

---

76) Hofrecht von Eickel §. 27 u. 28 bei Kindlinger, Hör. p. 653. Hofrecht von Loen, §. 34. 40 u. 109. Bredensche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 74 u. 87. Rechte der Bairischen Hofmarken bei Grimm, III, 638, §. 3 674 u. 676. Bair. Landr. I, c. 8, §. 12. Urk. von 1357 in Mon. Boic. VIII, 551. Privileg. censualitat. §. 10 u. 11 bei Kindlinger, M. B. II, 400.

77) Grimm, I, 187, Nr. 3 „zu der Ee grifen vß ire Gnosami oder sich „süst enpfremden von vnserm Closter ꝛc.“ cod. III, 638, §. 3. „das sy „von dem Gotzhauß nicht komen noch enpfrömbt werden.“

78) Hofrecht von Stockum von 1370, §. 2, 5 u. 11 und von 1497 §. 2 u. 3 bei Kindlinger, Hör. p. 475 u. 641.

79) Altes Glossar bei Suhm, p. 298. Potens, geweldig. Schwäb. Landr. ed.

womit auch die Worte „alweldig, inweldig, unweldig, fulfweldig, „weldigen, verweldigen, inweldigen, utweldigen, entweldigen" u. s. w. zusammenhängen [80]).

In der Regel war daher, ursprünglich vielleicht allenthalben, nur die Ehe unter den hörigen Genossen derselben Grundherrschaft, nur unter den einweltigen Leuten erlaubt, jede andere aber verboten (nusquam nisi inter se nubant, — nusquam, nisi inter se, villani aut mansionarii nubant; — „es soll ein ieclich Gotzhuß Man zu des Gotzhußlüt gryfenn mit „der heiligenn Ee" u. dgl. m.), z. B. in der Abtei St. Maximin in Trier, in der Abtei Limburg und in anderen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften in der Schweiz, in Westphalen u. a. m. [81]). Eine mit Ungenossen eingegangene Ehe war zwar seit dem herrschend gewordenen Einflusse des Christenthums nicht mehr nichtig (§. 109). Sie wurde vielmehr von der Kirche geschützt [82]). Nichts desto weniger finden sich noch im 11. Jahrhundert, sogar in geistlichen Grundherrschaften wie in der Abtei Limburg, Hofrechte, nach welchen der Grundherr berechtiget war, dergleichen Ehen wieder zu trennen [83]). Erlaubt war jedoch eine solche Ehe, wie wir gesehen haben, nur dann, wenn sie mit Zustimmung (mit „Orloff" oder mit „Consent") der beiderseitigen Grundherrschaften eingegangen worden war. Und für diese Heiraths-Erlaubniß mußte allenthalben entweder der sogenannte Herrengulden [84]), oder die Bauermiethe („Burmede [85]), Bumede") [86]),

---

Senckenberg. c. 59. Ruprecht von Freising, I, 52. Oefnung für Buch, §. 3 und von Chiemsee bei Grimm, III, 637 u. 674.

80) Bremisch-Niedersächs. Wörterbuch, V, 167–171. Glossarium ad statuta Bremensia p. 165.

81) Dipl. von 1056, 1065 v 1112 bei Hontheim, I, 401, 409 u. 496. Urk. von 1452 u. Revers bei Lehmann, Dürkh. Thal, p. 26 u. 27. Hofrecht von Loen, §. 34 u. 53. Grimm, I, 170.

82) c 1. X, de conjugio servorum (IV, 9).

83) Dipl. von 1035 bei Würdtwein, monast. Palat. I, 88. Omnium vero praenominatorum (scil. curtium) jus est, quod si connubia de aliena familia sortiti fuerint, et si Abbati placuerit, cum sacramento divortium facere poterit.

84) Weisthum des Oberhofes Daleiden in der Abtei Prüm §. 2 bei Grimm,

oder irgend eine andere Abgabe in Geld oder Pfeffer bezahlt werden [87]). Im Bisthum Basel bezogen noch im 18. Jahrhundert die Schultheiße und Landvögte eine Gebühr von jedem Amtsangehörigen, der in ein anderes Amt heirathete [88]). Für den in eine fremde Hörigkeit übertretenden Hörigen lag nämlich in einer solchen ohne Vorbehalt ertheilten Heiraths-Erlaubniß eine stillschweigende Entlassung aus dem Hörigkeits-Verbande. Die Nothwendigkeit dieses Consenses und dessen Bezahlung war demnach nichts Unbilliges, indem dieselbe vielmehr nur eine Folge des Hofverbandes und des Austrittes aus demselben gewesen ist.

In der Eingehung einer solchen Ehe mit fremden Hörigen lag indessen nicht immer ein Austritt aus dem alten Hörigkeits-Verbande. Dieser Verband konnte vielmehr in dem Falle noch beibehalten werden, wenn der in eine fremde Hörigkeit oder auf ein Freigut Heirathende vor Eingehung der Ehe mittelst Bezahlung eines Pfundes Pfeffer oder einer anderen hergebrachten Abgabe sein Hofrecht gewahrt hatte [89]). Mit dem Hofrechte blieb ihm jedoch in diesem Falle auch noch die Zins- und Dienstpflichtigkeit in dem alten Hofverbande, z. B. in einigen Dorfschaften der alten Abtei Limburg in der Pfalz [90]).

Außer dem alten mußte übrigens auch noch der neue Grund-

II, 550. „wen ein Kind bestadt wirdt vff ander Hochheit oder Herschafft, „gebürt dem Herren zween Herren Gülden, vnd dem Oberamptman ein „Herrngulden."

85) Sächs. Lr. III, 73, §. 3.

86) Dipl. von 1154 bei Scheidt, orig. Guelph. III, 425. siqua de familia ecclesie alicui nostro nupserit servo, data prius justitia, que vulgari eloquio bumede vocatur, in reliquum cum marito juri nostro remaneat.

87) Hofrecht von Eickel, §. 27 u 28 bei Kindlinger, Hör. p. 654. „vnr den „Orloff fall hie geven zweien rinsche Gulden ꝛc." Vredensche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 60. „wert sake, dat he sick verhilkede in ein ander „Höericheit, vndt nicht en betaelde seinen peper vndt sein Hoffrecht." —

88) Ochs, Gesch. von Basel, III, 183, VI, 374 Not.

89) Hofrecht von Loen, §. 6 u. 48. Vredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 59—60. vgl. oben §. 456.

90) Dipl. von 1035 bei Würdtwein, monast. Palat. I, 87. mulier si extra villam nupserit censum suum scilicet VI denarios dabit etc.

herr in die Ehe einwilligen, indem der aus seiner früheren Hörigkeit Austretende nicht von Rechtswegen in die neue Hörigkeit eintrat, zu dem Ende vielmehr noch eine Aufnahme des fremden Ehegatten eben sowohl wie der aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder nothwendig war. Die Aufnahme in den neuen Hofverband geschah nun aber entweder *stillschweigend* durch den Consens des neuen Hofherrn in die Ehe seines Hörigen mit einem Fremden, oder durch eine der Ehe nachfolgende *wirkliche Aufnahme* des fremden Ehegatten und der in einer solchen Ehe erzeugten Kinder [91]). In manchen Grundherrschaften geschah diese Aufnahme aber auch schon *Kraft des Hofrechtes* von selbst, so daß demnach die fremden Ehegatten schon durch die Heirath und die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder durch die Geburt selbst hörig, also wachszinsig [92]) u. s. w., hin und wieder, z. B. in der Abtei Pfeffers in St. Gallen, sogar leibeigen wurden [93]).

§. 465.

Die *Folgen* solcher ohne herrschaftlichen Consens mit fremden Hörigen oder Unfreien eingegangenen Ehen waren zwar in den einzelnen Territorien und Grundherrschaften verschieden bestimmt. In gewissen Grundideen stimmten sie jedoch sämmtlich mit einander überein. Allenthalben folgte nämlich die Ehefrau sammt ihrem Vermögen dem Stande ihres Ehemanns [94]). Allenthalben verloren

---

91) Grimm, I, 674. „sollent sine Kint kein Gut erben, *das von deme „Kloster röret, es en wer denne*, daz sich die *Frowe und Kind „dem Gotzhuse* und h. Mauricien *gebent*" Hofrecht von Essen §. 2 bei Sommer, I, 2. p. 217. „und die alsus *selbst nicht huldigh „und horigh is*, und doch von huldigenn aloern Vatter und Moder „geboren wer, die sall sich *ersten huldigh und horigh macken „na dem Guide* ꝛc" Hofrecht von Loen, §. 96. Vgl. oben §. 451.

92) Hofrecht von Eickel, §. 27 u. 28 bei Kindlinger, Hör. p. 653.

93) Mehrere Beweisstellen bei von Arx, II, 166, Not. e und p. 167, Not. a.

94) Dipl. von 1209 bei Pez, anect. III, p. 3, 737. **Servus nostri juris, qui duxerit feminam Admuntensis ecclesie, aut si servus jam dicte ecclesie duxerit feminam nostre ecclesie — mutua ratione *femina semper virum sequatur*, in persona, in rebus mobilibus et immobilibus.**

die Ehegatten selbst und die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder ihr Hofrecht[95]) und erwarben auch, wenn sie in eine fremde Hörigkeit hinein geheirathet hatten, in der neuen Herrschaft kein Hofrecht, ehe sie in die neue Hörigkeit aufgenommen worden waren[96]). Mit dem Hofrechte hing aber auch der Verlust der Hofgüter und des Erbrechtes[97]) und der übrigen Rechte an den Hofgütern zusammen[98]). Nach fast allen Hofrechten sollten nämlich weder die fremden Ehegatten noch die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder irgend ein Recht auf das von der Grundherrschaft herrührende Eigen oder Erbe erhalten[99]). Beim Tode des hörigen Ehegatten und Vaters sollte vielmehr dessen ganzer Nachlaß an den Hofherrn fallen [1]), also in den Herrschaften der Stadt Basel an die

---

95) Hofrecht von Loen, §. 78, 86, 96, 101, 103 u. 104. Bredenische Hoffrolle bei Strodtmann, p. 74, 87, 89 u. 103. Hofrecht von Stockum §. 5 u. 11 bei Kindlinger, Hör. p. 475

96) Hofrecht von Loen, §. 96, 99 u 101. Grimm, I, 674.

97) Hofrecht von Loen, §. 96 u. 98. Grimm, I, 674, III, 128, §. 7 und 130. — „da iemants der Hofhorigen, es were Man oder Frow, „sich an Fromde, so dem Erfheren nicht eigenhorich, bestadede und „ohn Consent auf das Erfe halede, so es ein Erflink, so verbro„ket he sin Erfe, doch op Gnade des Erfherren, sonst aber seinen „Kinderdeil." Altes Jurisdiktionalb. von Trefurt bei Bodmann, Besthaupt, p 61. „wann eine Wittib ohne Gunst eines Vizedoms oder „Schultheisen hinwegfreyet, die hat all yr Gut verloren vnd verfaren." Urk. von 1425 bei Nolten, de jure vill. p 146. Urk. von 1056 bei Günther, I, 132. Schwäb. Landr. W. c. 272. Vgl. oben §. 459.

98) Dipl. von 1209 bei Mohr, Regesten, I, H 4, p. 10. quod si quis heredum matrimonium contraexerit ex (extra) consorcio nostri monasterii, dictum feodum nobis libere vacabit. Bredenische Hoffrolle bei Strodtmann p. 74. Hofrecht von Loen, §. 95 u. 99. Oefnung von Quarten bei Grimm, I, 187, Nr. 3.

99) Grimm, I, 150. „wer och, das er Kint gewunne bi der Frouwen, so „erbet das Gotzhus was er eigens vnd erbes hat von dem „Gotzhuse cod. I, 155, 174, 669. Hofrecht von Frizlar §. 6 bei Kindlinger, Hör. p. 231.

1) Hofrecht von Lügswil, §. 2 im Geschichtsfreund, VI, 72. „Swele dez „gotzhus eigen ist, vnd nimmet der ein wip sin vngenoessin, die niht des „gotzhus eigen ist, swenne er stirbet, dan sol daz gotzhus erben." Urk. von 1056 bei Günther, I, 132 f.

Stadt [2]). Anderwärts dagegen sollte der Nachlaß an die nächsten Verwandten des Hörigen [3]) und erst in deren Ermangelung an den Hof- oder Grundherrn fallen [4]). Anderwärts erhielt jedoch die Grundherrschaft nur zwei Drittheile des gesammten Nachlasses [5]) oder sogar nur zwei Drittheile oder die Hälfte der fahrenden Habe [6]), oder außer einem Theile der fahrenden Habe auch noch ein Besthaupt [7]), und der Rest fiel auf die hinterlassenen nicht hörigen Ehegatten und Kinder [8]). Nach wieder anderen Hofrechten endlich sollten die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder mit ihrer Mutter dem Stande des Vaters [9]), nach anderen aber dem Stande der Mutter folgen, also im letzten Falle an den Nachlaß des Vaters keinen Anspruch erhalten [10]).

Außer diesen in der Grundhörigkeit selbst und in dem

---

2) Verordn. 1411 bei Ochs, Gesch. von Basel, III, 183. „Welcher Mann „weibet, und seine Ungenossene nimmt, oder welche Frau man„net, und ihren Ungenossenen nimmt, der oder die ist der Stadt „Basel mit Leib und Gut verfallen. Wenn auch die Person, „die zu solcher Ungenossenschaft gegriffen hat, stirbt, so soll der „Schuldbeiß sein ganzes Vermögen, liegend und fahrend, zu der „Stadt Handen nehmen."

3) Grimm, I, 669 u. 674. Vgl. Eichhorn, §. 343, II, p. 602.

4) Grimm, I, 150, 154, §. 15, 169 u. 174. Hofrecht von Weingarten, §. 4 bei Kindlinger, Hör. p. 221. Geschichtsfreund von Lucern, I, 161 u. 255.

5) Traditio bei Schannat. vind. lit. I, 89. si quis ox masculis imparem sibi conjugem, id est alienae potestatis, praeter ejusdem monasterii familiam ducere praesumpserit, duae partes substantiae ejus fratrum dominio subjacebunt. Dipl. von 1035 bei Würdtwein, monast. Palat. I, 88. Dipl von 1150 bei Guden, III, 1054. Grimm, I, 805, §. 15.

6) Grimm, I, 251, 291, 295 u. 303.

7) Dipl. von 1225 bei Guden, II, 46.

8) Dipl. von 1035 bei Würdtwein, l. c. I, 88. Urk. von 1150 bei Guden, III, 1054. Grimm, I, 295 u. 303.

9) Dipl. von 1209 bei Pez, anect. III, p. 3. p. 737. femina semper virum sequatur, in persona, in rebus mobilibus et immobilibus, et prolis posteritate.

10) Dipl. von 850 bei Neugart, I, 270. Bluntschli, I, 192 u. 195. Grimm, III, 337, 675 u. 838, §. 4.

damit zusammenhängenden genossenschaftlichen Verbande gegründeten Nachtheilen traten aber gegen die ohne herrschaftlichen Consens solche Ehen eingehenden Hörigen noch andere wahre Strafen ein. In vielen Grundherrschaften, ursprünglich vielleicht allenthalben, hingen diese Strafen bloß von der Gnade (Hulde) des Grundherrn ab, z. B. in Chiemsee, St. Gallen, Lucern, Einsiedeln, Stäfa u. a. m. [11]). Insbesondere auch bei den Pelagier Leuten zu Oberreitnau im Stifte Lindau [12]). In späteren Zeiten bestanden sie jedoch meistentheils in Geldstrafen, hin und wieder aber auch in Thurm- und in anderen Strafen [13]), namentlich auch in der Strafe der Leibeigenschaft [14]), und im Kloster Engelberg in der Schweiz sogar in Lebensstrafe und in Vermögenskonfiskation wie beim Landesverrath und beim Todtschlag [15]). In

---

11) Urk. von 1440 in Mon. Boic. II, 429. — „die mit irem Kindern oder „mit ir selbs hinder ein anderen Herrn heyratent der nicht meins Herrn „ist? der ist Leib und Gut verfallen nach Genaden." Dipl. circa 1000 bei Mone, Anzeiger, VII, 443. Dipl. bei von Arx, II, 166. punire in corpore, rebus et bonis ipsorum secundum gratiam suam. Grimm, I, 150. „wer ouch, das dekeiner des Gotzhus „man zu der E keme mit siner Vngenocssin, de sol eines Abtes Hulde „gewinnen, als er si an im vinden mag." cod I, 34, 102, 170 u. 174. Bluntschli, I, 193.

12) Weisthum bei Heider, p. 490. „wenn das wer, daß der eignen Leut zu „der e griffe vsserhalb der Genossami dan mag ein Kirchherr denn büßen „nach seinem Willen."

13) Urk. aon 1416 bei von Arx, II, 166. Hofrecht von Loen, §. 68. Urk. von 1367 in Mon. Boic. VI, 431. Grimm, I, 22, §. 31, 170, 185, 245, 251, 262, 282, 376, 674, 755, III, 638, §. 3, 674 u. 676.

14) Recht der Wachszinsigen zu Münster von 1372, 1405 u. 1607 §. 10 ff. bei Kindlinger, M. B. II, 327, 333 u. 400 ff. Hofrecht von Oethmarssen. art. 9. bei Strodtmann, p. 112. „dat eenig Hoffhöerigh Mann „ofte Wyff hylickde buiten der Echte eenen anderen, die nicht hoffhoerigh „is, ende binnen jaers den anderen nicht brachte in der selver Hoff Echte, „ofte nicht en krege des Heeren Consent daertho, die wort belmun„digh," d. h. die wurden nach ihrem Tode als Leibeigene behandelt. Vgl. oben §. 455. Recht der Kemerlingen, art. 2 bei Strodtmann, p. 129.

15) Grimm, I, 3. „Wenne ein Gotzhusman sinen Herren verratet an Lib „oder an sinen Eren, oder sin Vngenössen nimmt, oder ein Gotz-

Frankreich nannte man solche mit den Hörigen einer fremden Herrschaft oder auch mit freien Leuten eingegangene Ehen, und dann auch die darauf gesetzten Strafen sehr bezeichnend forismaritagia oder formariages [16]).

§. 466.

Diese strengen Strafen gegen die Ehen mit hörigen Ungenossen waren jedoch eben so wenig als die übrigen damit verbundenen sehr bedeutenden Nachtheile im Stande dergleichen Ehen ganz zu verhindern. Darum suchte man auf andere Weise zu helfen. In mehreren Landämtern der Stadt Basel sollte der Amtmann oder Schultheiß jedes Jahr von Amtswegen für die Verehelichung der jungen Leute mit ihren Genossen sorgen, z. B. im Amte Liestal und zu Pratteln. („Der Schultheiß soll jährlich „vor Fastnacht, als man gewöhnlich zu der heiligen Ehe greiffet, „besehen, welche Knaben und Töchter zu dem Alter seyen, daß sie „billig Weiber oder Männer nehmen sollen, daß er dann Weib oder „Mann gäbe jedem seiner Genossen") [17]). Sehr häufig ward auch, wie wir gesehen, ein Austausch („Gegentausch") oder ein sogenannter Wechsel („Weghselungh oder Wederwessel") der Hörigen der beiderseitigen Herrschaften mit einer solchen Heirath verbunden [18]), oder es wurde auch der Wechsel vertragsmäßig zwischen mehreren Grundherrschaften ein für allemal gestattet. Dergleichen Verträge zwischen der Abtei Zürich mit Einsiedeln, zwischen dem Erzstifte Trier mit St. Maximin in Trier u. a. m. reichen schon in sehr frühe Zeiten hinauf [19]). Solche Verabredungen waren zumal unter

---

„husman ein Gotzhuswib erslecht ze Tode, des Lib vnd Gut ist dem „Gotzhus vervallen."

16) de Lauriere, gloss. v. formariage, I, 494. Henschel, v. foriomaritagium III, 362.

17) Verordnung für das Listater Amt von 1411 bei Ochs, Gesch von Basel, III, 182. Eine ähnliche Verordn. von 1460 für Pratteln, eod. p. 183.

18) Hofrecht von Stockum, §. 11. Urk. von 1583 u. 1612 bei Kindlinger, Hör. p. 477, 723 u. 729. Vgl. oben §. 453.

19) Urk. von 1360 bei Bluntschli, I, 191. „Als unses Gottshus von Al„ter her vnd guter Gewonheit Genossami hat gehabt vnd noch hat „mit den Lüten des Gottshuses zu der Abtei Zürich." Dipl. von 1056,

den verschiedenen Klöstern sehr häufig, zwischen Wessobrun mit Benediktbeuern [20]), zwischen St. Gallen mit Einsiedeln, Pfeffers, Zürich, Schänis, Seckingen, Konstanz, Reichenau u. a. m. [21]). Sie kamen aber auch frühe schon zwischen Pfalzbaiern mit der Abtei Rot, zwischen den Grafen von Lichteneck mit Benediktbeuern, zwischen den Herrn von Nordeck mit dem St. Stephansstift in Mainz und unter vielen anderen Grundherrschaften vor [22]). Auch den zu Dürkheim, Grethen und Hausen ansäßigen Leuten der Grafen von Leiningen und der Abtei Limburg war es gestattet, sich einander zu heirathen. Wenn sie aber die Angehörigen einer anderen Herrschaft ehelichen wollten, so mußten sie einen Revers ausstellen und eidlich geloben, daß die zu erzielenden Kinder den Grafen von Leiningen und der Abtei Limburg eigen sein sollten [23]).

Durch dergleichen allgemeine Verträge pflegten nämlich mehrere geistliche und weltliche Grundherrschaften zum Zwecke der Wechselheirathen in eine einzige Genossenschaft vereiniget zu werden. Die Hörigen der verschiedenen zu jenem Zwecke verbundenen Herrschaften erhielten auf solche Weise dieselben Rechte in den fremden Herrschaften, welche sie früher in ihrer eigenen Hörigkeit gehabt hatten. Sie wurden daher in Beziehung auf solche Wechselheirathen als Genossen einer und derselben Herrschaft betrachtet („so sind wir „Genoß vnd sün Genossen des Hofs ze den Einsidlen und „in den Hof ze Arbt und in den Hof ze Zug und in den Hof ze „Cham, und sind die Höff Genoß enander und rechtzü„gig in enander") [24]). Und die Vereinbarung selbst nannte man eine Genossenschaft („Genossamy hannd mit diesen

---

1065 und 112 bei Hontheim, I, 401, 409 u. 496. und Beyer, I, 403, 418 u. 485. Nusquam nisi inter se nubant, aut uxorem ex familia S. Petri accipiant etc.

20) Dipl. von 1260 in Mon. Boic. VII, 400.

21) von Arx, II, 168. Grimm, I, 13, §. 17, 22, §. 31, 150, 155, §. 15, 160, 170, 262 u. 282.

22) Dipl. von 1233, 1252 u. 1256 in Mon. Boic. I, 377, VII, 125 u. 130. Dipl von 1222 bei Kindlinger, Hör. p. 256.

23) Urk. von 1452 und Revers bei Lehmann, Dürkh. Thal, p. 26—28.

24) Grimm, I, 160, vgl. noch cod. I, 13, §. 17, 150, 155, §. 15, 170, 296—297.

„Gotzhusen[25]), oder Genossami hat gehabt und noch hat mit den „Lüten des Gottshuses“[26]), oder consortium habent in contrahendo matrimonium)[27]), oder man nannte sie auch einen Wechsel[28]). Die Gegenseitigkeit dieses Verhältnisses ersetzte an und für sich schon den Verlust, welchen ein Grundherr im einzelnen Falle haben konnte. Insgemein wurde aber auch noch in den Verbrüderungen selbst dafür Sorge getragen, daß durch eine gehörige Vertheilung der Kinder für keine Grundherrschaft ein bedeutender Nachtheil entstand[29]). Daher kommen solche Kindertheilungen fast allenthalben vor, in der Schweiz, wie in Baiern u. a. m.[30]).

Anderwärts kaufte man die ungenossame Braut um einen höheren oder niederern Preis von ihrer Leib- oder Grundherrschaft los, um sie in die eigene Hörigkeit aufnehmen lassen und sodann heirathen zu können. Der Kaufpreis bestand hin und wieder in zwei Ochsen, insgemein jedoch nur in einigen Pfennigen oder gar nur in einem Paar Handschuhe[31]). Auch lag schon in der ohne Vorbehalt ertheilten Erlaubniß zum Heirathen und in der Annahme des Herrenguldens oder der sonstigen Abgabe eine stillschweigende Entlassung aus dem grundherrlichen Verbande, wie dieses bereits bemerkt worden ist.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Ehen mit Ungenossen trat jedoch frühe schon z. B. in Baiern u. a. m. zu Gun-

---

25) Grimm, I, 296 f.

26) Urk. von 1360 bei Bluntschli, I, 191.

27) von Arx, II, 168, Not. d.

28) Urk. von 1489 bei Bluntschli, I, 191.

29) Dipl. von 1056, 1065 u 1112 bei Hontheim, I, 401, 409 u. 496. aut uxorem ex familia S. Petri accipiant, ita tamen, ut alteri ecclesiae altera dampnum non inferat, sed per successiones filiorum, aut filiarum, quod suum est, utraque ecclesia retineat.

30) von Arx, II, 166. Dipl. von 1233, 1252, 1256 u. 1260 in Mon. Boic. I, 377, VII, 125, 130 u 400 Grimm, III, 638, §. 4

31) von Arx, II, 167, Note e, p. 168. Not. a. Grimm, I, 22, §. 31. „der Genoß koffte denn im selbs di Vngnossamy nach ꝛc.“ Hofrecht des Stiftes von Frizlar von 1101 bei Kindlinger, Hör., p. 229. „Femina, si legitime alicui nubat, vir illius pro ea legitime habenda 11 solidos yconomo fratrum componat. Urk. von 1612 bei Kindlinger, p. 728. Bluntschli, I, 195.

sten des Landesherrn ein, so daß daselbst die Hintersassen einer Hofmark ganz ungehindert in ein landesherrliches Dorf heirathen durften [32]). Und in späteren Zeiten, als die Hofverfassung schon im Verfall war, ließ man auch noch zu Gunsten anderer Grundherrschaften die hörigen Leute ihre Kinder ohne grundherrlichen Consens außerhalb ihrer Hofherrschaft verheirathen, sie mit hörigem Gute ausstatten und zu dem Ende das Gut mit ihnen theilen, z. B. seit dem 15. und 16. Jahrhundert in der Eifel, im Elsaß u. a. m. [33]).

§. 467.

Bei Ehen unter Hörigen oder Unfreien mit freien Leuten, gleichviel ob ein Freier eine hörige Frau oder ein Höriger eine freie Frau geheirathet hatte, trat jedoch die vorhin erwähnte Gefahr der Entfremdung nicht in demselben Maße ein. Daher wurden auch dergleichen Ehen nach ganz anderen Grundsätzen behandelt. Meistentheils verlor nämlich der freie Ehegatte, welcher auf ein höriges Gut oder in irgend eine Hörigkeit hineinheirathete, wie schon in früheren Zeiten, seine Freiheit (§. 109), nach dem weit verbreiteten Grundsatze: die unfreie Hand zieht die freie nach sich, oder trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn. Dieses gilt nicht allein von der freien Frau, welche natürlicher Weise dem Stande ihres hörigen Mannes folgen mußte [34]), sondern auch von dem freien Manne der eine hörige Frau geheirathet hatte [35]). Sogar das von einem Freien in die

32) Grimm, III, 648, §. 15 u. 676. „wer Sun oder Tochter zu ander Herrschafft verheyratt, dann zu dem Landherren, das ist der Fürst selbs, der sol das wandeln mit als vil er der Tochter oder dem Sun ze Heyratguet geit ꝛc."

33) Grimm, I, 696. „das ein bider Man sein Kind beraten wolt, das muge er wol hingeben, wa er hin will, einen Knaben mit seinem Schwert, ein Junkfrauen mit irem Schapel. cod. II, 558. de ein Kind bestaden wulde, der mach id yn oder auß dem Hoeff bestaden, vnd seins Guts ouch mit deilen nach seiner mogden, sonder inlegen eynichs Herren."

34) Lib. Vit. Fabar. bei von Arx, II, 167, Not. a. Dipl. zwischen 988 und 1036, c. 6 bei Warnkönig, III, 2, p. 82.

35) von Arx, l. c. Hofrecht von Loen, §. 52 u. 59.

Ehe eingebrachte Freigut sollte hofhörig werden, also bei seinem Tode bei dem Hofgute bleiben und mit diesem vererbt werden [36]). Wenn jedoch ein höriger Mann ohne Zustimmung seines Hofherrn eine freie Frau geheirathet und auf das Hofgut gebracht hatte, so sollte er selbst sein Hofrecht verlieren und als vollschuldiger Eigenhöriger geerbtheilt werden [37]) oder sein gesammter Nachlaß an den Grundherrn fallen [38]). Und die überlebende Ehefrau so wie die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder konnten nur dann das hinterlassene Hofgut genießen, wenn sie sich mit Zustimmung ihres Hofherrn oder des herrschaftlichen Beamten in die Hörigkeit ihres Mannes und Vaters hatten aufnehmen lassen [39]). Anderwärts durften zwar die Hörigen freie Leute heirathen. Um jedoch in das Hofgut succediren zu können, mußten die Freien und die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder sich in den Hofverband aufnehmen lassen (sti. patrocli minister B. conjugem liberam nomine G. ritu sibi copulavit legitimo. Hec autem ut post uiri sui obitum. predictum optineret bonum. semet cum filiis suis W. et G. ad sanctum tradidit patroclum) [40]).

In der Regel folgten die in der Ehe eines Freien mit einem Hörigen oder Unfreien erzeugten Kinder der ärgeren Hand und wurden daher selbst hörige oder unfreie Leute. So in Einsiedeln, Pfeffers, und in anderen Theilen der Schweiz, eben so im Stifte Bücken, in Baiern u. a. m. [41]). Nur bei Ehen von Barleuten und Barschalken mit ganz freien Leuten sollten in Baiern die Söhne dem Vater und die Töchter der Mutter folgen [42]). Von dem von dem freien Ehegatten eingebrachten Nachlasse erhielten jedoch hin und wieder, z. B. im Stifte Bücken, die nächsten Magen des verstorbenen Freien (de negest boren Mach), also die freien Erben

---

36) Hofrecht von Loen, §. 59.

37) Hofrecht von Loen, §. 96. Vredensche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 84.

38) Urk. von 1056 bei Günther, I, 132.

39) Hofrecht von Loen, §. 96 — 98. Vredensche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 84—86.

40) Dipl. von 1101 bei Seibertz, II, 1, p. 45.

41) Sächs. Landr. III, 73, §. 1. mein Ruprecht von Freising, II, 104. Grimm, I, 155, §. 15, 184, III, 212—213.

42) Dipl. von 1180 in Mon. Boic. III, 493. Ruprecht von Freising, II, 104.

Erben den freien Grundbesitz oder das edele Erbe (das „Erbedel") nebst der Heerwette und dem Frauengeräthe („heerwede eder frawenrad"), und nur der übrige Nachlaß fiel, wenn der eine Theil ein Unfreier des Stiftes war, an das Stift („vnde dat andere bleve by dem Stichte"), wenn derselbe aber ein höriger Gotteshausmann war, an die Kinder und erst bei ihrem Tode an das Stift („dat andere blift by den Kinderen. stervet de ok ane Kinder, so blift dat by sunte Materniane") [43]).

In den meisten Fällen hatte demnach der Hof- und Grundherr statt eines Nachtheiles vielmehr einen nicht unbedeutenden Vortheil bei den Ehen seiner hörigen und unfreien Leute mit Freien. Man pflegte daher diese Ehen durch Milderung der ursprünglich auch bei ihnen eintretenden Strenge immer mehr und mehr zu begünstigen. In Frizlar z. B. sollten die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder zwar hörig, zur Uebernahme des Hofgutes aber nicht mehr gezwungen werden [44]). Und in Fulda war der Hofherr sogar nur berechtiget, unter den Kindern entweder das Jüngste, oder das Aelteste zu wählen, und dieses sodann als seinen Hörigen zu behalten [45]). Die auf dergleichen Ehen gesetzten Strafen endlich wurden aber fast allenthalben erlassen, z. B. in Einsiedeln in der Schweiz u. a. m. [46]).

Größerer Nachtheil drohte jedoch den Hof- und Grundherrn dann, wenn ein Höriger ohne ihren Consens und, ohne das Hofrecht gewahrt zu haben, außerhalb der Hörigkeit einen freien Mann oder eine freie Frau heirathete, und sich mit dem freien Ehegatten

43) Grimm, III, 213.

44) Hofrecht von 1109 §. 8 bei Kindlinger, Hör. p. 232. Si quis liberam uxorem duxerit, filius inde genitus ad mansum recipiendum constringi non debet, etc.

45) Grimm, III, 885. „Item eyn frey fuldisch Man, der eyn eygen Weyb hat, stirbt der, so hat ein Herre von F. vnnder den Kindern das jungst oder das eldste zu kysen, vnnd ob das gekorne sterbe, so hett er dan furtter aber zu kysen, vnd das alß lange zu thun, biß das er vf eyns queme, dasselb blibe fuldisch."

46) Grimm, I, 155, §. 15. „Were ouch, das einer oder me Gotzhusmanen ein frye Frowen der niemant nachjagt vnd niemantz eigen wer neme, die selben so das thundt sollent och von einem Herren von Einsidlen vngestraft sin vnd werden."

auf einem Freigute oder in einem freien Weichbilde niederließ. Da indessen auch in einem solchen Falle der Hörigkeitsverband nicht aufhörte und gegen die Zuwiderhandelnden sogar Strafen eintraten [47]), insgemein aber der Consens nachgesucht und das Hofrecht gewahrt zu werden pflegte [48]), so hatte der Hof- und Grundherr in solchen Fällen keinen weiteren Nachtheil, als daß bei der Ehe einer hörigen Frau mit einem freien Manne diese ihrem Manne nachfolgen mußte, und während der Ehe nicht von ihrem Hofherrn abgefordert werden durfte.

Dennoch waren die Ehen der Freien mit hörigen und unfreien Leuten bis in spätere Zeiten, meistentheils jedoch nur im Interesse der Freien selbst verboten, indem die Hörigen den Freien nicht ebenbürtig waren, in den Nachlaß eines Freien kein Höriger succediren konnte und außerdem eine solche Ehe auch noch andere Nachtheile brachte [49]), wie dieses aus der Geschichte der Mißheirathen bekannt ist.

Die Rechtsfähigkeit der Hörigen ist auf den Hofverband beschränkt.

§. 468.

Eine endliche Folge der Grundhörigkeit und des damit zusammenhängenden Commerciums mit Fremden war die den Hörigen mangelnde Rechtsfähigkeit nach Landrecht und die Immunität des von ihnen bewohnten Gebietes. Denn in allen ihren Beziehungen nach Außen, namentlich auch zu den öffentlichen Beamten und Gerichten, mußten sie, wie wir gesehen haben (§. 435) und immer mehr und mehr einsehen werden, von ihren Hof- und Grundherrn geschützt und vertreten werden. Ihre Rechtsfähigkeit war vielmehr beschränkt auf den Hofverband. Innerhalb des Hofverbandes war aber der rechtliche Verkehr ganz frei. Dieses gilt von Verträgen eben sowohl wie von Veräußerungen eder Art und von den Ehen unter den Hörigen derselben Herr-

47) Hofrecht von Loen, §. 60 u. 99. Vgl. oben §. 456.
48) Hofrecht von Loen, §. 100 u. 101.
49) Sächs. Landr. III, 73, §. 1. Schwäb. Landr. W. c. 331.

schaft. Innerhalb des Hofverbandes, („binnen Echt oder in derselven Echte") [50], hatten nämlich die Hörigen eine eben so vollständige Autonomie wie die vollfreien Leute selbst. Denn sie unterschieden sich von den Freien nur dadurch, daß ihre Rechtsfähigkeit auf die Grundherrschaft und auf den Hofverband beschränkt war. Sie durften daher innerhalb des Hofverbandes über ihr Vermögen, über das Eigen eben sowohl wie über das Erbe, über ihr Hofgut wie über ihr sonstiges Vermögen frei und ohne Zustimmung ihres Hof- oder Grundherrn verfügen. Sie konnten es, natürlich unbeschadet der Rechte ihrer Erben [51], und unbeschadet der Rechte ihrer Grundherrn [52], verkaufen, verschenken, versetzen oder auf sonstige Weise veräußern [53] und dadurch sogar den Sterbfall (mortuarium) ihrem Grundherrn entziehen [54]. Sie konnten auch testamentarisch darüber verfügen [55] und dasselbe unter Lebenden oder auf den Todesfall auf ihre Erben übertragen oder vererben [56]. Das Erb-

50) Hofrecht von Essen von 1324 §. 1 bei Kindlinger, Hör p. 382. Grimm, III, 877. Urk. von 1406 u. 1407 bei Kindlinger, M. B. II, 338 und 341. Hofrecht von Oethmarssen, art. 1 bei Strodtmann, p. 107 u. 108.

51) Leg. S. Petri §. 6 bei Grimm, I, 805. Hofrecht von Oethmarssen art. 1 bei Strodtmann, p. 107 und 108. Rettenberg. Landesordn. von 1538, p. 20 ff. Bescheid des Hofes von Loen von 1709 bei Niesert, Hofrecht, Anhang I.

52) Jura Mauri monastr. von 1144 bei Schöpflin, I, 226. Cui tamen voluerit compari suo tantum infra marcham venundare poterit, qui justicias censuum, redituum atque serviciorum exinde solvat. —

53) Glosse zu Sächs. Lr. III, 80. Leges familiae St. Petri §. 1, 4, 5, 6 u. 21 bei Grimm, I, 804, dann eod. I, 82. „man söl öch daz selb gut nieman zekoffen geben, denn einem der in denen gerichten sitzet." I, 276—277, 672, 673. Rettenberg. Landesordn. p. 19, 20 ff. Bredensch. Hofrolle bei Strodtmann, p. 71. Hofrecht von Loen §. 72. Bescheid des Hofes zu Loen von 1709 l. c. Geschichtsfreund von Lucern, I, 253.

54) Grimm, R. A. p. 97 u. 371.

55) Hofrecht des Stiftes Essen von 1324, §. 1 bei Kindlinger, Hör. p. 382. Grimm, I, 263—264, III, 127 u. 877. Viele Stellen bei Schauberg, Zeitschr. I, 56. L. S. Petri von 1024, c. 11 bei Grimm, I, 805.

56) Glosse zum Sächs. Lr. III, 80. Leg. S. Petri von 1024 c. 3 u. 4 bei Grimm, I, 805. Hofrecht von Oethmarssen, art. 11, 13, 15 u. 17 bei Strodtmann, p. 112 ff. u. 120. Erbacher Landrecht, p. 376. Vgl. oben §. 213 u. 460.

recht des Hof- oder Grundherrn trat demnach erst in Ermangelung erbfähiger Verwandten ein [57]). Eine Einwilligung des Hof- oder Grundherrn hiezu war ursprünglich nicht nothwendig [58]). Selbst dann, wenn die Veräußerung des Bauerngutes dem Grund- oder Lehenherrn nicht zusagte, war sie giltig. Der Grundherr mußte daher dem neuen Erwerber das Gut leihen — ihn in das Gut einweisen —, wenn die Zinsen gehörig entrichtet oder, im Falle der Annahmsverweigerung, gehörig deponirt worden waren [59]). Da jedoch die Hofgüter nur im Hofgerichte übertragen werden durften und dafür etwas bezahlt werden mußte [60]), so führte dieses nach und nach zu einem Bestätigungs- und Zustimmungsrecht des Grundherrn [61]). Ohne erheblichen Grund durfte aber der Grundherr seine Zustimmung nicht versagen [62]). Das Schutzrecht des Hof- oder Grundherrn wurde jedoch nach und nach zu einer wahren Obervormundschaft über die Grundholden erweitert, wonach nichts von irgend einer Bedeutung mehr ohne Consens der Herrschaft geschehen durfte. Nach der Hofsprache des Amtshofes zu Lüdinghausen von 1724 [63]) war es den hofhörigen Leuten sogar verboten „ohne Vorwissen des Hofherrn Rechtssachen zu haben oder unter sich zu rechten." Sie sollten sich vielmehr vorher auf dem herrschaftlichen Amtshofe zur „gütlichen" Vertragung der Sache anmelden. Auch durften sie „ohne vorher ein-

57) Grimm, I, 2, 3, 642, §. 16 u. 644, §. 15.

58) Offn. von Schwommendingen §. 13 bei Schauberg, I, 118.

59) Grimm, III, 546. „ob eyner der dreyer guter eyns verkeuffen, vnd der „lehenherrn dem das nit leyhen wolte, dem er eſs zu kauffe geben hette, „so solle er ime den zinſe bieten, wolle er ine nit nemen, so solle er heyme „geben vnd den zinſe vff das vbertüre legen, vnd das closter solle ime „das gut leyhen, der eſs gekaufft hette." — Vgl. oben §. 407.

60) Güterregister von Monre von 1264 bei Kindlinger, Hör. p. 290. Item jus est curie, quicumque emit aliquit, quantumcumque modicum sive in agris sive in areis, sive in pratis sive alio, postquam venditor in judicio resignavit, emptor dabit quatuor solidos etc. Grimm, I, 370, III, 162, §. 7 u. 617. Vgl. oben §. 408.

61) Bescheid des Hofes zu Loen von 1709 bei Niesert, Anhang I. Grimm, I, 177, 245 f., 247, 263—264. Vgl. oben §. 404 u. 405.

62) Erbacher Landrecht p. 376.

63) §. 9 u. 10 bei Sommer, I, 2, p. 247.

geholte Bewilligung des Hofherrn auf ihren eigenen Gründen keine Kott oder Wohnung aufrichten.

Diese Beschränkung des Verkehrs der hörigen Leute ging hie und da so weit, daß sie außer ihrer Echte ohne Zustimmung ihres Hof- oder Grundherrn gar nichts besitzen durften, z. B. in Westphalen [64]). Meistentheils war jedoch ihr rechtlicher Verkehr nur hinsichtlich der hofhörigen Güter und, so weit der Hofverband reichte, beschränkt, also in jeder anderen Beziehung erlaubt. Daher konnten die hofhörigen Leute neben ihren Hofgütern auch noch anderes Vermögen innerhalb und außerhalb der Grundherrschaft erwerben und ganz frei darüber verfügen [65]). Denn nur dann, wenn sie über ihren neuen Erwerb nicht verfügt hatten, sollte derselbe bei ihrem Tode bei ihrem hörigen Nachlaß bleiben und mit diesem, je nach den Umständen, auf ihre Erben oder auf den Hofherrn vererbt werden [66]). Aus demselben Grunde durften hörige Leute, welche ein freies oder nicht hofhöriges eigen Gut („ein vrygen offte egen guedt, dat nicht hoffhorig en were") erworben hatten, frei darüber verfügen ohne Zustimmung des Hofherrn („buten consent „des amptschulten von wegen des Herrn") [67]).

§. 469.

In gleicher Weise waren auch die Ehen unter den Hörigen derselben Herrschaft erlaubt (Nusquam nisi inter se, villani aut

---

64) Urk. von 1322 bei Strodtmann, de jure liton. p. 47. „so en zal die „eghen offt hoffhorighe Man offt Wyff niet hebben buyten synre echten, „dan mit oerloff zynes Here."

65) Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 60. „Item off ein Hoffmann „Erfflandt gekofft habde, — daerup gewieset vor recht, die Hoffmann „mogte dat kehren vndt wenden tho seinen willen bey seinen leuendigen „lieve." Vgl. noch p. 59 u. 70 und oben §. 456, 462 u. 463.

66) Bredensch. Hofrolle, p. 59. „off ein Hoffmann ein stücke Erues offte Lan- „des kofft bey seinen gesunden Lieue, off he des nicht mochte kehren vndt „wenden vndt vergeuen; daerup gewieset vor recht na Houes rechte, hie „mochte des kehren vndt wenden bey seinen gesunden Lieue, dede he des „nicht, soll es bey dem Erue des Houes blieuen." Vgl. p. 70 u. 71. Hofrecht von Loen §. 47 u. 71.

67) Hofrecht von Loen, §. 99.

mansionarii nubant) [68]). Solche Ehen unter hörigen Genossen (si pari suo nupserit [69]) oder si ducat uxorem suae conditionis oder matrimonium cum persona suae conditionis [70]) oder si uxorem ex lege sua acceperit) [71]), waren keiner weiteren Beschränkung unterworfen, als daß der Hof- oder Grundherr um seine Einwilligung gebeten werden mußte (licentia nubendi [72]), licentia matrimoniorum [73]), licentia pro matrimoniis hominum danda [74]), „Belieben des Hofherrn [75]), Orloff des Herren, Oirloff, Consent" u. s. w.) [76]). Und für diese Einwilligung, die jedoch nicht abgeschlagen werden durfte, sollte, wie bei Heirathen in fremde Herrschaften (§. 464), in den Stiftern Essen, Xanten, St. Gallen und St. Vedast, dann nach den Hofrechten von Eickel, von Greffen, von Loen u. a. m. eine kleine Gebühr, das sogenannte Ehegeld, entrichtet werden [77]) Ursprünglich scheint zwar dieser hof- und grundherrliche Consens nicht nothwendig gewesen zu sein. Denn mehrere sehr alte Hofrechte z. B. von St. Maximin in Trier u. a. m. erwähnen desselben nicht [78]). Und dem freien Verkehre, welcher den Hörigen derselben Grundherrschaft allenthalben gestattet

---

68) Dipl. von 1056, 1065 u. 1112 bei Hontheim, I. 401, 409 u. 496. Vgl. oben §. 464.

69) Dipl. von 1321 u. 1380 bei Kindlinger, Hör. p. 379 u. 486.

70) Hofrecht von 1272 bei Grimm, III, 126. Hofrechte von 1372, 1405 u. 1607, §. 11 bei Kindlinger, M. B II, 327, 333 u. 401. Dipl. von 1166 bei Kindlinger, Hör. p. 240.

71) Dipl. zwischen 988 u. 1036, §. 6 bei Warnkönig, III, 2. p. 82.

72) Dipl. von 1321, 1328, 1361, 1374 u. 1380 bei Kindlinger, Hör. p. 379, 387, 460, 482 u. 486.

73) von Arr, II, 167.

74) Dipl. von 1326 bei Kindlinger, Hör. p. 385.

75) Hofsprache von Lüdinghausen, §. 9 bei Sommer, p. 247.

76) Hofrecht von Eickel, §. 26 bei Kindlinger, Hör. p. 653. Hofrecht von Loen, §. 5, 34 u. 103.

77) Dipl. von 1321, 1361 u. 1380 bei Kindlinger, Hör. p. 379, 460 und 486. Amtsrecht von Greffen von 1287, §. 3, eod. p. 320. Hofrecht von Eickel, §. 26—28, eod. p. 653. Hofrecht von Essen, §. 11, eod. p. 258 u. 261. Hofrecht von Loen, §. 3 u. 34. Dipl. zwischen 988 u. 1036, §. 6 bei Warnkönig, III, 2. p. 82. von Arr, II, 167.

78) Dipl. von 1056, 1065 u. 1112 bei Honlheim, I, 401, 409 u. 496.

zu sein pflegte, war eine derartige Beschränkung durchaus entgegen. Die Nothwendigkeit des grundherrlichen Consenses scheint daher in der Unfreiheit seinen Ursprung zu haben, und erst in späteren Zeiten von den Unfreien auf die hörigen Leute übertragen worden zu sein (§. 220). Für diesen Ursprung aus der Unfreiheit spricht namentlich auch noch der Sachsenspiegel (III. 73, §. 3), in welchem aus dem Umstande, daß die Wendinnen bei ihrer Verheirathung ihrem Herrn eine „Burmede" entrichten sollten, gefolgert wird, daß dieselben nicht frei, d. h. nicht persönlich frei, also keine Hörige seien. Denn von einer Schöffenbar-Freiheit war bei ihnen ohnedies keine Rede. Wie dem nun aber auch sei, so findet man jedenfalls in späteren Zeiten fast allenthalben jenen Gebrauch. Und diejenigen Hörigen, welche sich ohne herrschaftlichen Consens heiratheten, verloren ihr Hofrecht und wurden außerdem auch noch gestraft [79]).

Das Ehegeld, welches für die Heirathserlaubniß bezahlt werden mußte, nannte man in Westphalen Beddemund (nuptialia commoda; quod dicitur Beddemunt oder desponsationes puellarum que vulgariter Beddemunt vocantur oder Beddemund) [80]), in Sachsen Bumede, Bumete, Bumiete, Burmede, Bawmiete u. s. w., anderwärts Bunzengeld, Bunzengroschen, Stechgroschen, Schürzenzins, Nagelgeld, Frauengeld, maritagium u. s. w. [81]), in Baiern insgemein Hochzeitgeld, Brautgeld oder Brautgulden [82]), und da mit der Verheirathung sehr häufig eine Abfahrt verbunden war, zuweilen auch Abzugsgeld [83]), in Thüringen und im Eichsfelde Gastschilling [84]), in Braunschweig und Bremen Hemblacken oder Hemdschilling [85]). In früheren Zeiten bestand dasselbe sehr häufig in

79) Hofrecht von Loen §. 5 u. 103. Hofsprache von Lüdinghausen, §. 9 bei Lüdinghausen, §. 9 bei Sommer, p. 247.

80) Hofrechte von 1166, 1176 und von 1415 §. 7 bei Kindlinger, Hör. p. 241, 244 u. 547.

81) Sächs. Lr. III, 73, §. 3. Haltaus, h. v. p. 193, 484, 1400, 1661—1662. Grimm, R. A. p. 383—384.

82) Bair. Regierungsbl. von 1808, II, 2822.

83) Ngrbl. v. 1808 II, 1935 u. 1936. Vgl. oben 457.

84) Urk. von 1420 bei Bodmann, Hauptrecht p. 61.

85) Dreyer, Einl. in Lüb. Verordn. p. 81.

einem Bocks- oder Ziegenfelle (pellis hircina, pellis hirci oder Seghenvel) oder in einer unbedeutenden Geldsumme, z. B. in den Stiftern Essen und Münster, im Kloster Liesborn in Westphalen u. a. m. [86]), in späteren Zeiten aber insgemein nur in einer Geldabgabe [87]). Und auch diese scheint nicht selten, z. B. im Stifte St. Stephan in Mainz, im Hofe Gelmen u. a. m. erlassen worden [88]) und zuletzt ganz außer Gebrauch gekommen zu sein, wie dieses frühe schon z. B. in der Schweiz der Fall gewesen ist [89]).

Außer dem Ehegelde mußten die hörigen Genossen hin und wieder vor Eingehung der Ehe auch noch ihr Hofrecht gewinnen, d. h. sich mit dem Hofgute behandigen lassen und die für die Investitur zu entrichtende Abgabe erlegen [90]). In noch anderen Grundherrschaften endlich hatte der Grundherr, ja sogar der Ortsgeistliche [91]) das Recht der ersten Nacht. In Deutschland findet sich jedoch, außer in der Oefnung von Mure vom Jahre 1543 [92]), keine weitere Spur mehr davon, wiewohl auch die Abgabe, welche die dem Sanct Veit zu Korvei zum Altardienst über-

86) Dipl. von 1166 bei Kindlinger, Hör. p. 240. de nuptiis unus tantum nummus aureus vel pellis hircina. Urk. von 1224, §. 11, eod. p. 258. pro contrahendo matrimonio solidum dabit vel peliem hirci u. p 261, §. 11. sal geven V Schillingh oft I Seghenvel, d. h. Ziegenfell. Hofrecht von 1272 bei Grimm, III, 126. si vir cerocensualis ducat uxorem suae conditionis dabit pellem hircinam aut unum solidum. Hofrechte von 1372 und 1405 bei Kindlinger, M. B. II, 327 u. 333.

87) Hofrecht von 1607, §. 11 ff. bei Kindlinger, M. B. II, 401.

88) Dipl. von 1222 bei Kindlinger, Hör. p. 256. et si ipsi homines invicem matrimonium velint contrahere, sine offensa fratrum facere poterunt; nec etiam contrahendi licentiam ab eis postulare necesse habebunt. Dipl. von 1134, eod. p. 236. sine mundiburdio nubant.

89) Bluntschli, I, 189.

90) Hofrecht von Leen, §. 104. Bredensche Hofrolle bei Strodtmann, p. 89. Hofsprache von Lüdinghausen, §. 9 bei Sommer, p. 247. Vgl. oben §. 408.

91) Boerius, decis. 297. Nr. 17. Vgl. noch Reyniţsch, über Truhten und Truhtensteine, p. 275—278.

92) Grimm, I, 43. „vnnd so die hochzit vergat, so sol der brütgam den meyger by sim Wyb lassen ligen die ersten Nacht, oder er sol sy lösen mit V β IV ℋ."

gebenen hörigen Mädchen bei ihrer Verheirathung zur Lösung ihrer Keuschheit entrichten mußten, noch daran erinnert [93]). Und auch in Mure, welches bekanntlich zu der Frauenabtei von Zürich gehört hat, ist es noch sehr zweifelhaft, ob jenes Recht daselbst jemals praktische Geltung gehabt hat [94]).

Rechtsfähigkeit der Unfreien.

§. 470.

Was von dem freien Verkehre und von der Ehe unter hörigen Genossen bemerkt worden ist, gilt jedoch nicht in gleicher Weise auch von der Rechtsfähigkeit der Unfreien und von den Ehen der Hörigen mit *unfreien* in derselben Herrschaft ansäßigen *Leuten*. Die Unfreien hatten nämlich, ursprünglich vielleicht allenthalben, auch innerhalb der Grundherrschaft nicht völlig freien Verkehr. Die Ehen mit unfreien Leuten (sin in inferiori gradu, id est in ancillis vel mancipiis matrimonia contraxerint [95]) oder si impari suo nupserit [96]) oder si duxerit uxorem non suae conditionis) [97]) wurden von jeher als Mißheirathen betrachtet (vgl. §. 211 — 223). Daher folgten die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder allzeit der ärgeren Hand, z. B. im Bisthum Worms, in den Abteien Rot und Prüm, im Kloster Liesborn u. a. m. [98]). Nicht selten folgten aber mit den Kindern auch die *Ehegatten* selbst der ärgeren Hand. Sie verloren daher ihre Freiheit, und mit dieser auch ihr Hofrecht [99]) und ihr Erbrecht. Ihr Nachlaß

---

93) Urk. von 1153 bei Falke, cod. trad. Corb. p. 657. — quecunque istarum feminarum nupserit *pro precio pudicitie* dabit ad altare duos solidos. —

94) Grimm, R. A. p. 384. Bluntschli, I, 189—190.

95) Dipl. von 1166 bei Kindlinger, Hör. p. 240.

96) Dipl. von 1321 u. 1380 bei Kindlinger, Hör. p. 379 u. 487.

97) Grimm, III, 126.

98) Leges familiae St. Petri, §. 16 bei Grimm, I, 805. Urk. von 1354 in Mon. Boic. II, 7—8. Caesarius, §. 1 bei Hontheim, I, 676. Dipl. von 1166 bei Kindlinger, Hör. p. 240.

99) Hofrecht von Stockum von 1370 §. 5 u. 11. bei Kindlinger, Hör. p. 475. Hofrecht von Loen, §. 99 u. 101.

fiel demnach zurück an die Herrschaft (hereditas morientium jure mancipiorum integraliter utilitati nostre deputabitur [1]) oder eo defuncto tollet hereditatem suam sicut servi) [2]), und sie selbst wurden als Leibeigene (servi) behandelt [3]). Außerdem mußten sie für den grundherrlichen Consens zur Eingehung der Ehe ein höheres Ehegeld als die hörigen Genossen entrichten, z. B. in den Stiftern Münster und Essen u. a. m. [4]). In der Schweiz u. a. m. wurden die Gotteshausleute, welche Leibeigene heiratheten, gestraft [5]). Und nicht selten waren mehrere dieser nachtheiligen Folgen mit einander verbunden z. B. im Stifte Münster u. a. m. [6]).

Freilassung.

§. 471.

Völliger freier Verkehr, sowohl innerhalb als außerhalb des Hofverbandes mit dem Rechte die Scholle verlassen und sich anderwärts niederlassen zu dürfen, oder sich auch mit aller Freiheit einen neuen Schutzherrn zu wählen, trat erst mit der Freilassung selbst ein [7]). Sogar der Eintritt in den geistlichen Stand gab noch keine Freiheit. Vielmehr mußten auch die Geistlichen sich loskaufen, wenn sie frei von aller Hörigkeit sein wollten [8]). Die gänzliche Abschaffung der Hörigkeit und der Unfreiheit und das damit zusammenhängende Recht der freien Kaufleute war daher das allererste und dringendste Bedürfniß der in die Höhe strebenden Städte (§. 219).

---

1) Dipl. von 1166 bei Kindlinger, Hör. p. 240—241.

2) Grimm, III, 126. Hofrecht von 1607, §. 10 ff. bei Kindlinger, II, 400 ff.

3) Hofrecht von Stockum von 1497, §. 6 bei Kindlinger, Hör. p. 641. Grimm, III, 126. Dipl. von 1167 in Juvavia, I, 555.

4) Grimm, III, 126. Dipl. von 1321 u. 1380 bei Kindlinger, Hör. p. 379 u. 487. Vgl. oben §. 213.

5) Grimm, I, 247.

6) Grimm, III, 126. Hofrechte von 1372, 1405 u. 1607, §. 10 ff. bei Kindlinger, M. B. II, 327, 333 u. 400 ff.

7) Dipl. von 1193 bei Miraeus, I, 288. manumisi, et eas omnino liberas feci, eisque tanquam liberis abeundi quocumque voluerint, et sese quibuscumque voluerint ecclesiis commutandi potestatem liberam concessi. Vgl. oben §. 219 u. 452.

8) von Arx, II, 172.

Jeder Hörige konnte die Freilassung begehren, wenn er im Stande war, sich loszukaufen oder das hergebrachte Freigeld, Brief- oder Siegelgeld zu erlegen (§. 454) Und sich auf diese Weise freikaufen nannte man „sich freyen oder sich vryen oder sich frei machen [9]). Es hing jedoch von dem Grundherrn selbst ab, ob er das von dem Hörigen dargebotene Freigeld annehmen wolle oder nicht [10]). Hellsehende Grundherrn haben indessen von jeher die Freilassungen begünstiget. Da übrigens in jeder Freilassung eine Veräußerung gelegen hat (§. 221), so durfte sie nur von dem Grundherrn selbst, nicht aber von den Fronhofbeamten ertheilt werden. Diese durften die Hörigen wohl vertauschen oder gegen andere verwechseln, sie durften die hörigen Leute aber nicht aus der Hörigkeit entlassen [11]).

Für die Freiheit von der Hofhörigkeit mußte, wie bereits bemerkt worden ist, etwas bezahlt, die Freiheit also erkauft, der Hörige nämlich dem Leibherrn abgekauft werden [12]). Die Entlassungs-Urkunden wurden daher Freibriefe und die Loskaufs-Summen Freigelder genannt, was zu dem sehr verbreiteten Irrthume geführt hat, als sei durch diese Freilassung erst die persönliche Freiheit entstanden. Da indessen, wie wir gesehen haben, auch die hörigen Leute schon persönlich frei waren, so kann diese Freilassung nur von einer Freiheit von den Banden der Hörigkeit verstanden werden.

---

9) Rettenberg. Landesordn. p. 33. Hofrecht von Hüninghof von 1467, §. 7 bei Kindlinger, Hör. p. 605. Delbrücker Landrecht, cap. I, §. 14 und cap. III, §. 3.

10) Hofrecht von Hüninghof, §. 7 und Hofrecht von Eickel, §. 36 a. E. bei Kindlinger, Hör. p. 605 u. 656.

11) Hofrecht von Eickel, §. 36 bei Kindlinger, Hör. p 656. „dat sich jemantz in den Hoff gehorig – loeß, vry ind affgelden wulde ueß dem Hoffe, dat sollen sei ersuchen an den Herrn und nirgendt anderß, mogent sie (es) erwerven an dem Herrn, deß werden sie gewair, ind der Scholtiß en sell noch en mach geinen Hoffesmenschen vry ind loes geven sunder Wesseling. Hofrecht von Hüninghof, §. 7, eod. p. 606. Grimm, III, 66, §. 35.

12) Gemeine Landbräuche des Herzogthums Luxenburg, II, art. 3 und 9. Grimm, I, 116.

3) Schutz- oder Vogteihörige.

Im Allgemeinen.

§. 472.

Die Schutzhörigen, welche sich keiner Grundherrschaft, vielmehr einer bloßen Schutz- oder Schirmvogtei unterworfen hatten, waren ursprünglich von den grundhörigen Leuten wesentlich verschieden (§. 194—198, 212 u. 213). Nach und nach haben sich jedoch die meisten Schutzhörigen mit den Grundhörigen in der Art vermengt und vermischt, daß sie nicht weiter von einander unterschieden, vielmehr die Einen wie die Anderen als Grundhörige behandelt worden sind, z. B. viele Wachszinsige in Westphalen u. a. m. [13]). Sie haben sich so sehr unter den Grundhörigen verloren, daß sie ebenfalls hofhörige Leute („hoffhorynge Lüde") [14]) und Eigenleute des Vogtes („des Vogts eigen Lute") [15]), umgekehrt aber auch die Grundhörigen Vogtleute (§. 214), und die Schutzherrn selbst bald Vogtherrn, bald aber auch Grundherrn genannt worden sind (§. 402.). Von diesen grundhörigen Vogtleuten verschieden waren nun diejenigen Schutz- und Vogteihörigen, welche sich auch in späteren Zeiten noch frei von aller Grundhörigkeit erhalten haben. Sie bestanden theils aus alten schutzhörigen Leuten (§. 212 u. 213), theils aber auch aus vielen alten Vogtleuten, welche keiner Privatvogtei, vielmehr einer Schirmvogtei mit öffentlicher Gewalt unterworfen waren (§. 196 — 198). Die Letzteren standen nämlich ursprünglich zwar den freien Landsassen völlig gleich. Seitdem sich jedoch die Landeshoheit immer weiter und weiter entwickelt hatte, und alle diejenigen Inhaber der öffentlichen Gewalt, welche sich nicht zu Landesherrn erheben konnten, in eine Klasse mit den Schutzherrn ohne öffentliche Gewalt herabgedrückt worden sind, seitdem haben sich auch ihre Vogtleute mit den übri-

---

13) Hofrechte von 1272, 1372, 1425 u. 1607 bei Kindlinger, M. B. II, 327, 333 u. 1400. und bei Grimm, III, 126. Vgl. noch oben §. 213 u. 214.

14) Hofrecht des Hüninghofes von 1467, §. 5, 7 u. 8 bei Kindlinger, Hör. p. 605. Vgl. oben §. 196.

15) Grimm, I, 824.

gen Schutzhörigen vermengt und nach und nach unter denselben verloren.

§. 473.

Alle diese keiner Grundherrschaft unterworfenen Schutz- und Vogteihörigen unterschieden sich nun von den Grundhörigen wesentlich dadurch, daß sie nicht an die Scholle gebunden, vielmehr, wie z. B. die freien Engwiler in der Schweiz, die Wetterfreien in Westphalen u. a. m. freie Leute[16]), und, wie alle nicht an die Scholle gebundenen Leute, freizügig waren. Sie durften sich daher, nachdem sie ihre rückständigen Zinsen und Schulden bezahlt hatten, die Schutzherrschaft verlassen und sich, ohne einen nachfolgenden oder nachjagenden Herrn befürchten zu müssen, anderwärts niederlassen, wo sie immer nur wollten, z. B. in den verschiedenen Vogteiherrschaften in der Schweiz, in den Stiftern Augsburg, Trier u. a. m.[17]). Mit dieser Freizügigkeit hängt auch die ursprüngliche Freiheit, ihren Schutzherrn verlassen und sich einen anderen wählen zu dürfen, (§. 212) und der freie Verkehr mit Fremden zusammen. Die Vogtleute durften daher frei über ihr Vermögen sowohl unter Lebenden als auf den Todesfall durch ein Testament zu Gunsten von Fremden verfügen[18]). Von einem Vorkaufs- und Retractrechte war bei ihnen keine Rede (§. 404). Und sie durften sich auch, ohne daß es ihr Schutzherr verhindern konnte, von ihrer Schutzherrschaft loskaufen[19]).

16) Grimm, I, 284, 285, III, 190. Vgl. oben §. 452.

17) Grimm, I, 199. „welher vogtman in dem Gerichte hinweg ziehen wil daz mag er tun, doch ob er dem Vogtherren zins frefflinen, oder anders deßglich den andern Hoffgnossen ouch ichtzit schuldig wer daz er daz vßricht vnd abtrag." eod. p. 285. „und mag ir jeglicher zichen in Richsstätt, in Herren Stätt, und wo er will, und hat ein Herr nicht nachzujagen, noch in darum zesprechen." eod. II, 84 „Vortme so is sente Petirs Man vnd we inme Hamme sitzit also fri, dat he vzer dem Hamme von dem Stifte vnd von dem Voyde magh varin, gayn vnd flizen war he wilt." Öffnung von Malters im Geschichtsfreund von Lucern, I, 254. „Wil och ein Vogtman vsser der Vogtei mit Lib und mit Guot varn, so soll in der Vogt beleiten." Rtttenberg. Landesordn. p. 34.

18) Grimm, III, 191.

19) Hofrecht der Wachszinsigen von 1607, §. 22 u. 23 bei Kindlinger, M. B. II, 404. Vgl. noch oben §. 213.

§. 474.

Im Laufe der Zeit wurden jedoch auch diese bloß einer Schutz- oder Schirmherrschaft unterworfenen freien Leute den Grundhörigen mehr und mehr gleichgestellt. Hinsichtlich Alles dessen, was mit der Vogtei selbst zusammenhing, standen sie nämlich, wie wir gesehen haben, schon von jeher den Grundhörigen ganz gleich. Dieses gilt in Ansehung des Schutzes und Schirmes so wie des Beistandes nach Außen und nach Innen eben sowohl (§. 421 u. 435), wie hinsichtlich der Huldigung (§. 422 u. 424), der ganzen niederen Polizei (§. 432), der Gerichts- und Landfolge (§. 440 u. 442) u. s. w. Dazu kamen sie nun aber nach und nach auch noch in anderer Beziehung zu ihren Schutz- oder Schirmherrn in ein ganz ähnliches Verhältniß, wie die Grundhörigen zu ihren Grundherrn. Wie die Grundhörigen ihrer Grundherrschaft so mußten nämlich auch die Vogtleute ihrer Vogteiherrschaft gewisse Dienste und andere Leistungen entrichten. Und da auch die Schutz- und Schirmherrn auf ihren Fronhöfen wohnten und von dort aus ihre Schutz- und Schirmherrschaft wie die Grundherrn ihre Grundherrschaft verwalteten, daselbst zu Gericht saßen, und alle vogteilichen Abgaben dahin geliefert werden mußten, so näherten sich die Vogtleute immer mehr und mehr der Lage der Grundhörigen selbst, und wurden zuletzt nur zu häufig gänzlich mit denselben vermengt und vermischt.

Die Vogleute blieben zwar frei von der eigentlichen Grundherrschaft, sowie von den grundherrlichen Abgaben und Gerichten (§. 213 u. 452). Sie waren jedoch in derselben Weise ihrer Vogteiherrschaft, sowie den vogteilichen Abgaben und Diensten, z. B. im Kloster Ravengirsburg auf dem Hundsrücken, sodann in der Schweiz, im Elsaß, in der Ortenau, im Erzstifte Mainz, in der Oberpfalz, in dem Vogtgerichte zu Zennern und Wabern in Hessen u. a. m.[20], und den vogteilichen Gerichten unterworfen[21], wie

20) Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nassov. II, 309 u. 310. Grimm, I, 24, 42, 113—114, 637, 700, 701, 812 u. 824. Viele Urk. aus dem 14. und 15. Jahrhundert bei Fink, Gesch. des Vic. Nabburg, p. 89, 90, 98 f. Kopp, Hess. Gr. I, 359 u. Beil. p. 176.

21) Urk. von 1420 bei Bluntschli, I, 265. Urkunde über das Löwensteini-

die Grundhörigen ihrer Grundherrschaft und ihren Fronhofgerichten. Sie waren daher zwar nicht grundhörig, wohl aber vogteihörig („vogtberig")[22] oder vogteihofhörig[23], und in der Schweiz u. a. m. zwinghörig[24], hie und da sogar leibeigen, z. B. in der Grafschaft Montfort in Vorarlberg („als ihr nachjagender „vogtherr der Leibaigenschafft ledig gezehlt")[25]. Dieses jedoch offenbar erst in späteren Zeiten, als schon die alte Verfassung ihrem Untergang nahete. Ebenso waren die von den Vogtleuten besessenen Güter nicht grundhörig, wohl aber vogtbare Güter, vogtbares Eigen oder Vogtgüter (§. 448). Und es standen diese vogteihörigen Leute und Güter ganz in derselben Weise in dem schutzherrlichen Verbande, wie die grundhörigen Leute und Güter in dem grundherrlichen Verbande gestanden haben. Sie waren unter Anderem in Baiern u. a. m. in derselben Weise Hintersassen ihrer Vogtei- und Gerichtsherrn, wie es die Grundholden hinsichtlich ihrer Grundherrn gewesen sind („ihre Gerichtsvoggtleute „und die hinter ihnen auf ihren Gütern sitzen. — Alldieweilen „sie auf ihren Voggtgüter oder hinter ihren Gnaden sitzen[26]), „unsrer gemeinen Landschafft armen Leute, die hinter ihnen gesessen „mit Voggtey oder in andere Weise gewandt oder verpflichtet „seyen")[27]. Daher wurden auch auf die vogteihörigen Leute und Güter nach und nach alle Folgen der Grundhörigkeit übertragen. Auch waren die vogteilichen Abgaben von jenen der grundherrlichen Hofgüter nur wenig verschieden („die voidyen gut haint, die „sint den herren schuldigh eyn gespalden foyß, das nest nach dem „besten vor ein bestheubt, byß tzu eynen dreystemplich stuel tzu. — „Wer aber hoyffis guit oder tzynns guid hait der sal geben

---

sche Vogtgericht zu Wabern bei Kopp, Beil. p. 174—177. Grimm, I, 171, 172, 194 u. 201. Vgl. noch §. 213.

22) Grimm, I, 171. „die in den Zwingen vnd Bennen sitzend vnd dar in vogtberig sind."

23) Grimm, II, 284. „die in den Hoof gehören."

24) Grimm, I, 281. „Item dieselben vogtlüth in den Gerichten seßhaft, alldiewyl sy zwinghörigh sindt, so soll man schirmen ꝛc."

25) Urk. von 1489 bei Heider, p. 924.

26) Krenner, Lbt. Hdl. V, 330, 331, 338 u. 339.

27) Krenner, V, 347.

„ein ronden foiß, als iſt ein pert, neeſt dem beſten, ſo es da iſt, „vor ein beſtheupt, auch byß tzu dem dreyſtemblich ſtoyl tzu“)[28]. Daher wurden auch auf die vogteihörigen Leute und Güter nach und nach alle Folgen der Grundhörigkeit übertragen.

Abzug oder Abfahrt in eine fremde Herrſchaft.

§. 475.

Wie die Grundhörigen durften auch die Schutz- oder Vogteihörigen ihre Schutzherrſchaft nicht ohne vogteiliche Erlaubniß verlaſſen, um ſich in einer anderen Grund- oder Schutzherrſchaft nieder zu laſſen. Sie durften zwar, da ſie nicht an die Scholle gebunden waren, innerhalb der Schutzherrſchaft hinziehen, wohin ſie nur wollten („welcher arm Mann ein Hus hät inn der Dörfflin „einem, die inn das Gericht gehörent, geluſt ihn, er mags abbre„chen, vnnd inn ein anders füehren, vnd ers in ſie alle gebringt, „gelangt in, er mags füehren inn die Statt, da ſoll es denn inne „beliben“)[29]. Einen freien Zug aus der Herrſchaft heraus hatten ſie aber, wie die Grundhörigen, nur dann, wenn ſie ſich in der alten Herrſchaft nicht mehr ernähren konnten[30], oder wenn ſie dieſelbe Schulden halber, oder weil ihnen der Schutzherr Unrecht thun, ſie nicht mehr ſchirmen, oder ſeine übrigen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen wollte, oder wegen irgend einer anderen Nothdurft[31], ſeit der Reformation namentlich auch ihrer Religion wegen verlaſſen mußten[32]. Vor dem Abzuge ſollten ſie jedoch ihre vogteilichen Abgaben nebſt dem hergebrachten „Urlaubsſchilling“ entrichten, deshalb mit der Vogteiherrſchaft abrechnen, und daher nicht heimlich auswandern („Zum andern haben ſolch Faathleuth

28) Grimm, II, 291.

29) Grimm, I, 383.

30) Grimm, I, 637.

31) Grimm, I, 281—282. „Wer auch Sach, das es zu Schulden käm, daß es ainem Gotzhuß Mann Nothdurft wurde, ob im ſin Herr ſelber Unrecht wölte thun, oder das in ſin Herr nit ſchirmen möcht oder wöllt, ſo habendt ſie ain frven Zug in Stet und uf Landt, und mögent wichen, da ſo dann Schirm oder Hilf findent.“ eod III, 567 u. 573 „vnnd könnte er ſie dann nit beſchirmen, ſo möchten ſie hinweg zihen vnd ſich behelffen, wo ſie ſich behüten möchten.“

32) Reichsabſchied von 1555, §. 24.

„die Freiheit, welches jhar oder Tag darin gewohnet und sich da„rin nicht ernehren könte, der mag drei Tag und sechs Wochen „sein Gut im Lenzen brauchen, in solcher maßen daß er kein Fewer „zu scheren soll, sein Stab für die Thür stellen, den Mantel ahm „Hals halten, die Wagendeissel zum Hof auskehren, und soll bei „den Voigtschultheßen gehen und mit ihme rechnen, damit er dem „Voigtherrn nichts schuldig pleib; kan er den Schultheßen nicht „kriegen, soll er ein Faathscheffen nehmen, kan er kein Scheffen „kriegen, so soll er ein gemeinen Faathman nehmen, kan er kein „Faathman kriegen, so soll er sein Urlaubsschilling, das sind drei „Heller, uf die Oberthor legen und soll alsdan frei-anziehen“)[33]. Wer ohne diese Vorschriften einzuhalten auswanderte, oder in eine fremde Hörigkeit oder Leibeigenschaft eintrat, verlor hie und da seine Freiheit und durfte von seinem nachfolgenden Vogtherrn als Leibeigener behandelt werden („wo desselbig Man sich nicht „also inhelt und in einem Puncten uberfahren würde, dem mogen „unsere gn. Vogtherrn nachfolgen uber ein schiffreich Wasser und „ihn ahnnehmen als vor einen eigen Man, und soll der Freiheit „beraubt sein“)[34]. Anderwärts konnte derselbe zur Rückkehr gezwungen werden („off einich Vaidtman ruymich wurde in der Ap„teien von Prume, vnnd in der Vadien von Schonecken, hinder „welchenn Hern derselve Vaidtman ruymde vnd wanhafftig wurde, „den sall ein Abt von Prume eyme Vaidt helffen twyngen wider „vf sein Vadie ind in sein Erue“)[35]. Hatte indessen der Auswandernde alle jene Vorschriften gehörig erfüllt, so mußte ihn der Vogtherr bei seinem Abzuge sogar noch unterstützen. („Ob es Sach „wehr, daß er im Feldt halten plieb und käme der Voigtherrn einer

33) Grimm, I, 637.

34) Grimm, I, 637. Hofrechte der Münsterschen Wachszinsigen von 1272, 1372, 1405 u. 1607, §. 24 bei Grimm, III, 126. und Kindlinger, M. B. II, 328, 333—334 u. 404 Quod si vero cerocensualis arbitrio proprio tradat se in potestatem alterius inscio, aut non consentiente Domino, ita ut cujusdam aut servilis conditionis, aut magistratibus se submittit, Dominus suus repetit ipsum pro servo, et eo defuncto tollet suam haereditatem, quoniam fraudem fecerat ecclesiae suae, et a jure suo recesserat ipso facto.

35) Grimm, II, 519.

„reiten und sehe ihn da halten, so soll der Herr absteigen oder sitzen „von seinem Pferdt, und soll ihme anhelfen“) [36].

Außer dem Falle des freien Zuges durften sich die Vogtleute jedoch nur dann in auswärtigen Städten und Grund- oder Schutzherrschaften niederlassen, wenn sie nach wie vor ihr Schutzgeld, ihr Kopfgeld und ihre übrigen vogteilichen Abgaben gehörig entrichteten. Unter dieser Bedingung standen den Altarhörigen Leuten in dem St. Marienkloster an der Mosel die Pforten zur Auswanderung offen. (habeant autem portas apertas exeundi et redeundi quocunque voluerint salvo permanente censu)[37]. Unter dieser Voraussetzung durften sich die Altarhörigen von Tournai außerhalb der Stadt in ganz Flandern, und die Schutzhörigen der Abtei St. Babo außerhalb Gent in Brügge und in anderen Städten und Herrschaften niederlassen[38]. Die Freizinser und Altarhörigen im Stifte Kempten wohnten theils in der Stadt, sehr viele aber auch in Günzburg und in anderen Orten der Grafschaft [39]. Und auch in den Reichsstädten wohnten viele Vogtleute, welche von ihren auswärtigen Vogteigütern die hergebrachten vogteilichen Abgaben entrichten und daselbst nicht von der Rückkehr zu ihren Schutzherrn zurückgehalten werden sollten [40].

Erst in späteren Zeiten fingen, seit dem 13. und 14. Jahrhundert die Städte, seit dem 14. und 15. Jahrhundert aber auch die geistlichen und weltlichen Schutzherrn an, den freien Zug, welcher auch der freie Abzug oder der freie Auszug genannt worden ist, gegen die Erhebung einer gewissen Abgabe zu gestatten. Und diese Abgabe pflegte man Abzug, Abfahrt, Abschied, Verabschiedung, Auskauf, Freigeld, Hebegeld, Weg-

36) Grimm, I, 637.

37) Dipl. aus 10. Jahrhundert bei Günther, I, 94.

38) Dipl. von 1190 und andere Urkunden bei Warnkönig II, 2. p. 137, III, 1. p. 32—33.

39) Haggenmüller, I, 216.

40) Mehrere Dipl. von 1231 u. 1232 in Mon. Boic. tom. 30, I, 172, 174, 192 u. 196. homines advocaticii in nostris civitatibus residentes, antiqua et debita aduocacie jura persoluant. — Item homines proprii, aduocaticii, feodales, qui ad dominos suos transire voluerint, ad manendum a nostris officiatis non artentur.

laſſung, den zehenden Pfennig, die Decimation u. ſ. w., insgemein aber die Nachſteuer zu nennen. Und ſie wurde als eine Entſchädigung für das außer Land gehende Vermögen betrachtet[41]). Auch die Reichsgeſetzgebung hat ſchon früh dieſe Nachſteuer als ein altes Herkommen anerkannt[42]).

Sehr häufig wurde der freie Abzug und der Betrag der zu erhebenden Nachſteuer unter den verſchiedenen Schutz- und Grundherrn vertragsmäßig beſtimmt, zuweilen auch die Nachſteuer gänzlich erlaſſen[43]). Zu dieſen vertragsmäßigen Beſtimmungen rechne ich auch die in dem Weisthum des Altenhaßelauer Gerichtes von 1570[44]) enthaltene Verfügung, nach welcher ſämmtliche in jenes Gericht gehörigen Dorfſchaften freien Auszug nach der Stadt Gelnhauſen, nach der Pfalz, nach Churmainz, nach dem Yſenburgiſchen und in die Grafſchaft Hanau, und zwar ohne Zurücklaſſung des zehenden Pfennigs haben ſollten

Unzuläſſigkeit des rechtlichen Verkehres mit Fremden.

§. 476.

Wie bei den grundhörigen Leuten und Gütern, ſo war auch in Anſehung der Vogtleute und der Vogteigüter aller rechtliche Verkehr mit Fremden nicht in den vogteilichen Verband gehörigen Leuten verboten. Dies gilt von den Veräußerungen außerhalb des vogteilichen Verbandes eben ſowohl wie von der Vererbung aus einer Vogtei in die andere und von den Ehen mit Fremden.

Vogtbare Güter durften nämlich erſt dann an Fremde veräußert werden, wenn ſie zuvor den Vogteigenoſſen („den Genoſſen"), hin und wieder auch noch den Vogtherrn angeboten[45]), von dieſen

41) Verordnung von Gent von 1286 bei Warnkönig, II, 1, p. 71. Hamburger Ordeelbok von 1292, E. 19, 23. Bodmann, Geſch. des Abzugs- und Nachſteuerrechtes, p. 17, 23, 24, 28 ff., 36—37, 41, 42, 67, 94, 95 u. 105. Lang, hiſtor. Entw. der Steuerverf. p. 118—125. Danz, Handb. III, 154—155.

42) Reichsabſchied von 1555, §. 24. Reichsabſchied von 1594, §. 82 u. 84.

43) Bodmann, l. c. p. 60, 63, 68—69 u. 105.

44) §. 59 bei Dalwigk, I, 57.

45) Grimm, I, 25, 106.

jedoch nicht übernommen worden waren [46]). Im Falle des Unterlassens dieses Angebotes trat das Abzugs- oder Retractrecht ein [47]). Auch wurden solche Veräußerungen dann noch für erlaubt gehalten, wenn der dritte Theil des Kaufschillings, der sogenannte dritte Pfennig, dem Vogtherrn entrichtet worden war [48]). Nur zwischen Vogtleuten und Grundhörigen, welche derselben Vogteiherrschaft unterworfen waren, trat öfters freier Verkehr in der Art ein, daß die Lehenleute des Grundherrn ihr Lehengut auch an einen Vogtmann veräußern, umgekehrt aber auch Vogteigüter von den grundherrlichen Lehenleuten erworben werden durften, z. B. in der Abtei Prüm [49]).

Auch Erbschaften folgten nicht aus einer Schutzherrschaft in die andere. Daher verordnen noch die alten Stadtrechte, daß wenigstens die fahrende Habe nicht über die Stadtmauer erben oder nicht über die vier hohen Welten folgen solle, wie dieses in den alten Stadtrechten von Amorbach und von Waltdüren ausgedrückt worden ist. Schon frühe, seit dem 13. und 14. Jahrhundert, durfte jedoch in diesen und in anderen Städten die Erbschaft gegen die Erlegung einer kleinen Abgabe losgekauft werden [50]).

Die Ehen der Vogtleute mit Fremden endlich, gleichviel ob dieselben mit unfreien oder grundhörigen oder auch mit ganz freien Leuten eingegangen worden, waren ohne allen Unterschied verboten. Bei Ehen mit Unfreien wurden die Vogtleute bestraft, nicht selten sogar mit der Unfreiheit (§. 213) Bei Ehen der Vogtleute (homi-

---

46) Grimm, I, 25, 42, 172. „Item wölte vemand vogtbery Gütter verkoffen, die sol er des ersten veil bietten denen Geteileten, wolten die eß nit koffen, so sol man daz den Genossen bietten, woltan die des nit, so sol man es in die Witreite bietten."

47) Grimm, I, 25, 106.

48) Offnung von Meilen bei Bluntschli, I, 274. „Wer och ein hus verkoffet vß der vogty, der sol einem vogt geben den dritten den., was er löset von dem hûs." eod. p. 273—276. Offn. von Wetzikon bei Schauberg, I, 53. Not. 5.

49) Grimm, II, 520—521.

50) Urk. von 1358 u. 1392 bei Bodmann, Gesch. des Abzugs- und Nachsteuerrechts, p. 22, 23 u. 31. Urk. von Gent von 1286, §. 3 ff. bei Warnkönig, II, 1, p. 71.

nes advocatitii) mit freien Leuten (rustici vel rusticae, qui liberi dicuntur) folgten nicht allein die Kinder[51]), sondern auch die freien Ehegatten der ärgeren Hand, nach dem Grundsatze trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn, z. B. in der Abtei Sanct Vabo in Gent[52]). Endlich waren auch die Ehen zwischen vogtei- und grundhörigen Leuten bei Strafe verboten[53]). Nicht selten fiel bei der Ehe eines Altarhörigen mit einem Fremden (si vero in extraneam vel alienam cujuscunque condicionis familiam nupserint) bei dem Tode des altar- oder vogteihörigen Ehegatten ein Theil des Nachlasses an den Vogteiherrn[54]). Meistentheils pflegten jedoch die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Vogtei- und Grundherrschaft vertragsmäßig regulirt und die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder für gemeinschaftlich erklärt oder getheilt[55]), oder die Wechselheirathen mit gewissen anderen Grundherrschaften ganz freigegeben und für erlaubt gehalten zu werden[56]). Dadurch kamen sich denn die Vogtleute und Grundhörigen immer näher und näher und haben sich mehr und mehr mit einander vermischt und zuletzt gänzlich unter einander verloren.

Die Rechtsfähigkeit der Vogteihörigen ist auf den vogteilichen Verband beschränkt.

§. 477.

Eine Folge der Vogteihörigkeit, wie der Grundhörigkeit, war endlich auch noch die den Vogteihörigen fehlende Rechtsfähigkeit nach Landrecht und die Immunität der von ihnen bewohnten Vogtei. Denn auch die Vogteihörigen mußten in allen ihren Beziehungen nach Außen, namentlich auch zu den öffentlichen Beamten und Gerichten, von ihren Vogtherrn geschützt und vertre-

---

51) Dipl. von 1282 bei Kremer, Rhein. Franz. p. 237.
52) Dipl. von 1130 bei Warnkönig, III, 2, p 18.
53) Dipl. von 1281 bei Neugart. II, 305. Dipl. von 1130 bei Warnkönig, III. 2, p. 18. Vgl. oben §. 213.
54) Dipl. von 1150 bei Guden, III, 1054.
55) Dipl. von 1281 bei Neugart, II, 305. Grimm, III, 648, §. 16 u. 17.
56) Grimm, I, 284.

ten werden[57]). Wenn aber im einzelnen Falle die Schutzherrn ihrer Schutz- und Schirmpflicht nicht nachkommen konnten, so sollten sie, z. B. in der alten Grafschaft Wertheim, ihre Schutzhörigen davon in Kenntniß setzen, damit diese sodann sich selbst helfen oder wegziehen und sich einen anderen Schutzherrn suchen konnten. („Were es auch, daß derselben armen einer oder mehre, wer die „werend, vnserm obgenanten Herrn von Wertheim abgeklagt „wurden von ihr eygen Herren wegen, daß vnser Herr von Wert„heim oder sine Erben, die nit trueten zu beschirmen; so „solte derselbe vnser Herr von Wertheim oder sine Erben „dieselbe arme Manne das lassen wissen, die es also an„ginge, daß sie sich darnach wissen zu verhalten vnnd zu besorgen, „ob sie möchten, vnnd dieselben armen möchten auch den „fahren wohin sie wölten, das solte jhn niemand wehren, „wolten sie aber bleiben zu Helbingstatt, das möchten sie thun[58]). „Were es auch, daß derselben armen Lüte einer oder mehr, von jhr „aigen Herrschafft wegen, Findschafft gewonnen, vnnd vnser obge„nannten Herrschafft abgeklagt würden, so soll vnser Herr„schafft obgenannt sie das wissen lassen, vnnd könnte er „sie dann nit beschirmen, so möchten sie hinweg zihen vnd sich „behelffen, wo sie sich behüten möchten")[59]). Daher war auch ihre Rechtsfähigkeit beschränkt auf den vogteilichen Verband. Innerhalb dieses Verbandes war aber der rechtliche Verkehr, wie bei den Grundhörigen, ganz frei.

Diese freien, keiner eigentlichen Grundherrschaft unterworfenen Vogtleute besaßen meistentheils freies Eigen oder sogenanntes Freigut („dat friege Gut")[60]), welches zuweilen, z. B. in der Vogtei Vilseck und Hanbach in der Oberpfalz, auch freies lediges vogtbares Eigen[61]), oder z. B. in der Schweiz vogtbares Eigen oder vogtbares Gut u. s. w. genannt worden ist (§. 448). Sie durften darüber mit voller Freiheit verfügen.

57) Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 148 u. 149. Grimm, III, 652, §. 40. Vgl. oben §. 421 u. 435.

58) Grimm, III, 567.

59) Grimm, III, 573.

60) Grimm, III, 191.

61) Urk. von 1435 bei Fink, geöffn. Archive, I, 53—54.

Sie durften daher ihre Felder unangebaut liegen lassen, um sie zur Weide zu benutzen und sodann allein zu behüten [62]). Sie konnten aber auch innerhalb des vogteilichen Verbandes darüber frei sowohl unter Lebenden [63]) wie auf den Todesfall verfügen [64]), oder auch ohne Testament ihren Nachlaß auf ihre Verwandten vererben [65]). Denn erst in Ermangelung aller Erben sollte ihr Nachlaß an den Vogteiherrn fallen (§. 213) Ein vogteilicher Consens war ursprünglich weder bei der einen noch bei der anderen Verfügung nothwendig. Da jedoch auch die Vogteigüter nur in den Vogteigerichten veräußert und auf andere übertragen werden durften [66]), hin und wieder sogar auf dieselbe Weise von dem Vogteiherrn empfangen werden mußten, wie die grundhörigen Güter von dem Grundherrn [67]), so führte dieses nach und nach auch bei den Vogtleuten zu einem Bestätigungsrechte der Vogtherrn. Ueberhaupt wurden im Laufe der Zeit die grundherrlichen Rechte immer mehr und mehr auch auf die Vogteiherrn übertragen, außer dem Jagd- und Fischerei-Rechte in der Vogtei, wie wir gesehen haben, auch noch das Recht daselbst Mühlen anzulegen, das Recht auf den Fund unter der Erde oder auf die sogenannten Mineralien und auf andere ihrem Ursprunge nach bloß grundherrliche Rechte. (§. 414, 417 u. 420).

In gleicher Weise waren denn auch die Ehen unter den vogteihörigen Genossen derselben Vogteiherrschaft erlaubt [68]). Allein es war auch dazu die Erlaubniß des Schutzherrn nothwendig, und

---

62) Grimm, I, 200.

63) Grimm, I, 25, 42, 172 u. 285. Bairische Landtags-Artikel von 1460 bei Krenner, II, 218. Vgl. oben §. 212 u. 213.

64) Grimm, III, 191.

65) Grimm, I, 284.

66) Grimm, I, 25, 26, 172 u. 285. Urk. von 1420 bei Bluntschli, I, 265. Vgl. p. 264.

67) Grimm, I, 47, §. 27. „welher ein Gutt kofft in dem Hoff ze Steffen vogtbar Gutt, der sol es empfachen von einem Vogt er sy inder alder vsser in jars Frist vmb dry Schilling Haller, tutt er das nit, so mag ein Vogt das Gutt ziechenn zu sinen Handen vmb die dry Schilling." Vgl. oben §. 405.

68) Dipl. von 1130 bei Warnkönig, III, 2, p. 18. Grimm, I, 284.

es mußte dafür bei der Verehelichung eines Vogteigenossen eine kleine Abgabe entrichtet werden, z. B. in einigen Klöstern in Flandern (in matrimonio vel copulatione pro vadimonio solveret denarios sex [69]), in copula conjugali VI [70]), ferner in badimonio VI oder pro badimonio [71]), sodann cum nupserint VI [72]), oder in matrimonio VI denarios) [73]), in Westphalen von den Wetterfreien u. a. m. [74]). Indessen scheint bei den freieren Schutzhörigen eine förmliche Erlaubniß zur Ehe nicht nothwendig gewesen, diese Abgabe also nicht gerade für eine solche Erlaubniß gegeben worden zu sein [75]).

Völlig freier Verkehr innerhalb und außerhalb des vogteilichen Verbandes trat demnach auch bei den Vogteihörigen erst mit ihrer Freilassung ein. Sogar der Eintritt eines Vogtmannes in den geistlichen Stand gab ihm noch keine Freiheit. Er mußte sich vielmehr zuvor von seiner Vogteiherrschaft loskaufen, und zur Strafe den vierfachen Betrag des Loskaufspreises entrichten (tenebitur Domino quadruplici poena redemptionis), wenn er ohne Zustimmung seines Vogtherrn Geistlicher geworden war [76]).

Wenn daher ein Colone zu gleicher Zeit grund- und vogteihörig war (§. 196) so mußte er sich von dem Vogteiherrn eben sowohl wie von dem Grundherrn loskaufen. In der Abtei Liesborn z. B. mußten die Vogteihörigen, welche daselbst ebenfalls hofhörige Leute genannt worden sind, wenn sie sich von ihrer Vogtei-

---

69) Dipl. von 993 bei Warnkönig, III, 2, p. 11.

70) Dipl. von 1010, 1012 u. 1102 bei Warnkönig, l. c. p. 12 u. 17.

71) Dipl. von 1032 u. 1098, bei Warnkönig, p. 14 u. 16.

72) Dipl. von 1085, bei Warnkönig, p. 16.

73) Dipl. von 1307, eod. p. 20.

74) Grimm, III, 191.

75) Dipl. von 1043 bei Warnkönig, III, 2, p. 14. et cum se matrimonio copulari vellet, nullam licentiam quaereret, sed pro badimonio VI denarios solveret. Dipl. von 1027, eod. p. 13.

76) Recht der Wachszinsigen im Münsterlande von 1607, §. 25 bei Kindlinger, M. B. II, 405. In his qui sacris ordinibus ordinatus est inscio Domino, et sic Dominum defraudare velit, tenebitur Domino quadruplici poena redemptionis ex cerocensualitate videlicet quatuor florenis aureis.

hörigkeit befreien („vryen") wollten, einen anderen Mann stellen („brengen yn syner Hant eynen, de an syne Stede weder in den „Hoff ga"), und zu gleicher Zeit dem Grundherrn, nämlich dem Abte von Liesborn das hergebrachte Freigeld bezahlen („und dre „rynßche Gulden dem Abbete tor Orkunde, dat he utgegan sy: und „dat steyt gensliken an dem Abbete, off he dat nemen will; wynte „de Erffvoget nicht mer dan syn Recht verkopen mach „off loes laten") [77].

4) Reichs- und landeshörige Leute.

§. 478.

Die unter der Reichsvogtei oder unter einer landesherrlichen Vogtei stehenden freien Reichs- oder Landsassen waren ursprünglich, wie wir gesehen haben, von den grund- und schutzhörigen Leuten wesentlich verschieden. Denn sie haben weder unter einer Grundherrschaft noch unter einer Schutzherrschaft, also auch nicht unter einem Hofrechte, vielmehr direkt unter der öffentlichen Gewalt und unter dem Volks- und Landrechte gestanden. Nach und nach kamen jedoch auch sie, dem Reiche und den Schirm- und Landesherrn gegenüber, in ein ganz ähnliches Verhältniß, wie die Grund- und Schutzhörigen zu ihren Grund- und Schutzherrn. Seitdem nämlich viele hörige Leute, insbesondere die landesherrlichen Hörigen, mit ihnen vermengt und vermischt, und beide unter dieselben Gerichte gestellt worden waren, seitdem ferner die Vasallen, Ministerialen und viele Schöffenbar Freie zu ritterbürtigen Leuten erhoben und für sie eigene Gerichte errichtet, alle übrigen aber, welche sich nicht zur Ritterschaft erheben konnten, in den eines Schutzes und Schirmes bedürftigen Bauernstand hinabgedrückt worden waren, seitdem hat auch die öffentliche Gewalt, unter welcher sie standen, mehr und mehr die Natur einer wahren Vogtei, einer Reichs- oder landesherrlichen Vogtei angenommen. Diese Reichs- und Landsassen blieben zwar nach wie vor frei von aller Grund- und Schutzherrschaft, sowie von allen grund- und schutzherrlichen Abgaben und Gerichten. Sie waren jedoch in derselben Weise ihrer Reichs- und Landesherrschaft, sowie den Reichs- und landesherr-

77) Urk. von 1467, §. 7 bei Kindlinger, Hör. p. 605.

lichen Abgaben, Dienſten und Gerichten unterworfen, wie die Grund- und Schutzhörigen ihrer Grund- und Schutzherrſchaft und deren Gerichten. Denn die Reichs- und landesherrlichen Abgaben, Dienſte und Gerichte nahmen mehr und mehr die Natur von vogteilichen Dienſten und Gerichten an und wurden nicht ſelten auch ſo genannt. Daher waren die Reichs- und Landſaſſen zwar nicht grund- und ſchutzhörig, wohl aber in den Reichsvogteien reichshörige und reichseigene Leute oder Reichsunterthanen, und in den landesherrlichen Territorien landeshörige Leute, Landesunterthanen oder landesherrliche Vogtleute (§. 194—202 u. 402). Und es ſtanden dieſe reichs- und landeshörigen Leute und deren Güter in derſelben Weiſe in dem reichsvogteilichen und landesvogteilichen Verbande, wie die grund- und ſchutzherrlichen Leute und Güter in dem grund- und ſchutzherrlichen Verbande geſtanden haben. Daher wurden nach und nach viele Folgen der Grund- und Schutzhörigkeit auch auf dieſe reichs- und landeshörigen Leute und Güter übertragen.

§. 479.

Als freie, keiner Grund- oder Schutzherrſchaft unterworfene Leute waren die reichs- und landeshörigen Leute nicht an die Scholle gebunden. Sie konnten daher innerhalb der Reichsvogtei oder innerhalb des landesherrlichen Gebietes hinziehen, wohin ſie nur wollten. Urſprünglich durften ſie ſogar aus der Reichsherrſchaft [78]) und aus dem landesherrlichen Territorium *heraus* [79]) in eine

78) Uraltes Weisthum des Ingelheimer Grundes bei Bodmann, I, 384. „vnd mag ein yglicher, der in dem Rych geſeſſen iſt, ziehen vnd farn, wor es wil, vnd ſal Im nymant daran kruden odir hindern."

79) Rheingauer Weisthum bei Bodmann, I, 386. „Auch hat das Ryngawe die Fryheit herbracht, ſo, welche zyt, oder wan eher eyn Man andirswohin wil vnter eyn andern Herrn, oder in Stedte, ſo ſal Ime vnſer Herre von Mentz oder ſin Amptman ſchuren vnd ſchirmen, als ferre ſin Gericht geet." Verordnung Kaiſer Ludwigs IV. von 1341, eod. p. 387. „Es ſollen auch die Fürſten, Herrn, aber Edellewt dheinen Iren Mann benötten geuerlichen, aber dheiner Sicherheit, Burgſchafft, aber Glubde anmuten, darumb, daſ er hynder Ime blybe, er welle dan gern by Im wonen vnd beleiben. Wolte er aber von Ine faren, des ſal er Ime gonnen, vnd Ine daran nicht hynndern noch irren."

andere Reichs-, Landes-, Schutz- oder Grundherrschaft hinein ziehen ohne dazu der Erlaubniß der Reichs- oder Landesherrschaft zu bedürfen. Erst seit dem 15., noch häufiger aber seit dem 16. Jahrhundert, seitdem die reichs- und landesherrliche Vogtei fester begründet worden war, fing man auch in den Reichsvogteien und in den landesherrlichen Territorien an, den freien Zug nur dann und unter denselben Bedingungen noch zu gestatten, unter welchen er auch den schutzhörigen Leuten erlaubt war [80]).

Jener freie Zug oder die freie Abfahrt und die seit dem 15. und 16. Jahrhundert aufgekommene Erschwerung derselben bezog sich jedoch ursprünglich bloß auf die reichs- und landeshörigen Bauern [81]), keineswegs aber auf die landsässige Ritterschaft und auf die ihr gleichstehenden landsässigen Stifter und Klöster. Denn diese waren zwar wohl der öffentlichen Gewalt und der späteren Landeshoheit, keineswegs aber einer eigentlichen Grund- oder Schutzherrschaft, also auch nicht der landesherrlichen Vogtei unterworfen. Daher sprechen die alten Urkunden, so oft sie von dem Verbote der Freizügigkeit reden, immer nur von dem gemeinen Mann, wie z. B. der Tübinger Vertrag von 1514 [82]), oder von dem armen Mann, wie z. B ein Freizügigkeits-Vertrag zwischen dem Erzstifte Mainz mit der Grafschaft Wertheim von 1527 [83]) und eine Churfürstlich Trierische Verordnung von 1588 [84]). Erst seitdem die landesherrlichen Territorien immer mehr und mehr geschlossen und von den Landesherrn dem Reiche und der Reichsgewalt gegenüber vertreten worden sind, hörte auch für die landsässige Ritterschaft, sowie für die landsässigen Stifter und Klöster die Freizügigkeit auf. Daher steht auch heute noch nur noch den vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn, den Standesherrn und ihren Familien, die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum Deutschen Bunde gehörigen Staate ihren Aufenthalt zu wählen und in die Dienste desselben zu treten [85]).

---

80) Ehehaftrecht von Peitingau von 1435, §. 39 bei Grimm, III, 652. Reichsabschied von 1555, §. 24. Bodmann, I, 380.

81) Uraltes Weisthum des Irgelheimer Grundes bei Bodmann, I, 381.

82) Sattler, unter den Herzogen, I, 147—148.

83) Bodmann, Gesch. des Abzugs- und Nachsteuerrechtes, p. 69.

84) Hontheim, III, 159.

85) Bundes-Akte, art. 14. IV. Beilage der Bair. Verf. §. 5.

Gleichzeitig mit der Erschwerung der Freizügigkeit wurde, zumal seit dem 16. Jahrhundert auch von den Landesherrn, und zwar nach dem Beispiele der Grund- und Schutzherrn, (im Erzstifte Trier nach dem Beispiele der Grafen von Sayn, im Erzstifte Mainz dagegen nach dem Beispiele der Grafen von Wertheim und Ysenburg)[86], die sogenannte Nachsteuer zum Ersatz für das außer Land gehende Vermögen eingeführt. Außer den Erzstiftern Mainz und Trier, und außer vielen anderen Territorien geschah dieses namentlich auch im Herzogthum Wirtemberg durch den Tübinger Vertrag von 1514 und in der alten Grafschaft Henneberg[87]. Auch die Reichsgesetzgebung hat frühe schon die Freizügigkeit und die Erhebung der hergebrachten Nachsteuer im ganzen Reiche gestattet[88]. Sehr häufig wurde der freie Zug und der Betrag der zu erhebenden Nachsteuer vertragsmäßig bestimmt, und nicht selten die Nachsteuer auch gänzlich erlassen. Solche Verträge wurden schon im Laufe des 16. Jahrhunderts zwischen den Erzstiftern Trier und Mainz[89], sodann zwischen Mainz mit Frizlar, Hohenlohe, Wertheim u. a. m.[90], und später noch viel häufiger eingegangen. Erst durch die Bundes-Akte von 1815 (art. 18) und durch einen darauf folgenden Bundestagsbeschluß von 1817 wurde jedoch die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit ganz allgemein für alle Deutsche Bundesstaaten eingeführt.

§. 480.

In gleicher Weise war auch der rechtliche Verkehr der Reichs- und landesherrlichen Bauern mit Fremden, nicht in dem reichs- und landesvogteilichen Verbande befindlichen Leuten, in mehrfacher Beziehung verboten, und zwar die Veräußerung außerhalb dieses Verbandes eben sowohl wie die Vererbung von einem Territorium in das andere und die Ehe mit Fremden.

---

86) Urk. von 1574 bei Hontheim, III, 40. Vertrag von 1527 u. a. m. bei Bodmann, Gesch. des Abzugs- und Nachsteuerrechts, p. 48 u. 69.

87) Henneberg. Landesordn. von 1539, V, tit. 1, cap 3.

88) Reichsabschiede von 1555, §. 24. und von 1594, § 82 u. 84.

89) Urk. von 1590 bei Hontheim, III, 166.

90) Bodmann, l. c. p. 57, 60 ff., 63, 68—69.

Sehr häufig war nämlich die Veräußerung von Immobilien an Ausländer ohne landesherrliche Erlaubniß gänzlich verboten, z. B. in Wirtemberg u. a. m.[91]). Oder es bestand bei dergleichen Veräußerungen eine Territoriallosung oder eine sogenannte Landlosung, z. B. in Wirtemberg[92]), Baden, Franken, Baiern, Hessen u. a. m. zu Gunsten der Landesunterthanen gegen Fremde, welche ebenfalls erst in neueren Zeiten in Baden, Baiern u. a. m. abgeschafft worden ist[93]). Sehr häufig wurde aber auch bei allem ins Ausland gehenden Vermögen, auch wenn damit keine Auswanderung verbunden war, eine Nachsteuer erhoben, z. B. in den Erzstiftern Trier und Mainz u. a. m.[94]). Oder es wurde auch die Veräußerung von Bauerngütern an geistliche oder an weltliche Grundherrschaften, zumal an die sogenannte todte Hand, entweder gänzlich verboten, oder den Bauern wenigstens ein Retractrecht eingeräumt, wie dieses z. B. im Erzstifte Trier, in Wirtemberg u. a. m. der Fall war[95]).

Auch die Vererbung aus einem Territorium in das andere war, wenn auch nicht gänzlich verboten, doch wenigstens dadurch erschwert, daß entweder den inländischen Erben ein Vorzug vor den fremden eingeräumt[96]), oder von den in das Ausland gehenden Erbschaften ein Erbschaftsgeld (gabella hereditaria) erhoben zu werden pflegte, welches man auch einen Abschoß und eine Nachsteuer von Erbfällen genannt hat[97]). Schon früh ist indessen auch diese Art von Nachsteuer vertragsmäßig unter einzelnen Landesherrn, z. B. zwischen den Erzbischöfen von Mainz und den Grafen von Wertheim, näher bestimmt[98]) oder auch z. B.

---

91) Weishaar, W. Pr. R. §. 413, II, p. 2.

92) von Wächter, Handb. I, 313 u. 520.

93) Badische Regierungs-Blätter VI, 32. Bair. Landr. IV, cap. 5, § 16.

94) Verordn. von 1588 bei Hontheim, III, 159. Handschreiben von 1593 bei Bodmann, l. c. p. 67—68.

95) Verordn. von 1656 und Vergleich von 1729, art. 24 bei Hontheim, III, 705 u. 947. Weishaar, W. Pr. R. §. 414, II, p. 3.

96) Bair. Lr. IV, c. 5, § 16.

97) Vergleich von 1527 bei Bodmann, l. c. p. 68. Vertrag von 1590 bei Hontheim, III, 166.

98) Vergleich von 1527 bei Bodmann, l, c. p. 68—69.

zwischen den Erzstiftern Mainz und Trier gänzlich erlassen worden[99]). Erst durch die Bundes-Akte und den Bundestags-Beschluß von 1817 ist jedoch der Abschoß bei allen Vermögens-Exportationen aus einem Bundesstaate in den anderen und unter sämmtlichen Bundesstaaten abgeschafft worden.

Endlich waren auch die Ehen mit Fremden, nicht allein mit Ausländern[1]), sondern auch, da sie dem landesvogteilichen Verbande ebenfalls fremd waren, mit Schöffenbar Freien und Ritterbürtigen verboten, oder sie brachten wenigstens, wie alle Mißheirathen, gewisse Nachtheile. Die Ehen mit Ausländern wurden nun zwar frühe schon entweder ganz freigegeben oder wenigstens nur noch von der ins Ausland gehenden Aussteuer gewöhnlich der zehnte Pfennig als Nachsteuer erhoben, z. B. im Erzstifte Trier, in der Grafschaft Sayn und im Herzogthum Wirtemberg nach dem Tübinger Vertrage von 1514[2]). Die Ehen zwischen Bürgerlichen und Adeligen werden aber nach vielen Familienstatuten heute noch, und, wer sollte es glauben, sogar noch nach dem Preußischen Landrechte[3]), als Mißheirathen betrachtet, wiewohl der alte Rechtsgrund dazu schon lange Zeit nicht mehr besteht.

§. 481.

Innerhalb des landesherrlichen Territoriums und des landesvogteilichen Verbandes hat indessen von je her in aller und jeder Beziehung völlig freier Verkehr[4]) und zwar, wie bereits bemerkt worden ist, nach Landrecht bestanden. Bei Ehen zwischen landesherrlichen Unterthanen mit grundherrlichen Leuten in demselben landesherrlichen Territorium folgten jedoch in früheren Zeiten, z. B. in Hessen, die Kinder der Mutter[5]). In Baiern wurde aber frühe schon die Freizügigkeit und

99) Urk. von 1590 bei Hontheim, III, 166.

1) Hofrecht von Frizlar von 1109, §. 6 bei Kindlinger, Hör. p. 231. Grimm, III, 648, §. 15. Bair. Landr. I, c. 8, §. 12.

2) Verordn. von 1574 bei Hontheim, III, 40. Sattler, I, 148.

3) Preuß Landr. II. 1, §. 30 ff u 835 ff.

4) Hofrecht von Frizlar von 1109, §. 6 u. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 231.

5) Weisthum von 1462 bei Grimm, III, 337. „neme auch ein Mentzer

das Heirathen aus einer Grundherrschaft in die andere, also Freizügigkeit und Heirath unter sämmtlichen mittelbaren und unmittelbaren Unterthanen erlaubt [6]). Unter dem Einflusse der landesherrlichen Vogtei und der landesvogteilichen Gerichte und Aemter hat sich jedoch das Landrecht nach und nach zu einer Art von *Hofrecht* ausgebildet, oder anderwärts das *Hofrecht* sich zu einem *Landrechte* erweitert, so daß im einen wie in dem anderen Falle das Landrecht zu einem *erweiterten Hofrechte* geworden ist. Auch wurde die landesherrliche Vogtei nach und nach zu einer sehr lästigen und drückenden *Obervormundschaft* nicht allein über die *Dorf-* und *Stadtgemeinden*, wodurch diesen mit ihrer althergebrachten Freiheit auch alle Selbstständigkeit entzogen worden ist, sondern auch über die *einzelnen Bürger* und *Bauern* erweitert, nach welcher z. B. alle Bürgschaften, Ehepacten, Erbverträge und andere Rechtsgeschäfte der Bürger und Bauern *vor Gericht* abgeschlossen [7]) oder wenigstens *gerichtlich bestätiget* werden mußten, wie dieses hier nicht weiter verfolgt werden kann.

Ueberhaupt wurden die grund- und schutzherrlichen Rechte im Laufe der Zeit immer mehr und mehr auch auf die Landesherrn übertragen. Außer den mit der Vogtei zusammenhängenden Rechten auf die Landes-Huldigung, auf die Ortspolizei in den landesherrlichen Ortschaften, auf die Gerichts- und Landfolge u. a. m., auch noch viele andere, ursprünglich bloß grundherrliche Rechte auf die Jagd und Fischerei, auf das Wasser, auf den Fund unter der Erde, auf die Luft u. s. w., woraus sodann ein Jagd- und Forstregal, ein Wasser- und Mühlenregal, ein Bergregal u. s. w., hin und wieder sogar ein Windregal gemacht worden ist (§. 402 und 415). Selbst das Abzugs- und Nachsteuerrecht ist in manchen

---

„knecht ein magdt in die heilge ehe, die landgrauisch were, so der man „abgienge von doide, die kinder sollen auch landgrauisch bleiben, in der„selbigen maissen neme ein landgrauisch knecht ein mentzige magdt in die „heilgen ehe, so der knecht abgieng von doitswegen, die kinder sollen „mentzisch sein und bleiben." Das Erzstift Mainz war Grundherr und der Landgraf von Hessen der Landesherr.

6) 39. Freiheitsbrief von 1401.

7) Bair. Lr. I, c. 6, §. 29, III, c. 11, §. 1, Nr. 10, IV, c. 10, §. 4. Preuß. Lr. I, tit. 12, §. 621.

Territorien, z. B. in Baiern, in Brandenburg und seit dem Preußischen Landrechte in ganz Preußen, in Holstein u. a. m. zu einem landesherrlichen Regal erklärt worden, was es, wie wir gesehen haben, ursprünglich nicht war[8]).

c. Der Bauernhof und dessen Bestandtheile.

1) Haupt- und Nebengebäude.

§. 482.

Wie in früheren Zeiten, so waren die Bauernhöfe auch im späteren Mittelalter noch im Kleinen, was die Fronhöfe, Rittersitze und die Burgen im Großen gewesen sind. Daher bestand auch in späteren Zeiten noch jeder Bauernhof („jeglicher hoffe")[9]) aus einem Haupt- oder Wohngebäude im Dorfe (aus einer curia, curtis, mansus, domus seu habitatio)[10]), oder wenigstens aus einem Bauplatze (area, Hofestat, Hubestat, Hertstat, curtilis[11]),

8) Bair. Mandate von 1647 u. 1740 bei Kreittmayr, V, cap. 25, §. 13. Brandenburg. Rescript von 1596 im Corpus Constit. March. VI, Abth. 1, p. 142. Preuß. Lr. II, tit. 17, §. 127 ff, 174. Holsteinische Verordnung von 1746, §. 3 im Corpus constit. Regio-Holsat. I, 1449.

9) Grimm, I, 75, §. 6.

10) Korveisches Lehensregister aus 14. Jahrh. bei Wigand, Archiv, VI, 388. et curiam coloni und VII, 250. ibidem VI curias cum mansis ad has pertinentibus. Necrologium aus 15. Jahrh. bei Wigand, V, 359. curiam in Northeim que soluit nobis 40 albos panes et totidem siligines u. p. 364 u. 374. Dipl. von 1249 u. 1250 bei Treuer, Münchhausen, p. 12 u. 13. Dipl. von 1349 bei Würdtwein, dioeces. Magunt, II, 657 u. 658.

11) Dipl. von 1330 bei Würdtwein, dioec. Mog. II, 136. et una area in superiore Erbenheim sita. Registr. Prumens. und Caesarius bei Hontheim, I, 671. Aream appellamus hovestat. p. 687. aream ad domum faciendam und p. 697. curtiles VI, ubi resident homines VI. Gloss. Monseens. bei Pez, I, 326. areas, hovasteti. Altes Glossar bei Suhm, p. 308. Arale, houestat. curtile idem. Korveisch. Lehensregister aus 14. Jahrh. bei Wigand, Archiv, VII, 250. item VI, areas seu curias areales. Grimm, III, 478. „ꝛwentzig hoffreide genant huphoffreide aber hoffestat — von eyner iglichen hertstat ꝛc." Vgl. meine Einleitung, p. 269 ff.

oder aus einem locus edificii domus[12]) oder locus statuendi domum)[13]), sodann aus dem nöthigen Hofraume und aus den diesen umgebenden Stallungen (curtes stabularias)[14]), Scheunen, Speicher und anderen Gebäuden, Stadel, Gaden u. dgl. m., unter dem Hauptgebäude aber aus dem nöthigen Keller nebst einem Garten am Hause oder in dessen Nähe[15]).

Das Wohngebäude bildete ursprünglich wie heute noch in vielen alterthümlichen Bauernhäusern in den Alpen, im Diethmarschen u. a. m., einen einzigen Raum, welcher zu gleicher Zeit als Küche, Wohnung und als Schlafstätte diente und sehr häufig die Diele genannt worden ist. Im Kanton Schwyz heißt heute noch das auf öffentliche Kosten unterhaltene Lokal zum Tanzen, welches aber auch zur Abhaltung von Landsgemeinden und zu theatralischen Vorstellungen benützt wird, die Tanztili, d. h. Tanzdiele[16]). Solche aus einem einzigen Gemache bestehende Wohngebäude nannte man insgemein Kemenaten, Zimmer, Stuben oder Gaden („vnseren aigen hofstat vnd die zymer darauf[17]) „dann es zwo Kemnaten oder Häuser allda het[18]), hat es im Schloß

12) Tradit. Corbeiens. ed. Wig. §. 291.

13) Trad. Corb. §. 365.

14) Dipl. von 1076, 1100 u. 1111 in Mon. Boici IV, 295, 303 u. 307.

15) Dipl. von 1267 bei Guden, II, 169. domum suam cum tota curia, orto et horreo. Dipl. von 1349 bei Würdtwein, dioeces. Mog. II, 657—658. curiam unam cum una domo horreo et orto in villa — de orto sito ex opposito curie mee — de orto retro domum seu hebitacionem suam ibidem in Gynheim (bei Frankfurt) sito et de spacio terre seu area super qua horreum suum ibidem est situatum. Weisthümer bei Grimm, II, 540. „dem Hoffman sein Hauß, Hoff, Hoffreide, vnd Garten." eod. p. 549. „dem Hoffman nit durch seinen Koelgarten oder durch seine Hoffstatt." eod. III, 673. „es sey Hofstet, Wysmadt, Garten oder welcherlay das wär." eod. p. 487. Des Richtes Stig, ed. Unger, p. 108. „an husz, stadel, hofreiti." Urk. von 1504 in M. B. X, p. 210. „Haws, Hoff, Stadl, Stallung mit sambt ainem Pflanßgartten daran, und etlichen Paumen darinn."

16) Kothing, Landbuch von Schwyz, p. 294.

17) Urk. von 1391 in Mon. Boic. XV, 294.

18) Hund, St. B. II, 229.

„ein sonderen Stock oder Kemnat[19]), ein stuben in ihrem allmend „wald — ihm ein zimmer in ihrem wald“)[20]). Seitdem man aber von dem Wohnplatze noch ein eigenes Gemach zum Arbeiten oder zum Schlafen abzusondern begann, nannte man das Hauptgemach zum Wohnen die Diele und das Seitengemach eine Stube[21]), noch häufiger aber das Hauptgemach eine Stube, Kemenat oder das Zimmer, die Schlafkammer dagegen, z. B. in den Bauernhäusern am Lech den Gaden, anderwärts den Angaden oder Angarn, und im Appenzeller Lande den Obergadem. Auch erhielten die verschiedenen Vorrathskammern sehr häufig den Namen Gaden oder Gadun, z. B. Apfelgaden, Fleischgaden, Heugaden, Leingaden, Geschirrgaden, Käsgaden u. s. w., und die Nebengebäude („Neben-Bäw“) den Namen Stadel, z. B. Kornstadel, Traidstadel, Heustadel, Salzstadel, Ziegelstadel, Weinstadel u. s. w.[22]).

Alle diese Gebäude waren ursprünglich, wie heute noch in den Alpen, von Holz und mit einer Firstsäule („firstsul oder fiernstsul“) versehen[23]) und, ähnlich den Burgen, mit einem Zaune umgeben. Schon nach den Rechtsspiegeln sollte jeder Hof von seinem Besitzer eingezäunt werden[24]). Und auch die späteren Weisthümer wiederholen noch diese und ähnliche Vorschriften, daß z. B. in Enkenbach und Wartenberg in der Pfalz „jeder sein „Hoffgering zumachen vnd verzeunen solle,“ desgleichen „auch alle seine Wisen vnd Gärten. Forder weisen wir, wo zwen „Nachbawren in diesem Burgfriden mit Gärten, Wisen oder Aeckern „nebeneinander legen, so soll ein jeder den sein verzeunen“[25]). Die

19) Hund, II, 309.

20) Grimm, I, 400.

21) Grimm, III, 77.

22) Schmeller, II, 15, 295, III, 605, 615, IV, 261. Leo, bei von Raumer, histor. Taschenbuch von 1837, p. 209—210. Erbacher Landrecht, p. 100. „die Neben-Bäw, als Gadun, Taglöhner- oder Almenthäuser.“ — Urk. von 1488 in Mon. Boic. XXV, 81. „mit sambt der kempnetten, pawhauß, stadel, stellen (Ställen), hoffraiden, den sibenbeheltern, bawhof.“ Vgl. oben §. 238 u. 239.

23) L. Bajuv. tit. 9, c. 6, §. 2. Grimm, I, 365. Vgl. §. 38.

24) Sächs. Lr. II, 49, §. 2. Schwäb. Lr. W. c. 398.

25) Grimm, I, 782.

Zäune konnten bestehen aus Zaunruthen oder Zweigen, oder aus Pfählen [26]), aus Schilf oder aus anderem Gesträuch (de arundinibus et virgultis) [27]), oder auch aus lebenden Bäumen, wie heute noch im Bairischen Gebirge. Wenn Zweige oder Zaunruthen dazu verwendet wurden, sollten die Aeste, der größeren Sicherheit wegen, nach Innen gekehrt werden [28]). Und in den alten Dörfern, in welchen eine leider nur zu verbreitete Neuerungssucht noch nicht alles Alte weggeschafft hat, wird man auch heute noch nicht leicht einen Bauernhof finden, welcher nicht mit Mauern oder Zäunen umgeben und dadurch zu einem Ganzen geschlossen worden wäre.

Den Germanischen sehr ähnlich waren die älteren cechischen Bauernhöfe, wie sich diese in Böhmen bis zum 30jährigen Kriege und hie und da noch länger erhalten haben. Jeder solche Bauernhof bestand nämlich aus einem Hofraume, einem bedeckten Vorplatze längs des inneren Hofgebäudes, aus einer großen Wohnstube, einer kleineren Stube als Schlafstätte, aus Kammern, einem verschlossenen Aufbewahrungsorte für werthvolle Sachen und Komestibilien, aus einem Gewölbe, einem Getreideschüttboden, dem Stall für Rinder, für Pferde, für Schafe, für Schweine, für das Geflügel, einer Gehäck- und Futterkammer, aus der Scheune, Getreidebanse, der Schupfe, dem Stroh- und Heuboden, dem Feuerherd, dem Backofen, dem Keller, der Obstdörre, Flachsdörre und der Bedachung mit einem gewöhnlich verzierten und beschriebenen Giebel. Die Scheune stand vom Hauptgebäude entfernt und isolirt im Garten, und ein ausgemauerter Brunnen hat selten gefehlt. Für die Milch bestanden eigene Milchkammern am fließenden Wasser, und in einer Grube wurde das Regenwasser gesammelt. Hinter dem Hause war die Viehtrift und gleich von der Scheune und dem Hofe aus ging der eigene Fahrweg des Bauers mitten durch oder längs seiner zusammenhängenden Grundstücke, die ihrer Integrität wegen „Lány," d. h. Huben hießen, und heutzutage deßhalb die werthvollsten Grundwirthschaften sind, wo Zertheilungen dieselben nicht zerstört haben [29]). Wer denkt hiebei nicht an die Hubengüter und an

26) Glosse zum Sächs. Lr. II, 49.

27) Dipl. von 1345 bei Westphalen, III. 1621.

28) Sächs. Lr. II, 50. Schwäb. Lr. W. c 398.

29) Brauner, Böhmische Bauernzustände, p. 185 u. 186.

die Bauernhöfe, wie man sie heute noch im Odenwalde und in den Bairischen Alpen hie und da findet?

2) Gärten und Felder.

§. 483.

Zu jedem Bauernhofe gehörte außer den zum Wohnen und zum Pflanzen von Küchengewächsen nothwendigen Hausplatze und Garten im Dorfe auch noch eine bestimmte Anzahl von Feldern, Wiesen, Weinbergen u. s. w. in der Feldmark und ein unausgeschiedener Antheil an den Nutzungen (utilitates) in den Waldungen und Weiden, an dem Wasser, an den Wegen und Stegen und an den sonst noch zum Ackerbau nothwendigen Dingen, in Baiern, Franken und in Schwaben ebensowohl wie in den übrigen Theilen von Deutschland [30]).

Frühe fing man indessen schon an die Wohnung im Dorfe von den dazu gehörigen Feldern u. s. w. zu trennen. Schon seit dem 9. Jahrhundert hat es z. B. im Erzstifte Salzburg Einzeln-

30) Dipl. von 1294 bei Lori, p. 40. curiam villicalem — cum omnibus attinentiis suis, agris, pratis, pascuis, silvis, nemoribus, viis et inviis, aquis, aquarum decursibus etc. Urk von 1341 u. 1346 bei Hormayr, Schwangau, p 19 u. 20. „Akker vnd Wismat, zeholtz, zeveld ꝛc." Des Richtes Stig, ed. Unger, p. 108. „das ime der hofe verliehen sy —, den an husz stadel, hofreiti und aller zugehörunge zu dorff und zu felde —." Dipl. von 1305 bei Falke, trad. Corbei. p. 876. duos mansos cum una area in villa Grene et campo ibidem sitos cum iuribus et praedialibus et personalibus, excepta curia ad dictos mansos spectante et iure in silvis, quod vulgo Achtwort dicitur. Dipl. von 1249 bei Treuer. Münchhausen, p. 12. unam curiam et unam aream in M. et unam curiam in A. et duas areas ibidem — cum omni utilitate agrorum, nemorum, in pascuis et pratis — iisdem bonis attinentium. Dipl. von 1250, eod. p. 13. proprietatem unius curtis patrimonii sui — cum omni utilitate agrorum, nemorum pratorum et aquarum, decursuum. Dipl. von 1330 bei Würdtwein, dioeces. Mog. II, 136. cum 56 jugeribus terre arabilis et duabus peciis pratorum sitis in Erbenheim et una area in superiori Erbenheim sita Dipl. von 1096 bei Kindlinger, M. B. II. 67. cum omnibus utilitatibus ad ipsum predium pertinentibus. Tradit. Corbeiens. ed. Wig. §. 257. Vgl. oben §. 482, Not. 15.

huben und Weinberge gegeben, welche zu keiner Hofstatt im Dorfe gehörten [31]). Desgleichen Schupposſen in der Schweiz ohne alle Gebäude u. ſ. w. [32]). Eben ſo kommen ſchon früh Wohnungen im Dorfe vor, welche gar keinen oder nur einen ſehr geringen Antheil an der Feld- und Waldmark hatten und daher leere Häuſer (Lärhäuslein in Baiern), Häuschen (domunculae), Katen (casae), Koten oder Kothöfe (Wohnhütten), Kotſtätten, Kotworte (areae cossaticae), Selden oder Sölden, läre Selden, ſchlechte Selden, Bauſelden, Taglöhner- oder Almenthäußer (weil ſie in der ungetheilten Feldmark, auf den Almenden, für die Taglöhner erbaut zu werden pflegten) und in Baiern auch Söldenhäußl, Ingehäuß und Ghauſſnhaus genannt worden ſind [33]).

3) Die Wohnung das Haupt des Ganzen.

§. 484.

Die Wohnung im Dorfe war immer noch das Haupt des ganzen Beſitzthums. Die dazu gehörigen Felder, Wieſen und Weinberge nebſt den Holz-, Weide- und anderen Nutzungsrechten waren daher bloßes Zugehör des Hauſes und Hofes im Dorfe [34]). Sämmtliche Berechtigungen und Laſten des Bauerngutes, namentlich auch die Marknutzungen [35]), ruhten auf der Wohnung im Dorfe, z. B.

---

31) Dipl. von 890 in Juvavia p. 113. cum vineis XXX et hobis XV sine curtili terra.

32) Grimm, I, 177. Not.

33) Schmeller, II, 248, III, 236 — 237. Haltaus, h. v. p. 1125 — 1126. Grimm, R. A. p. 318. Erbacher Landrecht p. 100.

34) Dipl. von 1292 bei Kindlinger, M. B. I, 14 f. domum — cum omnibus attinentiis suis, agris, pascuis, pratis, terris cultis et incultis etc. Dipl. von 1230, 1314 u. 1337, eod. III, 1, p. 303, 370, III, 2, p. 730 — 731. Dipl. von 1329 bei Wigand, Archiv, III, 3, p. 99. cum omnibus suis juribus et appendicis scil. achtwort, scaptrift, domibus, areis etc. Dipl. von 1331, eod. p. 103 — 104. curtem — cum omni jure et appendiciis — scilicet scapdrif, achtwort, pratis et pascuis etc. Und die in den vorigen Noten citirten Stellen.

35) Hofrecht von Luttingen, VI, 2 bei Lacomblet, Arch. I, 200. Hofrecht von Xanten, c. 1, eod. p. 166 u. 175.

in der Wetterau, in Baiern, am Niederrhein u. a. m. [36]). Recht klar und deutlich tritt dieses bei Veräußerungen und Theilungen von Hofgütern hervor. Denn wenn sich auf jedem Gutstheile ein eigenes Haus (eine Herdstat) befand, so wurde sodann jeder Inhaber einer solchen Herdstette zins-, fron- und besthauptpflichtig. Hatten dagegen die von dem Haupthofe getrennten Theile kein eigenes Wohngebäude im Dorfe, so wurden auch ihre Inhaber nicht dienst- und nicht besthauptpflichtig. Die alte Dienst- und Besthauptpflichtigkeit lastete sodann vielmehr nach wie vor auf dem Inhaber der alten Herdstette z. B. in der alten Abtei Amorbach. („Hat eyn „man Gud zu Amorbach, davon er dem Apte heuwet vnd snydet, „fastnachtshuner und Besteheupt gibit, vnd keuffet semeliches Gu„des mee vmb andir lude, vnd beheldet yme die Gud, also, daz „keyn Herdstad of den Guden ist, die mit Lantsideln beseczit „sy, dann eyne, der sall alle die Rechte, Heuwin, vnd Snyden, „vnd mit Fastnachthunren dem Apte dun vnd gebin, die „vore dauon gebin worden, ane allein, daz er numme, dann „ein Bestheubit gebin sal von allen Guden, diewyle daz numme, „dan eyn Hertstad daroff ist, die besiczit ist. Wurden „abir mee Hertstedt off den Guten, die besecczit wur„den, so sall auch mee Bestheubt dauone fallen —. Wird „auch eyn Gud, daz eyn Fastnachthun gibit, in zwene, in „drey, in vier oder in mee gedeilet, also daz Hertstete „daroffe sint, die besetzit sin, so sal ye die Hertstete ire „Fastnachthunre, Hewir, Snydir vnd Bestheubit gebin.") [37]). So oft daher in den Urkunden und Weisthümern von den Rechten und Verbindlichkeiten der hörigen Hintersassen die Rede ist, wird immer nur von den Hausbesitzern gesprochen, z. B. in der Pfalz und in der Grafschaft Erbach von dem „Haußgesäß und Haußgeseß" [38]),

---

36) Grimm, III, 478. „Item wyset mann vierdehalbe vnd twentzig hoffreide genant huphoffreide aber hoffestat, von iglicher mym junghern drytzehen Heller vnd Fassennacht Hune. Item von eyner iglichen hertstat eyn mesten hafferns ꝛc. Hofr. von Luttingen l. c. Vgl. meine Einleitung, p. 136 f. Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 59 — 62.

37) Entscheid von 1359 bei Bodmann, Besthaupt, p. 64—65.

38) Urk. von 1506 bei Büttinghausen, Beitr. zur Pfälz. Gesch. I, 30 ff. Weis-

in der Wetterau und in der Schweiz, in Baiern u. a. m. von „Haußgenossen“ [39]), im Elsaß von „Hausmännern“ [40]) u. s. w. Dieses gilt jedoch nur von den Inhabern wirklicher Bauernhöfe, keineswegs aber, wie wir so eben gesehen haben, von den Inhabern bloßer Lärhäuser, Koten und Selden, mit welchen großentheils gar kein oder wenigstens nur ein sehr geringer Antheil an der Feld- und Waldmark verbunden war. Denn nur die Haus- und Hofbesitzer waren vollberechtigte und vollverpflichtete Gemeindebürger. Daher sollten in der Abtei Prüm nach zwei Verordnungen vom 4. und 6. April 1776 nur die „Erben der sogenannten Stockschaft-Häußere, nicht aber die Nachgebohren oder die sogenannten Backhaus-Männer oder Beysassen, wirkliche Mitbürgere und Gemeindsleute oder Mitbürgere“ sein und, da die Anzahl der vollberechtigten Häuser hergebracht war, „auch keine neuen Häuser mehr erbauet werden.“

4) Größe der Bauerngüter und deren Verloosung.

§. 485.

Die Größe der Bauerngüter war verschieden in den verschiedenen Fronhöfen und Grundherrschaften. So gehörten zu jedem Mansus und zu jeder Hube in der Regel z. B. im Stifte Korvei 30 Morgen oder Jucherte, im Elsaß 30 Aecker, hie und da auch 32 Aecker, in Baiern 15 bis 30 Jucherte u. s. w. [41]). Allenthalben waren sie jedoch in einem und demselben Fronhofe ganz gleich und zwar so groß, daß jedes Bauerngut zur Ernährung einer hörigen Familie hinreichte, z. B. im Stifte Korvei u. a. m. [42]).

---

thum von 1506 u. 1566 bei Grimm, I, 781, 782, II, 191. Erbacher Landrecht, p. 98

39) Grimm, III, 435, 460 u. 673. Bernhard, ant. Naumburg. p. 27, 111 u. 112. Bluntschli, I, 253—254.

40) Grimm, I, 752.

41) Altes Korveisch. Heberegister §. 8, 10 und 38 bei Wigand Archiv, I, 2, p. 14 XII mansi vel hove unaqueque XXX habens jugera. Grimm, I, 702. „die Hube zwen und drißig Acker, eod. p. 716. jede Hube dreißig Acker.“ Vgl. §. 364

42) Altes Korveisches Heberegister, §. 8, 10 u. 38 l. c. Wigand, die Dienste, p. 20—21. Vgl. meine Einleitung, p. 133, 134 u. 280.

Daher heißt es so oft in den von Wigand herausgegebenen traditiones Corbeienses: unius familie sessionis locus (§. 188); mansus et homo desuper manens cum uxore et infantibus suis (§. 245, vgl. §. 339); mansus cum familia eundem mansum excolente (§. 370); mansus cum familia eundem pro serviente (§. 476); familia cum terra quam deservit und terra cum familia una (§. 414); mansus cum familia (§. 353, 394, 405—408, 429, 434—436, 442, 443, 450 u. 462); latus cum familia et terris (§. 454); latus cum sua familia et possessione (§. 351); mansus cum familia lati (§. 353); mansus et homo latus cum uxore et filiis (§. 327) u. dgl. m. Alle Bauerngüter waren deshalb ursprünglich vermessen. Daher gab es ganze und halbe Mansen (mansi et dimidii, mansi medii u. s. w.) [43]), ganze und halbe Huben (hubae dimidiae, Halbhuben) [44]), ganze und halbe Liden (lidi pleni und lidi dimidii), d. h. ganze und halbe Liden Huben (hubae lidorum) [45]), ganze und halbe Bauernhöfe (curiae plenae und curiae dimidiae, ferner villicationes integrae und villicationes dimidiae) [46]) und da, wo nach Pflügen gerechnet wurde, ganze und halbe Pflüge [47]). Es gab jedoch z. B. in der Ortenau, in Franken, im Elsaß, in der Schweiz, auf dem Hundsrück, in der Abtei Prüm, am Niederrhein u. a. m., auch Huben, welche unter 2, 4, 8, 9 bis 14 Huber [48]), und im Hoch-

43) Tradit. Corbeiens. §. 66, 415, 459, 474, 477, 479, 483.

44) Saalbuch aus 13. sec. in Juvavia, p. 310 u. 311. Tradit. Fuldens. ed Dr. p. 124, Nr. 75. Hofrecht von Lüttingen c. 3, von Xanten c. 1. Vgl. Lacomblet, I, 1, p. 164, 165, 174, 175 u. 198 f. Grimm, I, 702.

45) Tradit. Fuldens. p. 115, Nr. 1, p. 124, Nr. 69, 72 u. 74. Vgl. mit p. 124, Nr. 73 u. p. 125, Nr. 1.

46) Saalbuch aus 12. sec. in Juvavia, p. 310 u. 311.

47) Hofrecht von Stockum von 1497, §. 4 bei Kindlinger, Hör. p. 641. Urk. von 1493 § 1, eod. p. 632. Weisthum von Krotzenburg, eod. p. 538. Dipl. von 1365, eod. p. 466 f. Grimm, II, 526. „zween pflugh zu Erdt Haber zu sehen." Vgl. meine Einleitung p. 135.

48) Grimm, I, 141, §. 20, 378, 421, 423, 573 u. 689. II, 181, 182, 532. III, 577. Geschichtsfreund von Lucern, I, 163—165, 240. Hofrecht von Xanten, c 1 u. Hofrecht von Luttingen, c. 3 bei Lacomblet, I, 1, p. 164, Not. p. 174, 175 u. 198—199.

ſtifte Fulda ſogar Bauernhöfe, welche unter 16, 32 bis 160 Bauern [49]), und eben ſo Schuppoſſen, welche unter 2 bis 3 Schuppoſſer vertheilt worden waren [50]). Jede dieſer weiter vertheilten Huben und Schuppoſſen bildete jedoch in gar mancher Beziehung nach wie vor der Theilung noch ein Ganzes, wie dieſes ſpäter noch ausführlicher gezeigt werden ſoll.

§. 486.

Wegen ihrer urſprünglichen Gleichheit in einem und demſelben Fronhofe wurden auch dieſe Bauerngüter, ſehr häufig ſogar noch in ſpäteren Zeiten, verlooſet. Dieſes geſchah noch im 14. Jahrhundert zu Roggwil im Kanton Bern. Sämmtliche Bauerngüter wurden daſelbſt in 72 Looſe („Scoppoſſen" oder Schuppoſſen) getheilt. Zu einer jeden Schuppoſſe gehörte ein Haus, 9 Aecker und 3 Wieſen nebſt den nöthigen Zäunen („Hus, Acker vnd Matten vnd Zune). Und heute noch beſtehen dieſe 72 Schuppoſſen, deren eine jede eine Grundzinstragerei, das heißt, wie wir ſehen werden, hinſichtlich der Zinsentrichtung ein Ganzes bildet [51]). In Baiern wurde noch im 16. Jahrhundert die Feldmark des Dorfes Peitingau, des heutigen Peiting, anfangs in 22, ſpäter aber in 100 gemeine Looſe („gemaine Loß oder gemaine Flecken") getheilt und jedes Jahr neuerdings unter die Bauern vertheilt [52]). Im Herzogthum Naſſau geſchah dieſes noch im 17. Jahrhundert, indem alles urbare Land in der Gernbacher Mark in drei Felder getheilt und ſodann unter ſämmtliche Intereſſenten verlooſet worden iſt [53]). Und in der Bairiſchen Pfalz, auf dem ſogenannten Hundsrücken, im Naſſauiſchen u. a. m. iſt noch bis auf unſere Tage jedes Jahr, oder alle 3, 4, 9, 12, 14, 18 oder 20 Jahre eine neue Verlooſung

---

49) Thomas, I, 252.

50) Geſchichtsfreund, I, 165.

51) Grimm, I, 177.

52) Vertrag von 1553 art. 3 bei Lori, p. 328 — 329. „der gemainen Loß halben, wölliche vormalen ordennlich vmbgangen, und mer nicht dann zway und zwainzig Häuſer auf ein Jar ain der Gemein gehabt — vnnd aber hernach ſolche Gemainde in hundert Thail getailt ꝛc." Vertrag von 1557 art. 3 u. 7, eod. p. 348 u. 349.

53) Cramer, Wetzlar. Nebenſt. 115, p. 323, 352 ff.

vorgenommen worden [54]). Daher nannte man jene Güter auch Loosgüter z. B. die Sickingischen-, Leiningischen-, Hanau-Lichtenbergischen Loosgüter in der heutigen Bairischen Pfalz. In Baiern aber wurden sie, wie wir so eben gesehen haben, „Gemaine Loße oder Gemaine Flecken" genannt. Die Anzahl solcher Loos- oder Bauerngüter wurde frühe schon an den einzelnen Orten fixirt, in Peitingau in Baiern, wie so eben bemerkt worden ist, anfangs auf 22, später auf 100 gemeine Loose, in Roggwil im Bernerlande auf 72 Schuppossen, in der Grafschaft Werdenfels in Baiern auf 72 Lehengüter [55]), in Stäfa am Züricher See auf 105 Hofstatten [56]), im Dorfe Walmersheim in der Abtei Prüm auf 32 „Viertel Land" [57]), in Oppau bei Frankenthal in der Pfalz auf 30 sogenannte Leinen u. s. w. [58]). Bemerkenswerth hiebei ist die öfters wiederkehrende Zahl 72, welche, wie die 72 Consacramentalen, 72 Dienstleute, 72 Strafpfennige u. s. w. in der alten Gerichtsverfassung ihren Grund zu haben scheint [59]).

Die zu einem Bauernhofe oder zu einer Schuppossе gehörigen Felder und Wiesen lagen in der ganzen Feldmark zerstreut, bildeten aber mit der Wohnung im Dorfe ein Ganzes, welches man im weiteren Sinne des Wortes ebenfalls wieder den Bauernhof oder die Schuppossе zu nennen pflegte (§. 364 u. 448).

5) Feld- und Waldmark.

§. 487.

Außer den jedem Colonen zugetheilten Feldern, Wiesen und Weinbergen, und außer den in den herrschaftlichen Waldungen und Wiesen und sonst noch erhaltenen Nutzungsrechten, finden sich in sämmtlichen alten Fronhöfen und Villicationen auch noch unge-

---

54) Vgl. meine Einleitung, p. 6 u. 7.

55) Grimm, III, 657 u. 659.

56) Bluntschli, II, 78.

57) Grimm, II, 538.

58) Meine Einleitung, p. 9.

59) Viele Weisthümer bei Grimm, I, 177, III, 657, 659—660, 662. Grimm, R. A. p. 220. Föringer in Münchner, gel. Anzeigen vom Juli 1843, p. 75—78.

theilte Feld- und Waldmarken im Besitze der hofhörigen Leute (campi, termini villae, marchiae [60]) oder Gemeinmarken („— in des Hofes gemein Markh“ [61]) oder „Gemeinmerk“) [62]) — und, wenn die gemeine Mark bloß aus Waldungen bestand, Holzmarken [63]) oder Gemeindewaldungen („— in dem gemeinen Gewelt“) [64]). Denn ohne eine solche ungetheilte Feld- und Waldmark und ohne die dazu gehörigen Wiesen und Weiden konnte in früheren Zeiten, da die Stallfütterung noch nicht bekannt war, keine Landwirthschaft und namentlich auch keine Viehzucht bestehen. Daher wird im früheren wie im späteren Mittelalter nicht leicht eine grundherrliche Villa vorkommen, welche nicht ihre ungetheilte Feld- und Waldmark nebst den dazu gehörigen Wiesen und Weiden und anderen sogenannten öden Gründen (agris, pratis, pascuis, aquis, silvis, cultis et incultis u. s. w.) gehabt hätte. So in den verschiedenen Theilen von Westphalen [65]), namentlich auch in dem Fronhofe des Grafen von Arnsberg zu Wickede [66]), in dem Stifte Korvei [67]), im Stifte Minden u. a. m. [68]).

---

60) Korveisches Lehnsregister aus 14. sec. bei Wigand, Archiv, VI, 399. cum domo lapidea et curia, et attinentiis ejusdem curie, videlicet site tam in villa (in dem bewohnten Dorfe) Brobike, quam in campis ibidem (in der Feldmark). Dipl. von 1349 bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. II, 658. curiam unam cum una domo horreo et orto in villa campis et terminis ville Gynheim. Dipl. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 223. ad proximam curti marchiam.

61) Geschichtsfreund von Lucern, I, 239 u. 254, Not. 2

62) Grimm, I, 256.

63) Grimm, I, 272.

64) Grimm, I, 782 u. 825.

65) Dipl. von 934, 1127 u. 1278 bei Kindlinger, M. B. III, 1, p. 2, 13 u. 221.

66) Dipl. von 1185 bei Wigand, Archiv, VI, 184. communionem omnium pascuarum ad eandem curtem pertinentium.

67) Tradit. Corbeiens. §. 311 villa — cum omnibus ad eam pertinentibus, siluis, campis, pratis, pascuis, et reliquis. Sodann §. 373. cum omnibus pertinentiis eorum, id est cum terris cultis et incultis, siluis, pratis, pascuis, aquis, aquarumue decursibus, exitibus et regressibus ad eadem loca pertinentibus. Und §. 400.

68) Dipl. von 1261 bei Treuer, Geschl. Hist. der von Münchhausen, p. 14.

Und jedes Bauerngut (mansus) hatte auch in diesen Feld- und Waldmarken seinen ideellen Antheil an den Wald- und Weidenutzungen, so wie an dem Gebrauche des Wassers, der Wege und Stege und an den übrigen Gemeindenutzungen [69]). Diese grund- und hofhörigen Feld- und Waldmarken waren nun nach der Weise der großen Marken, und offenbar auch nach ihrem Vorbilde eingerichtet Einige wenige Andeutungen darüber werden indessen hier um so mehr genügen, als ich bei einer anderen Gelegenheit wieder auf diesen Gegenstand zurückzukommen gedenke.

§. 488.

Die in einer solchen Feld- und Waldmark angesessenen hörigen Leute bildeten, wie in den großen Marken, eine Markgenossenschaft oder eine Hofmarkgemeinde (eine „Gemeine, Gemein oder Gemeind") z. B. in der Pfalz, in der Abtei Prüm u. a. m. [70]). Vollberechtigte Hofmarkgenossen waren jedoch nur diejenigen Colonen, welche Hofgüter inne hatten. Daher hatten nur die eigentlichen Huber [71]), die Laten am Niederrhein [72]) und diejenigen Genossen („Gnossen"), welche noch in der Feldgemeinschaft waren, Antheil an der Weide und Beholzigung, so wie an den übrigen Waldnutzungen [73]) und zwar, wie bei den großen Marken,

villam Hemenhusen cum omnibus suis attinentiis agris, videlicet cultis et incultis, areis (d. h. Hausplätzen im Dorfe), campis, pratis, sylvis, agris piscariis.

69) Tradit. Corb. § 357 u. 374. mansum I cum silvis et pascuis. — mansos VIII cum omnibus pertinentiis eorum utpute cum terris, campis cultis et incultis, vineis, silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, exitibus et regressibus ad idem pertinentibus.

70) Grimm, I, 781, 782, II, 550, § 6 u. 12.

71) Grimm, I, 10 u 44. Öffnung zu Berg bei Bluntschli, I, 255. „di vff des Gotzhus guetter sitzent." Hofrecht von Xanten c. 1 bei Lacomblet, Arch. I, 175.

72) Hofrecht von Luttingen, VI, 1, 2 u. 5.

73) „Sunder howe, die uns weder treten noch etzen füllen wan dz si füln inrent ir stecken beliben — Acht Höfe ligent vmb Adelgeswile, die sollent ligen in stecken vnd sönd weder treten noch etzen in disem hof, sönd ouch weder höwen noch emden in dem hof ze Adelgeswile." in Öffnung von

nur die Inhaber einer Wohnung im Dorfe. Denn sämmtliche Berechtigungen und Lasten ruhten, wie wir gesehen (§. 484), auf der Bauernwohnung im Dorfe. Wer demnach, wie die Weisthümer sagen, kein „Ehehafti hat in dem Hof“ [74]), im Dorf nicht „hushablich ist gesessen“ oder nicht darin seßhaft ist [75]), oder wer, was dasselbe ist, nicht im Dorfe, vielmehr außerhalb des Dorfetters wohnte („vsserhalb Etters, — so vsser ätter sitzet, — nicht in dem dorfitter sitzet, — nicht da inne wonunge hat, — nicht hausreuchi vff den erbgüetter hat“) [76]), oder bloß Felder und Wiesen im Dorfe besaß [77]), der hatte entweder gar keinen Antheil an den Marknutzungen oder wenigstens nur einen sehr geringen Antheil daran, oder er mußte für den Genuß von Wasser und Weide eine kleine Abgabe entrichten [78]). Auch mußte dieser Wohnsitz im Dorfe, wie bei den großen Marken, *ein Jahr und ein Tag* gedauert haben („wer zu Mure hußhablich ist gesin, jar vnnd tag, der hat als vyl recht und teyl als ein anndrer“) [79]). Alle übrigen hofhörigen Leute aber, welche entweder gar kein Haus oder gar keine Felder und Wiesen, oder wenigstens keinen ganzen oder wenigstens theilweisen Bauernhof, also entweder ein bloßes Haus ohne Gut (eine Kote, Selde, ein Lärhaus u. s. w.) oder nur einige Felder und Wiesen ohne Haus besaßen, waren entweder ohne allen Antheil an der Feld- und Waldmark, oder sie hatten wenigstens nur einen sehr geringen Antheil daran. Nach der Offnung von Meilen z. B. durften sie nur eine Kuh und ein Schwein auf die Feld- und

---

Malters und von Adelgeswile im Geschichtsfreund von Lucern, I, 240 u. 254, IV, 68. Grimm, I, 164.

74) Offnung von Adelgeswile im Geschichtsfr. I, 254, Not. 2.

75) Offnung von Mure, Rümlang und von Wetzikon bei Grimm, I, 44 u. Bluntschli, I, 255, 256 u. 272.

76) Offnungen und Weisthümer von Fellanden, Berg, Wetzikon, Langenerschingen, Imbsheim, Kaiserslautern u. a. m. bei Grimm, I, 29, 256, 272, 752, 753 u. 773 u. Bluntschli, I, 255.

77) Gerichtsbrief von 1332 bei Bluntschli, I, 253—254.

78) Grimm, I, 564. „wer in dem gericht zu Kelckheim gesessen ist, und nit „*dinghafftig gudt* entpfangen habt, der sal geben ein fassnachthun „und dri hellere und *darumb nutzet he wasser und weyde*, und „*vertzinset sie auch damidde*.“

79) Grimm, I, 44 u. 461. Vgl. meine Einleitung p. 143.

Waldweide schicken [80]). Und in der Pfalz am Rhein war ihnen in manchen Ortschaften bis zum Anfang dieses Jahrhunderts das Viehhalten sogar gänzlich verboten. Man nannte sie daher, zum Unterschiede von den vollberechtigten Hofmarkgenossen, die Beisassen, Koter, Häusler, Lärhäusler und Leerhäusler, Seldner (seldnarii und seldenarii) [81]), Kleingütler u. s. w., wie in England und Schottland Cotters, cotarii. cotmanni oder cotseti [82]). Und es wurden zu ihnen, wie wir gesehen (§. 483 u. 484) auch die nachgebornen Kinder, welche von dem Hofgute abgefunden (abgegutet) worden waren, gerechnet.

§. 489.

Auch an dieser ungetheilten Feld- und Waldmark hatten die hörigen Colonen immer nur diejenigen Rechte, welche ihnen von dem Fronhofherrn übertragen worden waren [83]). Viele von ihnen verdankten nun ihren Grundbesitz ursprünglich der Gnade ihres Grundherrn. Daher beruhte auch ihre Marknutzung meistentheils auf bloßer Gnade. Und noch in späteren Zeiten haben sich Spuren davon in den Weisthümern von Bern, Lucern, Zürich u. a. m. erhalten [84]). So wie sich indessen nach und nach das ganze Besitzthum zu einem erblichen mehr oder weniger selbstständigen Rechte ausgebildet hat, so auch das damit zusammenhängende Recht an der ungetheilten Gemeinschaft und an deren Benutzung. Denn da diese Berechtigung immer nur eine Pertinenz vom Haus und vom Hof war [85]), so konnte auch daran der Berechtigte nur dieselben Rechte haben, wie an dem Haupte des ganzen Besitzthums. Daher besaßen die hörigen Colonen auch an den ungetheilten Feld- und Waldmarken, je nach dem Rechte, welches ihnen an dem Hof-

80) Bluntschli, I, 259.

81) Bair. Saalbuch bei Lori, p. 33.

82) Vgl. z. B. Leges Henrici I, c. 29, §. 1.

83) Urk. von 1619 bei Lori, Lechr. p. 462. „Holzschlag in denen Gehülzen, welche zu der cleger Güter nit verstiftet."

84) Grimm, I, 178. Geschichtsfreund von Lucern, I, 254, Not. 2. Offn. von Ober- und Nider Steinmaur §. 85 bei Schauberg, I, 96. Bluntschli, I, 255.

85) Vgl. oben §. 484. Meine Gesch. der Markenverfassung p. 66 u. 81.

gute selbst zustand, bald ein Lehenrecht [86]), bald ein mehr oder weniger ausgedehntes Erbrecht [87]), zuweilen sogar das Eigenthum selbst [88]).

§. 489 a.

In allen Grundherrschaften gehörte indessen dem Grundherrn auch an der ungetheilten Feld- und Waldmark, an den Gemeinwaldungen und an der Almende, ein mehr oder weniger ausgedehntes Eigenthum, das sogenannte echte Eigenthum. („dz ist des Gotzhuß von Lucern recht Eigen vnd der Gnossen erbe") [89]). Daher durften die Colonen nicht ohne Consens des Grundherrn auf die Almende bauen. Und für deren Benutzung mußten sie eine Abgabe entrichten und waren auch noch anderen Beschränkungen unterworfen (§. 411 u. 412). Nichts desto weniger hatten sie jedoch auch an der Feld- und Waldmark ein mehr oder weniger selbstständiges genossenschaftliches Recht. Danach sollten alle darauf (auf der „Gemeinheit") angelegten Pflanzungen von Bäumen, Früchten u. dgl. m. der Gemeinde (der Hofmarkgemeinde) gehören [90]). Die Hofmarkgenossenschaften selbst hatten aber den Holzhieb („vmb den gmeinen holzhow") [91]), und über die Ausfuhr des Holzes zu verfügen („es soll niemand kein holtz führen vß den obgenannten höltzern, — es sey

86) Weisthum von Grenzhausen §. 1 u. 4 bei Königsthal, I, 2, p. 41 u 42 und Grimm, III, 745.

87) Grimm, I, 62—63, 107—108, 142, §. 21—24. Öffnung von Malters im Geschichtsfr. von Lucern, I, 240.

88) Hofrecht von Loen, c. 92—94. Vgl. Niesert, eod p. 108—111.

89) Öffnung von Malters im Geschichtsfr von Lucern, I, 240. Vgl. oben §. 411.

90) Das, freilich aus einer Mischung von Hof- und von Landrecht bestehende, Delbrücker Landrecht, c. VII, § 9 sagt: „Wann einer auf der Gemeinheit pflanzet, dadurch erwirbt er für sich kein Recht noch künftige Ansprach an das implantatum, sondern bleiben die anwachsenden Bäume und darob kommenden Früchte gleichfalls gemein, es wäre dann von dem implantatore eine von denen Gemeinheitsgenossen bewilligte Beweinkaufung dazwischen getretten"

91) Grimm, I, 168, 800 u. 801.

dann mit wissen wort vnd laube der obgenannten vnser herrschafft, jhres gewalts, vnd jhr armen lüte zu zell") [92]). Ebenso hatte die Dorfgemeinde zu verfügen über die Gemeinweiden („dem sol ein geburſami lassen gan ze holtz vnd ze veld ein kuo vnd ein swin") [93]). Ferner über die Zeit und Art der Fruchternte und über die Einzäunung der Felder und des Dorfes selbst [93a]). Dann über den Anbau der Almende und über die sonstige Benutzung der Feld- und Waldmark („das die von Roggwil fürbaſſerhin nit söllent lassen die hofstett vff der almende buwen, denn mit gunst wüssen vnd willen vnsers gotzhus vnd nieman nut ze verlichen weder in holtz vnd in veld") [94]). Von einer solchen Verfügung der Colonen über die Marknutzung ist auch die Bestimmung des Weisthums zu Hofstetten von 1384 zu verstehen, nach welcher das Eigenthum an der Mark dem Grundherrn (dem Comprobst zu Mainz), die Mark selbst aber, d. h. die Verfügung über die Marknutzung, dem Dorfe gehören solle, während die öffentliche Gewalt (die Vogtei) in der Mark dem Grafen von Rieneck gehörte („die scheffen weisen den heren von Rineck die gewalt, die marck „dem dorff, vnd die eigenschafft den thumprobst zu Meintze" [95]). In demselben Sinne gehörte, nach dem Weisthum von Flomersheim in der Pfalz, dem Grundherrn Wasser und Weide, der Gemeinde aber die Dorfalmende, d. h. die Marknutzung („seiner fürst„lichen gnad wasser vnd weydt, vnd der gemein ein Dorff Almen") [95a]). Denn nur bei Verfügungen über die Substanz der Gemeindegüter war auch die Zustimmung des Grundherrn nothwendig [96]). In manchen Herrschaften, z. B. in der Schweiz und im Herzogthum Nassau, wußten indessen die hofhörigen Leute ihre Rechte an den Almenden und Gemeinwaldungen in der Weise auszudehnen, daß den Grundherrn nur noch ein Schein von Eigenthum geblieben und zuletzt auch dieser Schein noch verschwunden

92) Grimm, III, 574.

93) Öffnung von Meilen bei Bluntschli, I. 259. Grimm, I, 802.

93a) Weisthum von Beintersheim im Anhang Nr. 7.

94) Grimm, I, 178 u. 803.

95) Grimm, III, 542.

95a) Anhang Nr. 9.

96) Grimm, I. 178, III, 574. Vgl. oben §. 412.

ist, indem die Almenden entweder losgekauft oder mit den Grundherrn getheilt worden sind [97]).

§. 490.

Wer übrigens die Marknutzungen, namentlich auch die Weiden genießen wollte, der mußte, wie bei den großen Marken, das Hofgut selbst bauen, z. B. zu Sandhofen bei Mannheim, in der Wetterau u. a. m. („wan sie (d. h. die Herren von Schonaw), die selber bawen, also daß sie keinen hoffman bey uns sitzen haben," denn in diesem Falle hatte der Hofmann Wasser und Weide zu genießen, „so mogen sie wasser und weyde gebrauchenn mit demselben viehe damit sie es bawenn" [98]). Und auch Ausmärker oder Ausmänner, welche ihre hubigen Güter in der Dorfmark selbst bauten, durften die Weide nur so lange genießen, als sie zu dem Ende in der Mark anwesend waren. Sehr gut wird dieses Verhältniß in dem Weisthum von Straßheim, dem heutigen Straßheimer Hofe bei Mannheim, auf folgende Weise beschrieben: „Item wann ein außman sein hubig gut zackert in der markh zu Stroßen, so mag er reiten uf die weide daselbst, dieweil er das hubig gut zackert; und keme ein regen, so mag er uf die weid reiten u. schones wetter warten von einer zeit zu der andern; keme dan guet wetter, so solle er wieder instoßen und für sich zackheren, keme aber nit schon wetter in obgeschribner zeit. so soll er heim faren, so lang bis gut wetter würd, und zackern, und die weil uf die weid reiten. Keme aber ein feiertag derzwischen, so er das gut zackeret, so soll er uf den feierabend mit dem hindersten understoß heimreiten, bis es wieder werkhtag würd, und dan wieder zakheren und uf die weid reiten, wie obgeschrieben steht, und überführ er der stück eins oder mer, so mögen die inwohner zu Stroßen inen pfenden uf irer weid, als dick das geschiht" [99]).

---

97) Bluntschli, I, 260—261, II, 77. Grimm, I, 107 u. 142, §. 24. Cramer, Wetzlar. Nebenst. 115, p. 352—353.

98) Grimm, I, 458. Vergl. noch meine Geschichte der Markenverfassung, p. 82 ff.

99) Grimm, I, 455.

§. 491.

Auch die genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten dieser Hofmarkgenossen waren im Ganzen genommen dieselben, wie bei den großen Marken. Die Rechte bestanden allenthalben in Wald-, Wasser- und Weidenutzungen (§. 412), hie und da, z. B. in Sulzbach, Sandhofen, Luttingen, u. a. m., auch noch in einem mehr oder weniger beschränkten Rechte der freien Jagd und des freien Fisch- und Wildfanges („auch hat der kirchspelmann die Freiheit sich zu gebrauchen des fisches in dem wasser, des vogels in der luft und wildfangs, außgescheiden hohe wild, schwein, hirsch und desgl. stehen dem herrn zu [1]). — En sall nyman visschen up dat water to Luttingen, dan die tot Luttingen wonen [2]). Was man darin, d. h. in der ziegelgruben, fisch mage gefangen, da hatt yedermann recht zu") [3]). Dann in dem Rechte gewisse Berge rotten und in frei eigene, jedoch zehntpflichtige Ländereien umschaffen zu dürfen, z. B. in der Grafschaft Werdenfels („wer an den zway pergn icht rawmen oder rawttn wolt, dem sol das nyemandt weren, vnd sol sein recht aign seyn, vnd nichz dauon gebn, dann seine rechttn zechent") [4]). Der von solchen umgerodeten Waldungen zu entrichtende Zehnte wurde daher Waldmarkzehnte [5]), und das Novalland selbst Markfeld genannt [6]).

Die Waldnutzungen bestanden hauptsächlich in der Schweinemast, in der sogenannten Eckerung und in einer mehr oder weniger ausgedehnten Holzberechtigung. Hinsichtlich der Schweinemast war meistentheils bestimmt, daß die hörigen Leute immer nur so viele Schweine in den Wald treiben durften, als sie selbst gezogen hatten, z. B. in der Schweiz, im Elsaß, in der Ortenau, in Franken u. a. m. [7]). Nur dann, wenn sie gar keine eigene Schweine besaßen, durften sie eine bestimmte Anzahl kaufen und hinaustrei-

1) Grimm, I, 573.
2) Hofrecht von Luttingen, VII, 1 bei Lacomblet, Arch. I, 202.
3) Grimm, I, 461, vgl. 457. Vgl. noch §. 414 u. 419.
4) Grimm, III, 658. Vgl. noch Urk. aus 13. sec. bei Bluntschli, I, 88.
5) Landrecht von Erbach, p. 373.
6) Dipl. von 1163 bei Wigand, Archiv, II, 144 u. 145.
7) Grimm, I, 179, 695, 752, 773, 825, III, 516.

ben [8]). Wurden aber auf diese Weise nicht alle Waldfrüchte verzehrt, so fiel der Ueberrest, die sogenannte Uebernutzung (der „Vbernutz oder die übernutze") [9]), der freien Verfügung des Grundherrn anheim („were sach das da vbernutz wurde das da semlicher vbernutz unserm gotzhus zů geburte [10]), und wer es, das übrige eckern in den welden würden, die die von Dorkheim nit bedorften, mag unser her der apt verkaufen") [11]).

Die Größe der Holzberechtigung richtete sich meistentheils nach dem Bedürfnisse und nach dem Nutzen des berechtigten Hofgutes (ad alios usus necessarios pro excolendis dictis possessionibus [12]), — „was sy bedörffind zu inn, — zu seinem nutz mag ers wol brauchen, — wie viel einer zu seinem Gebaue bedarf, — so vil als ers behuff nach seiner notturft, — soll sein notturf holen [13]), mach houwen dar na, dat he wal holt hefft, na vermage des hoffgueds to syner notturfftigen timmer vnd tuynen vnd behoeff der kockene") [14]). Daher richtete sich die Holzberechtigung im Grunde genommen nach der Größe des Gutes selbst („nach teiltig der gueter des hofs vnd ieglichs hubers") [15]). Wer mehr Holz hieb, als er gebrauchte, wurde gestraft [16]). Ebenso derjenige, welcher das Holz verkaufte statt es selbst zu gebrauchen. („Es soll auch niemand kein stecken, nach kein gerten auß dem gemeinmerck hauen, er wol es den auf die erbgüter brauchen. Es sol auch ein keller noch niemand der erbgüter hat, kein holz verkauffen noch geben, den einem, der auch auf den erbgüteren sitzt, auß dem gemeinmerck [17]). Item wer holz in der hube hauet, er si huber oder keiner, der ist jedem huber verfallen achtehalb pfenn. und dem

8) Grimm, I, 695, 752 u. 825.
9) Urk. von 1460 bei Schöpflin, II, 324.
10) Grimm, I, 179.
11) Grimm, I, 787.
12) Dipl. von 1303 bei Blumschli, I, 79.
13) Grimm, I, 62, 703, 752, II, 528 u. 550.
14) Heirecht von Leon, c 92 und 94. Vgl noch Öffnung von Adelgeswile im Geschichtsfr. von Lucern, I. 254, Not 2.
15) Grimm, I, 10.
16) Grimm, I, 710.
17) Grimm, I, 256.

meiger drißig schill. pfenn. wan ers anders verkauft; aber zu seinem nutz mag ers wol brauchen") [18]). Aus demselben Grunde mußte auch das zum Bauen gefällte Holz, und zwar binnen einer gewissen Frist, z. B. von 14 Tagen, oder höchstens von Jahr und Tag, verbaut werden [19]). Dies führte nach und nach, wie bei den großen Marken, zu einer Aufsicht über die Häuser und zu einer regelmäßigen Besichtigung derselben („daß ein amptman und ein erbares gericht sollen zu allen Martinsgerichts zeiten allhie zu Hoffstetten im dorff umbgehen und die wüsten bau besichtigen, und wann ein bruch oder loch in einem dach befunden wird, so groß oder weit, daß man ein gespann esel möchte hineinwerffen, soll er solches verbüssen; befindt man aber, daß er sich befleißt, solchen schaden zuvorzukommen, und hat drey schaib aufgehenckt, und solches inwendig 14 tag verbaut, so ist er der buß entledigt" [20]). Item ob ein man gesessen were vnd hett ein hausz, das die herren deucht, es were zu swach, so solten die herren drey menner schicken mit drien hacken; konnen es die nit vmbgetzihen, so sollen ine die herren nicht hoher dringen, doch alsfern, das er vßriecht zinsz vnd dinste") [21]). Und zuletzt führte es zu einer Art von Baupolizei, nach welcher ohne Erlaubniß der Herrschaft kein neues Haus mehr gebaut und auch keines mehr abgebrochen werden durfte („darzu soll auch keiner zu Zell kein huß abbrechen ohne laube vnser obgenannten herrschafft") [22]). In manchen Territorien war jedoch die Holzberechtigung nicht auf das Bedürfniß des berechtigten Hofgutes allein beschränkt, vielmehr nach und nach auch noch auf andere bestimmte Fälle erweitert worden. So erhielt z. B. in der Schweiz jeder hörige Mann, außer dem nöthigen Bau- und Brennholze, auch noch zur Unterstützung seiner Frau, wenn sie Kindbetterin war, bei jeder Geburt eines Kindes, oder auch wenn er einen neuen Backofen setzte und in anderen Fällen

18) Grimm, I, 703. Vgl. noch p. 63 u. 272. Dipl. von 1303 bei Bluntschli, I, 79.

19) Grimm, III, 550 u. 573.

20) Grimm, III, 549.

21) Grimm, III. 888. Vgl. noch Grimm, R. A. p. 509, Not. und meine Geschichte der Markenverfassung p. 131 u. 307.

22) Grimm, III. 574. Vgl. oben §. 484.

mehr ein bestimmtes Holzquantum, während jede weitere Holzgabe von der Gnade des Grundherrn abhing [23]). Aehnliche Bestimmungen finden sich im Büdinger Reichswalde u. a. m. („Eyn iglich gefurster man, der ein kintbette hat, ist sin kint eyn dochter, so mag er eyn wagen vol bornholzes von urhulz verkeufen off den samstag. Ist iz ein sone, so mag he iz tun of den dinstag und of den samstag von ligendem holz oder von urhulz, und sal der frauwen davon keufen win und schone brot, dywile sie kindes jnne lit") [24]).

Um nun diese Holzberechtigungen gehörig überwachen zu können, durfte kein Holzhieb ohne herrschaftliche Anweisung und ohne Zustimmung des Grundherrn oder des grundherrlichen Beamten vorgenommen werden (§. 412). Und wo auch der Holzhieb ohne vorhergegangene Erlaubniß statthaben durfte, da stand der Grundherrschaft wenigstens ein Oberaufsichtsrecht zu, um die Verwüstung des Waldes verhindern zu können [25]). Hie und da mußten zu dieser Holzanweisung und auch zur Constatirung der Holzfrevel zwei dazu bestellte Huber beigezogen werden, welche sodann die Stelle der bei den großen Marken vorkommenden Malmänner zu vertreten hatten („das der meiger vnd die huber ze Hoengg gemeinlich vnd einhelleklich kein holtz, es si vil oder wenig, gros oder klein, vshowen wellint vnd verkovffen, daz sol beschehen mit dem meiger vnd zwen hubern, die darzu nütze vnd gut sigint [25a]). So soll der meier einen oder zwen mit ime nemen, die dem hof geschworen hand, und erkennen die, das er zuviel gehauwen hab für sine hubige guter, so ist er dem dinghofherren XXX sch. den. verfallen") [26]). Endlich sollte auch noch für die Nachpflanzung der gefällten Bäume in derselben Weise von den hofhörigen Leuten gesorgt werden, wie dieses für die großen Marken vorgeschrieben war. („Soll jeder Hofhörige nicht allein 25 Telgen und zwar zu

---

23) Grimm, I, 10, 107—108, 142, §. 21—24. Johannes v. Müller, sämmtl. Werke, Th. 19, p. 336. Bluntschli, I, 259—260.

24) Grimm, III, 429.

25) Hofrecht von Loen, c. 92—94. Vgl. Niesert, eod. p. 108—110.

25a) Grimm, I, 10.

26) Grimm, I, 710.

rechter Zeit pott- und pflanzen, sonst ein Blamuser für jede nicht gepflanzte Telge geben; sondern auch einen Kamp oder bezäunten Platz mit Eicheln besäen zum bepflanzen, auch Aepfel-, Nuß- und Birnbaume zu pflanzen bei zwei Mark Strafe gehalten seyn") [27]).

Die Weidenutzung hatte nicht bloß in der Waldmark, sondern meistentheils auch in der Feldmark statt. Der Maßstab bei Benutzung der Gemeindeweide war ebenfalls das Bedürfniß („nach aller vnserer notturft") [28]), insgemein das Winterfutter („was ein vngenoß vff dem gut gewintren mag ein jar, alzvil vichs sol er daz ander jar vf demselben gut sumren") [29]). Daher war die Verpachtung der Weide, z. B. in Pfronten, verboten, hie und da jedoch ausnahmsweise, z. B. im Kloster Chiemsee, die Verpachtung der Alpenweiden erlaubt [30]). Endlich durften auch in diesen Hofmarken, wie in den großen Marken, nur die Fronhofherrn einen besonderen Hirten halten, während die hörigen Genossen ihr Vieh mit dem Gemeinde- oder gemeinen Hirten („Gemeinden Hirten oder Gemein Hirten") hinaustreiben mußten und keinen eigenen Hirten haben durften. („Item ist gewiset eime probste, oder wer des probstes hof inne hat, der sol ein eigin hirtin han, und die gemeine ein hirtin und niemand me [31]). — Wer es, das eckern darin werden, so sol unser her der apt ein besondern hirten han, und sol vorfaren, und die von Dorkeim ein gemeinden hirten han, und nachfaren") [32]).

§. 492.

Mit den Rechten standen auch die Verbindlichkeiten der Hofmarkgenossen auf gleicher Linie. Daher waren nur diejenigen, welche Wasser und Weide oder die Almende genossen und dem Grundherrn gehuldiget hatten, zur Landfolge, zu Frondiensten, zu

---

27) Hofsprache des Amthofes zu Lüdinghausen §. 4 bei Sommer, I, 2, p. 246 und Niesert, Hofrecht von Loen, Anhang IV.

28) Grimm, I, 782.

29) Grimm, I, 164, 166, 206, III, 655, §. 67.

30) Grimm, III, 678.

31) Grimm, III, 449.

32) Grimm, I, 787. Vgl. oben §. 412 u. 413.

Zins, Bede, Steuer, Atzung und zu anderen Dienſten und Leiſtungen verpflichtet, und auf der anderen Seite auch ſie nur allein zum Weinſchenken und zu anderen Gemeinderechten berechtiget („waz man darnach fronen muß, da ſol yedermann zu ſgeben nach dem als er der gemeinde genüſſet — und ſol frounen, wann ſie das tettenn, ſo ſollent ſie recht hann zu aller der alment und des dorffs rechten [33]). So möchten ſie yderman, der ſeßhaftig in dem dorffe ſeße, geben ſein theile nach dem als er der almenden genüßt. — ſo mogen ſie waſſer und weyde gebrauchenn mit demſelben viehe damit ſie es bawenn, und wan ſie das thun, ſo ſollent ſie davonn bede und ſteuwer geben, und fronen als eyn ander gemeinsman [34]). iſt ein man geſeſſen in diſer ſtadt, der waſſer und weid bruchet, der iſt ime einen vogtpfening ſchuldig [35]). Off einich herſchall in dat landt queme, ſo ſullen all die jenige volgen, die in der aptien ſitzen vnd in der vadien von Schonecken geſeſſen ſeindt, die waſſer vnd weide nutzendt vnd hulde gedain haint eim apt von Prume [36]). „Der gemein für ein dorff Almen, daruff wir ſeiner churfrſtl. Gn. „pflichtig, hoch vnd nieder ſitzen, zue reyſen vnd frondienſt zue thun, „wan zue vns ſein fürſtliche Gn. bedarff“ [36a]). Wer aber daruff ſitzet, will der waſſer vnd waide nießen, ſo ſoll er thun als ein ander vnſers herren von Wertheim armer mann da geſeſſen, der ſin eygen iſt, nach marzahle, es ſy an bett, an ſteur, an atzunge, an dienſte, nichts vßgenommen“ [37]). Auch waren immer nur diejenigen Colonen zu den erwähnten Rechten und Verbindlichkeiten berechtiget und verpflichtet, welche das Hofgut ſelbſt bauten [38]), und erſt, nachdem ſie „Jar und Tag unverſprochen Huber geweſen“ ſind [39]).

Wie in den großen Marken, ſo waren ſich auch dieſe Hof-

---

33) Grimm, I, 462.
34) Grimm, I, 458 u. 459.
35) Grimm, I, 757.
36) Grimm, II, 519. Vgl. p. 520.
36a) Weisthum von Flomersheim im Anhang Nr. 9.
37) Grimm, III, 567. Vgl. noch eod. I, 779, 782 u. 792, III, 516, 564 u. 566. Meine Geſchichte der Markenverfaſſung p. 185 ff.
38) Grimm, III, 436.
39) Grimm, I, 681, §. 23.

markgenossen gegenseitigen Beistand schuldig. Sie sollten z. B. im Fürstenthum Oettingen einander „umsonst ackern und fahren oder sonst einander dienen“ [40]). Ebenso sollten sie im Elsaß bei Nothfällen einander helfen und, wenn sie es unterließen, den Schaden ersetzen [41]). Und diese Verbindlichkeit dauerte sogar bis in den Tod. Denn wenn z. B. in Aspizheim bei Alzei „ein Mennsch voon dieſem jammerthal verschiede, es sei junckg oder alt, arm oder reich, „so sollen die drei nechsten menner oben vnnd vnnden den toden „leichnam förderlich ohne einigen manngel begraben, vnnd wer daz „gebott übertrette, der hat versprochen der gemein drey schilling „heller, die sallen verdrincken die gehorsam vnnd bei dem begrabnus sein geweſt“ [42]).

Endlich waren auch die Hofmarken in ähnlicher Weise, wie die großen Marken nach Außen geschlossen [43]). Daher durfte ohne Zustimmung der Grundherrschaft und der Gemeinde kein Holz [44]), kein Heu oder sonstiges Futter, kein Stroh, kein Mist [45]), auch kein Besen u. s. w. [46]), und namentlich auch kein Haus aus der Hofmark ausgeführt und anderwärts verkauft werden. Wer aber ein Haus an einen „Frembden verkauffen“ oder auch nur „verleihen“ wollte, der mußte hie und da der „Gemein zu Burgerrecht fünf Gulden“ (damals eine sehr große Summe) zahlen und außerdem noch der Herrschaft einen Gulden, anderwärts sogar den dritten Pfenning, also den dritten Theil der ganzen Kaufsumme entrichten [47]).

---

40) (Lang) Materialien z. Oetting. Gesch. I, 111

41) Grimm, I, 681, §. 23. Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 188.

42) Grimm, I, 801—802.

43) Vgl. meine Geschichte der Markenverf. p. 179 ff.

44) Grimm, I, 256, 272, III, 574.

45) Grimm, I, 177, 800—801, III, 573. Vertrag von 1557, § 7 bei Lori, p. 349. „daß kein Stro oder Hey, vom Herbst an biß sannd Georgen Tag, aus dem Dorff verkaufft, und im Jar durchaus ainiges Fuetter Müst yemandt anderen Frembden auſſer des Dorffs zuverkhauffen oder zu verthauschen gestatt werden soll.“

46) Grimm, I, 800. „Item ist auch verbotten welcher außer dorff stro, boesenn, schaub oder mist verkaufft, der ist versprochen der gemein ein pfund heller.“

47) Grimm, I, 801 vgl. 696. Offnung von Meilen bei Bluntschli. I, 274.

d. Verschiedene Arten von Bauerngütern.

1) Im Allgemeinen.

§. 493.

Die große Verschiedenheit der Bauerngüter, je nachdem deren Inhaber freie, grund- oder schutzhörige oder unfreie Leute gewesen sind und diese ein zeitliches, widerrufliches, erbliches oder sogar ein Eigenthums-Recht an ihrem Gute gehabt haben, hat sich im Laufe der Zeit eher noch vermehrt als vermindert. Dennoch stimmen auch im späteren Mittelalter noch sämmtliche Arten von Bauerngütern darin mit einander überein, daß deren Besitzer einen bloß abgeleiteten oder mehr oder weniger abhängigen Besitz und, wenn auch Eigenthum, wenigstens kein volles echtes Eigenthum, jedenfalls aber doch eine ihrem Besitzrechte entsprechende Gewere gehabt haben. Da nämlich sämmtliche Arten von hofhörigen Bauerngütern, sogar die Vogteigüter und das dem Hofrechte unterworfene Eigen nicht ausgenommen, in den Fronhofgerichten von dem Hofherrn verliehen und von ihm empfangen werden mußten (§. 405—407, 462, 477 u. 481), so hatte jeder Colone ein mehr oder weniger ausgedehntes Besitzrecht oder eine Gewere an seinem Gute. Von den erblichen Besitzrechten ist dieses schon von Albrecht und Anderen bemerkt worden[48]). Dasselbe gilt jedoch auch bei den Zeitleihen, Winnerben, Herrengunst-, Herrengnad-, Freistift-, Landsiedel- und ähnlichen Gütern, indem auch sie mittelst gerichtlicher Investitur übertragen, und niemals nach bloßer Willkür wieder entzogen, vielmehr nur zu gewissen Zeiten gekündiget und auch die Kinder nicht ohne Grund von dem Gute vertrieben werden durften[49]). Nur sollten solche Bauerngüter, da den Colonen kein Erbrecht ertheilt war, nach Ablauf der Verleihungszeit in dem Fronhofgerichte aufgegeben und neuerdings wieder von dem Grundherrn empfangen, die neuen

48) Albrecht, Gewere, p. 5, 128, 308—311. Vgl. noch Homeyer, System des Lehnrechts p. 402 ff.

49) Sächs. Lr. II, 59, §. 1 u. 2. Schwäb. Landr. W. c. 182, 378. Weisung des Altenhaßlauer Gerichtes von 1461, §. 22 bei Dalwigk, Eran. I, 40. Grimm, III, 417, 673—674 u. 675. Krenner, Landtags-Hdl. XVIII, 220, 222 u. 223. Lang, Gesch. von Bair. I, 41—42. Klöntrup, III, 315.

Verleihungen aber ohne Grund nicht verweigert werden. Klar und deutlich geht dieses aus einem Weisthum über das Bauding zu Heidenheim in Franken hervor. In dem jährlich zu haltenden Baudinge sollte nämlich „jedlicher Baur und Huber und Lehner" erscheinen, seinem Herrn „sagen, was Guts er von dem Gotzhausz „hab und bau, und was recht und ehafft dasselb gut hab zu dorf „und zu feldt, und was darein und darzu gehört, und wann er „von dem gut komme, es wer lebendiger oder toder, wie er dasz „lösen solt, und was er dem gotshausz jerlich gült davon gebe und „reiche, und was er noch an derselben güllt schuldig sei, und dar„nach soll er das guts recht verbürgen, und das gut darnach le„diglich aufgeben auf gnadt mit hand und mit halm; „welcher dann sein gut redlich und ungefehrlich hat gehalten in „bau zu dorf und zu feld, und sein gült geben hat, oder die wol „zu bezalen hat, oder aufrecht macht, alsz baudingrecht ist, unge„fehrt; dem soll ein abt wieder verleihen, und derselb soll „dann dem probst und den andern mitreitern geben ein masz wein „zu lehenschafft und zu gedenken" [50]). Dasselbe galt aber auch bei den Freistift-Gütern in Baiern, und bei den anderen auf kürzere oder auf längere Zeit oder auf Widerruf verliehenen Bauerngütern. Namentlich sollten auch die Freistiftgüter formell zwar immer nur von einem Jahr zu dem anderen verliehen werden, und daher die Colonen („Pawman, armen Leute, Hinderſassen" oder auch „Lehensaz" genannt) in den zu dem Ende zu haltenden Hofmarkgerichten („Pautäding oder Stifft") bei Strafe erscheinen, das Gut aufgeben und eine neue Verleihung nachsuchen. Allein ohne Grund pflegte diese nicht leicht verweigert zu werden. („Es müs„sen auch die armen Leute jährlich die Güter in der Stift frey auf„geben; Welcher dann das Gut bäulich und wesentlich hält, und ein „guter Hinterseß ist, dem überläßt man das Gut wieder, „wo nicht, so stiftet man ihn ab; und deßwegen muß jeder einen „Revers ausstellen") [51]).

Noch bestimmter ist dieser Grundsatz bei den Landsiedelgütern

50) Grimm, III, 613—614.

51) Berichte der Bair. Prälaten von 1511 bei Krenner, XVIII, 222. Vgl. noch Grimm, III, 674 u. 675.

in der Wetterau in einer alten Weisung des Altenhaßlauer Gerichtes von 1461 ausgesprochen: „Darnach weist man, wer landsie„delgut jemand geliehen hette zu landsiedelrechten, der soll den „nicht vertreiben umb eines liebern landsiedels oder „höhern pfachts willen; ist es aber, daß derselbe es selbsten „nutzen, bauen und gebrauchen will, so soll er es ihme verkünden „drey tage und sechs wochen vor St. Peters tage“ [52]). Ebenso im Stifte Fulda bei den Huben- und Lehengütern nach dem Weisthum von Salzschlirf: „Item uf der heiligen drey könige tag sol „man die güther den hern ufgebin und sol ein phant darwerfen, „und ein yder wieder umb sein güther bitten; alsdan soln die hern „denselbigen die güter wieder an silber und golt und an geschanck „liehin“ [53]).

§. 494.

Diese den Colonen eingeräumte Gewere gab jedoch niemals ein vollständiges, meistentheils vielmehr ein bloß abgeleitetes oder ein mehr oder weniger abhängiges Besitzrecht. Denn wenn ihnen auch ein wahres Eigenthum an ihrem Bauerngute zustand, so hatten sie wenigstens kein volles echtes Eigenthum daran. Um echtes Eigenthum besitzen zu können durfte man nämlich keinerlei Art von Grund- oder Vogteiherrschaft, nicht einmal der landesherrlichen Vogtei unterworfen sein. Der hörige Bauernstand hat es daher niemals besessen. Der freie Bauernstand aber hat es nach und nach wieder verloren, der gesammte Bauernstand also jenes Rechtes entbehrt. Die in dem echten Eigenthum liegenden und dem echten Eigenthümer vorbehaltenen Rechte sind demnach nur noch den eigentlichen Grundherrn, also auch der Ritterschaft geblieben. Seit dem 15. und 16. Jahrhundert aber, seit der immer weiteren Ausbildung der landesherrlichen Vogtei, sind jene Rechte großentheils auf die Landesherrn übertragen und daher Regalien genannt worden (§. 399 ff., 477 u. 481). Im Gegensatze des echten Eigenthums, welches insgemein das wahre volle Eigenthum, lediges Eigen, rechtes Eigen u. s. w. genannt worden

52) Grimm, III, 417, §. 22.
53) Grimm, III, 377.

ist, nannte man daher die erblichen Besitz- oder auch Eigenthumsrechte der Colonen, wie wir gesehen haben und sogleich weiter sehen werden, das Erbe, haereditas, Erbrecht u. s. w.[54]). Seit Einführung des fremden Rechtes hat sich die Verschiedenartigkeit der Bauerngüter eher noch vermehrt als vermindert. Dennoch kann man sie nach den Rechten, welche den Bauern an ihnen zustehen, auf drei Klassen zurückführen.

2) Verschiedene Besitzrechte der Bauern.

a) Güter, an welchen der Bauer das Eigenthum hat.

§. 495.

Dahin gehören alle die Bauerngüter, deren Besitzer keiner eigentlichen Grundherrschaft, auch nicht einer in Grundherrschaft übergegangenen Vogtei, vielmehr einer bloßen Schirmherrschaft oder der landesherrlichen Vogtei unterworfen waren (§. 195—199, 212—214, 402). Solche im Eigenthum der Bauern befindliche Güter haben sich in allen deutschen Territorien in mehr oder weniger großer Anzahl erhalten. Außer den eigentlichen Vogteigütern (§. 448 u. 477), und außer dem Eigen der freien Landsassen, Pfleghaften, Biergelden u. a. m.[55]) gehören dahin in Baiern die eigenen und freieigenen Güter in Ober- und Niederbaiern[56]), das rechte freie Eigen in der Oberpfalz[57]), sodann die Gatter-, Gilt- oder Grundzinsgüter[58]), die Stabrechtsgüter und alle ludeigenen Güter. Denn ludaigen ist von je her

54) Offnung von Malters im Geschichtsfreund von Lucern, I, 240 u. 246, IV, 68. „des gotzhuß von Lucern recht Eigen vnd der Gnossen erbe." Dipl. von 1251 bei Bluntschli, I, 265. ad monasterium abbatie Thuricensis proprietario, ad ipsos vero homines jure hereditario spectante. Vgl noch oben §. 400 u. 448.

55) Sächs. Landr. I. 2, §. 3 u. 4, III. 80, §. 1. Schwäb. Landr. Laßb. c. 155. Vgl. oben §. 195, 199 u. 215

56) Landtags-Artikel von 1460 und Landgebot von 1501 bei Krenner, II, 218, XI, 534. Vgl. VI. Verfass. Beil. §. 28.

57) Urk. von 1362, 1386, 1407 u. 1409 bei Fink, Gesch des Vic. Nabburg, p. 94.

58) Bair. Landr. IV, c. 7, §. 33. und Anmerkungen dazu.

daſſelbe geweſen, was auch frei ledig Aigen und ledig frei Aigen genannt worden iſt[59]). Es gehören dahin ferner die zahlreichen ſogenannten Freigüter, Freibank- oder Freiſtuhlgüter und die ſtuhlfreien Güter in Hildesheim, Wolfenbüttel, in der Grafſchaft Mark und anderwärts in Weſtphalen, in der Rheinpfalz u. a. m.[60]), die durchſchlächtig eigenen Güter in der Grafſchaft Mark[61]), die Hubengüter im Odenwald[62]), die Güter der Altgefreiten und Freiſaſſen in Salzburg[63]), die ſchlechten Zinsgüter in Sachſen, die Zinsgüter und Freizinsgüter in Kempten, Erfurt, Minden, Bremen u. a. m.[64]), die Zins-, Hof- und Hubgüter in Wirtemberg, die Bauerngüter im Fürſtenthum Göttingen und im Großherzogthum Oldenburg[65]), die Erbexengüter in Bremen und Verden[66]), die Erbländereien im Amte Wolfenbüttel und die dienſtfreien Burghöfe im Amte Lichtenberg[67]), die Güter der ſchriftſäßigen Bauern und der Erbbauern in der Mittelmark[68]), die Holländiſchen und Flämiſchen Güter im nördlichen Deutſchland, namentlich auch die Kölmiſchen Güter in Preußen, an welchen der Beſitzer freies Eigenthum beſitzt[69]) und alle anderen Bauerngüter in Oſt- und in Weſtpreußen, in welchen den Bauern erſt in neuern Zeiten volles und uneingeſchränktes Eigenthum zugeſtanden worden iſt[70]), die Erbhöfe im Lüneburgiſchen und in Weſtphalen, die freien Bauernhöfe in der Grafſchaft Hoya, die Redmeierhöfe, die Güter der Wetterfreien u. a. m. in Osnabrück, die

59) Schmeller, II, 436 u. 441—442. Vgl. oben §. 477.
60) Vgl. Sächſ. Lehnr. art. 73, §. 2. Rive, Bauerng. p. 196—205. Sommer, I, 148, 159, 239 u 240.
61) Rive, p. 205. Sommer, I, 157.
62) Erbacher Landr. p. 361 ff.
63) von Koch-Sternfeld, Beitr. zur Völkerkunde, II, 116.
64) Hagemann, Erörterung. V, 174 f. Wigand, Provinzialr. von Minden, I, 120.
65) Runde, Leibzucht, I, 91 f.
66) Hagemann, Erörterg. V, 174, Not. 11.
67) Runde, Interimswirthſchaft p. 108.
68) Vgl. Gloſſe zum Sächſ. Landr. II, 59.
69) von Vegeſack, Weſtpreuß. Provinzialr. I, 243.
70) von Vegeſack, I, 294.

Güter der freien Leute auf der Leutkircher Heide und anderwärts in Schwaben und viele andere mehr [71]).

Außer diesen einer bloßen Schutzherrschaft oder der landesherrlichen Vogtei unterworfenen Gütern gehört aber dahin auch das freie Eigen, welches die grundhörigen Bauern in vielen Territorien noch neben ihren Hofgütern besaßen [72]). Denn, wiewohl auch dieses Eigen fast allenthalben in den Hofverband aufgenommen und als Hofgut behandelt zu werden pflegte, so ist dasselbe dennoch kein wirkliches Hofgut geworden, vielmehr nach wie vor Eigen geblieben. Daher wird in den früheren und späteren Weisthümern das Erb und das Eigen von einander unterschieden [73]). Und seit der Auflösung der Hofverfassung wurde auch den Bauern das freie Verfügungsrecht über diese sogenannten walzenden oder Zubau-Güter wieder zugestanden (§. 463). Endlich gehören dahin auch noch die sogenannten Sondergüter und die einlücken Güter, von denen jedoch des Zusammenhangs wegen erst später die Rede sein kann.

b) Güter, an welchen der Bauer ein erbliches Besitzrecht hat.

§. 496.

Dahin gehören außer den durch Vertrag oder Herkommen erblich gewordenen Huben der Liten, Lazzen und anderen Colonen [74]) fast alle nach Hofrecht verliehenen Güter, gleichviel ob dieselben auch Hofgüter genannt worden sind oder nicht. Denn auf den Namen kommt es auch hiebei nicht an. Zu ihnen sind aber im Laufe der Zeit noch viele andere dem Lehen- oder Hofrechte nach-

71) Vgl. noch Eichhorn, D. Priv. R. §. 257. Mittermaier, §. 484. Beseler, D. Pr. R. III, 91 ff.

72) Grimm, III, 827. „welcher höfer hofgüter vnd andere eigene güter vnter einander ligen het ꝛc." Vgl. §. 461—463.

73) Grimm, I, 712. „weder eygen noch erbe verkäuffen." p. 713. „es syge eygen oder erbe" Geschichtsfreund von Lucern, I, 160. „vmb eigen vnd vmb erbe." p. 162 „eingen vnd erbe." p. 252. „eygen vnd erb verkouffen."

74) Urk. von 1158 bei Dronke, cod. dipl. Fuld. p. 406. u. Schannat, hist. Fuld. II, 186. Urk. von 1279 bei Guden, II, 208. Vgl. §. 493 und 499.

gebildete, sodann nach fremdem Rechte oder zu erblichem Zins- oder Baurechte verliehene Güter hinzugekommen [75]).

Zu den Nachbildungen des Lehenrechtes gehören die Zins- und Beutellehen, viele Erblehen und Erbzinslehen, die Schulzenlehen u. a. m. [76]). Sie sind zum Theile aus alten Precarien und Beneficien hervorgegangen, und auch in späteren Zeiten, z. B. im Stifte Frizlar, in der Abtei Prüm u. a. m. noch beneficia, aber auch feoda und Leyn, d. h. Lehen genannt worden [77]). Die meisten scheinen jedoch erst im späteren Mittelalter verliehen worden zu sein, z. B. in Franken, im Stifte Kempten u. a. m. [78]).

Zu den Nachbildungen des Hofrechtes gehören die Laßgüter in Sachsen [79]), in der Mittelmark u. a. m. Zu den nach Römischem Rechte verliehenen Bauerngütern gehören aber außer den wirklichen Emphyteusen auch noch die Erbrechts- und Baurechtsgüter in Baiern, die Erbrechtsgüter in der Schweiz, sehr viele Erbenzinsgüter u. a. m., welche sammt und sonders unter Deutschen Benennungen Römische Emphyteusen verbergen [80]).

Verleihungen zu Erbzins oder zu Erbpacht endlich kommen sehr häufig namentlich dann vor, wenn Fronländereien an

---

75) Vgl. Eichhorn, §. 255. und Mittermaier, §. 480 ff.

76) Schwäb. Lehnr. Laßb. c. 108 u. 125 Bair. Landr. IV. c. 18, §. 4. Kopp, Proben des Lehnr. I, 293—296.

77) Hofrecht von Frizlar von 1109, §. 9 bei Kindlinger, Hör. p. 232. Registr Prum. und Caesarius bei Hontheim, I, 671 u. 674. Vgl. §. 121 u. 122.

78) Dipl. von 1158 bei Lang, regesta, I, 233. censuali jure committit beneficia. Haggenmüller, I, 216. Vgl. §. 448.

79) Urk. von 1490 bei Mencken, I, 790. „alß laßguth czur mythe gehabt." Vgl. noch p. 791.

80) Bair. Landr IV, c. 7, §. 1, 3 28. Krenner, Landtags-Handl. XVIII, 217 ff. Dipl. von 1262 bei Ochs, I, 362. concessimus sub jure emphiteotico sive hereditario, quod vulgo dicitur Erbrecht. Kind, quaest. forens, II, c. 1.

Colonen hingegeben worden sind[81]) und bei der Anlegung von neuen Dorfschaften auf Rottland[82]).

§. 497.

Die erblichen Nutzungsrechte, welche die Colonen an ihren Gütern hergebracht oder nach und nach erworben hatten, waren hie und da so bedeutend, daß man ihnen eine Art von Eigenthum, ein sogenanntes Nutzeigenthum oder Niedereigenthum[83]) eingeräumt und dieses seit Einführung des Römischen Rechtes ein dominium utile genannt hat[84]). Bei den Nachbildungen des Lehenrechtes verstand sich dieses von selbst. Denn, nachdem sich an den rechten Lehen ein nutzbares Eigenthum zu Gunsten der Vasallen ausgebildet hatte, mußte auch an den nach Lehnrecht verliehenen Bauerngütern den Bauern ein lehenrechtliches dominium utile eingeräumt werden. Dahin gehören vor Allen die sogenannten Schildhöfe in der Grafschaft Tirol u. a. m. (§ 599), sodann die Zins- und Beutellehen in Baiern u. a. m., namentlich alle Zinslehen, welche unter der Verbindlichkeit der Lehenstreue verliehen worden sind, also auch die Lehenzins- und Erblehenzinsgüter in Fulda, sodann die Erblehen in Baden, die Schulzenlehen in Mecklenburg u. a. m., die Bauermannslehengüter in Sachsen, die Bauerlehen in Hessen und viele andere mehr. Das den Bauern zustehende nutzbare Eigenthum wurde in mancher Beziehung dem Eigen gleichgestellt[85]) und zuweilen sogar selbst Eigenthum („die Eygenschafft derselben Güter") genannt[86]). Dasselbe gilt von den Verleihun-

81) Dipl. von 1263 bei Guden. I, 699. Urk. von 1490 bei Mencken, I, 790 u. 791. Grimm, III. 478. — „die vierdehalb vnd tzwentzig hube myns jungbern eygen vnd des armen mannes erbe."

82) Sächs. Landr. III. 79, §. 1. Schwäb. Lr. W. c. 134. Vgl. meine Geschichte der Markenverfassung, p. 166 ff.

83) Grimm, II, 188. „das niedereigenthumb" —

84) Dipl. von 1307 bei Bluntschli, I, 267. jus hereditarium seu utile dominium. Dipl. von 1270 in Mon. Boic. V, 11.

85) Schwäb. Landr. Laßb. c. 148. „vnd lat er zinslehen hinder im. daz hat reht zerbenne als daz eigen."

86) Grimm, I, 719 u. 720.

gen nach Römischem Recht. Denn, nachdem man angefangen hatte, die an den Römischen Emphyteusen bestehenden Nutzungsrechte ein dominium utile zu nennen, so mußte man auch den Erbrechts- und Baurechtsgütern in Baiern u. a. m. ein solches Recht einräumen[87]).

Allein auch bei anderen Bauerngütern, welche nicht nach Lehen- oder Römischem Rechte verliehen, aber dennoch unter dem Einflusse des Römischen Rechtes weiter fortgebildet worden sind, wurden die althergebrachten, sehr ausgedehnten Nutzungsrechte der Colonen nach und nach zu einem nutzbaren Eigenthum erweitert. Dieses gilt namentlich bei den Erbbestandsgütern in der Pfalz und in Baden, bei den Kellnhofgütern in Schwaben und in der Schweiz, bei den weit verbreiteten Erbzins- und Erbpachtgütern in Oesterreich, Preußen, Fulda, Braunschweig, im Münsterlande u. a. m., sodann bei den erbmeierstättischen Gütern in Paderborn, bei der sogenannten Oberbesserung in Hessen, bei den Festehufen in Holstein und Schleswig, bei den Gütern der eigenbehörigen Wehrfesten in Osnabrück, bei den Meiergütern in Lüneburg, bei den Erbleihen in Mainz und Hessen, bei den Schillings-, Meierdings-, Probstdings-, Häger-, Laten- und Laßgütern in Braunschweig u. a. m., bei den Schafftgütern in Luxenburg u. a. m.

§. 498.

Viele andere Colonen haben zwar kein nutzbares Eigenthum, wohl aber ein erbliches Baurecht erworben. Man nannte dieses Verhältniß ebenfalls ein Erbrecht[88]) und ein Erbzinsrecht, sodann einen Erbpacht oder einen erblichen Colonat, in Steyrmark aber ein Kaufrecht[89]) und bei den Latengütern in den Niederlanden ein Erbleibgewinnsrecht („Erfflyffgewins Recht")[90]). Und alle Bauerngüter, bei denen die Merkmale der Erblichkeit vorhanden sind, bei denen jedoch das nutzbare Eigen-

87) Bair. Lr. IV, c. 7, §. 7 ff.
88) Grimm, I, 9.
89) Schmeller, III, 29.
90) Hofrecht von Xanten, c. 20 bei Lacomblet, Archiv, I, 183.

thum abgeht, gehören in diese Kategorie. Namentlich also die Meiergüter in den Fürstenthümern Göttingen, Grubenhagen, Calenberg, Braunschweig, Lüneburg, Hildesheim und Lauenburg, und in den Herzogthümern Bremen und Verden, sodann die Güter der eigenbehörigen Wehrfesten im Münsterlande, die Erbbestands- und Zinsgüter in der Grafschaft Erbach im Odenwald, die Ehrschatzgüter im Stifte Kempten und in der Schweiz, welche daselbst auch Gotteshausgüter genannt werden, die Erbpachtgüter in der Oberpfalz, die Latengüter in den Niederlanden u. a. m.

Die den Bauern eingeräumten Rechte waren sehr verschieden in den verschiedenen Ländern, oft verschieden in einem und demselben Territorium. Allenthalben hatten sie jedoch mehr Rechte erworben, als der bloße Zeitpacht geben konnte. Namentlich gebührte ihnen außer dem erblichen Rechte der Benutzung auch noch ein dingliches Recht an dem Gute nebst dem Rechte der Veräußerung. Denn wiewohl sie zum Nachtheile des Grundherrn ohne dessen Zustimmung keine Veräußerung vornehmen durften, so sollte doch diese Zustimmung und die von dem neuen Erwerber nachgesuchte Verleihung ohne Grund von dem Grundherrn nicht mehr verweigert werden, z. B. bei den Erbpachtgütern in der Oberpfalz, bei den Ehrschatz- und Erbrechtsgütern in der Schweiz, bei den Latengütern in den Niederlanden, bei den Zins- und Erbbestandsgütern in der Grafschaft Erbach u. a. m [91]). Auch durfte die Erbfolge und das sonstige Rechtsverhältniß eines Hofgutes nicht ohne die Zustimmung der berechtigten Colonen verändert werden, wie dieses schon in einem sehr interessanten rechtlichen Gutachten vom Jahre 1405 auseinander gesetzt worden ist [92]).

---

91) Urk. von 1361, 1367 u. 1376 bei Fink, Nabburg, p. 18, 95—96. Öffnung von Malters im Geschichtsfreund von Lucern, I, 252 — 253. Blumschli, I, 266. Hofrecht von Xanten, c. 20 u 21. Hofrecht von Luttingen, c. 11, §. 1. u. c. 14, §. 3 bei Lacomblet, Arch. I, 183 u. 203 f. Erbacher Landr. p. 376. Vgl. noch §. 407, 459 u. 468.

92) Kindlinger, Hör. p. 521—522.

c) Güter, an welchen der Bauer kein erbliches Besitzrecht hat.

§. 499.

Die dahin gehörigen Bauerngüter sind theils Nachbildungen der Zeitpacht, theils aber auch Verleihungen auf Widerruf. Viele von ihnen hängen mit alten Precarien zusammen (§. 122), andere beruhen dagegen auf späteren Verleihungen. Zu den Nachbildungen der Zeitpacht gehören nicht allein die in der Regel immer nur auf ein Jahr verliehenen Freistiftgüter in Baiern[93] u. a. m. sondern auch die auf mehrere Jahre oder auf Lebenszeit des Grundherrn oder des Grundholden verliehenen Güter. Zu den auf Lebenszeit des Grundherrn verliehenen Gütern gehören unter Anderen die Neustiftgüter in Baiern. Bei weitem die meisten hierher gehörigen Bauerngüter waren jedoch auf Lebenszeit des Grundholden, oder auch auf zwei, drei bis sechs Leiber verliehen. Dahin gehören namentlich die Landsiedellehen im Burg Friedbergischen, im Hanauischen, Solmsischen, Mainzischen, Hessischen u. a. m; sodann die Leibrechts- oder Leibgedingsgüter in Baiern[94]; die Leibgedingsgüter in Oesterreich und Schwaben; ferner die Schupf- und Falllehen und die sogenannten Todbestände in Wirtemberg und Baden; die Laßgüter im ehemaligen Fürstenthum Fulda; die Leibgewinns-, Curmuds- und viele Latengüter in den Niederlanden; die Coeßgüter und Behandigungsgüter in Westphalen u. s. w. Zu den Verleihungen auf Widerruf des Grundherrn gehören die Güter auf Herrengunst in Baiern und im ehemaligen Fürstenthum Baireuth, welche in Baiern auch Herrengnad, veranlaitete Freistift, Baumannsrecht und Freisassenrecht genannt werden[95]; sodann die Laßgüter in Sachsen und in der Lausitz; endlich alle Güter der leibeigenen Bauern in der Ukermark, in Pommern, Mecklenburg, in Schleswig und in Holstein.

Die rechtliche Natur dieser Bauerngüter war von je her sehr

93) Krenner, XVIII, 220 ff. Mon. Boic. VIII, 112. Grimm, III, 674 u. 675.

94) Bair. Lr. IV, c. 7, §. 29. Krenner, Ldt. Hdl. XVIII, 220 ff.

95) Bair. Lr. IV, c. 7, §. 31. Krenner, XVIII, 220 ff. Schmeller, III, 29. Grimm, III, 674. Lang, I, 41—42.

verschieden bestimmt, oft verschieden in einem und demselben Lande[96]). Allenthalben hatten jedoch die Inhaber solcher Güter größere Rechte als die gewöhnlichen Zeitpächter. Denn sie hatten meistentheils sämmtliche im erblichen Colonate liegenden Rechte, nur mit dem Unterschiede, daß diese Rechte bei ihnen nicht erblich, vielmehr nur auf die Dauer ihres Rechtes, also auf Lebenszeit oder auf den Tag des erfolgten Widerrufes u. s. w. beschränkt waren. Namentlich hatten sie allenthalben nicht bloß ein persönliches Recht, sondern, wie bei Erbleihen, ein dingliches Recht (eine Gewer)[97]), oder ein lebenslängliches Colonatrecht[97a]) an dem Gute, nebst dem Rechte die Benutzung auf einen anderen übertragen zu dürfen. In manchen Territorien hatten sie sogar ein nutzbares Eigenthum oder dominium utile, z. B. in Baiern an den Leibgedings- und Leibrechtsgütern, und auch an den Neustifts- und Herrengunst-Gütern[98]). Auch hat sich bei ihnen in vielen Territorien ein erbliches Recht dadurch gebildet, daß es die Grundherrn ihrem eigenen Interesse entsprechend fanden, nach dem Ablaufe der hergebrachten oder verabredeten Verleihungszeit das Gut neuerdings wieder dem bisherigen Besitzer, und nach dessen Tode auch den Erben desselben zu verleihen. Denn was anfangs bloß Sitte gewesen ist, ward nach und nach zu einem rechtlichen Herkommen. („Meine bawren, die do in meinem dorff sitzen, die sind „mein, vnd die ecker, die sie haben, die sind auch mein. Nun mag „ich meinen bawren nicht dauon treiben, er verwurck es denn mit „sonderlichen sachen. Vnd wölt ich jn denn darvon treiben mit vn„redlichen sachen, der bawer blieb billicher bey seiner gewer, wann „das ich jn daruon treiben möcht, obwol der bawer die gewer „von mir (dem herrn) hette") [99]).

---

96) Altes Landrecht von Jülich, c. 8 bei Lacomblet, Archiv, I, 120.

97) Glosse zum Sächs. Lehnrecht, c. 41.

97a) Urk. von 1262 bei Guden, II, 141 f. jure colonario possidenda.

98) Bair. Lr. IV, c. 7, §. 29—31. und Anmerkungen dazu.

99) Glosse zum sächs. Lehnr. c. 41. Vgl. noch §. 493.

e. Dienste und andere Leistungen der Bauern.

aa) Im Allgemeinen.

§. 500.

Es soll zwar hier der Hauptsache nach nur von den Diensten und Leistungen der Bauern gehandelt werden. Da jedoch diese, wegen des Zusammenhangs des Bauernstandes mit der Vollfreiheit, ohne die Verhältnisse der übrigen Stände zu berühren nicht klar gemacht werden können, so muß hier manches, wiewohl immer nur nebenbei zur Sprache gebracht werden, was auf den ersten Anblick nicht hierher zu gehören scheint. Die mannigfaltigen Dienste und Leistungen der unfreien, hörigen und freien Bauern haben nämlich, abgesehen von den Gemeindediensten, von welchen hier nicht die Rede sein kann, einen zweifachen Ursprung, theils in der Unfreiheit oder Hörigkeit, theils in der öffentlichen Gewalt selbst. Die der öffentlichen Gewalt und den öffentlichen Beamten zu leistenden Dienste nannte man in früheren Zeiten Königsdienste oder öffentliche Dienste (§. 143 ff. u. 152), eine Benennung, welche sich, wie wir sehen werden, auch im späteren Mittelalter noch eine Zeit lang erhalten hat. Aus ihnen sind die Reichs-Dienste und Steuern, in den landesherrlichen Territorien aber die Unterthanen-Dienste und Leistungen hervorgegangen. Die dem Leib-, Grund- oder Schutzherrn zu leistenden Dienste hat man im Gegensatze zu den öffentlichen oder Königsdiensten, Bauerndienste genannt. Und aus ihnen sind die sogenannten Reallasten hervorgegangen. Wiewohl nun die Königsdienste wesentlich von den Bauerndiensten verschieden gewesen sind und daher in der folgenden Darstellung beide streng von einander geschieden werden müssen, so wurden sie dennoch im Laufe der Zeit nur zu häufig mit einander vermengt und vermischt. Und Vieles, was, wie z. B. die Pflicht der Beherbergung und Verpflegung, ursprünglich nur der öffentlichen Gewalt und den öffentlichen Dienern geleistet worden ist, wurde auch auf die unfreien und hörigen Bauern übertragen, sowie umgekehrt andere Leistungen der unfreien oder hörigen Leute auch auf die freien Bauern übertragen worden sind.

Alle diese den unfreien, hörigen und freien Bauern obliegenden Leistungen hat man von je her Dienste (servitia) genannt, gleichviel ob dieselben in Geld- oder Naturalleistungen bestanden

haben (§. 127). Und so ist es denn auch im späteren Mittelalter noch geblieben [1]). Daher nannte man die dem Grund- oder Landherrn zu entrichtenden Geld- und anderen Leistungen einen „Grunddienst," ein servitium census [2]), einen Hofdienst („Hovedenst oder Havedenst") [3]), einen Küchendienst (§. 503), einen Pfennigdienst („pfeningen dienst"), Käsdienst, Hardienst d. h. Flachsdienst, Schafdienst [4]), einen Fischdienst [5]) und, wenn die Abgaben an die Kammer zu entrichten waren, einen Kammerdienst [6]). Darum pflegte man die den Schirmvögten zu entrichtenden, in Vogthafer, in Fastnacht- und Herbsthühnern, Steuern u. s. w. bestehenden Abgaben und anderen Leistungen („Tagwan" u. s. w.) ebensowohl [7]), wie die Beherbergung und Verpflegung des Vogtes mit seinem Gefolge und den mitgebrachten Pferden, Dienste

1) Dipl. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 223. Debita servitia aratorum tribus vicibus in anno, ovorum in pascha, caseorum in pentecosten, pullorum in carnisprivio. Urk. von 1327 bei Kettner, ant. Quedl. p. 451. „jo welich Dachwort gifft einen halven Verdinch dem Ammechtmanne vor sin Teneſt. Urk. von 1339 in Mon. Boic. 19. p. 518. „aller andern chleinen dienſt, ez ſi an Hünner, an Flachs, oder an andern ſachen." Urk. von 1431, eod. p. 123. „freys Aygen dient dreytzehen ſchilling — und die dient ain ſack rocken ain ſack gerſten — ſechtzigk pfening ze wisgült." — Urk. von 1405 bei Lori, p. 98. „ain yglicher Paur ſol an dem Mayen ze Dienſt geben 60 Pfening, und an dem Herbſt auch 60 Pfening." Grimm, I, 701. „ſullent libig ſin der velle und alles des, das dienſte heißet."

2) Haltaus, v. Dienen p. 224. Urk. von 1443 in Mon. Boic. II, 417. „Grunt Dienſt."

3) Urk. von 1501 bei Westphalen, II, 500.

4) Grimm, III, 676. Ueber das Wort Har Schmeller, II, 224.

5) Urk. von 1498 in M. B. 19, p. 359.

6) Gemeiner, Regensb. Chron. III, 734.

7) Dipl. von 1177 in Diplomatiſche Geſch. der Abtei Banz, p. 315. mansus ille ab omni exactione et servicio advocati liber et immunis. Dipl. von 1220 bei Mohr. Regeſten, I, H. 4, p. 11. tum servitium consuetum advocati debet villicus exhibere de satisfactionibus. Dipl. von 1308 bei Kindlinger, Vollmeſt. II, 231. omnia servitia — advocato ecclesiae Assindensis persolvi u. p. 233. cum servitio advocati annuatim persolventur. Grimm, I, 6, 304 u. 707, §. 22.

(servitia)[8] oder Vogteidienste zu nennen[9]. Dasselbe gilt von den verschiedenen Leistungen der freien Landsassen und der landesherrlichen Vogtleute, z. B. in der Grafschaft Wied, wo der Dienst in dem „dritten Penninк," in dem dritten „Weidehamel," in dem „dritten Faßenachtshoen" bestanden hat[10]. Und sämmtliche an die öffentliche Gewalt zu entrichtenden Abgaben nannte man lange Zeit den Königsdienst (servitium Regis)[11]. Oeffentliche Dienste und Steuern waren demnach eines und dasselbe, z. B. in Wetzlar[12]. Und dergleichen Dienste jemanden leisten, nannte man ihm dienen oder steuern („daz si uns sturen „oder dienen mochten[13]). der sol dem Vogt dienen vier Pfenninge „— vnd sol im — dem Vogt — da mitt gentzlich gedienet han[14]). „— ein Haus, davon man jährlich dient fünf Pfennige zu rechtem „Grundzins[15]). die dient ain sack rocken ain sack gersten zwen „seck habern 60 pfening und 50 ayr und vier Hüner und ain „gans[16]). — so sollen sie dienen in den Gerichten ꝛc.")[17]). Die Dienstpflichtigen selbst nannte man daher Diener, also Kloster-Diener, Sanct Patroclus-Diener, Tonderhaus-Diener, Flensburg-Diener u. s. w., je nachdem sie einem Kloster oder diesem oder jenem Amte oder einem Heiligen zins- oder dienstpflichtig waren. (Sti patrocli minister[18]). „alle deß gotz-

8) Grimm, I, 692, III, 494—495 u. 608. Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nassov. II, 309 f.

9) Grimm, II, 635 u. 636. „zweben vaytdinst ein zu weinachten den „andern zu s. Johansmeß im sommer, vnd eins iederen vadtsdinst ist „zu dem ersten XII summern weiß, vier malter erbiß, vier eimer weins" u. s. w.

10) Grimm, I, 628 u. 629.

11) Korveisch. Güterregister aus 12 sec. bei Wigand, Archiv, II, 1—2, 5 u. s. w. Vgl. oben §. 450.

12) Urk. von 1334 bei Guden, syl. p. 494. — „Stur und dienst, die sie uns mit Pfenningen tun sullen."

13) Urk. von 1334 bei Guden, syl. p. 495.

14) Grimm, I, 304, 698, vgl. noch III, 494.

15) Urk. von 1414 bei Sensburg, alte Abgaben, p. 23. Vgl. Haltaus, p. 224.

16) Urk. von 1431 in Mon. Boic. 19, p. 123 u. 124.

17) Urk. von 1309 bei Senckenberg, sel. jur. III, 529.

18) Dipl. von 1101 bei Seibertz, II, 1. p. 45.

„huß diener vnd gewanten“) [19]). Gewandte oder Verwandte und Zugewandte nannte man nämlich ebenfalls dergleichen dienstpflichtige oder zu einem Dienste verbundene Leute („vber die amptlüt vnd dienst ainem herren vnd gotzhuß „gewant sind“) [20]).

Bischofsdienst.

§. 501.

Einen der öffentlichen Gewalt und den öffentlichen Beamten zu leistenden sehr ähnlichen Dienst durften auch die Bischöfe von der ihnen untergeordneten Kloster- und Weltgeistlichkeit in Anspruch nehmen, wenn sie zur Vornahme geistlicher Verrichtungen ihr Bisthum bereisten (circationes suas agere — circumitionem facere — in circuitione parochiae [21]), namentlich wenn sie zur Abhaltung der Sendgerichte umherreisten [22]), oder nach Rom gingen [23]). Und da auch dieser sogenannte Bischofsdienst einigermaßen mit meinem Gegenstande zusammenhängt, so erlaube ich mir darüber, ehe ich weiter schreite, Folgendes zu bemerken.

Man nannte nämlich auch diesen den Bischöfen zu leistenden Dienst mansionaticum und mansionatica [24]) oder pa-

---

19) Offn. von Rheinau §. 1 u. 15 bei Schauberg, I, 161 und 163. Vgl. Falck, Handb. III, 2, p. 497.

20) Offn. von Rheinau §. 5. Schmeller, IV, 103 u. 104. Haltaus, p. 700, 1909 f. u. 2170.

21) Dipl. Ludovici Germanici bei Möser, Osn. Gesch. I, 410—411. Capit. von 844, c. 4—6 bei Pertz, III, 379. Baluz. II, 23.

22) Simmerer Weisthum von 1517 bei Königsthal, I, 2, p. 65 u. Grimm, II, 147. „so sine zyt erschint, das sine gnade riden wil den heyligen sint, so sal er ine dün verkunden zu vor seß wuchen vnd dry dage, vnd mag kommen mit sebenden halp man vnd pherden vnd des nachtes zygen hinder den pastor, der sal ime gutlichen thün vnd sinen perden stallung, hauwe vnd habern.“ Wittenhofer Sendweisthum von 1635, eod. II, 455.

23) Dipl. von 813 bei Neugart, I, 151. quod vidissent Pettonem monachum mansionaticum facere Wolfleezo episcopo, quando Romam pergebat.

24) Dipl. von 813 bei Neugart, I, 151. Dipl. bei Möser, I, 410 u. 411.

rata [25]), noch häufiger jedoch ganz allgemein einen Bischofsdienst (servitium episcopi [26]) oder servitium episcopale [27]). Er bestand, wie bei den öffentlichen Beamten, in der Beherbergung und Verpflegung des umherreisenden Bischofs und seines oft sehr zahlreichen Gefolges. In früheren und späteren Zeiten stattgehabte Mißbräuche haben zur Abschaffung jener Mißbräuche, z. B. im Stifte St. Martin zu Tours bereits im 8. Jahrhundert [28]), und zur genauen Bestimmung der Anzahl der mitzubringenden Knechte, Pferde Hunde und Habichte und desjenigen geführt, was bei dieser Gelegenheit außer der Wohnung noch an Betten, Decken, Tüchern und anderen Geräthschaften, so wie an Lebensmitteln für die Menschen und an Futter für die mitgebrachten Pferde und Habichte geliefert werden solle. So finden sich für die Bischöfe in Septimanien weitläuftige Vorschriften, wie viele Früchte, Schweine und Wein sie in Anspruch nehmen dürften [29]). Eben so für die Stifter Osnabrück, Essen, Korvei u. a. m. [30]). Ein altes Weisthum von 1521 schreibt für das in Gensheim zu haltende Sendgericht vor: „zu dem ersten sall der Sendtherr kommen mit dritthalben man mit dritthalben pferde. Zu dem andern sal ein glockner steen vor dem faltor in eynem wyessenn cleide mit eynem wyessenn stabe, mit eynem wyessenn becher, mit eyner maiß wins und sal den sendtherrn entpfangenn und zu drinckenn geben und sal das pferdt nemen by dem zaum und den herrn

25) Henschel v. paratae V, 86.

26) Dipl. bei Möser, I, 410.

27) Einkünfte Rodel der Kirche von Chur von 1290 bei Mohr, cod. dipl. II, 98 u. 99.

28) Urk. von 720 bei Bréquigny, I. p. 424, Nr. 304 bei Pardessus, II, 321, Nr. 512. nullas gravedines a quolibet episcoporum, sub praetextu — sustineant; neque rursus hospitandi sibi apud eos licentiam vindicantes dispendia his atque insolentias angariarum imponant.

29) Capit. von 844, c. 1 u. 2 bei Pertz, III, 378. Baluz, II, 21—23.

30) Dipl. von 860 bei Kindlinger, M. B. II, 28. Hoc est servitium: II porcos, III oves, I portiunculum, I agnum, I auca, et IIII pullos, LX panes de siligine, XXX panes albos, II vimbas. XXX modios de annona, XXX situlos de cerevisia, V situlos de medone. Dipl. von 1096 cod., p. 67. Dipl. von 1308 bei Kindlinger, Vollmest. II, 233.

furen uff den Widdum. zu dem dritten sal der Zehender steen uff dem Widdum und sal den Sendtherrn entpfangen und furen an das ende, do er gekocht hait und sal im und den synen genungk thun von eyner zyt zu der andern. Zu dem vierdenn were es sach das der Sendtherr uber nacht hy blyeben wurde so sal der Zehener den pferden strawen bis an das vorgeboge und habern geben bis an die augen und dem Sendtherrn bereidden ein krachenbedt mit wyessen lylachen und ein fuer on rauch, und am andern tage darnach sal ein iglicher kirchen geschworn kommen mit einem hune oder mit eyner maiß wyns zum zehener und sal im aber genungk thunn" [31]). Ein anderes Sendweisthum von Wintrich schreibt vor: „wan einer kompt, wegen v. g. h. den sendt alhie zu besitzen, so soll er eines abens mit sonnenschein mit $2^1/_2$ pferd kommen, vnd soll er einkehren in dem Carthuser hoff, da soll man ihn wilkom empfangen, vnd soll man ihn heissen von seinem gaul absteigen, vnd soll man ihm sein gaul in den stall einführen, vnd soll ihm geben hew vnd stroh biß an den bauch, vnd rauch futter biß an die ohren; darnach soll der hoffman ihn mit der handt nemen, vnd soll ihn in das hauß führen; vnd soll ihm darstellen ein sessel, darauff ein kussen, vnd soll ihm anzünden ein fewr sonder rauch (d. h. ein Kohlenfeuer), vnd soll ihm darstellen ein tisch, darauff ein weiß tuch, kannen vnd kraußen genuch, vnd darauff saltz vnd schmaltz. Will der sehndtherr etwaß weider darauff haben, so soll er dem hoffman oder seiner diener einem gelt in seinen seckel geben, vnd soll ihn hinauß schicken auff den marck, vnd soll ihn lassen kauffen, waß ihm vonnöten vnd bedurfftig ist. Da aber der herr vber nacht bleiben wolle, so soll der hoffman ihm ein bett spreiten, darauff zwey weisser tuecher, kussen vnd decken gnuch; wanß er armut halben nitt thun kan, soll er nemmen ein wallen stroh, vnd soll er für daß fewr herspreiten, darauff zwey weisser tücher, küssen vnd decken gnuech, auff daß der herr über ein nacht geherberget werde" [32]). Das Wittenhofer Sendweisthum: „wann der seutherr auf den Wittenhof kombt, so soll er mitbringen vierthalben

31) Würdtwein, dioeces. Mog. I, 488–489.
32) Grimm, II, 360—361.

mann und vierthalb pferd und der dechand einen häbig (d. h. Habicht) in der hand, alsdan sol man dem klökener zu wissen thun, daß er bringe ein hun vor den habigh. bringt der herr den habigh nicht, so sollen sie daß hun under sich verzehren" [33]). Das Sendweisthum von Boppard: „das eyn bischoff zu Triere sal intphangen werden von eyme proibst zu zyden der kirchen zu sente Martin zu Wurmisse herliche myt zwolff perden, eyme mule vnd als myt vil knechten, myt seeß hunden vnd czwein heffghen, vnd der mit guder koste plegen, vnd der genug dri dage vnd dri nacht, vnd eynen erczebischoff inn dem czendehoiffe halden" [34]). Aehnliche Vorschriften finden sich in den Sendweisthümern und Sinodalregistern des Rheingaus [35]). Und namentlich die für die Stifter Korvei und Osnabrück getroffenen Anordnungen beweisen zur Genüge, daß allenthalben, wo sich die Bischöfe aufzuhalten gedachten, reichlich für dieselben gesorgt werden mußte (ut dentur ad singulas ecclesias porci quatuor valentes denariis duodecim, et octo arietes, qui eadem pene summa, qua quatuor porci aestimarentur; tres porcelli, quatuor aurae, octo pulli, viginti situlae de medone, viginti de mellita cervisa, quadraginta de non mellita, centum viginti panes, centum modii de avena, manipuli sexcenti: sitque in potestate episcopi, utrum haec per singulas ad unam mansionaticam an ad duas velit habere) [36]). Außerdem sollten aber die Bischöfe weder der Ortsgeistlichkeit noch dem Volke zur Last fallen [37]). Auch pflegte den Bischöfen vorgeschrieben zu werden, daß sie ihr Gefolge auf das nothwendigste Bedürfniß beschränken sollten (nec cum pluribus veniat, quam ut eis sufficere possint) [38]). Diese Vorschriften sind jedoch, wie die späteren Weisthümer ausweisen, in

33) Grimm, II, 455.
34) Grimm, III, 775.
35) Bodmann, II, 854 u. 856.
36) Dipl. Ludovici Germanici bei Möser, I, 411. Urk. von 860 und 1096 bei Kindlinger, M. B. II, 28 u. 67.
37) Capit. von 817, c. 19 bei Pertz, III, 208. Capit. von 844, c. 1—6 bei Baluz, II, 22. Formulae antiquae, c. 2, eod. p. 624.
38) Dipl. bei Möser, I, 411.

keiner Beziehung gehalten worden [39]). Der Bischofsdienst war vorzugsweise eine Last der Pfarrgeistlichkeit und der Klöster. Seitdem daher dieser Dienst der Geistlichkeit erlassen oder von den Klöstern abgelöst worden war, wie dieses z. B. in dem Kloster Herstebrock und in der Abtei Stablo der Fall gewesen ist [40]), und seitdem sich auch die Sendgerichte noch seit dem 16. Jahrhundert verloren hatten, seitdem ist auch der Bischofsdienst nach und nach gänzlich verschwunden, oder vielmehr nur noch als freiwillige Huldigung geblieben, welche die Pfarrgeistlichkeit heute noch ihrem Bischofe bei dessen Rundreisen darzubringen pflegt.

bb) Dienste der grundhörigen Bauern.

1) Naturallieferungen für die Hofhaltung.

Im Allgemeinen.

§. 502.

Von der Hofhaltung der Könige so wie der Grund- und Landesherrn ist bereits umständlich gehandelt und dabei mehrmals auch schon der Dienste der unfreien und hörigen Leute erwähnt worden. Die frühere Darstellung hatte jedoch mehr die ritterliche Hofhaltung zum Gegenstand. Es bleibt daher nun noch übrig auch von dem Antheile zu handeln, welchen dabei die grundhörigen Bauern gehabt haben. Auch im späteren Mittelalter lebten nämlich die Fronhofherrn und ihre ganze Hofhaltung noch von dem Ertrage der Fronhöfe. Dies gilt von den Königen eben sowohl wie von den Landesherrn und von sämmtlichen Grundherrn. Die Deutschen Könige namentlich bezogen noch lange Zeit aus ihren Königshöfen und aus den dazu gehörigen Reichsgütern einen großen Theil ihrer Einkünfte, wie dieses aus dem mehrmals erwähnten Saalbuche des Burggrafthums Nürnberg und aus vielen anderen historischen Zeugnissen hervorgeht [41]). So lange sie noch im Reiche von einem Kö-

39) Vgl. die Weisthümer aus dem 14. bis ins 16. Jahrhundert bei Königsthal, I, 2, p. 65. Bodmann, II, 856. Würdtwein, I, 488 ff.

40) Dipl. von 1096 bei Kindlinger, M. B. II, 66. Dipl. von 1137 bei Quix, Gesch. v. Aachen, p. 75.

41) Lambert. Schafn. oder Hersfeld. ad an. 1066 u. 1074 bei Pistorius, I,

nigshofe zum anderen herumreisten war jeder Königshof zu ihrem Empfange eingerichtet. Und in der Regel reichte auch der Ertrag der Königshöfe von Aachen, Frankfurt und von anderen Reichshöfen, so oft sie sich daselbst aufhielten, für ihren Unterhalt hin [42]). Ganz dasselbe gilt aber auch von den Fronhöfen der Landes und Grundherrn, wie dieses namentlich von den Hauptfronhöfen des Erzbisthums Köln und der Abtei Prüm nachgewiesen worden ist (§. 236, 323 u. 370). Und auch dann, nachdem die Landes- und Grundherren ihre Fronhöfe ihren Beamten und Dienern zur Wohnung und zur Benutzung eingeräumt hatten, erhielten sie daselbst noch, so oft sie dahin kamen, freie Verpflegung und Wohnung. So hatten z. B. die Bischöfe von Speier noch im 15. Jahrhundert die freie Einkehr auf ihrer Kestenburg bei Hambach, der heutigen Maxburg, nachdem sie dieses Schloß und die dazu gehörigen Ländereien ihrem Vogte zur Benutzung eingeräumt hatten. („Item soll er (der Vogt) auch die garten an dem Slos liegen nutzen vnd bruchen wir weren dann selbs daselbst als dan sollen wir (der Bischof und Landesherr) Macht han auch mit Jne ze essen") [43]). So lange nun diese Fronhöfe noch von dem Fronhofe aus gebaut worden sind, reichten die gesammelten Vorräthe für den gewöhnlichen Bedarf vollkommen hin. Es waren demnach nur an feierlichen Hoftagen und bei anderen außerordentlichen Veranlassungen, wenn die regelmäßigen Einkünfte nicht hinreichten, noch weitere Lieferungen von anderen Fronhöfen nothwendig. Seitdem jedoch alle oder fast alle Fronländereien an Colonen oder an die Fronhofbeamten hingegeben worden waren, mußte fast Alles von diesen geliefert werden. Dieses gilt von den Lebensmitteln, Kleidungsstücken und anderen Bedürfnissen für Menschen und Thiere ebensowohl wie von Allem Anderen, was zur Einrichtung der Haus- und Hofhaltung nothwendig war.

---

336 u. 367 u. bei Pertz, VII, 172 u. 206. pauca, quae ex reditibus regalis fisci veniebant —. neque ex fiscis regalibus quicquam servitii ei exhibebatur. Vgl. oben § 366 und Eichhorn, II, §. 295.

42) Quir, I, 48, II, 2. von Fichard, p. 21 f., 56 u. 141. Vgl. oben §. 323 u. 366.

43) Urkunde bei Remling, die Maxburg bei Hambach p. 100. Vgl. noch unten §. 510.

Naturallieferungen.

§. 503.

Im Erzstifte Salzburg mußten die unfreien und hörigen Bauern eine bestimmte Anzahl Gänse liefern, sodann Hennen (gallinae), gefüttertes Geflügel (altilia), junge Schweine, sogenannte Frischlinge (frixlingae), Eber (verres), gemästete Schweine (porci saginati), Hülsenfrüchte (legumen), Hirskorn (millium), Bohnen (fabe), Erbsen (ciceres), Hopfen (lupuli), Rettige (radices, heute noch Radischen in Baiern genannt), Rüben (rapulae), Getreide verschiedener Art (frumentum), Roggen (siligo), Waitzen (triticum), außerdem noch Hafer, Flachs, Hanf, Holz u. s. w. [44]). Eben so in der Abtei Quedlinburg, wo namentlich viele gemästete Schweine (4 pastos porcos — 6 pastos porcos —) vorkommen [45]). In der Abtei Korvei und in anderen Theilen von Westphalen mußten Früchte aller Art, sodann Schweine, Schaafe, Hühner, Gänse, Butter, Eier, Käse, Honig, Wachs u. a. m. geliefert werden [46]). Eben so im Bisthum Chur, wo sogar das Salz zum Einsalzen der Fische geliefert werden mußte [47]). In Baiern, namentlich auch in den Klöstern Chiemsee, Ettal, Waltenhofen u. s. w. bestanden die Naturallieferungen in Früchten, Schweinen, sowohl alten fetten Schweinen (porci maturi) als Frischlingen, sodann in Schaafen, Hühnern, Gänsen, Eiern, Käse, Bohnen (fabe), Erbsen (pise), Mohn (papaver), Kraut, Flachs u. a. m. [48]), in der Schweiz aber sehr häufig in Schmalz, Käse und Milch, daher heißt die Leistung daselbst Milchzins („anckenn zins") [49]), oder auch Grasmiethe,

44) Saalbuch aus 12. sec. in Juvavia, p. 307 - 311.

45) Güterverzeichniß aus 12. sec bei Kettner, antiquit Quedlinb. p. 205 u. 206.

46) Altes Korveisches Heberegister aus XI. sec. bei Wigand, Archiv, I, Heft 2 u. 3. Einkünfte-Verzeichnisse aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 107 ff. u. 119 ff. Urk. von 1308 bei Kindlinger, Vollmest. II, 232 — 233.

47) Registrum ecclesie Curiensis von 1290 bei Mohr, codex dipl. II, 106. — ad saliendum pisces dni. episcopi III ciphos salis.

48) Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 13 ff. Urk. von 1405 bei Lori p. 98. Grimm, III, 676—678. Bauding bei Hormayr, Hohenschwangau, p. 60.

49) Grimm, I, 4, 152 u. 159.

weil der Zins für den Genuß des Grases geleistet werden mußte (villicus non debet dare de suis armentis caseos, qui dicuntur herbarum. Grasmiethe)[50]. Auch in dem Stifte Werden sollten Kühe, Schweine (porci saginati), Fische (pisces appreciati — capitales salmones), Getreide von verschiedener Art, Mehl, Erbsen, und andere Lebensbedürfnisse, namentlich auch Käs, Butter und Honig geliefert werden [51]. Honiglieferungen kommen auch im Kloster Andlau im Elsaß vor. Die Huben, welche den Honig zu liefern hatten, nannte man daher Honighuben [52]. Besonders häufig kommen Fischlieferungen vor, z. B in den Stiftern Korvei, Chiemsee, Muri, Köln, im Herzogthum Baiern, in der Herrschaft Hirschhorn, in der Herrschaft Eppstein u. a. m. Es sollten außer Hechten (lucii), Hausen und anderen Fischarten (esoces, pisces squamigeri u. a. m.) auch Salmen (salmones), Lachse (lassones), welche man in Baiern sogar vorzugsweise Hoffische (hofvische videlicet Lachsen) genannt hat, sodann Häringe (allecia) und andere gesalzene und ungesalzene Fische (plasmae salsae et plasmae recentes) und in Baiern namentlich auch Renken („Reinanchen oder Renchen") geliefert werden [53]. Anderwärts z. B. in den Klöstern und Abteien Alpirspach, Altenmünster, Lucern und Muri mußten Schulterblätter von Schweinen (schultera oder scapulae) u. a. m. geliefert werden [54]. Auch Brodlieferungen kommen vor in den Abteien Prüm und Muri. („Dargegen sollen die herrn von iedem viertheil lands ein weiß simmel geben einer handt mit dem daumen langh hoch, vnd so breit,

50) Dipl. von 1220 bei Mohr, Regesten, I, 4, p. 11.

51) Güterverzeichniß aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 234—236. Heberegister von Werden bei Lacomblet, Archiv, II, 257—287.

52) Grimm, I, 729.

53) Bair. Saalbuch bei Lori, p 27 Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 519. Korveisch Güterverzeichniß bei Kindlinger, M. B. II, 113, 134, 139 u. 228. Kölner Hofdienst aus 12. sec §. 2, eod p. 150. Acta fundat. Murens. monast. bei Herrgott, I. 328. Trad. Fuld. ed. Dr. p. 144. hüsen. Grimm, I, 444, 528, III, 677, 776.

54) Weisth. in M. B. X, 369. „von ainem Swein ain Schultern die von Pain und von Flaeschs gut sei. Vgl. noch VII, 168. Grimm, I, 375. Geschichtsfreund von Lucern, I, 168 u. 169 Acta fund. Mur. bei Herrgott, I, 322.

als man mit dem daumen mitten darauff ſtellen vnd mit den fingern vmbzirken kan") [55]). In den Klöſtern der Pfalz ſollte jeder hörige Hausbeſitzer ein Brod und ein Simmern Hafer liefern. („Glockhabern und Glockbrod, nemlich von iglichem Haußgeſäß ein Brod und ein Simmern Haber") [56]). In der Abtei Prüm und in den Stiftern Werden, Muri, Anhauſen u. a. m. mußten die hörigen Bauern nicht allein ſelbſt gezogene Gänſe, Hühner, Schweine u. ſ. w. liefern, ſondern auch noch zur Fütterung hingegebene Thiere unterhalten [57]), was zumal bei Schweinen, Ochſen, Kühen, Rindern, Hämmeln und auch bei Pferden häufig der Fall war [58]). Zuweilen mußten ſie außer dem Pferde u. ſ. w. auch noch den Hirten ernähren [59]). Auch mußten die hörigen Bauern in der Abtei Prüm Lebensmittel jeder Art, ſodann Flachs, Hanf u. ſ. w., und dieſen in der Regel roh, hie und da aber auch ſchon gehechelt liefern [60]). Sogar die Blutigel ſollten ſie in der Abtei Prüm liefern [61]). In dem Stifte Eſſen ſollten ſie das nöthige Getreide und

55) Grimm, II, 538. Acta fund. Mur. l. c. p. 321 u. 322.

56) Urk. von 1506 bei Büttinghauſen, Beitr. zur Pfälz. Geſch. I, 30 ff.

57) Registr. Prum. von 893 § 113 u. 114 bei Beyer, I, 196 u. 197 bei Hontheim, I, 695 u. 696. Debet unum animal senioris accipere ad missam S. Martini et de suo nutrire usque in pascha.

58) Registr. Prum. von 893 §. 116 bei Beyer, I, 198. bei Hontheim, I, 697. debet unusquisque porcos duos sui senioris nutrire a missa S. Martini usque ad dimidium Martium. Acta fund. Mur. l. c. I, 321. debet pascere bovem unum vel saccam, vel dare tantum foeni, quo possit pasci. Güterverzeichniß bei Kindlinger, M. B. II, 235. equum pascet per VI ebdomades. Heberegiſter der Abtei Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 258, 263, 266, 269, 272, 279 u. 283. Breviar aus 12. sec. bei Bodmann, II, 732. Lagerbuch bei Besold, doc. mon. Wurt. p. 342. Ueber die Unterhaltung des Futterrindes, vgl. Falck, Handb. III, 2, p. 479.

59) Heberegiſter von Werden bei Lacomblet, II, 263 u. 286. equum pascet subulcum cum prebenda sua per VI ebdomadas. Güterverzeichniß des Hofes zu Selm aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 235. In autumpno mittet subulcum cum simili prebenda.

60) Registr. Prum. bei Hontheim, p. 669 ff. Grimm, II, 526.

61) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 691. Ex his mansis solvunt XVIII sanguisugas p. 696. sanguisugas 100. bei Beyer, I, 189. solvunt XVIII, samsugas u. p 197. sanguisugas.

Holz in die Hofbäckerei (ad pistrinum), in die Hofküche (ad coquinam) aber zu verschiedenen Zeiten im Jahr eine Anzahl Schweine, Lämmer, Eier u. s. w., namentlich 12 Schweine im Winter und 24 Lämmer im Sommer liefern (dant ad coquinam in hyeme XII porcos, in estate XXIV oves, dictos Hemele) [62]). Eben so die Hörigen in der Abtei Werden (ad pistrinum II gallinas — ad coquinam II gallinas) [63]), die Hörigen im Stifte Freising (que ad coquinam nostram consueverunt ministrari) [64]), die Villici und Amtleute des Domstiftes Münster [65]), die Einwohner von Brechen [66]) und die Villici im Erzstifte Köln [67]). Man nannte die in die Hofküche zu machenden Lieferungen den Küchendienst. Er bestand z. B. in der Abtei Ebersberg in 100 Eiern, in 2 Käsen, 4 Hühnern und zwei Gänsen. („Kuchendienste, daz ist hundert ayr, zwen käs, vier Hüner vnd zwo Genns") [68]). Anderwärts sollte man das Kraut in die herzogliche Küche liefern (§. 511). Und die Bauerngüter, deren Besitzer den Küchendienst zu besorgen hatten, nannte man in der Oberpfalz Küchenwidgüter oder Küchenwidhöfe [69]) und im Herzogthum Baiern Küchenhuben („chuchen hub") [70]). Auf diese Lieferungen von Käs, Obst, Wein, von Fischen, Ochsen, Schweinen oder anderen Thieren, von Mehl, Brod u. s. w. beziehen sich in Baiern die Käslehen [71]), Obstlehen [72]), Weinlehen [73]), Fischlehen [74]), Viehlehen [75]),

62) Verzeichniß von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 394, 396 u. 398.

63) Hebergister von Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 253 u. 254. p. 250. ad coquinam abbatis scutellas sufficienter. p. 273. ad pistrinum abbatis pro lignis.

64) Dipl. von 1273 bei Meichelbeck, II, 2, p. 72.

65) Altes Hofrecht des Brockhofes §. 10 bei Wilkens, Gesch. von Münster, p. 11. De servitiis, quae in refectoris de curiis sunt.

66) Limburger Chronik, p. 59. — „zu ewigen Tagen einem Bischoff zu Trier „in seine Küchen dienend."

67) Kölner Hofdienst §. 3 bei Kindlinger, II, 150.

68) Urk. von 1426 in Mon. Boic. XIX, 115.

69) von Löwenthal, Gesch. von Amberg, I, 191.

70) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 231.

71) Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 251 u. 454.

72) Urbar cit. p. 469.

Semellehen [76]) u. a. m., bei welchen jedoch meistentheils die Naturallieferungen in Geldleistungen verwandelt worden sind.

§. 504.

Außer den Lebensmitteln gehörte zu dem Küchendienste hie und da auch noch die Lieferung der in der Küche nöthigen Geräthschaften. So sollten in der Abtei Münster im Elsaß in die Küche des Abtes so wie in jene des Conventes jedes Jahr eine Axt und eine Sense geliefert werden. („Sie sollent och geben in des Abbetes küchin alle jar ein agkes, d. h. Axt, ein sehseli, d. h. Sense, und in der herren kuchin ein agkes und ein sehselin") [77]). In Baiern sollten hie und da die Kessel in die herzogliche Küche geliefert werden (serviunt caldaria ad coquinam ducis) [78]) und im Stifte Essen sogar der Schragen, auf welchem die gelieferten Schweine geschlachtet zu werden pflegten, und alles Andere, was noch in der Küche und im Schlachthause nothwendig war (item ad coquinam conventus macella omnia et palum, super quem ponuntur porci, dabit villicus. — „Item dye Schulte sal bestellen to der Coken des Capittels al dye Stocke, dar de Svyn up geslachtet werden, vort all, des in das Slachuys van Noden oft Behoeff is") [79]).

Allein nicht bloß für die Küche, auch für den Keller und für die Tafel und was sonst noch in einer wohleingerichteten Haushaltung nothwendig war, mußte von den hörigen Colonen oder auch von den Fronhofbeamten geliefert werden. So in der Abtei Prüm die nöthigen Züber oder sog. Bütten (tunnae vulgo Buden, vasa ad vindemiam apta) [80]); in der Abtei Lorsch Kessel (caldariae) und Platten (patellae) [81]); in derselben Abtei Schüsseln und Trinkgefäße

73) Urbar p. 70, 162, 165, 178, 179 u. 469.

74) Urbar. p. 109, 110, 113, 164, 166, 174, 175, 180, 220, 225, 555 u. a. m.

75) Urbar, p. 140.

76) Urbar, p. 183, vgl. Schmeller, III, 247.

77) Urk. von 1339 bei Schöpflin, Als. dipl. II, 165.

78) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p 448.

79) Verzeichniß von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 396, u. 401—402. Vgl. noch §. 503, Not. 63.

80) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 671, vgl. 668.

81) Dipl. aus 11. sec. bei Codex Lauresham. I, 218.

(scutellae et ciphi, etwa Tassen) [82]); im Bisthum Chur die für den bischöflichen Hof nothwendigen Schüsseln (scutellas ad curiam episcopi curiensis sufficientes) [83]), im Erzstifte Trier manche Mansen bis zu 600 Schüsseln (scutellae) [84]). Sodann Messer, Scheeren, Zangen, Stühle und anderes Hausgeräth (§. 319); in der Abtei St. Emmeran in Regensburg Gefäße und anderes Nothwendige [85]); im Erzstifte Salzburg Federbetten (culcitrae) und Pflaumfedern (plumae), Säcke (sacci), lederne Schläuche zur Aufbewahrung von Oel und anderen Flüssigkeiten (corium ad oleum comparandum — cutem pro oleo), wie man sie heute noch in Griechenland und im Orient sieht [86]); in der Abtei Fulda die Badewannen (ad lauatorium fratrum dande sunt cnppe) [87]) u. s. w. Namentlich sollten die Villici im Stifte Werden ein vollständiges Bett (lectisternium) nebst einem langen Pfühl (pulvinare longum), sodann ein Tischtuch von 9 Ellen (mensale unum novem ulnarum), die nöthigen Hacken oder Gabeln (rastra) u. a. m. liefern [88]); und die Kellner auf den Fronhöfen im Elsaß alles was für den Tisch nothwendig war, namentlich Tischtücher (mensalia), Handtücher (manutergia), Töpfe (ollas), Schüsseln und Becher (scutellas et beccaria) u. s. w. [89]). In der Abtei Fulda sollte der Kämmerer das Wassergeschirr, die Messer und übrigen Werkzeuge von Eisen, so wie die Trinkgefäße liefern (lebetes. rasoria et cetera ferramenta camerarius fratrum procurabit. — camerarius abbatis cultellos. coclearia procuret) [90]); der Kellner die Leuchter, Schüsseln und anderen

82) Cod. Lauresh. III, 228.

83) Registrum eccles. Curiens. von 1290 bei Mohr, cod. dipl. II, 108.

84) Trierer Weisthum bei Lacomblet, Archiv, I, 365.

85) Dipl. in Cod. Ratisp. bei Pez, I, 3, p. 77. Servi salici ad sal vasa et caetera necessaria faciant.

86) Saalbuch aus 12 sec. in Juvavia, p. 307—310.

87) Trad. Fuld. ed Dr. p. 158.

88) Einkünfte-Verzeichniß aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 235. Heberegister von Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 257, 262, 275, 279 u. 286.

89) Grimm, I, 694.

90) Henschel v. cochlear. II, 409.

Gefäße (cellerarius candelabra. et scutellas et ciphos et capetas); und der Villicus das Holz, die Kessel zum Kochen und was sonst noch in der Küche nothwendig war. (Ligna vero ac lebetes coquentes et cetera necessaria villicus abbatis providebit) [91]). Im Kloster Lucern endlich sollten die Hörigen von Malters die Schüsseln („drier minder den sechzig Schüsslen an dz „mal vff sant Leodegarium tag") und der Kellner „vff den selben „Tag ein Gan (das Feuer?) [92]) vnd ein Zuber" liefern [93]).

Auf diese Lieferungen von Fässern, Hafen, Schüsseln u. s. w. beziehen sich in Baiern die Faßlehen [94]), Hafenlehen [95]), Schüsselleben [96]) u. a. m., bei welchen jedoch die Naturallieferungen insgemein in Geldleistungen verwandelt worden sind.

§. 505.

Auch andere Erzeugnisse des Gewerbfleißes sollten geliefert werden, zumal Fischernetze, Tücher aller Art, Pelzwerke und andere fertige Kleidungsstücke. Im Stifte Korvei findet sich im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts nicht leicht ein Bauernhof, welcher nicht jährlich wenigstens ein Stück Tuch (I pannum) zu liefern gehabt hätte [97]). Manche Bauernhöfe sollten sogar mehrmals im Jahre solche Tücher liefern [98]), manche fünf, sieben, dreizehn bis zu zwanzig Stück jedes Jahr [99]). Nicht selten war die Größe und die Qualität des zu liefernden Tuches und des sonstigen Zeuges genau vorgeschrieben, z. B. im Stifte Korvei [1]), im Stifte St. Emmeran

91) Trad. Fuld. ed. Dronke p. 158.
92) Schmeller, II, 50. Grimm, II, 754.
93) Hofr. von Malters im Geschichtsfreund, IV, 69.
94) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 302.
95) Urbar cit. p. 275.
96) Urbar, p. 94, 173, 321, 431.
97) Altes Korveisch. Heberegister bei Wigand, Archiv, I, Heft 2 u. 3.
98) Altes Korv. Heberegister l. c. §. 21. Illorum sex persolvent singuli unum pannum ad Missam sancti Martini, et fiunt VI, et facient simil. in penthecoste, et per totum fient XII.
99) Korv. Hebereg. l. c. §. 35 u. 36.
1) Korv. Hebereg. §. 24. quotannis pannum lineum in latitudine trium cubitorum, in longitudine vero XVI habentem, pannum laneum

in Regensburg [2]), im Kloſter Mure [3]), und in der Abtei Weiſenburg die Größe des zu liefernden Sarges (sarcile) und Leinenzeugs (camisile) [4]). Namentlich finden ſich in Altorf und Wellhauſen in der Schweiz weitläuftige Vorſchriften über die Güte des zu liefernden ſogenannten Hubtuches („die Huber geltind 32 ellen hubtuch, und das ſoll ein weber weben, daß er bey ſeinem geſchwornen eid anders nicht ſagen mag, den das ers beſſer nicht weben könne noch möge, und daſſelb tuch ſol man tragen gen Auw, und das auf einen waſen ſpreiten, und ſol das jn der mäß ſein, das die gens dadurch wol gras möginb eſſen, und das ſie dadurch nicht hunger ſterbind, und iſt es alſo, ſo ſol es ein herr von Auw nemen") [5]). Insgemein wurde der zu verarbeitende Stoff von der Herrſchaft geliefert (camisiales ex lino dominico und camisialia ex lino dominicali) [6]). Zuweilen mußten indeſſen die hörigen Colonen außer der Arbeit auch noch den Stoff liefern z. B. im Stifte St. Emmeran in Regensburg [7]). Je nachdem übrigens der Stoff von der Herrſchaft oder von den hörigen Leuten geliefert zu werden pflegte, ſollte das zu liefernde Zeug größer oder weniger groß ſein, z. B. im Kloſter Mure, in der Abtei St. Alban in Mainz u. a. m. [8]).

Fiſchernetze und andere Geräthſchaften zum Fiſchfang (vennae vel rete) ſollten in der Abtei Prüm, im Herzogthum Baiern u. a. m. geliefert werden [9]). Leder- und Pelzwerk von Bocks-,

---

duorum cubitorum in latum, sexque in longum. und §. 35. I pannum meliorem et unum inferiorem — II pannos meliores.

2) Güterverzeichniß von 1031 bei Pez, 3, p. 70. duo faciunt pannum de lino long. cub. XII latit. IV; tres faciunt bis in anno pannum de lana in long. cub. IX, latit. IV, und p. 71, 72, 73 u. 74.

3) Acta fund. Mur. bei Herrgott, I, 320.

4) Zeuss, trad. Wiz. p. 274 ff.

5) Grimm, I, 254 u. 12, §. 14.

6) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 117—119.

7) Güterverzeichniß bei Pez, I, 3, p. 72. Singuli ex proprio faciunt pannum.

8) Act. fund. Mur. bei Herrgott, I, 320. Breviar aus 12. sec. bei Bodmann, II, 732.

9) Registr. Prum. und Caesarius bei Hontheim, I, 671 u. 675. Caesar.

Ziegen-, Schaaf- und anderen Fellen. Pelles hircinae und pelles caprinae in den Stiftern Korvei, Werden [10]), und in St. Ulrich zu Augsburg [11]) und im Stifte Paſſau duo bouina tergora et duo hyrcina et IV caprina [12]). Ein „lemern Herrn Pelz" in Niederaltaich und andere Pelze in Seeligenthal [13]), ein „nuwer leimberin Bellez" im Elſaß [14]) u. a. m. Sodann Schuhe (calceos hiemales [15]) „zwen Polſterſchuh" [16]) oder das Leder dazu [17]). Ferner Handſchuhe [18]), Handſchuhe, Handtücher und Säcke (VI cyrotecas et III mantelia et saccum [19]), Tuch zur Kleidung [20]) und auch bereits verfertigte Kleidungsſtücke z. B. im Stifte Korvei [21]), und in manchen geiſtlichen Stiftungen in der Pfalz ſogar fertige Chorröcke [22]).

Auch Hufeiſen ſollten geliefert werden, z. B. im Stifte

Venna est instrumentum sumtuosum et satis utile, unde pisces capiuntur, quod appellamus Veer sive Steyle. Bair. Saalbuch bei Lori, p. 21

10) Einkünfte-Verzeichniſſe aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 120 und 235. Heberegiſter der Abtei Werden bei Lacomblet, Archiv, II, 254 und 262

11) Dipl. von 1233 in Mon. Boic XXII, 209.

12) Güterverzeichniß in M. B. 28, p. 164.

13) Urk. von 1352 u. 1383 in Mon. Boic. XV, 54 u. 488.

14) Grimm, I, 665.

15) Dipl. von 1233 in M. B. XXII, 209.

16) Urk. von 1345 in M. B. XXII, 133. Urk. von 1380, eod. XXIII, 236 und 237. Vgl. noch Urk. von 1352 in Mon. Boic. XV, 54.

17) Caesarius bei Hontheim, I, 688. duas pelles de corduano, quae bucckeshude appellantur, ut inde fiant soculares suis capellanis. Die soculares ſind offenbar socci, oder socculi, alſo socculares eine Art von Schuhen, ſogenannte Socken. Vgl. Henschel, v. soccus und socculus, VI, 274.

18) Urk. von 1341 bei von Arx, II, 173.

19) Paſſauer Güterverzeichniß in M. B. 28, p. 164.

20) Urk. von 1383 in Mon. Boic. XV, 488.

21) Einkünfte-Verz. bei Kindlinger, M. B. II, 116 u. 228. vestitum unius pauperis.

22) Urk. von 1506 bei Büttinghauſen, Beitr. zur Pfälz. Geſch. I, 30 ff. Vgl. noch Grimm, R. A. p. 378—379.

Passau (de huba redduntur ferramenta XL equorum [23]). Eben so in der Abtei Engelberg bald ein bald zwei Hufeisen jährlich [24]).

Endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, sollten die hörigen Colonen auch noch die zum Bau und zur Unterhaltung der Hofgebäude nöthigen Latten (axiles), Schindeln (scindulae) und andere Baumaterialien liefern, wie dieses früher schon bemerkt worden ist (§. 239). Hie und da sollten sie auch noch die zum Bau nothwendigen Handwerksleute stellen und diese verköstigen [25]).

Täglicher Dienst und Wochendienst.

§. 506.

Die Zeit der Lieferung richtete sich nach dem Bedürfnisse und war daher sehr verschieden bestimmt. So oft nämlich neue Hofgebäude gebaut oder die bereits vorhandenen aber baufällig gewordenen unterhalten werden sollten, mußten die dazu nothwendigen Baumaterialien in der hergebrachten Anzahl geliefert werden. Dasselbe gilt von den Fischernetzen u. a. m. Späterhin wurden indessen auch dergleichen Lieferungen auf bestimmte Leistungen im Jahre fixirt. Andere Bedürfnisse, wie z. B. Lebensmittel und was damit zusammenhing, waren aber Tag täglich, zu gewissen Zeiten im Jahre jedoch in erhöhetem Maße vorhanden, daher mußten in dieser Beziehung Anordnungen über die Lieferungszeit so wie über die Art und Weise der Lieferung getroffen werden.

Der tägliche Hofdienst, d. h. der zur Befriedigung des täglichen Bedürfnisses zu leistende Dienst, wurde ursprünglich wohl allenthalben aus dem Ertrage der nicht an Colonen hingegebenen

---

23) Güterverzeichniß in M. B. 28, p. 165.

24) Urk. von 1234 bei Schöpflin, I, 370. pro ferro uno. — Urk. von 1199 bei Herrgott, II, 205. — duo ferramenta.

25) Heberegister der Abtei Werden bei Lacomblet, Arch. II, 280. cementarium dabit ad edificium monasterii per VI ebdomadas et prebendam constitutam dabit ei. eod. p. 263 u. 266. ad edificium monasterii dabit per VI ebdomadas latomum. eod. p. 279, 283 u. 286. latomum dimidium annum nutriet. Güterverzeichniß bei Kindlinger, M. B. II, 234 u. 235, vgl. unten §. 528.

Hofländereien bestritten. Und auch im späteren Mittelalter ist gewiß Vieles noch auf diese Weise bestritten worden, indem sich ja bis auf unsere Tage bei allen grund- und landesherrlichen Schlössern und Residenzen noch Hofgärten und andere Hofländereien erhalten haben, welche heute noch vom Hofe aus besorgt zu werden pflegen. Seitdem jedoch die meisten Fronländereien an Colonen hingegeben worden waren, sind auch für den täglichen Hofdienst Lieferungen nothwendig geworden. Man nannte daher auch diese Lieferungen für das tägliche Bedürfniß des Fronhofes einen täglichen Hofdienst (servitium cottidianum) z. B. in den Abteien Prüm und St. Maximin in Trier, in den Erzstiftern Köln und Salzburg u. a. m. [26]) oder einen „Tagdienst" z. B. im Kloster Steingaden [27]). Die hörige Familie des Grundherrn, welche, wie wir gesehen (§. 311), die täglichen niederen Hofdienste verrichten mußte, hatte auch diese Lieferungen zu besorgen. Die Lieferungen geschahen nach einer gewissen Reihenfolge von den verschiedenen Colonen, für deren gehörige Einhaltung der Villicus Sorge tragen sollte. (Si quis ex villanis vel mansionariis, qui circa urbem, vel in aliis, longe vel prope positis curtibus commanent, censum debitum, qui ad usum fratrum cotidianum — das Tägliche geht demnach nicht auf die Leistungen der Colonen. Denn der Einzelne hatte nicht jeden Tag zu dienen [28]). Das cotidianum geht vielmehr auf den täglichen Gebrauch und auf das tägliche Bedürfniß der Herrschaft, ad usum fratrum cotidianum sive in lignis, aut aliis quibuslibet rebus, pertinet, neglexerit, et statuto die vel tempore non dederit — d. h. wenn ihn die Reihe oder der Turnus traf —, statim sequenti die villicus abbatis vadimonium de domo ipsius sine advocato

---

26) Dipl. von 1056 bei Hontheim, I, 400. Caesarius §. 1, eod. p 694. Sententia von 1153 bei Pertz, IV, 95. quod quotidiana servitia ad episcopalem mensam pertinentia. Salzburg. Saalbuch aus 12. sec. in Juvavia, p. 304—307. Vgl. oben §. 236.

27) Urk. von 1423 bei Lori p. 110.

28) Eben so werden auch im Kloster Steingaden unter Tagdiensten nicht von einem jeden täglich zu leistende Dienste, vielmehr die „alle Jahr acht Tag zu leistenden „ander gewohnlicher Dienst" verstanden, nach Urk. von 1423 bei Lori p. 110.

tale accipiat, cum quo illud, quod ipse ad servitium debuit fratrum, plenissime persolvat; caeterum vero servitium ejus in eadem curte, in qua habitat, ab eo, prout justum fuerit, exigendo requirat)[29]).

Neben dem täglichen Hofdienſte (servicium cottidianum) kommt im Stifte Fulda, in der Abtei Maurmünſter, im Hochſtifte Chur u. a. m. ſehr häufig auch noch ein zwei-, drei- bis viertägiger Hofdienſt, d. h. zwei, drei oder vier Mal in der Woche (servicium biduanum, triduanum, quatriduanum) und hie und da auch noch ein Wochendienſt (servicium ebdomade) vor. Und die Colonen nannte man ſodann, nach der Art ihres Dienſtes, servitores cottidiani, coloni triduani, servitores triduani, quatriduani, lidi triduani u. ſ. w.[30]). Dieſer zwei-, drei- oder viertägige Dienſt und der Wochendienſt bezieht ſich übrigens nicht bloß auf Lieferungen an den Hof, ſondern auch auf andere Dienſte, insbeſondere auch auf Frondienſte.

Zur regelmäßigen Bedienung der Grundherrſchaft iſt in manchen Territorien ein regelmäßiger Wochendienſt (servitium ebdomale, hebdomale oder hebdomadale, oder auch servitium in edomada) eingerichtet worden. Die zu einem Fronhofe gehörigen Bauernhöfe ſollten nämlich die zu entrichtenden Gefälle wochenweiſe in die Hofküchen und Keller, Hofbäckereien, Speicher und in die ſonſtigen Vorrathskammern abliefern, und mit dieſen Lieferungen in der Art abwechſeln, daß der herrſchaftliche Hof das ganze Jahr hindurch mit allem Nöthigen verſorgt war. Ein ſolcher Wochendienſt findet ſich namentlich im Stifte Eſſen. Es war

---

29) Dipl. von 1056 bei Hontheim, I, 401. Faſt dieſelben Worte im Dipl. von 1065, eod. p. 409 bei Beyer, I, 403 u. 418. Hinſichtlich der dienſtpflichtigen Colonen waren die Tag- und Wochendienſte an beſtimmten Tagen und Wochen zu leiſtende Dienſte. Vgl. unten §. 507.

30) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 115—126 u. 129—130. Urk. von 960, 988 u. 1005 bei von Mohr, cod. dipl. I, 80, 100 u. 107. totumque exactum a liberis hominibus, sive a quartanis, ac terris censualibus. — cum omni censu ab liberis hominibus solvendo in ipso comitatu curiensi, scilicet a quartanis et quadrariis, terris censualibus. Recht von Maurmünſter von 1144 bei Schöpflin, I, 227. triduana servicia facientes.

daſelbſt genau vorgeſchrieben, was in jeder Woche geliefert, ja ſogar an welchen Wochentagen die gelieferten Schweine und Lämmer geſchlachtet werden ſollten (in qualibet septimana mactantur, die videlicet sabbato IV porci vel VIII oves, feria secunda sequenti tantum, et feria quarta sequenti tantum; et sic similiter facient cetere curtes integre)[31]). Auch war daſelbſt der Turnus, in welchem die einzelnen herrſchaftlichen Unterhöfe den Wochendienſt beſorgen ſollten, genau vorgeſchrieben. (Et talis ordo servatur, ita quod curtis Eykenscheide est prima in ordine istius dationis; secunda Veyhof; in tertia septimana dant curtes tres, videlicet Bortbeke, Nyenhusen, Uickynctorpe, ita quod iste tres medie curtes representant unam septimanam et unam diem; in quarta septimana dat Rigelinctorpe; in quinta Hukerde, quamvis non tantum, sicut integra curtis; in sexta septimana dat curtis Broichusen, nec etiam tantum sicut integra curtis; et tunc reincipiendo per curtem Eykenschede. — „Eychenſche ſal eyrſten beynen yn der erſten Wecken, dye ander „Wecke Veyhoff" u. ſ. w. — „als — dan weder umme to begyn„nende van dem Hove to Eychenſche")[32]). In einem jeden Unterhofe hatte der herrſchaftliche Schultheiß die Lieferungen von den Colonen einzuſammeln und ſodann, wenn ihn der Wochendienſt traf, für die Ablieferung an den Oberhof Sorge zu tragen (schultetus, cui est hebdomada, ministrabit carnes)[33]). Eine ähnliche Einrichtung beſtand im Stifte Herdicke. Die meiſten herrſchaftlichen Unterhöfe hatten daſelbſt vier Wochen (per quatuor ebdomadas oder per quatuor septimanas), andere aber nur zwei Wochen (per duas septimanas) zu dienen[34]). Und die Lieferungen, welche die hörigen Colonen zu dem Ende zu machen hatten, nannte man das Wochenwerk (opus quod vocatur Wekenwerc)[35]). Auch im Stifte Bamberg kommen dieſe Wochen-

31) Güterverzeichniß von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 394 u. 398.
32) Kindlinger, l. c. p. 394 u. 399.
33) Kindlinger, l. c. p. 394 u. 399.
34) Güterverzeichniß bei Steinen, IV, 79 ff. und Sommer, I, 2. p. 17 ff.
35) Sommer, p. 19. Vgl. oben §. 128.

dienste (hebdomadalia servitia) vor [36]), ebenso in der Abtei Prüm [37]), desgleichen im Stifte Korvei (ad ebdomale servitium quod solvitur — ad servitium in edomada — „mit jährlichen Wochendiensten") [38]) u. a. m. Im Herzogthum Baiern scheint nur für die Fischlieferungen [39]), und in der Grafschaft Dale nur für Butterlieferungen ein solcher Wochendienst bestanden zu haben [40]).

Dieser regelmäßige tägliche Hofdienst und Wochendienst, zu welchem übrigens auch der Dienst an den gewöhnlichen Hoftagen gerechnet werden muß, hat nämlich nicht allenthalben Eingang gefunden. In vielen Territorien blieben vielmehr die althergebrachten Lieferungen in die herrschaftlichen Speicher und Vorrathskammern (§. 237). In diesem Falle pflegten die gelieferten Gegenstände von dort aus nach dem Bedürfnisse verwendet oder auch nach Analogie des Wochendienstes regelmäßig jede Woche vertheilt zu werden, wie dieses z. B. im Stifte Korvei bei vielen Fronhöfen der Fall war [41]). Meistentheils wurden jedoch die herrschaftlichen Gefälle von den Fronhofbeamten, und später von den an die Stelle der Fronhöfe getretenen Aemtern (officia) erhoben, und nach dem Bedürfnisse verwendet, wie dieses in Baiern schon im 12. Jahrhundert der Fall war [42]).

Außerordentliche Dienste an den feierlichen Hof- und Gerichtstagen.

§. 507.

Von diesen täglich oder wöchentlich zu leistenden Diensten verschieden waren nun diejenigen Leistungen, welche außerordent-

---

36) Dipl. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 223.

37) Registr. Prum. §. 6 bei Hontheim, I, 666. bei Beyer, I, 148. In hostilitio boves duos, secundum ordinem suum unaquaque hebdomada.

38) Güterverzeichnisse bei Kindlinger, M. B. II, 113 u. 133. Landbrief von 1558 bei Wigand, Dienste, p. 102. Wigand. p. 64 u. 71. verdient über diesen Wochendienst verglichen zu werden.

39) Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 22 u. 33.

40) Güterverzeichniß von 1188 bei Kindlinger, M. B. III, 1. p. 82.

41) Wigand, Dienste, p. 72—73 und die Urk. von 1352 daselbst.

42) Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 13 ff.

licher Weise an den feierlichen Hof- und Gerichtstagen entweder an hohen Festtagen (ad servitium fratrum in natale Domini solvuntur in natali sancti Silvestri pro diurnali servitio — ad servitium quod datur infra octavas Nativitatis Domini — u. s. w.)[43], oder zu gewissen Zeiten (im Frühjahre und Herbste)[44], zwei bis dreimal im Jahre[45], oder noch öfter statt hatten. Sie wurden zwar ebenfalls servitia cotidiana genannt[46], oder servitia diurna[47], oder servitia diurnalia[48] oder Tagleistungen, z. B. in der alten Grafschaft Wertheim[49]. Allein sie erhielten diesen Namen nicht, weil sie tägliche Hofdienste, d. h. täglich zu leistende Dienste gewesen sind, wie dieses Kindlinger, Anton u. a. geglaubt haben[50], vielmehr aus dem Grunde, weil sie die Leistungen eines bestimmten Tages (servitium unius diei oder servitium ad unum diem)[51], gewissermassen Tagefahrten, eigentliche Tageleistungen gewesen sind, wie dieses schon Wigand bemerkt hat[52].

43) Korveisch. Güterverzeichnisse bei Kindlinger, M. B. II. 112, 113, 114, 116, 133, 134, 135, 137 u. 229. und bei Wigand, Archiv, II, 1.

44) Korveisch. Güterverz. bei Kindlinger, II, 120. excepto servitio, quod in vere et autumpno debent facere. Dipl. von 1225 bei Kindlinger, Hör. p. 262. ad honesta et consueta servitia obligati videntur semel nobis et eis estatis et secundo hyemali tempore. Fast dieselben Worte im Dipl von 1327 bei Wigand, Dienste, p. 101. Dipl. von 1360 bei Kindlinger, Hör. p. 457 una vice in vere et alia in autumpno. Bair. Saalbuch bei Lori, p. 21. pro servitio bis in anno. Grimm, I, 1, 184 u. 186.

45) Judicium von 1102, §. 8, 9 u. 11 bei Hontheim, I, 480 u. 481. ad tria placita unum servitium.

46) Hofdienst des Erzbischofs von Köln aus 12. sec. bei Kindlinger, II, 147 u. 151.

47) Korveisch. Güterverz. von 1185 bei Kindlinger, M. B. II, 221. tria diurna servitia. p. 229. servitia, que diurna appellantur — ad diurnum servitium.

48) Korveisch. Güterverz aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 52. abbati diurnale servicium, und bei Kindlinger, II, 113. pro diurnali servitio.

49) Grimm, III, 574.

50) Kindlinger, Hör. p. 205. Anton, Gesch. der Landwirthschaft, III, 149.

51) Korveisch. Güterverz. bei Kindlinger, II, 113 u. 126.

52) Wigand, Dienste, p. 64—65. Vgl. oben §. 506.

Diese außerordentlichen Dienste hingen nämlich, wie schon ihre Leistung an gewissen Tagen im Jahre und auch die Größe der Leistung beweist, mit dem täglichen Hofdienste, bei welchem der Bedarf nicht so groß war, durchaus nicht zusammen. Sie werden in den alten Heberollen, Güterregistern, Breviarien und Saalbüchern sogar ausdrücklich von den übrigen grundherrlichen, für den gewöhnlichen Hofdienst bestimmten Leistungen unterschieden, und neben denselben genannt. So heißt es z. B. in dem Bairischen Saalbuche von 1275 [53]) huba solvit 3 scheffel et dimid., av. 3 scheffel et dim., porcum valentem 60 dn., pro servitio bis in anno 12 dn. u. s. w. Und in ähnlicher Weise in dem Korveischen Güterregister von 1185 [54]) de Horehusen I hospitium et I servitium et X soccos manipulorum et I salemonem in cena Domini, 200 allecia, 200 ova u. s. w. Noch deutlicher heißt es zuweilen in dem Korveiischen Güterverzeichnisse von 1106, nachdem die gewöhnlichen grundherrlichen Leistungen aufgezählt sind, excepto servitio, sodann excepto servitio. quod in vere et autumpno debent facere, oder absque servitio u. dgl. m. [55]). Statt mit dem täglichen Hofdienste hingen sie vielmehr mit den alten feierlichen Hof- und Gerichtstagen zusammen.

§. 508.

Die Grund- und Landesherrn pflegten nämlich zwei bis drei Mal im Jahre die verschiedenen Fronhöfe ihrer Herrschaft zu besuchen, um daselbst in eigener Person die Fronhofgerichte zu präsidiren, und die übrigen Angelegenheiten der Herrschaft zu besorgen. Auch pflegten sie an den hohen Festtagen ihre Beamten, Vasallen und Ministerialen bei sich zu empfangen und zu gewissen Zeiten im Jahre sie auf ihre Hauptfronhöfe zu berufen, um mit ihnen die Angelegenheiten ihrer Herrschaft zu berathen, und die vorgebrachten Rechtshändel in letzter Instanz zu entscheiden. Und bei solchen feierlichen Veranlassungen ließen sie sich denn auch von ihren Hof-

53) Lori. p. 21.

54) Kindlinger, M. B. II, 228, sodann 221, 225 u. s. w.

55) Kindlinger, II, 119—120, 122, 123 u. 125.

beamten und Ministerialen bedienen, um durch Pracht und Glanz ihr eigenes Ansehen zu erhöhen. An solchen feierlichen Hof- und Festtagen mußten nun sämmtliche Hofdiener, die höchsten bis herab zu den Handwerkern erscheinen, um die nothwendigen oder besonders verlangten Dienste zu verrichten. An den erzbischöflichen Hoftagen in Soest erschienen z. B. die Schuster um die Weingefäße zu reinigen [56]), und an den bischöflichen Hoftagen in Straßburg die Kaufleute, um nöthigenfalls Botendienste zu thun [57]). Ein jeder von ihnen wurde sodann bei Hofe gespeist, und zwar entweder an der gemeinsamen offenen Hoftafel oder bei sehr zahlreichen Hoftagen in der Art, daß jedem erschienenen Herrn (dominus) und jedem Beamten sein Antheil zugewiesen und ihm die weitere Vertheilung unter seine Dienerschaft überlassen zu werden pflegte. Das Erste geschah namentlich an den bischöflichen Hoftagen in Straßburg. Auch die Kaufleute saßen daselbst an der herrschaftlichen Tafel. Und sie genossen sogar die Auszeichnung in der Nähe des Bischofs ihre Sitze zu erhalten um desto besser gesehen zu werden („daz si — die kofliute — in sinen hoh geziten, so er sine „liute gelatet zu tische, so sullent si ersamen gestüle haben vor dem „Bischove, daz si sinen liuten dester baz erkant werden. — Quod in suis festivitatibus, quando homines suos invitaverit, debent honestas coram ipso sedes habere ad prandium, ut eisdem hominibus suis, eo nociores efficiantur) [58]). Das Letzte geschah aber an den Hoftagen des Erzbischofs von Köln. Jeder erschienene Herr, der Vogt, Kämmerer, Kellner bis herunter zu dem Bäcker und dem niedrigsten Handwerker erhielt seinen Antheil an dem Dienste des Tages (de servitio cotidiano) [59]). Außerdem erhielten die erschienenen Hofbeamten von dem Marschall,

56) Urk bei Seibertz, II, 1. p. 624.

57) Straßburg. Stadtrecht, c. 88 u. 89 bei Grandidier, II, 78.

58) Straßb. Stadtr. c 89.

59) Hofdienst von Köln aus 12. sec. §. 4 bei Kindlinger, II, 151. Isti Domini cibandi sunt de curia Archiepiscopi: Comes de Juliaco et alii nobiles et priores. Comiti Juliacensi dabitur de servitio cotidiano unus porcus major etc. — et sic alii nobiles cibandi sunt. Tantum dabitur advocato; camerario dimidium tanti u. s. w.

Kämmerer, Dapifer, Pincerna, Butellarius bis herab zu dem Küchenmeister (magister coquinae) und seinen Köchen (coci), bis zu dem Schüsselbewahrer (qui scutellas servat), Feueranzünder oder Ofenheitzer, wie wir ihn heut zu Tage nennen würden (magister camerarii, qui facit ignem), und bis zu den anderen untergeordneten Dienern, auch noch ihre Bezüge in Geld oder Naturalien. Denn alle waren auf dieses Servitium angewiesen[60]).

§. 509.

Das Bedürfniß eines solchen Hoftages war demnach sehr groß. Und der Größe des Bedarfes mußten natürlich auch die Lieferungen entsprechen. Bei dem Abte von Korvei bestand der Dienst eines einzigen Hoftages (servitium diurnum) in sechs fetten Schweinen und in einem Milchschweine oder Spanferkel (unum Spaineverken), sodann in einer Menge von Hühnern, Gänsen, Eiern, Fischen, Käsen, worunter zwei ganz große Schaafskäse (XXX caseos ovinos et II caseos ita magnos, ut pollex in medio positus vix ipsorum pertingat extremitates), ferner in einer großen Quantität von Früchten jeder Art, in Salz, Pfeffer, Senf (I crateram sinapis), Honig und Bier, sodann in 33 Kesseln (craterae), 100 Schüsseln (scutellae), 10 Töpfen (ollae), in 2 Wein- und 2 anderen Gefäßen (II tinas, II vasa), in 2 Kannen (II cannas), in einem Mörser von Holz u. s. w. (I ligneum mortarium et II guietas), namentlich auch in großen Quantitäten von Hafer, zwei Pferdebeschlägen (II equorum subferramenta) und in anderen Bedürfnissen für die mitgebrachten Pferde und sonstigen Thiere[61]). Und an einem Hoftage des Erzbischofs von Köln bestand dieser Dienst (servitium cotidianum)

---

60) Hofdienst von Köln, l. c. §. 1, p. 148—150. Vgl. oben §. 329.

61) Korveisch. Güterverz. von 1185, § 46 bei Kindlinger, II, 229 f. Si autem quis scire voluerit, quid pertineat ad diurnum servitium, hec sunt: VI pingues porcos et unum Spaineverken u. s. w. Vgl. noch Güterverzeichniß von 1106, §. 18, cod. p. 126. Servitium Abbatis ad unum diem hoc est: V porci pingues et unum sicuarh u. s. w. Und Verzeichniß aus 12. sec. §. 8, cod. p. 113. solvuntur in natali sancti Silvestri pro diurnali servitio X maldri frumenti u. s. w. sodann §. 11, p. 116 und §. 31, p. 133.

sogar in 24 großen und 8 mittleren Schweinen, und an den drei großen Festtagen noch in 12 mittleren Schweinen (viginti et quatuor majores porci et octo mediocres, et in tribus festis majoribus XII porci de mediocribus), sodann in 24 Hühnern, 230 Eiern, 24 Käsen, 650 Schüsseln, in einer großen Menge von Früchten, Fischen, Wein, Bier u. dgl. m., und namentlich auch in Allem, was zum Unterhalte der Pferde nothwendig war [62]). Weniger groß war zwar das Bedürfniß an den zwei bis drei Mal im Jahre mit den hörigen Colonen zu haltenden Fronhofgerichten. Dennoch veranlaßten auch diese jährlichen Umritte einen außergewöhnlichen Bedarf, für welchen daher gleichfalls gesorgt werden mußte.

Beherbergung und Verpflegung der Grundherrn und ihrer Beamten bei ihren Amtsreisen.

§. 510.

Der durch die jährlichen Amtsreisen verursachte außerordentliche Bedarf bestand hauptsächlich in der Beherbergung und Verpflegung der Hof- oder Grundherrn und der herrschaftlichen Beamten. Ursprünglich kehrten nämlich die Grundherrn, die Könige eben sowohl wie die Landes- und übrigen Grundherrn, wenn sie in ihren Grundherrschaften umherreisten oder den sogenannten Umritt hielten, auf ihren Fronhöfen ein und lebten daselbst von dem Ertrage ihrer Fronländereien. Seitdem sie sich jedoch nur gewisse Hauptfronhöfe vorbehalten, die übrigen aber nebst den dazu gehörigen Fronländereien an ihre Fronhofbeamten und an hörige Colonen hingegeben hatten, kehrten sie bei ihren Beamten oder auch bei den Colonen selbst ein, und ließen sich von ihnen verpflegen (§. 144 u. 502). So kehrten z. B. die Aebte von Prüm, wenn sie das Fronhofgericht selbst präsidirten, bei ihrem Villicus ein, und erhielten von ihm ihre volle Verpflegung (servitium integrum) [63]). Die Aebtissin von Chiemsee erhielt, wenn sie ihren Umritt hielt, von ihrem herrschaftlichen Amtmanne außer dem Nachtlager auch noch die Kost und für die Pferde das nöthige Futter. („Item so öffent

62) Hofdienst des Erzbischofs von Köln, §. 1 bei Kindlinger, II, 147 ff.
63) Judicium von 1102, §. 11 bei Hontheim, I, 481.

„man euch, das meiner frauen ambtman in dem Leuchental geben „soll, wan sy und ir ambtleut in die stift reiten, ze ainem mal in „dem jar heu und fueter, und ander kost an der ersten nachtsteld; „des morgens soll er auch ain mal geben ir oder iren ambtleu„ten") [64]). Die Aebte von Sewen (Seon) kehrten, wenn sie in die Stifft ritten, bei ihrem Kämmerer (chamraer) ein und erhielten von ihm „Nachtfeld, Fueter und Heu" [65]). Die Aebte von Petershausen in der Schweiz kehrten drei Mal im Jahre, zu den drei Gerichtszeiten, mit einem Gefolge von zwölf Reitern, drei Wind- und zwei Vögelhunden und mit einem Habicht auf dem Kelnhofe ein und wurden daselbst von dem Kellner verpflegt. Der Herr mit seiner Begleitung hatte Anspruch auf „ain nachtmal vnd ain ym„bis, yeglichs mit dry gerichten vnd zwayerlay des besten lant„wins." Die Hunde sollten Hausbrod zur Genüge („huszbrotz gnug"), der Habicht „ain hun" und die Pferde den nöthigen Hafer erhalten [66]). Die Aebtissin von Waldkirch im Breisgau erhielt drei Mal im Jahre an den drei Gerichtstagen von ihrem Meier die einfache Kost und Wohnung, und wenn sie es begehrte, auch Fische, außerdem auch noch das nöthige Stroh, Heu und Futter. („Ein Meier sol auch fewer und rouch und ströw geben und höw „und futter denen, die mit einer eptissen darkoment, und sol der „meier den dinghabern den pferidten für heißen geben, und sol ne„men sovil höwes von der hiltmatten, als uf einem achtelligen ber„wermantel geligen mag. — Ein eptissin sol ouch den meier hei„ßen vischen, wo si will uf den wassern, darumbe das si und die „mit iren da sind gnug visch habent zu ir notturft. si sol aber „keinen visch dannen füren, dan mit des meiers willen") [67]). In der Abtei Alpirsbach mußten die auf den Fronhöfen sitzenden Meier den Abt oder seinen Sendboten selbst fünf jedes Jahr zwei Mal beherbergen, ein Mal im Mai und ein Mal im Herbst, und die auf den Selhöfen sitzenden Meier ein Mal [68]). In der Abtei

64) Grimm, III, 678.
65) Grimm, III, 668.
66) Grimm, I, 139—140, §. 1.
67) Grimm, I, 369.
68) Vogtbuch von 1408 bei Reyscher, würtb. Stat. R. p. 37. Grimm, I, 374 u. 375.

Werden hatten die auf den Fronhöfen sitzenden Villici mehrmals im Jahre ihren Herrn, den Abt, zu beherbergen und zu verpflegen [68a]). Auch die Aebte von Pfeffers kehrten bei dem Meier ihres Hofes zu Chur ein und ließen sich von ihm auf gehörige Weise verpflegen. („Aber der mayer vnsers hofs ze Cur sol vnd ist schul„dig aynem apt vnd sin knechten zwyrunt in dem jar in sin her„berg vnd hûs enpfahen, vnd inen mit iren pferden mit essen vnd „trinken vnd andren gewonlichen notdürfften geben vnd versorgen, „als dann ayner yeglichen iren personen zymmet") [69]). In der Herrschaft Ermatingen am Bodensee erhielten die Grundherrn, die Herrn von Ow, wenn sie bei Gericht erschienen, „selbdritt" den „Imbiß" von ihrem Kellner und, wenn sie einen Habicht mitbrachten, für diesen eine schwarze Henne und eine maßholder Stange, damit dieser auch einen angenehmen Sitz hatte („vnd sol ain keller „ain maßeltürrin stang han" [— ein späteres Weisthum „ain maß„holder stang hon —] ob ain herr ainen habich brächt," — [ein späteres Weisthum: „ain happich brecht —], das er in dar vff stell, „vnd sol ain keller dem habch ain schwartz hennen geben") [70]). In Schlesien mußte den Grundherrn oder den grundherrlichen Beamten und deren Gefolge drei Mal im Jahre, wenn sie bei Gericht erschienen, eine Mahlzeit bereitet und für die Pferde das nöthige Futter geliefert werden, in vielen Gemeinden vom Schulze allein, in andern Dörfern ein Mahl von dem Schulze und die beiden anderen Mahle von den Bauern (scultetus unum prandium et rustici duo prandia, ter in anno) [71]). Auch in dem Stifte Köln und in dem Stifte Werden hatte der Villicus für die Beherbergung und Verpflegung zu sorgen [72]). Wenn der Probst von

---

68a) Heberegister aus 12. sec. bei Lacomblet, Arch. II, 256. villicus de C. dabit domino abbati III mansiones. p. 268. Villicus de Cr. dabit domino abbati sex mansiones.

69) Grimm, I, 184.

70) Grimm, I, 239, §. 4 u. p. 242.

71) Urkunden bei Wohlbruck, Gesch. des Bisthums Lebus, I, 226. Tzschoppe und Stengel, Urkundens. p. 152 u. 484.

72) Hofdienst des Erzbischofs von Köln, §. 2 u. 3 bei Kindlinger, II, 150. Quicumque villicus servit cum piscibus u. s. w. Villici Westfalienses quando serviunt, dabunt II pernas u. s. w. Güterverzeichn. des Hofes

St. Gallen mit seinem Gefolge („mit einlif pferden und einem mule „vnnd so vil knechten, mit zweien hunden und einem habich") nach Fischingen zum Recht Sprechen kam, mußte ihm von den Deutschen Herrn ein Mittags- und Abendessen geliefert werden („dem mit „sinem gesind und pferden dienen sollend der commenthur und die „brüder des dütschen ordens einen nachtmal und einen imbis"). Wenn er aber zur bestimmten Zeit ausblieb, so brauchten ihm die Deutschherrn in diesem Jahre nichts mehr zu liefern. („Vnnd ist „das er den vorgeschribnen monat vbersitzet, das zu dem selben dorf „derselb probst nit kummet, von des hin der commenthur vnd die „bruder sint sint des jares gentzlich entlediget des imbis und nacht- „mals") [73]. In der Abtei Seligenstadt mußten die Herrn von Babenhausen, welche das Hubnergericht von dem Abte zu Lehen trugen, von ihrem Hofmanne beherbergt und verpflegt werden, wenn sie selbst bei Gericht erschienen. („Und ob der gerichtsher „zugegen war und über nacht bleyben würde, sal der hoiffmann „ine geben ein frisch stroh und zwey weis ticher oder leilachen, „daruf zu ruhen") [74]. Endlich erhielt auch zu Boffisheim im Elsaß, um noch ein Beispiel anzuführen, die Aebtissin von St. Stephan in Straßburg, wenn sie daselbst persönlich bei den Gerichtssitzungen erschien, zwei Mahlzeiten, eine von dem Pfarrer und die andere von dem Meier („wenne die eptissin des closters zu offenem „dinge dar kumt, so soll ir geben der kirchherr einen imbis und der „meier auch einen") [75].

§. 511.

Wenn sie wollten, konnten indessen die Grundherrn auch bei ihren hörigen Colonen einkehren. Und diese mußten sie sodann feierlich empfangen, beherbergen und gehörig verpflegen. Außer ihrem regelmäßigen Aufenthalte auf einem ihrer drei Hauptfronhöfe (§. 236) pflegten die Aebte von Prüm auch noch die übrigen

---

zu Selm und Werne im Stifte Werden, eod. II, 234—235. De servitio villicorum de Wernon et Selehem u. s. w.

73) Grimm, I, 319.

74) Weisth. bei Steiner, Abtei Seligst. p. 367.

75) Grimm, I, 679, §. 2.

Theile ihres Landes zu bereisen (ubicunque senior fuerit in pago) und sich sodann nebst ihrem Gefolge und ihren Pferden von ihren hörigen Colonen verpflegen, sich mit Holz und Licht und mit allen übrigen Lebensbedürfnissen versehen und von ihnen bewachen und bedienen zu lassen (Ubicunque senior fuerit in pago, debent friskingas ducere illuc, et custodire, et servire, et de suo vivere. Reliquum servitium faciunt — sicut ledilia mansa. — Si senior ibi fuerit, debet caballos suos custodire uno die et una nocte. — Si senior ibi fuerit, focum de suis lignis facere, et wactare domum et luminaria dare. — Si senior, id est abbas, advenerit, ligna ducit ad sufficientiam: ceram similiter). Auch mußten dieselben fronweise Alles, was begehrt wurde, an den jedesmaligen Aufenthaltsort des Abtes herbeischaffen (Debet ad proximum mansionaticum senioris aut cum carro vel cum caballo, quicquid praecipitur ei, portare)[76]). Nach einem späteren Weisthum sollte ihm aber allenthalben, wohin er in seiner Grundherrschaft kam, die Tafel und die Betten gedeckt, Speise und Trank geliefert und des Nachts sogar die Frösche gestillt werden, wenn er wegen ihres Geschreis nicht schlafen konnte. („Item khoemen sall ein bode de sall „ein taefel decken und darup einen pott puitz und einen braden „van ses pennengen, dan sall der man van me huise mins heren „ein bedde spreiden dae mins herrn genaide van Phrum up roisten „moige. kann her neit geroisten vur geschreien der vrosche, so sind „luide im kirspell, die ir erf u. guiter daraf haint, dat si die vrosche „stillen sullen, dat mins hern genade rasten moge")[77]). Wenn die Aebte zu Schwarzach auf ihren Fronhof nach Ulm bei Lichtenau kamen, mußten ihre Hofsassen sie feierlich empfangen, gehörig verpflegen, und insbesondere auch die mitgebrachten Zäume und Sättel gehörig verwahren. („Man sol auch wyssen, daz eyn herre „vnd eyn apte zue Schwartzach komen solle desselben dages in den „hoff zue Ulme shalpsübende zue roß, vnd der eyns solle ein müle „sin, vnd sol der herre vnd der apte herlichen vnd erberlichen

76) Registr. Prum. von 893, §. 23, 32, 113 u. 114 bei Beyer, I, 153, 161, 196 u. 197, bei Hontheim, I, 670, 675, 695, 696.

77) Grimm, II, 725, §. 3. Vgl. noch §. 2 u. 4.

„enpfangen werden von den hoffsessen dez hoffes zue Ulmen, „vnd der selbe hoffsesse sol behalten die zoüme vnd die settel, die „zue den rossen gehörent, daz sie nyt verloren werdent, wann keme „ez also, daz der zoüme oder sattel deheynes verlorn wurdent, er „ist schuldig zue gelten") [78]). Wenn die Aebtissin von St. Stephan zu Straßburg selbst zu dem Fronhofgerichte kam, sollten die Huber für vier Rosse den Stall und das Futter hergeben („swenne „die eptissin inkumet zu gedinge, so sollent die huber stellen vier „rosse, und den geben höwe und strö und druckenen stall") [79]). Die Grundherrschaft von Bassenheim erhielt bei ihrer Ankunft auf dem Fronhofe von jedem Huber ein Bett, sodann für zwei Pferde das Heu und Stroh, und für ihren mitgebrachten Knecht ein Tuch und einen Becher geliefert. („Wenne min frowe usfert, so sol ir ieder „hubere lihen ein bette in den hof u. gehalten ir zwei ros u. sol „den geben howe u. stro, u. sol dem knehte lihen ein tuoch u. ei„nen becher, und die wile der knecht ze hove isset, so sol er ime die „rosse pflegen") [80]). Sehr umständlich spricht auch über diese Verbindlichkeit der armen Leute zur Beherbergung und Verpflegung ihrer Grundherrn noch ein altes Weisthum von Haidenfeldt in der Grafschaft Wertheim: „Auch wann min herr oder die sinen weren zu „Heidenfeld, oder wann er ein läger da haben wolte oder die sinen, „so soll man alles deß erstin stellen vff den ehegenanten guten vnnd „lehen, vnnd wann die gestalt sin, so mag min herre oder die si„nen furter stellen von eime feldthore biß zu dem andern. — wer „dann vff den obgenannten guten sitzet, mit namen fünff guten „vnd drey lehen, die sollen einem voyd oder mins herrn diener fut„ter vnd hew geben, vnd möchten auch stellen vff denselben guten, „vnd solten der voyd oder mins herrn diener gehen in deß schult„heissen huß essen, vnd auch der, der pferde wartet, vnd wann er „wider zu den pferden gehet, so solt jhme der, der vff dem gut „sesse, einen pfülben oder küssen leihen, darvff er geleg, ob er das „anders hette" [81]). Wenn die Bischöfe von Worms nach Weilburg

78) Grimm, I, 429.
79) Grimm, I, 680, §. 9.
80) Grimm, I, 691.
81) Grimm, III, 563.

kamen mußten die hörigen Leute nach ihren Kräften zu deren Verpflegung beisteuern (si episcopus venerit una vice in anno Wileburg, homines pro sua possibilitate servient ad solutionem expensarum suarum)[82]. Ebenso die Hubner zu Fischingen, wenn der Probst von St. Gallen dahin kam, um den Zins zu erheben („das ein ieglichen iares uf dem hochzyt st. Gallen, so er „kumpt zu dem dorf ze V. vnd samlen wil sinen zins, das dan die „huber des dinckhofs bezalen sollend für in ein nachtmal und einen „imbis eins mit dem zins") [83]. In der Hofmark Pillersee in Baiern, in welcher der Abt von Rot Grundherr war, ist die Beherbergung und Verpflegung des Grundherrn in folgender Weise bestimmt gewesen: „wann mein Herr von Rot herein kumbt, so „soll man jm warten mit 14 malen und mit 2 yrm wein; ain yrm „soll sein dess besten weinss, so man in dem gericht find, die an„dern yrm soll sein dess gemainen weins zu Tischwein, und zu „ainem mal gehöret drei Metzen habern, zwai Huen, 3 purd Heu, „15 Brod, 30 Air, und für 9 pfening Schmalz, für 9 pfening „Käss, für 32 pfening Fleisch fronen Kost. Der mal geit man „meinem Herrn drei zu dem jar, und wan mein Herr di zwai nit „isst, so geit man jm für das aine 5 pf. pfening, man geit im „auch zu dem Maimal weder Heu, noch Fuetter und Fleisch für „24 pfen. und soll jm auch der Probst zaigen ainen Anger, da er „seine Pferde einschlaech" [84]. So oft die Herzoge von Baiern nach Altötting kamen mußte ihnen jeder Inhaber eines Urbars im Amte Möring ein Huhn liefern außer den Faßnachthühnern („Vaschang Huener"), welche jedes Jahr geliefert werden mußten[85]. Und wenn die Herzoge nach Burghausen kamen, sollten ihnen die Bauern das Kraut in die Hofküche liefern [86]. Anderwärts in Baiern

82) Dipl. von 1195 bei Schannat, hist. Worm. p. 89.

83) Grimm, I, 319—320.

84) Weisthum von 1466, §. 8 in Mon. Boic. II, 105.

85) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 97. „Ez ist auh gewon„hait daz man von dez hertzogen vrbor, swenn der hertzog ist ze Oting, „nemen sol huener, ie von dem vrbor ein huen ob er wil als oft er dar „chumt." —

86) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 15. „vnd swann der her„tzog ist ze Purchausen, so sol man chraut von dem hof hintz dez hertzogn „chuchen dinen."

sollte der Hafer für die Verpflegung der Pferde, der sogen. Nachtfeldhaber geliefert werden [87]). Sehr interessant ist endlich auch die in einem alten Weisthum von Chiemsee beschriebene Einrichtung. Danach besaß nämlich die Aebtissin zwei an verschiedenen Orten gelegene Wirthshöfe, in welchen sie bei ihren Geschäftsreisen mit ihren Amtleuten einzukehren pflegte. Und es war auf das Genaueste durch das Herkommen bestimmt, was und wie viel jedes Mal von dem Hofbauer geliefert werden solle. („So öffent man euch, daß mein frau von Chiemsee, und ir gotshaus zween wirthöf hat in dem land, der ainer gelegen ist ze Erpfendorf, und der ander zu Kessen, und da hat si und ir gotshaus die recht auf paiden hofen, daß man ir und iren ambtleuten ietzund und in der nachstift und in der harlosung warten soll mit zwain malen zu ieglicher zeit, und mit häu, und die lauffer samen das fueter, als von alter herkomen ist; besunderlich ietzund zu der ersten stift soll man ir warten mit siben schüsseln, die nach irer schüssel an dem tisch sein, und daß bey ieder schüssel drey man sitzen, und denselben soll der pauman des hofs geben von kuchelspeiß fleisch und brot, und ander gerät, das der acker trät, und was er von dem vich bucher gehaben mag. Wann aber die stifft in der vasten wär, so soll er geben von öl und von ander acker speyß, daß zu der vasten gehört, und visch von den taichen, oder anderstwo, wo er die gehaben mag, nach der herrschaft eren und notturft von Kyemsee") [88]).

Und diese Verbindlichkeit der Colonen, ihre Grundherren zu beherbergen und zu verpflegen, bestand, wie wir später noch weiter sehen werden, nicht bloß bei ihren Rundreisen in den Angelegenheiten der Grundherrschaft, sondern auch bei ihren Reisen und Zügen im Dienste des Reiches. Darum mußten die Grafen von Isenburg, wenn sie mit dem Deutschen König über die Berge zogen, nebst ihrem Gefolge und ihren reisigen Pferden von ihren Untersassen in Bischofsheim einen Tag und eine Nacht beherbergt und mit allem Nöthigen verpflegt und außerdem noch für die Reise ein Zugpferd geliefert werden. („So eyn könig vber berg wil ziehen, „wyset mann mym junghern eyn leger off dem fronhoff mit vierde-

87) Urbar in Mon. Boic. 36, II, p. 114.
88) Grimm, III, 677.

„halbem vnd tzwentzig pherden. Item so sich danne myn jungher „gelegert hait, sal man yme geben als off der hube gewassen ist, „mit federn, mit borsten, wein vnd ruwefedern, darmede sal er sich „lassen benogen. — Des andern nehesten dagis sal er wieder vsbre„chen. Item so myn jungher dann also tziehen will, sall mann „yme bestellen eyn seymer —. Item worde die reyse wendigk, sal „myn jungher solichen seymer vnverletzt wieder antworten" —)[89].

Auch in Frankreich hat übrigens diese Verbindlichkeit der hörigen Leute bestanden. Und daher erklärt es sich, was Brüssel und Andere nicht zu erklären gewußt haben, warum auch in späteren Zeiten noch die Grundherrn (Seigneurs) in ihren Städten und Dörfern dieses Recht (droit de gîte) in Anspruch nehmen durften, und warum die daselbst wohnenden Geistlichen und Adeligen, welche ja auch in Frankreich nicht hörig gewesen sind, frei von diesen wie von allen anderen grundherrlichen Lasten waren [90].

§. 512.

Nicht selten war jedoch die Verbindlichkeit ihre Grundherrschaft zu beherbergen und zu verpflegen unter die herrschaftlichen Beamten und unter die hörigen Colonen vertheilt. So sollte z. B. der Abt von Engelberg in der Schweiz, wenn er in Begleitung seines geistlichen und ritterlichen Gefolges und mit seinen Wind- und Vögelhunden und einem Habicht in dem Maiding und Herbstding erschien, nicht bloß von der Meierin des Fronhofes, sondern auch von den Inhabern der Schuppossen feierlich empfangen, mit Speise und Trank versehen und beherbergt werden. („Daz erste, dc ein apt von Engelberg zwüront in dem jare vß sol varn vff sin höve zú meijen vnd zú herbsten, vnd sol mit im fueren sin kapplan vnd ein probst vnd ein lütpriester von Stans, ob er wil, vnd ein ritter, swen er wil, mit zwein winten, mit einem vogelhunde, vnd mit einem habche, vnd swenne er inritet so sol dú meigerin des hoves, uff den er denne da kumet, im búkomen vor in dem hove, vnd sol in enpfan, vnd sol in einer hant tragen ein brôt, vnd in der andren ein hûn, daz hun hoeret an den habch, vnd daz brôt die hunde,

89) Grimm, III, 478.

90) Brussel, de l'usage des fiefs, I, 550–551 u. 558.

vnd ſol man im vnd ſim güſinde, dc hie günemmet iſt, ſpinwidrin fleiſch, d. h. fettes Hammelfleiſch, geben [91]) vnd bergins, d. h. Schweinefleiſch [92]) vnd huenr gnuegú (und Hühner genug). vnd enhein ander fleiſch, vnd guten Elſeſer vnd enhein lautwin. vff ſwelem hof er och den imbis nimet, wil er zú nacht aber da búliben, ſo ſol ieklich ſchuppoſſe, dú in den hof hoeret, geben ein hun, vnd der tegding anders enhein ſchaden han") [93]). Auf dem Fronhofe zu Hüningen ſollte der Domprobſt von Baſel am Abend vor dem Gerichtstage mit dreizehnthalb Reitern in dem Meierhofe empfangen, die Reiter auch daſelbſt verpflegt, die Pferde jedoch unter die Huber vertheilt und von dieſen verpflegt werden. („So ein thumprobſt kompt an dem abende (vor dem geding), wil er, ſo ſol er kommen mit dryzehenthalben man ze roſſe, und ſol in des meigers hof varen. Und des meigers botte ſol die pferd entpfahen, und ſol ieglichem huber eins heym fueren. Der huber, der das pferd nit empfienge, man mag im einen pfal fur ſin thür ſchlahen, und das pferd daran binden. Wurde es verlorn, der huber mußt es engelten") [94]). In dem Kloſter Erſtein im Elſaß pflegte die Aebtiſſin alle vier Jahre ſelbſt „mit Rittern und mit Knechten 13 halb Ros" auf dem Dinghofe aufzufahren, und von dem Meier empfangen und verpflegt zu werden. Die Roſſe ſollten zwar auf die Huobhöfe geſtellt, von dem Meier jedoch das Heu und übrige Futter geliefert werden („und ſoll ſie die ros uf den huobhof ſtellen, und ſol — ein meiger — inen da geben hew und fuoters genug"). Denn die Huber brauchten nichts zu geben als den trockenen Stall. („Die hueber ſollen geben den roſſen dürre krupfen," etwa die leere Krippe [95]), „und trucken ſtell") [96]). Auch zu Nothal-

91) von Spint und Wider. Eigentlich iſt, wie ich glaube, unter einem Spintwider ein beſchnittener, und daher fetter Hammel zu verſtehen. Vgl. Scherz, v. „ſpintwiders," p. 1537. Schmeller, III, 572. Bremiſch. Wörterbuch v. Spint, IV, 953 f. Graff, VI, 352.

92) Von „berg, barg, barc," Bork, d. h. ein verſchnittener, und daher fetter Eber. Vgl. Scherz, v. barg und berg, p. 95 und 124. Graff, III, 207.

93) Grimm, I, p. 1.

94) Grimm, I, 651.

95) Vgl. Stalder, Schweizer Idiotikon, II, 138.

96) Grimm, I, 704—705.

den bei Andlau im Elsaß sollten die Grundherrn mit 12 Pferden von dem Meier empfangen und verpflegt, die Pferde jedoch unter die Huber, welche aber nichts als das Stroh und den trockenen Stall zu stellen brauchten, vertheilt werden. („Desselben dages sol min frowe die ebtischin mit zwelf rossen hie sin, ob sie wil, und soll die rosse der meier uf drie hubhove legen und die, der die hove sint, die sullent düselben rosse mit strowe und mit druckeneme stalle bewarn") [97]). Besonders merkwürdig ist indessen, um noch ein Beispiel anzuführen, die Beschreibung des alten Baudings, welches jedes Jahr in den zu dem Kloster Heidenheim gehörigen Ortschaften von dem Abte daselbst gehalten zu werden pflegte. Nachdem nämlich der Tag des Gerichtes bekannt gemacht worden, sollte am Tage vor der Gerichtssitzung der Abt seinen Koch in das Dorf schicken, um von dem Meier das nöthige Fleisch und Gemüß in Empfang zu nehmen und das Baudingsmahl einstweilen vorzubereiten. Am Gerichtstage selbst erschien sodann der Abt mit seinem geistlichen und weltlichen Gefolge, nahm von den Bauern und Seldnern den fälligen Hafer und Wein und die Hühner in Empfang, setzte sich hierauf mit seinen Bauern zu Tisch und schlichtete während der Tafel die unter den Bauern entstandenen Irrungen („auf welchen tag man ein bauding in einem jeglichen ort halten will, als das dann vor verkünnt ist worden, so soll ein abt seinen koch des nechsten tags vor schicken in dasselb dorff uff seinen rechten mayrhoff zu dem meyr; so soll der meyr selb oder die meyrin demselben koch geben und antwortten flaisch, hüner und küchenspeisz zu dreyen baudingsmahlen ongefehrt; und so soll ein abt des morgens vor dem mahl hernach kommen selb sechsz, das ist er und ein caplan und ein schreiber, und ein probst und zween knechte, und so sollen zu ime kommen alle die bauren in das bauding, und huebner und lehner und söldner, die dann von rechtswegen und von alter in daszelb bauding gehören, als dann vorgeschrieben stedt, und soll ein jedlicher baur und huebner und lehner mit im bringen und geben in das bauding zu den mahlen zwei hüner und zwei maas weins, und einen halben Heidenheimer mez habern oder ein viertel habern, das dann je dem selben dorf, da man dann das bauding

97) Grimm, I, 682.

inne helt, genannt oder gnug ist ungefehr, und ein seldner ein hun und ein masz weins, und sollen da also essen mit einem abbt dreymahl, und soll ein herr da also gnediglichen mit inen baudingen, von einem mittag, also da ein jedlicher bauer und huebner und lehner da soll sagen einem herrn u. s. w.") [98]). Und während der Mahlzeit sollte der Meier allen denen, die in dem Bauding anwesend waren, weiße Becher auffetzen [99]).

§. 513.

Die Beherbergung und Verpflegung der Grundherrschaft war jedoch zuweilen auch eine Last der Gemeinde oder der Gemeinde-Vorsteher und Diener. In Baiern z. B. sollte diese Last abwechselnd das eine Mal von dem Gemeindevorsteher und das andere Mal von der Gemeinde selbst getragen werden. („der paur, so das-„selbig jar das ainen und dorfrecht hat, der soll jeder herschaft „samt seinen dienern und pferden, auch dem procurator und amt-„leuten das erst fueter und mal am dorfrecht zu geben schuldig „sein, und das andere mal soll die gemain zu geben schuldig sein") [1]). In der Abtei Romersdorf dagegen sollte diese Last von den neu gewählten Heimburgern, Schützen und Förstern getragen werden. Es war dabei ganz genau vorgeschrieben, was geliefert werden solle. („Dan da soll sein ein feuwer sonder rauch, wein sonder lack, vnd „soll auffgelegt werden zu tisch ein weiße vnd reine zweldt, zinnen „kandten, vnd schüsselen sollen neuw sein, ein kese, gemüß, das nit „verbrandt, vnd zweyerley fisch, nemblich gebratten vnd gesotten, „vnd daß allezeit vberflüssigh"). Und zwei Schöffen mußten dem Mahle beiwohnen, um zu sehen, ob jener Vorschrift nachgekommen werde. („Dabey dan zwen auß den scheffen zur zeit des hoffs dick-„gemelt auch sein sollen, zu sehen vnd mercken, ob solch malzeit ge-„purlicher weise zugericht sey"). Denn wenn dieses nicht der Fall war, so mußte das Essen so lange wiederholt werden, bis jener Vorschrift Genüge geschehen war. („Im Fall solches mittagsessen

98) Grimm, III, 613.

99) Diese Stelle des Weisthums fehlt bei Grimm, findet sich jedoch im Geographischen Lexikon von Franken, I, 611.

1) Grimm, III, 640, §. 1.

„nach erkentniß der scheffen nit genugsam noch geburender weiß „zuegericht, sollen alßdann auf ansuchen gedachtes herren abts sie „die heimburger, schützen vnd waltförster zur zeit dass mahlzeit so „oft anders zu richten, biß daß selbig seiner gepurde wie obg. be„schieden sey“) [2]).

§. 514.

Außer der Herrschaft selbst mußten indessen auch die herrschaftlichen Beamten, wenn sie namens ihrer Herrschaft umherreisten, beherbergt und verpflegt werden. Da sie nämlich ursprünglich keinen fixen Gehalt, vielmehr außer der Kost, Wohnung und Kleidung nur noch mehr oder weniger bedeutende Bezüge in Naturalien oder in Geld erhielten (§. 329—332 u. 393—395), so mußte auch für den außergewöhnlichen Bedarf auf ihren Geschäftsreisen gesorgt werden.

Zu dieser Beherbergung und Verpflegung waren nun in vielen Grundherrschaften die jedesmaligen Inhaber der Fronhöfe, also die Meier und Kellner u. a. m. verbunden, wie dieses auch bei der Herrschaft selbst zu geschehen pflegte. So mußte z. B. der Pfleger des Bischofs von Konstanz, wenn er mit seinem Knechte nach Lauffen kam, um daselbst das Herbst- und Maiding zu halten, oder um die Hubschweine zu erheben, von dem Kellner beherbergt und verpflegt werden („so das geding morndes wesen sol, so sol ains bischofs pfleger vnd sin knecht an dem anbend gen Louffen komen, den sol denn ain keller die nachtsell geben vnd enmorndens ze enbissen“) [3]). Eben so sollte in dem Kloster Erstein im Elsaß der herrschaftliche Schaffner „selbander, selbdritt oder selbviert alle Jare so geding“ war, von dem Meier empfangen und nebst den Pferden beherbergt und verpflegt werden, und am Morgen noch einen „schmalen Imbis“ erhalten [4]).

Anderwärts hatten aber auch die Colonen die herrschaftlichen Beamten zu beherbergen und zu verpflegen. So sollten z. B. in

2) Grimm, I, 617.

3) Grimm, I, 105. Vgl. noch p. 104, wo es aber offenbar statt „der pfleger dem keller heißen muß dem pfleger der keller.“

4) Grimm, I, 705.

dem Stifte Korvei nicht bloß die Aebte, sondern auch ihre Schultheise zwei Mal im Jahre von den Litonen feierlich empfangen und verpflegt werden (litones — semel nobis et ipsis sculthetis estatis et secundo hyemis tempore cum familia qua ad ipsos venerimus ad receptandum et procurandum nos utique tenebuntur) [5]. Eben so der Probst von Korvei selbst viert mit vier Pferden zwei Mal im Jahre (preposito Corbeiensi cum suis familiaribus videlicet ipsemet quartus cum quatuor equis, bis in quolibet anno, una videlicet vice in vere et alia in autumpno in una domorum seu curiarum prescriptarum, hospitium consuetum et solitum faciemus et hilariter exhibebimus, ipsumque prepositum ecclesie prefate cum suis, ut est moris, in necessariis procurando) [6]. Desgleichen auch die Villici von Korvei [7]. In der Abtei Chiemsee sollten außer der Aebtissin auch ihre Amtleute auf den beiden Wirtshöfen empfangen und verpflegt werden [8]. In den Bairischen Hofmarken mußten die Dorfvorsteher und die Dorfgemeinden für die Verpflegung der herrschaftlichen Amtleute, Richter, Vögte, Gerichtsschreiber und untergeordneten Diener sorgen („auch der paur, so dasselbig jar das ainen u. dorfrecht hat, der soll jeder herschaft samt seinen dienern und pferden, auch dem procurator und amtleuten das erst fueter u. mal am dorfrecht zu geben schuldig sein, und das andere mal soll die gemain zu geben schuldig sein [9]. Item es sol ein yedlich richter oder vogt der elich recht besitzen will, es sej mayrecht oder zu lichtmes, der sol den geswornen gerichtschreiber mit in bringen, vnd ainen knecht mit im vnd nicht mer, davon sol ain vogt haben am mayrechten sechtzig d. in das mal von den vorstern" u. s. w.) [10]. Eben so sollte nicht blos der Probst von St. Alban zu Straßburg, sondern auch sein Schaffner mit seinen Pferden, mit zwei Windhunden und einem Vogel feierlich empfangen und ver-

5) Dipl. von 1327 bei Wigand, Dienste, p. 101—102. Dipl. von 1225 bei Kindlinger, Hör. p. 262, fast dieselben Worte.
6) Dipl. von 1360 bei Kindlinger, Hör. p. 457—458.
7) Korveisch. Güterverz. von 1106 bei Kindlinger, M. B. II, 121.
8) Grimm, III, 677.
9) Grimm, III, 640, §. 1.
10) Grimm, III, 655.

pflegt werden („und wann das jahrgeding also verkündet wird, so soll ein probst zu st. Alban, oder sin schaffner selbander, und der vogt selbdritt mit einem vogel und zweien winden darkommen, und den hund soll man bändig machen, daß sy niemand keinen schaden tügend, und die huber sollen sy gütlich empfahen und ihnen wohl bietten, und den hunden roggenbrot genug geben, und dem vogel ein hun, und den pferden wiß strow bis an den buch, und 4 sester haber") [11]). Auch in der alten Grafschaft Wertheim erhielten die Amtleute und Diener die sogenannte „Atzung und Futter [12]). In dem Eichstädtischen Pflegamte Tollnstein sollte der Pfleger in dem Bauding zu Schönfeld „selbdritt" und, wenn er wollte, sogar „selbsechst oder selbacht" von den Inhabern der beiden Freilehen und nöthigenfalls von dem ganzen Dorfe verpflegt werden. („Item man soll auch dem pfleger ein mahl geben selbdritt, und man soll ihm setzen zu seiner schüssel ein viertl weins und den knechten ein viertl bier, so hat man in gewehret. — Wär aber, daß ein pfleger feindschaft hätt oder selbdritt ritt, und käme er selbsechst oder selbacht, so soll man hinter und für sich in das dorf greifen, und das mahl verbringen, daß ein genügen da sei") [13]). In der Abtei Pfeffers endlich sollten alle raisigen Knechte und die anderen herrschaftlichen Diener jedes Jahr zwei Mal bei ihren Dienstreisen von den hörigen Leuten empfangen und verpflegt werden („vnd dye rayſigen knecht aynes apts der ze dene ziten ist mit andern knechten vnd pferden oder andren, die da sind oder sich arbaiten in dem dienst des gotzhus vnd closters, alle jar zwyrunt sie enpfahen in„ire herberg, vnd iren pferden oder rossen ain fert ammat, zu dem andern mal hew vnd futer ain notdurft geben ze guten trüwen on alle gevärd") [14]).

§. 515.

Diese Verbindlichkeit der hörigen Colonen ihre Grundherrn und deren Beamten zu beherbergen und zu verpflegen wurde auch auf die herrschaftlichen Gäste ausgedehnt. Frühe schon mag es,

11) Grimm, I, 658, §. 8. Vgl. noch p. 662, §. 8.
12) Grimm, III, 563.
13) Grimm, III, 626.
14) Grimm, I, 186.

wie z. B. in der Abtei Petershusen im Kanton Zürich, im Kloster Alpirsbach in Schwaben, in der Herrschaft Wildenstein u. a. m, den Grundherrn und ihren Beamten gestattet gewesen sein, einige unterwegs getroffene lustige Gesellen als Gäste mitzubringen („käme im och ainer oder zwen erber mann vff dem weg, die mag er mit im nemen, vnd die sol man halten als die sinen [15]). Und war daß im ein biderman begegnet vf dem Veldt, den mag er wol mit im dahin laden, aber er soll jnn nit in den zam griffen, daß er in mit im zieh.a. well [16]). Stost jm aber ein gütte geselle vff dem wege, den er gerne by jm hette, dem sollen die landtsidel daß best thun, mitt fütter vnd malle") [17]). In der Regel scheint dieses jedoch nicht erlaubt gewesen zu sein. Hie und da war es sogar ausdrücklich verboten, z. B. in der Abtei Chiemsee („des morgens soll er — der herrschaftliche Beamte, dem die Verpflegung oblag — auch ain mal geben ir oder iren ambtleuten, und anders niemant, dann wen er, d. h. der herrschaftliche Beamte, selber sitzen haißt") [18]). Dennoch finden sich in späteren Zeiten nicht wenige Grundherrschaften, in welchen sogar die allein ankommenden Gäste von den hörigen Leuten beherbergt und verpflegt werden mußten. So z. B. zu Nothalden bei Andlau im Elsaß („ist das geste ze minre vrowen — der Aebtissin — hie choment, der ros sol der meier legen ouch uf die hubhove, die sol men bewarn alse die andere. die dieselben hove besessen hant sulnt so mit bette so mit strowe so die lute so die rosse wol bewarn. Sendet min vrowe den gesten in die herberge spise so sol da bliben" u. s. w.) [19]). Eben so zu Ebersheimmünster im Elsaß („das si mines herren — des Abtes — geste ros sullent behalten unde in geben stro und höwe, und lihen iru bette har ze houe zu drigen ziten imme jare") [20]). Desgleichen in dem Salmischen Flecken Morchingen. („Erstlich ist yeder burger schuldich stallung in seinem haus zu geben. Der her-

15) Grimm, I, 139, §. 1.
16) Altes Lagerbuch von 1488 bei Besold, docum. red. p. 276. Grimm, I, 375.
17) Grimm, III, 529.
18) Grimm, III, 678.
19) Grimm, I, 682.
20) Grimm, I, 668.

ſchafft geſt zu beherbergen vnd zu legern. Auch heu und ſtro um drei ſchwartz tornus") [21]), im Kloſter Mure (ter in anno lectos hospitibus praestabit) [22]) u. a. m.

§. 516.

Die Verbindlichkeit zur Beherbergung nannte man hospitium oder Herberg [23]), hospitalitas [24]), mansio [25]), das Lager („Läger") [26]), woher Hoflager, ſodann Nachtlager („Nachtleger") [27]), Nachtſtallung („nachtſtällungh") [28]), Nachtſelde [29]), oder auch „Nacſelide," Natſelide oder Natſelde [30]), Nachthelde („nahthelde") [31]), zuweilen auch hostilicium [32]), und in Frankreich insgemein gistum, giste oder gîte, zuweilen aber auch alberga oder albergue [33]).

21) Weisthum von 1345 bei Königsthal, I, 2, p. 6.

22) Acta fund. Mur. bei Herrgott, I, 321.

23) Dipl. 1274 bei Kindlinger, Hör. p. 301. hospitia, quod vulgariter dicitur Herberge. Heberegiſter von Werden aus 12. bei Lacomblet, Arch. II, 288. Grimm, II, 357. Haltaus, v. Herberge, p. 880.

24) Dipl. von 1466 bei Besold, doc. red. p. 50. Charta von 1184 bei Du Cange, v. gistum, p. 490. Henschel, III, 525. hospitalitatem, quae vulgo Geiste appellatur.

25) Güterverz. bei Kindlinger, II, 234. Heberegiſter von Werden bei Lacomblet, II, 262 u 268.

26) Grimm, III, 563 u. 574.

27) Grimm, II, 456.

28) Grimm, II, 385 u. 405.

29) Grimm, III. 668 u. 678. Schmeller, III. 235—236.

30) Caesarius bei Hontheim, I, 663, 670, 688.

31) Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nassov. II, 309 u. 310. angarias vel perangarias que volgariter dicuntur Nahthelde, Herberge.

32) Caesarius ad Regist. Prum. §. 9 bei Hontheim, I, 663. Hostilicium vulgariter appellatur Natselde Matſelde heißt es bei Browerus, annal. Trevir. lib. 8, c. 4, I, p 390. Es iſt dieſes aber offenbar ein Druck- oder Schreibfehler. Denn da Brower ſich dabei auf Cäſarius bezieht, dieſer aber immer nur von Nachtſelde ſpricht, ſo muß ſich bei Brower entweder der Drucker oder der Schreiber geirrt haben. Demnach wird auch Henschel, v hostilicium und natselde, III, 719 und IV, 606. zu corrigiren ſein. Vgl. übrigens über die urſprüngliche Bedeutung von hostilicium § 162. Und in dieſer früheren Bedeutung kommt es öfters auch noch in der Abtei Prüm vor. Vgl. unten § 611.

Zur Beherbergung gehörte wohl allenthalben die Stellung von Betten [34], die Stellung eines „Pfülben oder Küssen daruff er geleg“ [35], oder wenigstens des Strohes zu dem Lager, des sogenannten Lagerstrohes, weshalb man sodann von Strohherbergen zu reden pflegt [36]. Und für die Pferde mußte zum aller wenigsten der trockene Stall mit der nöthigen Streu geliefert werden [37]. Man nannte diese Streu oder das Stroh im Gegensatze des eigentlichen Futters und des Getreides das rauhe Futter („herberge vnde ruwe voeder nemen [38]). Denselbigen soll ein heimburger rauhe foder geben von wegen der gemeinden“) [39]. Hin und wieder kam zu dem Lager auch noch Feuer und Rauch („ein meier sol ouch fewer und rouch und ströw, d. h. Stroh um darauf zu liegen, geben“) [40]. Insgemein war jedoch mit der Beherbergung eine mehr oder weniger ausgedehnte Verpflegung verbunden. Daher verstand man nicht selten unter der Beherbergung (Herberg, Nachtfeld u. s. w.) zu gleicher Zeit auch die Verpflegung [41], wie in Frankreich unter dem droit de gîte insgemein auch die Verpflegung mitbegriffen worden ist [42].

§. 517.

Die Verpflegung allein nannte man den Dienst (servitium) [43], oder die Atzung [44], oder Atze [45], das Mahl, Nacht-

33) Brussel, I, 536 ff., u. 566. Henschel, II, 168, III, 525.
34) Grimm, I, 668, 682, 691, II, 726, §. 3.
35) Grimm, III, 563.
36) Dipl. von 1317 bei Schaten, I, 169. hospitia sua scilicet Stroherberge homines exhibebunt.
37) Grimm, I, 682, 705 u 728.
38) Grimm, II, 491.
39) Grimm, III, 820. Vgl. Schmeller, III, 76.
40) Grimm, I, 369.
41) Grimm, III, 678. „heu und fueter, und ander kost an der ersten nachtfeld und p. 668 Altes Lagerbuch von 1488 bei Besold, doc. red. p. 276.
42) Charta Ludovici VII von 1158 bei Henschel, v. gistum, III, 525. Hospitium et procurationem per duas vices, quae consuetudo vulgariter gista vocatur Vgl. Brussel, I, 536 ff.
43) Korveisch. Güterverz. bei Kindlinger, II, 221 ff.

mahl, Baudingsmahl, den Imbis u. s. w. [46]), convivium [47]). prandium, coenaticum, pastus (in Frankreich droit de past) u. s. w., namentlich auch procuratio [48]). Daher wird in den Urkunden so häufig von procurare gesprochen [49]).

Zu der Verpflegung gehörte nun die Lieferung alles desjenigen, was zum Essen und Trinken der Menschen und zur Unterhaltung der Thiere nothwendig war, also nicht bloß das Essen und Trinken und das Futter, sondern auch die Herbeischaffung der Teller, Schüsseln, Becher, Tücher u. s. w. [50]), so wie der Hufeisen, Hufnägel u. dgl. m. [51]). Es gehörte dazu ferner die nöthige Bedienung, also das Decken des Tisches, das Auftragen der Speisen („de sall ein tacfel decken und darup einen pott pnitz und einen braden van ses pennengen"), ja sogar das Stillen der Frösche, wenn diese zu sehr lärmten [52]). Hie und da mußten auch noch die Bäcker, Köche und die übrigen Diener gestellt werden [53]). Anderwärts sollte sich jedoch der Grundherr vorher ansagen lassen, seinen eigenen Koch schicken, und zu dem von diesem bereiteten Mahle auch seine hörigen Bauern zuziehen, z. B. in dem Kloster Schonrein in Franken („vnd wann ein prior zu Schonrein das imße haben wil, das sol er im zu guter tagezeit verkunden, vff das sie ime vnd ine eynen guten gnugen getun konnen, vnd zu solchem ims sal ein prior sein koche darschicken, der ime vnd den nachbawernn koche, das dann die lantsiedel aller dreyer dorffer darschicken sollen, die

44) Grimm, III, 546, 563. Urk. von 1468 bei Schannat, hist. Worm. p. 235. „mit allen Rechten, gewonheiten, atzungen."

45) Dipl. von 1339 bei Schöpflin, I, 164 u 165.

46) Grimm, I, 140, §. 1, 679, §. 2, 705, III, 613 u. 640, §. 1.

47) Güterverz. bei Kindlinger, II, 121.

48) Henschel, v prandium u procuratio.

49) Dipl. von 1225 bei Kindlinger, Hör. p. 262. Dipl. von 1327 bei Wigand, Dienste, p. 101—102.

50) Grimm, I, 691 u. 705 Weisthum im Geographischen Lexiton von Franken, I, 611.

51) Grimm, R. A. p. 380

52) Grimm, II, 726, § 3. Derf. R A. p 355—356.

53) Korveisch Güterregister aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, I. 4, p. 52. plena curte preter pistorem, cocum eod. II, 2 insuper cocum.

do lehen haben von dem cloſter, vnd wann das ims bereytet iſt, ſo ſal er komen geritten mit eynem caplan, habiche vnd winde, vnd nyder ſitzen vnd eſſen vnd drinken ire notdurfft vnd alßlange ſitzen, biß man geiſſet, vnd dann fragen, ob ſie alle gnuge haben, vnd were eyner, der do ſpreche, daz er nit gnuge hett, ſo ſoll man alßlange ſitzen, biß er auch gnuge hett, er thet es dann mit geverde, vnd wann das alles geſcheen were, ſo ſal der prior ſitzen ſo lange, biß das imße bezalt wert, vnd ſal der hubener eyner alſo viel gelten, als der ander; darnach ſal der prior das gericht hegen“)[54]. Eben ſo wurde es auch im Kloſter Heidenheim gehalten (§. 512) u. a. m. Namentlich ſollte auch in der Abtei Münſter im Elſaß der Abt nebſt ſeiner übrigen Dienerſchaft auch ſeinen Koch mitbringen. („Der Abbas ſol och nemen ſinen atze an dem vierden jare ſich ſelbe fünffte mit einem cappelan, eim marſchalk, eim kamerer und mit eim koche“) [55].

Regulirung dieſer Leiſtungen.

§. 518.

Ob es urſprünglich ſchon Beſtimmungen über die Art und Weiſe der Leiſtung und über ihre Größe gegeben hat, wiſſen wir nicht. Sehr wahrſcheinlich iſt es jedoch, daß die Grundherrn gleich urſprünglich, als ſie ihre Fronländereien an Colonen hingaben, ſich für gewiſſe außergewöhnliche Veranlaſſungen auch außerordentliche Leiſtungen vorbehalten haben. Anderwärts haben indeſſen auch Mißbräuche und Bedrückungen zur Regulirung der früher unbeſtimmten Leiſtungen geführt. Jedenfalls finden wir aber ſchon ſeit dem 12. Jahrhundert in den Heberollen, Güterverzeichniſſen und Saalbüchern, und auch ſchon in den älteſten Weisthümern genauere Beſtimmungen.

Nach den verſchiedenen Bedürfniſſen an den feierlichen Hoftagen und an den Gerichtstagen waren dieſe Beſtimmungen ſehr verſchieden, verſchieden auch in den verſchiedenen Herrſchaften. Im Ganzen genommen waren jedoch nach dem, was vorhin bemerkt worden iſt, die für die feierlichen Hoftage beſtimmten Lieferungen

54) Grimm, III, 547—548.

55) Dipl. von 1339 bei Schöpflin, II, 165.

größer als die zur Beherbergung und Verpflegung an den Gerichtstagen geschuldeten Dienste. Die Letzteren sind zwar hin und wieder gleichfalls nicht unbedeutend, hin und wieder aber die Anforderungen auch sehr billig gewesen. Namentlich zeichneten sich auch in dieser Beziehung die geistlichen Grundherrschaften sehr vortheilhaft vor den weltlichen Herrschaften aus. In dem Kloster Schonrein z. B. dessen vorhin schon rühmlichst erwähnt worden ist (§. 517), sollte der Prior, wenn er bei seinen Bauern einkehrte, in Allem die größte Schonung beobachten und sich sogar mit dem Muß und Brod seiner hörigen Leute begnügen („ob ein prior were gewest zu Hirsawe vnd queme gein Halßpach vnd benecht do, so solle er oben zu dem dorffe innreyden, vnd zu dem nesten huße zu reyden, konde er inn das huß nit komen, sal er seinen satel abetun, kann er dann auch nit hynn inn, so sal er furter ins neste huß darbey reyden, von eyme zu dem andern, so lange biß er innkompt, wann er also innkompt, so sal er mit dem armmann müß vnd brot essen, vnd uff keinen weyn bringen, vnd solchß sal der alleynn betzalen, bey dem er also leyt, als von alter herkomen ist") [56]. Daher war es auch unter dem Krummstabe gut wohnen.

Allenthalben finden wir aber im späteren Mittelalter diese Dienste und Leistungen genau regulirt. So war es z. B. in der Abtei Prüm nicht allein bestimmt, wie viele Ochsen u. s. w. von den Colonen für eine Nachtselde oder hostilicium geliefert werden mußten [57], sondern auch vorgeschrieben, daß diese Ochsen im Fronhofe geschlachtet werden sollten. (Boves, qui ad hostilicium dantur, in curiis mactari debent et comedi) [58]. Eben so waren auf dem Fronhofe der Grafen von Isenburg in Bischofsheim die Dienste und Leistungen der Hubener, sowohl für die Beherbergung und Verpflegung des Grundherrn und seines Gefolges als für den

56) Grimm, III, 547.

57) Registr. Prum. bei Honth., I, 664, 665, 666, 667, 669, 673, 674 u. a. m. in hostilitium dans boves quatuor et currum unum. — In hostilitio boves duos, secundum ordinem suum. Das hostilitium hatte offenbar eine doppelte Bestimmung, theils wie in früheren Zeiten zum Kriegsdienste, theils zur Nachtselde. Vgl. oben §. 516· Not. 32.

58) Caesarius §. 9 bei Honth. I, 663.

laufenden Dienſt genau regulirt und vorgeſchrieben, daß dieſelben nicht einſeitig von dem Grundherrn erhöht werden dürften [59]). Auch im Kloſter Schonrein u. a. m. durften die hergebrachten genau beſtimmten Dienſte und Leiſtungen nicht einſeitig erhöht und nichts gegen das Herkommen erzwungen werden [60]). Und da dieſe Leiſtungen nach dem jedesmaligen Bedürfniſſe berechnet zu werden pflegten, dieſes aber an jedem Hof- oder Gerichtstage im Ganzen genommen jedesmal gleich groß war, ſo wurden ſie in den einzelnen Grundherrſchaften, wie an einigen Beiſpielen gezeigt worden iſt, auf ein ſtets gleiches und beſtimmtes Maaß fixirt.

Daher erklärt es ſich, warum in den Güterverzeichniſſen, Heberollen und Saalbüchern der früheren und ſpäteren Zeit ſo häufig von dem Dienſte (servitium) ohne allen Beiſatz geſprochen [61]), oder nur im Allgemeinen beſtimmt wird, ob ein einziger Dienſt (unum servitium) [62]), oder zwei Dienſte (duo servitia) [63]), drei (tria servitia) [64]) oder vier Dienſte (quatuor servitia) [65]), oder ob der volle Dienſt (servitium plenum [66]), servicium totum — servicium plenum [67]), oder servitium integrum) [68]), oder nur der halbe Dienſt (servitium dimidium) [69]) geleiſtet werden ſolle. Klar und deutlich geht dieſe Fixation des Dienſtes aus einem Güterverzeichniſſe aus der Zeit Heinrichs VI. hervor. Nach jenem Verzeichniſſe ſollte in Sachſen jeder Königshof 5 Königsdienſte (dat

59) Grimm, III, 478 u. 480.

60) Grimm, III, 545, 547.

61) Korveiſch. Güterverz. aus 12. sec. bei Kindlinger, II, 136 ff., 230 und bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 53.

62) Korv. Regiſter aus 13. sec. §. 10, 18—21, 23, 24, 25, 26 u. 41 bei Kindlinger, II, 223 ff.

63) Korv. Regiſter l. c. §. 2, 3, 9, 13, 15, 16 u. 22.

64) Kindlinger, l. c. II, 221. Wigand, Archiv, II, 1.

65) Kindlinger, II, 225 ff. §. 30 u. 45.

66) Dipl. bei Codex Lauresham, III, 306. Saalbuch aus 12. sec. in Juvavia, p. 309 u. 310. Registrum bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. III, 7 u. 8.

67) Rechte von Maurmünſter von 1120 bei Schöpflin, I, 198.

68) Judicium von 1102 §. 9 u. 11 bei Hontheim, I, 481.

69) Judicium von 1102 l. c. § 9. Korv. Regiſter §. 7 u. 8 bei Kindlinger, II, 112 ff. u. 134, §. 32.

quinque servitia regalia), nur Merseburg 40 Dienste leisten. In Franken dagegen und in Baiern hatten die verschiedenen Königshöfe, der Eine einen Dienst, der Andere 2, 3, 4, 5, 7 oder 8 Dienste (servitia regalia) zu leisten. Und es war genau bestimmt, worin jeder Dienst bestehen solle. In Sachsen sollte jeder Dienst bestehen aus 30 Schweinen, 3 Kühen, 5 Ferkeln, 50 Hühnern, 50 Eiern, 90 Käsen, 10 Gänsen, 5 Faß Bier, 5 Pfund Pfeffer, 10 Pfund Wachs, und Wein aus dem königlichen Keller. (Item notificamen vobis quod sit regale servitium in Saxonia. Sunt 30 magni porci, 3 vacce, 5 porcelli u. s. w.). In Franken und Baiern aber bestand jeder Dienst in 40 Schweinen, 7 Milchschweinen (porcellos lactantes), 50 Hühnern, 5 Kühen, 50 Eiern, 10 Gänsen, 5 Pfund Pfeffer, 90 Käsen, 10 Pfund Wachs und aus vier großen Faß Wein (quatuor carratas vini magnas) [70].

Und was von dem Dienste, gilt in ganz gleicher Weise auch von der Beherbergung und der damit verbundenen Verpflegung. Daher heißt es nicht selten, daß nur eine einzige Herberge (unum hospitium) [71], oder auch zwei, drei bis sechs Herbergen (dabit VI mansiones) [72], oder nur alle drei Jahre eine (post III annos unum hospitium — in tertio anno unum hospitium) [73], oder auch bloß eine halbe (in tertio anno dimidium hospitium) [74], oder gar nur der vierte Theil einer Beherbergung (in tertio anno quartam partem unius hospitii) [75] geleistet werden solle. Da nämlich die volle Leistung für die hörigen Colonen eines grund- oder landesherrlichen Fronhofes oftmals zu groß war, so wurden dieselben nur zur Entrichtung einer halben Leistung u. s. w. angehalten. Um nun aber dennoch den vollen für

70) Annales Aquens bei Böhmer, font. III, 397 u. 398. Güterverzeichniß bei Quix, I, 30—31.

71) Korv. Heberolle aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, II, 141. dabit I servitium et unum hospitium. Güterregister bei Kindlinger, II, 224 ff.

72) Güterverzchn. des Stiftes Werden bei Kindlinger, II, 234. Güterverzeichniß bei Lacomblet, Archiv, II, 256. dabit domino abbati III mansiones. p. 288. I hospicium. p. 268. sex mansiones.

73) Korv. Güterverz. bei Kindlinger, II, 221—224.

74) Güterverz. bei Kindlinger, II, 223, §. 7, 8 u. 12.

75) Korv. Güterverz. bei Kindlinger, II, 224, §. 14.

einen Hof- oder Gerichtstag nothwendigen Dienst zu erhalten, wurde die andere Hälfte u. s. w. auf die Hörigen eines anderen Herrschaftshofes gelegt, oder es wurden andere entferntere Bauerngüter zu dem pflichtigen Hofe geschlagen [76]), welche man sodann adjutorium in curiam [77]) oder mansi (qui) pertinebant ad utilitatem curie [78]) genannt hat. Oder es wurden zu dem Ende auch mehrere herrschaftliche Höfe mit einander vereiniget, wie dieses in den Stiftern Essen und Korvei u. a. m. öfters der Fall war [79]). Und entferntere Höfe pflegten sodann weniger belastet zu werden, als diejenigen Höfe, in welchen der Hof- oder Gerichtstag gehalten zu werden pflegte [80]). Auch versteht es sich von selbst, daß, so oft mehrere Dienste oder Herbergen zu leisten waren, diese nicht an einem und demselben Hof- oder Gerichtstage, vielmehr an den verschiedenen Festtagen oder Gerichtstagen geleistet werden mußten [81]).

Diese Leistungen waren Lasten der Bauerngüter.

§. 519.

Alle diese Naturallieferungen und Leistungen, gleichviel ob dieselben für den täglichen Hofdienst, oder für den Dienst an den

---

76) Caesarius §. 9 bei Hontheim, I, 663. Triginta mansus de Rumersheim solvent quatuor boves: et ita septem mansi et dimidius solvunt unum bovem etc.

77) Korv. Güterregister aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, II, 5

78) Wigand, l. c. I, 4, p. 53.

79) Güterverz. von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 394. in tertia septimana dant curtes tres, videlicet (folgen die Namen), ita quod iste tres medie curtes representant unam septimanam et unam diem. u. p. 399. Güterverz. bei Kindlinger, M. B. II, 112, 116, 133 u. 134.

80) Korv. Güterverz. von 1185 bei Kindlinger, II, 230. si persolvitur in ipsa curia servitium, et similiter I talentum piperis, sed haec duo extra curiam non dantur.

81) Korv. Güterregister bei Wigand, Archiv, II, 1 Abbati 2 servitia, preposito 3 ad tria tempora, pascha, penthec. Nat dom. Güterverz. bei Kindlinger, II, 116, 133, 134 u. 135. Abbati duo servitia, preposito tria, quorum unum in festo sancti Petri, unum in festo Sti Martini, unum in Pentecosten datur preposito. Ad unumquodque autem horum pertinent XV urne cervisie.

Hof-, Fest- oder Gerichtstagen bestimmt waren, mußten, wie wir gesehen haben, von den hörigen Colonen oder von den Fronhofbeamten, keineswegs aber von den Fronhöfen der freien Landsaßen bestritten werden, wie dieses Wigand [82]) zu glauben scheint. Denn auch im späteren Mittelalter lebten noch die Fronhofherrn, die Grundherrn eben sowohl wie die Landesherrn, von dem Ertrage ihrer Fronhöfe, also, wenn sämmtliche dazu gehörige Ländereien an Colonen oder an die Fronhofbeamten hingegeben worden waren, von den Lieferungen, welche diese für den Genuß jener Güter zu leisten hatten [83]). Die freien Landsassen mußten zwar, wie wir sehen werden, zu den Lasten der öffentlichen Gewalt beitragen. Die Lasten der Hof- oder Grundherrschaft waren ihnen aber, da sie selbst unter keiner Grundherrschaft standen, ursprünglich ganz fremd. Mehrere Güterverzeichnisse, z. B. des Stiftes Korvei sagen zwar scheinbar das Gegentheil, indem sie diese Dienste als auf dem Fronhofe selbst lastend darstellen [84]). Allein es darf dabei nicht übersehen werden, daß daselbst von landesherrlichen Fronhöfen die Rede ist, deren Gesammtertrag natürlich dem Landesherrn in seiner Eigenschaft als Grundherr gehörte.

Die gesammte Hofhaltung an den gewöhnlichen Tagen eben sowohl wie an den feierlichen Hof- und Gerichtstagen ward demnach aus dem Ertrage der Fronländereien oder aus den Lieferungen der hörigen Colonen unterhalten. Und da die feierlichen Hoftage, wie bereits bemerkt worden ist, meistentheils an den hohen Festtagen, die Gerichtstage aber zwei bis drei Mal im Jahre, meistentheils im Frühjahre und Herbste gehalten zu werden pflegten,

---

82) Dienste, p. 63 ff.

83) Dipl. von 1225 bei Kindlinger, Hör. p 262. hii iidem litones nobis et dictis scultetis ex parte nostra occasione agrorum, quos colunt, ad honesta et consueta servitia obligati videntur. Dieselben Worte in dipl. von 1327 bei Wigand, Dienste, p. 101. Grimm, III, 479. „Item wyset mann mym junghern off dem spiedelgude den virden „dinst vnd den virden pennyng der atzunge."

84) Güterverz von 1106 bei Kindlinger, II. 135. De dominicali Hostenbic persolvuntur Abbati duo servitia. p. 136 ff. de eodem dominicali persolvuntur Abbat. II servitia. — De istis tribus dominicalibus dantur abbati tria servitia. Und viele andere Stellen.

so ist es leicht zu begreifen, warum so viele Naturaldienste gerade an jenen Festtagen oder im Herbste oder Frühjahre geleistet werden mußten.

Zeit der Leistung.

§. 520.

Zur Lieferungszeit der den hörigen Colonen obliegenden Naturalleistungen war nämlich sehr häufig das Frühjahr und der Herbst, z. B. für Getreidelieferungen [85]), Schweinelieferungen [86]) u. s. w., meistentheils aber ein hoher Festtag bestimmt. Dies gilt nicht allein von den zu liefernden Lebensmitteln, z. B. in der Herrschaft Schwangau, in den Abteien Steingaden und Aspach, im Erzstifte Salzburg u. a. m. [87]), sondern namentlich auch von den Schüsseln, Platten, Kesseln, Messern und anderen Geräthschaften für die herrschaftliche Küche und Tafel, sowie von den Tüchern und anderen Zeugen für die Bedürfnisse der Hofhaltung. In der Abtei Lorsch mußten an den verschiedenen Festtagen, außer den Hühnern, Eiern und anderen Lebensmitteln, auch noch acht Trinkgefäße (staupi), ein Mörser (mortarium), 40 Schüsseln (scutellae), eine Platte (patella), ein Kessel (caldaria) und zwölf Tücher und andere Zeuge (camisilia) geliefert werden [88]). In der Abtei Werden sollten an den verschiedenen hohen Festtagen, außer den Schwei-

85) Korv. Güterregister aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 53. unusquisque litorum solvit maldrum autumpnale, und p. 54. 1 maldr. in autumpno. und II, 3. liti — maldrum autumpnale et vernale Güterverzeichniß von 1163 bei Kindlinger, II, 142. autumnale maldrum.

86) Korv. Güterregister bei Wigand, Archiv, II, 5. autumpnale porcum.

87) Urk. von 1341 bei Hormayr, Hohenschwangau, p. 19. „ze Wihen„nachtin zwo schulterun. ze Ostern 50 aier, ze herbst zwai hiuner, „vnd ander dienst die darzu gehörend." Dipl. von 1175 in Mon. Boic. V, 133—134. porci, qui vocantur Steuriskinge, quos economo dant in festo sancti Martini: persolvuntur porci majores Specswein in epiphania, cerevisia in purificatione sancte Marie; oves in festo sancti Georii; porci, quos economi dant in festo sancti Petri in estate dandi sunt. Saalbuch aus 12. sec. in Juvavia p. 311. Sächs. Landr. II, 58. Schwäb. Landr. Laßb. c. 217.

88) Codex Lauresh. I, 217–218.

nen, Kühen, Schaafen, Fischen, Eiern, Butter, Käs, Honig, Senf und den verschiedenen Getreide-Arten, auch noch mehrmals 20 Becher (becarii oder bacharii), ein vollständiges Bett (lectisternium), ein langer Pfühl (pulvinare longum), ein Tischtuch von 9 Ellen (mensale unum novem ulnarum), eine Hacke oder Gabel (rastrum) und zwei Thierfelle (pellem hircinam und pellem caprinam) geliefert werden [89]). In dem Stifte Korvei wurden an den hohen Festtagen, außer den Fischen, Eiern und anderen Lebensmitteln, auch noch Messer, Scheeren, Zangen, Schüsseln, Tücher (panni) u. s. w., sogar Kleidungsstücke (vestitum unius pauperis) geliefert [90]). Ebenso in den Stiftern St. Alban bei Mainz, in Mure in der Schweiz u. a. m. [91]). Späterhin kamen zwar die feierlichen Hoftage außer Gebrauch. Auf die Lieferungen und auf die Lieferungszeit hatte dieses jedoch keinen Einfluß. Denn die hergebrachten Naturallieferungen wurden nach wie vor von den Fronhofbeamten, und zwar an den hergebrachten Festtagen und Jahreszeiten erhoben. Daher sind so viele Oster- und Pfingstlämmer, Märtensgänse und Martinshühner, welche auch Pflichtgänse und Pflichthühner genannt worden sind (§. 615 u. 616), Sommer-, Michels-, Laurenzi- und Martinshahnen, Herbst- und Fastnachtshennen, Kirchweih-, Weihnacht- und Fastnacht-Hühner („Kermisten, Wynachten, vastalawendes honere") [92]), Herbstschweine, Pfingskäse, Ostereier u. s. w. bis auf unsere Tage gekommen.

---

89) Güterverz. aus 12. sec. bei Kindlinger II, 234—235. Heberegister aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 256, 257, 268, 269, 279.

90) Güterverzeichnisse bei Kindlinger, II, 116 u 228. Altes Heberegister bei Wigand, Archiv, I, 2, p. 21 persolvent singuli unum pannum ad Missam sancti Martini, et fiunt VI, et facient simil. in penthecoste.

91) Breviar aus 12. sec. bei Bodmann, II, 732. Acta fund Murens. bei Herrgott, I, 320 ff.

92) Urk. von 1458 bei Lenz, Brand. Urk. II, 633. In Baiern nannte man die Fastnacht-Hühner Vaschanghuner von Faschang, d. h. Fastnacht. Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic 36, II, 96 u 97. Schmeller, I, 572.

Die Naturalleiſtungen in Geldleiſtungen verwandelt.

§. 521.

Meiſtentheils wurden jedoch die alten Naturallieferungen in ſpäteren Zeiten in Geld angeſchlagen, und ſodann in Geldleiſtungen verwandelt. Dieſes gilt von Fruchtabgaben ebenſowohl [93]), wie von den ſogenannten Küchendienſten (§. 292 u. 503), von den Lieferungen von Schweinen, Schaafen, Ochſen und anderen Thieren, namentlich auch von dem Futterrinde in Holſtein und Schleswig [94]), von Schulterblätter- und anderen Fleiſchlieferungen [95]), von Brodlieferungen [96]), von den Käſelieferungen [97]), von den Bierlieferungen [98]), von den Faßlieferungen [99]), ſowie von anderen Lieferungen von Schüſſeln und ſonſtigen Geräthſchaften, namentlich auch von Tuch- und Leinwandlieferungen [1]), von den Lieferungen von Fiſcher-

93) Korv. Güterrolle aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, II, 141. pro quarta garba 9. sol. Dipl. von 1175 in Mon. Boic. V, 134. si placuerit episcopo pecuniam pro servicio recipere, quod in ejus arbitrio est, pro modio tritici dant XII denarios, pro modio siliginis VIII, pro modio avene VI.

94) Saalbuch aus 12. sec. in Juvavia, p. 309. porcum vel 60 den. — pro porco 40 den. Dipl. von 1175 in Mon. Boic V, 134. porci villanorum unus XX nummis, alter XV, porcus major de manso LX nummis, agnus V nummis, ovis redimitur secundum qualitatem Saalbuch von Beyharting bei Wiedemann, p. 140, 142 ff. — IX den pro porco —, sed modo pro porco et agno dat I ß den. Caesarius, §. 9 bei Hontheim, I, 663. Boves, qui ad hostilicium dantur. — Sed si domnus abbas exegerit redemtionem, solvet quilibet mansus denarios quinque. Falck, Handb. III, 2, p. 479.

95) Grimm, I, 375.

96) Saalbuch von Beyharting, l. c p. 137 ff. III den. pro pane — X den. pro panibus. —

97) Güterverz. bei Kindlinger, II, 223, §. 6 XV denarios pro caseis.

98) Dipl. von 1175 in Mon. Boic. V, 134. pro carada cervisie tres solidi majores solvuntur.

99) Registr. Prum. Caesarius §. 3. bei Hontheim, I, 671 solvuntur etiam tunnae, pro quibus solvit quodlibet feodum annuatim 8 denarios, qui denarii vocantur Vaspenninge.

1) Registr. Prum. §. 68. bei Hontheim, I, 686. Camsiles facit aut solvit denarios VI. Beyer, I, 180, §. 67.

netzen[2]), von Thierfellen[3]) und von anderen Naturaldiensten (servitia)[4]), insbesondere auch von den alten Wochendiensten[5]), und von der Beherbergung und Verpflegung der umherreisenden Grundherrn und ihrer Beamten. Das Letzte war namentlich der Fall im Bisthum Eichstädt. („Item man soll auch dem pfleger ein mahl „geben selbdritt — Es mag ein pfleger die wahl haben, er mag „das mahl nehmen oder sechzig pfenig darfür landswehrung, daran „soll jedes freies lehen geben dreisig pfennig dem dorf ohne scha„den") [6]). Ebenso in der Abtei Springirsbach an der Mosel („antreffendt die nachtställungk, ist darnach vertragen jährlich zinns„geldts für die nachtställungh, 14 alb. rader)[7]). In der Abtei Schönau („für Atzung geben 34 Pfund heller")[8]). In der Hofmark Pillersee in Baiern[9]) Zu Flomersheim u. a. m. in der Pfalz am Rhein[9a]). In der Herrschaft Eppstein u. a. m.[10]). Zuweilen wurden auch statt der Naturallieferungen zum Erwerbe und zur Reparatur der nöthigen Pelze, Küchengeräthschaften u. s. w. eigene Geldbeiträge erhoben oder zu dem Ende der Ertrag von be-

---

2) Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 21. Item 3 dn. pro refectione retis piscatoris.

3) Güterverzeichniße bei Kindlinger, II, p 120. dant hircinam pellem vel VIII nummos und p. 229. XV sol. graves pro pellico. — in festo Kiliani XIV sol. pro pelliciis

4) Hofrecht von Essen von 1224, §. 12 bei Kindlinger, Hör. p. 259. serviet vel duobus solidis servitium redimetur. eod. p. 261, §. 12. Registra bei Würdtwein, dioeces Mog. III. 6 – 13. sehr häufig dabunt pro servicio III libr. u. s. w. Güterregister bei Kindlinger, II, 221, §. 1. pro servitiis IVor marcas. p 222, §. 2 u. 3. duo servitia, que redimuntur tribus marcis. p. 223, §. 9. duo servitia III marcis redimenta. p. 224, §. 13 u 15. u. p 225, §. 31, 32 u. 33. solvit duo talenta pro servitio. Dipl. von 1284, eod. p. 238.

5) Landbrief von 1558 bei Wiegand, Dienste, p. 103.

6) Grimm, III, 626.

7) Grimm, II, 405.

8) Urtheil von 1503 bei Dahl, Lorsch, Urk. p 52

9) Weisthum von 1466, §. 8 in Mon. Boic. II, 105. Vgl. oben §. 511.

9a) Weisthum von Flomersheim im Anhang Nr. 9.

10) Urk. von 1473 bei Grimm, R. A. p. 354.

stimmten Grundstücken angewiesen [11]). Und später ward auch dieser Geldanschlag noch mehr und mehr verringert [12]).

Auf diese Weise erhielten denn sehr viele ehemalige Naturaldienste die Natur ständiger Abgaben und die Geldabgaben selbst den Namen Zins (census) [13]) oder Steuer (tributum) [14]), und wenn sie für die Stellung von Fronpferden oder von anderen Thieren entrichtet wurden, den Namen Viehsteuer [15]). Nicht selten wurden indessen diese Geldreluitionen auch noch mit ihrem alten Namen z. B. in Baiern Küchendienste oder Küchensteuer („chuchenstewer" — stiura coquine) [16]), oder zur Erinnerung an die alte Naturalleistung, z. B. in der Abtei Prüm Faßpfennige genannt, oder auch Herberge und Herberggelder (census qui volgariter Herberge dicitur [17]), „Herberg Pfenning") [18]), Nachtselden [19]) oder Nachtpfennige [20]), zuweilen auch hostilicia [21]) oder albergae [22]), sodann Honigpfennige [23])

---

11) Korv. Güterverzeichniß bei Kindlinger, II, 127. 44 aree que pertinent ad emenda pellicia fratrum. und bei Wigand, II, 1, 136 u. 137. 30 sol. ad pellicia. u. p. 138. dimid marcam ad reficienda utensilia coquine.

12) Korveisches Güterregister aus späterer Zeit bei Wigand, Archiv, II. 141. et annuatim deberet 3 marcas pro servicio, modo dat vix 4 sol.

13) Korv. Heberolle aus 12. sec bei Wigand, Archiv, II, 142.

14) Heberolle, l. c. II, 136 ff.

15) Caesarius, §. 6 bei Hontheim, I, 668. Praedicti equi adhuc quolibet anno in suo ordine solvuntur viteke, et pro quolibet equo dantur duo solidi colonienses. Das Wort Viteke habe ich in keinem Glossar gefunden. Vgl. §. 612.

16) Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p 123 u. 557. Vgl. §. 292.

17) Haltaus p. 881. Kindlinger, Bauernhof, p. 62.

18) Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon Boic. 36, II, p. 537.

19) Caesarius, §. 9 bei Hontheim, I, 663 u. 688. Trierer Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, Arch, I, 303 u 327 Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p 165, 166, 167, 177, 235, 253, 402, 540 u. 571.

20) Trad. Fuld. ed. Dr p. 45, §. 31 u. 34.

21) Caesarius bei Hontheim, I, 663, 684, 686, 688. Insgemein versteht man jedoch unter hostilicium die Naturallieferungen und Leistungen für

u. s. w. Auch das etwas unverständliche Wort „fronchust, „Fronchost, Vronkost oder Fronkost," also Frongeld [24]) muß von einer solchen Ablösungssumme verstanden werden [25]). Auch auf dem mainzer Hof in Erfurt kommt noch im Anfang des 16. Jahrhunderts ein solches Fronegelt vor [26]). Und da diese Geldleistungen nach wie vor an den hohen Festtagen erhoben zu werden pflegten, so sind viele Osterzinse, Martinszinse, Michelspfennige u. s. w. bis auf unsere Tage gekommen.

2) Frondienste.

Im Allgemeinen.

§. 522.

In gleicher Weise, wie die Hofherrschaft durch Naturallieferungen der hörigen Leute mit allem Nothwendigen versorgt werden sollte, mußten auch alle Bedürfnisse des Fronhofes von ihnen herbeigeschafft und die Herrschaft, so oft es am Hofe oder auf Reisen nothwendig war, von denselben bedient werden. Man nannte dergleichen Dienste, zum Unterschiede von den Naturallieferungen, welche ebenfalls Dienste genannt worden sind, insgemein Frondienste [27]), einen „Frontag" oder „Fröntag" schuldig sein

---

die Beherbergung und Verpflegung oder, wie zur fränkischen Zeit, für den Kriegsdienst. Vgl. oben §. 516 u. 518.

22) Henschel, v. albergare. I, 169.

23) Haltaus, p. 956

24) Im 1. Bair. Freiheitsbrief von 1311 heißt es Fronkost und bedeutet eine Leistung in Geld. — „von swein gelt, swaz man da geit ze fron„chost diselben pfenning alle." Vgl. oben §. 511, Not. 84. Ebenso im Bairischen Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 554 u. 556. porci V, valentes ad vronkost 75 denar. Vgl. noch p. 52, 125, 139 u 352.

25) Dipl. von 1175 bei Mon Boic. V. 133. in festo sancti Michaelis accipiendum publica taxatione, quod vocatur Fronchust. Jura ecclesiae Babenberg. bei Hund, metr. Sal III, 33. frumentum jure in festo S. Michaelis accipiendum, publica taxatione, quod vocatur Fronchust. Graff, V, 517. macht aus dem Worte taxatio irriger Weise eine exactio

26) Michelsen, Mainzer Hof zu Erfurt, p. 46.

27) Grimm, II, 181.

u. s. w. [28]), oder auch, wie in früheren Zeiten, scara [29]), schara [30]), Schar [31]), und Scharwerk oder Scharwerch, z. B. in Baiern [32]). Daher wird von „Scharwagen, Pferdtscharen und Scharfarth" [33]) und auch von „Scherfert" gesprochen [34]). Man nannte sie aber auch noch Korveien (corvadae und curvadae) [35]), in Frankreich courvées oder corvées, und mit einem römischen Ausdruck angariae [36]) oder in Deutschen Urkunden Anger [37]). Daher wird von Angerwagen [38]), Angerpferten [39]), Angerfahrten [40]) u. s. w. gesprochen, woraus späterhin, als man nicht mehr wußte, was „Anger" war, hie und da „Enger" [41]), anderwärts Angel, Angelfahrten und Angelweine, offenbar Fronfuhren und Fronweine, gemacht worden sind [42]). Im Schwarzwald, Elsaß, in der Schweiz u. a. m. wurden die Frondienste auch „Tagwan, Tagewan und Tagewan" d. h. Tagwerke genannt [43]). Zuweilen nannte man die Frondienste

---

28) Grimm, I, 541 u. 755.

29) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 665 ff, sehr häufig scaram facere u. p. 669. qui ante servile servitium faciebat, et modo scaram facit, zum Beweise, daß die Scara nicht zu den unfreien Diensten gerechnet worden ist, vielmehr den hörigen Diensten gehört hat.

30) Tradit. Fuld. ed. Dr. p. 54. scharam facit.

31) Grimm, II, 179.

32) Scherz, v. scharwerch. Schmeller, III, 382.

33) Grimm, II, 179.

34) Grimm, I, 793.

35) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 664 u. 666.

36) Registr. Prum. l. c. p. 665, 666, 667 ff. Dipl. von 1074 bei Guden, I, 382. Güterverzeichniß von Maurmünster von 1120 bei Schöpflin, I, 198. Dipl. von 1096 bei Kindlinger, M. B. II, 67. Vgl. §. 132 u 136.

37) Grimm, II, 519, 541 u. 542.

38) Grimm, II. 525, 534, 537, 541 u. 548.

39) Grimm, II, 541 u. 549.

40) Grimm, II, 525, 534, 538 u. 548.

41) Grimm, I, 712, 714 u. 749.

42) Grimm, II, 544 u. 545.

43) Grimm, I, 171, 186, 414, 668 u. 669. Dipl. von 1339 bei Schöpflin, Als. dipl. II, 164. Scherz, h. v. p. 1619.

auch ganz allgemein ministeria [44]), und daher die dienstpflichtigen Bauern homines ad ministerium [45]), zuweilen auch Ministeriales, und zwar zum Unterschiede von den eigentlichen Ministerialen ministeriales mansuales, z. B. die mansuales ministeriales ecclesiae St. Stephani, progeniti ex meliore et magis honorabili clientela Ducis de Svinfurde im Stifte Würzburg [46]). Endlich wurden die Frondienste im Elsaß, auf dem Hundsrück und an der Mosel auch noch Achten genannt. Die Acht thun hieß demnach frönen [47]). Die Fronschnitter aber nannte man Achtschnieder [48]), Ahtsniter [49]), oder auch Ochtschnitter [50]), die Fronpferde und Fronrinder Achtpferde [51]) und Ahte Rinder [52]) und die Frontage Ahtetage [53]). Und das Brod, welches den Fronschnittern gereicht werden mußte, nannte man das Ahtebrot, woraus Schöpflin und Strobel lächerlicher Weise ein Brod, das um 8 Uhr ausgetheilt zu werden pflegte, gemacht haben [54]).

Allgemeiner Dienstzwang und Zwangsdienst.

§. 523.

Es ist bereits schon bemerkt worden, daß der niederste tägliche Hofdienst von den hörigen und unfreien Leuten besorgt werden mußte (§. 310). Und, wie die Ministerialen schon durch ihre Geburt zu den ritterlichen Hofdiensten verpflichtet gewesen sind (§. 260

44) Chronik von Petershausen c. 43 bei Mone, Quellensf. Bad. Landesgesch. I, 126. mancipia constituit, ut — semper ad omne ministerium parati essent.

45) Dipl. von 1144 bei Schannat, vind. I, 183. Vgl. §. 220.

46) Dipl. bei Schannat, vind. I, 78. Vgl. Henschel, v. mansualis, IV, 540.

47) Grimm, II, 179.

48) Grimm, II, 179.

49) Wackernagel, das Bischofsrecht von Basel, p. 20.

50) Grimm, II, 151.

51) Grimm, II, 179.

52) Grimm, I, 674.

53) Grimm, I, 669.

54) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 226. — messoribus bis dari debet ad manducandum et unus panis, qui dicitur ahtebroth. Strobel, Gesch. des Elsasses, I, 387.

u. 305), so waren auch die hörigen und unfreien Leute schon durch ihre Geburt zur Besorgung der niedrigsten nicht ritterlichen Hofdienste, und zwar zu allen Diensten verbunden, welche ihnen ihr Hof- oder Grundherr auftragen wollte. („Wer mein eigen ist, „dem mag ich den beschcidt an meiner arbeit setzen, wie ich wil“ [55]). (cottidie servientes ad quodcumque servitium eis imperabitur [56]). servit, sicut ei praecipitur [57]). servit in curia abbatis [59]). Eadem familia hujus curtis semper erit parata servire ad omnia in abbatis curia omni hora et equis et plaustris, also mit Pferden und Wagen [60]). tota familia ista omni hora parata erit servire equis et plaustris ad omnia domini abbatis neccessaria [61]). ubicumque necesse esset servirent et semper ad omne ministerium parati essent) [62]). Denn ursprünglich waren alle Haus- und Hofdienste ungemessen nicht bloß der Zeit nach, sondern auch hinsichtlich der Art des Dienstes, und eben darum so drückend. Daher konnten die Aebte von Limburg ihre Hörigen nach Belieben in ihrer Küche, Bäckerei, im Stalle und zu sonstigen Diensten, auch zu den ersten Hofämtern verwenden [63]). Ebenso wurde es, wie wir gesehen haben (§. 310),

55) Glosse zum sächs. Lr. III, 44.

56) Trierer Weisthum bei Lacomblet, Archiv, I, 349.

57) Codex Lauresh. III, 210.

59) Polypt. bei Schannat, hist. Fuld. I, 31.

60) Heberegister der Abtei Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, II, 253.

61) Heberegister von Werden bei Lacomblet, II, 256 u. 258.

62) Chronik von Petershausen, c. 11 u. 34 bei Mone, I, 122 u 126. Vgl. oben §. 310.

63) Dipl. von 1035 bei Hanßelmann, vertheidigte Landeshoheit, p. 161. — ad curtem abbatis, tam viri, quam mulieres, serviant. Habet etiam potestatem abbas filios eorum nondum uxoratos, ut, quem voluerit, in coquinam, quem voluerit, in pistrinam ponat, quem voluerit mutatoria abluat, quem voluerit, equicitia custodiat, et ad quaelibet ministeria, quoscunque voluerit, deputet, de uxoratis autem, quoscumque et ubicunque jusserit abbas, sint cellarii, frumentarii, thelonearii, forestarii. Si vero abbas quempiam praescriptorum in suo obsequio habere voluerit, faciens eum dapiferum, aut pincernam, seu militem suum, seu aliquod beneficium illi praestiterit etc. Vgl. noch oben §. 203.

in den Abteien St. Maximin in Trier, Echternach, Petershausen u. a. m. gehalten. Namentlich mußten sich auch die Litonen des Klosters Liesborn in Westphalen zu allen Hofdiensten mit Ausnahme des zum Dienste der Frauen gehörigen Kleiderwaschens verwenden lassen (in curia autem nostra ad omnia officia preter ad lavandas vestes deputari possunt) [64]). In der Abtei Prüm u. a. m. mußten die Unfreien (servi, qui vulgo vocantur Hoverjüngeren), wenn es von der Herrschaft begehrt wurde, ihr ganzes Leben in den Fronhöfen dienen. Und sie erhielten dafür nichts als die Kost und die Kleidung (si nobis placuerit, dabitur eis panis et vestimentum, et omnibus diebus vitae suae in curiis nostris permanebunt) [65]). Auch in der Abtei Maurmünster waren die eigenen Leute zu allen und jeden Hofdiensten verbunden und sie erhielten dafür nichts als die Kost [66]).

Es hat nämlich ursprünglich, wie es scheint, allenthalben ein mit einer allgemeinen Dienstpflicht verbundener Dienstzwang der Unfreien und Hörigen bestanden. Daher die so oft wiederkehrenden Bestimmungen, quidquid ei praecipitur, operatur [67]), sodann scaram facere est D. abbati. quando ipse jusserit, servire [68]), serviunt quidquid illis imperatur [69]), oder mancipium ire debet, quoquo jubetur, einen „heizen springen" u. dgl. m. [70]). Erst seitdem die Naturaldienste und Lieferungen auf bestimmte Leistungen fixirt zu werden pflegten, wurden es auch diese Natural-Frondienste. Manche Frondienste sollten vier Mal im Jahre [71]), andere

64) Dipl. von 1166 bei Kindlinger, Hör. p. 241.

65) Caesarius §. 1 bei Hontheim, I, 676.

66) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 227. — ad omnia et in omnibus, ac si proprii servi, obtemperabunt, comedunt sufficienter ac bibunt, nihil aliud mercedis accipiunt.

67) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 678 u. 696.

68) Caesarius §. 2 bei Hontheim, I, 666.

69) Rechte von Maurmünster von 1120 bei Schöpflin, I, 197 u. 198.

70) Grimm, R. A. p. 350.

71) Hofrecht von Eikel, §. 10 bei Grimm, III, 62. „alle die gennen, die op den hoeven sitten sollen dem herrn vier dienste doin, einen bei graß, einen bei stroe, einen zu holten, einen zu düngen." Vgl. noch §. 11—15.

an bestimmten Tagen im Jahre oder in bestimmten Wochen oder an bestimmten Wochentagen, zwei, drei oder vier Mal in der Woche geleistet werden. Sie wurden daher Tagdienste (servitia cottidiana), Wochendienste (servitia hebdomalia), oder zwei-, drei- und viertägige Hofdienste (servitia biduana, triduana, quatriduana) genannt (§. 506 u. 507). Denn unter jenen Diensten sind wohl in der Regel Naturallieferungen zu verstehen. Sie konnten aber auch in fixirten Frondiensten bestehen. Nichts desto weniger hat sich doch in vielen Territorien ein Rest jener allgemeinen Dienstpflicht, der sogenannte Zwangsdienst, Gesinde Dienstzwang, oder das Näherrecht zu jenen Diensten, bis auf unsere Tage erhalten, über deren Ursprung so viel Eigenthümliches und Irriges bei Kindlinger[72]) nachgelesen werden kann. So schreibt noch die Brandenburgische Landesordnung von 1561 vor: „daß ein „jeder der Söhne oder Töchter zu vermieten hette, der solle sie sei„ner Herrschafft zuvor anbieten“[73]). Sogar die ungemessenen Zwangsdienste haben sich noch in manchen Herrschaften bis auf unsere Tage erhalten[74]). Meistentheils wurde jedoch in späteren Zeiten die Zwangsdienstzeit der Kinder der hörigen und leibeigenen Leute auf einige Jahre, hin und wieder auf ein Jahr, oder gar nur auf ein halbes Jahr herabgesetzt[75]). In Baiern nannte man die Jahre, welche die Kinder der Grundholden im Dienste ihrer Grundherrn als Knechte oder Mägde zubringen mußten, die Waiseljahre[76]). Auch erhielten die zwangsdienstpflichtigen Leute frühe schon, außer der Kost, Kleidung und Wohnung noch einen,

---

72) Hör. p. 17, 98—100 u. 210—211

73) Mylius, corp. const March. V, 1. p. 40. Ebenso in der Landesordnung von 1562, eod. p. 53. Aehnlich noch Preuß. Lr. II, 7, §. 185 ff.

74) Eigenthums-Ordnung von Minden und Ravensberg von 1741, c. 5, §. 5 bei Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 337. Preuß. Lr. II, 7, §. 206 u. 207.

75) Hofrecht von Loen, §. 15. Delbrücker Landrecht cap. 9, §. 3, lit. W. Kindlinger, Hör. p. 16, 97—99 u. 210. Klöntrup, v. Zwangdienst, §. 11 u. 12. Osnabrück. Eigenthums-Ordn. von 1722, c. 13, §. 10 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 160.

76) Ueber den Werth und die Folgen der ständischen Freiheiten in Baiern, 2te ed. p. 88. Schmeller, I, 292 u. IV, 173.

wenn auch sehr mäßigen und bescheidenen Lohn, welchen man den Litlôn, Lidlon oder Liedlohn genannt hat [77]). Erst seit dem 18. Jahrhundert findet man hie und da wieder die Sitte, den dienenden Hörigen außer der Kost, Kleidung und Wohnung gar keinen Lohn, oder wenigstens nur einen sehr geringen zu geben [78]). Auch wurden die hofhörigen Kinder zuweilen angehalten, außer ihrer Herrschaft auch noch anderen Leuten zu dienen, um nicht müßig zu gehen und dadurch an den Bettelstab zu gerathen. In Schlesien z. B. sollten sie auch den übrigen Dorfgenossen, welche ihrer Dienste bedurften, vor fremden Leuten und in Westphalen bei guten, d. h. angesessenen Leuten (boni homines) dienen. („Die Bauern, Gärtner und Hauß-Leuthe in Schlesien sollen ihre „Kinder und Wäysen ihren Erbherrn, um das gewöhnliche Lohn, „in der jährlichen Gesinde-Stellung antragen, und zu Hauß nicht „müßig gehen lassen. Braucht selbige aber nicht die Herrschafft, „so sollen sie denen Leuthen im Dorffe, so Dienst-Bothen bedürff„tig, vor Frembden zu dienen verbunden werden [79]). Die Hofho„rigen sollen ihre Kinder bei guten Leuten dienen lassen, und daran „seyn, daß dieselben nicht zur Unehre und gar zum Bettelstab ge„rathen") [80]). Und wenn, um dieser Verbindlichkeit zu entgehen, hofhörige Kinder ihrer Herrschaft verschwiegen worden waren, so sollten die Eltern für jedes verschwiegene Kind die Strafe des „Freibriefs," d. h. den Betrag eines Freibriefes entrichten, ohne

---

77) Hofrecht von Loen, §. 15. „Item weer ein kyndt in dem ampte, dat „nicht hebbe vth gedeenet, jahr vnd dach vmme beſcheiden loen, „dat enwer geen erve ſchuldig." Urk. von 1493, §. 14 bei Kindlinger, Hör. p. 635. „Item ock ſo ſall de van Buren betalen den hoffhory„gen Megeden ind Knechten, de eme gedeynt hebn, er verdeente Loen." Friedenberg, de Silesiae juribus, lib. II, cap. 29, §. 17. Grimm, R. A. p. 357—358. Bair. Landr. I, c. 8, §. 10.

78) Kindlinger, Hör. p. 100. Klöntrup, v. Zwangdienſt, §. 9.

79) Friedenberg de Siles. jur. lib. II, cap. 29, §. 17.

80) Hofſprache des Amtshofes zu Lubinghauſen von 1724, §. 5 bei Sommer, I, 2. p. 246. Vgl. noch Eigenthumsordnung von Minden und Ravensberg von 1741, c. 5, §. 6 bei Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 337.

dadurch für ihre Kinder die Freiheit zu erhalten [81]). Erst in unseren Tagen ist mit der Leibeigenschaft und mit der Hörigkeit auch der Dienstzwang, und zwar ohne alle Entschädigung abgeschafft worden, z. B. in Baiern im Jahre 1808 [82]).

Haus- und Hofdienste der Hörigen.

§. 524.

Außer diesen zu jedem ihnen übertragenen Dienste verpflichteten, in Kost und Lohn genommenen sogenannten gebrodeten Dienern (gebrodeten Gesinde, gebrodeten Knechten und Ehehalten, Brodlingen und Brodessen [83]), deren Herrn daher ihre Brodherrn genannt zu werden pflegten) [84]), Lohnlingen, Miethlingen, Mietmännern [85]), Taglöhnern, Tagwerkern u. s. w. (§. 310 u. 373), waren viele andere hörige und unfreie Colonen auch zu speciellen Frondiensten verpflichtet, ohne deshalb zu einem ständigen Aufenthalte an dem Fronhofe genöthiget zu sein.

Viele Colonen mußten nämlich zu gewissen Zeiten bei Hof erscheinen, um daselbst die Ofen zu heitzen, in der Hofküche zu kochen, das Brod zu backen, die Getränke (sicerae) zu bereiten, das Bier zu brauen u. dgl. m. So in der Abtei Prüm (coquunt et braciant, — panem et cervisiam facit, — coquunt panem et cerevisiam — coquit panem et cervisiam facit) [86]). Ebenso in der Abtei Maurmünster (servit in coquenda sicera et pane — furnum calificabant, focos struent, cibos coquent, ser-

---

81) Hofsprache des Amthofes zu Lüdinghausen von 1724, §. 5 bei Sommer, I, 2. p. 246. und bei Niesert, Hofrecht zu Loen, Anhang IV.

82) Bair. Regierungsblatt von 1808, II, 1936.

83) Haltaus, h. v. p. 187, 188 u. 598 f. Altes Landrecht von Berg, c. 5 bei Lacomblet, Archiv, I, 83. „broitlinge." Grimm, III, 579. „der herren gebrotten knecht." Dorfordnung von Obereisensheim von 1553, §. 5 u. 6 bei Wigand, Wetzl. Beitr. III, 188. Urk. von 1329 bei Tzschoppe und Stenzel, Urkf. p. 529. „seinen Brotezzen."

84) Grimm, I, 540, §. 20. Meine Abhandlung über die Freipflege p. 3.

85) Scherz, h. v. p. 1043.

86) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 663, 666, 676, 682, 683, 684, 685, 686 u. 687.

viunt in coquendo pane et sicera) [87]). In der Abtei Weißenburg (bracium et panem per ordinem preparare —, semel de brace (d. h. Malz) X modios ad ceruisam parare. et panem quando opus est parare. Auch panem et cervisam parare) [88]), im Stifte Münster u. a. m. (braxantur eodem die XVIII scepel brasii parve mensure) [89]). Andere sollten die sogenannten Tafeldienste thun („ende dem Herrn Tafeldienste davor doen") [90]), oder auch in der Frone die Kleider reinigen und bewahren und andere Kleiderdienste, die sogenannte Watschar, besorgen. Das Wort Watschar kommt zwar nicht in dieser Bedeutung, sondern immer nur als die Benennung gewisser abgabenpflichtiger Grundstücke vor [91]). Diese Grundstücke haben indessen, wie es mir scheint, nur darum jenen Namen behalten, weil auf ihnen ursprünglich der Watdienst gelastet hat. Späterhin wurde zwar der Naturaldienst, wie dieses auch bei anderen Diensten der Fall war, in eine Geldabgabe verwandelt. Das Gut behielt jedoch von dem früheren Naturaldienste den Namen Watschar. Für diese Ansicht spricht außer dem Wortsinne auch noch eine Urkunde um das Jahr 1135. Das Kloster Neuzell im Stifte Freising hatte nämlich einem Pfarrer drei hörige Männer zum täglichen Dienste (ad cottidianum servicium) zu stellen, von denen zwei ein Stück Feld, Watscare genannt, der dritte aber die Kost im Pfarrhause selbst erhalten sollte [92]). Zum täglichen Dienste hat nun offenbar auch die Besorgung der Gewänder und bei einem Geistlichen vorzugsweise die Besorgung und Bewahrung der Meß-

87) Urk. von 1120 u. 1144 bei Schöpflin, I, 199 u. 227.

88) Zeuss, trad. Wiz. p. 274—280.

89) Güterverz. aus 14. sec. bei Kindlinger, Vollmest. II, 482—483.

90) Kaiser Albrechts Verordn. über die Hofhörigkeit von 1438 bei Niesert, Hofrecht zu Loen, Anhang III.

91) Vgl. Schmeller, IV, 195. Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 524 u. 545. Graff, VI, 529. hat aus Watscara ohne Weiteres waltscara gemacht und sich durch diese Willkürlichkeit die Erklärung des räthselhaften Wortes sehr leicht gemacht.

92) Urk. um 1135 in Mon. Boic. IX, 532 f. duobus viris maioribus dimitti debet a sacerdote porcio agri que Watscare dicitur, tertius qui minor esse debet victum in domo presbiteri accipiat.

gewänder gehört. Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung auch noch der Umstand, daß bei geistlichen Grundherrschaften solche Watscharen am häufigsten vorkommen, bei geistlichen Herren aber der Meßgewänder wegen der Watdienst auch von besonderer Wichtigkeit war. Andere Colonen sollten an den Festtagen den Braten wenden. Sogar Förster hatten dieses zuweilen zu thun („vnnd „sollen die Förster kommen auf Petterweyler Kerbe tag zu mor„gens inn den vorgenanten Hove mit zweyen Spießen, vnnd dem „Hoffmann oder wehr darinnen wohnet ihren Dienst bieten, „vnnd begehre er das, so sollen sie ihme seinen Braten „wenden")[93]. Wieder andere sollten die Maulbeeren oder Brombeeren sammeln, um daraus für die Kranken und vornehmen Gäste (magnos hospites) einen Trank (moratum) zu bereiten[94]. Andere Colonen hatten die Kloaken zu reinigen (ipsas cloacas purgabunt)[95]. Mit den zu liefernden Schweinen sollten manche Colonen auch noch das Salz, um sie einzusalzen, und sogar die Metzger liefern, welche das Schlachten und Einsalzen in der Frone besorgen mußten[96]. In gleicher Weise sollten mit dem in der Frone zu liefernden Holze auch noch die Holzarbeiter, um es zu bearbeiten, geliefert werden[97]. Anderwärts sollten die auf dem Fronhofe nothwendigen Handwerksleute ernährt werden[98]. Wieder andere Colonen hatten die bei Hofe nöthigen Wachen, namentlich auch die Nachtwachen, nach einer bestimmten Reihenfolge (ad ordinem) zu besorgen, z. B. in den Abteien Prüm, Weisenburg, Mure, St. Alban bei Mainz u. a. m. (et

93) Rodheimer Weisthum bei Schazmann, p. 5.

94) Registr. Prum. Caesarius §. 4 bei Hontheim, I, 671. Moras brabiren (brambeeren) homines nostri tenentur colligere ad faciendum moratum, propter solennitates, et infirmos fratres, et magnos hospites. Vgl. über den Moraz oben §. 308.

95) Recht von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I. 227

96) Güterverzeichniß des Klosters Bödeken bei Wigand, Archiv, IV, 281. XII porcos et procurabit ministros et sal ad preparandos eos, eod. p. 284. VII porcos et sal, et ministros ad preparandos eos.

97) Güterverzeichniß bei Wigand, IV, 278. ligna et ministros ad preparandos eos.

98) Heberegister der Abtei Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, Arch. II, 286. latomum unum dimidium annum nutriet.

wactant —, wactas facit —, vigilat ad curtem dominicam [99]), vigilare debent ad ordinem — ambulare per ordinem. equis vigilare, also auch Wachen zu Pferde) [1]). In der Abtei Maurmünster mußten von 60 Dienſthuben jede Nacht zur Bewachung des Herrenhofes zwei Wächter geſtellt werden [2]). Auch ſollten die Bauern in der Abtei Prüm den Herrn und die Seinen während ihres Aufenthaltes auf dem Fronhofe, wenn es begehrt wurde, bewachen [3]) und einen Tag und eine Nacht ſeine Pferde hüten [4]). Und in der Abtei Maurmünſter ſollte dem Herrn nicht bloß auf dem Hofe, ſondern auch noch zu ſeinen Reiſen eine Wache geſtellt werden [5]). Sehr zweckmäßig war hinſichtlich dieſer Wachen, z. B. in den Abteien Mure, St. Alban bei Mainz und Prüm vorgeſchrieben, daß die Wächter für allen während ihres Dienſtes vorgefallenen Schaden haften ſollten, wenn ſie denſelben durch ihre Nachläßigkeit veranlaßt hatten [6]).

Zu dem Hofdienſte der hörigen Leute gehörte auch die ſogenannte Folge, die Gerichtsfolge eben ſowohl wie die Landfolge, von welcher jedoch früher ſchon die Rede war (§. 437—442 u. 591).

---

99) Registr. Prum bei Hontheim, I, 664, 666, 675, 676, 682, 683, 684, 686 u. 687.

1) Zeuss, trad. Wiz. p. 275, 277, 278 u 280.

2) Urk von 1120 bei Schöpflin, I, 199. Singulis noctibus debent duos vigiles ad curtim dominicatam.

3 Caesarius §. 8 bei Hontheim, I, 663. si dominus abbas advenerit, et ita eis praeceptum fuerit, tenentur vigilias circa ipsum et suos. —

4) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 696. Si senior ibi fuerit, debet caballos suos custodire uno die et una nocte.

5) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 227. vigiles curie et profectioni abbatis dabunt.

6) Acta fund. Murens. bei Herrgott, I, 321. debent hobarii vicissim omni nocte vigilare et dampnum persolvere, si aliquid contigit, in cujus evenerit vigilia. Breviar aus 12. sec. bei Bodmann, II, 732. hubarii uigilant vicissim omni nocte in curia Dni Abbatis et persoluent dampnum. quod per incuriam sive negligentiam eorundem euenerit ibidem. Caesarius §. 8 bei Hontheim, I, 663.

Botendienste.

§. 525.

An die Wachen reihen sich die verschiedenartigen Botendienste an. Sehr viele Colonen mußten nämlich zu Fuß, andere zu Pferde Botendienste thun, wohin es die Herrschaft befahl. So im Stifte St. Emmeran in Regensburg (equitat, ubicunque praecipitur)[7], in der Abtei Korvei (mancipium, quod equitat quocunque sibi jubetur)[8], in der Abtei Limburg diejenigen Lassen, welche Beneficien besaßen (lassi, qui, si beneficium habuerint, quocunque jusserit abbas, quotidie equitare debent)[9], und in der Abtei Prüm Scharwerke zu Fuß (scaram pedestrem — scaram cum pedibus)[10], und Scharwerke zu Pferd (scara cum caballo)[11]. Ebenso Botendienste zu Fuß im Erzstifte Trier u. a. m.[12]. Diejenigen Colonen, welche Botendienste zu Pferd zu leisten hatten, mußten, z. B. in Waltenhofen bei Hohenschwangau, für „den Dienst der Herrschaft ein gesatteltes Reitpferd" unterhalten[13], und in der Abtei Weisenburg, wenn sie aufgeboten wurden, entweder selbst gehen oder wenigstens das Pferd stellen (in legat. infra abbaciam pergere aut suum equum mittere)[14]. Sehr häufig waren die Botendienste auf das Brieftragen beschränkt, z. B. in den Abteien Weisenburg und Prüm, im Lande Delbrück u. a. m. (eulogias ad palatium portare per ordinem — ad palatium cum caballis eulogias portare, also Briefbotendienste zu Pferd[15]), scaram facere est nun-

7) Güterverzeichniß von 1031 bei Pez, I, 3, p. 76.
8) Altes Heberegister, §. 22 bei Wigand, Archiv, I, 2, p. 21.
9) Dipl. von 1035 bei Hanßelmann, vertheidigte Landeshoheit, p. 162.
10) Registr. Prum. und Caesarius bei Hontheim, I, 685, 686, 691.
11) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 696 u. 697.
12) Trierer Weisthum bei Lacomblet, I, 361 u. 365. est ibidem mansus cottidiani nuntii Archiepiscopi quem libere tenet nuntius. — eorum quilibet habebit nuntium paratum prestare Archiepiscopo quando opus habuerit eundo ad curias principum.
13) Bauding bei Hormayr, p. 60. Vgl. noch Kindlinger, Bauernhof, p. 48.
14) Zeuss, p. 277, 278 u. 279.
15) Zeuss, p. 275, 276 u. 278. Vgl. Henschel, v. eulogium, Nr. 2, tom. III, 120.

cium ejus (scil. abbatis) seu literas ad locum sibi determinatum deferre)[16]. Daher die Brieflehen in Baiern[17]. Endlich gab es auch noch Botendienste für andere bestimmte Zwecke. In dem Stifte Korvei z. B. mußten auf einem Fronhofe vier Litonen abwechselnd die Fische entweder nach Korvei oder nach Bardewick tragen[18]. In dem Altenhaßelauer Gerichte mußten die Leibeigenen das in dem Freigerichte gefangene Wildpret nach Hof liefern[19]. Im Kloster Aller Heiligen in Schaffhausen hatten manche Colonen den Käs von den Alpen herunter in den herrschaftlichen Keller zu tragen[20]. Und in dem Lande Delbrück kommen sogar eigene Wildprett-, Fisch- und Krebsträger vor[21]. Durch diese Botendienste wurden die damals noch fehlenden Brief- und anderen Posten gewissermaßen ersetzt.

Fronpferde und Fronfuhren.

§. 526.

An die Botendienste reihen sich die Spanndienste zum Transporte von Menschen und Gütern an, und das Stellen von Reit- und Packpferden in der Frone. Die Herrschaft sollte nämlich auf ihren Geschäftsreisen nicht bloß beherbergt, verpflegt und bedient, sie sollte auch von einem Orte zu dem anderen in der Frone gebracht werden. Zu dem Ende mußten öfters Reit- oder Packpferde gestellt werden, um damit entweder an einen bestimmten Ort[22] oder sonst hinreiten zu können, wohin es dem Herrn beliebte[23]. Zu eben dem Ende sollten die Ortsbürger des Salmi-

16) Caesaris §. 2 bei Hontheim, I, 666. Delbrücker Landrecht, cap. 9, §. 3, lit. x.

17) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 94. „Brieflehen der sol brief tragen."

18) Güterverz. von 1106 bei Kindlinger, II, 122.

19) Weisthum von 1570 bei Dalwigk, Fran. I, 59.

20) Alte Vergabungen im Arch. für Schweiz. Gesch. VII, 239. De alpibus caseos portare ad dnicum cellarium.

21) Delbrücker Landr. cap. 9, §. 3, lit. x.

22) Registr. Pr. bei Hontheim, I, 675. Dat parafredum ter in anno ad Virdinnum, ad Prumiam, in Salmse.

23) Registr. Pr. bei Hontheim, I, 693. parafredum, unbicunque praecipitur illi.

schen Flecken Morchingen einen „wolgespannten Wagen mit 6 guten Pferden zu reisen vnd sunst halten“ [24]). Nach dem Weisthum von Weisenheim am Sand in der Pfalz sollten die Höfe der Herrn von Wersweiler und des Klosters zu Enkenbach einen Deichselwagen („Deyselwagen“) mit den nöthigen Pferden bereit halten, um die Herrschaft, so oft es nothwendig war, weiter zu fahren und ihr zu frönen [24a]). Eben so sollte der Eichstädtische Meier zu Tollnstein „stätigs warten dem Herrn mit einem halben Wagen und mit zweien pferden, also daß die deixel auswerts ste, wenn unser herr reisen muß oder will, es sei ufwerts oder abwerts in das land zwischen den vier wäldern“ [25]). In der Herrschaft Kürn in der Oberpfalz mußte die Frau Gräfin alle 14 Tage in der Frone von dem Schloß Kürn nach Regensburg in die Kirche gefahren werden [26]).

In gleicher Weise mußte alles, was die Herrschaft nothwendig hatte, herbeigeschafft und auf diese Weise nicht allein der Hauptfronhof, auf welchem sie gewöhnlich sich aufhielt, sondern auch noch jeder andere Aufenthaltsort, wo sie sich nur vorübergehend aufhielt, mit allem Nöthigen versorgt werden. (Debet ad proximum mansionaticum senioris, aut cum carro vel cum caballo, quicquid praecipitur ei, portare) [27]). Daher die vielen Pferdefronen von und nach bestimmten Orten, in der Abtei Prüm (facit scaram ad Prumiam cum caballo) [28]), in der Abtei Maurmünster (angariam unam inter Marcsallo et Argentinam — angariam unam de Marcsallo ad monasterium) [29]) u. a. m. Sodann die weiten Wein- und Getreidefuhren z. B. in der Abtei Prüm (angariae de vino et de annona) [30]), im Kloster Limburg (lassi — vinum et annonam abbatis transdu-

24) Freiheit von Morchingen bei Königsthal, I, 2, p. 6.

24a) Anhang Nr. 8.

25) Grimm, III, 629.

26) Hund, bair Stammen Buch, II, 209. — „Daß man die Edle Fraw „zu der Kürn gesessen, alle vierzehen tag wann sie es begert, in eim „Nobelwagen hab holen lassen zur Pfarr, oder gen Kirchen gen Re„genspurg führen müssen.“

27) Registr. Prum. bei Hontheim. I, 696.

28) Registr. Prum. p. 697.

29) Urk. von 1120 bei Schöpflin, I, 197 u. 198.

30) Registr. Prum. p. 672 u. 684.

cere debent) [31]) u. a. m. Die Mehlfuhren und die Getreidefuhren nach der Mühle und von da wieder zurück (unusquisque debet accipere modios de annona et ducere ad molendinum. — Debent integram carradam uini et carradam farinae in suo carro ducere, ubicunque eis praecipitur) [32]). Die Stein- und Holzfuhren für die Kalkofen im Erzstifte Trier [33]), Die Holzfuhren in der Abtei Prüm, in welcher jeder Mansus ein Klafter (glavis) nach Prüm führen mußte [34]), die Holzfuhren in die herrschaftliche Küche im Kloster Alvoldinghusen [35]), und andere Fronfuhren (mansa que cum caballis serviunt [36]), vectiones, subvectiones, angariae terrae u. dgl. m.) [37]). Zumal aber über die Weinfuhren finden sich sehr viele und genaue Bestimmungen.

In dem Stifte Korvei sollte zur Herbeischaffung des nöthigen Weines jedes Jahr eine eigene Weinreise (iter vini) von Korvei bis nach Kestenich bei Loen unternommen, zu dem Ende von den verschiedenen Höfen die nöthigen Wagen und sonstigen Geräthschaften, desgleichen Früchte, Brod, Mehl, Vieh und andere Lebensmittel geliefert, von einem Hofe sogar zwölf Männer mit Knütteln (XII viros cum totidem fustibus) zum Schutze der Reisenden gestellt werden [38]). In der Abtei Weisenburg ging frühe schon jedes Jahr eine Weinfuhre nach Ungstein, um daselbst den nöthigen Wein zu holen (semel in anno proficisci debent pro uino in unkenstein) [39]). Im Bisthum Eichstädt mußte der Meier zu Tollnstein jedes Jahr eine Fahrt thun nach fremdem Wein („nach welschem wein), wenn den unser Herr kauft von München oder von Augspurg, uf sein selbste Zörung mit vier Pferden" [40]). Im Kloster

31) Dipl. von 1035 bei Hanßelmann, l. c. p. 162.
32) Registr. Prum. p. 695.
33) Weisthum bei Lacomblet, Archiv, I, 314.
34) Caesarius §. 6 bei Hontheim p. 663.
35) Dipl von 1253 bei Seibertz, II, 1, p. 346.
36) Rechte von Maurmünster von 1120 bei Schöpflin, I, 197 u. 198.
37) Korv. Güterverz. bei Kindlinger, II, 226. Trad. Fuld. p. 130, §. 13. Caesarius §. 1 bei Honth. p. 672.
38) Güterverz. aus 12. sec. bei Kindlinger, II, 115—116.
39) Zeuss, p. 273.
40) Grimm, III, 629.

Mure gingen in jedem Herbste Weinfuhren in das Elsaß und in den Breisgau (in autumno vegitant cum plaustris vinum de Alsatia sive Brisgojie) [41]). Auch in der Abtei Fulda, in der Herrschaft Nassau, in Baiern u. a. m. kommen solche Weinfahrten (Weinschaaren, Winscharen und plaustra ad vinum portandum) vor [42]), und in der Abtei Prüm Angerfahrten nach Wein [43]). An diese Weinfuhren reihen sich auch diejenigen Fronfuhren an, welche die Trauben aus den Weinbergen an die Kelter, und die Weinfässer in den herrschaftlichen Keller transportiren sollten (mansionarius ducere debet vina de vineis, que dicuntur wingarten de suo labore ad torcular dominorum. debet etiam ducere omnia vasa ad modum carrate facta in Argentinam ante cellarium dominorum) [44]).

Schiffsdienste.

§. 527.

Zu den Transportdiensten gehören ferner auch die sehr verbreiteten Schiffsdienste. Viele hörige Colonen mußten nämlich im Dienste ihrer Herrschaft die Schiffe ziehen und sonstige Dienste bei der Schiffahrt leisten (ducit in navi. — scaram debent facere in navi usque ad Covelenze. — et ducit ad Vuymode in navi. — curiae nostrae de episcopatu Wormatiensi angarias illuc navigio facere tenebantur [45]), servit, sicut ei praecipitur, cum navi. — navigat [46]), cum navi ubicumque opus fuerit pergere) [47]). Namentlich sollten die Colonen auch als Ruderer dienen (operarii in navi) [48]). Zumal waren es aber

41) Act. fund. Mur. bei Herrgott, I, 321.
42) Grimm, I, 560, III, 449, Not. Schmeller, III, 382. Trad. Fuld. ed. Dr. p. 130, §. 13.
43) Grimm, II, 525, 534, 537, 541—542, 548 u. 549.
44) Grimm, I, 693. Vgl. noch Rechte von Maurmünster von 1120 u. 1144 bei Schöpflin, I, 199 u. 227.
45) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 672, 687, 695 u. 697.
46) Codex Lauresh. III, 192 u. 210.
47) Zeuss, trad. Wiz, p. 278.
48) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 672.

die Schiffer, welche ihre Herrschaft in der Frone über den Fluß setzen oder auch an bestimmte Orte hinfahren, sodann für den Transport der herrschaftlichen Beamten und seiner Dienerschaft (des „hûßgesind) und der herrschaftlichen Güter sorgen mußten, z. B. in der Schweiz, im Elsaß, am Neckar, am Rhein und an der Mosel. („Unde sullent och den abbet furen unde sin gut zwischint Teinheim unde Strasburg swae er wil, also das er in das schif nut uberleste. — Dieselben schiflute sullent den abbet furen ze sende. — unde tut es der schifman danne nüt, so soll der büttel unde der kelnere einen gewinnen an sine stat, unde sol er deme lonen") [49], „die fischer zum Hirschhorn sein schuldig, so oft einer gebotten wird, in junker Hansen geschäften mit iren nachen zu faren, und giebt man inen lohn gehn Neckarsteinach $4^1/_2$ Sch. heller, an Mückenlocher steg 1 sch. heller" u. s. w. [50].

Baufronen.

§. 528.

Auch die herrschaftlichen Wohn- und anderen Gebäude sollten in der Frone gebaut und unterhalten werden. So in dem Stifte Korvei (liti servient jure suo, in curia reparabunt edificia absque tecto et sepibus) [51]. Eben so in der Abtei Weisenburg (unusquisque ex hiis quando opus est edificare et quodcumque necesse fuerit facere — quando opus est dominicum edificium meliorare — quando opus est edificium quod infra dom. curt. est meliorare — quicquid necessitas fuerit facere debent. V sepes et dom. edificium facere) [52], in der Abtei Fulda (si domus lavatorii vetustate vel ruina defecerit de L. reparabitur) [53], im Stifte Essen (cum jure consueto juvandi ad edificium horrei ibidem) [54], in der Pfalz („es sind

49) Grimm, I, 668.

50) Grimm, I, 444. Vgl. noch Grimm, I, 187. Registr. Prum. bei Hontheim, I, 672, 675. Acta fund. Murens. monast. bei Herrgott, I, 329. Vgl. oben §. 317.

51) Güterregister aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 54.

52) Zeuss, p. 276–279.

53) Trad Fuld. ed. Dr. p. 158.

54) Dipl. von 1308 bei Kindlinger, Volmst. II, 233.

auch neun höfe dienſthöfe und ſoll jeder hof führen ein bloch und ein wagen voll ſteine, daß man den hof mache, daß er nit zerfalle") [55]), im Erzſtifte Trier (preparabunt furnum, d. h. den Kalkofen, usque ad impositionem roborum) [56]) u. a. m In der Abtei Prüm namentlich ſollte bei dem Bau von Wohn- und anderen Gebäuden, von Keltern u. ſ. w. 15 Nachte gefrönt (Quando necesse habemus vel torcularia, vel domos, vel alia aedificia de novo facere, homines ad hoc determinati quindecim noctes ibi debent operari) [57]), und insbeſondere auch die Zimmermannsarbeit in der Frone gemacht werden (et materiam, cimber, et quidquid eis praecipitur, quod ad illud opus pertinet) [58]).

Außer den herrſchaftlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden mußten auch die Kirchen in der Frone gebaut und unterhalten werden („wan m. gn. herr an ſeinem Gotteshaus bawet, wer binnen hoff ſitzt, der ſoll m. gn. h. ein bloech farren von VIII ſchoe lang, anderthalb fueß dick vff dem ſtock. — Item begebe ſich, das mein here von Prume etwas an ſeinem gotzhauſe zu bauwen het, ſo ſol ime ein icklicher hoiffner zu einem backoiffen fueren ein holtze von VII ſchuen lancke, vnd $1^1/_2$ fueße dicke vff dem ſtocke, er hab dan ein ſunderliche gerechtigkeit, die moge er beibringen, warum ers nit thun ſulte") [59]). Sehr intereſſante Nachrichten finden ſich zumal bei Cäſarius, welcher bekanntlich im Jahre 1222 geſchrieben hat. Danach mußten, wenn der Abt von Prüm eine Kirche bauen und zu dem Ende einen Kalkofen herrichten wollte, alle umherliegenden Bauernhöfe helfen. (Sciendum est, quod abbas quolibet anno, si vult, ad aedificationem ecclesiae calcis furnum potest facere, et ad hoc omnes curiae circa Kilu tenentur eum juvare). Einige Höfe ſollten Pfähle, welche man „Stehohen," offenbar ſtehende Pfähle genannt hat, und Gerten (et perticas Gerten) liefern, um damit die Ofenwand einzuzäunen (ad tunicam furni sepiendam). Andere Bauernhöfe ſoll-

55) Grimm, I, 800.
56) Trierer Weisthum bei Lacomblet, Archiv, I, 314.
57) Caesarius §. 1 bei Hontheim, I, 672.
58) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 696. Vgl. p. 672.
59) Grimm, II, 549, III, 837.

ten große Klötze herbeiführen (aliae curiae adducent truncos laudabiles et magnos), um damit den Ofen zu heitzen. Und wieder andere die nöthigen Kalksteine (lapides calcis) liefern, und zwar jeder Mansus 16 Karren [60]).

Auch mußten zu dem Ende Steinmetzen (latomi) gestellt werden, welche vielleicht auch als Maurer zu dienen hatten So sollten z. B im Stifte Werden schon im 12. Jahrhundert die Villici jedes Jahr an Fastnacht einen solchen latomus an den Fronhof (ad edificium monasterii) schicken, und demselben zu seiner Verköstigung (ad prebendam ejus) vier Modien Weitzen, drei Modien Gerste und zwei Modien Erbsen mitgeben [61]).

Jagd-, Fischerei- und Tanzfronen.

§. 529.

Endlich sollte auch noch für die Zerstreuungen und Vergnügungen des Grundherrn in der Frone gesorgt werden. Dahin gehören insbesondere die Jagd- und Fischereifronen, und die hie und da vorkommenden Frontänze.

Von den Fronfischern und Fischlieferungen ist bereits die Rede gewesen (§. 317 u. 503). Daß aber auch die hörigen Colonen in vielen Grundherrschaften bei der Fischerei zu dienen hatten, muß hier noch bemerkt werden In der Abtei Prüm z. B. sollten sie die Pfähle für den Fischfang liefern (debet ad vennam palos tres) [62]). Anderwärts hatten sie die Fischdeiche zu fegen [63]). Auch mußten die Fischer hie und da in dem herrschaftlichen Weier („Woog") für ihre Herrschaft Fische fangen und eine gewisse Anzahl von sogenannten Setzfischen zu einem bestimmten, sehr niederen Preise in den Weier hineinsetzen, z. B. in der Herrschaft Hirschhorn. („Item die fischer sein auch schuldig fur die herrschaft in ihrem Woog — ein Ausdruck, dessen man sich heute noch in der Rheinpfalz zu bedienen pflegt — fische zu fan-

60) Caesarius §. 1 bei Hontheim, I, 669.

61) Verzeichniß der Einkünfte aus 12 sec. bei Kindlinger, II, 235. Vgl. noch p. 234. Vgl. oben §. 505, Not. 25.

62) Registr. Prum bei Hontheim, I, 697.

63) Grimm, II, 527 u. 540. Delbrücker Landr. c. 9, §. 3, lit. x.

gen, so oft inen gebotten wird. Item sollen auch die fischer junker Hansen fische auf die Woog geben als hernach bezeichnet wird..... nämlich Oehl — d. h. Aale — die grosz sindt, 1 pfund vor 7 pfen., hecht 1 pfund vor 6 pfen., karpfen zu 5 pf., barben die grosz sindt das pfund umb 4 pfen., albeln, blekhen und gemein fisch das pfund umb 1 pf.") [64].

Die Jagdfronen bestanden in der Verbindlichkeit zu Hagen und zu Hecken und die Jagdhunde zu ziehen [65], sodann in Diensten bei Klepperjagden und bei anderen Treibjagen [66]. Noch weit drückender als diese eigentlichen Jagddienste waren indessen die sogenannten Jagdlager und Hundelager, und die Hund- und Jägeratzungen, nach welchen die Jäger und die Hunde von den armen Leuten beherbergt und verpflegt werden mußten [67].

Die Frontänze endlich hatten ursprünglich, wie es mir scheint, ebenfalls den Zweck die Grundherrschaft zu unterhalten. Zu gleicher Zeit dienten sie aber auch, wie das Stillen der Frösche (§. 511), als eine symbolische Anerkennung der Herrschaft. Man findet solche Frontänze in Gera, in Schwarzburg Rudolstadt und in einigen Gegenden der Pfalz am Rhein. In dem Geraischen Pflegamte Langenberg z. B. mußten jedes Jahr an dem dritten Pfingstfeiertage die Bauern von mehr als acht Dörfern paarweise ungeboten zusammenkommen, um unter einer Linde in Gegenwart ihrer Herrschaft einen Tanz aufzuführen. Von der Herrschaft erhielten sie Bier und Kuchen. Wer aber ausblieb oder nicht tanzte wurde bestraft. Daher hießen jene Tänze auch Pfingsttänze und Diensttänze [68]. Vielleicht gehört zu jenen heiteren Frondiensten auch der sogenannte Kitztanz am heiligen drei Königstage zu Golmuthausen [69] und das Eierlesen oder Eierlaufen am

64) Grimm, I, 444.

65) Grimm, I, 444, II, 540 u. 546, III. 16.

66) Delbrücker Landr. c. 9, §. 3, lit. x.

67) Grimm, II, 199. Sensburg, alte Abgaben p. 61. Lagerbuch bei Besold, doc mon Würt p. 342. Dorfordnung des Fürstenthums Minden von 1755 § 56 bei Wigand, Pr. R. Minden, II, 385. Haltaus, p. 977—980. Vgl. §. 584.

68) Haltaus p. 542. Westphalen, IV, praef. p 62 u. 63.

69) Grimm, III, 594, Not. Vgl. oben §. 446.

Oſtermontage. Ein ländliches Volksfeſt, welches in Baſel u. a. m. bis auf unſere Tage gedauert hat [70]), und welches ich ſelbſt noch in meiner Jugend in der Gegend von Heidelberg geſehen habe.

Koſt und Kleidung während des Frondienſtes und der Dienſtzeit.

§. 530.

Daß die in ſtändigem Dienſte ſtehenden ſogenannten gebrödeten Diener verköſtiget und gekleidet zu werden pflegten, iſt bereits bemerkt worden. Allein auch bei den übrigen Frondienſten mußten die Hörigen während des Dienſtes verköſtiget, und zuweilen auch noch gekleidet werden. So ſollte bei den jährlichen Weinfuhren der Abt von Mure den von dem fronpflichtigen Bauern geſtellten Knecht ernähren und kleiden (unum servum adducunt, quem tamen debet Abbas ex sua parte pascere et vestire), und bei Ochſenfuhren der Probſt jedem Ochſenknechte zwei Sohlen für Schuhe geben (unicuique bubulcorum dare duas plantas ad calceos faciendos) [71]). Aehnliche Beſtimmungen finden ſich bei den Fronfiſchern (§. 318) und bei anderen fronpflichtigen Leuten.

Allenthalben mußten jedoch die hörigen Leute während des Frondienſtes mehr oder weniger vollſtändig verköſtiget werden [72]). Und es pflegte genau vorgeſchrieben zu ſein, was und wie viel einem jeden gereicht werden ſolle. In der Abtei Prüm ſollten die Fröner bei Fronfuhren, je nach den verſchiedenen Fällen, bald einen ganzen Leib Brod (dabitur eis panis integer), bald aber auch drei Brode und außerdem noch zwei Rationen erhalten. (In angaria dentur unicuique panes 3, portiones duae). Und bei den Schifferdienſten war genau vorgeſchrieben, wie viel dem Steuermann (gubernatori navis) und wie viel den Ruderern (operariis in navi) gegeben werden ſolle, wenn ſie nach Metz oder nach Remagen oder an einen anderen näheren oder entfernteren Ort fuhren [73]). In der Abtei Ebersheimmünſter erhielten die Schiffer

70) Ochs, Geſch. von Baſel, VIII, 75.

71) Acta fund. Murens. bei Herrgott, I, 321.

72) Hofrecht von Eikel §. 10—14 bei Grimm, III, 62.

73) Registr. Prum. und Caesarius bei Hontheim, I, 672. Vgl. über die Fronfiſcher noch §. 318.

während ihres Dienſtes Brod und Wein, und wenn der Dienſt länger dauerte, vollſtändige Verpflegung. („Dieſelben ſchiflute ſullent den Abbet furen ze ſende, unde ſol man iegelicheme geben funf brot unde drigen ein vierteil wines, unde ſullent mines herren beiten einen dac unde eine naht. Wil min herre aber langer da ſin, ſo ſol er in die ſpiſe geben") [74]. Zu Saspach in der Ortenau ſollte jeder Fröner (Tagwener) einen großen Leib Brod, einen ſogenannten Nachtleib erhalten („vn wan die tagwan alſo geſchehen, ſo ſoll der tagwener nider ſitzen vff ein ſidel, vnd ſoll im der Ambtman einen leip gen, der im do get von dem knuwe bitz an das künne, das heiſt ein nachtleib") [75]. Die Deutſchen Herren zu Fiſchingen im Schwarzwald ſollten ihren Frönern („den wercklüten") geben „roten win, rindfleiſch vnd ruckenbrot" [76]. In Barmen ſollten die Herrn geben „den bawleuten den morgen einen „pickelhering, vnd den pferden eine garbe howes, vnd zu mittag „den knechten die mahlzeit vnd den pferden ſatt gefüttert") [77]. In der Abtei St. Alban bei Mainz erhielten die Fronwächter Brod und Wein (pro qua uigilia dabuntur sibi dimidius panis magnus, et per ebdomatam vnum quartale vini) [78]. In dem Kloſter Mure ſollte der Villicus bei den jährlichen Naturallieferungen den Bauern zu eſſen geben (ille villicus autem dat rustico ad prandendum) [79]. In der Herrſchaft Hirſchhorn erhielten bei den Jagdfronen immer zwei Treiber und zwei Hundezieher („hundtszieher") einen Leib Brod [80]. Im Lande Delbrück erhielten die Treiber bei den Klepperjagden gar nichts, und die Brief-, Wildprett-, Fiſch- und Krebsträger ſo wie die Handfröner in den Teichen täglich nur einen Heller [81]. Zumal aber bei Weinfuhren pflegte ſehr umſtändlich vorgeſchrieben zu ſein, wie viel Speiſe und Trank gereicht werden ſolle. Denn jeder Fuhrmann ſollte zwar

74) Grimm, I, 668.
75) Grimm, I, 414. Vgl. p. 101.
76) Grimm, I, 321.
77) Grimm, III, 15.
78) Breviar aus 12. sec. bei Bodmann, II, 732.
79) Acta fund. Mur. mon. bei Herrgott, I, 322.
80) Grimm, I, 444
81) Delbrücker Landr. c. 9, §. 3, lit. x.

reichlich, sogar mit zweierlei Brod, zweierlei Fleisch, und mit zweierlei Wein versehen, zu gleicher Zeit jedoch verhindert werden, sich im Weine zu übernehmen. In der Abtei Prüm weisen daher die Schöffen, „wannie der fohrman des abents an die Mosel kompt eine suppen vnd weins gnugh, vndt den fuhrleuten auf dem wege von jeder meilen ein quart weines; vndt der fuhrman sol wienigh trincken, daß er dem herrn den wein versorge. Wannie der fuhrman heimkombt, so soll er gnugh ahn essen vnd trincken bekomen, zweyerley brodt, zweyerley fleisch vnd zweyerley wein, vnd der fuhrman sol nit zu viel trincken, daß er dem herren auf die pfort fahre, denn wo er auf die pfort fahret, so ist er dem herrn ein buß erfallen“ [82]).

Die Dienstzeit endlich war allenthalben beschränkt auf zwei Tage [83]), noch häufiger aber auf einen Tag und eine Nacht [84]), oder „von einer Sonnen zu der anderen [85]), von einer Nonzeit zur anderen [86]), von einem Mittag zu dem anderen“ [87]), insgemein jedoch beschränkt auf denselben Tag in der Art, daß der Fronpflichtige des Abends wieder zu Hause sein konnte [88]).

Die Frondienste in Geldleistungen verwandelt.

§. 531.

So wie die Naturallieferungen späterhin in Geldleistungen verwandelt worden sind, eben so wurden es auch die verschiedenen Arten von Frondiensten. So die Angerfahrten in der Abtei Prüm, im Elsaß u. a. m. („wannie der herr der Angerwagen nit vonnoten hatt, soll der gehoffner eine angerfahrt bezahlen mit VI gl. wie von alters“) [89]). Daher der Name Angerpfennige, „Enger-

82) Grimm, II, 525. Vgl. noch p. 534, 537, 542 u. 549.
83) Hofrecht von Eifel §. 13 bei Grimm, III, 62.
84) Grimm, I, 668.
85) Grimm, II, 525 u. 538.
86) Grimm, II, 534, 542 u. 549.
87) Grimm, II, 548.
88) Grimm, I, 113—114. Urk. von 1473 bei Grimm, R. A. p. 354. Johannes Müller, Schweiz. Gesch. IV, c. 5, Not. 810.
89) Grimm, II, 525. Vgl. noch p. 538.

pfennige und Engergelt" [90]). Eben ſo die Getreide- und anderen Fronfuhren in dem Stifte Korvei (pro vectura frumenti 3 sol. gr. [91]). III vectiones Corbeye aut III sol, III vectiones Goslarie aut octo denarios, II vectiones in silvam aut IIII denarios, unam vectionem Bardewich aut unum nummum) [92]). Eben ſo die Stellung von Fronpferden in der Abtei Prüm [93]). Desgleichen die Botendienſte im Stifte Korvei (IIIIor litones vadunt vel IIIIor solidos per singulos annos secundum vices suas persolvunt) [94]), und die Frondienſte für den Fiſchfang in der Abtei Prüm (debet ad vennam palos tres aut solvere denarios III) [95]). Ueberhaupt alle Arten von Naturalfronen in dem Erzſtifte Salzburg (et XII den. pro opere) [96]), in der Abtei Schönau („für Frondienſt und Atzung geben ſollen 34 Pfund hel„ler") [97]), in dem Stifte Werden, wo es öfters heißt pro opere III [98]), im Kloſter Lucern (omnes denarii qui dantur pertinent ad curiam pro opere) [99]), im Lande Delbrück („dat ſe uns vor ſedanen ſchuldigen Dienſt jährlich Geld geven op Michael" u. ſ. w.) [1]) u. a. m., namentlich auch in der Gegend von Mosbach und Boxberg, wo die für die Fronen zu entrichtenden Geldleiſtungen Beten und Betgelder genannt worden ſind [2]).

---

90) Grimm, I, 692. Königshoven bei Schilter, p. 1145 „wer fur oder engergelt."

91) Wigand, Archiv, II, 139.

92) Kindlinger, M. B. II, 226.

93) Caesarius § 6 bei Hontheim, I, 668. semper tres mansi equum unum accomodare, vel sicut possunt, eum debent redimere.

94) Kindlinger, II, 122.

95) Hontheim, I, 697.

96) Saalbuch in Juvavia, p. 310.

97) Urtheil von 1503 bei Dahl, Lorſch p. 52.

98) Güterverz. bei Kindlinger, II, 233—234.

99) Geſchichtsfreund von Lucern, I, 167, 168 u. 250.

1) Urk. von 1516 u. 1523 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 77 u. 78.

2) Sensburg, l. c. p. 43.

3) Naturallieferungen und Dienste für die Landwirthschaft.

§. 532.

Neben den Lieferungen und Diensten für die Hofhaltung und für die Bedürfnisse und Zerstreuungen der Hofherrschaft kommen auch noch Lieferungen und Dienste für die Landwirthschaft vor. Wie bereits bemerkt worden, sind nämlich im späteren Mittelalter die Fron- und Saalländereien noch vom Fronhofe aus oder wenigstens fronweise von den grundhörigen Leuten gebaut worden [3]). Und in manchen Herrschaften ist diese Art der Bewirthschaftung bis auf unsere Tage geblieben. Meistentheils wurden jedoch die Hofländereien an Colonen hingegeben und die ursprünglich ungemessenen Dienste sodann auf ein bestimmtes Maß fixirt. Dies gilt von den Naturallieferungen eben sowohl wie von den Frondiensten.

Zu den Naturallieferungen für die Landwirthschaft, welche in früheren und späteren Zeiten noch vorkommen, gehören die Lieferungen von Dünger theils für die Felder (quod una die fimum in propriis curribus super agros deducere tenentur, quod vulgariter dicitur Dungen) [4]), theils aber auch für die Gärten (presentabit omni anno quinque plaustra fimi ad fimandum predictum ortum — „sal alle Jaer bestellen V Waghen Mystes to mysten den Garden vorg.“) [5]), und für die Weinberge (XI carradas fimi ad excollendas vineas [6]), „es sol jeglicher hoffe den herren vnd vogten alle jare geben ein karren mist, der fünff stuck mag gelten vnd welcher mit einem zug buwet, der sol zwen karren mist geben in die reben“) [7]). Ferner Lieferungen von Lauch und von anderen Gartengewächsen für den Hofgarten (500 ligaturas porri ad hortum) [8]). Sodann Lieferungen von Pfählen und Zwei-

---

3) Codex Lauresh. III, 212. arant IV dies et totam terram dominicam. Vgl. noch §. 371.

4) Dipl. von 1287 §. 4 bei Kindlinger, Hör. p. 320. Vgl. noch Registr. Prum. bei Hontheim, I, 663, 670, 675 u. 687.

5) Güterverz. von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 397 u. 402. Derf. Volmest. II, 478—479.

6) Salzburg. Saalbuch aus 12. sec. in Juvavia, p. 311.

7) Grimm, I, 75, §. 6.

8) Korv. Güterverz. bei Kindlinger, M. B. II, 113.

gen zur Unterhaltung des Hofzauns (decem sudes et decem pondera virgarum ad sepem curtis) [9]. Zumal auch Lieferungen von Ackergeräthschaften z. B. von Pflugschaaren (fomeres ad aratrum), Pflugeisen, Pflugblättern, Seegen u. dgl. m. [10], namentlich auch im Kloster Beyharting Pflüge, Pflugschaaren, Wagen, Hacken und Gabeln [11].

§. 533.

Wie die Haus- und Hofdienste, so scheinen auch die sogenannten Acker- oder Felddienste ursprünglich ungemessen und einem allgemeinen Dienstzwange unterworfen gewesen zu sein. Denn noch im 13. Jahrhundert mußten sich in der Abtei Prüm die unfreien Leute (servi, qui vulgo vocantur Hoverjungeren) Zeit Lebens zum Viehhüten oder zu Ackerdiensten verwenden lassen (omnibus diebus vitae suae in curiis nostris permanebunt, vel custodient pecora, vel juvabunt aratrum tam ipsi quam filii eorum) [12]. In den Stiftern Freising, Korvei u. a. m. sollten die hörigen Bauern so lange auf den Hofgütern bleiben, als es der Herrschaft beliebte. Und nur zum Feldbau Untaugliche oder Ueberflüssige ließ man in fremde Herrschaften ziehen [13]. Im Elsaß mußten sich noch in späteren Zeiten die Hörigen gefallen lassen auf ein lediges Bauerngut gesetzt zu werden, um dasselbe in baulichem Stande zu erhalten. („Item ist es, das ain lehen lidig ist, der mag einen hofman zwengen zu buwen, wo der gsessen sy, dormit ein gut gnug lehen hat") [14]. Und in der Abtei Chiemsee konnten die Colonen nicht allein zum Anbau der öde und unangebaut daliegenden Hofgüter verwendet werden („wenn ir güeter ains geödet, und nicht pawlich ligt, so sullen wir ab unsers gotshaws güetern, pawlewt nemen und darauf nötten, damit es pawlich gelegt

9) Dipl. von 1308 bei Kindlinger, Volmest. II, 233.
10) Lucerner Heberolle im Geschichtsfreund von Lucern, I, 167 und 168. Grimm, R. A. p. 186—187 u. 380.
11) Saalbuch bei Wiedemann, Gesch. von Beyharting, p. 142, 146 u. 147.
12) Caesarius bei Hontheim, I, 676.
13) Lang, Bair. Jahrb. p. 331. Vgl. oben §. 222.
14) Grimm, I, 650.

werdt an abgank") [15]). Sie konnten auch noch von einem Gute auf das andere versetzt werden („daß sie einen gueten und einen nuzen pawmann, der auf ainem klainen guet sitzt, ze vodern hat auf ain grössers guet, und einen kranken pawman, der auf ainem weyten urbar sitzt, ze nötten hat auf ein mynderes guet") [16]). Auch in Mecklenburg, Holstein u. a. m. durften die Bauern wie Taglöhner von einem Gute und Dorfe zu dem anderen versetzt, die Bauerngüter selbst sogar wieder mit den Hofländereien vereiniget werden, was man die Bauernstellen niederlegen genannt und daher von verlegten und niedergelegten Bauern gesprochen hat [17]). Meistentheils wurden jedoch die Ackerdienste sehr frühzeitig schon der Zeit und der Art nach fixirt und daher in gemessene Dienste verwandelt.

§. 533 a.

Die Ackerdienste bestanden fast allenthalben im Pflügen, Säen und Erndten (mansionarii debent jugera dominica arare, seminare, colligere) [18]). Und zu dem Erndten gehörte nicht bloß das Fruchtschneiden, sondern auch das Einsammeln, Binden (messem ligare) [19]) und das Einfahren in die Scheune (in horreum deducere und, in horreum dominicum reponere) [20]). Vor dem Einfahren mußten die Früchte auf dem Felde gehütet (gvactas facere und custodire) [21]) und nachher auch noch gedroschen (triturare) und bis zum Dreschen gehütet werden [22]). Zu den Ackerdiensten gehörte auch das Reinigen der Ställe und das Besorgen

15) Grimm, III, 675.

16) Grimm, III, 675—676. Vgl. noch p. 674.

17) von Kamptz, Mecklenburg. Civil. R. p. 576 und 585 Falck, Schlesw. Holst. Privr. IV, 211—213.

18) Caesarius bei Hontheim, I, 664.

19) Hontheim, I, 672 u. 684. Codex Lauresh. III, 212. Zeuss, p. 273 u 277. Grimm, I, 779 u. 791.

20) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 663 u. 664. Vgl. noch Rechte von Maurmünster von 1120 u. 1144 bei Schöpflin, I, 199, 226 u. 227.

21) Caesarius §. 8 bei Hontheim, I, 663.

22) Trierer Weisthum bei Lacomblet, I, 375 Hontheim, I, 662, 663 und 664.

des Düngers. Da mußten denn in der Abtei Maurmünster alle beim Reinigen der Ställe in der Art helfen, daß die eigenen Leute der niedrigsten Art den Mist aus den Ställen zu schaffen (die Ställe auszumisten) und die übrigen den Mist im Freien aufzuhäufen hatten [23]). Die Ackerdienste bestanden daher theils in Spanntheils in Handdiensten (curruum et aratrorum servitia [24]); „ein einletziger mit seinem Leibe dienen, die andern mit wagen und pferden") [25]).

Meistentheils war die Art und die Zahl der zu leistenden Ackerdienste genau bestimmt, z. B. in der Abtei Münster im Elsaß („der Abbas hat och das recht das ein jeglich gesessen man sol im tun sinen tagwan mit der howen dri, mit der agkes zwene, mit dem pflug einen, mit der segensen zwene, mit dem pferde einen") [26]). Eben so war die Zeit ihrer Leistung bestimmt. Zuweilen sollten sie nämlich nur ein Mal im Jahre z. B. im Frühling geleistet werden (in vere debet arare unum juger) [27]). Sehr häufig jedoch zwei Mal im Jahre, ein Mal im Frühling und ein Mal im Herbste (arare II jugera, unum in vere, aliud in autumpno [28]). duabus vicibus suis aratris arare terram supradicte, duabus vicibus segetes curtis metere tenebuntur [29]). bis in anno arabunt in campo porte, semel in anno metet unusquisque mansus 4 dies [30]). tres in autumno, unum in vere) [31]). Zuweilen auch drei Mal im Jahre

23) Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 227. In purgando quoque stabulo juvabunt, ita quidem ut proprii mansi intrantes fimum ejiciant, isti autem a foris susipientes sub divo in unum congerant. Vgl. §. 117 u. 532.

24) Dipl. von 1225 bei Kindlinger, Hör. p. 263. Dipl. von 1327 bei Wigand, Dienste, p. 102.

25) Urk. von 1473 bei Grimm, R. A. p. 354. Vgl. noch Grimm, I, 444.

26) Urk. von 1339 bei Schöpflin. II, 164.

27) Aeltestes Korv. Heberegister bei Wigand, Archiv, I, 2, p. 13.

28) Korv. Heberegister, l. c. p. 13.

29) Dipl. von 1287 §. 4 bei Kindlinger, Hör. p. 320

30) Korv. Güterverz. aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 5.

31) Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 226. Und noch viele andere Beispiele im Codex Lauresh. III, 205. Zeuss, trad. Wiz, p. 276 ff u. a. m.

(debita servitia aratrorum tribus vicibus in anno) [32]) und auch noch öfter [33]).

§. 533 b.

Außer den eigentlichen Ackerdiensten kommen auch sogenannte Heudienste beim Mähen und Einthun des Heues vor (foenum secare et ducere ad scuram dominicam [34]). „alle jahr acht „Täg mähen, und acht Tag rechen") [35]). Sodann Frondienste bei der Hanf- und Flachserndte und bei dessen Bereitung (linum debet colligere et componere — colligunt linum et parant [36]), „das Garn spünen") [37]), ferner beim Roden der Felder [38]), und in den Weingegenden auch noch Fronen in den Weinbergen und bei der Weinlese. In der Abtei Weisenburg sollten die verschiedenen Arbeiten in den Weinbergen sammt und sonders in der Frone besorgt werden, das Hacken der Weinberge (ad fodiendas vineas), wie das Binden der Weinstöcke (ad vinciendas vites), die Herrichtung der Keltern (ad preparandum torculat.) und der Weinfässer (ad preparanda vasa vinaria, — in autumno uascula parare ad uinum), und die Bereitung alles dessen, was zur Weinlese selbst nothwendig war (ad vindemiam opus sufficiens) [39]). In der Abtei Prüm mußten die Bauern bei der Weinlese die Trauben lesen, sodann treten, zur Kelter führen und auch noch keltern (in vindemia debent eas colligere, et ad calcatorium nostrum deducere, et ibi in nostro torculari vinum elicere) [40]). Eben so in der Abtei Maurmünster [41]). Außerdem

32) Dipl. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 223.
33) Vgl. Grimm, R. A. p. 353.
34) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 697.
35) Urk. von 1423 bei Lori p. 110. Vgl. noch Rechte von Maurmünster von 1120 u. 1144 bei Schöpflin, I, 199 u. 227. Zeuss, trad. Wiz. p. 276 ff. Grimm, I, 779, II, 541 u. 547. Delbrücker Landr. cap. 9, §. 3 lit. q u. x.
36) Registr Prum. bei Hontheim, I, 671 u. 684.
37) Urk. von 1423 bei Lori, p. 110.
38) Grimm, II, 547.
39) Zeuss, p. 273—274 u. 278.
40) Caesarius §. 2 bei Hontheim, I, 672. Vgl. noch p. 695 u. 697.
41) Urk. von 1120 u. 1144 bei Schöpflin, I, 199 u. 227.

sollten sie noch die Reife für die Fässer machen (faciunt circulos, Reife) [42]), und auch die Fässer selbst und die Bütten (tonnae, tunnae, Buden, d. h. die Tonnen und Bütten) machen und liefern [43]). Im Erzstifte Trier endlich mußten die Inhaber mancher Bauerngüter im Herbste den Wein transportiren (in autumpno quilibet tres viros per triduum ad apportandum vinum domini) und andere sogar einen Faßbinder liefern (Qui tres mansus tenentur procurare unum ligatorem vasorum in palatio), welcher die herrschaftlichen Fässer binden (tenetur ligare vasa domini in palatio), und auch reinigen sollte (et debet lavare vasa domini in palatio) [44]).

§. 533 c.

Endlich gehörte zu den Ackerdiensten im weiteren Sinne des Wortes auch noch das Zaunmachen, und der mit der Viehzucht zusammenhängende Frondienst.

Das Zaunmachen oder das sogenannte Hagmachen („ein tag höge zu machen") [45]) kommt allenthalben vor, das Einzäunen der Felder, Wiesen und Weinberge, zu der Erndte-, Hege- und Lese-Zeit eben sowohl, wie das Einzäunen des Fronhofes selbst. So in der Abtei Prüm das Zaunmachen im Fronhofe (clausuram in curte), im Felde zur Erndtezeit (in messe), in den Weinbergen (in vinea) zur Lesezeit, und in den Wiesen (in prato) zur Hegezeit u. s. w. [46]). Meistentheils war die Art des Dienstes und das Maß genau vorgeschrieben. In der Abtei Prüm z. B. mußten manche Mansen drei Klafter einzäunen (sepem facit, claudit glaves III) [47]), andere zwei, drei, fünf, sechs bis zwölf und mehr Ruthen theils in den Feldern, Wiesen oder in dem Fronhofe selbst (facit clausuram in agro perticas XII, facit in curte perticas duas. — Claudit in circuitu messem perticas sex. — Sex

42) Registr. Pr. bei Hontheim. I, 696.

43) Registr. Prum XXV u. Caesarius §. 3 bei Hontheim, I, 671 u. 673.

44) Trierer Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 374 u. 375.

45) Grimm, I, 779.

46) Registr Prum. bei Hontheim, I, 675, 684 u. 697. Grimm, II, 540 u. 547.

47) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 667 u. 697.

perticas claudere circa messem, et tres circa broil, est, quemlibet mansum IX virgas u. s. w.) [48]). Aehnliche Bestimmungen in der Abtei Weisenburg (unusquisque partem suam de sepe facere) [49]), im Stifte St. Peter in Mainz [50]), in der Abtei Maurmünster [51]) u. a. m. Dabei galt denn in der Abtei Prüm die sehr zweckmäßige Vorschrift, daß, wenn etwas zur Nachtzeit gestohlen worden und der Dieb durch den Zaun gebrochen war, derjenige, welcher jenes Stück Zaun gemacht, den Diebstahl ersetzen, also die ganze Dorfschaft haften solle, wenn der ganze Zaun durchbrochen worden war. (Si quid furatum fuerit in curte per noctem et per sepem exierit: componet ille, per cujus glavem exierit, et si per totam, component omnes de villa) [52]). Mit der mit jeder Landwirthschaft verbundenen Viehzucht hängt aber nicht allein der Hirtendienst zusammen [53]), sondern auch das Schaaf-Waschen und Scheeren in der Frone (debent verveces lavare et tondere) u. dgl. m. [54]). Daß übrigens diese Ackerdienste nicht bloß der Herrschaft oder vielmehr den Fronländereien, sondern hie und da auch noch den herrschaftlichen Beamten geleistet werden mußten, ist schon früher bemerkt worden (§. 395).

§ 533 d.

Während der Dienstzeit mußten die fronpflichtigen Bauern (die „Frönlinge, Tagwener u. s. w.") verköstiget werden. Und es war fast allenthalben genau vorgeschrieben, was und wie viel jedes Mal, gewöhnlich in sehr reichlichem Maße, gereicht werden solle. In der Abtei Münster im Elsaß sollte man, „wenne man die tagwan wil nemen, die Frönlinge gebieten mit solchem brot als davor geschrieben stat, nämlich vier wisse brot und ein viertel

48) Registr. Prum. u. Caesarius bei Hontheim, I, 664, 667, 670 u. 696.

49) Zeuss p. 276, 277 u. 279.

50) Weisthum von 1415 bei Kindlinger, Hör. p. 539.

51) Urk. von 1120 bei Schöpflin, I, 199.

52) Registr. Prum. I, 695.

53) Heberegister von Werden bei Lacomblet, Archiv, II, 219. De singulis mansis per vices debent custodire porcos simul cum subulco. Vgl. oben §. 533.

54) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 671 u. 697.

weins des argesten noch des besten." Den „Medern" aber sollte man „geben zemale ein brot, ein viertel keses und ein trinken weins. Ander Brönlinge sol man spisen nach gewöhnlichen dingen" [55]). In Waltenhofen bei Hohenschwangau war der Stiftsmaier verbunden, jeden Baumann mit einem großen Kuchen (Zelten), zur Fastenzeit mit Kraut und Bohnen, außer der Fastenzeit mit Schweinfleisch zu verköstigen. Den Mähern aber gab man gesottenes und gebratenes Rindfleisch und acht Käse [56]). Nach dem Dinghofrechte von Hausbergen bei Straßburg „gibt man ein Brod den die uns arbeiten mit dem pflug, und der meyer gibt den lüthen die uns unser acker also ehren, also vorgeschrieben stott, einmahl in dem jahre zu essen von der meyerey, also daß ein pflug habe über tisch nit meden zwo personhnen und einen knaben, oder ein hund für ein knaben, und soll mann in über tisch geben zwey gerichte von fleische, und soll das fleisch an zweyen enden racken über der schüsselbordt vier finger breit, und sollent da seyn neue becher, und neue schüsslen, und genug weines" [57]). In der Abtei Hornbach sollte der Meier einen jeden, der mit „der heppe oder haue frohnte zu essen und am abende ein stück brod nach haus zu tragen geben" [58]). In der Abtei Otterberg aber soll der „Gerichtsherr denselben essen trincken geben wie eim arbeiter gebürt, und nachts wan sie heim wollen gehen, soll er einem ieden ein pfenning brot und ein becher voll weins geben" [59]). Und in anderen Theilen der Pfalz sollten, nach dem berühmten Alzeier Weisthum, „dieselben Leute schneiden zween tage und soll die frau dreimal im tage heim gehen, ihr kind säugen (wenn sie ein kleines Kind hatte), zu nacht soll man geben jeglichem menschen ein brot, der man vier und zwanzig aus einem malter macht," also ein sehr großes Brod [60]). In der Herrschaft Hirschhorn sind die „armen Leuth schuldig alle eckher, so zum Hirsch-

55) Urk. von 1339 bei Schöpflin, II, 164.
56) Bauding bei Fink, geöffnete Archive, II, Heft 5, p. 58 u. 59.
57) Grimm, I, 717.
58) Grimm, I, 778.
59) Grimm, I, 779.
60) Grimm, I, 799—800.

horn gehörig, in frohn zu zackern, zu bawen und seen und wann sie alsz zackehrn, giebt man einem pflug zween frohnleib und einer egen ein leib, und giebt inen in einer gemeyn ein brey. Item den handfrönern, so im schlosz Hirschhorn fröhnen, giebt man zu essen slippen und gemüesz" [61]). In dem Stifte St. Thoman zu Straßburg „gibt man ein Brod den die „uns arbeiten mit dem pflug, und der meyer gibt den lüthen die „uns unser acker also ehren, also vorgeschrieben stott, einmahl in „dem jahre zu essen von der meyerey, also daß ein pflug habe „über tisch nit me den zwo personhnen und einen knaben, „oder ein hund für ein knaben, und soll mann in über tisch „geben zwey gerichte von fleische, und soll das fleisch an „zweyen enden racken über der schüsselbordt vier finger „breit, und sollent da seyn neue becher, und neue schüßlen, „und genug weines" [62]). In der Abtei Maurmünster mußte der Abt jedem Pflug drei Brode und Bier und Wein geben (abbas unicuique aratro tres panes dare debet, ad tria jugera cerevisiam, ad quartum vinum) [63]). Nach dem Hofrecht zu Saspach in der Ortenau sollte ein „jegelicher ackherman eim amptman zu Saspach drige tage zackern im jar; den ersten soll er brechen, so soll man dem ackherman zessen geben speck vnd erweißen, den andern soll er feilgen, so soll man im zu eßen geben krutt vnd rintfleisch, den dritten soll er zu sete faren, so sol man im zu eßen geben eins guetten zitswines, das do feist ist. — vnd wan die tagwan also geschehen, so soll der tagwener nider sitzen vff ein sidel, vnd im der ambtman einen leip gen, der im do get von dem knuwe bitz an das künne, das heist ein nachtleib [64]). In der Abtei Mettloch erhielten die Fröner zwar nur Brod und Wasser mehrmals im Tage und des Mittags Käsebrod („kesbrude"). Allein die Frauen durften, wenn sie ein kleines Kind hatten, auch dieses mit einer Magd mitbringen und auch diese sollte sodann dieselbe Kost erhalten, wie

61) Grimm, I, 444.
62) Grimm, I, 717.
63) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 226, vgl. 225.
64) Grimm, I, 413 u. 414.

die Fröner selbst [65]). Aehnliche Bestimmungen in der Abtei Prüm u. a. m. [66]).

§. 533 e.

Auch die Dienstzeit war allenthalben bestimmt und dauerte niemals über einen Tag. („Die frönlinge sollent och sin um fruegemesse zit an dem werke, und sollent ab dem werk gan, so man vesper lütet [67]); einen tag von aufgang der sonne bis zu deren untergange [68]); by sonnen uit und heme" [69]) und ähnliche Ausdrücke mehr). In Braunschweig nannte man daher diejenigen Kothsassen, welche nur bei scheinender Sonne zu dienen brauchten und bei Regenwetter wieder nach Haus gehen durften, „Sonnenkinker" [70]).

Endlich pflegten auch diese Natural Acker- und Felddienste in Geld angeschlagen und so nach und nach in Geldleistungen verwandelt zu werden. So in der Abtei Prüm die Hirten-, Pflug- und Heudienste (custodient pecora, vel juvabunt aratrum tam ipsi quam filii eorum. Et si volumus tali servitio carere, possumus ab eis redemtionem accipere [71]). foenum secare et ducere ad scuram dominicam aut solvere denarios VI) [72]). In dem Stifte Essen die Ackerdienste (quatuor denarii pro agricultura) [73]). Eben so in manchen Grundherrschaften in der Mark Brandenburg („ein jewelke bure dusser twier dörper twe daghe mit der Egeden dienen schullen —. Vor sulken dienst die suluen vorbenomeden bure des jahrs in samt up Martini veer Rinsche gulden") [74]). In Ammergau in Baiern die Heudienste (relaxatis ob hoc nostris colonis et hominibus ibi-

65) Grimm, II, 67.
66) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 672.
67) Schöpflin, II, 164.
68) Grimm, I, 778.
69) Grimm, III, 30.
70) Grimm. R. A. p. 319 u. 353.
71) Caesarius bei Hontheim, I, 676.
72) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 697.
73) Urk. von 1308 bei Kindlinger, Volmst. II, 233.
74) Urk. von 1507 bei Gercken, vet. March. II, 153.

dem quibusdam servitiis nobis debitis, videlicet tonsurae pratorum, et collectionis foeni pro septuaginta libris vonorum denariorum monetae Augusten.)[75]. Nach dem Hofrechte von Berse im Elsaß die Weinbergsfronen (XXX den. ad colendas vineas, qui dicuntur werkkost)[76]. Im Kloster Otterberg war vorgeschrieben: „wo einer kranck were vnd kein taglöhner bekommen könnte, soll er höge zu machen sechs pfenning, hewerndt „auch sechs pfenning, vnd in der erndt zu schneiden zwölff pfenning schhuldig sein“[77] u. s. w.

Die an die Stelle der Naturalfronen getretenen Geldleistungen nannte man sehr häufig von den abgelösten Fronen selbst ein Pfluggeld, Karrengeld, Fruchtbaugeld, Mädergeld, Fuhrgeld u. s. w.[78], und namentlich das statt des Zaunmachens gegebene Geld ein Zaungeld (III denarios to Tungelde)[79].

4) Naturallieferungen und Dienste der hörigen Frauen.

§. 533 f.

Die gemeinen weiblichen Arbeiten im Hause und in der Küche, wohin namentlich auch das Wassertragen, die Besorgung der Betten und Ofen, das Waschen, das Reinigen der Zimmer u. s. w. gehört hat, besorgten in der Regel, wie wir gesehen haben, die hörigen und unfreien Frauen (§. 347). Denn wiewohl auch Edelfrauen zuweilen zu dergleichen niedrigen Diensten angehalten zu werden pflegten, so kommen dennoch solche harte Behandlungen nur ausnahmsweise vor, und sie werden allzeit als Bedrückungen harter Dienstherrn dargestellt. Wie die unfreie und hörige männliche für die tägliche Bedienung bestimmte Dienerschaft ihre Kost und Wohnung bei Hofe gehabt hat, so gewiß auch derjenige Theil der weiblichen Dienerschaft, welcher zur Besorgung des täglichen niederen Hofdienstes bestimmt war. Außer diesen gebrödeten weiblichen Dienerinnen hat es aber auch noch andere hörige Frauen,

75) Dipl. von 1295 bei Lori, Lechr. p. 41.
76) Grimm, I, 692.
77) Grimm, I, 779.
78) Sensburg, alte Abgaben, p. 22.
79) Essendisches Hofbuch bei Kindlinger, Volmst. II, 473.

die Ehefrauen und Töchter der hörigen Colonen gegeben, welche nicht auf dem Hofe gewohnt und nicht einmal die Kost von der Herrschaft erhalten haben. Es kommt nämlich zuweilen vor, daß selbst die den täglichen Dienst besorgenden Frauen keinen Lohn, vielmehr nur die Erlaubniß erhalten haben, in den Ruhestunden für sich selbst arbeiten zu dürfen. Dieses war im Kloster Neuzell im Stifte Freising der Fall. Daselbst hatte nämlich das Kloster einem Pfarrer 7 hörige Leute zum täglichen Dienste (ad cottidianum servicium) überlassen, drei Männer und vier Frauen. Von den Männern sollten zwei Ackerstücke und der Dritte die Kost im Pfarrhause erhalten, die vier Frauen aber sich mit der Arbeit in den ihnen freigelassenen Stunden begnügen [80]). Meistentheils hatten jedoch die hörigen Frauen, welche ohne die Kost dienen mußten, nur an gewissen Tagen und zu gewissen Zwecken in der Frone zu dienen oder auch Natural-Lieferungen zu machen. In der Abtei Limburg z. B. mußten auch die Frauen jede Woche einen Tag in dem Fronhofe dienen (unum diem septimanae ad curtem abbatis, tam viri, quam mulieres serviant) [81]). In der Abtei Prüm sollten manche hörige Frauen für den Hof nähen, spinnen, das Brod und das Bier bereiten und, wahrscheinlich bei den Kranken, wachen (custuram faciunt ad cameram. Hae feminae, quae linum solvunt, panem et cervisiam et wactas faciunt) [82]). Andere Frauen sollten bloß die Näherei besorgen (foemina sua debet fuere femoralia) [83]), jedes Jahr neue Kleider machen und

---

80) Urk. um 1135 in Mon. Boic. IX, 533. tertius qui minor esse debet victum in domo presbiteri accipiat, femine vero opere, quod horis suis, pro consuetudine feminarum sibi operantur contente sint. Vgl. oben §. 524.

81) Dipl. von 1035 bei Hanßelmann, vertheidigte Landeshoheit, p. 161.

82) Registr. Prum bei Hontheim, I, 670.

83) Registr. Prum. §. 1 l. c p. 664. bei Beyer, I, 145. Diese femoralia waren offenbar Kleidungsstücke der Aebte und der Mönche. Denn Caesarius §. 4 bei Hontheim, I, 664. sagt: Suere femoralia. Regula indulget monachis in via directis uti femoralibus, et ideo constitutum est ab antiquo, sicut narrat liber vetus, quod mansi nostri tenentur annuatim camisiles facere. Vgl. Henschel, v. femoralia, III, 223. Die Lieferung solcher femoralia kommt auch noch anderwärts

liefern (quolibet anno novas tunicas facere)[84]. Wieder andere außer der Näherei auch noch den Schnittlauch pflanzen und noch andere Gartendienste thun (custuriam faciunt ad cameram, porros plantant[85]). mancipium I (quas modo appellamus vulgariter Meismerch. Spurkelwerhc) in horto plantat agrum)[86]. Die Frauen anderer hörigen Colonen sollten außer den Wachen auch noch andere Frondienste leisten, und die verschiedenartigen Tücher bereiten (femina sua camisilem aut sarcilem facit, wactas facit et scaram)[87]. Wieder andere Frauen sollten bloß Tücher verfertigen (ancillae, quae ibi sunt, debet unaquaeque ex dominico lino facere camisilem I, aut sarcilem I in longitudine cubitos XII in latitudine duos)[88]. Andere den Flachs einsammeln, Betten und Tücher bereiten (feminae fiscalinae linum colligunt, parant lectum in orto, possunt inde exire camsiles X)[89]. Andere in jeder Woche einige Mal mit oder ohne Verköstigung frönen (foeminae praebendariarum unaquaque ebdomada dies duos, unum cum pane, et alium sine pane)[90] u. s. w. Hinsichtlich derjenigen Frauen, welchen die Bereitung der Tücher oblag, war vorgeschrieben, daß sie auch den dazu nöthigen Flachs einsammeln, durchs Wasser ziehen und hecheln sollten (Illae feminae, quae camisiles faciunt, colligunt linum, et trahunt de aqua, et parant)[91]. Die genäheten Kleidungsstücke aber mußten an den Kämmerer abgeliefert werden, um von demselben gehörig verwahrt und verwendet zu werden (quae femoralia tenentur foeminae hominum nostrorum suere; et camerario conventus ita consuta villici sive ministri de offi-

---

vor z. B in der Abtei Werden hatten sie die Villici alle 9 Jahre dem Abte zu liefern. Heberegister aus 12. sec. bei Lacomblet, Arch. II, 262, 283 u. 286. in anno nono femorale dabit abbati.

84) Caesarius §. 1 bei Hontheim, I, 669.

85) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 668.

86) Registr. Prum. l. c. p. 670.

87) Registr. Prum. l. c p. 675.

88) Registr. Prum. l. c. p. 680

89) Registr. Prum. l. c. p. 676

90) Registr. Prum. p. 664.

91) Registr. Prum. p. 668.

cio suo debent praesentare: quae camerarius regulariter et secundum praeceptum abbatis sui debet distribuere et conservare)[92]. Auch war beſtimmt, was sarcil und was camsil ſei, nämlich wollenes Zeug oder Tuch und Leinenzeug oder Leinwand, und wie groß ein jedes ſein ſolle (Sarcil enim est pannus grossus, XII ulnas habens in longitudine et duas in latitudine: quem pannum persolvere debent curiae nostrae, quae ab antiquo ad hoc sunt determinatae[93]. Camsil enim est lineus pannus de puro lino compositus, habens in longitudine octo ulnas, et in latitudine duas)[94].

Auch in der Abtei Fulda hatten manche hörige Frauen die Leinwand zu beſorgen (una femina cum puellis debet operari opus lineum fuldensi monasterio)[95], und dieſelbe aus herrſchaftlichem Flachs zu bereiten (mulieres II. III camisilia ex lino dominicali)[96]. Andere Frauen ſollten die Tiſch- und Handtücher und die anderen Nähereien beſorgen (mulieres XV. que singulis annis XV mappas. mensalia et manutergia operantur. que genez dicuntur)[97]. Im Stifte St. Emmeran in Regensburg ſollten die hörigen Frauen theils leinene theils wollene Tücher, ſogenannten Loden liefern (foeminae eorum trinae lod 1. duae autem camisil. I. — foeminae eorum trinae, 1. ludilonem duae autem camisilae 1.)[98]. Eben ſolcher Lodenzeug (lodo) und aus Loden gemachte Gewändter mußten in der Abtei Quedlinburg geliefert werden[99]. In der Abtei St. Alban bei Mainz

92) Caesarius §. 4 bei Hontheim, I, 664 f. Vgl. noch oben §. 297.

93) Caesarius l. c. p. 665.

94) Ceesarius l. c. p. 664. Vgl. hierüber noch §. 82 u. 134.

95) Trad. Fuld ed Dr. p. 127, Nr. 50.

96) Trad. Fuld. p. 118 u. 119, Nr. 17, 18, 20. 22—24 u. 27. Polypt. bei Schannat, hist. Fuld. I, 31.

97) Trad Fuld. p. 126, Nr. 18 u. 24. Vgl. Schoettgen et Kreysig, diplom. I, 49. Polypt. bei Schannat, hist. Fuld I, 30 u. 32.

98) Saalbuch bei Pez, I, 3, p. 76 Vgl. Schmeller, II, 440.

99) Urk. von 937 bei Kettner, p. 12. damus decimum vestimentum, quod lodo dicitur. Güterverzeichniß aus 13. sec. eod. p. 205. solvunt sigillatim lotonem pro advocatia. Wahrſcheinlich iſt ladino daſſelbe was lodo. Polypt. Irminon. app. III, 2, 7, 10, 11, 15—20, p. 397 ff.

endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, sollten die hörigen Frauen den Flachs und die Leinwand bereiten, die Tisch- und Handtücher, die Küche, Wäsche u. s. w. besorgen (Mulieres faciunt camisiles, mappales, mandibula, seruiunt in culina curie. et non alibi. lauant et preparant linum) [1]).

§. 533g.

Den täglichen niederen Hofdienst besorgten indessen die auf dem Fronhofe wohnenden in Kost und Lohn stehenden Frauen. Zu ihnen gehörte auch die Ofen- und Küchenmagd, welche man focaria, fiurara, fiuremla, fiuremila u. s. w. genannt hat [2]). Diese hörigen Dienstmägde wohnten meistentheils mit den Edelfrauen in dem Frauenhause, in dem sogenannten Frauenzimmer (§ 252). Mit diesen Frauenhäusern waren lange Zeit auch noch Arbeitshäuser für Frauen verbunden, in welchen die Edelfrauen, neben ihnen aber auch die hörigen Frauen arbeiten mußten [3]). Seitdem jedoch die Fronhöfe aufgehört hatten Mittelpunkte der Gutsverwaltung zu sein, seitdem mußten auch diese Frauenarbeitshäuser verfallen. Und es wurden sodann die Lieferungen von bereits verfertigten Tüchern und Kleidungsstücken, wie wir gesehen haben (§. 505), immer häufiger und häufiger, bis seit dem Aufblühen der Industrie in den Städten auch diese Lieferungen nicht mehr genügten. Wie die übrigen Naturallieferungen (§. 521) wurden sodann auch die von den hörigen Frauen zu liefernden Arbeiten in Geldleistungen verwandelt (pro opere feminarum dat unciam I. — pro opere feminarum solidum unum. — pro opere feminarum dat XV den. [4]). pro hiemali opere mulierum redduntur [5]). pro opere mulierum unc. II.) [6]). Auch die

1) Breviar aus 12. sec. bei Bodmann, II, 733. Vgl. p. 772.

2) Graff, III, 676 u. 677. Grimm, R. A. p. 351.

3) Dipl. von 1021 bei Schaten, I, 302 exceptis ministerialibus — caeterisque mulieribus jam ad geniceum ejus assumptis. Monumenta Paderbornensia, p. 144. Vita Meinwerci bei Pertz, XIII, 122. Concilium Confluent. an. 922, cap. 5 bei Harzheim, II, 599. Vgl. noch oben §. 253.

4) Codex Lauresham. III, 210 u. 212. Vgl. § 134.

5) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 131, Nr. 24.

6) Zeuss, trad. Wiz. p. 286.

Lieferungen von Kleidungsstücken (femoralia) wurden frühe schon in Geldleistungen verwandelt, z. B. in der Abtei Werden[7]). Und mit dem Gelde kaufte man nun die schöneren und zugleich besseren Arbeiten und Waaren in den Städten. Daher sind auch fast nirgends Natural-Lieferungen dieser Art bis auf unsere Tage gekommen.

5) Geldleistungen.

Grundzins.

§. 533 h.

Die Leistungen in Geld waren ursprünglich sehr selten. Es kommen zwar frühe schon Geldleistungen vor. Allein man verstand unter gelten und Geld (geldum) jede Art von Leistung, insbesondere auch die Entrichtung von Natural-Abgaben und Natural-Zinsen[8]) und sogar die Leistung von Frondiensten. So heißt es z. B. von Jagdfronen „nachdem wir alsolchen dienst thun „vnd gelten an das hauß Parmen“[9]). In diesem Sinne wird daher von Geldschweinen (geltsuuein, d. h. sues, quae census loco praestandae sunt), von Geldhühnern und Gänsen („Gelthünr und Genz, d. h. gallinarum et anserum census) und von „Hünergelt,“ von Eier- und Lämmergeldern („gelt von aiern und von lemmern, d. h. census de ovis et agnis), von Mühlengeld („gelt von mülen,“ d. h. census de molendinis), von Weingeld („Wingelt“), Fleischgeld („Fleischz gelt“), Hubgeld[10]), Kalbgeld,

---

7) Heberegister aus 12. sec. bei Lacomblet, II, 262. X solid. dabit ad femoralia abbatis. p. 266. anno dabit X solid. pro femorali abbatis. Vgl. oben §. 529.

8) Grimm, I, 104. „Die mülin gilt ouch ain swin.“ Urk. von 1402 in M. B. 19, p. 74. „und gilt auch yeder hof sechs hüner und 100 avr.“ Graff, IV, 191. Richthofen, p. 840—843 Henschel, v. gildum, III, 520. Sächs. Landr. II, 58.

9) Grimm, III, 16.

10) Schwäb. Landr. ed. Schilter, c. 397, § 2, 4, 8, 10 u 12. Schwäb. Landr. Laßb. c. 217. Schilter, gloss. p. 352. Haltaus, v. Hubgelt. p. 960. Grimm, II, 360. Urk. von 1353 im Oberbair. Archiv, VIII, 137. „Gulten und diensten, vnd namlich sechszechen Fuder Wingeltes.“ Offn. von Rheinau §. 9 bei Schauberg, I, 150. Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 80. „Huener gelt“ —

in der Abtei St. Mang u. a. m. auch Kälbersteuer und Kälberanfallrecht genannt, sodann von Habergelt, Wintergelt, Gänsegeld u. s. w. [11]), und in gleicher Weise von Geltern, Honiggeltern, Biergelten u. s. w. gesprochen, und darunter Pflichtige jeder Art, insbesondere auch Bier- oder Gerstzinsige, Honigzinspflichtige u. s. w. verstanden [12]).

Indessen kommen doch auch frühe schon Leistungen in gemünztem Gelde (denarii, Pfennige, Schillinge u. s. w.) vor [13]). Und mit der Verbreitung der Geldmünzen wurden auch, unter der Benennung Grundzins, Rauchgeld, Rauchpfennig, Rauchschilling, Rauchpfund, fumagium, focagium, Heerdgeld, Heerdschilling, Heerdstattgeld, Banngeld, Hausrechtgeld u. s. w. die Geldzinsen immer häufiger und häufiger [14]). Und viele Bauerngüter erhielten von ihnen sogar ihren Namen Schillingsgüter, Schatzgüter u. s. w. Außer den gleich ursprünglich in Geld stipulirten Gegenleistungen haben jedoch viele der in späteren Zeiten so häufigen Geldzinsen ihren Ursprung in ursprünglichen Natural-Lieferungen und Diensten, welche, wie wir gesehen haben, erst später in Geldleistungen verwandelt worden sind (§. 521, 531 u. 528). Da nun jene Natural-Lieferungen und Dienste sehr häufig zwei Mal im Jahre, im Frühling und Herbste, geleistet werden mußten (§. 507 u. 524), so blieb auch für die in Geld verwandelten Leistungen dieselbe Lieferungszeit. Und da um dieselbe Zeit auch die Beten und Steuern erhoben zu werden pflegten, so kommen nicht selten neben den Mai- und Herbstbeten auch noch jene Geldleistungen vor, z. B. im Klo-

11) Grimm, I, 375. Sensburg, alte Abg. p. 32. Bair. Regierungsbl. von 1808, II, 2316.

12) Schwäb. Landr. W. c. 249. Grimm, R. A. p. 314 u. 382. Richthofen, v. berielda, p. 626. Haltaus, v. Honiggeltere. p. 955.

13) Altes Korv. Heberegister aus XI. sec. §. 1, 7 u. 8. bei Wigand, Archiv, I, 2. Bair. Saalbuch bei Lori, p. 14 ff. Sächs. Landr. III, 40. „Sve so penninge oder silver gelden sal." Schwäb. Landr. Laßb. c. 218. „ob er sin gût vmbe zins ode'r vmbe gelt hat gelazzen." ed Schilter, c. 212, §. 4. Ruprecht von Freising, I, 144.

14) Haltaus, p. 1508 u. 1509. Dipl. von 1296 bei Besold, doc. red. monast. Würt. p. 147. Bair. Regierungsbl. von 1808, II, 2316 u. 2820 ff. Ausschreiben von 1510 bei Harpprecht, Staatsarchiv, III, 244. Bodmann, vom Rauchhuhn bei Siebenkees, Beitr. zum T. R. V, 3—69.

ster Ettal in Baiern u. a. m. („von einem ganzen Hof an dem „Mayen ze Dienst geben 60 Pfenning, und an dem Herbst „auch 60 Pfenning" — und außerdem noch „zu Stewr an dem „Mayen vier Pfund, und in dem Herbst vier Pfund")[15], zum klaren Beweise, daß beide ursprünglich von einander verschieden gewesen und erst nach und nach mit einander vermengt und vermischt worden sind.

Kopfzins, Hofgeld u. s. w.

§. 533i.

Verschieden nun von diesen Grundzinsen und von den an die Stelle der Natural-Leistungen getretenen Geldleistungen sind die jährlichen Geldabgaben zur Wahrung des Hofrechtes gewesen. Um nämlich das Hofrecht, d. h. die mit der Hofhörigkeit verbundenen Rechte auf Schutz u. s. w. zu wahren, mußten die hörigen und unfreien Leute, welche kein Hofgut besaßen, jedes Jahr an einem bestimmten Tage eine kleine Abgabe meistentheils in Geld, offenbar ein Schutzgeld entrichten, wie die Raja's heute noch in der Türkei den Charatsch. Man nannte diese Geldabgabe bei Unfreien einen Leibzins, Leibpfennig, Leibschilling, eine Leibbete, oder ein Leibgeld[16], bei Hörigen dagegen einen Gezeugniß Pfennig[17], bei den freien Hagen in der Grafschaft Ravensberg einen Urkunds Pfennig, ein Urkunds Geld oder die Urkund[18], anderwärts eine Urkunde oder ein Hofgeld[19], ein

15) Urk. von 1405 bei Lori, p. 98. Vgl. noch Sensburg, p. 39.

16) Lang, Steuerverf. p. 64—65. Bair. Landr. I, c. 8, §. 13. Weishaar, Wirtb. Pr. R. I, §. 63. Bair. Regierungsblatt von 1808, I, 1093, II, 1935 u. 2821.

17) Hofrecht von Eickel, §. 9 bei Grimm, III, 61. „alle hoevesluide in den „hoeff gehorig, idt sie man off fraw, knecht oder magd, sollen alle jairs „eins op sanct Panthaleonsdag geven ind betalen dem herren off schol„tiß — einen gezeüchnüßpenninck, dat hie in den hoeff geho„rig iß ind underworpen."

18) Urk. von 1541, 1582 u. 1608 bei Wigand, Arch. V, 386—389, VI, 282 u. 283.

19) Hofsprache des Amtshofes zu Lüdinghausen, §. 2 bei Sommer, I, 2. p. 246. Münster'sche Hofsprache bei Grimm, III, 128 u. 129.

Fautrecht[30]), und bei den hörigen Schutzgenossenschaften einen Freienschilling, Hodeschilling, ein Hodegeld, eine Urkunde, eine Freien-Urkunde u. s. w.[31]), sodann eine Besserung[32]), einen Zins oder Hofpfennig (Tinss off Hofpenninck)[33]), einen Jahreszins (census annuus)[34]), oder auch einen Kopfzins oder ein Kopfgeld (census de capite suo, census capitalis, census capitis, capitale, capitalitium, capitagium, cavagium u. s. w.)[35]), oder eine Kopfsteuer, Kopfsakziß, Inleutsteuer, Habenichtsteuer, Insassensteuer u. s. w.[36]). Und die kopfzinspflichtigen Leute selbst nannte man capitales, capitecenses oder Hovetleute (Homines illuc attinentes, qui appellantur Hovetlude alibi commorantes, solvunt de capitibus annuatim — quod omnes homines, et mansionarii (welche ein Hofgut besaßen), et capitales (also die erwähnten Hovetlude), quando moriuntur, cormedas solvunt[37]), cum curtis censibus et capiticensibus)[38]).

Diese nur von den besitzlosen Hörigen und Unfreien zu entrichtende Abgabe bestand, wie so eben bemerkt worden ist, in der Regel in Geld, zuweilen jedoch auch in einem Pfund Pfeffer[39]),

---

30) Weisthum von Nordenstat bei Wigand, Wetzlar Beitr. I, 102.

31) Klöntrup, v. Hode, §. 16 u 17, p. 169. Mascov, not. jur. Brunsvic. p. 217. Hodebrief von 1615 bei Möser, Osn Gesch. I, 78.

32) Alzeier Weisthum bei Grimm, I, 799.

33) Verordn. von 1438 bei Niesert, Hofrecht von Loen, Anhang, III. Grimm, I, 13, §. 19 u. 20, III, 436.

34) Hofrecht von Weingarten, §. 2 bei Kindlinger, Hör. p. 220.

35) Dipl. von 1289 bei Kindlinger, Hör. p. 322. Zeuss, p. 273. Codex Lauresham. I, 218. Essendisches Hofbuch bei Kindlinger, Vollmest II, 479. Münster'sches Einkünfte-Verzeichniß aus 14. Jahrh. bei Kindlinger, II, 488. — II denarios pro suo capite dare debet, et hec est eorum pensio annalis. Heberegister von Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, II, 253. omnis capitalis census. Dipl. circa 1000 bei Mone, Anz. VII, 443. Caesarius bei Hontheim, I, 684. Grimm, R. A. p. 383.

36) Bair. Regierungsblatt von 1808, II, 2821 f.

37) Registr. Prum. Caesarius §. 1 bei Hontheim, I, 684.

38) Dipl. von 1057 bei Meichelbeck, I, 2. p. 516.

39) Hofrecht von Loen, §. 6 u. 48.

in einigen Hühnern oder Gänsen [40]), welche man daher Leibhühner und Leibgänse zu nennen pflegte, oder in einem Simmern Hafer [40a]), in Korn und Hafer [41]) oder auch, wie z. B. im Stifte St. Peter in Mainz in dem kleinen Zehnten (decima minuta), während die gewerten Hörigen daselbst außer dem kleinen Zehnten auch noch den Feldzehnten entrichten mußten [42]).

In der Regel war diese Abgabe, wie wir gesehen haben, eine jährliche Leistung. Zuweilen mußte sie jedoch zwei Mal im Jahre, einmal im Frühjahre und noch einmal im Herbste entrichtet werden („daß die einlefftigen lüthe, die nit uff ihrem aigen oder ihrem „erbe sitzen, ihre ieglich dem ehegenanten herrn von L. vier pfen„nig zum maie und vier pfennig zum herbste fall geben") [43]). Sie wurde sodann ebenfalls eine Mai- und Herbstbete genannt und hat sich daher späterhin unter den übrigen Beten verloren. Uebrigens mußte diese Abgabe auch von denjenigen entrichtet werden, welche sich in der Fremde niedergelassen hatten (§. 456), jedoch immer erst seit dem Tage der Großjährigkeit [44]).

Wer es aber, wenn auch hofhörig geboren, versäumt hatte auf diese Weise sein Hofrecht zu gewinnen, der konnte kein Hofrecht genießen und verlor dasselbe wieder, wenn er es, nachdem er es gewonnen, nicht gehörig gewahrt hatte [45]). In anderen Grundherrschaften wurde der Säumige jedoch nur gestraft ohne das Hofrecht selbst zu verlieren [46]).

---

40) Grimm, III, 620. Bair. Regierungsbl. von 1808, I, 1093, II, 2316 u. 2822.

40a) Grimm, I, 517.

41) Weisth. von Nordenstat bei Wigand, Wetzlar Beitr. I, 102. „Und wer „nit geerbt ist der sol dass faudtrecht, korn und habern. iglichs halb „geben." —

42) Dipl. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 417. Bodmann, II, 774 f.

43) Grimm, III, 436.

44) Hofrecht von Weingarten, §. 2 bei Kindlinger, Hör. p. 220.

45) Hofrecht von Loen, §. 82 u. 104. bei Grimm, III, 155.

46) Grimm, III, 61, §. 9, 128 u. 129. Hofsprache des Amtshofes Lüdinghausen, §. 2 bei Sommer, I, 2. p. 246. u. bei Niesert, Hofr. von Loen, Anhang IV. Vgl. oben §. 456.

Bete und Steuer.

§. 533 k.

Neben den bisher genannten Geldleistungen und von ihnen verschieden kommen in den meisten Grundherrschaften auch noch Beten und Steuern vor. Sie sind offenbar aus der ursprünglich allgemeinen Dienstpflichtigkeit der hörigen Leute hervorgegangen. In derselben Weise nämlich wie die Hörigen zu allen und jeden Diensten verbunden gewesen sind, mußten sie auch, so oft es nothwendig war, ihren Hof- und Grundherrn mit Geldbeiträgen unterstützen, wie dieses schon das Wort Steuer, d. h. Hülfe, Beihülfe, Unterstützung andeutet [47]). So oft nämlich bei irgend einer Veranlassung die gewöhnlichen Leistungen nicht hinreichten, pflegten die Grundherrn eine außerordentliche Hülfe von ihren hörigen Leuten zu begehren. Und sie waren auch dazu berechtiget („vnd mag „sie bedten vnd schatzen alß ander seiner Gnaden leuth") [47a]). Man nannte dieses Begehren bald mit einem dem Anschein nach milderen Ausdruck eine Bete, petitio oder precaria [48]), eine Hülfe, auxilium [49]) und in Frankreich eine aide [50]), oder eine Steuer (petitiones quas steuras vocant) [51]), eine Herrensteuer u. s. w. [52]), bald aber auch eine exactio, Schatzung oder einen Schatz [53]), oder auch einen Schoß, Geschoß,

47) Grimm, I, 749. „sture und helfe tunt." Schmeller, III, 652. Haltaus, p. 1742—1744. Vgl. oben §. 492.

47a) Weisthum von Ottersheim und Immesheim im Anhang Nr. 3.

48) Güterverzeichniß von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 395 u. 400. und Gesch. von Volmst. II, 479—480.

49) Zeuss, trad. Wiz. p. 297.

50) Etabliss. de St. Louis, I, 42. Etablissements et cout. de Normandie aus 13. sec. bei Marnier, p. 33.

51) Dipl. von 1236 bei Ludewig, rel. Ms. IV, 256.

52) Grimm, III, 669.

53) Dipl. von 1176 bei Kindlinger, Hör. p. 245. villicum curie — nec aliquam exactionem in petitionibus de eis facere. Dipl. von 1222, eod. p 256. exactione, que schatzunga vulgariter appellatur. Dipl. von 1347, eod. p. 436. ad communes exactiones, dictas schattinghe. Heberegister von Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 253. omnes exactiones domino abbati debentur. Haltaus, p. 1602—1603.

Schol oder Gewerff, von schießen, zuschießen, zusammenschießen, zusammenwerfen und deshalb auch eine collecta[54]). Und von den Kerbhölzern endlich, auf welche die gelieferte Steuer eingeschnitten zu werden pflegte, nannte man sie auch incisura und tallia und daher in Frankreich eine taille[55]). Im Grunde genommen wurden jedoch alle diese Benennungen als völlig gleichbedeutend gebraucht, so „Bette, Stüre und Schetzunge“[56]), „Bete, Stewer und Schatzung“[57]), Schott, Geschoß, collecta und exactio[58]) u. s. w. Und ich glaube, daß auch die scheinbar mildere Benennung Bete nichts anderes als eine Schatzung gewesen ist.

§. 534.

Insgemein leitet man nämlich den Namen Bete von Bitten her, weil der Grundherr um die Beihülfe habe bitten müssen. Dagegen hat jedoch schon Lang[59]) erinnert, daß das Wort auch von Gebieten abstammen könne. Und auch ich muß dem beipflichten, da es mir äußerst unwahrscheinlich zu sein scheint, daß der Grundherr, der in allen anderen grundherrlichen Angelegenheiten das

---

54) Grimm, III, 426. „Geschosse vnd bede.“ Dipl. bei Ludewig, rel. Msc. II, 415. quod mansus duos solidos ad censum, et unum ad collectam, que vulgo bede dicitur, annuatim. Hofrecht von Eifel, §. 19 bei Grimm, III, 63. spricht von dem „werven“ und „geweriff“ der hofhörigen Leute und Kotter. Urk. von 1460 bei Schöpflin, II, 324. „gewerff und stür uff dieselben lüt und gute geleit.“ Haltaus, p. 1646—1647.

55) Dipl. von 1234 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 174 u. 175. Viele Urkunden in denen es heißt exactiones quas tallias vulgo vocant; — talliis vel aliis exactionibus, — talliam et omnes alias oppressiones bei Henschel, h. v. VI, 496. Lang, Steuerverf. p. 99 u. 100.

56) Grimm, I, 749.

57) 20., 23. u. 42. Bairischer Freiheitsbrief von den Jahren 1396, 1401 u. 1458.

58) Dipl. von 1256 bei Grasshof, p. 176. exactio que Geschoz dicitur. Dipl. von 1222 bei Schöttgen et Kreysig, I, 758. ab omni jure exactionis et collectiae, quod vulgo dicitur Gescoz, sit absolutum.

59) Histor. Entwickl. der Steuerverf. p. 55.

Recht zu Gebieten gehabt hat (§ 430 u. 432), gerade in dieser Beziehung nur bittweise sich seinen Grundholden hätte nahen dürfen. Auch sprechen historische Zeugnisse für diese Ansicht. Schon bei Notker, Psalm 49, Vers 8 heißt es: „Daz kebot hiez in„dictio (keuualt pot) . . . . uneliche vectigalia (zinsa) er „uns uuile indicere (kebeten) nu sin gerno under sinero „indictione (keuualt pote)[60]. Nach Notker heißt demnach „kebeten" so viel als Gebieten und „kebet oder bet" so viel als „kebot oder bot." Auch hat sich die alte Form des Gebetens und Betens statt Gebietens im späteren Statutarrechte, z. B. in den Stadtrechten von Hildesheim, Göttingen und Lüneburg[61], und in dem Worte bedellus, bodellus, budellus und pedellus erhalten, nicht allein in Deutschland, sondern auch in England und Frankreich[62], wo der Titel bedel[63] und bedeau[64] den Gerichtsboten bis in spätere Zeiten, und den Kirchen- und Universitäts-Dienern sogar bis auf unsere Tage geblieben ist, wie in Deutschland den Amts-, Orts- und Gerichtsboten der Titel Bital, Pitel, Bittel, Butil, Budel, Butel, Butele, Buttel und Büttel[65], eine Benennung, welche ebenfalls von Gebieten, Buden oder Büten herkommt[66]. Ganz entscheidend sind aber, wie es mir scheint, die Bairischen Freiheitsbriefe, welche die Worte „pet, gebet, bet, gewaltige bet und gewaltige pet" ganz

60) Schilter. thes. I, 105.

61) Hildesheim. Stat. art. 127. „wy setten unde gebeten." Stadtr. von Göttingen, art. 39 u. 40 bei Pufendorf, III, 166. „dem mach de rath beden up enne torn." Lüneburg Bursprake bei Kraut, p. 33. „dar vmme so bidde wy vnd beden."

62) Spelmann, gloss. p. 78. Henschel, v. bedelli, I, 635 u. 636.

63) Ancienne cout. de Normandie. I, sec. 1, c. 11. Li bedel sont li mineur serjant, qui doivent prendre les nans.

64) Le grand coustumier de Normandie. ch. 5. Les bedeaulx sont les mendres sergentz qui doibvent prendre les namps. Vgl. noch ch. 4 u. 123.

65) Graff, III, 56 u. 82. Schmeller, I, 220. Haltaus, p. 205—207. Grimm, I, 486. zenthbudel I, 743. buttel. I, 693 butele et butel.

66) Sächs. Landr. III, 64, §. 1. „Büt die koning des rikes dienst." Grimm, I, 413. „ein ambtman gebüt eim ackherman zu zackhern." Grimm, II, 2-3 „so wan vnser heymberge yne gebudet."

entschieden vom Gebieten [67]), und als gleichbedeutend mit Gebieten auch das Wort bitten, begehren und fordern gebrauchen [68]). Und auch anderwärts wird Bete als gleichbedeutend mit Fordern und Heischen [69]), und als gleichbedeutend mit Forderung und Steuer gebraucht [70]). Dem stehen nun aber auch nicht die als mit Bete gleichbedeutend gebrauchten Worte petitiones und precariae entgegen. Denn das Wort petitio hat zwar die Bedeutung einer Bitte. Es bedeutet aber auch eine Forderung, ein als Recht in Anspruch Nehmen, ein Begehren und demnach ein

---

67) „Alle ansprach, pet fodrung — mit gewalt, mit pet oder mit Recht kai„ner gemainen Stewr nimmermehr gebieten noch beschweren in dem 2. und 3 Freiheitsbriefe von 1322 u. 1331. Sodann: „aller ansprach, „gebet, fordrung — mit gewalt, mit pet, mit Recht oder ohn recht, „keiner gemainer stewr nimmermehr gebieten noch beschweren sollen," im 6. Freiheitsbriefe von 1347. In der Ausgabe der Freiheitsbriefe von 1514 ist dieses der 4. Brief und es heißt daselbst statt gebet und Fordrung: „aller ansprach. gepet. vordrung."

68) „kein sollich bete, stewer, schatzung noch fordrung nicht bitten, be„gern, noch nemen" im 42. und 44. Freiheitsbriefe von 1458 und 1463. Sodann: „nicht mehr bitten söllen vmb kain stewr, weder mit „gewalt, noch mit gewaltiger bet" im 7. u 9 Freiheitsbriefe von 1355 u. 1358. In den Urk. von 1355 u. 1358 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 444 u 460. heißt es „niht mer biten sullen vmb dhain „stiwr." — Ferner: „kein viehstewr, vrbarstewr, noch kein vngerechte „stewr noch pet, nimmermehr nemen noch anlegen, vnd söllen sie „darumb nicht bitten, noch an sie begeren in kein weiß" im 10. Freiheitsbriefe von 1363. In Urk. von 1363 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 478. heißt es „noch dhain vngerechtig stewr noch pet nimmer mer „nemen noch an legen, vnd sullen si dar vmb nicht piten noch an „si begeren." — Und sehr oft wird auch bloß von „fordern, begeren, anlegen und beschweren" geredet ohne der Bete und des Gebietens oder Bittens auch nur zu erwähnen, z. B. im 13., 16., 20. u. 23 Freiheitsbriefe von 1392, 1393, 1396 und 1401: „fürbaß nimmermehr beschwe„ren, von in nemen, noch an sie begeren kainerlay Stewer, Scha„zung, noch Fordrung, wie die genant mag gesein."

69) Kremer, V, 348. „solcher Bete und Forderung." Grimm, III, 521. „so mag eyn her zu Rineck eyn steuer vnd bette an in heyschen."

70) Urk. von 1356 bei Rockinger, landst. Freibriefe, p. 203. „dheinerley „bet noh vordrung es sei vichstewr oder ander stewr." —

Gebot. Und in sehr vielen Fällen kann darunter sogar nichts anderes als ein Gebot verstanden werden. Wenn es z. B. in den Weisthümern heißt: dicunt scabini, si dominum de Valkenborg contigeret transire alpes, seu tradere filiam suam nuptui, sive sublimare filium suum in militem, petitionem potest facere apud Sustren ad subveniendum ei in talibus articulis [71]). Oder wenn die Bairischen Freiheitsbriefe sagen: „da wir doch weder gewalt noch Recht, noch pet von keiner „gewonhait nicht gehabt haben" [72]). Oder wenn es in einem Vergleiche von 1303 heißt: „das der Foyd zu rechte dry bete ver„bieten sulle in dem jare, zwo Pennig-Bete und ein korne-bete" [73]). Auch wird die petitio viel zu oft der exactio und tallia völlig gleichgestellt, als daß sie von einer bloßen Bitte verstanden werden könnte [74]). Was aber von der petitio gilt in ganz gleicher Weise auch von der precaria [75]). Und in einer ähnlichen Bedeutung kommen auch die demandae vor, welche Du Cange sehr richtig als petitiones coactae definirt hat [76]). Diese Beden waren demnach dasselbe, was zur fränkischen Zeit die begehrten Geschenke (petitiones, precariae und dona annua) gewesen sind (§. 45).

§. 535.

Wie dem nun aber auch sei, so wurden jedenfalls alle diese Benennungen als völlig gleichbedeutend gebraucht, und bei ihnen allen pflegte der jedesmalige Bedarf von dem Grundherrn nach Willkür bestimmt [77]) und sodann auf die hörigen Leute vertheilt zu

---

71) Grimm, III, 862.

72) 2. Brief von 1322 u. a. m., z. B. 42. Brief.

73) Königsthal, I, 2. p. 3.

74) Dipl. von 1295 bei Treuer, Münchhaus p. 18. ab omni gravamine petitionum, exactionum u. s. w. libera. Viele Beispiele bei Henschel, v. petitio, V, 228.

75) Dipl. von 1315 bei Westphalen, III. 578. ab omni exactione violenta vel precaria. Dipl. von 1334, eod. p. 580 u 581. Viele Beispiele bei Du Cange, ed. Henschel, v. precaria, V, 425.

76) Du Cange, ed. Henschel, v. demanda, II, 790 f.

77) Urk. von 1519 bei Kindlinger, Hör. p. 665. „Es sall auch eyn yeder (Grundherr) sine Lute des Jaers bedden, neder und hoich setzen

werden [78]). Daher ruhte sehr häufig diese Bete und Steuer nicht auf den einzelnen Bauerngütern, vielmehr auf der ganzen Gemeinde, und wurde nicht selten auch aus der Gemeindekasse bezahlt [79]). Und in Frankreich nannte man deshalb jene Steuer eine taille à volonté und die nach Willkür besteuerten Hörigen taillables à volonté [80]).

Nach und nach hat indessen auch die Bete und Steuer die Natur einer ständigen Abgabe angenommen. Und sie wurde sodann regelmäßig, z. B. in der Abtei Seon alle drei Jahre [81]), in der Abtei Chiemsee aber alle zwei Jahre [82]), in der Regel jedoch jedes Jahr ein oder zwei Mal erhoben [83]). Da dieselbe meistentheils im Mai und im Herbste (precariam curtis in vere et in autumpno --, „eyne Vogedesbede in dem Meye ind in dem Herveste" [84]), in majo unam et in autumno unam [85]), zu Stewr

„naich sime Gefallen" ꝛc Urk. von 1460 bei Schöpflin, II, 324 „er „habe gewerff vff sü geleit als sin vordern getan habent, — er hette kein „gewerff uff die uslüte geleit; er hette aber gewerff uff die güter geleit, „die sie von der stifft von Morbach hettent." Urk. von 1324 bei Gercken, cod. dipl. Brand III. 318 „Wi willen ok, dat jewelk Mann, he sie Ridder Knecht oder Borger scal Bede nehmen, alse se de Herscop nimmt." Sensburg, alte Abgaben p. 45.

78) Dipl. von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 393 u. Gesch. von Vollmest. II, 476. Pro solutione istorum et quorundam aliorum onerum inconsuetorum quolibet anno cuilibet colono imponitur certa summa pecunie, quam solet colligere preco.

79) Sensburg, p 45–55. Lang, Bair. Jahrb. p. 321, Not.

80) Dipl. von 1212 bei Richebourg, III, 1004. Lettres von 1355 art. 1 in Ord. du L. IV. 338. Cout. de Chaumont, ch. 3. Troyes, art 3. Nivernois, ch. 8, art. 1. Auvergne, ch. 17, art. 15.

81) Grimm, III. 669. „Item an dem dritten jar ist man unserm hrern von Sewen seine herrnsteuer schuldig."

82) Grimm, III, 676. „ye an dem andern jar ein stewr von euch gehabt und genomen hat."

83) Trierer Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, I, 331. et annuatim petitionem. Hofrecht von Eifel §. 13 bei Grimm, III, 62. „zweier gewonlicher bede sall man dem herrn nit weigern." Grimm, I, 656, §. 10, 707, §. 27 u. 749, III, 426. Rettenbergsche Landesordnung p. 34. Sensburg, p. 38—39.

84) Güterverzeichniß von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 395 u. 400.

85) Altes Korveisch. Güterregister bei Wigand, Archiv, I, 2, p. 12.

an dem Mayen vier Pfund, und in dem Herbst vier Pfund") [86], oder an einem bestimmten Festtage erhoben zu werden pflegte, so erhielt sie den Namen Mai- und Herbstbete („Meybede und Hervestbede", [87]), „Meibeid und Hervestbeidt [88]), Meigbede unde Hervestbede" [89]), oder Maien- und Herbststeuer, oder Martini-, Bartholomä-, Thomas-, Sebastiani- und Katharina-Steuer oder Bete [90]). Und von dem Namen des zu leistenden Dienstes nannte man jene Steuer eine Baubete, ein Betekorn (Betkorn und in der Rheinpfalz ein Dienstkorn) [91]), sodann eine Bierbete, Mostbete, Weinbete, Honigbete, Immenbete, Gansbete (Gensebete), Küchenbete, Schaafschatz, Schweinschatz, Schweinbete, Kuhbete (§. 548), Kuhnahme, Kuhschatz, Köschatt, Pfingstkühe, Kühpfennig, Kuhzins, Viehpfennig, Viehsteuer, Klauengeld, Klauensteuer, Wachsbete (Wastbede), Flachsbete, Haferbete (Habernbede) u. s. w. [92]). Auch in Frankreich wurde diese Steuer frühe schon regelmäßig jedes Jahr erhoben (taillables, c'est à dire, que le Seigneur les peut tailler une fois l'an) [93]). Und so ist es denn auch im späteren Gewohnheitsrechte bis zur Französischen Revolution geblieben [94]).

§. 536.

Außer dieser ständigen Bete und Steuer pflegten indessen die Grundherrn ihre hörigen Leute auch noch bei außerordentlichen Veranlassungen zu besteuern. In Frankreich durfte dieses jedoch meistentheils nur in drei Fällen geschehen, wenn der Grundherr aus einer Gefangenschaft losgekauft, oder sein Sohn Ritter werden,

86) Urk. von 1405 bei Lori, p. 98.
87) Essendisches Hofbuch bei Kindlinger, Vollmest., II, 479—480.
88) Hofrecht von Aspel bei Sommer, I, 2, p. 60.
89) Rechte der Unterfassen von Delbrück §. 1 bei Kindlinger, Hör. p. 545. Hofrecht von Loen, §. 91.
90) Sensburg, p. 29, 37 u. 39—41.
91) Sensburg, p. 22.
92) Westphalen, IV, praef. p. 89. Lang, Steuerverf. p. 56 u. 103.
93) Le grand Coustumier de France, liv. II, ch. 16, p. 121.
94) Cout. d'Anjou, art. 129. Maine, art. 140. Marche, art. 128.

oder seine Tochter verheirathet werden sollte [95]), in manchen Grundherrschaften aber auch noch in einem vierten Falle, wenn der Grundherr ins gelobte Land reisen wollte [96]). Das Recht zu dieser außerordentlichen Besteuerung war indessen bestritten, und wurde namentlich schon von Bouteiller [97]) bezweifelt. Et ainsi est bien accoustumé en plusieurs lieux. Mais si tu me demandes que de droict en doit estre, sçachez que par rigueur le seigneur ne le peut demander. In Deutschland dagegen pflegten zwar hinsichtlich der landes- und schirmherrlichen Besteuerung, wie wir sehen werden, die Fälle zur Erhebung einer außerordentlichen Bete fixirt zu werden, für die Grundherrschaften ist dieses aber darum nicht nothwendig gewesen, weil die Grundherren bei Nothfällen jeder Art, also auch bei außerordentlichen Nothfällen, ihre Grundholden besteuern durften, und dieses bis in das 15. und 16. Jahrhundert auch wirklich gethan haben [98]). Wenn jedoch die Grundherren das Besteuerungsrecht mißbrauchten und ihre Hintersassen und ihre Untersassen („arme Lut, die under in gesezzen") mit willkürlichen und ungerechten Steuern zu sehr drückten, so pflegte die öffentliche Gewalt einzuschreiten und die armen Hintersassen gegen ihre Grundherren zu schützen, wie dieses in Schlesien von Kaiser Karl IV. und nachher noch öfter geschehen ist [99]). Uebrigens kommt auch in Deutschland hin und wieder ein sogenanntes Brautvieh vor, welches bei der Verheirathung adeliger Kinder dem Grundherrn geliefert werden mußte [1]), dann in der Abtei Werden soge-

---

95) Dipl. von 1185 bei Ord. du L. I, 14, Not. Etablissements et cout. de Normandie aus 13. sec. bei Marnier, p. 33. Le grand coustumier de Normandie, ch. 35. cout. d'Anjou, art. 128. Maine, art. 138. Ponthieu, art. 76. Touraine, ch. 88–91.

96) Auvergne, ch. 25, art. 1 und 2. Bourbonnois, art. 344. Marche art. 130.

97) Somme rural, p. 500.

98) Urk. von 1468 u. 1511 bei Kremer. V, 348, XVIII, 215, 218, 221 u. 223.

99) Urk. von 1355 und Erklärung von 1652 bei Tzschoppe u. Stenzel, p. 170, Not., 571 u. 572.

1) Lang, Steuerverf. p. 92.

nannte Brautgeschenke [2]). Und in der Altmark auf manchen Gütern eine Art von Prinzessinsteuer zur Ausstattung der Töchter des Grundherrn [3]), woraus aber nicht gefolgert werden darf, daß in jenen Grundherrschaften keine weitere außerordentliche Steuer erhoben werden durfte.

6) Ueber die Erhebung der Naturallieferungen und Geldleistungen.

Bringzins.

§. 537.

Meistentheils mußten die Hörigen die fälligen Natural- und Geldleistungen dem Grundherrn oder seinem Beamten überbringen. Dies gilt von der Ablieferung der Naturalleistungen eben sowohl wie von den Zins- und anderen Leistungen. So mußte z. B. der Baumeister des Viehofes im Stifte Essen die von ihm zu liefernden Roggenbrote, Wecke, Schweine Schultern, frische Butter und Wein in der Wohnung der Frau Scholastica abliefern (Boumester presentabit ad domum domine Scolastice unum panem siligineum (ruggen Broet), VI cuneos (Wegghen), unam scapulam carnium porcinorum, unum recens butirum, unum sextarium vini) [4]). Die Hub- oder Zinsschweine zu Laufen sollten, nachdem sie mit Sorgfalt von dem Kellner und den Hubnern ausgewählt worden waren, von dem Förster nach Constanz getrieben und daselbst auf der Pfalz abgeliefert werden [5]). In Bischofsheim in der Wetterau sollten die Hubener die fälligen Gülten in die Kellerei zu Büdingen oder in den dreieicher Hain abliefern („soliche gulde sollen die hubener andelagen" —) [6]). Eben so mußten die geschuldeten zwei Theien und zwei Schultern eines gemesteten Schweines, und zwar von einem einäugigen Boten auf

2) Heberegister aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 253. omnia nuptialia dona et omnes exactiones domino abbati debentur.
3) Droysen, Gesch. der Preußischen Politik, II, 26, Not.
4) Güterverzeichniß von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 396 f. u. 402.
5) Grimm, I, 104—105.
6) Grimm, III, 479. Ueber das Wort andelagen vgl. Grimm, Wörterb. I, 304 und Wurm, Wörterb. I, 258.

einem weißen einäugigen Pferde, nach Hirschhorn auf das Schloß gebracht werden [7]). Der sogenannte Maigassenzins im Braunschweigischen mußte am Weihnachtsabend oder am Christmorgen durch einen reitenden Diener und zwar „auf einem gewissen Pferde" abgeliefert werden [8]). Und in gleicher Weise sollte auch der Frucht-, Geld- und sonstige Zins, namentlich aller sogenannte Rutscherzins, von dem sogleich weiter die Rede sein wird, der Herrschaft geliefert oder gebracht werden [9]), weshalb derselbe auch Bringzins genannt worden ist.

Nach der Natur jeder Leistung war auch der für die Ablieferung bestimmte Ort sehr verschieden. Als Regel kann jedoch angenommen werden, daß alle zur Erhaltung und Unterhaltung des Fronhofes und der Hofhaltung bestimmten Lieferungen von Lebensmitteln, Küchen- und anderen Geräthschaften, Tüchern, Kleidungsstücken u. dgl. m. auf dem Fronhofe selbst abgeliefert werden mußten. Dabei herrschte denn, wie bei den Frondiensten (§. 527 ff. u. 530), die sehr freundliche Sitte, daß der Zinsmann oder sein Bote von der Herrschaft ein Glas Wein u. dgl. m. erhalten [10]) oder sonst verköstiget, hie und da auch noch gekleidet und sogar mit Musik und Tanz erheitert werden sollte. Der einäugige Bote z. B., welcher die Theinen und Schultern eines gemesteten Schweines nach Hirschhorn auf das Schloß tragen mußte, sollte „ehrlich mit Proviandt" gehalten, ihm Essen und Trinken auf weißem Geschirr gereicht, und beim Abschiede noch ein „Trinckgeldt" gegeben, sein Pferd aber des Nachts „bisz an die Gurdt in Habern" gestellt werden [11]). Der Köhler und Zimmermann des Fronhofes zu Sigolzheim sollte, wenn er seinen Zins brachte, außer der Verköstigung und außer dem Nachtlager auch noch wollenes Tuch für ein Paar Hosen („unde sol man des morgens iegelicheme ein ele wollins tuches zu zweigen hosen geben"), und ein Paar neue Schuhe („zwene nuwe schuhe") erhalten, und außerdem noch in den Schlaf eingegeigt und

7) Grimm, I, 446.

8) Schottelius, de sing. jur. p. 383—386.

9) Grimm, III, 575 u. 741—742.

10) Grimm, III, 461, Not. Weisthum von Nordenstat bei Wigand, Wetzlar. Beitr. I, 102.

11) Grimm, I, 446.

des Nachts durch einen Wächter gegen Feuersgefahr geschützt werden. („So naht wirt, so sol man in stro umbe das vur zetten, unde einen giger gewinnen darzu, der in gige, das sie entslaven, unde einen kneht, der in hute ihres gewandes, das es nut verburne") [12]). Der reitende Diener, welcher in Braunschweig den Maigassenzins an das Amt abzuliefern hatte, sollte „mit Essen und Trinken versehen weroen" [13]). Die Zinsbauern im Erzstifte Trier sollten, wenn sie ihre Früchte in den gemeinen Speicher zu Trier ablieferten, von dem Grundherrn „tzu essen vnd drynken myt seme „lenbroyde" erhalten [14]). In der Herrschaft Wellenberg im Thurgau sollte man, nachdem der Zins entrichtet war „den Zinßeren „zuruffen, und trincken geben, das sie wol wider heim kommen mögend" [15]). Dem Förster von Laufen sollte man bei der Ablieferung der Zinsschweine auf der Pfalz zu Constanz „geben dez be„sten hübswins ruggen, da die swart dry vinger brait vff sy, vnd „desselben swins schwer" [16]). Den Fischern von Laufen aber sollten die Vögte, wenn sie die ihnen geschuldete Fischlieferung erhielten, zu essen und zu trinken geben [17]). Den Erbfischern im Reichswald bei Montjoie sollte man, wenn sie ihre Fische ablieferten gütlich thun („dae sall man in soe goetlich doyn, dat sy dat „gerne doyn") [18]). In dem Stifte Essen endlich erhielt der Baumeister des Hofes, wenn er seine Naturalleistungen ablieferte, ein Paar Handschuhe (par cirothecarum. — I Par Hanschen) und den ersten Tanz, also den Ehrentanz, mit der Frau Scholastica („ind sal den ersten Dans myt der Scholasterschen danssen"), eigentlich den mit einem Tanzliede verbundenen Tanz (chorizabit unam coream cum scholastica) [19]).

---

12) Grimm, I, 666.
13) Schottelius, p. 385 u. 386.
14) Grimm, II, 291.
15) Grimm, I, 252.
16) Grimm, I, 105.
17) Grimm, I, 105.
18) Grimm, II, 776.
19) Güterverzeichniß von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 397 u. 402. Vgl. oben §. 258 und Grimm, R. A. p. 395.

§. 538.

Alle übrigen nicht für die Erhaltung und Unterhaltung des Fronhofes selbst bestimmten Leistungen dagegen sollten in den Fronhofgerichten abgeliefert werden, und wurden daselbst von der Grundherrschaft [20]), oder in ihrer Abwesenheit von dem herrschaftlichen Meier, Kellner, Schultheiß oder sonstigen Hofbeamten in Empfang genommen [21]). Zu dem Ende mußte der herrschaftliche Kellner zu Bassenheim im Elsaß mit zwei Hubern von früh Morgens bis zum Untergang der Sonne zu Gericht sitzen („und sol de kelnere an S. Martinstage fruge fur sitzen und zwen huober mit ime, und sol des zinsen warten, unz das die sonne undergat") [22]). In dem Dinghofe zu Waldolvisheim im Elsaß sollte bis zur „Nacht Glocken" von dem Meier gewartet, und dann erst („sobald der Meiger mit seinem Stab den Tisch klöpfet") die Sitzung beendiget werden [23]). Im Kloster St. Alban zu Basel sollte der Schaffner, „nachdem die sun undergangen ist, und die zyt komt das die sternen schinen und die nacht anstoßt, under bloßem himel sitzen und also ein zit warten der zinslüten und die hofzins do unemen" [24]). Und in der Herrschaft Rieneck sollte das Gericht so lange sitzen, als es den Thürnagel sehen konnte („vnd dasselbe gericht sal weren desselben tages so lange, biß er den thüre nagel gesehen mag") [25]). Daher galt allenthalben die Vorschrift, daß der fällige Zins beim Sonnenschein, d. h. noch vor Untergang der Sonne („bei sonnenschein, ehe die sonne zu gnaden geht") [26]), oder ehe die Lichter angezündet werden [27]), oder nach dem Aufgange der Sonne und noch vor ihrem Untergange („by klimmender Sonnen, und by finckender Sonnen") [28]) geliefert werden müsse. Auch war hie und da vor-

---

20) Grimm, III, 547–548 u. 613.
21) Grimm, I, 689, 695, 706, §. 7, 712 u. 750.
22) Grimm, I, 689.
23) Grimm, I, 751.
24) Grimm, I, 305.
25) Grimm, III, 548. Vgl. oben §. 379.
26) Grimm, I, 744, dann p. 517, 712, 750–751, III, 741.
27) Grimm, III, 461, Not.
28) Hofrecht von Aspel bei Sommer, I, 2, p. 60.

geschrieben, daß der Geldzins in einem leinenen, hirschledernen oder in einem anderen Beutel überbracht werden sollte [29]).

§. 539.

Versäumte nun der zinspflichtige Mann diesen Termin, so wurde er gestraft. Meistentheils bestand diese Strafe in einer unbedeutenden Geldbuße und in der Auspfändung [30]), oder auch in einem oder mehreren Broden und in einem oder in einigen Maßen Wein. („Da aber ein hueber nit bezalt vor der nacht glocken, derselbig verfallt dem dinkhofsherrn, sobald der meiger mit seinem stab den tisch klöpfet, ein maß wein und für ein creuzer brot, und wann der wein getrunken und das brot gegessen, soll der meiger dem ungehorsamben hueber widerumb mit dem stab zum zweitenmal ruefen, und wan derselbig sein zins nit richtet, so verbrücht er zwo maß wein und für 4 den. brot und also fortan bis er bezalt unz in das drittemal") [31]). Anderwärts wurde aber der Zins, hin und wieder auch die Mai- und Herbstbete [32]), zur Strafe gesteigert, meistentheils von Tag zu Tage verdoppelt. („Swe sinen tyns to rechten dagen nicht ne gift, twigelde sal he yne geuen des anderen dages, vnde alle dage alsó, de wile he yne vnder yme heuet [33]). Unde gît er im den zins des tages niht, er muozen zwivalten gelten des naesten tages dar nâch, unde alle tage als vil, die wile er den zins inne hât [34]). Vnnd gibt er jm den zynns desselbnn tags nicht er sol jm des anndernn tags zwir als vil gebenn vnnd alle tag als vil. dy weil vnd er den zynns jnnen hat [35]). Und were sach, das die zinslüt sümig weren und nit bald zinseten, so mag der schafner ufsten und in die herberg gon, und wer alsó sumig wurde an solicher bezalung und die nit thäte an dem ort do der schafner vor gesessen ist, derselb oder die-

29) Hofrecht von Leen, §. 68. Grimm, R. A. p. 382. Rechte der Unterfassen in Delbrück § 7 bei Kindlinger, Hör. p. 547.

30) Grimm, I, 689—690, 695, 706, § 7, 712, III, 741.

31) Grimm, I, 751.

32) Hofrecht von Aspel bei Sommer, I, 2, p. 60.

33) Sächs. Landr. I, 54, §. 2.

34) Schwäb. Landr. W. c. 69.

35) Ruprecht von Freising, I, 59.

ſelb verfallen morndes zwüren als vil, und wen ſi ein gantzen tag und ein nacht uberſitzend, verfallend ſi vierfaltig als vil [36]). So nun der hübener nicht kompt, unnd bringet die zins nicht, unnd macht auch kein willen, ſo iſt er ſie des andern tags zwifeltig ſchuldig") [37]). Daher nannte man dieſen geſteigerten Strafzins ein Zwigeld, eine Zwigult oder Zwieſpilde [38]), oder von Rutſchen und Art einen Rutſchartzins („Rutzſchardt zinß, Rutſcherz, Ritſchart, Ritzſchart"), Rutſcherzins oder eine Rutſchartsſtrafe („Ritzſchartsſtrafe") [39]). In noch anderen Grundherrſchaften endlich beſtand die Strafe in dem Verluſte des Hofrechtes [40]) oder in der Belmundigkeit [41]) und ſogar in der Einziehung des Bauerngutes ſelbſt [42]). Und dann nannte man den Zins, deſſen nicht Zahlung eine ſo ſchwere Strafe zur Folge hatte, einen Farzins oder Farpfennig [43]). Meiſtentheils wurde jedoch dem ſäumigen Zinsmanne, ehe zu dieſem Aeußerſten geſchritten ward, noch ein neuer Termin geſtattet [44]). Auch durfte der im Termine nicht erſchienene Zinsmann oder Hubner ſpäter noch im Fronhofe erſcheinen und, wenn er ſodann niemand mehr traf, unter Zuziehung von zwei anderen Hubnern den Zins auf den Stein in dem Hofe niederlegen. („Item ſo nun der hübener kompt unnd wil ſeine zinsz geben, und findt dann kein gericht auf dem hof oder niemands, ſo ſoll er zweene hübener bietten, einen under dem hof unnd einen über dem hof, und ſoll ſein zinsz mit wiſſen der zweyen hübenern auf den ſtein legen, der ſteht auf dem

36) Grimm, I, 305.

37) Grimm, III, 575.

38) Sächſ. Landr. I, 54, §. 2. Dipl. von 1172 u. 1175 in Mon. Boic. V, 134, XII, 345. Dipl. bei Hund, metr. Sal. III, 34. duplum, id est, zwiſpilde vocabit. Schmeller, III, 563.

39) Haltaus, p. 1568–1569. Grimm, R. A. p. 387—388. Vgl. unten §. 515.

40) Lehrrecht von Aſpel bei Sommer, I, 2, p. 60. „und wei ſinen Tinß niet en betzelt, dey ſall der hoffrechten nyt genieten."

41) Urk. von 1322 bei Strodtmann, de jure liton. p. 49. Vgl. oben §. 455.

42) Schwäb. Lehnr. c. 128, §. 3. Grimm, I, 517. Vgl. oben §. 410.

43) Haltaus, p. 439.

44) Grimm, I. 744.

hof; und so er nun die zinsz auf den stein hat gelegt, so soll er die lassen liegen und davon gehen, so hat er bezalt") [45]). Ja sogar den auf Exekution angekommenen Zinserheber durfte der säumige Zinsmann noch im letzten Augenblick festhalten, um durch nachträgliche Entrichtung des Zinses sein Gut noch zu retten. („Queme der hofman nit by sonnenschin mit phande oder mit gelde, so fronete der amptman das gut in unser herren hant. Kommet der herren knecht, unde wil die zinse enweg füren, unde kommet der arme man myt syme gelde, der sich gesumet hette mit syme gelde oder phande, unde begriffe den knecht mit dem zaume off dem hofe, er daz er zu dem thor ußkommet, so sal er yme gnade thun") [46]).

Uebrigens wurden die zinspflichtigen Leute, wenn sie auch zu gehöriger Zeit im Fronhofgerichte erschienen waren, nicht, wie bei den Ablieferungen auf dem Fronhofe, von der Grundherrschaft verköstiget. Auch erhielten sie keine sonstige Vergütung. Wenigstens kommt es nur sehr selten vor, daß sich die Grundherrn, nachdem sie den Zins in Empfang genommen, zu einem gemeinschaftlichen Mahle mit ihren Zinsleuten herabließen [47]).

Holzins und Gatterzins.

§. 540.

Von dem Bringzinse verschieden war der sogenannte Holzins, welcher nicht von dem Hörigen gebracht, vielmehr von dem Grundherrn oder dessen Beamten in der Wohnung des Hörigen geholt werden mußte. So sollte z. B. in Barmen in Westphalen der Hofschultheiß mit dem Korbe am Arm von Haus zu Haus herumgehen und die fälligen Zinseier selbst erheben [48]). Zur Zeit der Rechtsbücher bildete der Holzins, wie es scheint, die Regel („wende man nis nicht plichtig sinen tyns buten sin hus to geuene [49]). Nu

45) Grimm, III, 575. Grimm, R. A. p. 390.

46) Grimm, I, 517.

47) Grimm, III, 613. Vgl. oben §. 512.

48) Grimm, III, 16. Etwas Aehnliches kommt in Seligenstadt vor. Grimm, I, 501.

49) Sächs. Landr. I, 54, §. 2.

hoeret wie er den zins vordern sol. er oder sîn bote sol in vordern ze sînem hûse [50]). Nu sullt jr hörnn wie er den zinns sol vodernn. er sol jn vodernn oder seinen potenn zue seinem haus sendnn") [51]). Späterhin hat er sich aber mehr und mehr wieder verloren. Und nur bei denjenigen Bauerngütern, deren Besitzer sich ihrer Grundherrschaft gegenüber in einer frieren Stellung zu behaupten gewußt haben, oder welche gar keiner eigentlichen Grundherrschaft unterworfen gewesen sind, ist derselbe in der Form eines Gatterzinses bis auf unsere Tage gekommen.

Gatterzins, Gattergilt, oder Gattergeld, Gatterhenne u. s. w. nennt man nämlich denjenigen Zins, bei dessen Erhebung der Zinserheber nicht über die Schwelle des Hauses treten durfte, den Zins vielmehr über den Gatter (d. h. über die äußere, schließbare aber gegitterte und durchsichtige sogenannte Gatter-Thüre) fordern und sodann warten mußte, bis er ihm ohne die Thüre zu öffnen über den Gatter hinausgereicht wurde [52]). Der Zinsherr hieß in einem solchen Falle Gatterherr und das von dem Zutritte desselben befreite Bauerngut ein Gattergut. Der Zinserheber mußte insgemein, nachdem er den Zins gefordert, vor dem Gatter bis in die Nacht warten. Und wenn der Zinspflichtige säumig war, pflegte sodann ein Rutscherzins einzutreten („vnnd soll der, der dieselben zinse da sament, den zinß fordern vor dem gattern, vnd soll deß zinses allda warten den tag, dieweil daß er den thürrigel bey tag dannoch gesehen mag (vgl. oben §. 538), vnnd wird jhme der zinß nit vff den tag, so mag er vff den andern tag den zinß wol zwyfach nehmen") [53]).

Große Milde bei der Zinserhebung.

§. 541.

Den milden Geist des übrigens so derben und rohen Mittel-

50) Schwäb. Landr. W. c. 69.

51) Ruprecht von Freising, I, 59.

52) Grimm, I, 535, III, 563 und R. A. p. 389. Haltaus, p. 588 — 590. Bair. Verf. Beil. VI, §. 124.

53) Grimm, III, 563.

alters beweist unter Anderem auch die öfters vorkommende Vorschrift, daß bei der Zinserhebung mit größt möglichster Schonung gehandelt werden solle. Denn es sollte das Kind nicht in der Wiege geweckt und der Hahn auf dem Gatter nicht erschreckt werden („ein rauchhoenj, das soll er also still hollen, das er den hanen vff dem gader nit entschrecke, noch das kindt in der wiegen nit enwecke [54]). Ein vauthoen, vnd daß soll der vogt also geruehlich heben, daß er das kind in der wiegen nit enweck, vnd den hann vff dem rick (rinck) nit enschreck") [55]). Und wenn die Frau des Zinspflichtigen gerade im Kindbette lag so sollte sich der Zinserheber mit dem Kopfe des Zinshuhnes als eines Wahrzeichens begnügen, das Huhn selbst aber der Kindbetterin zu ihrer Stärkung überlassen werden („vnd lege auch die frawe kyndes inne, so sal der amptman dem hune das heupt abbrechen vnd sal der frauwe das hun geben, vnd sal er das heupt mit ime heym füeren syme herrn zum warzeichen [56]). Item dae ein kindelsbethfrawe wehre, soll man den kopf vom rauch oder schirmhoen nehmen vnd der frawen den rompff, d. h. das Huhn selbst, lassen [57]). Und wäre das die frowe cze kämenaten gangen wär, so sol der nahe vogt das hun niemen, vnd vor dem huse haben vnd sol dem hun das höpt abprechen, vnd dem jungen kint das hun wider inwerffen") [58]).

Zumal aber die Schirmvögte, welche nur zu oft ihr Amt gemißbraucht haben, pflegten fast allenthalben in der Ausübung ihres Amtes, und so namentlich auch hinsichtlich der Beitreibung des ihnen geschuldeten Zinses beschränkt zu werden. In der Probstei Ravengirsburg z. B., in welcher die Kurfürsten von der Pfalz als Schirmherrn ein Malter Hafer und ein Huhn zu beziehen hatten, durfte der Vogt die Erhebung des Zinses nicht selbst vornehmen. Er mußte sich vielmehr zu dem Ende an den Hofschultheiß wenden, und sodann ohne das Haus zu betreten vor dem Gatter auf dem Miste das Resultat der Pfändung abwarten („der vogt

54) Grimm, II, 546.
55) Grimm, II, 539. Vgl. noch II, 531, III, 835.
56) Grimm, I, 535.
57) Grimm, II, 534 u. 544.
58) Grimm, I, 376. Vgl. noch II, 129.

soll nicht selbst pfenden, sonder er soll gehen zu dem schulteissen des gerichts, der soll mit im gehen vnd pfandt geben genüglichen, dasz er allen ausstandt darausz erlösen könne, der vogt soll vf der misten pleiben, nit in das hausz gehen, vndt pfendt der schultheiß so viel im hauß, so sol er dem vogt die pfande vber gatter außlangen, findt er aber nit so viel darin, alßdann soll er der vogt ein mitleiden mit dem armen man haben, bis daß im gott die hand erlangt") [59]). In einer ähnlichen Position an dem Düngerhaufen befand sich der Kellner des Stiftes Freising, wenn er in dem Baramtsgerichte, welches ebenfalls ein Zinsgericht war, mit seinen Barämtlern zu Gericht saß. Er selbst hatte nämlich, um ihm begreiflich zu machen, daß ihm nichts als der bloße Vorsitz gebühre, seinen Stuhl an dem Düngerhaufen, während die um ihn versammelten Bauern den besseren Platz unter der sogenannten Grede, d. h. unter dem mit einem Geländer versehenen, weit vorspringenden Dache, einnahmen [60]). Indessen war doch in manchen Herrschaften auch der Schirmvogt berechtiget einen Knecht in die zinspflichtige Gemeinde zu schicken, welcher in einem Wirthshause so lange auf Kosten der Gemeinde zehren durfte, bis der Vogthafer entrichtet worden war. („Item so der habern fellig ist, so soll der carstvant denselben lassen fordern durch sein knecht. würd aber der habern nit ausgericht vf genanten tag, so mag der carstvant ein knecht herschicken zu pferd oder zu fuß, der mag in eines wirts haus zihen oder in eines schultheissen haus, vnd was der verzert die zeit, als lang bis daß ihm sein habern ausgericht würd, die atzung soll die gemeind zahen" [61]).

Endlich trieb man die Gerechtigkeitsliebe bei der Zinserhebung sogar bis zum Lächerlichen. Wenn nämlich der Zinspflichtige nur ein halbes Ei schuldig war, dafür aber kein ganzes geben wollte, so wurde das Ei auf der Thürschwelle zerhauen oder sonst zerschlagen. („Vnd jeder viertel landes gibt dem gruntherrn $7\frac{1}{2}$ ey, vnd das achte ey soll die fraw vff die schwell legen, welches der scholteß mit einem kolter von einanderhawen, vnd waß binnent die

59) Grimm, II, 191.
60) Föringer im Oberbairischen Archiv, III, 298 u. 299.
61) Grimm, I, 792.

schwell fellt, soll der gehöffer, vnd waß darbaussent fellt der grundherr haben [62]). Wannie ein gehoffner schuldigh ist $2^1/_2$ eyer, vnd wil nit drey gantzer eyer geben, so soll er daß dritte ey auff seine schwell legen, vnd mit einem messer entzwey hawen, felt daß meist stuck binnen die schwel, so ist er dem herrn vmb eine boeß erfallen, fält aber das meiste stuck vor die thur, so ist der gehoffner los") [63]). „Auch geben wir Barmer vnserm gn. l. h. eyer, so sol des hoffs schultheiß vmbgehen von hauß zu hauß, vnd haben einen korb, vnd eine krauche, so etliche hofe in Barmen, die geben halbe eyer, da dieselbige sind, sol die fraw das ey in die hand nehmen, vnd schlagen auf das bort von der krauchen, fellet das dotter in die krauche, so sol es vnser gn. l. h. behalten, behelt die fraw das dotter in der schalen, so ist es der frawen, vnd sol damit bezahlt haben" [64]).

cc) Dienste und Leistungen der vogteihörigen Bauern.

§. 542.

Was bisher über die Dienste der grundhörigen Bauern bemerkt worden ist, gilt im Ganzen genommen auch von den schutz- und vogteihörigen Bauern. Sie waren zwar, wie wir gesehen haben, keiner Grundherrschaft und keinen grundherrlichen Abgaben, wohl aber in derselben Weise ihrer Vogteiherrschaft und den vogteilichen Diensten und Leistungen unterworfen, wie die Grundhörigen der Grundherrschaft (§. 472).

Die Naturallieferungen der vogteihörigen Leute bestanden meistentheils in Früchten und zwar insgemein in Hafer [65]), weshalb diese Leistung auch Vogthafer genannt worden ist [66]). Außerdem kommen noch Hühnerlieferungen vor, besonders häufig Fastnachthühner und Herbsthühner, Maihahnen, Schutzhühner, Verspruchshühner, Schuldhühner, Rauchhühner u. s. w. [67]),

62) Grimm, II, 538.
63) Grimm, II, 525.
64) Grimm, III, 16.
65) Grimm, I, 4, 44. II, 526. Viele Urkunden bei Fink, Gesch. des Vicedom. Nabburg, p. 89 u. 98.
66) Urk. von 1391 bei Fink, l. c. p. 99.
67) Grimm, I, 24, 44, 198, 700, II, 526, III, 16. Bairisch. Regierungsblatt von 1808, II, 2316.

zuweilen auch Käse u. a. m. [68]). Außer den Naturallieferungen bezogen die Vögte auch jährliche Geldleistungen, bestehend in einigen Pfennigen [69]), weshalb sie Fautpfennige (faitpheninge, Faudes Phennige u. s. w.), Schutzgelder, Vogtgülten, Dienstpfeninge u. s. w. genannt zu werden pflegten [70]). Namentlich sollte auch in Bremen der herrschaftliche Vogt von den der Stadt am nächsten wohnenden bischöflichen Colonen einen Zins und den Hofdienst erhalten. („Ock schall deß Bischoppes negeste Lehnmann der Stadt Bremen dem Vagede sinen Hoffdeenst dohn vnde den Tinß geven") [71]).

Auch hinsichtlich der Erhebung des Zinses durch Tageszeit u. s. w. galten im Ganzen genommen dieselben Bestimmungen, wie bei den grundhörigen Bauern [72]), namentlich auch hinsichtlich des Zinsbeutels. In der Oberpfalz wenigstens wird bei der Erhebung der Vogtgülten eines seidenen Beutels Erwähnung gethan [73]).

Von diesen Geldleistungen verschieden waren die Beten und Steuern, welche auch die Vogtleute jedes Jahr ein oder zwei Mal ihrem Vogtherrn zu entrichten hatten („und sollen zweimal in die beedt geschnitten werden") [74]), wobei sich das Schneiden offenbar auf die Erhebungsart der Bete mittelst eingeschnittener Hölzer, sogenannter Kerbhölzer bezieht, wie dieses auch in Frankreich bei der tallia oder taille der Fall war) [75]). Denn auch diese Beten führten den Namen talliae, exactiones u. s. w. [76]). Insgemein nannte man sie aber Vogtsteuern [77]).

Auch auf die Beherbergung und Verpflegung („Naht-

---

68) Urk. von 1419 bei Fink, l. c. p. 98.

69) Grimm, I, 24 u. 44.

70) Urk. bei Fink, p. 90 u. 98. Bair. Regierungsblatt 1808, II, 2316 und 2821.

71) Hildebold. Vertrag in Assertio lib. Brem. p. 746. vgl. p. 767.

72) Grimm, I, 24.

73) Fink, l. c. p. 89—90.

74) Grimm, I, 637 u. 700.

75) Haltaus, p. 1082. Henschel, v. tallia, VI, 496.

76) Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nassov. II, 310.

77) Grimm, I, 42 u. 172.

helde, Herberge u. s. w.) hatten die Vögte ein Recht, wenn sie mit ihrem Gefolge bei den Vogtgerichten erschienen [78]). Dasselbe gilt endlich auch von den Frondiensten jeder Art oder von den sogenannten Vogtscharwerken, Vogt Tagwann, angariae, perangariae u. s. w. [79]). Namentlich sollte auch ihnen ihr Brod, Wein, Holz und jedes andere Lebensbedürfniß herbeigeschafft [80]), und außerdem noch mehrmals im Jahre gepflügt, die Erndte geschnitten und mit anderen Ackerdiensten gedient werden [81]).

Die meisten dieser vogteilichen Dienste und Leistungen sind Gegenleistungen für den vogteiherrlichen Schutz (mundiburdium ac defensio) und ursprünglich in vertragsmäßiger Weise entstanden z. B. im Kloster Mure in der Schweiz (quidam liberi homines, qui ipso vico erant, praedia sua sub censu legitimo illi contradiderunt, ea conditione, ut sub mundiburdio ac defensione illius semper tuti valerent esse) [82]). Sehr viele solche Dienste und Leistungen haben aber auch in bloßen Erpressungen der Schutzherrn und in anderen Gewaltthaten ihren Entstehungsgrund, z. B. in demselben Kloster Mure (ille — scil. guntramnus, secularis ac praepotens vir — gavisus ac suspiciens, statim ad oppressionem eorum incubuit, cepitque eos primum petitionibus aggredi. Deinde libera utens potestate, pene quasi mansionarii sui essent, jussit sibi servire, scilicet in agricultura sua, et secando foenum, et metendo, et in omnibus rebus, quibus voluit, oppressit eos) [83]), desgleichen im Bisthum Worms u. a. m. (ipse, sicut et quidam alii sui antecessores advocati villae ejusdem, pro jure quodammodo vendicabant in eo quod dicitur resectio viarum, Wegeshnit, plura receperit contra Deum et prae-

78) Dipl. von 1285 bei Kremer, II, 310. Grimm, I, 700.

79) Urk. bei Fink, l. c. p. 90. Urk. von 1493 §. 4 und von 1497 §. 3 bei Kindlinger, Hör. p. 633 u. 637. Grimm, I, 198. Dipl. von 1285 bei Kremer, II, 310.

80) Grimm, I, 198, 637, II, 526.

81) Grimm, II, 526.

82) Acta fund. Murens. monast. bei Herrgott, I, 324. eod. p. 299, 300, 301.

83) Acta Murens. l. c. p. 324.

judicium animae ipsius [84]). — curias eorum et colonos arctent et vexent exigendo ab eis servitia curruum seu avenae dictae Forsthaber et Futterhaber et impediendo eos in suis piscariis etc.) [85]). Dem Stifte Poelde wurden in dieser Weise nach und nach fast alle grundherrlichen Dienste und Leistungen entzogen (propter importunitatem advocatorum terrae, ubi bona ecclesiae consistunt, ipsorum servitia et reditus, et alia jura sunt adeo alienata, diminita pariter et subtracta, quod vix ipsorum oeconomus seu syndicus valet ab agrorum cultoribus censum debitum extorquere) [86]). Anderwärts maßten sich die Grund- und Vogteiherrn auch außerhalb ihrer Ding- und Fronhöfe noch herrschaftliche Rechte an, die ihnen rechtlich nicht zustanden, z. B. in Griesheim, Bockenheim und in anderen Königsdörfern in der Wetterau [87]).

Auch hatten nicht bloß die vogteihörigen Bauern, sondern namentlich auch die vogteihörigen Förster, Schmiede u. s. w. gewisse Dienste zu leisten. So sollten nach dem Hubrechte von Haselach im Elsaß die „vier forster komen an dem zinßtage früge, iederman mit zwen hünren an sime swerte, und mit aht closterbroten und mit eime closterevmer wines, und mit vier ackesen, den ir ören gantz sint, und ieglicher sehs pfennige wert sie" [88]). Und die Schmiede daselbst sollten „den forstern geben sehzehen hubysin und genegele darzu, und sullent denne die forstere dieselben ysin und die nagele antwurten den herren, und sollent darumb die smide hawen tobholtz in den gemeinen welden der vögetigen" [89]).

Ursprünglich waren zwar diese vogteilichen Dienste und Leistungen wesentlich von den grundherrlichen verschieden. Aus den bereits angegebenen Gründen (§. 472 und 474) wurden sie aber

84) Dipl. von 1269 bei Schannat, hist. Worm. p. 136.
85) Dipl. von 1283 bei Schannat, p. 146.
86) Dipl. von 1254 bei Leuckfeld, antiquit. Poeldens. p. 292.
87) Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus dem 13. Jahrhundert von Dr. Roth und Dr. Euler, p. 8—10. Thomas, Oberhof zu Frankfurt, p. 581 ff. Grimm, III, 481 ff.
88) Grimm, I, 700.
89) Grimm, I, 701.

mehr und mehr mit einander vermengt und verwechselt, und zuletzt auch die vogteilichen Leistungen für grundherrliche gehalten und durch die Gesetzgebung sogar ausdrücklich dafür erklärt. Dieses geschah namentlich in Baiern. Denn da durch das Edikt über die gutsherrlichen Rechte von 1808 und durch die spätere Verfassungsurkunde [90]) der Vogthafer für ein grundherrliches Gefäll, und durch eine Verordnung vom 25. November 1809 die Gerichts- und Vogteischarwerke für grundherrliche Fronen erklärt worden sind [91]), so ist nun in Baiern aller Unterschied zwischen vogteilichen und grundherrlichen Leistungen gänzlich verschwunden.

dd) Königsdienst.

1) Im Allgemeinen.

§. 543.

Der Königsdienst war auch in späteren Zeiten noch von den grundherrlichen und vogteilichen Diensten wesentlich verschieden. Denn während die grundherrlichen und vogteilichen Dienste in der Grund- und Vogteiherrschaft ihren Grund hatten und daher dem Grund- und Vogteiherrn oder seinem herrschaftlichen Beamten, allein bloß von den grund- und vogteihörigen Leuten, geleistet werden mußten, hatte der Königsdienst in der öffentlichen Gewalt seinen Grund und war darum nur dem Könige selbst oder den Königlichen Beamten, allein auch von den vollfreien Leuten zu leisten. In einem weiteren Sinne des Wortes nannte man jedoch auch im späteren Mittelalter noch die von den Königs- oder Reichshöfen an die Königliche Hofhaltung zu machenden Lieferungen und die dem Königlichen Grundherrn zu leistenden Dienste Königsdienste (servitia regalia). In einem merkwürdigen Güterverzeichnisse aus der Zeit Heinrichs VI. sind sehr viele in Sachsen, in Franken, in Baiern und in der Lombardei liegende Reichshöfe aufgezählt, welche solche Lieferungen und solche Leistungen an die Königliche Hofhaltung zu machen hatten. (Iste sunt curie, que pertinent ad

90) Regierungsblatt von 1808 p. 1847, §. 64 und Verfass. Urk. Beil. VI, §. 114.

91) Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe von 1846. Beilagen VI, 198.

mensam Regis Romani). Und unter den Namen jener Reichshöfe findet man unter Anderen auch Bautzen, Altenburg, Altenstadt, Goslar, Mühlhausen, Merseburg, Achen, Remagen, Andernach, Boppard, Ingelheim, Nierstein, Kaiserslautern, Tribur, Frankfurt, Nürnberg, Weißenburg u. a. m. Und alle ihre Lieferungen und Leistungen wurden Königsdienste (servitia regalia) genannt [92]).

In der Regel hat man jedoch unter dem Worte Königsdienst viererlei Arten von Leistungen verstanden, erstlich den von den freien, jedoch schutzpflichtigen Leuten zu leistenden Königszins, sodann diejenigen Naturaldienste und Leistungen, welche zur Beherbergung und Verpflegung des Königs nothwendig waren, ferner alle die Dienste und Leistungen, welche die Gaugrafen und sonstigen öffentlichen Beamten in Anspruch nehmen durften, endlich noch die übrigen Reichsdienste, bestehend im Reichsheerdienste und in der Gerichtsfolge (§. 138, 139 u. 143). Und dem Wortsinne nach ist es auch im späteren Mittelalter noch eben so geblieben.

Im weiteren Sinne des Wortes wurde nämlich auch in späteren Zeiten noch unter dem Königsdienste der von den freien Bauern zu entrichtende Königszins (hec pensio dicitur Konynkdenst et datur de liberis) [93]), und die althergebrachte jährliche Geldleistung verstanden, welche die kleineren Reichsabteien und Klöster zu entrichten hatten, z. B. die Abteien Lorsch (ut servitium regium, centum scilicet libras, quas annuatim persolvere debebat) [94]) und Altach (Pertinebat Altachium coenobium ad imperium, cui etiam canonem annuum, regale servitium nominant, soluere tenebatur) [95]), das Nonnenkloster Unserer Lieben Frauen in Passau (servitium, regium subsidium sive supplementum seu steura, quod in vulgari Kunigsteür dicitur) [96]) u. a. m. Ferner wurde darunter au-

92) Güterverzeichniß bei Oudr, I, 30 u. 31. u. Annales Aquenses bei Boehmer, font. III, 397 u. 398. Vgl. §. 138.

93) Güterverzeichniß aus 13. oder 14. sec. bei Kindlinger, Vollmest. II, 294. Vgl. oben §. 450.

94) Dipl. von 1147 im Codex Lauresh. I, 245. vgl p. 246.

95) Hofmann, annal. Bamberg. ad an. 1152 bei Ludwig, scriptor. Bamberg. I, 126.

96) Dipl. von 1193 bei Hund, metr. Sal. I, 251. Vgl. §. 145.

ßer den, den Gaugrafen geschuldeten Leistungen, auch noch der Kriegsdienst und der Hofdienst und der Unterhalt des Königs auf Reisen verstanden (servitium Regis, tam in expeditione quam in curia adeunda et in hospitiis exuberare)[97]). Wobei nur noch bemerkt werden muß, daß, da die Reichsbeamten und Reichsfürsten an den Königlichen Hoftagen nicht bloß des Hofdienstes wegen, sondern, indem sie daselbst die Reichsangelegenheiten zu berathen und die entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden hatten, ganz besonders auch des Reichsdienstes wegen erscheinen sollten, jene Hofdienste keine bloßen Hofdienste, vielmehr großentheils auch Reichsdienste gewesen sind, also auch diese mit unter den Begriff der Königsdienste gehört haben.

Im engeren Sinne dagegen verstand man unter Königsdienst, wie in früheren Zeiten, nur die übrigen nicht zu dem Heerdienste gehörigen Leistungen (ad expeditionem, similiter ad curiam, ad servitium Regis[98]). quatuor denarios persolvat ad regale servitium et sex ad expeditionem[99]). neque militia neque ullum servitium nobis aut regno debebatur. Et quoniam Corbejensi monasterio tam in militia quam in servitio ad honorem regni [1]). Duae abbatiolae feminarum, quae nullum regno et nobis vel in militia vel in alio servitio praebebant supplementum) [2]). Daher werden auch in mehreren Güterverzeichnissen die Heerschillingsgelder (denarii pro heriscilling und die herscillinge) von den zum Königsdienste gehörigen Leistungen, (von dem integrum Regis servitium und von der pensio quae dicitur konynk-

97) Brief von 1149 in ep. Wibaldi, Nr. 131. Sächs. Landr. III, 64, §. 1. Sächs. Lehnr. c. 4, §. 1. Schwäb. Lehnr. Laßb. c. 83. Vgl. Wigand, Dienste p. 45.

98) Korveisch. Güterverzeichniß aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, II, 2. und I, 4, p. 52. ad expeditionem et servicium regis.

99) Leges S. Petri von 1024, §. 29 bei Grimm, I, 807.

1) Dipl. Conradi Regis von 1147 bei Schaten, I, 536.

2) Schreiben Kaiser Konrads von 1146 in ep. Wibaldi, Nr. 13. Vgl. Wigand, Dienste, p. 44.

denst) klar und deutlich unterschieden [3]). Zuweilen wurde auch der Hofdienst nicht zum Königsdienst gerechnet [4]), zuweilen aber auch nur der Hofdienst als Königsdienst betrachtet und daher von dem Kriegsdienst unterschieden [5]). Ebenso wurde auch der Königszins (tributum) zuweilen nicht zum Königsdienst gerechnet und daher von ihm, dem regale servitium, unterschieden [6]).

In der Hauptsache hat sich jedoch nach und nach Alles geändert. Durch die Erblichkeit der Aemter und Würden, sodann durch die weitere Fortbildung des Immunitätswesens und durch die damit zusammenhängende Ausbildung der Landeshoheit kamen nämlich alle in den neuen Territorien gelegenen Königshöfe in den Besitz der Territorialherrn, und die Fronhöfe der freien Leute wenigstens außer alle direkte Verbindung mit Kaiser und Reich. Dadurch ward nun der direkte Reichsdienst auf die reichsunmittelbaren Territorialherrn, d. h. auf die eigentlichen Reichsfürsten und auf die Reichsgrafen und Herren, sodann auf die Inhaber der in den Reichsvogteien gelegenen Fronhöfe beschränkt. Der hergebrachte, auf den reichsmittelbar gewordenen Fronhöfen haftende Königsdienst wurde jedoch dadurch nicht aufgehoben, vielmehr nur die Art der Leistung verändert. Dies gilt von dem Königszins eben sowohl wie von den übrigen Arten des Königsdienstes.

Königszins.

§. 544.

Was nämlich den Königszins betrifft, so wurde derselbe nach wie vor noch vom Kaiser und Reiche in den reichsunmittelbar gebliebenen Herrschaften von den zinspflichtigen Freien [7]), und von

3) Kindlinger, M. B. II, 233 u. 234. vgl. mit p. 236. und derselbe, Vollmest. II, 294 u. 295.

4) Korveisch. Güterverz. aus 12. sec. bei Wigand, Arch. II, 2. ad expeditionem, similiter ad curiam, ad servitium Regis. Vgl. noch unten §. 553.

5) Urk. von 1026 bei Hontheim, I, 361. ab omni expeditione et a regali servitio imperiali liberi — während dieselbe Stelle in Urk. von 1023, eod. p. 359 heißt: a curia regia et ab omni expeditione liberi. — Vgl. noch unten §. 553.

6) Urk. von 1107 bei Schaten, I, 463.

7) Dipl. von 1020 bei Schaten, I, 301. cum liberis quoque cum tali

manchen unterworfenen Völkerschaften erhoben, z. B. von den unterworfenen Alemannen im Bisthum Worms der sogenannte Königsscheffel (modius Regius) oder das Stuffkorn [8]) und im Bisthum Speier und in der Abtei Weißenburg eine Steuer, welche bald stopha [9]), bald stuafa genannt worden ist [10]). Zu dem von den freigebliebenen Römern und Slaven zu entrichtenden Zinse rechne ich namentlich auch die zu Ostern, vielleicht bei den März- oder Maiversammlungen zu entrichtende Ostersteuer (Osterstuapha oder Ostarstuopha), welche nach zwei Urkunden von 889 und 993 von den Slaven in Ostfranken (decimam tributi, quae de partibus orientalium Francorum, vel de Slavis, ad fiscum dominicum persolvere solebant, quae secundum eorum linguam steora vel Osterstuapha vocatur) [11]), nach einer alten Glosse auch von den zinspflichtigen Römern (tributarius Romanus et stopharius nominatur, qui censum Regi solvit) [12]), und in der Abtei Lorsch von den freien Mansen entrichtet werden mußte (mansi ingenuales solvunt in censum de Osterstuapha denarios IV, — mansus ingenualis reddit in censum ad Osterstopha frisking I, ovinam valentem solidum) [13]). Späterhin hat sich jedoch in den Reichsherrschaften dieser Königszins dem Namen nach unter den übrigen Reichsabgaben und Steuern verloren.

---

servitio et censu, qualem nobis solvebant. Dipl. von 1107 bei Schaten, p. 463.

8) Urk. von 858 u. 898 bei Schannat, II, 6 u. 15. — modium Regis, quod alias Stuffkorn nuncupatur. — Auch in der Urk. von 858 muß es stuofchorn statt stuof-karl heißen. Vgl. Arnold, Verfass. Gesch. der deutschen Freistädte, I, 20.

9) Urk. von 670 u. 782 bei Remling, Urkundenb. zur Gesch. der Bischöfe von Speier, p. 2 u. 5. freda nec sthopha — nec freda nec stopha. —

10) Zeuss, tradit. Wizenburg, p. 20. — neque freta neque stuafa. —

11) Lang, regest. I, 23 u. 47. Eccard, rer. Fr. or. I, 392 u. II, 895. Die Urk. von 889 auch in Mon. Boic. 28, I, p. 98. u. Wirtemberg. Urkb. I, 192.

12) Henschel, v. stopharius, VI, 381.

13) Codex Lauresh. III, 212 u. 217. Vgl. Grimm, R. A. p. 298.

§. 545.

In den landesherrlichen Territorien wurde der Königszins frühe schon von den Erbgrafen und sonstigen Territorialherrn auf eigene Rechnung erhoben. So der Königszins (census regalis) in der Abtei Prüm [14]) und in der Abtei Paderborn, nachdem diese Abtei mit dem daselbst gelegenen Königshofe auch jenen Zins von dem Kaiser erworben hatte [15]). Ebenso in den Bisthümern Worms und Speier u. a. m. der sogenannte Königsscheffel und in dem Bisthum Würzburg die Ostersteuer, nachdem dieselbe nach den vorhin erwähnten Urkunden an jene Bisthümer und Abteien übergegangen war. Ebenso durfte in dem zum Bisthum Bamberg gehörigen Kloster Niederaltaich der alte Königszins, der daselbst noch den alten Namen Königsdienst (servitium regale) geführt hat, von dem Bischof auf Rechnung seiner Kirche erhoben werden [16]). Auch in dem Kloster Helmarshausen und in anderen geistlichen Grund- und Landesherrschaften wurde jener Zins von dem Grund- und Landesherrn erhoben. Denn es war Königliche Sitte geworden die Kirchen und Klöster mit den Einkünften und Gütern des Reiches zu beschenken [17]). Ebenso war es in der Pfalz am Rhein in den ehemaligen, um Alzei herumliegenden Reichslanden [18]). In gleicher Weise wurde der Königszins von den Grafen von Holstein in Kiel, wo er Königsschoß genannt worden ist [19]), und in Hamburg erhoben. Denn schon im Jahre 1253 oder wenigstens 1326 wurde derselbe in Hamburg wieder weiter an den dortigen Rath und an die Stadtgemeinde veräußert („Anno 1253 und 55 „hatten Graff Johann und Graff Gerhardt noch etzliche Gerechtig-

14) Reg. Prum. Nr. 48 u. 51 bei Hontheim, I, 681.

15) Dipl. von 1020 bei Schaten, I, 301.

16) Urk. von 1160 in Mon. Boic. XI, 172. ipse (episcopus Babenbergensis) canonem antiquum fisco exinde debitum, quod servicium regale vulgo dicitur, in usus suos. —

17) Dipl. von 1107 bei Schaten, I, 463. omnia bona tam praedia, quam caetera adquisita concessimus. Dedimus quoque praeceptum regio more, ut nulla persona audeat vel tributum inde, vel aliquod regale servitium exigere etc.

18) Widder, III, 43.

19) Privilegien von Kiel bei Westphalen, IV, praef. p. 97.

„keiten in Hamburg, alß den Konig Zinß und Müntze, die „übergaben und verlieſſen ſie erblich dem Rahte und der „Gemeine daſelbſt“[20]. Joannes et Gerardus comites Holsatiae Hamburgensibus census arenarum, quos habuerant, qui vulgariter Konigestins infra munitiones civitatis Hamburgensis nuncupantur, dimiserunt integraliter)[21]. Auch die Herzoge von Sachſen pflegten ihn zu erheben. Denn ſchon im Jahre 1295 befreiten dieſelben einige Güter des Kloſters Steinfeld von jenem Königspfennig (ut bona maneant libera a tali censu, qui dicitur Königspenning)[22]. Ebenſo das Kloſter Reinbeck, welches denſelben, den „Konings-Penning,“ im Anfange des 16. Jahrhunderts mit mehreren anderen Gerechtſamen an den König von Dänemark verkauft hat[23]. Auch in dem Herzoglich Lüneburgiſchen Gerichte Ahlten endlich wurde derſelbe noch bis ins 17. Jahrhundert unter dem Namen von „Konning Zins“ als ein Rutſcherzins von der Landesherrſchaft erhoben[24]. Und allenthalben, wo ſich die alten Verhältniſſe ganz unverändert erhalten haben, ſind auch die Königszinspflichtigen Bauern freie Leute geblieben. So namentlich in dem ſoeben erwähnten, in der Amtsvogtei Ilten gelegenen Gerichte Ahlten. Daher wurden die Bewohner jenes Amtes die Freien vor dem Walde und die Gegend ſelbſt das Zelliſch-Freie genannt[25]. Ebenſo die Stuhlfreien in der Freigrafſchaft Scerve, welche den Königszins (reditus regii juris)[26] und die Freien in der Herrſchaft Rinkenrode, welche den Königsdienſt (Konynkdenst) zu leiſten hatten[27], ſodann die zinspflichtigen Freien in Paderborn[28] u. a. m.

---

20) Adam Traziger, chron. Hamburg. bei Westphalen, II, 1287.

21) Dipl. von 1253 bei Lambecius, Rer. Hamb. lib. II, p. 38. Vgl. wegen des Jahres Westphalen, IV, praef. p. 103.

22) Dipl. von 1295 bei Treuer, Hiſt. der von Münchhauſen, p. 18.

23) Kaufbrief von 1528 bei Westphalen, IV, 3416.

24) Pufendorf, observ. II, obs. 59, p. 233.

25) Werſebe, Niederländiſche Colonien, I, 357.

26) Dipl. von 1298 bei Wigand, Archiv, II, 81.

27) Güterverzeichniß aus dem 13. oder 14. sec. bei Kindlinger, Vollmeſt. II, 294.

28) Dipl. von 1020 bei Schaten, I, 301.

Sehr häufig wurden jedoch diese Königszinse von den verschiedenen Landesherrschaften weiter veräußert, nicht allein, wie wir gesehen haben, an andere Fürsten und freie Städte, sondern in Hamburg auch an das Domcapitel [29]), und in Bremen sogar an geistliche und weltliche Korporationen, und selbst an bürgerliche Geschlechter. („Der Köning Zinß ist ein in quantitate gantz ge„ringer jährlicher Zinß, der aus etzlichen weinigen der Stadt „Häusern, vff Martini Tag, nit nur dem Vogt, sondern auch „einigen Geistlichen collegiis, Hospitalen vnd ecclesiasticorum „beneficiorum possessoribus; item einem burgerlichen „Statt Bremischen Geschlecht der Balleer gereicht wor„den: Und ist vetus traditio, das bey nicht Außzahlung desselben „bey Sonnenschein an besagten Tage, die Gefahr gestanden, daß er „täglich doppelt vffgeschlagen, vnd also ein Rutscher Zinß „sey, der täglich furthrutschet") [30]). Daher sank dieser Königszins nach und nach zu einem gewöhnlichen Grundzins, in Hamburg z. B. zu einem census arenarum und in Bremen zu einem jährlichen Häuserzins, herab. Und meistentheils hat er sich in späteren Zeiten dem Namen nach gänzlich verloren, theils unter den gewöhnlichen Grundzinsen und unter den übrigen bäuerlichen Lasten (§. 450), theils aber auch, wie wir sogleich sehen werden, unter den landesherrlichen Abgaben. Und nur in Bremen, in Heiligenhafen in Holstein und in der Rheinpfalz ist derselbe auch dem Namen nach bis auf unsere Tage gekommen [31]). Am längsten wurde der Königszins noch in den Reichsstädten im Namen des Kaisers und Reiches erhoben. In Bremen z. B. sollte derselbe noch im 13. und sehr wahrscheinlich auch noch im 14. Jahrhundert von dem Vogte namens des Königes alle Jahre auf Martini erhoben werden. („Ock schall de Vaget van wegen deß „Königs Gerechticheit alle Jahr vp St. Martens Dach by „Sünnenschine den Königetinß entfangen, vnde de den nicht

29) Aus Lindenbrogischen Collectanen bei Staphorst, Hamburg. Kirchen-Historie, I, 1, p. 616. cum denariis regalibus quae vulgariter Königspfennige nuncupantur.

30) Assertio libertatis Bremensis, p. 752—753. Vgl. §. 539.

31) Assertio lib. Brem. p. 753. Pratje, altes und neues Bremen, B. 11, p. 335 u. 336. Corpus constit. Holsat. III, 1271. Widder, III, 48.

„vthgifft, by dem Sünnenschine, dem schall de Tinß dubbelt vpslan, „so vaken de Klocke schleit, de Hane kreyet, de Wint weyet, Sünne „vnde Maen, Ebbe vnde Floet vp vnde dael geyt“) [32]). Auch in Speier wurde noch im Jahre 1198 die Erhebung des hergebrachten Zinses ausdrücklich von dem König vorbehalten, als die Bürger namens des Königs und Kaisers die Zusicherung erhalten hatten, daß ohne ihre Zustimmung keine Steuer mehr von ihnen erhoben werden solle [33]).

Grafen- und Vogtschatz. Grafen- und Vogthafer u. s. w.

§. 546.

An den Königszins reiht sich die Leistung des Grafen- und Vogtschatzes, des Grafen- und Vogthafers u. s. w. an. Denn diese Leistung ist gewissermassen aus dem alten Königszins hervorgegangen und als dessen Fortsetzung zu betrachten, weshalb hier darüber Einiges bemerkt werden muß. Königszins nannte man ursprünglich denjenigen Schutzzins, welchen die schutzpflichtigen Leute ihrem Königlichen Schutzherrn zu entrichten hatten (§. 139). Mit dem veränderten Schutzverhältnisse mußte sich daher auch diese Zinspflichtigkeit ändern. Die in einem landesherrlichen Territorium angesessenen schutzpflichtigen übrigens aber freien Leute waren nämlich zu dem neuen Landesherrn in ein ganz ähnliches Verhältniß gekommen, in welchem sie früher zur Königlichen Gewalt gestanden hatten. Der frühere Königsschutz war auf die Landesherrn übergegangen und in ihren Händen zu einer landesherrlichen Vogtei geworden (§. 195). Daher mußte nun auch, wie wir gesehen haben, der Königszins statt an den König an die neuen Landesherrn entrichtet werden. Da jedoch der alte Name für das neue Verhältniß nicht mehr recht paßte, die Anzahl der schutzpflichtigen Leute, seit dem durch den Ritterdienst veränderten Kriegsdienste auch um ein Beträchtliches vermehrt worden war, so erhielt der von den einer landesherrlichen Vogtei oder einer sonstigen Schirmvogtei

32) Assertio lib. Brem. p. 746.

33) Urk. von 1198 bei Lehmann, p. 496. — vel aliqua exactio de bonis civium Spirensium praeter censum, si quis ex eis debetur, exigatur.

unterworfenen Vogtleuten zu entrichtende Schutzzins in den meisten Territorien einen anderen, in den einzelnen Ländern wieder verschiedenen Namen.

In den Grafschaften erhielt derselbe nicht selten den Namen Grafschafthaber, z. B. in Baiern [34]), Grafenhafer („Grevenhafer und Greffenhaffer"), z. B. in der Landgrafschaft Hessen, in der Grafschaft Mark, in der alten Grafschaft dem späteren Freigerichte Kaichen, in Oldenburg u. s. w. [35]), Gografenhafer und Hochgräfenhafer, z. B. in dem Fürstenthum Minden und in der Grafschaft Ravensberg [36]), Centgrafenhafer im Fürstenthum Fulda [37]), Grafenfutter in der alten Grafschaft Partenkirchen [38]), der Grafschaftfutter im Herzogthum Baiern [39]), Rechthafer, z. B. in der Grafschaft Ratzenhusen im Elsaß, indem die Herrn von Ratzenhusen daselbst die „Herrlichkeit" und daher die Grafengewalt hatten [40]), Grafendienst oder Gografendienst, z. B. in Ravensberg, Bremen, im Herzogthum Westphalen und in Hessen [41]), eine Grafenbete, z. B. in der Grafschaft Battenberg [42]), Grafenhühner („Graffenhun und Greffenhun") [43]), Grafschaftshühner [44]), Grafeneier („Greven Ei-

---

34) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 55.

35) Grimm, III, 330 u. 460. Rive, Bauerng. p. 196. von Halem, Oldenburg. Gesch. I, 438. von Wersebe, Niederländ. Colon. I, 353.

36) Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 236 u. 467.

37) Thomas, I, 238.

38) Urk. von 1294 bei Meichelbeck, II, 99.

39) Urbar in M. B. 36, II, p. 554 u. 557.

40) Grimm, I, 697.

41) Redditus offic. von 1293 bei Seibertz, II, 1, p. 611. ad ipsum officium auena, dicta gograviatus. Roden, Chron. Brem. MS. bei Grupen, discept. forens. p. 1009. „einige Acker vogtbaarnfrey, ock von Schatting und Denst des Greven." Urk. von 1316 bei Guden, III, 139. communia servitia, vulgariter dicta greveliches dinstes. Minden Ravensberg. Eigenthumsordnung, c. 13, §. 12.

42) Dipl. von 1256 bei Estor, kl. Schrift III, 49. exactione, quod vulgo dicitur Greuen bede, quod ad jurisdictionem nostram spectat.

43) Grimm, II, 33.

44) Weisthum bei Reinhard, jur. hist. Ausführ. I, 44.

ger“)[45]), Gauhühner („Gowhühner“) oder Gohühner und Gogänſe[46]), ſodann Gaumiete[47]), welche ſo wie „Gowimutti“[48]) offenbar ebenfalls einen an den Gaugrafen zu zahlenden Schutzzins bedeutet hat. Anderwärts z. B. in der Mark Brandenburg nannte man jenen Zins Grafenpfennig[49]) und in Holſtein, im Erzſtifte Bremen u. a. m. Grafenſchatz (census, qui dicitur Grevenscath; — Census, qui dicitur Grevenscat; — quatuor solidorum Lubicensium redditus, qui communiter nuncupantur Grevenscaht; oder auch exactio videlicet Grevenschatt[50]) und exactio ac petitio, quae grevenscat vocatur)[51]) von dem alten sceat, scaet, scatt, scaz oder Schatz, d. h. Geld, alſo ſo viel als Grafengeld. Und da auch die Holländiſchen Coloniſten im nördlichen Deutſchland denſelben entrichten mußten, ſo wurde er in Beziehung auf ſie Holendergrevenscat und auch Hollenderschenschat genannt[52]). Wieder in anderen Territorien nannte man ihn Mundſcat, d. h. Mundſchatz, z. B. in Weſtphalen (§. 195). Und ſo kommen noch viele andere Benennungen vor, welche ſammt und ſonders ihren Namen von der zu entrichtenden Leiſtung erhalten haben. Dahin gehört namentlich auch der ſogenannte Somhafer in der Freigrafſchaft Scerve[53]), woraus in ſpäteren Zeiten Sompennige und ſogar Sumerpenninge und Sommerpennige gemacht worden ſind[54]). Denn Somhafer iſt nichts anderes, als das öf-

45) Urk. von 1458 bei Lenz, Brand. Urk. II, 633. Urk. von 1494 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VI, 663.

46) Lang, Steuerverf. p. 84. Runde, deutſch. Pr. R. §. 507.

47) Lang, l. c. p. 137.

48) Dipl. bei J. G. Möller, urkundliche Geſch. des Kloſters Reinhardsbrunn, p. 19.

49) Urk. von 1458 bei Lenz, II, 633.

50) Dipl. von 1248, 1327, 1334 u. 1355 bei Westphalen, II, 41, 98, 118, IV, 3497. von Werſebe, I, 182. Vogt, monum. ined. I, 157 u. 166.

51) Urk. von 1222, 1226, 1232, 1248, 1256, 1257, 1287 bei Michelſen, Urkſ. I, 56, 77, 78, 124, 194, 199, 201.

52) Urkunden bei Westphalen, IV, praef. p. 100 u. 101. und Werſebe, I, 330 ff. u. 371.

53) Dipl. von 1298 bei Wigand, Archiv, II, 81. super redditibus regii juris, qui vulgo dicuntur Somhavere vel avena comicie.

54) Wigand, Dienſte, p. 60.

ters vorkommende somi avene oder auch somi ohne allen Beisatz gewesen[55]), worunter man das Maß, sodann aber auch die Naturalabgabe selbst in einer bestimmten Quantität zu verstehen pflegte. Daher ist Somhafer auch gleichbedeutend mit avena comiciae d. h. Grafenhafer gewesen, sowie auch in dem Freigerichte Keuchen die dem „Obersten Greven" zu entrichtende in einem „Somern Habern" bestehende Leistung ein „Greffenhaffer" genannt worden ist[56]).

§. 547.

In den Landgrafschaften nannte man jenen Königs- oder Schutzzins einen Landgrafenzins, Landgrafenhafer u. s. w. und, wenn das Futter in ganzen Garben geliefert werden mußte, Landgrafen- oder Landgerichtsgarben. Im Kanton Bern ist dieses der Ursprung der sogenannten Futterhaber Abgaben, zu deren Bezug die Stadt Bern nach Erwerbung der landgräflichen Rechte berechtiget war. Und heute noch führen daselbst einige Landmarken, welche zur Lieferung ganzer Garben verpflichtet waren, den Namen Landgarben, z. B. die Umgegend von Zollikofen[57]).

In den Reichsvogteien und Landvogteien mußte gleichfalls ein Schutzzins entrichtet werden, z. B. in der Landvogtei Schwaben von manchen Reichsdörfern und Stiftern ein Schirmgeld, oder ein Schirmwein, ein Vogtrecht oder eine sonstige sogenannte Recognition[58]). In den Herzogthümern endlich nannte man jene Abgaben einen Herzogszins und in den eroberten Slavischen Ländern einen Woiwodenzins (census ducis, qui wogiwoinza dicitur, oder wogiwotinza, qui census ducis dicitur)[59]) oder ein Herzogskorn (annona ducalis)[60]).

---

55) Korveisch. Güterverzeichniß bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 48, 50, II, 2 ff.

56) Grimm, III, 458. vgl. mit p. 460.

57) Stettler, Staats- u. Rechtsgesch. von Bern, p. 52.

58) Beschreibung der Reichs-Landvogtei von 1594 bei Wegelin, II, 162, 164, 166, 167, 168, 170.

59) Dipl. von 1158, 1167 u. 1174 bei Westphalen, II, 2032, 2042 und 2046. Dipl. von 1158 bei Ludewig, rel. Msc. VI, 236.

60) Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung, p. 32, 148 u. 164.

§. 548.

In denjenigen Territorien dagegen, in welchen ein Schutz- oder Schirmherr Inhaber der öffentlichen Gewalt und der damit verbundenen landesherrlichen Vogtei war, nannte man jenen Schutzzins einen Vogtschatz (census, qui vocatur Vogetschatt[61]), Vogtschasse[62]), Vogtdienst (servitium advocati[63]), servitium quod Voyt-dinest appellatur)[64]), Dienstpfennig[65]), Vogtschilling („Vaget Schilling")[66]), Vogtpfennig[67]), Vogtmiete („Vogtmueth und Vogtmütt, Vogtmutte, Vogtmut und Vogtmuet"[68]), Vogtschutz („Vogetscut")[69]), Vogtspetl, d. h. Vogtlämmer oder Vogtziegen[70]), Vogthühner[71]), Schirmhühner[72]), Vordedinges Hafer[73]), Gewalthühner[74]), Vogthahnen[75]), Vogteieier[76]), Vogtkäs, Vogtzins u. s. w.[77]), Vogthafer[78]), Forsthaber und Futterhaber[79]), Vogthaber, Vogtheu, Vogtschaft-Heu, Vogtschaft-

61) Haltaus, p. 1980.
62) Urk. von 1440 in Mon. Boic. II, 433.
63) Dipl. von 1308 bei Kindlinger, Vollmest. II, 231.
64) Caesarius bei Hontheim, I, 674.
65) Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nass. II, 309 u. 310.
66) Dipl. von 1196 bei Kindlinger, Hör. p. 248. Hofrecht von Essen, §. 7, eod. p. 258. Haltaus, p. 1981.
67) Grimm, I, 757, III, 731, 812 u. 835. Bair. Urbar in Mon. Boic. 36, II, p. 225. Mon. Boic. II, 433. Haltaus, p. 1979.
68) Urk. von 1278, 1367 u. 1427 in Mon. Boic. VI, 408, 431 u. 450. Haltaus, p. 1978.
69) Güterverzeichniß von Herdicke bei Sommer, I, 2, p. 19.
70) Urk. 1440 bei Mon. Boic. II, 433 u. 434. Vgl. Schmeller, III, 581. Grimm, III, 731.
71) Grimm, II, 539, III, 528. Mon. Boic. II, 434.
72) Grimm, II, 534 u. 544.
73) Urk. von 1494, bei Gercken, cod. dipl. Brand. VI, 663.
74) Grimm, III, 558.
75) Thomas, I, 238.
76) Urk. 1440 bei Mon. Boic. II, 434. Grimm, III, 731.
77) Lang, Bair. Jahrb. p. 327 f.
78) Grimm, III, 545 u. 547. Urk. von 1572 bei Lori, p. 397.
79) Dipl. von 1283 bei Schannat, hist. Worm. p. 146.

Futter, Futterpfenning, Vogtpfenning, Vogtwein[80]), Schutzhafer, Schirmhafer, Schirmwein, Schirmgeld[81]), Vogtrecht[82]), jus advocatitium[83]), „Vogtfryſching" oder „Vogtfreyſching"[84]), Vogtſteuer[85]), Vogetſchock[86]), Vogtgarben, Vogthaber und Vogtſchochen, Vogtſtür[87]), Vogtgeld, Vogtgült, Vogtgulden[88]), Vogtwere (pensio, que dicitur Voytwere)[89]), Schultheiſen Amtsgelder, z. B. in der Rheinpfalz[90]), Verſpruchgeld oder Schutzgeld[91]), zuweilen auch eine rechte Raubſteuer, im Gegenſatze zur geſetzten Steuer[92]). Im Fürſtenthum Fulda wurden zu den vogteilichen Abgaben auch noch die Kuhbete, der Kuhhafer und die zur Küchenkuh und Erndtekuh gehörigen Abgaben gerechnet[93]).

§. 549.

Dieſer Grafen- und Vogtdienſt, Grafen- und Vogthafer u. ſ. w. war demnach ein dem Landesherrn oder Schirmherrn zu entrich-

80) Mon. Boic. II, 434 u. 435. Grimm, III, 731.

81) Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 246. Lang, Steuerverf. p. 138 u. 139.

82) Grimm, I, 6, 304, 742, III, 666, §. 11. Haltaus, p. 1979 u. 1980.

83) Dipl. von 1278 in Mon. Boic. VI, 408.

84) Urk. von 1278, 1367 u. 1427 in Mon. Boic. VI, 408, 431 u. 450.

85) Bair. Urbar in Mon. Boic. 36, II, p. 165, 177 u. 223. Grimm, I, 659, §. 10.

86) Urk. von 1255 bei Orig. Guelf. IV, 540.

87) Offn. von Ober- und Nider-Steinmaur §. 13 u. 55. bei Schauberg, I, 93 u. 96. Vogtſchochen offenbar ſo viel als Vogtheu u. Vogtſchock von Schochen, d. h. Heuhaufen machen, alſo eigentlich Vogtheuhaufen. Vgl. Stalder, II, 346. Schmeller, III, 316 u. 321. Schauberg, Zeitſchr. I, 8.

88) Haltaus, p. 1977. Sensburg, alte Abgaben, p. 68—69.

89) Dipl. von 1300 bei Kuchenbecker, annal. Hass. XI, 173.

90) Sensburg, p. 68.

91) Ehehaft R. von Hahnbach art. 31 bei Fink, geöff. Arch. I, H. 4, p. 374. Haltaus, p. 1898.

92) Offn. von Brütten bei Grimm, I, 145. — „vnnd iſt (nemlich die Vogt-„ſteuer) keinn gſetzte ſtür nit, es iſt ein rëchte raubſtür, die gibt „man im darumb, das er ſoll ſchirmen." —

93) Thomas, I, 238 u. 239. Vgl. oben §. 535.

tender Schutzzins. Daher wurde derselbe so häufig mit der Schutzpflicht des Landes- oder Schirmherrn in Verbindung gebracht und als eine Gegenleistung für jenen Schutz und Schirm dargestellt, z. B. in den Abteien Einsiedeln, Prüm, Zürich, Murbach u. a. m. („die stür gibt man im (dem Vogt von Kyburg) „darumb, das er soll schirmen mynen heren vonn Einsidlenn, „vmb syne armen lüth by allen rechten vnd gewonnheyten, so von „allterhar komen ist[94]). Der scheffen weist fort wer Schönecken „schleust vnd entschleust vor einen schirmherrn, der sol v. gn. „h. v. Prüm, sein gotshaus vnd den vnderthanen vor gewalt „vnd vnrecht schirmen. Vmb daß der vogt ein solches „thun solle, daruor soll er auß jederm hauß, dae rauch auß- „gehet, eins jedern jars haben ein fautsester euen vnd ein vaut- „hoen[95]). Und umb die beschirmung vnd umb vogtrecht „git man dem Vogt järlichen ze herbst zwelf mut kernen vnd „zwelf mut haber. Item zu der vasnaht von ieglichem hus ze „Hoeng ein hun"[96]). Nihil ibidem praeter servitium quod Voyt-dinest appellatur — et in omnibus, ubi necessitas requireret, sub alis suis refugium et fidele auxilium ministrare)[97]). Es war sogar den Schützlingen gestattet, die Entrichtung des Vogtschillings zu verweigern oder sich um einen anderen Schirmherrn umzusehen, so oft der Landes- oder Schirmherr seiner Verbindlichkeit nicht nachkam. So in dem Frauen-Kloster St. Stephan in Straßburg („und sullent die vögte die eptis- „sin daruf schirmen. Davon hatten die vögete hievor das recht, „swenne die eptissen kam dar zu gedinge, so gab die eptissin mit „ir zu bruchende den vögeten vier viertel korn und einen schilling „umb spise und einen amen wins. Dafür git die eptissin den vö- „geten drei viertel rocken und zwölf schillinge pfennige alle jar, das „sie sullen sin zu allen dingen, und helfen beschirmen „des hofes recht, und theten sie das nicht, so ist die eptis-

94) Grimm, I, 145.
95) Grimm, II, 539.
96) Grimm, I, 6.
97) Caesarius §. 1. bei Hontheim, I, 674. Vgl. noch dipl. von 1284 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 65.

„sin nicht schuldig in ze gebende das vorgeschriebene „recht“)[98]). Ebenso in den Bairischen Hofmarken „(und swenn „der hertzog daz, d. h. daz vogtrecht, überfür, so wolt man von „des gotzhauses wegen einen anderen vogtt nemen, swer „dem gotzhause allerpest füget“)[99]), in der Schweiz u. a. m.[1]).

§. 550.

Ursprünglich wurde diese Abgabe, wie der alte Königszins, offenbar nur von den schutzpflichtigen Leuten, also nur von den einer landesherrlichen Vogtei oder einer Schirmherrschaft unterworfenen eigentlichen Vogtleuten entrichtet (§. 195—198). Da jedoch auch die hörigen Hintersassen der geistlichen und weltlichen Grundherrn außer ihrer Grundherrschaft wenigstens mittelbar auch noch einer landesherrlichen Vogtei oder einer Schirmherrschaft unterworfen waren, so mußten auch diese außer den grundherrlichen Abgaben noch jenen Schutzzins entrichten[2]), insbesondere auch in den Reichsvogteien, z. B. in Schwaben („Das Gottshauß Münchroth „oder vilmehr die Unterthanen geben jährlich Schurmwein „1 Fuder“)[3]). In späteren Zeiten pflegten zwar die Hintersassen der geistlichen Grundherrschaften (die coloni, villici und agricolae ecclesiae) von jenem Grafenschatze und von jenen Vogtschillingen befreit zu werden, z. B. in Holstein u. a. m.[4]). Allein schon die Nothwendigkeit der Befreiung beweist, daß sie früher jener Abgabe unterworfen waren. Die Fronländereien der geistlichen und weltlichen Grundherrn selbst sind jedoch niemals jener Abgabe unterworfen gewesen. Namentlich auch nicht die Güter der Dienstmannen[5]). Denn weder die Einen noch die Anderen waren einer

98) Grimm, I, 679—680, §. 8.

99) Grimm, III, 666, §. 11.

1) Dipl. von 1284 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 66. Grimm, I, 264.

2) Grimm, I, 104, 106, 145, III, 401 u. 405. Vgl. §. 196—198.

3) Beschreibung der Reichsvogtei von 1594 bei Wegelin, II, 167.

4) Dipl. von 1248, 1327, 1334 u. 1355 bei Westphalen, II, 41, 98, 118, IV, 3497. und noch viele andere Beispiele eod. IV, praef. p. 100—101.

5) Geschichtsfreund von Lucern, I, 266.

landesherrlichen Vogtei oder einer anderen dieser gleichstehenden Vogtei unterworfen. So oft jedoch geistliche oder weltliche Grundherrn, also auch Dienstmannen Bauerngüter an sich brachten, pflegte die Entrichtung des Grafenschatzes oder Vogtschatzes von den Landes- oder Schirmherrn vorbehalten, oder auch ausdrücklich davon befreit zu werden, was zumal bei geistlichen Herrschaften häufig der Fall war [6]).

§. 551.

Die Leistung selbst war sehr verschieden in den verschiedenen Territorien. Hin und wieder bestand sie in Geld. Daher der Name Grafen- und Vogtschatz, Herzogszins, Gaumiete, Vogtmiete, Vogt-Schilling, Vogt-Pfennig, Dienstpfennig, Vogtgulden, Vogtgeld, Vogtgült, Verspruchgeld, Schirmgeld, Zinspfennig [7]), Dienstgeld [8]), Wolfgeld, Diebgelt [9]) u. s. w. So mußte z. B. das Badische Dorf Raffz bis auf unsere Tage unter der Rubrik für Schutz und Schirm jährlich 2 fl. 30 kr. bezahlen [10]). Anderwärts bestand jene Leistung in Wein, daher der Schirmwein, oder in Butter, Käs u. s. w. [11]). Im Herzogthum Baiern öfters in Käs, daher der Vogtkäs [12]) oder auch in Schuhen, daher die Vogtschuhe („vogt schuech") [13]). Im Münsterschen Saterlande mußten von den freien Landsassen jedes Jahr vier und eine halbe Tonnen Butter an die Grafen von Tekelnburg als Gräfenschatz geliefert werden [14]). Oefters bestand jene Leistung in Bier oder in sonstigem Zins, woher die Biergelten (§. 531) und die Pfleghaften ihren Namen erhalten haben [15]). Sehr häufig bestand jener Zins

6) Viele Urkunden aus dem 13. sec. bei Westphalen, IV, praef. p. 100—102.

7) Grimm, I, 161.

8) Grimm, III, 401.

9) Grimm, III, 405.

10) Sensburg, p. 76.

11) Sensburg, p. 74. Lang, Bair. Jahrb. p. 327—328.

12) Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 95. Vgl. §. 548.

13) Bair. Urbar in Mon. Boic. 36, II, p. 53.

14) J. G. Hoche, Reise durch Osnabrück u. Niedermünster in das Saterland, p. 169.

15) Sächs. Landr. II, 58, §. 2, III, 77, §. 1 u. 2. „tyns vnde plege, —

auch in Früchten (frumentum) [16], in Kernen [17], daher der sogenannte Vogtchern [18], dann in Korn, daher das Vogtkorn [19], und das Gerichtskorn [19a], in Hafer und Prein (?), z. B. in Baiern, wo dieses Futtersammeln frühe schon verboten worden ist [20], öfters auch in Heulieferungen, daher das sogenannte Grafschaftfutter [21], Vogtschochen u. a. m., in Fruchtbeten u. s. w. [22], zumal auch in Hafer. Daher die Namen Grafenhafer, Rechthafer, Somhafer, Vogthafer, Schirmhafer, Schutzhafer, Fuderhafer („Fuderhauere") [23], Zinshafer [24], Büttelhafer („bodelhaber") [25], Zenthafer („tzynthabern") [26], Büttellaub („boddelleube") [27], Rauchhaber [27a] u. s. w. Eben so häufig in Hühnern, Gänsen, Hämmeln und in anderen Thieren. Daher die vielen Vogtlämmer („Vogtlember") [28], Gau- oder Gohühner, Gogänse, Vogthühner, Schirmhühner, Zenthühner [29], Gewalthühner, die Sommer-, Herbst-, Pfingst- und Fastnachthühner, die Heerd- und Rauchhühner, Verspruchhühner u. s. w. Anderwärts bestand jener Zins in einem

---

to tinse oder to plege." Dafür heißt es im Schwäb. Landr. Laßb. c. 218. „vmbe zins oder vmbe gelt" im Schwäb. Landr. Laßb. c. 343. aber „zinß oder pflege" Ruprecht von Freising, I, 144. „vmb zinns oder vmb gelt."

16) Dipl. von 1234 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 174.

17) Grimm, I, 6, 264 u. 304.

18) Bair. Urbar in Mon. Boic. 36, II, p. 222.

19) Bair. Urbar in Mon. Boic. 36, II, p. 375, 400 u. 483.

19a) Weisthum von Ottersheim und Immesheim im Anhang Nr. 3.

20) Krenner, V, 327 u. 337. Erklärung der Landsfreiheit von 1553, Th. III, art. 7.

21) Bair. Urbar in Mon. Boic. 36, II, p. 554 u. 557.

22) Sensburg, p. 74 f.

23) Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nass. II, 310.

24) Grimm, I, 161.

25) Grimm, III, 405.

26) Grimm, III, 401.

27) Grimm, III, 433.

27a) Weisthum von Ottersheim u. Immesheim u. Beintersheim im Anhang Nr. 3 u. 7.

28) Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 502 u. 503. Vgl. §. 548, Not. 70.

29) Grimm, III, 401. Bair. Urbar in Mon. Boic. 36, II, p. 95.

Hub- oder Giltschwein [30]), in Fischen [31]), welche daher Zinsfische genannt worden sind [32]) oder in einem Pelz, in einem Paar Filzschuhe („ein lemmeren Herren Peltz und gefülltzt Schuch") [33]) u. dgl. m.

Nicht selten bestand indessen der Zins nicht bloß in einer Geldleistung oder in einer Naturalabgabe, sondern zu gleicher Zeit in Geld- und Natural-Abgaben. In der Grafschaft Wied z. B. hatten die freien Leute an den Grafen und an dessen Gewaltboten Geld, Hämmel und Hühner zu liefern („dat ein juncher van Richenstein ein walppode, und darumb he ein walppode ist, sall he haben in der vorgeschr. grafschaft zu Wiede van den frien luden den dritten dienst, den dritten pennink und den dritten weidehamel und dat dritte fassenachtshoen. — umb den dienst der vrier lude gesessen in der vurgeschr. grafschaft, sie den vurgeschr. beiden herren zu doin schuldig sint, das si dem vurgeschr. graven zween dienst doin soillent, ind dem junchern v. R. den dritten dienst") [34]). In Baiern erhielten die Herzoge „von der Hofmarch ze Raut (Vogtareut bei Rosenheim) ze Vogtrecht ze dem mayen fünfzehen pfunt Municher pfenning, und in dem herbst auch funfzehen pfunt Municher pfenning und fünf lemper und hundert lemper und funf zarg und hundert zarg rokken und an zwo sechtzig zarg habern ob des gotzhauses chasten") [35]). In der Grafschaft Berg erhielten die Grafen als Schirmvögte des zu Wiesdorf gelegenen Hofes des Frauenstiftes zu Gevelsberg eine in Geld und in Getreide bestehende Herbstbete [36]). Und in der Probstei Zürich, in den Abteien Reichenau und St. Gallen, im Bisthum Bamberg u. a. m. erhielten die Schirmvögte außer einer Abgabe in Geld, in Hafer und in anderen Früchten, auch noch Wein, Bier, Eier, Herbst- und

30) Grimm, I, 104.
31) Grimm, I, 105.
32) Grimm, I, 161.
33) Dipl. von 1342 bei Hund, metr. Salisb. II, 24. Vgl. Not. 13.
34) Grimm, I, 628 u. 629.
35) Grimm, III, 666, §. 11.
36) Urk. von 1264 bei Lacomblet, II, 313. reservata nobis petitione autumpnali tam in denariis quam in frumento.

Fastnachtshühner, Schaafe, Schweine und vieles andere mehr [37]). Zu diesen hergebrachten gesetzlichen Abgaben kamen nun noch die mehr oder weniger gewaltsam erpreßten Abgaben (exactiones injustae, injusta servitia, violentae exactiones), welche zwar abgeschafft zu werden [38]) aber immer wieder zum Vorschein zu kommen pflegten. Der dadurch veranlaßte Druck ging daher manchmal so weit, daß die auf solche Weise Geschützten zufrieden sein mußten, wenn ihnen noch so viel blieb, um damit ihre Grundherrn befriedigen zu können („Er sol och von den lüten dez selben Gotzhus, da er Vogt über ist als messig dienst nemen daz sy wol mügent dem gotzhus sin zins geben") [39]).

§. 552.

Wie schon der alte Königszins und die späteren Beten und Steuern haftete auch dieser Schutzzins, und zwar als eine ewige unablösliche Leistung [40]), auf dem Bauerngute selbst, und war demnach von dem jedesmaligen Besitzer des Gutes zu entrichten [41]). Daher wurde derselbe in vielen Territorien nach und nach zu einer grundherrlichen Abgabe (§. 542). Und heute noch wird diese Leistung von den Grund- und Standesherrn erhoben, wiewohl bei dem veränderten Schutzverhältnisse die Gegenleistung schon längst aufgehört hat, und für den nun von der Landesherrschaft zu leistenden Schutz eine neue Steuer entrichtet werden muß.

---

37) Grimm, I, 6, 264 u. 304. Jura ecclesiae Babenberg. pro advocatia bei Hund, metr. Sal. III, 33–34. von Arr, I, 309—311, 438 u. 439.

38) Urk. von 1100 u. 1264 bei Lacomblet, I, 167 u. II, 313. Urk. aus 12. sec. bei Schannat, vind. lib. I, 45. coepit familiam ecclesiae tyrannica crudelitate affligere — violenta exactione hostiliter devastare. Urk. von 1054 bei Hontheim, I, 398.

39) Urk. von 1265 bei Neugart, II, 257.

40) Lagerbücher aus dem Badischen Ober- und Unterlande bei Sensburg p. 68 u. 69. „zu rechtem ewigem, unablößlichem Vogtgeld zu reichen."

41) Dipl. von 1248 bei Westphalen, II, 41. bona in C. viginti jugera, de quibus nobis in censu, qui dicitur Grevenscat tenebantur. Dipl. von 1327, eod. p. 98. de viginti octo jugeribus ad curiam jacentibus, quatuor solidorum Lubicensium redditus, qui communiter nuncupantur Grevenscaht. Dipl. von 1158, eod. p. 2032. Vgl. noch oben §. 492.

Der Schutzzins war übrigens von den Beten und Steuern wesentlich verschieden. Denn die Beten und Steuern waren, wie wir gesehen haben (§. 533), ihrem Ursprunge und ihrer rechtlichen Natur nach eine Beihülfe und Unterstützung, während diese Abgabe, wie bemerkt, ein Schutzzins gewesen ist. Daher wurden auch in den alten Urkunden und Weisthümern die Beten eben sowohl von dem Grafenschatz [42]) wie von dem Vogthafer unterschieden [43]). Da jedoch die Einen wie die Anderen auf dem Grund und Boden hafteten, so wurden dieselben, seitdem auch die Bete eine ordentliche Steuer geworden war, nicht selten mit einander vermengt und vermischt, der Grafenschatz eine Bete oder Steuer (exactio et petitio quae grevenscat vocatur; — exactio generalis que grevenscat dicitur) [44]), das „Vogtrecht eine Stür" [45]), oder auch eine Bete oder Steuer (petitio vel exactio) [46]), der Grafenschatz, wie wir gesehen, eine Grafenbete, der Vogtschilling eine Vogtsteuer u. s. w. genannt. Und zuletzt haben sich sodann in vielen Territorien die Einen unter den Anderen verloren.

Königsdienst.

§. 553.

In gleicher Weise wie der Königszins hat sich auch der übrige Königsdienst in späteren Zeiten, nur in einer etwas veränderten Weise erhalten. Denn auch er haftete auf dem Grund und Boden, z. B. in dem Stifte Korvei auf dem Fronhofe Erklen bei Brakel (auf der curia in Erclon - Domino Abbati diurnale servi-

---

42) In einer Urkunde von 1334 bei Westphalen, II, 118. wird der census, qui dicitur Grevenscath von der precaria vel servitium, und in einer Urkunde von 1416 eod. p. 321 der „Grevenschatt" von der „Bede" unterschieden.

43) Grimm, III, 545 u 547. „von denselben gutern zu meyen vnd herbstebethe, darzu vogthaber," und viele ähnliche Stellen mehr.

44) Dipl. von 1226 u. 1256 bei Westphalen, IV, praef. p. 100. Urk. von 1222, 1226 u. 1232 bei Michelsen, Urkf. I, 194, 199 u. 201.

45) Grimm, I, 6 und viele andere Stellen.

46) Dipl. von 1173 bei Kindlinger, Samml. merkw. Nachr. u. Urk. I, 144. jure advocatie hospitationes, petitiones vel exactiones excercere,

cium, advocato 4 sol. pro servicio, ad expeditionem et servicium regis et tunc Abbatis) [47]), sodann auf dem Hofe zu Papenheim (curia in Papenheym — ad expeditionem duplum quod de Erclon — similiter ad curiam ad servicium regis) [48]), auf den Fronhöfen zu Vorste und Luitteressen (villicus de Vorste cum illo de Luitteressen dab. servicium regis, abbatis expeditionem. Item ad curiam ut de Erlon) [49]) und auf den anderen Villicationen jenes Stiftes (servitium regis, tam in expeditione quam in curia adeunda et in hospitiis procurandis) [50]). Desgleichen in dem Stifte Werden auf den Fronhöfen zu Werne und Selm (villicus de Wernon et Selehem — integrum Regis servitium dabit) [51]) und auf allen anderen Fronhöfen der Abtei Werden [52]). Der Königsdienst mußte daher nach wie vor von den Besitzern jener Fronhöfe geleistet werden. Da jedoch seit der Erblichkeit der Aemter und seit der Entstehung der Landeshoheit nur noch die Reichsfürsten, Grafen und Herren, so wie die Inhaber der in den Reichsvogteien gelegenen Fronhöfe in direkter Verbindung mit Kaiser und Reich standen, die Inhaber der reichsmittelbar gewordenen Fronhöfe also nicht mehr in eigenem Namen am Königshofe und beim Reichsheere erscheinen durften, so hatten diese den ihnen in dieser Beziehung obliegenden Königsdienst nun ihren Landesherrn, und nur mittelbar durch sie dem Kaiser und Reiche zu leisten. Die Inhaber solcher reichsmittelbarer Fronhöfe mußten nämlich, wie wir sehen werden, bei Königlichen Hoftagen ihren Landesherrn an den Königshof begleiten, und bei Reichskriegen unter ihrem Landesherrn zu dem Reichsheere ziehen. Dadurch wurde aber die Natur des ihnen obliegenden Königsdienstes durchaus verändert, denn er wurde in erster Beziehung ein landesherrlicher Hofdienst, in letzter Be-

47) Güterverzeichniß aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 52.
48) Wigand, l. c. II, 2.
49) Wigand, l. c. II, 5.
50) Epist. Wibaldi, Nr. 131.
51) Güterverzeichniß aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 236. verbunden mit p. 234.
52) Heberegister aus dem 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 253, 255, 256, 273, 275, 279—286.

ziehung aber ein landesherrlicher Heerdienst, welchen der Landesherr zwar für den Reichsdienst in Anspruch nahm, den er nun aber auch für sich selbst in Anspruch nehmen konnte. Daher wurde auch der von den Inhabern der reichsmittelbaren Fronhöfe zu leistende Reichshof- und Reichsheerdienst, wie wir gesehen haben (§. 543 u. 553, Not. 47), zuweilen nicht mehr zu dem eigentlichen Königsdienste (ad servitium Regis) gerechnet, vielmehr ausdrücklich von demselben unterschieden (ad expeditionem similiter ad curiam, ad servitium Regis — ad expeditionem, ad curiam, ad servicium Regis) [53]). Da nun außerdem noch die Landesherrn den ihnen in ihrer Eigenschaft als Erbgrafen von den Freien geschuldeten Königsdienst, bestehend in dem Rechte auf Beherbergung, auf Verpflegung und auf die nöthigen Transportmittel (§. 146), nicht mehr namens des Königs, vielmehr in eigenem Namen in Anspruch nahmen, und ihn gleichfalls mit zu ihrem landesherrlichen Hofdienste zählten [54]), so blieb nun in den landesherrlichen Territorien für den eigentlichen dem König selbst zu leistenden Königsdienst nichts weiter mehr übrig, als die Beherbergung und Verpflegung des Königs und seiner Gäste, so oft er ein landesherrliches Territorium bereiste, nebst den sodann nothwendigen Naturallieferungen und Diensten [55]). Diese mußten nun da, wo die Fronhöfe noch vom Fronhofe aus bewirthschaftet zu werden pflegten, von den Fronhofbeamten besorgt werden, z. B. in den Stiftern Korvei und Werden [56]), in jenen Territorien aber, in welchen

53) Auch in dem Heberegister der Abtei Werden aus dem 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 255, 256, 273, 275 u. 286 wird noch das servitium Regis von dem servitium ad curiam abbatis und von dem servitium curtis unterschieden, eod. p. 255. ad servitium regis II pro servitio curtis VIII den. u. s. w. und p. 256 u. a. m.

54) Vgl. die Güterverzeichnisse bei Kindlinger, M. B. II, 234—236. und bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 52, II, 1—2 u. 5. Heberegister von Werden bei Lacomblet, II, 253 u. 256.

55) Heberegister der Abtei Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, Arch. II, 253. — dabit in curia abbatis ad servitia hospitum regis scilicet principum.

56) Korveisch. Güterverz. bei Wigand, Archiv, II, 5. villicus de Vorste cum illo de Luitteressen dab. servicium regis. Güterverz. des

die Hofländereien bereits an Colonen hingegeben worden waren, von den hörigen Bauern, wie dieſes ſpäter gezeigt werden ſoll [57]).

Fixirung des Königsdienſtes.

§. 554.

Uebrigens iſt auch der Königsdienſt frühe ſchon fixirt, an den verſchiedenen Orten jedoch verſchieden beſtimmt geweſen, z. B. in der Abtei Weiſenburg (ad regis seruitium denarios X uel dimid. carr. —. ad regis servitium unciam I aut I carr. — ad regis servitium uncias II aut II carr. — cum IIII part. carr. ad regis edificium pergere —. ad regis seruicium pergere et ex hiis 44 sunt qui nec cum carr. nisi ad regis seruicium nec cum navi ad regis edificium non pergunt u. dgl. m.) [58]), in der Herrſchaft Rinkenrode (hec pensio dicitur konynkdenst, et datur in palmis de liberis. Ekholt VI denar. Weslen X denar. Vorsthuvel X denar. Verekink II solid. Brunynk XX den. u. ſ. w.) [59]), in den meiſten Fronhöfen der Abtei Werden [60]) u. a. m. In anderen Territorien, z. B. in den Stiftern Korvei und in einigen Fronhöfen der Abtei Werden, muß derſelbe jedoch gleich groß geweſen ſein, weil immer nur vom servitium Regis ohne weiteren Beiſatz [61]) und vom regis servitium

Hofes zu Selm u. Werne bei Kindlinger, M. B. II, 234—236. villicus de Vernon et Selehem — integrum Regis servitium dabit. Viele Beiſpiele im Heberegiſter der Abtei Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, II, 263, 272, 273, 275, 279, 280, 283 u. 286.

57) Viele Beiſpiele im Heberegiſter von Werden bei Lacomblet, II, 253 ff. p. 257. ad servitium regis V maldaria panum XVIII amphoras cervisie. V regales porcos. et I lateralem. X gallinas. X caseos. X mod avene. 60 oua et X bach. XX scutellas. pavonem. I.

58) Zeuss, trad. Wiz. p. 275—280.

59) Güterverz. aus 13. sec. bei Kindlinger, Volmeſt. II, 294.

60) Heberegiſter aus 12. sec. bei Lacomblet, II, 255, 281, 282, 284, 285 u. 286. ad servitium regis denarium I. eod. p. 256. ad servitium regis II den. eod. p. 255 u. 256. ad servitium regis den. et obulum — u. ſ. w.

61) Güterverzeichniſſe aus dem 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 52, II, 2 u. 5 und bei Kindlinger, M. B. II, 236. Vgl. oben §. 518.

dimidium [62]), regale servitium dimidium [63]), plenum regale servitium [64]), integrum regis servitium [65]) und regale servitium integrum gesprochen wird [66]). Auch scheinen zuweilen mehrere Fronhöfe zur Leistung eines Königsdienstes mit einander verbunden gewesen zu sein (villicus de Vorste cum illo de Luitteressen dab. servicium regis) [67]). In der Regel aber hat wohl jeder Fronhof allein den ganzen Königsdienst geleistet (integrum Regis servitium dabit [68]), regale servitium integrum, plenum regale servitium u. s. w.). Dieser fixirte Königsdienst wurde aber nach den angeführten Heberegistern und Güterverzeichnissen nun allenthalben an den Landesherrn, nirgends mehr an den König selbst entrichtet, wiewohl derselbe nach wie vor, wie wir gesehen, Königsdienst genannt und von dem landesherrlichen Hofdienste (servitium ad curiam) wie von dem gewöhnlichen Fronhofdienste (servitium curtis) unterschieden worden ist (§. 543 und 553).

2) Reichsdienst.

Im Allgemeinen.

§. 555.

Die Erblichkeit und die erbliche Uebertragung der Aemter und Würden hat, wie wir gesehen haben, auch hinsichtlich des Reichsdienstes eine große Veränderung zur Folge gehabt. Da nämlich in den landesherrlichen Territorien die Reichsfürsten, Grafen und Herren die ursprünglichen Aemter der Herzoge und Gaugrafen von nun an in eigenem Namen verwalteten, so nahmen sie auch die Königsdienste nicht mehr namens des Königs, vielmehr in eigenem Namen und für sich selbst in Anspruch. Dadurch wurde aber der Königsdienst wesentlich verändert.

---

62) Heberegister von Werden bei Lacomblet, II, 273, 279 u. 280.
63) Heberegister von Werden, p. 275, 280 u. 283.
64) Heberegister von Werden, p. 286.
65) Heberegister von Werden, p. 269.
66) Heberegister von Werden, p. 272.
67) Wigand, Archiv, II, 5.
68) Kindlinger, M. B. II, 236.

Denn der nun den Landesherrn zu leistende Königsdienst war im Grunde genommen kein Königsdienst mehr, und hat auch sehr bald, wie wir gesehen haben, jenen Namen verloren. Der übrige dem Könige selbst noch zu leistende Königsdienst aber mußte, wie wir sogleich sehen werden, entweder von den Landesherrn, oder in ihrem Namen von ihren freien und hörigen Land- und Hintersassen geleistet werden. In den Reichsvogteien dagegen und in den Reichsgrundherrschaften ist lange Zeit auch hinsichtlich des Königsdienstes noch Alles beim Alten geblieben.

In den Reichsgrundschaften sind nämlich die Könige selbst die Grund- und Vogteiherrn gewesen, und hatten als solche mit den grund- und vogteiherrlichen Gefällen (§. 366) auch die Fronfuhren für den Königshof in Anspruch zu nehmen (ad regis seruicium pergere et ex hiis 44 sunt qui nec cum carr. nisi ad regis seruicium nec cum naui ad regis edificium non pergunt [69]). Cum 4 parte carr. ad regis edificium pergere [70]). Cum II caballis ad palatium regis unusquisque preter illos [71]). Ebenso die anderen Frondienste, wie dieses von den Reichshöfen Huckarde, Elmenhorst u. a. m. bekannt ist („dar vür sie vnns van des Richs wegenn tot vnser Stadt (d. h. Dortmund) tymmer jarlix twemall mit fören tho dienen, van alders vnnd noch schuldich synt [72]). Elmenhorst ist ein frie Richshoff, und die Lude daerin hoerende sin frie Richslude — des Jaers twemal dienen mit foeren, eins bei Graß und eins bey Stroe") [73]). Mit den Reichshöfen selbst sind indessen auch diese Gefälle und Dienste an die Landesherrn und an die Reichsstädte übergegangen.

In den Reichsvogteien aber, in welchen die Könige selbst die Landesherrn (domini terrae) gewesen sind, hatten sie dieselben Rechte anzusprechen, welche in den landesherrlichen Territorien die Erbgrafen und Reichsfürsten gehabt haben. Diese bestanden nun, wie wir sogleich sehen werden, auch im späteren Mittelalter noch

69) Zeuss, trad. Wiz. p. 278.
70) Zeuss, p. 277.
71) Zeuss, p. 276
72) Urk. von 1550 bei Sommer, I, 2, p. 245.
73) Elmenhorster Hofrecht bei Sommer, l. c. p. 47. Vgl. noch Vertrag von 1565, eod. p. 109.

in dem Rechte auf gewisse Naturallieferungen, namentlich auf die Beherbergung und Verpflegung', so oft sie selbst oder die Reichsvögte in diesen Reichsvogteien umherreisten, sodann auf Reichsfron- und Reichsheerdienste und auf Reichssteuern. Erst seitdem auch die Reichsvogteien erblich geworden oder durch Versetzen oder sonstige Veräußerung in die Hände von Landesherrn gekommen sind, haben sich diese Verhältnisse auch in den Reichsvogteien wie in den übrigen landesherrlichen Territorien gestaltet.

Reichshofdienst.

§. 556.

Der Königsdienst oder, wie er nun immer häufiger genannt wird, der Reichsdienst („rikes dienst, rikes denst, dez Riches dieneſt") [74], welchen außer den übrigen Vasallen und Ministerialen des Reiches, und außer den Reichsforstmeistern z. B. im Büdinger Reichswalde und anderen Reichsbeamten [75], auch die Reichsfürsten, Grafen und Herren zu leisten hatten, war theils ein Reichsheerdienst, theils ein Reichshofdienst (servitium Regis, tam in expeditione, quam in curia adeunda [76]. curiam regalem petere et in expeditionem ire — expeditio et regale servitium imperiale [77]. „Des Rikes hervart oder hofvart") [78]. Zu dem Reichshofdienste gehörte aber, seitdem die Reichsverfassung mehr und mehr eine Reichshofverfassung geworden war, außer dem eigentlichen Hofdienste auch noch der Reichsdienst bei den Reichshoftagen eben sowohl wie bei den größeren Reichstagen und im Grunde genommen auch bei den Zügen des Kaisers

74) Sächs. Landr. II, 71, §. 2, III, 64, §. 1. Sächs. Lehnr. c. 4, §. 1, c. 79, §. 1—3. Schwäb. Lehnr. Laßb. c. 83.

75) Grimm, III, 426. „wer eß, daz eyn keyser und daz riche wulde oder bergk und iz den furstemeyster manete, und so solde er yme dienen myt eyme wissen roß off dez riches koste und schaden, und damyt het he sin lehen verdienet."

76) Epist. Wibaldi, Nr. 131.

77) Urk. von 1023 u. 1026 bei Hontheim, I, 359 u. 361. Beyer, I, 349 u. 352.

78) Sächs. Lehnr. c. 79, §. 2 u. c. 34. Vgl. noch Schwäb. Lehnr. c. 73, §. 1, 4, 7, 12 u. 13 und ed. Laßb. c. 8.

nach Rom oder in die Lombardei, wiewohl die Römerzüge insgemein mit zu dem Reichsheerdienste (zur „Hervart") gerechnet worden sind. Zu diesem Reichshofdienste im weitesten Sinne des Wortes waren nun alle Reichsfürsten, Grafen und Herren verbunden („wenn aber die teütschen eynen künig welent, und der gen rome nach der weihin vert, die fürsten seind schuldig mit im ze faren die in erwelent habent zu einem künig. Auch söllent ander fürsten und alle frey Herrn mit im varen den er gebeüt") [79]. Namentlich auch die Aebte von Prüm [80], die Erzbischöfe von Köln [81], die Grafen von Teklenburg [82] und andere geistliche und weltliche Fürsten und Herren, wenn sie nicht ausdrücklich von jenem Dienste befreit worden waren [83]. In gleicher Weise waren dieselben verpflichtet und auch berechtiget an den Hof- und Reichstagen die Angelegenheiten des Reiches berathen und die vorgebrachten Rechtsstreitigkeiten entscheiden zu helfen [84]. Endlich

79) Schwäb. Lehnr. c. 73, §. 8 u. 9. Vgl. noch ed. Laßb. c. 8, lit. b. und Sächs. Lehnr. c. 4, §. 2.

80) Caesarius §. 6 bei Hontheim, I, 668. pro necessitate ecclesiae accedit ad curiam D. regis sive imperatoris, vel si cum eo vadit Romam, vel in Lonbardiam.

81) Kölner Dienstrecht §. 4 bei Kindlinger, M. B. II, 70.

82) Leges feudales Teklenburg. §. 7 bei Ludewig, Rel. Ms. II, 297.

83) Urk. von 1023 u. 1026 bei Hontheim, I, 359 u. 361. Beyer, I, 349 u. 352. Vgl. noch §. 570.

84) Kaiser Konrad schreibt im Jahre 1150: Cum essemus in civitate Spira ad justitias regni faciendas et ad exercenda publica judicia in epist. Wibaldi Nr. 188. Reichsabschied von 1281 in Neuen Samml. der R. A. I, 37. quod nobis pro tribunali sedentibus in solemni curia nostra apud Nuremberg, sententiatum extitit coram nobis, omnium principum, nobilium, ac aliorum fidelium nostrorum, qui fuere praesentes. Dipl. von 1173 bei Pertz, IV, 144. sicut et alios principes qui — et imperio servire tenentur. Von dem Abte von Stablo heißt es im Dipl. von 1146 bei Schaten, I, 534. auctoritate regia ad curiam est evocatus et ad nos venire compulsus est. Von dem Abte von St. Maximin in Trier sagt ein Dipl. von 1023 bei Hontheim, I, 359. u. Beyer, I, 349. commode nobis domi (d. h. am Hofe) militiaeque servire. — curiam regalem petant et in expeditionem eant; — a curia regis et ab omni expeditione omnino sint liberi, nisi ad ge-

mußten die Reichsfürsten, Grafen und Herren auch noch zur Feier der hohen Festtage [85]), und bei anderen feierlichen Veranlassungen bei Hof, und zwar allzeit an demjenigen Königshofe erscheinen, auf welchem sich der Kaiser gerade aufhielt, um den einem jeden von ihnen obliegenden Hofdienst zu verrichten (§. 267), oder um wenigstens seine Aufwartung zu machen und seine Huldigungen darzubringen (ad salutandum eum venerant —. ad salutandum eum quidam ex principibus Saxoniae pergere instituissent) [86]), wie heute noch der landesherrliche Adel bei feierlichen Gelegenheiten an den Königshöfen zu erscheinen pflegt. So erschienen im Jahr 1360, als dem Kaiser Karl ein Sohn geboren war, nach der Limburger Chronik (p. 42 u. 43) „zu der Kindstauff „mehr dann viertzig oder fünfftzig gebohrne Fürsten, dem Kayser „zu Freuden und zu Dienst, jeglicher das ihm zugehörte von „seines Amts wegen, und darzu Graffen, Herren, Ritter und „Knechte, also viel, daß unzehlig war. Und hielten den allerherr„lichsten, grössesten, köstlichsten Hoff zu Nürnberg, der je ge„sehen solte werden, mit großer Köstlichkeit, Zehrung, Kleidung, „und aller herrlichen Manirung der Fürsten, Graffen, Herren, „Rittern und Frauen und mit ritterlichen Wapen, mit Stechen, „Brechen und Fechtirung, und von allem Spiel, das dazu gehöret."

---

nerale concilium sive colloquium fuerint invitati. Und Dipl. von 1026, bei Hontheim p. 361 u. Beyer, I, 352. regalem curiam peterent, et in expeditionem irent, — ab omni expeditione et a regali servitio. imperiali — liberi. Und von dem Erzbischof von Köln heißt es bei Lambert ad an. 1073 bei Pertz, VII, 192 und Pistorius, I, 352. petiit a rege vacationem deinceps dari sibi a rerum publicarum administratione — et laboriosis regni negotiis. Sodann Lambert. ad an. 1074 u. 1075 bei Pertz, p. 206 u. 219. Vgl. noch Sächs. Landr. III, 64. Sächs. Lehnr. c. 71, §. 18, c. 79, §. 2. Schwäb. Landr. W. c. 117. Ruprecht von Freising, I, 98. Vgl. noch oben §. 264.

85) Lambert. ad an. 1075 bei Pertz, VII, 219 und Pistorius, I, 380. Rex nativitatem Domini Argentorati celebravit. Cumque adessent quamplurimi ex principibus, quos ille dedita opera de toto ad diem festum evocaverat.

86) Lambert. ad an. 1074 u. 1075 bei Pertz, VII, 206 u. 223 und Pistorius, I, 367 u. 383.

Auch verlangten die Kaiser und Könige, daß bei solchen feierlichen, Veranlassungen die Fürsten, Grafen und Herren nicht allein, vielmehr mit einem möglichst zahlreichem Gefolge am Königshofe erschienen. (Erant cum eo nonnulli ex principibus, sed hi neque cum eo servitiorum apparatu, neque cum ea militum aut apparitorum frequentia, qua soliti fuerant [87]). Item si aulam imperialem ire disponimus, ministerialibus nostris pluribus vel paucioribus assumptis, ipso in expensis nostris exhibere tenemur) [88]). Woher es sich leicht erklärt, warum diese allzeit bewaffneten Gefolge so häufig, zumal bei den Römerzügen und bei Königsmahlen als mehr oder weniger zahlreiche Heere erscheinen (§. 441).

§. 557.

Außer diesem Reichshofdienste, welchen die Reichsfürsten, Grafen und Herren in eigener Person zu leisten hatten, mußten sie aber, wie in früheren Zeiten, die Königliche Hofhaltung auch noch verpflegen, oder wenigstens durch ihre freien und hörigen Land- und Hintersassen verpflegen lassen, so oft der König in ihre Provinz kam, und die regelmäßigen Einkünfte der Königshöfe nicht hinreichten. (Eodem anno rex Henricus ab Eberhardo aliisque Franciae comitibus seu episcopis in Franciam vocatus, singillatim ab unoquoque eorum in domibus suis, vel ecclesiarum sedibus regem decentibus est conviviis et muneribus honoratus) [89]). Die zu dem Ende nothwendigen Lieferungen und Leistungen waren zumal für jene Territorien, in welchen der König öfter zu verweilen pflegte, eine schwere und sehr drückende Last. Daher suchten sich die emporstrebenden Landesherrn so bald als möglich von denselben zu befreien. Unter Kaiser Heinrich IV. scheinen diese Lieferungen und Leistungen für das Königliche Hoflager zum letzten Male von den Großen des Reiches geleistet worden zu sein. Denn schon die Sächsischen Großen

87) Lambert. ad an. 1074 bei Pertz, VII, 206. u. Pistorius, I, 367.

88) Leges feudales Teklenburg. §. 7 bei Ludewig, Rel. Ms. II, 297.

89) Chronic. Reginon. ad an. 931 bei Pistorius, I, 103. Vgl. oben §. 502.

stellten sie als Dienste dar, wie nur unfreie Leute sie ihrem Herrn [90]), nicht aber reichsfreie Leute ihrem König schuldig seien [91]). Aber auch die übrigen geistlichen und weltlichen Großen wollten ihm, als er in Worms sein Hoflager hielt, jene Leistungen nicht mehr entrichten. (Nam neque ex fiscis regalibus quicquam servitii ei exhibebatur, neque episcopi aut abbates vel aliae publicae dignitates consueta ei obsequia praebebant, sed in sumptus cottidianos necessaria ei vili precio coemebantur) [92]). Und unter den nachfolgenden Königen sind dieselben in sämmtlichen Territorien spurlos verschwunden. Der Vorsicht wegen ließen sich jedoch manche Reichsfürsten auch in späteren Zeiten noch Kaiserliche Verzichte auf jene Rechte ausstellen. So verzichtete unter Anderen Friedrich II. auf die Bitte des Erzbischofs Albrecht (ad preces delecti principis nostri ejusdem ecclesiae Archiepiscopi Adelberti) zu Gunsten des Erzstiftes Magdeburg auf sämmtliche an den Königlichen Hoftagen gewöhnlichen Leistungen [93]).

§. 558.

Eine Ausnahme hievon machen nur die Reichsvogteien, die reichsunmittelbar gebliebenen freien Gerichte und wegen ihrer eigenthümlichen Stellung zur Reichsvogtei auch die geistlichen Territorien.

---

90) Lambert. ad an. 1073 bei Pertz, VII, 194 u. 195 u. Pistorius, I, 355 u. 356. Ipsos provinciales, et plerosque ex his honesto loco natos et re familiari florentissimos, vilium mancipiorum ritu servire sibi cogebant. — ut omnes Saxones et Thuringios in servitutem redigeret et praedia eorum fisco publico adiceret. — Saxones omnes servilis conditionis esse, crebro sermone usurpabat — cur sibi iuxta conditionem natalium suorum, ut ipso verbo utar, serviliter non servirent, nec de reditibus suis fiscalia sibi obsequia impenderent. Sodann Bruno, de bello Saxonico bei Pertz, VII, 337 u. a. m.

91) Lambert. ad an. 1073 bei Pertz, p. 197. se promptissimo animo ei sicut actenus servituros, eo tamen modo, quo ingenuos homines, atque in libero imperio natos, regi servire oporteret.

92) Lambert. ad an. 1074 bei Pertz, VII, 206 u. Pistorius, I, 367.

93) Urk. von 1216 bei Meibom, script. II, 377.

In den Reichsvogteien und in den reichsunmittelbar gebliebenen Freigerichten hatten nämlich die Könige als Landes- und Gerichtsherrn dieselben Rechte, welche in den landesherrlichen Territorien und bei den landesherrlichen Gerichten die Reichsfürsten, Grafen und Herren gehabt haben. Sie mußten daher beherbergt und verpflegt werden, und zwar, wenn sie nach Gochsheim oder Schweinfurt kamen, von den daselbst angesessenen freien Reichsleuten. („Die Zeugen besagten auf iren Eid, daß die vorgenannte Güter und Leute keine Beethen anders trügen noch geben dann ob ein Konig, Kayser oder sein Landvogt gen Sveinfurt oder gen Gochsheim kaeme, sollen sie Küchenspeiß, Mahl, Futter und Herberg tragen als Reichsleute") [94]). Ebenso in Kaiserslautern („wie dick ein keiser oder romescher konig zu Lutern komet, so ist „ime schuldig iglich hus in des riches lant, der man hore an wen „er wolle, ein fiernzell haberen, ein hone; so mag er auch heischen „rintfleisch nach sinen genaden") [95]). In Nördlingen. („Dar noch „daz unser Herre der Kunic oder sin lute. her in die stat komen. „so sol der amman sin vzuemer sin. — und sol dem vogtluten. die „in daz ampt hörent bieten huer und holze ze antwurten in die „stat in kuchen. und daz hewe daz vf der kirchwis wirt. daz sol „man ze futer geben") [95a]). Dann in der Stadt Hagenau (Imperator villam si intraverit, marscalcus ipsius, absque civium detrimento, de hospiciis pacifice, disponat) [96]) und in anderen Reichsstädten und Reichsdörfern. In der Wetterau waren dazu die Inhaber der Sadelhöfe verbunden. („Abe eyn keyser queme in der vorgenannten hoffe eynen, vnd wulde dajnne rowen vnd essen, so sall man yme geben eyn wysz strohe, vnd wan der keyser dannen feret, so sall er dem hubener also vill lassen an kosten, das er vnd sin gesinde acht tage wol faren") [97]). In den zur Grafschaft zum Bornheimer Berg gehörigen Königsdörfern hatten alle darin ansäßigen freien und hofhörigen Leute den Königsdienst („koneges dienst") zu leisten. Und es gehörte dazu insbesondere auch die

94) Urk. von 1339 bei Schoepflus, de sagibaronibus in mallobergiis, p. 10.
95) Grimm, I, 773—774.
95a) Stadtr. von 1318 §. 31 bei Senkenberg, vis. p. 360.
96) Stadtrecht von 1164 §. 2 u. 27 bei Schöpflin, I, 256 u. 257.
97) Grimm, I, 500.

Atzung und die damit verbundenen Lieferungen und Frondienste[98]). Ebenso hatten die in den reichsfreien Gerichten Wolferborn, Grindau, Selbold und Altenhaslau in der Wetterau angesessenen Leute dem König in seinem Hof zu Gelnhausen zu dienen [99]). Das Freigericht zu Wilmundsheim sollte jährlich einen Wagen Heu, geziert mit einem lebendigen Hahn, in die Burg Gelnhausen liefern [1]). In Frankfurt am Main mußten, außer dem von den Bürgern zu leistenden Königsdienst, auch noch die Juden, wenn der Kaiser dahin kam, die Kaiserliche Kanzlei mit Pergament, den Hof mit Betten und die Kaiserliche Küche mit Kesseln versehen [2]). Und wenn der Kaiser oder König über die Berge nach Italien reisen wollte, mußten ihm die in den Reichsvogteien gelegenen Dorfschaften z. B. in der Wetterau zu dem Ende ein Pferd oder einen Maulesel leihen („wenn ein römischer kayser oder könig reisen will über berg, so soll man ihme lehnen das beste ackerpferd, das da in dem gerichte ist, das einen einspanner kann ertragen; kommet das pferde wieder, so soll man es wieder geben deme es gewest ist; bleibt es aber aus, so soll das gerichte ihme das pferd gelden und bezahlen, ohne gefährde [3]). So der könig ziehen wird über berge und thale, sollen die dreyen dörfer ihme ein maulesel bestellen, derselbe ihme tragen ein modesacke, und käme der maulesel wiederum, so wer er der dreyen dörfer, bliebe er aus, so sollen die dreyen dorf den schaden haben") [4]).

Wie die Könige selbst, so mußten auch die Reichsbeamten und das Königliche Hofgesind, so oft sie in Ausübung ihres Amtes oder im Dienste ihres Herrn in eine unter der Reichsvogtei stehende geistliche oder weltliche Herrschaft oder in eine Reichsstadt kamen, daselbst beherbergt und verpflegt werden. So mußte in Frankfurt am Main das Königliche Hofgesind in einem dem Kloster

98) Urkunde bei Thomas, Oberhof, p. 581 u. 583. Grimm, III, 483 ff. §. 1, 4, 7 u. 14. Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus 13. Jahrhundert, p. 8.

99) Lünig, R. A. vol. 13, p. 806.

1) Steiner, Freigericht Algenau p. 37.

2) Urk. von 1349 bei Senckenberg, sel. jur. I, 637.

3) Grimm, III, 410, §. 4.

4) Grimm, III, 474, §. 4. Vgl. meine Gesch. der Markenverfassung, p. 425.

Arnsburg gehörigen Hofe beherbergt werden, bis das Kloster im Jahre 1228 von dem König von jener Last befreit worden ist [5]). In Nördlingen mußten auch die Leute des Königs beherbergt und verpflegt werden, wenn sie in die Stadt kamen [5a]). Ebenso sollten die in der Reichslandvogtei Schwaben gelegenen Gotteshäuser Gutenzell und Heppach die Reichsamtleute „in ihren Verrichtungen „einlassen und wohl tractiren" und dem Ueberreuther jährlich ein Scheffel oder ein Malter Roggen geben [6]). Und das Kloster Weingarten mußte einem „Landtvogt 6 Pferdt, 4 Knecht und 1 Knaben beharrlich in der Lifferung halten," oder dafür „jährlich in das Amt geben 210 Scheffel Haber, 20 Scheffel Veesen, 2 Fuder Wein, 108 fl. 34 kr. 2 Heller, 2 Fuder Hew und 7 Fuder Stroh" [7]).

Erst seitdem auch die Reichsvogteien in landesherrliche Territorien verwandelt oder an Landesherrn versetzt oder sonst veräußert worden waren, ist auch in ihnen der Königsdienst an die Landesherrn übergegangen. In manchen Reichsvogteien wurden jedoch die Naturalleistungen, z. B. die Beherbergung und Verpflegung, in Geldleistungen verwandelt und später auch diese als eine unrechte Gewohnheit abgeschafft, z. B. in der Landvogtei Elsaß. („Wir „sagen und machen sie ouch ledig und los gar und genzlich ewiclich „hundert virteil habern und ezweier fuder hewis, die sie einem „schultheizzen zu Colmar jeriglich schuldig waren zu geben von „unrechter gewonheit für stallunge und leger, die er uff „irem gute hette und haben wolte") [8]).

§. 559.

In ähnlicher Weise mußten auch in den geistlichen Territorien die Könige, wenn sie dahin kamen, beherbergt und verpflegt werden. Zu dem Ende sollten nun nicht allein die darin

---

5) Urk. von 1228 bei Böhmer, Frankf. Urb. I, 52. omnes hospitalitates, quibus a familia nostra apud Frankenvort in curte sua.

5a) Stadtr. von 1318 §. 31 bei Senkenberg, vis. p. 360.

6) Beschreibung der Reichslandvogtei von 1594 bei Wegelin, p. 164.

7) Wegelin, p. 171.

8) Urk. von 1355 bei Schöpflin, II, 210.

ansässigen Ritter und Edelleute beisteuern („obe ein übermaht von herberge von eime kunige oder von anderen kumbere, davon ein stat oder ein dorf verburnet möhte werden oder verherret, was zu den zween dingen die ritter und die edellute sture und helfe tunt, das sont dieselbe mit ime gehorsam sin zu tunde") [9]). Auch die Stadtbürger und die Inhaber der freien und hörigen Bauerngüter waren dazu verbunden. So in der Abtei Prüm noch im 13. u. 14 Jahrhundert. (In adventu Regis frinskingam unam, et de farina modium unum. — In adventu regis pullum I, ova V. — In adventu regis friskingam unam, et de farina modium unum. — In adventu regis pullum unum, ova V, angaria una inter quatuor) [10]). Ebenso mußten in der Abtei Weißenburg die Inhaber der freien und hörigen Bauerngüter zu dem Ende Fronfuhren thun oder dafür eine Steuer entrichten (ad Regis servitium in anno dimid. carr. aut denarios X. — Pro pice ad Regis servitium denarios X vel dimid. carr.) [11]). Auch mußten sie Reichsbotendienste oder andere Frondienste leisten (cum II eaballis ad palatium Regis unusquisque praeter illos. — ad Regis edificium pergere u. s. w.) [12]), und sogar die Reichsgefängnisse bewachen und die Gefangenen transportiren (barefrida ad Regis servitium dare. — barefrid. ad proximam mansionem) [13]), also namens des Landesherrn die Reichsgerichtsfolge leisten. Die geistlichen Herrschaften mußten in gleicher Weise, wie die Reichsvogteien, dem Kaiser, wenn es begehrt ward, ein Pferd zur Verfügung stellen, z. B. das Kloster Hailsbronn [14]). Auch in

9) Grimm, I, 749.

10) Registr. Prum. und Caesarius bei Hontheim, I, 666, 667, 668, 669, 671 u. 674.

11) Zeuss, p. 274, 275, 276, 278, 280, 284 u. 285.

12) Zeuss, p. 276, 277, 278 u. 284. Man kann diese Stellen eben sowohl auf Reichsgrundherrschaften als auf geistliche Territorien beziehen.

13) Zeuss, p. 273, 275, 276, 278, 279 u. 285. Vgl. Scherz, v. barenfrid. p. 95.

14) Urk. von 1227 bei Hocker, Hailsbronn. Antiquitäten Schatz, II, 113 und in Histor. Norimb. dipl. p 57. — impetranti ex parte nostra equum exhibere vel conferre. — Die Stellung eines Pferdes wird hier gegen

der Stadt Straßburg sollte der König, so oft er dahinkam, beherbergt und verpflegt werden („Ist aber daz der Keiser, oder der „Kunic kumet in dise stat, so beherberget man sin ros allenthalben. — Si autem Imperator vel Rex intraverint, equi sui ubique hospitabuntur)[15]. Ebenso in Basel, wo Kaiser Sigmund und sein Gefolge sich im Jahre 1414 acht Tage lang aufhielt („Kung Sygmund, und andere seiner Herren, als die acht Tage „hier logent, in der Stadt Kosten von Herberg")[16]. Dann in Speier, wo sich Kaiser Wenceslaus im Jahre 1378 huldigen und von der Stadt verpflegen ließ[17], und in anderen Bischofsstädten mehr. Vor Allem pflegten jedoch die reichen Klöster und Abteien in Anspruch genommen zu werden (praedia monasteriorum — crebra regalium servitiorum exactione usque ad feces ultimas exhauriebant)[18].

Daher suchten auch, im späteren Mittelalter noch, wie dieses schon in früheren Zeiten der Fall war, die Klöster und anderen Stifter Befreiungen von diesen wie von anderen Lasten zu erhalten. Und so erhielt denn das Stift Osnabrück Befreiung von dem Reichsheerdienste (iter exercitale) und von allem anderen Königsdienste (servitium regale) von König Arnulf[19]; die Abtei St. Maximin in Trier Freiheit von dem Heer- und Königsdienst (a curia regia et omni expeditione omnino sint liberi. — ab omni expeditione et a regali servitio imperiali liberi) von Heinrich II. und Konrad II.[20]; das Kloster Eresburg Freiheit von allen öffentlichen Lasten, insbesondere auch

---

Vexationen geschützt, die Pflicht selbst aber nicht aufgehoben. Vgl. oben §. 558.

15) Jura civitat. argentin. art. 92 bei Grandidier, II, 79.

16) Ochs, Gesch. von Basel, III, 105. Not. Der Aufenthalt des Kaisers im Jahre 1473 zu Basel kostete der Stadt die damals sehr bedeutende Summe von 4000 Gulden, also zwei Drittheile des ganzen Pfandschillings der Herrschaften Mönchenstein und Muttenz. Ochs, IV, 222.

17) Lehmann, p. 729.

18) Lambert ad. an. 1063, 1066 u. 1074 bei Pertz, VII, 167, 172 u. 206. und Pistorius, I, 331, 336 u. 367.

19) Dipl. von 889 bei Möser, Osn. Gesch. I, 418—419.

20) Dipl. von 1023 u. 1026 bei Hontheim, I, 359 u. 361.

von dem Reichsheerdienste von Ludwig dem Kinde (immunitatem habeant ab omnibus publicis exactionibus et judiciariis potestatibus. homines eiusdem ecclesiae liti et coloni et rectores ipsius monasterii in expeditionem cum suis hominibus ire non cogantur)[21]; die berühmte Abtei Stablo Befreiung von dem Kriegsdienste (expeditio) ebensowohl wie von der Beherbergung der Königlichen Beamten und von allem übrigen Königsdienste (nec liceat alicui nostrorum mariscalcorum, vel principum in praescriptis domibus nolente Stabulensi abbate hospitium aut ullum servitium habere)[22]. Auch das Stift Korvei erhielt noch einmal, wie in früheren Zeiten schon so oft, Befreiung von dem Reichsheer- und allem übrigen Königsdienste (neque militia neque ullum servitium nobis aut regno debebatur. — tam in militia quam in servitio)[23] u. a. m.; die Abtei Formbach namentlich Freiheit von dem sogenannten kleinen Dienste („klainen Dienst") von Kaiser Ludwig[24].

In vielen Stiftern bestand jedoch diese Befreiung in nichts Anderem, als in einer Uebertragung des Dienstes an einen anderen Reichsfürsten. So wurde z. B. der Königsdienst (servicium regale) des Klosters Niederaltaich an das Erzstift Bamberg[25], in der Abtei St. Maximin aber der Reichsheer- und übrige Königsdienst an mehrere Reichsfürsten und Grafen übertragen, welche dafür aus dem Klostergute Beneficien erhalten hatten[26]. Und in der Abtei Stablo endlich bestand die Befreiung darin, daß der Schirmvogt den Reichsdienst auf eigene Rechnung leisten und zu dem Ende keinen Kostenbeitrag mehr von der Abtei ansprechen sollte (advocatum a nostra manu accipiat, qui nobis exercitum et expeditionem et quae ad ipsam pertinent pro summa ac debito sui beneficii faciat, abbate et suis omnibus super hoc quiescente, et nullam

21) Dipl. von 900 bei Seibertz, II, 1. p. 5.
22) Dipl. von 1137 bei Quix, Gesch. von Aachen, cod. dipl. p. 75 u. 76
23) Dipl. von 1147 bei Schaten, I, 536. Vgl. noch §. 145.
24) Urk. von 1343 bei Mon. Boic. IV, 165.
25) Dipl. von 1160 bei Mon. Boic. XI, 172.
26) Dipl. von 1023 u. 1026 bei Hontheim, I, 359 u. 361.

pro hoc nobis aut ipsi advocato redemptionem aut supplementum praestante)[27].

Seitdem sich indessen auch die geistlichen Territorien mehr und mehr nach Außen abgeschlossen, sind auch in ihnen die Königsdienste an die geistlichen Landesherrn übergegangen, oder sie sind nach und nach gänzlich verschwunden. Dieses gilt insbesondere auch von Italien, wo sich diese Dienste aus leicht begreiflichen Gründen längere Zeit noch erhalten hatten. Denn auch daselbst sind dieselben nach und nach an die Landesherrschaften übergegangen, zuweilen sogar ausdrücklich an dieselben abgetreten worden, z. B. von Kaiser Friedrich I. mit dem Gebiete von Raga auch die ihm daselbst zustehenden albergariae und das fodrum an den Erzbischof von Köln[28]. Wahrscheinlich war diese Pflicht der geistlichen Territorien den König zu beherbergen und zu verpflegen der Grund, warum die Könige ihre Höfe vorzugsweise in den Bischofsstädten halten wollten und warum die Bischöfe sich gegen diese Ehre verwahrt und gemeint haben, der König solle nur seinen Hof nach Frankfurt, Nürnberg, Ulm oder in eine andere Stadt des Reiches gebieten[29].

Reichsheerdienst.

§. 560.

Zur fränkischen Zeit bestand das Reichsheer außer den Vasallen und Ministerialen des Königs und der Großen des Reiches, und außer den hörigen Hintersassen der geistlichen und weltlichen Grundherrn aus sämmtlichen Gemeinfreien, welche damals noch reichsunmittelbar waren. Die Gemeinfreien leisteten, wenn sie reich genug waren um sich selbst ausrüsten zu können, Kriegsdienste zu Pferd oder zu Fuß. Die Aermeren unter ihnen steuerten zu den Kosten der Ausrüstung bei, besorgten die Kriegsfronen und dienten im Nothfalle auch noch in der Landwehr (§. 153—156). Durch die Erblichkeit der Aemter und durch die damit zusammenhängende

27) Dipl. von 1137 bei Quix, l. c. p. 75.
28) Dipl. von 1164 bei Lacomblet, I, 280.
29) Schwäb. Lr. W. c. 115. Ruprecht von Freising, I, 95.

Auflösung der alten Verfassung, sodann durch den seit dem 9. und 10. Jahrhundert zur Regel gewordenen Reiterdienst wurde jedoch der Reichsheerdienst wesentlich verändert.

Die in einem landesherrlichen Territorium angesessenen Freien sind nämlich nun Unterthanen der Territorialherrn geworden. Mit ihrer Reichsunmittelbarkeit hörte aber auch ihre unmittelbare Reichsheerdienstpflichtigkeit auf. Unmittelbar reichsheerdienstpflichtig blieben daher außer den Vasallen und Dienstmannen des Reiches, und außer den sonstigen Inhabern von Reichsgütern [30]), nur noch die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, insbesondere auch die Reichsäbte [31]), wenn sie nicht, wie die Aebte von St. Maximin in Trier ausdrücklich von dem Kriegsdienste befreit worden waren [32]). Dann die Grafen und Herren („ouch sôln alle forsten, „vnde alle vrie herren mit im varn, den er ez gebvtet" [33]). Ad succurrendum imperio et nostrae maiestati confidenter vocamus, sicut et alios principes, qui nomen et honorem nostrum diligunt, et imperio servire tenentur) [34]). Und man nannte diesen Reichsheerdienst nach wie vor expeditio oder profectio [35]), und frühe auch schon Herfart [36]) oder Auszug (in expeditionibus, quae Usszug vulgariter appel-

30) Schwäb. Lehnr. c. 59, §. 3 u. 4, c. 73, § 1, 4 u. 10. und ed. Laßb. c. 8. Sächs. Lehnr. c. 4, §. 3. Constitution de expeditione Romana bei Mon. Boic. II, 372 ff. Pertz, IV, 3—4, deren Inhalt doch einige Beachtung verdient. Vgl. Not. 44.

31) Urk. von 1024 bei Dronke, cod. dipl. Fuld. Nr. 738, p. 350. Multa enim debet dare servicia et romanae et regali curiae. — Vita Meinwerci ep. c. 144 bei Pertz, XIII, 137. et quia (abbatia Helmwardeshusen) — nec ministerialibus regno servitio esse potuit. —

32) Urk. von 1023 u. 1026 bei Hontheim, I, 359 u. 361. ab omni expeditione et a regali servitio — liberi. —

33) Schwäb. Lehnr. c. 73, §. 9. ed. Laßb. c. 8.

34) Mandatum von 1173 bei Pertz, IV, 144. Vgl. noch Eichhorn, II, §. 294, Not. aa, u. d, und Anmerkung.

35) Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 226 u. 227.

36) Annal. Mellicens. ad an. 1110 bei Pertz, XI, 500. Sächs. Lehnr. c. 4, §. 3, c. 34, 46, §. 2, 71, §. 18. u. 79, §. 2. Graff, III, 584. Herifart u. Herferd. Schwäb. Lehnr. Laßb. c. 8.

lantur)[37] und auch Reise („in vnser Reyse vnd herfart")[38]. Mit dem persönlichen Erscheinen dieser verhältnißmäßig sehr wenig zahlreichen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren war indessen dem Reichsheerdienste noch keineswegs genüget. Es mußten vielmehr, wie in früheren Zeiten, die Großen des Reiches mit ihren Vasallen und Ministerialen, und die geistlichen und weltlichen Grundherrn mit ihren Hintersassen, so jetzt auch die Territorialherrn noch mit ihren Vasallen und Ministerialen[39] und mit ihren freien Landsassen und alle in dem Territorium angesessenen Grundherren mit ihren hörigen Hintersassen erscheinen, so oft dieses für den Reichsdienst nothwendig war. Daher die öfters zahllosen, großentheils aus herrschaftlichen Hintersassen bestehenden Heere (immensa multitudo – herilis multitudo militum)[40]. Ebenso mußten die Landes- und Grundherren auch für den Reichsheerdienst die Kriegsfronen leisten, so oft es von dem Reiche begehrt wurde, und zu dem Ende die nöthigen Zugochsen, Wagen und Wagenlenker (plaustri custodes) selbst oder durch ihre Hintersassen stellen[41]. Denn durch die Auflösung der alten Verfassung ist zwar das alte Band zwischen den Gemeinfreien und dem Reiche gelöst, dadurch jedoch ihre alte Dienstpflicht nicht ab-

37) Dipl. von 1285 bei Lehmann, Speir. Chron. p 562.

38) Urk. von 1360 bei Hocker, Hailsbronn. Antiquitäten-Schatz, II, 142.

39) Kölner Dienstrecht §. 4 bei Kindlinger, M B. II, 70. Item ministeriales beati Petri ad coronationem Imperatoris cum Domino suo Archiepiscopo ultra alpes in expeditionem ire tenentur, illi specialiter, qui u. s. w. Leges feudales Teklenburg. §. 7 bei Ludewig, Rel. Ms. II, 297 ff. Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 226.

40) Gerhardi, vita S. Oudalrici ep. c. 28. an. 974 bei Pertz, VI, 416. Ipsi autem — in auxilio imperatoris cum herili multitudine militum venerunt. Thangmari, vita Bernhardi ep. c. 32. an. 1001, eod. VI, 772. immensa multitudo — cunctos quos vel de vassatico archiepiscopi vel de familia illius convocare poterat, omnes suos notos et familiares, et de propria familia manum validam. — Lambert. an. 1075 bei Pertz, VII, 225 u. 227. omnes in exercitu regis legiones confusis ordinibus, omnes etiam plebei ac rustici. Vgl. unten §. 591.

41) Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 226.

geschafft worden. Diese ist vielmehr nur von dem Reiche auf die Territorialherrn übergegangen, mittelbar also auch noch dem Reiche geblieben. Der Kriegsdienst der freien Landsassen, der landesherrlichen Ritterschaft und der Hintersassen der Grundherren ist demnach nach wie vor ein Reichsheerdienst, aber nur noch ein mittelbarer Königsdienst geblieben, wie dieses auch schon im 10. Jahrhundert hinsichtlich der freien und hörigen Land- und Hintersassen des Erzstiftes Hamburg anerkannt worden ist[42]). Und man nannte auch diesen Heerdienst der Hintersassen eine Reise (reisa), z. B. im Kloster Hailsbronn u. a. m.[43]).

Die andere Veränderung des Reichsheerdienstes ging aber, wie bereits bemerkt worden ist, aus dem zur Regel gewordenen Reiterdienste hervor. Denn dieser erforderte eine schwerere Rüstung und eine geübtere Mannschaft. Ein solches Heer konnte aber nur unter den reicheren Grundbesitzern, oder unter den Vasallen und Dienstmannen der Territorialherrn gefunden werden. Denn das übrige freie und hörige Volk war nun zum ordentlichen Kriegsdienste nicht mehr zu gebrauchen. Daher bildete sich nach und nach über die von den Reichsfürsten, Grafen und Herren für den ordentlichen Dienst zu stellende ritterliche Mannschaft ein Herkommen, welches später in die Reichsdienstordnungen übergegangen ist.

Die älteste Urkunde über den neu geordneten Reichsheerdienst ist die bekannte Constitution über den Römerzug (constitutio de expeditione Romana), welche in früheren Zeiten Karl dem Großen, Karl dem Dicken oder auch Konrad II. zugeschrieben worden ist, in der Gestalt aber, in welcher wir sie besitzen, in das Ende des 12. Jahrhunderts gehört. Sie ist zwar nicht echt. Ihr Inhalt entspricht jedoch den Ideen jener Zeit, und sie hatte jedenfalls

---

42) Habeat quoque potestatem praedictus Adeldagus sucessoresque ejus Hammaburgensis ecclesiae Archiepiscopi super liberos et jamundlingos monasteriorum supradictorum, in expeditionem sive ad placitum Regis in dipl. von 937 bei Lindenbrog, scriptor. septentr. I, 130.

43) Urk. von 1227 in Hist. Norimb. dipl. p. 57. ne quis in curiis virorum de Halprunnen placita vel reisas statuere praesumat. Constit. Fried. I, von 1187 bei Pertz, IV, 184. si in reisa alicuius domini, cum ipso domino cujus est reisa. — Vgl. II, Feud. 10.

Einfluß auf die Praxis und stimmt auch in vieler Beziehung mit den gleichzeitigen echten Quellen überein. Sie kann daher nicht unberücksichtiget bleiben [44]). In dieser ersten und ältesten Reichsdienstordnung wird nun genau bestimmt, wie viele Ritter und reisige Knechte (famuli und scutarii) ein jeder zu stellen habe. Wer an dem Erscheinen verhindert war, sollte sich mittelst Erlegung einer Summe Geldes, welche zuweilen auch Steuer, Heersteuer Reisgeld (raisogueldum), hostenditium, hostenditia, ostandicia oder hostandicia genannt wird [45]), loskaufen [46]), jeder andere aber mit dem Verluste seines Lehens bestraft werden. Die Art und Weise, wie die zu stellende Mannschaft zusammen gebracht werden sollte, blieb jedem einzelnen Territorialherrn überlassen (et hoc in arbitrio dominorum pendeat, quos ducant, a quibus stipendia accipiant quibus etiam halspergas concedant) [47]). Jeder Landesherr sollte jedoch die zu stellende Mannschaft zu Roß und zu Fuß wohl gerüstet beisammen haben, um allzeit marschfertig und gegen plötzliche Ueberfälle gerüstet zu sein [48]).

§. 561.

Das übrige freie und hörige Volk, welches für diesen Roß-

---

44) Mon. Boic. II, 375. Pertz, IV, cap. spur. p. 2. und Eichhorn, II, §. 223, Not. c, 262 u. 294 Anmerk.

45) Schwäb. Lehnr. Laßb. c. 8 b. und 83. „vnd den andren allen hinder „stvre geben. er sol geben zeherstvre den zehenden teil." Sächs. Lehnr. c. 34 u. 46, §. 2. „unde de anderen alle herstüre geven." und c. 34. Schwäb. Lehnr. c. 59, §. 1 u. 2. „geben ze hörsteur." II, F. 40. §. 3 u. 55, §. 1. hostenditiae dicuntur adjutorium quod faciunt dominis. Cap. von 1037, §. 3 u. constit. von 1158. Pertz, IV, 38 u. 113. Auctor vetus de benef. I, 13. Henschel, v. hostenditium und raisogueldum, III, 719, V, 681. Haltaus, v. hersteuer, p. 888.

46) Schwäb. Lehnr. c. 73, §. 11. Sächs. Lehnr. c. 4, §. 3. II. F. 40 u. 55, §. 1. Const. de exped. Rom. bei Mon. Boic. II, 373. Vgl. noch Eichhorn, II, §. 294, Not. m.

47) Const. de exped. Rom. bei Mon. Boio. 373. Pertz, IV, 3. Vgl. oben §. 555.

48) Executionsordnung von 1555, §. 54, 80 u. 81.

dienst nicht zu gebrauchen war, mußte, wie in früheren Zeiten, eine Steuer entrichten (extraordinaria collatio ad felicissimam regalis numinis expeditionem[49]). „Si sullen aber ir hilfe dâ zuo tuon mit liuten oder mit guote“[50]). Ut autem nostrum imperium ab omnibus habeat supplementum, hoc constituimus et firmiter praecipimus, ut singuli buringi decem cum duodecim funibus de canapo solidos dominis suis impendant et insuper sumarium cum capistro concedant, quem si domini voluerint, ipsi ad primam navalem aquam usque perducant. Mansionarius quinque solidos, absarius triginta denarios, bunajarius quindecim, quorumlibet larium possessores sex suppleant)[51]). Insbesondere sollte auch zur Erhaltung des Landfriedens eine Königssteuer entrichtet (precaria sive consagittacio Domini nostri Regis, que ad pacem deputata est)[52]), und von den Städten der Mark Brandenburg noch im 16. Jahrhundert eine allgemeine Reichshülfe geleistet werden („hülff oder „stewer zu dem dinste oder hülff des heyligen Romischen Reichs“[53]). Zur Erhaltung des Landfriedens waren die Landesherrn durch die Reichsgesetzgebung berechtiget, alle ihre geistlichen und weltlichen Unterthanen „mit Steuer zu belegen“[54]). Das freie und hörige Volk sollte ferner die Kriegsfronen (angariarum et parangariarum et plaustrorum, et navium prestationes)[55]) und die anderen Fronen zum Weg-, Brücken- und Festungsbau leisten (vias et pontes bona fide et sufficienter reficient in eundo et redeundo[56]). Et ad ipsa castella munienda circumquaque manentes cogerent)[57]). In der Abtei Maurmün-

49) Constitutio Friderici I, von 1158 bei Pertz, IV, 112. II. F. 56.

50) Schwäb. Landr. W. c. 207. Ruprecht von Freising, I, 165. „sy sullen aber jr steur darzue habnn.“

51) Const. de exped. Rom. bei M. B. II, 373. Pertz, IV, 31.

52) Dipl. von 1290 bei Gercken, vet. march. II, 4.

53) Receß von 1513 bei Gercken, vet. march. I, 248.

54) Executionsordn. von 1555, §. 82.

55) Constit. Frid. cit. p. 112. II. F. 56.

56) Constit. Friderici I, von 1183 bei Pertz, IV, 169, 172 u. 178, c. 33.

57) Lambert. ad an. 1073 bei Pertz, VII, 192.

ſter ſollten von den zinspflichtigen Bauern die Einen dem Kaiſer und Reiche Kriegsfronen leiſten und die Anderen Steuern (stipendia) entrichten [58]). Auch das Gepäck der Soldaten und der geſammte Kriegsbedarf mußte dem Reichsheere nachgeführt werden [59]). Im Nothfalle, wenn es zur Vertheidigung des Reiches oder zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern des Reiches nothwendig war, mußten aber, wie in früheren Zeiten (§. 154 u. 161), alle, das geſammte nicht roßdienſtpflichtige Volk, die Unfreien und Liten und die anderen freien und hörigen Hinterſaſſen, dem allgemeinen Aufgebote folgen und bewaffnet bei der Land- und Gerichtsfolge erſcheinen [60]). Die Unfreien wurden jedoch meiſtentheils wohl nur als Troßknechte verwendet [61]). Die bewaffneten Bauern aber nannte man milites agrarii [62]).

Einen Reichsheerſchild hatte dieſe nicht ritterbürtige Mannſchaft aber dennoch nicht, wie man dieſes insgemein annimmt. Denn nach dem, was hierüber früher ſchon bemerkt worden iſt (§. 205), ſind die ſieben Heerſchilde weder mit Eichhorn (II, §. 294, Nr. VII) für eine Abtheilung aller Freien nach ihrem höheren oder geringeren Stande, noch mit Weiske [63]) für eine Eintheilung der Lehensinhaber zu halten, wogegen ſich auch ſchon Homeyer [64]) erklärt hat. Das Heerſchildweſen bezog ſich vielmehr,

---

58) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 226 u. 227. omnes vero ceteri mansi absque superioribus infra marcham constituti (welche Fronen leiſteten und daher ſteuerfrei waren) censum solventes, — tantum stipendii quantum census dare solent exigetur.

59) Radevic, de gest. Friderici I. Imp. I, 32.

60) Juramentum pacis von 1085 bei Pertz, IV, 58 f. Si furtum acciderit aut rapina aut bellum patriae ingruerit, et clamor more patriae exortus fuerit, armati omnes insequantur, — si liber aut ministerialis duas, si servus aut lito quinque solidos persolvat. — Sächſ. Lr. II, 71, §. 2 u. 3. Schwäb. Lr. W. c. 207. Ruprecht von Freiſing, I, 165. Vgl. oben §. 560, Not. 40.

61) Radevic. de gestis Friderici I. Imp I, 32. Servi singulorum agminum cum peditibus erant. —

62) Widukind, I, 35. und Sigebert, chron. ad 925 bei Pertz, V, 432. und VIII, 347.

63) De clyp. militarib. p. 18 u. 92.

64) Syſtem des Lehnr. p. 291.

wie ich glaube und wie auch Homeyer anzunehmen scheint, auf den Ritterdienst und auf die mit der Ritterbürtigkeit zusammenhängende Lehensfähigkeit. Wer daher keinen Ritterdienst thun und, wie wir sehen werden, keine ritterlichen Waffen (keinen Schild und keinen Helm) führen durfte, der konnte auch keinen Reichsheerschild haben, zu keinem Schild und Helm geboren sein und deshalb auch kein ritterliches Wappen, d. h. keine ritterlichen Wappen (Waffen, arma, armes) in dem Siegel führen.

Diese nicht ritterliche Mannschaft diente vielmehr, so oft sie aufgeboten zu werden pflegte, als Fußvolk, spielte in der Regel jedoch eine sehr untergeordnete Rolle im Reichsheere, bis seit dem 13. Jahrhundert mit den emporstrebenden Städten auch der Werth des Fußvolkes wieder gestiegen ist.

§. 562.

Eine Ausnahme hievon machen wieder die Reichsvogteien und die in denselben gelegenen Grundherrschaften, also auch die Reichsgrundherrschaften. Denn da in den Reichsvogteien der König selbst der Landesherr und in den Reichsgrundherrschaften auch der Grundherr gewesen ist, so sind die in denselben angesessenen Freien und Hörigen nach wie vor reichsunmittelbar und daher auch unmittelbar reichsdienstpflichtig, in den in der Wetterau gelegenen Königsdörfern landfolgepflichtig[65]), und in der Reichslandvogtei in Schwaben „Steur und Raiß" pflichtig geblieben[66]). Sowie indessen in den übrigen Reichslanden der ordentliche Reichsheerdienst durch die Ritterschaft und deren reisige Knechte geleistet zu werden pflegte, so auch in den Reichsvogteien durch die darin angesessenen Ritter, gleichviel ob dieselben auf dem Lande oder in den Städten ansäßig waren. Daher dienten die edelen Leute und Ritter von Kolmar, Dottenried im Sundgau, von Mainz und von Zürich in dem Reichsheere, und waren dafür frei

65) Weisthum von 1303 bei Grimm, III, 485, §. 13. — „deme des kone„ges ammetman dar hat geboden zu komene umme die lantfolge adir „umme andir sache."

66) Beschreibung der Reichs-Landvogtei in Schwaben von 1594 bei Wegelin, p. 157, 159, 169, 170, 171 u. 172.

von der Steuer. („Swas edeler lüte ze Colmar burger sint „die uns dienent als edele lüte ze rehte sulnt, die sollent „mit den andern Burgern dekein gewerf noch dekeine stüre „geben" [67]). Nobiles qui in eodem oppido (Dottenried) burgenses fuerint, nobisque more nobilium serviles extiterint, non debent ibidem burgensibus in steuris contribuere [68]). Die übrige nicht ritterbürtige, reichsfreie und reichshörige Mannschaft in den Reichsstädten und Reichsdörfern aber mußte eine Steuer entrichten, und nöthigenfalls auch noch als Fußvolk unter dem Reichsvogte ausrücken, wie dieses die Kriege in Italien unter Friedrich II [69]) und zumal die im 14. und 15. Jahrhundert geführten Reichskriege beweisen, bei welchen die Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Mainz, Speier, Wetzlar, Worms, Ulm u. a. m. stets eine Hauptrolle gespielt haben [70]).

Erst seitdem auch die Reichsvogteien in landesherrliche Territorien verwandelt oder an Landesherrn versetzt oder sonst veräußert worden waren, ist auch in ihnen der Reichsheerdienst in der vorhin erwähnten Weise an die Landesherrn übergegangen. Nur in der Schweiz hat das Bestreben des Habsburgischen Hauses, die Reichsvogtei in eine Landesherrschaft umzugestalten, zur Eidgenossenschaft und zur reichsunmittelbaren Freiheit geführt. Man liebt es zwar seit einiger Zeit die Schweizer in ihrem Kampfe gegen die Habsburger ohne weiters als Empörer darzustellen. Man überlegt aber nicht, daß damals die Grafen von Habsburg selbst noch an der Erweiterung ihrer Rechte arbeiteten und diese noch lange nicht befestiget hatten. Man vergißt dabei namentlich auch die Gewalt-

---

67) Stadtrecht von Kolmar von 1293, §. 38 bei Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, I, 121.

68) Freiheit der Stadt Dottenried von 1358 bei Jäger, Ulms Verf. p. 93. Narratio de reb. Mog. bei Bodmann, II, 802. congregatis sibi militus et armatis de civitate Magunt. Mainz war damals noch keine Landstadt, vielmehr noch eine freie reichunmittelbare Stadt. Züricher Richtebrief, IV, 30 u. 31. Vgl. Bluntschli, I, 145.

69) Joh. von Müller, Geschichte der Schweiz, I, 16. in sämmtlichen Werken, Th. 19, p. 375.

70) Urk. von 1370, 1376, 1405 u. 1475 bei Bodmann, II, 798, 802, 810 u. 811. Kirchner, I, 641.

thätigkeiten, welcher sie selbst, wie die Grafen von Toggenburg und von Werdenberg sich zu dem Ende, sogar gegen die Abtei Frauenmünster in Zürich, zu Schulden kommen ließen [71]).

§. 563.

Was endlich noch die Verproviantirung des Reichsheeres und die Verpflegung des Königes selbst auf dem Marsche (das sogenannte fodrum regale, Kunigesphuter [72]) oder die procuratio sive fodrum) [73]) betrifft, so mußte auch dafür in dieser Zeit noch von den Unterthanen des Reiches gesorgt werden (Imperatori intranti in Lombardiam fodrum consuetum et regale, quod solent et debent, et quando solent et debent, praestabunt [74]). „So der könig ziehen wird über „berge und thale, so habe er macht sich zu samblen auf dieser weyde (d. h. auf dem sogenannten Ried zwischen Vilbel und Haarheim in der Wetterau), „und wen das antreffe mit der fuderung, der „soll den schaden han") [75]). Auch in der Beschreibung des Römerzuges Kaiser Friedrichs III. im Jahre 1452 ist genau angegeben, wie der Kaiser mit seinem zahlreichen Gefolge allenthalben empfangen und verpflegt worden ist [76]). Indessen hatte doch schon Pabst Honorius III. dem Kaiser Friedrich II. nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß er künftig in den päbstlichen Herrschaften ohne Requisition des Pabstes nicht mehr eigenmächtig die zu einer solchen Verpflegung nothwendigen Lieferungen (procurationes sive foderum und foderum imperiale) ausschreiben solle [77]).

Die durchziehenden Heere durften nehmen, was zu ihrem Un-

---

71) Vgl. dipl. von 1263 bei Neugart, II, 250. Meine Einleitung zur Gesch. der Mark= ꝛc. Verf. p. 314—322.

72) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 131, §. 25—76. modii dantur ad kunigesphuter.

73) Const. Friderici II. von 1213 bei Pertz, IV, 224.

74) Constit. Friderici I. von 1183 bei Pertz, IV, 172. Vgl. noch p. 169, 171, 176, c. 3. und 178, c. 33. Otto Frising. de gest. Frid., II, 13. Vgl. noch Eichhorn, II, §. 298, Not. c u. d.

75) Grimm, III, 474.

76) Würdtwein, subs. dipl. XII, 4—11.

77) Dipl. bei Würdtwein, nova subsid. I, 45—47.

terhalte nothwendig war (ut ex omnibus quae terra producere solet, usui necessariis, exceptis — de caeteris quantum necesse fuerit militi profuturis, ad regios usus suppeditare aequum arbitrentur [78]). Caballorum tantum cibaria, et ad vescendum sumant necessaria, et nihil praeter herbam, olera, poma, ligna et quae ad venatoria pertinent exercitia tollere praesumant [79]). „Vnd in sollichen Reyßen, zügen vnd beseſſe, soll nyman anders, dann zytliche koſte „vnd futter, daz er zu seiner nothurfft bedarffte nemen, „vnd daz er off dem felde nuzen will, vnd sol daz auch nit heym „führen oder verkauffen“) [80]). Und nur zu oft scheint in früheren wie in späteren Zeiten auf eine furchtbare Weiſe von diesem Rechte Gebrauch gemacht worden zu sein. (Quibus cum victui necessaria minus sufficerent, permisit, ut ex proximis villis et agris hostili more praedas agerent) [81]). Bei einer solchen Reyſe und Heerfahrt nach Schwaben iſt auch das Kloſter Hailsbronn durch die Verpflegung des Heeres so weit herunter gebracht worden, daß daſſelbe für einige Zeit von aller Beherbergung und Verpflegung befreit werden mußte. („Wann die geiſtlichen, der Apt und der Convent des Cloſters zu hailsprunn, ne„heſt in vnſer Reyſe vnd herfart gen Swaben, ſulchen grozzen „ſchaden genomen, vnd empfangen haben, den ſie nicht vberkomen „mugen, ſie werden denne von vns ſunderlichen bedacht, dorumb „wann wir erkennen, daz ſie in ſulcher notikeit vnd armut ſein, „daz ſi gaſtunge zu dieſen zeiten nicht gehaben noch geleiden mu„gen, do haben wir yn die genad getan“ u. ſ. w. [82]).

Reichsſteuer.

§. 564.

Allgemeine Reichsſteuern hat es in dieſer Zeit eben ſo wenig

78) Otto Frising. de gest. Frid. II, 13.

79) Elſaßer Landfrieden bei Datt, de pace Imp. p. 149.

80) Rheiniſcher Landfriede von 1398 bei Datt, l. c. p. 149.

81) Lambert. ad an. 1073 bei Pertz, VII, 192.

82) Urk. von 1360 bei Hocker, Hailsbronn. Antiquitäten-Schatz, II, 142—143.

wie in früheren Zeiten gegeben. Denn wenn schon die gemeinfreien Leute keine neue Steuer zahlten, in welche sie nicht eingewilligt hatten, so hatten dieses noch weit weniger die späteren Reichsfürsten, Grafen und Herren. Auch dauerte es eine geraume Zeit, bis sie sich endlich zur Bewilligung einer Steuer verstanden haben. Bereits im Jahre 1207 wurde zwar zur Erhaltung des gelobten Landes eine Reichssteuer (subsidium — collecta) auf 5 Jahre von den Reichsfürsten bewilliget[83]). Dann wurden die Reichsfürsten aber erst nach langem Zögern im 15. Jahrhundert zur Bewilligung einer Umlage auf das Vermögen vermocht, zuerst während des Hussitenkrieges im Jahre 1427 auf den Reichstagen zu Frankfurt und zu Heidelberg[84]) und gegen Ende des 15. Jahrhunderts noch öfter zur Bewilligung eines gemeinen Pfennigs, wovon jedoch hier eben so wenig wie von den Judenschutzgeldern und anderen neu entstandenen Finanzquellen die Rede sein kann, da es nicht in meiner Absicht liegt, eine vollständige Finanzgeschichte zu schreiben.

Hier bemerke ich nur noch, daß die von den Reichsständen bewilligten Reichssteuern auf ihre Unterthanen umgelegt werden durften, und daß sogar die Kosten der Reichstage, welche die Reichsfürsten entweder in eigener Person oder durch ihre Gesandten besuchten, auf ihre Unterthanen umgelegt zu werden pflegten und die Ritterschaft ermächtiget war, nicht nur den Steuer-Anschlag von ihren Hintersassen einzuziehen, sondern auch noch „sich selbst davon, „so noth seyn wird, zu besolden“[85]).

In den landesherrlichen Territorien verschwanden die Königlichen Einkünfte von Jahr zu Jahr mehr. Denn die in denselben gelegenen Königshöfe und Reichsgrundherrschaften gingen sämmtlich an die Landesherrn über oder kamen wenigstens außer alle direkte Verbindung mit Kaiser und Reich. In gleicher Weise ging der alte Königszins an die Erbgrafen und an die geistlichen Immunitätsherrn, oder an die Erbherzoge über. Sogar die Beherbergung und Verpflegung der Königlichen Hofhaltung hörte schon seit Heinrich IV. in den weltlichen und späterhin auch in den geist-

83) Curia Quedlinburg. von 1207 bei Pertz, IV, 214.

84) Sammlung der Reichsabschiede, I, 124 ff. Windeck, c. 153 bei Mencken, I, 1201.

85) Reichsabschied von 1512, tit. I, §. 14 u. 15.

lichen Territorien auf. Vorsichtige Reichsfürsten ließen sich jedoch auch in späteren Zeiten noch Kaiserliche Verzichte auf alle Arten von Abgaben aus ihrem Territorium (regales talliae, petitiones aut exactiones nulla unquam occasione) ausstellen z. B. der Erzbischof Albert im Jahre 1216 für das Erzstift Magdeburg von Friedrich II. [86]). Nur allein die Verpflegung des Reichsheeres und des Königes selbst auf dem Marsche, namentlich auch auf seinen Römerzügen dauerte noch fort. Sogar die von den nicht erschienenen Vasallen und von dem nicht ritterbürtigen Volke zu entrichtende Heersteuer floß nicht mehr in den Säckel des Königes, vielmehr in jenen der Landesherrn, welchen es ja überlassen worden war, wie sie die von ihnen zu stellende Mannschaft zusammenbringen wollten. Und die Reichsgesetzgebung befaßte sich nur darum noch mit diesem Gegenstande, weil auch das Reich bei der genauen Erfüllung der Unterthans- und Lehenspflicht des Reichsheeres wegen interessirt war.

§. 565.

Was endlich nun noch die althergebrachten jährlichen Geldleistungen (die annua dona) betrifft, so hörten auch sie in den größeren landesherrlichen Territorien nach und nach auf und wurden seit Heinrich IV. nicht mehr geleistet (neque episcopi aut abbates vel aliae publicae dignitates consueta ei obsequia praebebant) [87]). Nur in Nothfällen wurden auch späterhin noch von den geistlichen Fürsten Reichsbeisteuern erhoben [88]). Auch entrichteten die kleineren Reichsabteien und Klöster noch längere Zeit den alten Königsdienst, welcher auch Steuer, Königssteuer, regium subsidium, supplementum, und zuweilen auch noch donum subsidium, servitium und regale servitium genannt worden ist [89]). Seitdem jedoch die

86) Urk. von 1216 bei Meibom, II, 377.

87) Lambert. ad an. 1074 bei Pertz, VII, 206.

88) Mandatum von 1177 bei Pertz, IV, 151. ordinatum est, ut ab ecclesiasticis principibus per terram teutonicam mille marcarum summa persolvatur.

89) Dipl. von 1305 bei Besoldus, docum. rediv. p. 397. Urk. von 962 u.

meisten Reichsabteien und Klöster einer Landeshoheit unterworfen, andere aber durch das Reich selbst von jenen Abgaben befreit worden sind, wie dieses frühe schon in Sachsen und Schwaben und am Rhein der Fall war [90]), seitdem haben sich auch diese Einkünfte des Reiches nach und nach gänzlich verloren.

Zwar pflegten bei feierlichen Gelegenheiten oder in Kriegszeiten auch späterhin noch dem Kaiser und der Kaiserlichen Familie Geschenke dargebracht zu werden. König Arnulf erhielt noch im Jahre 893 bei einer Rundreise in Lothringen bedeutende Geschenke von den dortigen Bischöfen. Ebenso König Heinrich im Jahre 931 bei einer ähnlichen Gelegenheit von den Fränkischen Bischöfen und Grafen [91]). Ludwig der Baier, als er im Jahre 1345 zur Handhabung des Landfriedens nach Regensburg kam, erhielt daselbst 200 Pfund, die Kaiserin mit ihren Söhnen 300 Pfund und außerdem der Herzog Stephan noch 60 Pfund und zwölf Eimer Wein. Kaiser Karl IV. im Jahre 1355, als er von seinem Römerzuge zurück nach Regensburg kam, erhielt 300 Gulden, die Kaiserin ein hundert und der Herzog Albrecht von Oesterreich 50 Gulden. Und Ruprecht von der Pfalz erhielt im Jahre 1401, als er nach Regensburg kam, 1300 Gulden und die Königin 500 Gulden und außerdem noch sehr reiche Trinkgeschirre und andere Kleinodien verehrt [92]). Ebenso erhielt Kaiser Karl IV. im Jahr 1376, als er nach Magdeburg kam, einen vergoldeten Knopf von 15 Mark Silber an Werth, ein Stück Goldstoff acht Mark werth, ein Fuder Wein und 50 Wispel Haber, die Kaiserin aber eine vergoldete

---

1023 bei Hontheim, I, 293 u. 360. Urk. von 1147 im Codex Lauresh. I, 244. Urk. von 1149 bei Pertz, IV, 86. Vgl. oben §. 145 u. 543.

90) Dipl. von 979 bei Kuchenbecker, X, 390. concessimus ut ab hominibus praedictae ecclesiae usibus ac servituti casum subditis regalis vel imperialis census, qui nostro jure solebat hactenus persolvi a nullo comite vel judiciali persona deinceps exigatur. Urk. von 1147 im Codex Lauresh. I, 245. Dipl. von 1305 bei Besoldus, doc. rediv. p. 397.

91) Chronic. Reginon. lib. II ad an. 893 bei Pistorius, I, 94. Arnolphus — circumivit, in quo itinere ingentia dona illi ab episcopis oblata sunt. Und ad an. 931, eod. p. 103. Henricus rex — est conviviis et muneribus honoratus.

92) Gemeiner, Reg. Chr. II, 44, 85, 354.

Kanne 8 Mark Silber werth, und zwei Stück Goldstoffe, und ihr Prinz und ihre Prinzessin jedes einen Baldachin, sodann der kaiserliche Kanzler einen goldenen Ring zu 8 Mark und der Hofrichter einen Ring zu 4 Mark [93]). In Frankfurt erhielt Karl IV., so oft er dahin kam, und sein ganzes Gefolge von dem Hofmeister, Kanzler, Hofrichter und Marschall anfangend bis herab zu dem untersten Schenk und Speiser sehr bedeutende Geschenke in Goldgulden [94]). Auch Kaiser Ruprecht erhielt im Jahre 1405, als er in der Wetterau mehrere Burgen zerstören ließ, von den Bürgern von Gelnhausen einige Flaschen Wein und etwas Wildpret übersendet. Um jedoch nicht in den Verdacht der besonderen Anhänglichkeit an ihren Kaiser zu kommen, sahen sich diese schon genöthiget, sich deshalb förmlich zu entschuldigen („dan wir santen unsirs Herrn des kunigs gnaden ettliche flaschen mit wyne und ettwaß weltpredes, und nit me; mochten wir sinen Gn. icht in solicher Maße spyse gesant han, daz hetten wir sinen Gn. als unserme rechten Herrn billich getan") [95]). Auch Friedrich III. wurde noch im Jahre 1452, als er auf seinem Römerzuge nach Italien kam, in mehreren Städten reichlich beschenkt. In Ferrara allein erhielt derselbe von den daselbst anwesenden Reichsfürsten ein Geschenk, welches auf einige Tausend Gulden geschätzt worden ist [96]). In den Jahren 1473 und 1474 erhielt derselbe Kaiser, als er die Deutschen Reichsstädte eine nach der anderen bereiste, allenthalben sehr bedeutende Geschenke („der keiser für von einer „stat zu der anderen und samelt das gröste gut von den stetten „das davon nit zu sagen") [97]). In Basel erhielt der Kaiser selbst ein goldenes Trinkgeschirr, (Schöwer oder Schurye genannt), welches 86 fl. kostete und 1000 fl. enthielt, 10 Faß Wein und 100 Säcke Haber, und der Erzherzog Maximilian ein silbernes Gefäß (Schurin), das 62 fl. kostete und 500 fl. enthielt, 5 Faß Wein und 50 Säcke Haber. Außerdem erhielten noch seine sämmtlichen Begleiter, von den Fürsten anfangend bis herab zu den Schreibern,

93) Rathmann, Gesch. von Magdeburg, II, 409 u. 410.
94) Kirchner, I, 638 f.
95) Urk. von 1405 bei Bodmann, II, 812.
96) Würdtwein, subs. dipl. XII, 8. Vgl. Grimm, R. A. p. 246.
97) Königshoven, p. 369.

Pfeifern und Trompetern, sehr reichliche Geschenke [98]). Doch der allerprächtigste Empfang ward ihm in Straßburg zu Theil, welchen Königshoven (p. 368) in folgender Weise erzählt: „und wur„dent alle erlich empfangen, und wart dem keiser geschenckt von den „von Straßburg, tusent gulden jn einem silbern geschirr, stunt oder „kost 400 Gulden, und sinem sun hertzog Maximiliano 600 gulden „in einem silberen geschür, kost 400 Gulden, und 26 halbe füderig „vaß mit wyne, 200 virtel haberen, und 10 Ochsen, kostent 100 fl. „und 9 gulden wert vische, und 40 hemmel kosten 30 fl., und sinen „spillüten 12 gulden, one das man anderen fürsten und hern „schencket insunderheit, und thete der keiser doch der stat „Straßburg nie kein guts, und was jnen ein ungenediger „keiser."

Seit Friedrich III. hat sich jedoch diese freiwillige Huldigung fast allenthalben, indessen auch jetzt noch nur nach und nach verloren. Denn als in den Jahren 1498, 1499 und 1504 Maximilian I. nach Reutlingen kam, wurde er noch jedesmal nicht nur selbst, sondern auch sein Hofgesinde, von dem Untermarschalk, Schenk und Silberkämmerling anfangend bis herab zum Pfeifer, Furire, Thürhüter und Thorwart reichlich beschenkt [99]). Und noch im Jahre 1563 erhielt Kaiser Ferdinand, als er nach Basel kam, ein Geschenk von 1000 Goldgulden in einem vergoldeten Trinkgeschirr, das 120 Gulden kostete, 10 halbe Fuder vom berühmten 22 jährigen Wein, 100 Säcke Haber, eine große Anzahl Fische und zwei Hirsche. Und außerdem wurden auch noch sein Marschall, Vicekanzler, der Hofkanzler, die Trompeter, die Herolde und die Thürhüter beschenkt [1]).

§. 566.

Auch in dieser Beziehung machen jedoch die Reichsvogteien und die in denselben gelegenen Reichsgrundherrschaften wieder eine Ausnahme.

Als Landes- und Grundherrn hatten nämlich die Könige da-

98) Ochs, Gesch. von Basel, IV, 221—222.

99) Gayler, historische Denkwürdigkeiten von Reutlingen, p. 137, 138, 142 u. 150.

1) Ochs, VI, 228.

selbst dieselben Rechte, welche auch andere Landes- und Grundherrn gehabt haben. Sie durften daher nach wie vor den alten Königszins erheben, sich beherbergen und verpflegen oder dafür eine Bete erheben lassen (§. 545 u. 558). Ihnen gehörte die Heersteuer der ritterbürtigen Reichsunterthanen (§. 560). Und außerdem durften auch sie, wie andere Grund- und Landesherrn noch eine Beihülfe oder Steuer von den reichshörigen oder reichsfreien Leuten begehren [2]). Aus diesen verschiedenen Arten von Königsdiensten sind nun die Reichssteuern hervorgegangen, welche von sämmtlichen nicht ritterbürtigen Bewohnern der reichsunmittelbaren Dörfer und Städte entrichtet werden mußten, von den reichshörigen Bauern eben sowohl wie von den freien Stadtbürgern und von den freien Bauern auf dem Lande, z. B. von den Freien auf der Leutkircher Heide („das Amman Ampt in der Stadt zu Buchau vnd die gewonliche Steure, die sie järlichen geben, auf die Freyen auf der Hayd mit der gewonlichen Steure") [3]). Ebenso von den in den Königsdörfern in der Wetterau angesessenen freien und hofhörigen Leuten [4]). In der vorhin erwähnten Beschreibung der Reichslandvogtei in Schwaben von 1594 werden die reichssteuerbaren Unterthanen, welche in den verschiedenen unter der Reichsvogtei stehenden Dörfern und Städten umherwohnten, genau angegeben [5]), und zuletzt in einer Uebersicht zusammengestellt. („Uberreuthers Amt umb Altorff hat steuerbahre Unterthanen 176. Gruenkrau-

2) Von Hagenau sagen mehrere Urkunden von 1155, 1157 und 1262 bei Schöpflin, I, 412, 421 u. 441. et nobis nomine precarie nonnisi centum quinquaginta libras Argentinensis monete annis singulis solvere teneantur. Vgl. noch §. 368.

3) Urk. von 1364, 1366, 1370 u. 1382 bei Wegelin, p. 8—10.

4) Urkunde bei Thomas, Oberhof, p. 581. — „mit atzunge, mit sturunge, „mit bußen von freubel —, daz man jn nit schuldig waz zu thunde, „odir nymande dan alleyne dem konige." Vgl noch Weisthum von 1303, §. 1, 4, 7 u. 14 bei Grimm, III, 483 ff.

5) Wegelin, p. 157, 158, 159, 164, 166, 167, 168, 171 und 173. „samt der Steur und Raiß" und ähnliche Ausdrücke mehr. Sodann p. 162. „Altorff ist ein Marck-Flecken 25 Pf. Reichs-Steur. p. 170. Reichs-Stadt Wangen ohne Nachtheil der Steur, Dienst und Raiß als andere Unterthanen und p. 172. Die Freyen auf Leutkircher Haydt geben Steur und Rayß wie andere Unterthanen."

ter Amt hat steuerbahre Unterthanen 175. Bodenegger Amt hat 215. Amt Zell hat 162. Boscher Amt vor dem Wald und umb Waltpurg hat 175. Bergatreuter Amt 156. Laufprunn umb Aulendorff hat steurbahre Leuth 87. Zollenreutther Amt umb Altschausen hat 62. Schusser Amt hat 215. Wilhelm Khürch hat 114. Hasenweiler oder Ringgenweiler hat 96. Boschen Amt umb Eschach 132. Dürrenast hat 236. Fischbach am Bodensee hat 241. Ober-Amt umb Leutkirch hat 479. Summa der steurbahren Leuth so in Hoch- und Nidern Obrigkeit gesessen 2727") [6]. Auch die Reichsstädte in der Wetterau (Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen) mußten Beten, Beihilfen oder Reichssteuern entrichten [7]. Ebenso St. Gallen, Appenzell, Teuffen und andere in der Reichsvogtei St. Gallen gelegene Orte [8], die Reichsstädte Worms [9], Lübeck [10], Ulm [11], Nürnberg [12], Augsburg, Nördlingen, Reutlingen, Ueberlingen [13] u. a. m., die Stadt Landau noch bis ins 16. Jahrhundert [14]. Von diesen althergebrachten aus dem Königsdienste hervorgegangenen Steuern verschieden waren jene außerordentlichen Beisteuern und Hilfen, welche die Reichsstädte bei besonderen Veranlassungen zu bewilligen pflegten und welche nur mit ihrer Zu-

---

6) Wegelin, p. 173.

7) Urk. von 1315 bei Senckenberg, sel. jur. I, 188. — de sturis seu petitionibus — arg. Urk. von 1320 u. 1334 bei Guden, syl. p. 493 u. 494. Urk. von 1299 u. 1346 bei Moser, reichsst. Handb. I, 693 u. 696. — steuram seu precariam — „Bede und Sture." Urk. von 1319 bei Bernhard, antiquit. Wetterav. p. 264. steuras nostras solitas — requiras et colligas.

8) Zellweger, Gesch. des Appenzellischen Volkes, I, 208.

9) Urk. von 1182 bei Pertz, IV, 165. collectas, que in civitate ad nostrum fiunt obsequium. —

10) Urk. von 1360 bei Glafey, anect. p. 204–206. censum sive steuram quem seu quam civitas Lubicensis sacro imperio actenus solvere consuevit.

11) Urk. von 1360 bei Glafey, p. 428.

12) Urk. von 1360 bei Glafey, p. 49.

13) Urk. von 1360 bei Glafey, p. 331, 332 u. 334.

14) Urk. von 1511 u. 1517 bei Birnbaum, Gesch. von Landau, p. 490 u. 496.

stimmung erhoben werden durften, z. B. in Wetzlar [15]). Die in den Reichsvogteien und Reichsstädten angesessenen Ritter waren jedoch, wie wir gesehen (§. 562), frei von der Reichssteuer, da sie dem Reiche persönlich gedient haben.

§. 567.

Frühe schon wurden jedoch diese Reichssteuern mit oder ohne die in den Reichsvogteien gelegenen Dörfer und Städte an Reichsfürsten, Grafen und Herren, oder auch an freie Reichsstädte versetzt oder auf sonstige Weise veräußert. So kamen denn die zur Landvogtei in Schwaben gehörigen Reichsämter mit den darin liegenden Reichsdörfern und Städten sammt der von ihnen geschuldeten Reichssteuer, nachdem sie zuvor an mehrere andere Grafen und Herren verpfändet gewesen, zuletzt an das Haus Oesterreich [16]). Auch in den meisten übrigen Reichsstädten in Schwaben war die Reichssteuer bis in das 18. Jahrhundert an verschiedene Grafen und Herren versetzt [17]). Eben so ist mit der Reichsvogtei über Appenzell, Huntwil und über einige andere Herrschaften, und über die Stadt St Gallen auch die dazu gehörige Reichssteuer an den Abt von St. Gallen verpfändet gewesen [18]). Die Vogtei zu Kempten war mit der Reichssteuer an die Grafen von Montfort [19]), die Reichssteuer von Lübeck an die Herzoge von Sachsen verpfändet [20]). Am Rhein griffen zumal die Kurfürsten von der Pfalz zu, in der Wetterau und in Franken die benachbarten geistlichen und weltli-

---

15) Urk. von 1338 bei Guden, syl. p. 495 f. „daz uns die Scheppfen, der „Rat, und di Burger — eine gewonliche Stuir, ze hilf und ze „dienst zu unserer Vart gen Franchrich und gen Lampparten, ietzo ge„ben und verricht habent."

16) Urk. von 1364, 1366, 1370, 1379, 1382 u. a. m. bei Wegelin, II, 7 ff., 49 ff.

17) Wegelin, p. 85—94.

18) Dipl. von 1311 bei Neugart, II, 374 f. Grimm, I, 191. „Item die stûr gehoert dem gotzhus ze sant Gallen zu von des richs wegen, wen die stûr von dem rich ist versetzt dem gotzhus ze sant Gallen." Sodann p. 223, 233 u. 235.

19) Urk. von 1360 bei Glafey, anect. p. 309 u. 310.

20) Urk. von 1360 bei Glafey, p. 204—206.

chen Reichsfürsten u. s. w. In den freien Reichsstädten wurde mit der Reichsvogtei meistentheils auch die Reichssteuer von dem Stadtrathe erworben. Daher war zuletzt auch diese Finanzquelle für das Reich gänzlich versiegt. Bereits im Jahre 1473 berichtete der damalige Landvogt von Schwaben „daß der eigentlichen Landtvog„tey in Ober und Nider Schwaben fast nichts mehr übrig geblie„ben sei als der bloße Nahmen." Und Maximilian I. erklärte im Jahre 1495 auf dem Reichstage zu Worms, „das Römische Reich „seye jetziger Zeit ein großer Last, und falle davon kleine Beth" [21]).

Man wird es daher begreiflich finden, wie unter diesen Umständen die Deutschen Könige auf den Gedanken kommen konnten die Kaiserwürde zur Begründung einer Hausmacht zu benutzen, um durch Vermehrung ihrer eigenen Territorien ihre Finanzen, und mit diesen ihre Königsgewalt wieder herzustellen. Seit Rudolf von Habsburg wurde bekanntlich diesem Systeme mit großem Erfolge gehuldigt. Friedrich III. sorgte sogar mehr für seine Erblande als für das Reich. Denn die kaiserliche Machtvollkommenheit diente ihm, während seines langen Regiments, bloß zur Förderung seiner dynastischen Interessen. Und wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß das Haus Oesterreich diesem Systeme seine große Hausmacht verdankt, so muß doch auf der anderen Seite auch wieder zugegeben werden, daß dadurch ein Grund mehr zur allmähligen Entfremdung des Kaisers von dem Reiche gelegt worden ist. Denn da es nicht gelingen konnte ganz Deutschland mit den Oesterreichischen Erblanden zu vereinigen, so ward zuletzt der Kaiser selbst aus dem Reiche verdrängt.

3) Landesherrlicher Unterthanendienst.

a) Im Allgemeinen.

§. 568.

Seit der Erblichkeit des gaugräflichen und herzoglichen Amtes nahmen die Erbgrafen und Erbherzoge in eigenem Namen und für sich selbst Kraft eigenen Rechtes in Anspruch, was sie früher nur in ihrer Eigenschaft als Beamte in Anspruch nehmen durften.

21) Wegelin, I, 138.

Dieſes gilt nicht allein von der ihnen ſelbſt ſchon in früheren Zeiten geſchuldeten Beherbergung und Verpflegung und von den damit verbundenen Spanndienſten bei ihren amtlichen Rundreiſen, ſondern namentlich auch von der Gerichtsbarkeit und dem Heerbanne und von dem damit zuſammenhängenden Königsdienſte. So hatten z. B. die Grafen von Habsburg außer dem Rechte der Gerichtsbarkeit über die in ihrer Grafſchaft anſäßigen freien Leute und Vogtleute auch noch das Recht Steuern und Dienſte von ihnen zu fordern, welches ſie im 13. Jahrhundert an die Abtei Engelberg abtraten. Und die von den freien Leuten zu leiſtenden Dienſte können keine anderen als Königsdienſte geweſen ſein [22]). Durch den Uebergang des alten Königsdienſtes auf die Reichsfürſten, Grafen und Herren kamen nun aber die landſäßig gewordenen Prälaten, Grafen, Herren und Freien zu den Landesherrn in ein ganz ähnliches Verhältniß, wie dieſe zu Kaiſer und Reich. Und die den landſäßigen Prälaten, Grafen und Herren unterworfenen Freien wieder in ein ähnliches Verhältniß zu dieſen Prälaten, Grafen und Herren, wie dieſe ſelbſt zu den Landesherrn. Die Reichsfürſten, Grafen und Herren traten nämlich, ein jeder in ſeinem größeren oder kleineren Territorium, gewiſſermaßen an die Stelle des Königs. Daher ward nun jeder landesherrliche Fronhof in derſelben Weiſe der Sitz der Verwaltung des Landes, wie der Königshof zum Sitze der Reichsverwaltung geworden war. Und ſo wie der König von einem Königshofe zu dem anderen im ganzen Reiche herumwanderte, um ſich daſelbſt außer von den Vaſallen und Miniſterialen des Reiches noch von den Reichsfürſten, Grafen und Herren bedienen und berathen zu laſſen, ſo verſammelten nun auch die Landesherrn außer ihren Vaſallen und Miniſterialen auch noch die landſäßigen Prälaten, Grafen, Herren und Freien, d. h. die Mitterfreien und Schöffenbarfreien, alſo die ganze freie und hörige Ritterſchaft auf ihren Fronhöfen. („Sumeliche herren hânt daz recht daz ſi hof gebieten für ſich ſelben. Iſt er ein herzoge oder ein ander leien fürſte, unde ſint biſtuom in ſînem lande gelegen: die ſelben biſchove

22) Urk. von 1240 bei Herrgott, II, 260. — ut si qui liberae conditionis homines, seu jure advocatione eidem subjecti, a quibus de jure tallia seu servitia, vel in eos aliquam justitiam exercere possemus. —

ſullen ſîne hove ſuochen. — Ein leien fürſte mac dem andern leien fürſten niht ze ſînem hove gebieten, ob er daz ſelbe reht hât, daz er ouch hove gebieten mac. unde hât er aber des rehtes niht, unde hât er bürge unde ſtete in ſînem lande: er muoz mit rehte ſînen hof ſuochen. Diz reht hânt ſi umbe grâven unde umbe vrîen unde umbe dienſtman die bürge unde ſtete in ir lande hânt. — der vrîe herre unde der mitter vrîe ſenden ir eigen man dar. der dienſtman ſende ſînen mâc[23]). Der Herzog (von Baiern) ſol ſeinen hof ze Regenspurch haben, und ſol den ſuchen der biſcholf von Pabenberch. der biſcholf von Salzburg. der biſcholf von Freyſing, der biſcholf von Aychſtet. der biſcholf von Auspurch. der biſcholf von Regenspurch. der biſcholf von Pazzawe. der biſcholf von Prichſen") [24]). Auf dieſen Hoftagen ließen ſich die Landesherrn huldigen und den Lehenseid ſchwören („ſi ſullen aber dar ſenden ir înboren dienſtman. der ſol vür in dâ loben daz er ſtaete halde als verre als er ſülle allez daz dâ gelobet oder geſetzet ſi guoter dinge [25]). Nobiliores terrae adesse praecepit, ut receptis ab eo beneficiis suis, hominium ei facerent, et fidelitatem ei per sacramenta facerent) [26]). Sie ließen ſich daſelbſt ferner von ihren landſäßigen Prälaten, Grafen und Herren bedienen, ſich von ihnen in den Angelegenheiten des Landes berathen, und entſchieden mit ihnen die anhängigen Streitigkeiten. („Was auch die Fürſten mit irer lantherren Rat vnd der Herren geſeczen vnd machent diſem lantfrid zu peſſrung vnd zu veſti-

23) Schwäb. Landr. W. c. 118. Faſt dieſelben Worte im Schwäb. Lr. Laßb. c. 139. Ruprecht von Freiſing, I, 99 ſagt aber: „Dy layenfürſtenn habenn das recht daz ſy hof gepietenn durch ſich ſelbenn. vnd iſt er ein Hertzog vnnd ſitzenn annder fürſtnn in ſeinem ampt dy ſullen ſeinen hof ſuechnn. — daſſelb recht habenn auch dy vmb dy grafenn vnnd vmb dy freyenn vnd vmb dinſtman dy purg vnd ſtet in dem lannd habenntt. — der frey herr ſol ſenndnn ſeinen aigenn man vnnd der dinſtman ſeinen fründt."

24) Bairiſches Saalbuch von 1278 bei Westenrieder, glossar. p. XIII. Alle dieſe Bisthümer gehörten demnach damals noch zum Herzogthum Baiern.

25) Schwäb. Landr. W. c. 118.

26) Arnoldi Lubec. chron. Slav. II, c. 1.

gung das mügen sie wol tun") [27]). Denn so wie der Reichsdienst aus dem Reichsheer- und Reichshofdienste bestanden hat, so bestand nun auch der landesherrliche Dienst theils aus dem Heerdienste (servitium ad expeditionem oder Herfart) theils aus dem landesherrlichen Hofdienste (servitium ad curiam oder Hofvart [28]), oder Hovereise) [29]), und zu dem letzteren hat außer dem eigentlichen Hofdienste auch noch die Berathung der Angelegenheiten des Landes und die Gerichtsfolge gehört (§. 304).

In gleicher Weise aber wie der Königshof und die Reichsverwaltung den landesherrlichen Fronhöfen als Vorbild gedient hat, wurden nun auch diese wieder das Vorbild für die landsäßigen Prälaten, Grafen und Herren. Ein jeder von ihnen hatte daher seine mehr oder weniger zahlreiche ritterliche Hofhaltung (§. 327 u. 328), mit deren Hülfe er ebenfalls die Angelegenheiten seiner kleineren Herrschaft besorgte Und so wie der landesherrliche Fronhof der Sitz für die Verwaltung und Rechtspflege seines landesherrlichen Territoriums gewesen ist, so wurde nun auch der Fronhof eines jeden landsäßigen Prälaten, Grafen und Herrn der Mittelpunkt für die Verwaltung und Rechtspflege seiner Graf- oder Herrschaft.

Auf diese Weise ward denn der Dienst (servitium) das gemeinsame Band, welches den Unfreien und Hörigen mit seinem Fronhofherrn, seinen Hofherrn aber wieder mit dem größeren Landherrn bis hinauf zu dem Reichsfürsten und Reichsoberhaupte verband, wozu schon zur Fränkischen Zeit der Grund gelegt worden

---

27) Reichsabschied von 1287 §. 49 in Neuen Samml. der R. A. I, 37. Oesterreich. Landr. art. 54 und 62 bei Senckenberg, vis. leg. Germ. p. 244 u. 249. Vgl. noch oben §. 278 u 323.

28) Güterverzeichniß aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 52. pro servitio ad expeditionem et servitium regis et tunc abbatis ad curiam de Erclon — eod. II, 2. ad expeditionem duplum quod de Erclon — similiter ad curiam. Grimm, II, 325. „vort me wo der bischof vert in herfart vmb des stiffts nott." Vgl. noch p. 354 u. I, 807, §. 29 Altes Straßburg. Stadtr. c. 111 bei Grandidier, II, 87. „swenne der Bischof vert ein reise oder zu Hove." — Episcopo eunte in expeditionem vel ad curiam Oesterreich. Landr. art. 50 bei Senckenberg, vis. leg. Germ. p. 242.

29) Nibelung. Not. 1726, 4.

war (§. 63 u. 127). Dieser Dienst, von dem niedrigsten bis hinauf zu dem höchsten und allerhöchsten Dienste ist aber außer dem Heerdienste ganz vorzüglich ein Hofdienst gewesen, welchen immer der Niedere dem Höheren bis zu dem König hinauf zu leisten hatte. Und so ist denn die Verfassung des Reiches, wie der einzelnen Territorien und Herrschaften eine wahre Hofverfassung geworden.

b) Landesherrlicher Hofdienst.

§. 569.

Wie der Reichshofdienst, so hatte auch der landesherrliche Hofdienst in dem alten Königsdienste seinen Grund. Als Inhaber von reichsmittelbar gewordenen Fronhöfen waren nämlich die landsäßigen Prälaten, Grafen, Herren und Ritter, wie wir gesehen haben, verbunden, den ihnen obliegenden Königsdienst, da sie ihn nicht mehr dem Kaiser und Reich selbst leisten konnten, nun ihrem Landesherrn zu leisten. Außer dem Hofdienste an den landesherrlichen Hoftagen mußten sie daher ihren Landesherrn auch noch bei Königlichen Hoftagen und bei anderen feierlichen Veranlassungen an den Königshof begleiten (§. 553 u. 556). Diejenigen aber, welche diesen Dienst nicht persönlich leisten konnten oder wollten, mußten zu dem Ende eine Steuer entrichten, oder für die Reise die nöthigen Pferde und Wagen stellen. Aus diesem Grunde erhielten die Bischöfe von Augsburg, so oft sie den Königshof besuchten oder sonst des Reichs wegen reisten, von den Bürgern von Augsburg eine Steuer. (Quociens episcopus ex praecepto regis pro ecclesiae suae necessitate curiam adierit urbani X talenta ad stipendium ei dabunt. et quando romam ibit in expeditionem. vel ad suam consecrationem tunc justum est. quod ciuitatenses praebeant ei subsidium prout apud eos peticione poterit obtinere [30]). Und im Deutschen Text: „So offt ain Bischoff aus des Königs Befelch von Not wegen seiner Kirchen, den Hoff besucht, sollen jm die in der Statt geben zehen Pfund zu Stewr: und

30) Altes Stadtrecht von Augsburg von 1156 in Mon. Boic. 29, I, p. 330.

„wenn er gen Rom raiſet, oder zu ſeiner Conferirung „zeucht, ſo iſts billich, daß im die Burger zu Unterhaltung „ſo vil geben, als er bey ihnen mit Bit erlangen mag“) [31]). Darum erhielten die Biſchöfe von Baſel eine Steuer (exactio) von den Bürgern von Baſel, für die Römerzüge und für ihre Reiſen an den Kaiſerlichen Hof (pro expeditione imperiali vel pro itinere ad curiam) [32]). Darum erhielten die Markgrafen von Brandenburg von ihren Städten eine Steuer (precaria), wenn ſie den Kaiſerlichen Hof beſuchten [33]) und eine Beihülfe, wenn ſie die Regalien in Empfang nahmen („hülff oder ſtewer zu entpfahung der „Regalien“) [34]). Auch die Herzoge von Zähringen und ſpäterhin die Grafen von Kyburg durften in Freiburg im Uechtlande nur dann eine Steuer (stipendia vel presidium) erheben, wenn ſie mit dem König über die Alpen zogen [35]). Aus demſelben Grunde mußten die ſonſt ſteuerfreien freien Leute der Markgrafſchaft Hachberg beiſteuern, wenn ihr Markgraf mit dem Kaiſer über die Berge zog („enkein ſtûre ſol och der herre von Hachberg nemen „von enkeinem frigen man. er mueſe denne mit einem keiſer „über das gebirge varen“) [36]). Ebenſo die in der Cent Zwingenberg angeſeſſenen Leute, wenn der Landgraf von Heſſen mit dem Kaiſer und König reyſſen wollte [37]). Sodann die Gotteshausleute und Meier der Abtei Ebersheimmünſter, wenn der Abt den Königshof beſuchte. („Unde wirt der abbet zu hove varen, ſo ſol „ime iegelich gotteshusman einen pfenninc geben, unde iegelich me„gir einen ſchillinc“) [38]). Die Einwohner von Sueſteren, wenn ihr Schirmvogt, der Herr von Valkenborg, über die Alpen zog [39]) u. ſ. w.

Aus demſelben Grunde mußten dem Abte von Prüm, ſo oft

---

31) Urk. von 1156 bei Lori, Lechr. p. 4.
32) Urk. um 1218 bei Ochs, I, 291.
33) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. march. I, 26.
34) Receß von 1513 bei Gercken, vet. m. I, 248.
35) Handfeſte von 1249, §. 8 bei Gaupp, II, 84.
36) Grimm, I, 366.
37) Grimm, I, 478, §. 2.
38) Grimm, I, 669.
39) Grimm, III, 862.

derselbe an den Königshof oder sonst im Dienste des Reiches reiste, immer drei Mansen ein Pferd stellen (semper tres mansi equum unum accomodare), welches man daher das Heerpferd (herpert) genannt hat [40]). Der Erzbischof von Mainz erhielt von dem Rheingau drei Pferde, wenn er mit dem König über Berg ziehen und reysen wollte [41]). Dem Erzbischof von Trier mußten die Inhaber von Scharhufen („scarhuven") ein Saumroß stellen, wenn derselbe an den Kaiserlichen Hof reisen oder über die Alpen ziehen wollte (quando iturus est ad curiam imperatoris vel in expeditione transalpina) [42]). In der Abtei Werden hatten manche Mansen dem Abt, wenn er über die Alpen zog oder sonst im Dienste des Reichs reiste, vier starke Pferde zu stellen [43]). Desgleichen sollte das Gericht von Trebur, d. h. die in jenem Gerichte angesessenen Leute, dem Grafen von Katzenelnbogen, wenn er mit dem König über die Berge ziehen wollte, einige Pferde stellen („Wolte „ein konig uber berg ziehen und ein herre von Catzenelnb. mit ihm, „so solte man alle pferde zu Trebur ufn hof triben, u. möchte der „graf sechse daraus die besten von seiner herschaft u. eins der be„sten von der vogtei wegen nehmen") [44]). Ebenso das Dorf Grebenhausen den beiden Schirmherrn, den von Heusenstamm und den Ulnern, einem jeden zwei, also zusammen vier Pferde, so oft sie „von Reichswegen" verreisten [45]). Der Schirmvogt von Hohenfrankenheim durfte ein Reitpferd in dem Fronhofe nehmen, wenn er mit dem König über Berg ziehen wollte [46]). Das Dorf Bürgel aber sollte seinem Schirmvogte, so oft derselbe mit dem König über das Gebirg reisen wollte, ein Saumroß („eynen seymer") stellen [47]).

---

40) Caesarius §. 6 bei Hontheim, I, 668.

41) Bodmann, II, 804.

42) Trierer Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 322 u. 331.

43) Heberegister aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 250. Dabit ipsa familia de duabus curtibus istis IV fortes caballos de IV mansis domino abbati dum opus habuerit transeunti per alpes sive in Saxoniam sive in Frisiam.

44) Grimm, I, 496.

45) Grimm, I, 497, §. 10.

46) Grimm, I, 743.

47) Grimm, I, 518.

Ebenso das Dorf Krotzenburg den Grafen von Rinecke, welche daselbst Schirmvögte waren, „eyn Pherd, daz da heiszet eyn seymer, — unum equum, qui vocatur volgari nomine seymer [48]). Desgleichen das Dorf Bischofheim den Junkern von Ysenburg [49]) u. s. w. (vgl. noch §. 511 u. 558). Und in der Grafschaft Wertheim mußten die Conventsherrn von Amorbach zwei Pferde nebst einem Knecht und Wagen von ihrem eigenen Fronhofe, und außerdem noch von den vogteilichen Gütern zwei Pferde stellen, so oft der Graf eine Königsreiß unternahm („daß ein graf „von Wertheim vnd die herrschafft das recht habe, vff dem ehe„genannten fronhof, wann er reysen wolle über die vier wasser, „oder über die vier wälde, oder in eines königs reiß, so sollen „jhme die obgenannter herren von Amorbach von demselben hof „zwey pferdt schicken, ein knecht vnnd ein gantzen wagen, vnd sol„len jhme von den andern fauthafftigen gütern daselbst auch zwey „pferdt schicken") [50]).

Ursprünglich mußten nämlich die Inhaber der Fronhöfe und die übrigen freien Landsassen, die Prälaten, Grafen, Herren und Ritter selbst die erwähnten Steuern und Saumrosse liefern. Denn da diese Leistungen im alten Königsdienste ihren Grund hatten, so gehörten sie zu den öffentlichen Diensten und Leistungen, zu welchen alle vollfreien Leute verpflichtet gewesen sind. Später wurden aber auch sie auf die hörigen Hintersassen und auf den freien Bürger- und Bauernstand herabgedrückt. Daher konnte schon Kaiser Maximilian in seinem Ausschreiben von 1510 [51]) sagen: in manchen Ländern werde die Reichssteuer auf der „Prelaten" und des „Adels selbs Gült geschlagen," bei den Städten und Gerichten aber „nach der Herdt oder Fewrstatt angelegt." In anderen Landen dagegen schlagen die Prälaten und der Adel „jre Anslag auf „ir Pawrn vnd die Stet auf ir Gewerb vnd Herdtstet, vnd der „Fürst auch auf sein Pawrn die man Vrbarslewt nennet."

Das sogenannte Subcollectationsrecht der Landesherrn,

48) Grimm, III, 504 u. 511.
49) Grimm, III, 478.
50) Grimm, III, 560—561.
51) Harpprecht, Staatsarchiv des Kammerger. III, 244.

d. h. das Recht ihre Unterthanen zu den für nothwendig erkannten Reichssteuern beiziehen zu dürfen, hat demnach offenbar in dem auf sie übergegangenen alten Königsdienste seinen historischen Grund. Daher erscheint dasselbe anfangs als ein Herkommen, welches jedoch frühe schon von den Reichsgesetzen anerkannt [52]), und in späteren Zeiten auch in die Reichgesetzgebung selbst übergegangen ist [53]).

§. 570.

Die Landesherrn durften indessen den auf sie übergegangenen Königsdienst nicht bloß im Dienste des Reiches und für den Reichsdienst, sondern auch für sich selbst ansprechen, da sie ihn nun Kraft eigenen Rechtes in Anspruch nahmen. Daher der vorhin erwähnte persönliche Hofdienst der landsäßigen Prälaten, Grafen, Herren und Ritter. Auch die hörigen Hintersassen waren ursprünglich persönlich zu dem Hofdienste verbunden, wie dieses aus den ertheilten Befreiungen von diesem Dienste hervorgeht [54]). Diejenigen aber, welche diesen Dienst nicht persönlich leisten konnten oder wollten, mußten dafür eine Geldleistung oder eine Steuer entrichten [55]). Daher das Recht der Landesherrn ihre Unterthanen auch dann zu besteuern oder Pferde und sonstige Lieferungen von ihnen zu begehren, wenn sie in ihren eigenen Angelegenheiten eine Reise unternehmen wollten. („Wann hochgedacht u. gn. f. und h. Landgraff „zu Hessen mit kayser und königs reyßen, auch wieder alle ungläu„bige und vor sich selbst zu reyßen hätten, welcher dann „in der centh wohnhafftig und gesessen ist, der soll ihro hochfürstl. „durchl. folg, hülff und steuer thun nach seinem vermö„gen [56]). Wan eyn fayt reysen wil mit eyme könige über daz ge„birge, oder mit den herren, da die lehen her rorent, so

52) Reichsabschied von 1507, §. 8 und von 1510, §. 6 in Neuen Samml der R. A. II, 112 u. 133.

53) Reichsabschied von 1530, §. 118, von 1603, § 18 u. 19, von 1654, §. 14 u. a. m. in Neuen Samml II, 487, III, 503 u. 645.

54) Arg. Urk. von 1049 bei Möser, Osn. Gesch. II, 242. nullus — eum cogat ire in expeditionem aut ad curtem regalem.

55) Caesarius §. 6 bei Hontheim, I, 668.

56) Grimm, I, 478, §. 2.

„ist ym daz dorff schuldig eynen seymer [57]). Wann ein graf von „Wertheim reysen wolle über die vier wasser, oder über die „vier wälde, oder in eines königs reiß [58]). Ob derer herren „einer reissen wolt, so sollen die menner die pferdt im gericht „an die zwnn binden, do der alßpaldt reissen wolt, so vil ime ge„purt zu seinen rechten [59]). Wann der abt (von Seligenstadt) „von node wegen des stifts zu Menze oder Frankforth aus „were, daz er nit alsbalde konde heime kommen, als er gerne dete, „so mochte er ime laszen holen ein schiff mit holze aus dem Stein„heimer forst und sime wirte bringen") [60]). Quando D. abbas (von Prüm) pro necessitate ecclesiae accedit ad curiam D. regis sive imperatoris — semper tres mansi equum unum accomodare [61]). Daher endlich auch das Recht auf Beherbergung und Verpflegung, so oft sie bei ihren Geschäftsreisen in die Herrschaft eines ihrer landsäßigen Prälaten, Grafen, Herren oder Ritters, oder in eine landsäßige Stadt kamen. Dieses letzte Recht hatten sie nämlich nicht allein bei Geschäftsreisen in den Angelegenheiten des Reiches oder bei Reisen mit dem König über die Berge. („So eyn könig vber berg wil tziehen, wyset man mym „junghern" d. h. dem Junker von Ysenburg als dem Schirmherrn, „eyn leger off dem fronhoff mit vierdehalbem vnd „tzwentzig pherden. Item so sich danne myn jungher gelegert „hait, sal man yme geben als off der hube gewassen ist, mit federn, „mit borsten, wein vnd ruwefedern, darmede sal er sich lassen be„nogen. Item off die tzyt als eyn jungher sich gelegert hait, vff „dieselbe tzyt des andern nehesten dagis sal er wieder vfbrechen [62]). „Weist man iro kurf. gnaden ein lager auf irem eigenthum, wo „ein könig reiset über berg u. tal [63]). Were es sach, daß der ru„greff dienet einem römischen könig selbdritt über das lampartisch „gebürg, benacht er hie, so mag er wol fragen in des heim-

57) Grimm, I, 518.
58) Grimm, III, 560.
59) Grimm, III, 537.
60) Grimm, I, 511.
61) Caesarius §. 6 bei Hontheim, I, 668.
62) Grimm, III, 478.
63) Somborner Weisthum bei Steiner, Alzenau, p. 246.

„burg hof, derselbig heimburg soll ine wol empfahen; und were „es sach, daß zweierlei wein im dorf were, so soll er ime des besten „geben. Des herren roß soll der gemelt heimburg geben einen se„ster habern, der knechte roß einen halben sester, und wann sie „gessen und schlafen wöllen, so soll er den herren legen unter ein müg„lich bett, nennt man ein geschunden bett, und den knechten ein „bürden stroh“) [64]). Sie hatten jenes Recht vielmehr in ganz gleicher Weise auch dann, wenn sie in den Angelegenheiten ihres eigenen Landes umherreisten, wie dieses auch vor der Erblichkeit der Aemter schon der Fall war (§. 146). Die Veränderung bestand demnach im Grunde genommen nur darin, daß sie jenes Recht nun in eigenem Namen in Anspruch nahmen und dasselbe Recht ihren Beamten einräumten, indem sie nun als Landesherrn nicht mehr alle Amtsgeschäfte selbst besorgen konnten, diese vielmehr großentheils durch ihre Beamten besorgen ließen. Und von dieser Beherbergung und Verpflegung muß nun noch Einiges bemerkt werden.

Beherbergung und Verpflegung der Landes- und Schirmherrn.

§. 571.

In der Regel pflegten die in ihrem Lande umherreisenden Landesherrn, wie wir gesehen haben, auf ihren eigenen Fronhöfen einzukehren, und von dem Ertrage ihrer Fronhöfe zu leben. Sie konnten aber auch bei ihren Unterthanen, bei den Prälaten, Grafen, Herren und Rittern eben sowohl, wie bei ihren übrigen freien Landsassen einkehren. Und sie mußten sodann von diesen beherbergt und verpflegt werden. So konnten die Erzbischöfe von Köln, wenn sie nach Soest kamen, in ihrem eigenen, wie wir gesehen haben, wohl eingerichteten Palatium absteigen (cum Archiepiscopus fuerit in propria sua domo). Sie konnten sich aber auch für sich und für ihr Gefolge eine Herberge anweisen lassen (ostendet hospitia Domino et amicis suis, qui cum eo veniunt) [65]). Ebenso mußten in Straßburg, so oft die Bischöfe in die Stadt kamen, wie-

64) Grimm, I, 758—759. Vgl. oben §. 556.

65) Urk. aus 13. sec. bei Seibertz, II, 1, p. 623 u. 624—625. Vgl. noch oben §. 323.

wohl sie daselbst ihr eigenes Palatium hatten, ihre Pferde und Dienerschaft in den Privathäusern aufgenommen werden. Zunächst sollten sie zwar in den herrschaftlichen Gebäuden untergebracht werden. Wenn diese jedoch zur Aufnahme nicht hinreichten, so mußten sodann der Schultheiß und Marschall für deren anderweitige Unterkunft sorgen. Sie durften indessen zu dem Ende kein Bürgerhaus in Anspruch nehmen, was offenbar nur ein Vorrecht der nach Freiheit strebenden reichsstädtischen Bürger gewesen ist, welches die Bürger anderer Städte nicht hatten [66]). Aus ähnlichen Gründen findet man ähnliche Bestimmungen in der Handfeste von Bern [67]). In anderen Städten mußten die Landesherrn frühe schon auf das Recht der Beherbergung (herbergae) verzichten, z. B. in Speier bereits im Jahre 1294 [68]). In Holstein und Schleswig dagegen ist die Aufnahme und Beherbergung des Landesherrn und seines Gefolges noch bis in neuere Zeiten eine allgemeine Last aller Städte und Dörfer gewesen, von welcher nach einem Patente vom Jahre 1642 sogar die Einquartirungsfreiheit nicht befreit hat. Außerdem mußten aber die Stadtbürger von Apenrade, Kiel und Schleswig bei der Anwesenheit des Landesherrn auch noch die nöthigen Betten, Tische, Tischtücher, Teller und Schüsseln, Leuchter, Kessel, Töpfe u. a. m. liefern [69]). In Oldenburg wurde der Landesherr nicht allein beherbergt und verpflegt, sondern sogar noch von dem Bürgermeister und Stadtrathe bei der Tafel bedient. („In dem Jahr 1483 quam Hartog Fridrich to dem „Zismer mit sinen Rütern und Hofflüden, de wurden köstligken be„herbergeret und de van Oldenburg brachten 3 köken wagen „mit Trünck und Spiesen, ock bleven de Borgermeister „und Ratmannen daselbst tor Upewarung und Deenst „des Fürsten") [70]). In Hamburg wurden die Könige von Dänemark als Herzoge von Holstein noch im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts öfters in den Wohnungen der Stadtbürger beherbergt

66) Altes Stadtr. c. 90 u. 91 bei Grandidier. II, 78 u. 79.
67) Schreiber, I, 1, p. 28, c. 9.
68) Urk. von 1294 bei Lehmann, p. 579.
69) Falck, Handb. III, 2, p. 478.
70) Urk. von 1483 bei Westphalen, IV, praef. p. 80,

und von dem Stadrathe verpflegt, und außerdem zuweilen noch „mit etlichem herrlichem Silbergeschirr, auch Wein, Bier und Fleisch" beschenkt [71]). Auch die Herzoge von Baiern kehrten auf ihren Reisen in den Klöstern und in den Edelmanns-Häusern, d. h. in den Wohnungen der alten Freien ein [72]). Ebenso die Aebte von Korvei auf den Fronhöfen ihrer Ministerialen von Amelunxen [73]). Ebenso die Markgrafen von Brandenburg bei ihren Vasallen, bis sie im Jahre 1281 oder 1282 auf dieses Recht verzichteten [74]). Auch der Abt von Werden mußte beherbergt und verpflegt werden, wenn er in Amtsgeschäften nach Friesland reiste [75]). In gleicher Weise mußte auch der Abt von Prüm, wenn er seine Rundreisen machte (abbas quando vult visitare curias suae ecclesiae) beherbergt und verpflegt werden [76]). Ebenso der Erzbischof von Trier, wenn er nach Sarburg kam (quotiens archiepiscopus venerit Sarburg, preparabunt lectos in camera archiepiscopi) [77]). Die Fürstbischöfe von Fulda durften zwar, wenn sie in ein Dorf kamen, kein eigentliches Nachtlager, wohl aber, wenn sie nicht weiter kommen konnten, ihre Nachtruhe dort nehmen („diß „dorf sol kein herre beschweren mit keinem leger, sondern ob „unserm gn. herrn not belangt und sein weg hinstünde und nicht „wither kommen konte, mocht er ein nacht rue alhie nemen, „wo er aber wither kommen kont, sol er das dorf unbeswert „lassen") [78]).

§. 572.

Was von den Landesherrn gilt in ganz gleicher Weise auch von den Schirmvögten in den geistlichen Territorien eben sowohl

---

71) Mehrere Urkunden bei Westphalen, IV, praef. p. 80—81.

72) Bair. Saalbuch von 1278 bei Westenrieder, glossar. p. XVI. Lang, Bair. Jahrb. p. 324.

73) Altes Register bei Wigand, Gesch. von Korvei, II, 117. Not.

74) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. march. I, 26. Dipl. von 1282 bei Lenz, Brand. Urk. p. 105.

75) Heberregister aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 288.

76) Caesarius §. 9 bei Hontheim, I, 663.

77) Trierer Weisthum bei Lacomblet, Archiv, I, 315.

78) Grimm, III, 375.

wie in den weltlichen. Denn auch sie waren Inhaber der öffentlichen Gewalt, entweder der ganzen öffentlichen Gewalt oder wenigstens eines Haupttheiles derselben, und hatten aus diesem Grunde ein Recht auf den alten Königsdienst. Daher hatten die Grafen von Wertheim in ihrer Eigenschaft als Schirmvögte allenthalben, wo sie in ihrer Herrschaft hinkamen, ein Nachtlager („ein Leger") und auch die Verpflegung (die sogenannte „Atzung")[79], auch bei ihren weltlichen und geistlichen Grundherrn z. B. auf den Fronhöfen der Conventsherrn von Amorbach, des Abtes zu St. Burkhard in Büttelbrunn u. a. m. in Anspruch zu nehmen[80]. Ebenso in ihrer Eigenschaft als Schirmvögte die alten Grafen von Rieneck in ihrer Vogteiherrschaft[81]. Die Herren von Eppstein in der Herrschaft Hanau[82] und auf den Fronhöfen der geistlichen Grundherrschaften, in welchen sie die Vogtei hatten[83]. Die Markgrafen von Brandenburg im Kloster Neuendorf[84]. Die Pfalzgrafen bei Rhein auf den Höfen der Abtei Schönau, welche diese in der Stadt Worms besaß[85]. Die Herzoge von Baiern im Kloster Alderspach, bis das Kloster von jener Last befreit worden ist[86]. Die Grafen von Thekeneburg auf den Höfen der Kirche von Münster, bis sie die Schirmvogtei an die Kirche selbst abgetreten haben (nec comes, nec aliquis successorum ejus jure advocatiae hospitationes, petitiones aut exactiones in promem. bonis praesumet exigere)[87]. Besonders interessant sind die Rechte der Herrn von Eppstein gewesen, welche ihnen zu Hornau und Kelchheim zugestanden haben. In ihrer Eigenschaft als oberste Herrn und Vögte waren sie nämlich berechtiget drei Mal im Jahre, wahrscheinlich bei Gelegenheit der Gerichtssitzungen, von den Hubenern beherbergt und verpflegt zu werden. Sie mußten jedoch den Tag

79) Grimm, III, 557, 559, 560, 561, 563, 567 u 569.
80) Grimm, III, 559, 560, 561 u. 563.
81) Grimm, III, 528, 546, 547 u. 549.
82) Vergleich von 1303 bei Königsthal, I, 2, p. 3.
83) Weisthümer bei Wigand, Wetzlar. Beitr. I, 103 f., 105 u. 106
84) Gercken, cod. dipl. Brand., VI, 617 u. 618.
85) Annal. Worm. ad 1249 bei Boehmer, fontes, II, 186.
86) Urk. von 1283 in Mon. Boic. V, 387 u. 388.
87) Dipl. von 1173 bei Wilkens, Gesch. von Münster p. 84 f.

ihrer Ankunft 14 Tage vorher ansagen lassen und zur Bereitung des Mahles ihren eigenen Koch schicken. Die Art und Weise der Bedienung und der zu reichenden Speisen und Getränke war auf das Genaueste bestimmt. Während des Mahles mußten die Hubener im Hofe warten, nach aufgehobener Tafel aber ihren Herrn zum Gerichte unter die Linde begleiten, um daselbst zu erkennen, ob sie hinsichtlich des Mahles ihre Schuldigkeit gethan haben oder nicht. Ehe die Herrn wieder wegritten erhielten sie zu guter Letzt auch noch einen Abschiedstrunk in gutem Johannisberger [88]). Auch die Grafen von Sayn mußten, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Schirmherrn der Abtei Rommersdorf an einem Gerichtstage selbdritt und mit ihren Hunden nach Heimbach kamen, gehörig und sogar bis zum Ueberfluß gespeist werden („ihr gewohnliche speise „vnd daß zu vberfluß geben werden"). Im Unterlassungsfalle durften sie mit ihren Reisigen in einem Wirthshause einkehren und daselbst auf Rechnung der Abtei so lange zehren, bis diese dem Wirthe seine Rechnung quittirte. Wenn aber auch dieses unterlassen ward, so durfte sodann von dem Schirmherrn so viel Klostergut angegriffen werden, als zur Zahlung des Wirthes nothwendig war [89]). Der Probst, Dechant und das Kapitel von Bruchsal mußten ihren Schirmvögten, den Herrn von Hirschhorn, sogar den Schlüssel „zu Keller und Kasten überantworten, sie ehrlich mit „essen und trincken, futter, mahl und lieger, wie erbaren vom adell „und der ritterschaft geziemet ohne alles weigern, und ohne all der „von Hirschhorn entgeltnisz versehen und halten") [90]).

Anderwärts erhielten aber die Vögte bloß Hafer und Heu für ihre Pferde, z. B. zu Birgel. Denn alles Uebrige, was zur Zehrung nothwendig war, mußten sie auf eigene Rechnung herbeischaffen („wan eyn fayt kommet zu iglichem fautsdinge, unde sin „recht nemen wil, so sal er senden off den hoff zwey achtel brodes, „halp weißen und halb rücken. Daz sal eyn amptman bestellen „von der gülte, die eyme fayt fellet, wisser brotdücher gnug, wisser

88) Grimm, I, 562—564. Vgl. das Weisthum bei Wigand, Wetzlar. Beitr. I, 97 u. 98.

89) Grimm, I, 617.

90) Grimm, I, 445—446.

„dringfesser gnug, wisser spyse gnug, wisser liecht gnug, wisser ly-
„lacken gnug, fuer ann rauch mit dürrem holtze“) [91]).

§. 573.

Endlich hatten auch noch die landesherrlichen und schirmherr-lichen Beamten ein Recht auf Beherbegung und auf Verpflegung von den freien und hörigen Gerichtsunterthanen. Im Hochstifte Münster z. B. mußten die Grafen mit ihren Dienern, Pferden, Habichten und Jagdhunden von den freien Leuten in der Vechte (liberis hominibus dominii in Vechte) beherbergt und verpflegt werden (unaquaeque domus in hiis parochiis sita bis in quolibet anno, semel tempore germinum, et semel tempore straminum judicem cum tribus servis, dextrario, accipitre et veltre, hospitabit) [92]). Ebenso in der alten Grafschaft Wertheim die herrschaftlichen Amtleute und Diener [93]), in der Pfalz am Rhein die Faute, Amtleute und Amtsknechte [94]), in Schlesien der Landrichter (judex provincialis) [95]), im Bisthum Lebus der Hofmeister (magister curie), wenn er die Landgerichte präsidirte [96]), in der Abtei Werden der Bote des Abtes (nuncius abbatis), wenn er das Pallium oder Gelder holte, auf der Hin- und Herreise (intrando et exeundo hospicium et victum et alia necessaria) [97]) u. s. w. In der Abtei Laach sollte an den vier Gerichtstagen von dem auf dem Fronhofe des Abtes sitzenden Hofmann gestellt werden „Feuer vnd flamm vnd ein weyß tischtuch auf einen tisch vnd „saltz vnd roggenbrod darauf.“ Und außerdem mußten noch in dem Keller des Fronhofes zwei Stück Wein, nicht von dem besten, aber auch nicht von dem schlechtesten, das Stück zu fünfthalb Ohm, für die Schirmherrn und ihre Diener bereit liegen, „welcher Zeit „vnserer gn. herren einer oder jhrer gnaden diener beyderseits que-

91) Grimm, I, 518
92) Urk. von 1320 bei Kindlinger, Hör. p. 376.
93) Grimm, III, 563.
94) Lagerbuch bei Sensburg, alte Abg. p. 73—74. Auch Lagerbuch von Großkarlbach im Anhang Nr. 10.
95) Dipl. von 1286 bei Böhme, dipl. Beitr. der Schlesischen Rechte, I, 52.
96) Dipl. von 1358 bei Wohlbrück, Gesch des Bisthums Lebus, I, 226 f.
97) Heberegister aus 12. sec. bei Lacomblet, Arch II, 289.

„men, daß man wüst ein fleſch wein zu hohlen“ [98]). In der Grafſchaft Rieneck durften die Amtleute von Wildenſtein zu dem Ende ſogar noch einige Gäſte mitbringen („So ein amptman zü Wilden„ſtein gericht zü ober Beſſenbach halten wolte ſey von alter vff ſie „komen, daß ein amptman zü Wildenſtein ſelbeander aüß reitten „ſolle. ſtoſt jm aber ein gütte geſelle vff dem wege, den er „gerne bey jm hette, dem ſollen die landtſidel daß beſt thun mitt „fütter vnd malle“) [99]). Ebenſo ſollten auch die Bürger von Winterberg in der Grafſchaft Spanheim das herrſchaftliche Geſinde und die herrſchaftlichen Freunde beherbergen [1]).

§. 574.

Urſprünglich mußten, wie wir geſehen haben, die mit der Beherbergung und Verpflegung verbundenen Laſten von den landſäßigen Prälaten, Grafen, Herren und Rittern, ſowie von den übrigen freien Landſaſſen ſelbſt getragen werden. Auch war die Beherbergung und Verpflegung nicht ſelten noch in ſpäteren Zeiten eine Laſt des jedesmaligen Inhabers des Fronhofes, z. B. des Schulzen in Schleſien und im Bisthum Lebus u. a. m. [2]), alſo auch der Grundherrn ſelbſt in dem Falle, wenn dieſe den Fronhof ſelbſt inne hatten und ihn ſelbſt bauten. („Item ſo hant die jung„frauwen zu Dieffenthail einen hoiffe daſelbs, wanne ſie „dene ſelber aſtenn vnd under haunden hann, ſo ſall ein „herre zu Konigſtein doch dene inzogk mit ſinen pherden dar inne „haben vnd ruwefuder nemen, vnd ſollen ſie doch auch die„nen vonn ſolichem hoiffe, vnd ſollen ſie eim jeger zu eſſen „geben, vnd dene hunden broyt“) [3]). Anderwärts erhielt der Orts-

98) Grimm, III, 812.

99) Grimm, III, 529. Vgl. noch p. 549.

1) Stadtrecht von 1331 bei Walch, VI, 358. „Dieſelben burger ſullin auch „haldin vnd herbergin ouſir geſinde vnd ouſir frund gutlich vnd „lieplich.“ —

2) Dipl. von 1286 bei Böhme, dipl. Beitr. der Schleſ. R. I, 52. Dipl. von 1358 bei Wohlbrück, Geſch. von Lebus, I, 226 f. Vgl. noch Grimm, I, 374, 758—759, III, 478 u. 528.

3) Grimm, III, 494. Ebenſo ehemals in der Pfalz nach dem Lagerbuch von Großkarlbach im Anhang Nr. 10.

vorstand ein freies Bauernlehen mit der Verbindlichkeit den Landes- oder Schirmherrn zu beherbergen und zu verpflegen, wenn er in das dorf kam, z. B. der Schulteß zu Hofstetten, wenn der Graf von Rieneck als Schirmherr dahin kam [4]).

Meistentheils wurden jedoch von den geistlichen und weltlichen Grundherrn auch diese, wie alle anderen öffentlichen Lasten, auf ihre Hintersassen gewälzt. Daher hatte in den meisten Territorien, in späteren Zeiten wenigstens, nur noch der freie und hörige Bauern- und Bürgerstand die Landes- und Schutzherrschaft zu beherbergen und zu verpflegen. So in der Fuldischen Mark („Item das auch ein graue von Zigenhain seinen lager in der ful„dischen margk, da er vom apt von Fulda erfordert, nehmen moge, „u. das die nachpaurn, welche wasser u. weide genießen, ein jeder „mit zu solcher kost thun u. dieselbigen nach anzal bezalen helfen „sollen") [5]). Ebenso auch in anderen Theilen der Wetterau („Sie „wieseten auch dem borggreven ein essen, das sollen geben und be„stellen die hofigen lude mit krachenden tischlachen, und zweierlei „win, hunisch und frenkisch, deme burggreven frenkischen win und „sinen knechten hunischen, und ander gericht darzu gesoden und ge„braten, oder einen gulden davor, wolle er in andirs nemen [6]). „Das alle die gute, die in Marxheimer termeny ligent, die sollent „die tzunge alle semptliche bezalen, ein morge als der „ander, so fiele ein herre zu Konigkstein oder die sinen daselbs li„get vnd vertzeret haben [7]). Das LX gelende huben daselbs in „dem gericht gelegen syen, die sollen alle atzunge vnd dinste thun „eim herren zu Konigstein, vnd wer Hoiffheim inn hait, ire igli„chem einem als dem andernn vnd das nyemant kein fryheit, wer „der gut inn habe, haben solle") [8]). Desgleichen in der Grafschaft Rieneck in Franken („Auch wan der fogte keme zu sant Mertins„gerichte, ßo sollen sie selb dritte komen, vnnd die sall man halten

4) Grimm, III, 542. — „das ein schulteſs ein halb lehen sal frey haben, „vnd darumb sal er eynen voyt halten, wan er kumpt, vnd nit in der „hern dienste ryte." —

5) Grimm, III, 439.

6) Grimm, III, 487.

7) Grimm, III, 494.

8) Grimm, III, 494—495.

„in rittersweiß, vnd das sal auch das dorf geben, der arm als der „reich“) [9]). Ebenso in der Pfalz am Rhein („desgleichen sollen „ihm sämmtliche einwohner des bannes 15 schilling pfennige „oder 30 schilling heller für die zwey herberge geben, die sie ihme „eine mit gras und die andere mit heu schuldig seien“) [10]); im Rheingau („daz ymbisz, vnd den costen betzalen die gemein lant„schaft des Ringawes“) [11]); in der Vogteiherrschaft Ziegenhain („mein herr von Ziegenhain hat drie leger im jar, einen bey dor„ren futter unnd zwen bey graße, mit zwelff pferden aber mit „XXIV pferden, wo einem grafen von Z. das gelustet, den lu„den und den pferden sol man gutlich thun, uff des dorffs „und des gerichts kosten“) [12]); in Baiern [13]) u. a. m.

§. 575.

Die geistlichen und weltlichen Grundherrn selbst waren seit dieser Zeit meistentheils von dieser Verbindlichkeit befreit. So die Güter der Edelleute und alle sogenannten Freigüter in den Grafschaften Sponheim und Wertheim u. a. m. („Und alsdan so mo„gent auch unsers obgen. hern diener und knechte in eyns iglichen „burgers huse zu Winyngen auch futer nemen, usgenomen in „der edeler lute huser und in der scheffen husere“ [14]). Ebenso die Kirchengüter („kirchinwyddeme“) in der Grafschaft Königstein [15]), die Spitalgüter in der Grafschaft Rieneck [16]) u. a. m. Auch wurden nicht selten die kleineren geistlichen Territorien mit ihren hörigen Hintersassen von dieser sie ganz besonders drückenden Last befreit. So frühe schon die Abtei Murbach von der Bewirthung der öffentlichen Beamten (mansiones in illis locis habere aut parata exquirere) [17]). Ebenso das Stift Branden-

9) Grimm, III, 543. Vgl. p. 542 u. f.
10) Grimm, I, 776.
11) Grimm, I, 541, §. 30.
12) Grimm, III, 335—336.
13) Grimm, III, 666, §. 12.
14) Grimm, II, 502, III, 557 u. 559.
15) Grimm, III, 494.
16) Grimm, III, 539—540.
17) Dipl. von 913 u. 976 bei Schöpflin, I, 111 u. 129.

burg (et homines ecclesiae ab omni servitio et exactione hospitiis liberos) [18]), das Kloster Alderspach [19]), das Kloster Ravengirsburg [20]), und viele andere mehr. Die bairischen Klöster Wessobrunn, Thierhaupten, Biburg, Münchsmünster, Kühbach und Diessen außer von der Beherbergung auch noch von allen übrigen Abgaben, Steuern und Fronfuhren [21]).

Dennoch ist die Beherbergung und Verpflegung nicht selten auch in späteren Zeiten wenigstens theilweise noch eine Last des jedesmaligen Inhabers des Fronhofes, also gewissermaßen dennoch des Grundherrn geblieben (§. 574). Sehr interessant ist in dieser Beziehung ein altes ungedrucktes Weisthum über die Rechte des Schirmvogtes der Abtei Limburg, welches uns in dem grünen Buche von Dürkheim erhalten worden ist. Demnach sollte nämlich des Abtes Hofmann als Inhaber des Fronhofes den Schirmvogt empfangen, beherbergen und verpflegen. Allein zu den Kosten der Zehrung (der „Fauthzehrung") mußte auch der Abt selbst noch 10 Denare beitragen und nur die übrigen Kosten, also gerade die Hauptausgaben, fielen auf die Gemeinde. Dieses auch in anderer Beziehung noch sehr interessante Weisthum ohne Datum lautet wie folgt:

„Also soll ein Fauth jn gedingen khommen, drey stund in dem „jahr. Er soll zu ihme nehmen einen Ritter zu seine gesellen, vnd „zween Knechte vnd seines Ritters Knechte, also daß Er mit sieben „pferdten khomme. die soll jn hand des Abts hofman empfangen „vnd soll ihn zu weihnachten vnd Ostern heu vnd strowe ge„ben, vnd zu St. Johansnacht Graß das soll Er schneiden in „eineß Abts wießen oder soll die pferd führen in die wießen vnd „soll sie behüeten, würde aber ein pferd von seiner saumnus ver„lohren, das soll Er hofman geltten.

„Drey Geding soll ein Fauth in eines Abts Kemenaten

18) Dipl. von 1209 bei Gercken, Stifts-Historie, p. 407.

19) Urk. von 1283 in Mon. Boic. V, 388.

20) Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nassov. II, 309 u. 310.

21) Herzogliches Testament von 1294 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 34. monasteria — cum bonis et hominibus eorum ab omni steura, exactione et petitione alia, herbergis, vecturis et alio quovis onere volumus libera permanere.

„haben. (Vgl. §. 238). An der Kemenate soll ein schloßhafte „Camer stehen, darin der Hofman deß Fauths wappe legt, ob Er „mit wappen darkömbt. Ists aber, daß Er ohne wappen dar„kombt, so soll Er vnd sein gereitschafft empfangen vnd soll sie in„behalten. wers, daß Er deß etwas verlöre, das soll ihme der hof„man gelten. Die Kemenate soll auch erbar gestühl haben, „darauff die Leuth sitzen vnd eine schornstein [22]). Vnd zu weih„nachten soll man guet Feur den leuthen machen von Buchen holtz. „geschehe das nit, so mögen die leuth von den zeunen guet Feur „machen. Da soll auch ein private an der Kemenat stehen, (Man nennt dieses heimliche Gemach heute noch in der Pfalz das Privet), „ob der Fauth oder die andern ihres gangs wollen ge„hen, daß sie es da finden.

„Da das Gedingen ende hat, so soll der Fauth zu dem wein „gehen oder in welch Hauß Er will, vnd sollen ihme die leuth „nachfolgen, vnd sollen gemeinliche 10 Den. verzehren, die „soll ein Abt von dem Hof geben, waß darüber würdt „verthan, das soll die Gemeind deß Dorfs geltten." Dürkheim war nämlich damals noch ein Dorf. Interessant ist auch noch das Lagerbuch von Großkarlbach im Anhang Nr. 10.

§. 576.

Mit dieser ehemaligen Verbindlichkeit der Grundherrn ihre Landes- und Schutzherrschaft selbst zu beherbergen und zu verpflegen hängt offenbar auch die Verbindlichkeit derselben zusammen, bei Collisionen des Grund- und des Schutz- oder Landesherrn dem Letzteren weichen zu müssen. Denn da die Grundherrn im Grunde genommen die Beherbergung und Verpflegung selbst zu besorgen hatten, ihre Hintersassen gewissermaßen nur in ihrem Namen handelten, so mußten sie natürlich dem Landes- und Schutzherrn als dem Inhaber der öffentlichen Gewalt weichen, so oft dieser jene Leistung für sich selbst in Anspruch nahm. Daher pflegen die Weisthümer für einen solchen Fall vorzuschreiben, daß der Grundherr jedesmal hinten ausziehen solle, so oft der Landes- oder Schutzherr vorne einziehe. So in der Grafschaft Wertheim („Vnd wer es sache,

22) Die Schornsteine waren ursprünglich sehr selten. Vgl. §. 239.

das ein läger in dem dorff were, oder tagleistung, vnd daß der probst zu Holtzkirchen vff den gütern zu Vffhofen lege, keme dann ein herr von Wertheim, so soll er forn innen ziehen, vnd ein probst zu Holtzkirchen hienden vssen [23]). Vnd were es, das ander hern oder edellüte sonst do weren, wer die weren, bey jhren armen lüten gestelt hetten, oder by weme das were, die solten hinten vßziehen, vnnd solten min hern von Wertheim fornen inlassen zihen oder sin gewalt [24]). Wann die herren von Wertheim, jhre erben oder amptleute kommen vff des abbts hof zu s. Burckhard in Büttelbronne, were dann der abbt oder die sinen vor daruff, so sullen sie den vorgenannten herren von Wertheim, jhren erben, oder den jhren weichen") [25]). Eben so in der Grafschaft Rieneck. („Ob ein dhumprobst do lege vnd kemen die hern von Rieneck, so soll er außzihen vnd soll die hern lassen innzihen") [26]). Ebenso in der Pfalz („so die „Schencken vnd Ewler sambt oder sunder gein Reichenbach kemmen „vnd gestelt hetten, vnd dann mein gnedigster her pfaltzgraue auch „keme, so solten Schencken vnd Ewler wider auss iren jngenomen „stallungen ziehen alles so lang egemeld mein gnedigster her gestelt „hette, alssdann vnd nit ehe mögen Schencken vnd Ewler souer sie „stallung finden auch jn ziehen") [27]) u. a. m. Eine Ausnahme machen nur diejenigen Grundherrn, welche sich selbst über ihre Schutzherrn erhoben hatten. Denn dann mußte natürlich wieder der Niedere dem Höheren weichen z. B. der Graf von Rieneck dem Erzbischof von Mainz („vnnd weres sache, das ein bischoff von Maintze quem vnd do ligen wolte, so sollen die hern von Rieneck abzyhen, vnnd sollen ine do lassen ligen") [28]).

§. 577.

Die Kosten der von einem Einzelnen getragenen Verpflegung sollten, wie in früheren Zeiten (§. 147), auf sämmtliche Be-

23) Grimm, III, 574.
24) Grimm, III, 563.
25) Grimm, III, 561. Vgl. noch p. 571.
26) Grimm, III, 543.
27) Grimm, I, 476.
28) Grimm, III, 528.

wohner des Bezirkes ausgeschlagen und vertheilt werden, z. B. in der Fuldischen Mark („das die nachpaurn, welche wasser und weide genieſſen, ein jeder mit zu solcher kost thun u. dieselbigen nach anzal bezalen helfen sollen") [29], in der Markgrafschaft Hochberg u. a. m. [30]. Zu dem Ende durfte der Wirth in manchen Territorien den Schirmvogt bei dem Zaume seines Pferdes festhalten, bis dieser den Wiedererſatz der gemachten Auslagen durch die übrigen Huber angeordnet hatte. („Item und wenn das geding ein end hat, und der vogt uf sind pferd sizet und riten will, so mag in der wirt by dem zoum behalten und sprechen, wer ihm die irten bezahle? d. h. seine Zeche bezahle [31]. so soll der vogt sprechen: es wird dir in 8 tagen, und soll den hubern sagen daß sy lugen, daß es dazwischen bezahlt werde; so soll er in denn riten lassen") [32].

In der Grafschaft Sponheim sollten hie und da die Schirm- und Gerichtsherrn bei ihrer Ankunft „fragen nach ihrem mahlzeit, ist es bereit, so sollen sie abstehen vnd zechen, da es aber nit bereit, so sollen sie ziehen in das nechste wirthshauß vnd das mahlzeit zurichten lassen vnd solche zech sollen zahlen das nieder eigenthum" [33]. Anderwärts hatte der Ortsvorstand das Schlachtvieh zu liefern und die Gemeinde sodann die Kosten zu zahlen. („Wanne unser gnediger herre oder sine erben in dem jare eyns mit sins selbs libe zu Winyngen kompt, so sal der voigt und der heymburge under die hirte gane, und da die beste kalben nemen, und unserm herren die in syne kuchen bringen und die slagen, dieselbe kalbe sall die gemeynde dann betzalen dem, des sie gewesten ist") [34]. Auch war es hie und da Sitte, daß, wenn die Beherbergten (die „Herrenleut") sich in Wein übernommen, also das Gastrecht mißbraucht hatten, sie sodann selbst ihre Zeche (die „Irten") bezahlen und mit einer Art Hohn weggeschickt werden sollten. („Were es aber sach, daß sie der

29) Grimm, III, 439. Vgl. noch p. 494, 335—336, u. I, 541, §. 30 u. 776 und oben §. 574 u. 575.

30) Sensburg, alte Abg. p. 65.

31) Scherz, gloss. v. irtin p. 742.

32) Grimm, I, 659, §. 13. und p. 663, §. 15.

33) Grimm, II, 188.

34) Grimm, II, 502.

wein überneme, daß sie verlüren ire schwert oder sporen, so soll der heimburg gen an eine hagenthorn hecke, und soll einen sporen machen, und an ein haselhecke, und ein schwert machen, und soll sie damit gott befehlen, und wann das also geschicht, so soll der heimburg nemen einen reichsmann und einen herrenman, und soll die irten rechnen, dieselbige irten sollen die herrenleut bezalen und nit die reichsleute") [35]).

§. 578.

Die Pflicht der freien und hörigen Bürger und Bauern zur Beherbergung und Verpflegung ihrer Landes- und Schirmherrschaft hatte, wie wir gesehen haben, in dem alten Königsdienste ihren Grund, und wurde auch in späteren Zeiten noch als Dienst betrachtet und behandelt (§. 500). Daher trat dieser außer bei den Reisen ins Ausland zur Besorgung des Reichsdienstes oder der eigenen Angelegenheiten, von denen bereits schon gehandelt worden ist, in der Regel nur noch bei den Geschäftsreisen im Lande selbst ein, welche theils zur Besorgung der Angelegenheiten des Landes, hauptsächlich aber bei den jährlich wiederkehrenden Gerichtssitzungen, also zwei bis drei Mal im Jahre statt hatten. So erhielt der Schirmvogt zu Krotzenburg, wenn er zu den drei Vogtgerichten kam, seine Beherbergung und Verpflegung [36]), außerdem aber auch noch dann, wenn er sich sonst noch im Dienste der Grundherrschaft, des Stiftes St. Peter bei Mainz, verspätet hatte und nicht mehr nach Haus kommen konnte („daz der faud sy schuldig zu ryden unde zu dienen in der herren dienste eynen dag und eyn nacht off sin kosten; und werisz, daz er als müde were, unde nit heyme gereithen mochte, so mag er herberge han in der egen. herren dorf; und sal dan han als meszlichen kosten, den die armen lüde geliden mogen, und daz die herren zu sant Peder ym des zu danken han; und sal auch darüber keyne herberge me da han") [37]). Der erzbischöfliche Amtmann des Rheingaues erhielt drei Mal im Jahre, so oft er das Landgericht

35) Grimm, I, 759.
36) Grimm, III, 504 u. 513.
37) Grimm, III, 512.

auf der Lützelau präsidirte, seine Verpflegung („daz ymbisz") auf Kosten der gemeinen Landschaft [38]). Ebenso die Markgrafen von Hochberg drei Mal im Jahre, wenn sie zu Gericht saßen [39]). Auch im Stifte Bücken sollte der Schirmvogt zwei Mal im Jahre, ein Mal im Sommer und ein Mal im Winter, verpflegt werden („man se schöllet deme vogetheren enen dach in deme zomere vnde enen in deme winter in orenhusen hebben vnde fründlich plegen") [40]). Eben so sollten die herzoglichen Amtleute und die Schirmvögte in Baiern zwei bis drei Mal im Jahre bei den Gerichtssitzungen beherbergt und bewirthet werden (pernoctans et ad prandium die) [41]). Schon im ersten Freiheitsbriefe von 1311 wurde es jedoch den herzoglichen Amtleuten verboten eine „Nachtfeld" auf herzoglichen oder grundherrlichen Bauerngütern in Anspruch zu nehmen. Auch die Grafen im Hochstifte Münster sollten beherbergt und verpflegt werden [42]); die Schirmvögte in der Abtei Prüm [43]); die Amtleute zu Wildenstein u. a. m. [44]). Namentlich sollten auch zu Dornhaim die Fronhöfe zwei Mal im Jahre die Herberge leisten. („Alle frönhöf dienent ie des jars czwo herberga, aine cze graſe vnd aine cze herpſt") [45]). Indessen hatten die Landes- und Schirmherrn und ihre Beamten *nur dann* Anspruch auf eine solche Beherbergung und Verpflegung, wenn sie *im Dienste* reisten. Für andere Reisen pflegte auf andere Weise gesorgt zu werden, z. B. in der Grafschaft Rieneck („das ein schulteß ein halb lehen sal frey haben, vnd darumb sal er eynen voyt halten, wan er kumpt, vnd *nit in der hern dinſte ryte*, wan er aber *in der hern dinſt* ryet, *ſo ſall in das dorff* halten") [46]). Die Kosten der Beherbergung und Verpflegung der Landes- und Schutzherrn und ihrer Be-

38) Grimm, I, 541, §. 30 u. 31.
39) Sensburg, alte Abg. p. 65–66.
40) Grimm, III, 212. Dipl. von 997 bei Struben, de jure villicorum, p. 8.
41) Dipl. von 1180 in Mon. Boic. VII, 435 u. 448. Lang, Bair. Jahrb. p. 329.
42) Urk. von 1320 bei Kindlinger, Hör. p. 376.
43) Dipl. von 1102 bei Hontheim, I, 479.
44) Grimm, III, 529.
45) Grimm, I, 374.
46) Grimm, III, 542.

amten auf Vergnügensreisen hatten ursprünglich die hörigen Hubner des Grund- oder Landesherrn, nicht aber die freien Landsassen und ihre Hintersassen zu tragen („wers, daß myn herr von Fulda rythe zu Luternbach vmb anders sin noit, adder durch sin luste, macht er da koste, da enhetten die landlute nicht midde zu bezalen, dan alleyn die hubener, die solln die herberge gelden mit den burgern") [47]. In späteren Zeiten wurde jedoch jene Verbindlichkeit auch auf Vergnügensreisen, namentlich auch auf Jagdparthien ausgedehnt. Daher mußten die Kurfürsten von der Pfalz und ihr Vizdum von Neustadt auf ihren Jagden mit ihren Jägern und Hunden von den geistlichen Grundherrschaften und deren Hintersassen geatzt werden. („das wir pfaltzgraff uns uff des Gotshaws höffe und gutern zu Schifferstatt atzung fur unser geiägts mit jägern und hunden dergleich unserem Vicedum zu Neuwenstatt vorbehalten haben") [48]. Ebenso die Junker von Königsstein [49], die Herzoge von Baiern [50], von Coburg u. a. m. Daher waren auch stets Jagdhunde, Falken oder Habichte, und zuweilen auch Jäger und Falkner im Gefolge der zu beherbergenden Herrn. Gegen die dadurch entstandenen Bedrückungen haben sich indessen frühe schon die Landstände in Baiern, in Coburg u. a. m. erhoben [51].

In manchen Territorien mußte die Leistung bittweise von dem berechtigten Landes- oder Schirmherrn begehrt werden. So sollten z. B. in Augsburg, wenn der Bischof „gen Rom raiset oder zu seiner Conferirung zeucht, die Burger ihm zu Unterhaltung so vil geben, als er bei ihnen mit Bit erlangen mag" [52]. Und in der Abtei Limburg sollten die Schirmvögte, die Junker von Königstein, bei ihrer Ankunft auf dem Fronhofe ihr „Pferd binden an einen Zaun" und sodann um alles dasjenige bitten, was zur Be-

47) Grimm, III, 362.

48) Urk. von 1506 bei Würdtwein, monast. Palat. I, 154.

49) Grimm, III, 494.

50) Lang, Bair. Jahrb. p. 324.

51) 42ter und 44ter Freiheitsbrief von 1458 u. 1463. Krenner, V, 328 u. 346. Coburg. Landesordnung von 1531 bei Schultes, Sachs. Cob. Saalf. Ld. Gesch. I, Urk. p. 66 f.

52) Urk. von 1156 bei Lori, p. 4.

herbergung und Verpflegung nothwendig war („bitten um einen stuhl da er auffitze. — bitten umb ein gebund stroh, daß sein pferd esse" u. s. w.) [53]). Nach dem Weisthum von Beintersheim in der Pfalz sollten die Amtleute, wenn sie zu Gericht kamen „jhre Pferdt „an einen zaun binden, vnd were jemandts der sie jn züge, dem „hetten die ambtsleuth zue dancken" [53a]). Eine höfliche Form, welche jedoch in späteren Zeiten außer Gebrauch gekommen ist.

§. 579.

Die vollständige Beherbergung und Verpflegung bestand in einem feierlichen Empfange bei der Ankunft, sodann in der Beherbergung (in dem Lager, hospitium u. s. w.), und in der Verpflegung oder in der sogenannten Atzung. Sehr häufig wird jedoch nur der Einen oder der Anderen Erwähnung gethan, oder die Eine oder die Andere sogar ausdrücklich ausgeschlossen [54]).

Hinsichtlich des feierlichen Empfanges war in manchen Territorien vorgeschrieben, daß der grundherrliche Beamte oder der Inhaber des Fronhofes gewissermaßen namens der Grundherrschaft den Landes- oder Schutzherrn empfangen solle. So in der Herrschaft Wellenberg und in dem Stifte Reichenau der grundherrliche Kellner [55]). In der Abtei Schwarzach der herrschaftliche Meier [56]). In der Abtei Limburg, wie wir gesehen haben, der Hofmann des Abtes (§. 575); in der Abtei Prüm der Inhaber eines bestimmten Hauses, wahrscheinlich des alten Fronhofes („Wan ein voigt vff ein jargedinge kompt geritten, so sol er in Mollenborns Lenharts hauß abstain, der sol ime ein sterauff halten, das er abstee vnd II neuwer holtz schuge in sinen fuße stechen ode I albus dauor") [57]); in der Stadt Oehringen der Schultheiß [58]),

53) Grimm, I, 572 u. 574, Note. Vgl noch II, 191. „so soll der schirmherr nit so viel gewalt treiben, daß er sein pferdt an einen durren zaun binde."

53a) Anhang Nr. 7.

54) Grimm, III, 542. „vnd sol kein atzung machen, die herberich sol er haben."

55) Grimm, I, 249, 260 u. 264.

56) Grimm, I, 738.

57) Grimm, III, 838. Vgl. II, 533.

58) Grimm, III, 608.

in der alten Grafschaft im Ried in der Gegend von Forlouis der Heimburg[59]), in der Herrschaft Eppstein der Büttel[60]) u. s. w. Meistentheils mußten aber auch die Huber und sonstigen Hintersassen dem feierlichen Empfange beiwohnen. In der Abtei Fulda z. B. sollten die Grafen von Königstein als Schirmherrn von dem Schultheiß und den Hausgenossen freundlich empfangen und fein säuberlich von dem Pferde herunter gehoben werden („da selbis sal ein schultheyß vnde dy hußgenossen denselben hn. fruntlich vnde gutlich entphahen vnde in subirlich von synen pherde hebin") [61]). Ebenso der Vogt in der Probstei St. Alban im Elsaß von den Hubern („und die huber sollen sy gütlich emphahen") [62]) u. a. m. Zu dem Ende war nicht selten ein feierlicher Einzug, ein sogenannter feierlicher Einritt angeordnet. Im Rheingau z. B. sollte der erzbischöfliche Amtmann, wenn er das Landgericht auf der Lützelau halten wollte, „inryten alsz ein gewaltiger herre, und legen den zawm sins perdes zuschen sine bein, vnd in siner hand haben eyn wysz stebichin, vnd off sime heubte ein hot mit phäen feddern, vnd sal das gericht halden von der eynen vesperzyt zu der andern [63]). Ebenso sollte zu Oesterich der Probest zu S. Maurizen, aber sein Offizial jnreyten als eyn gewaltiger Herr, vnd sal jn eyn Scholtheiz vnd die Sendscheffen dosselbis fruntlich vnd gutlich entphain, vnd jn suberlich von syme pherde heben") [64]). Hie und da sollte während des feierlichen Einzuges auch noch mit allen Glocken geleutet werden. („Auch wan ein apt newelings zu Vilmar gekhommen ist, dan soll ime ein glockener mit allen klocken entgegen leuden") [65]). Daher heute noch die Triumphbogen, das Ausrücken der Schuljugend, die feierlichen Anreden, die Ueberreichung von Gedichten u. dgl. m. bei dem feierlichen Empfange der Landes- oder Grundherrschaft.

---

59) Grimm, I, 758.
60) Weisthümer bei Wigand, Wetzlar. Beitr. I, 103 u. 106.
61) Grimm, III, 497, Not.
62) Grimm, I, 658, §. 8.
63) Grimm, I, 541, § 30.
64) Archivalnote von 1384 bei Bodmann, II, 855—856.
65) Grimm, III, 503.

§. 580.

Hinsichtlich der Beherbergung und Verpflegung war meistentheils ganz genau vorgeschrieben, wie viele Ritter und Knechte, wie viele Pferde und Maulesel, wie viele Hunde, Habichte u. s. w. mitgebracht werden durften und was Alles für Menschen und Thiere geliefert werden sollte. So, wie wir gesehen haben, in der Abtei Limburg (§. 575). Ebenso in der Abtei Schwarzach („vnd solle dann der vougt dar kommen myt VII rossen — vnd der ohssener sol braten einen braten, vnd auch der meyger sol da haben ston eynen omen zober myt wyne, vnd sollent zwen wiß schencke becher darin ligen, daz dez vougtz gesinde daruß getrencke. Ist ez auch, daz ez deme vougt füget, dann zumole vber naht vff dem vorgen. hoffe zu bliben, so sol der meiger, der dann zu mole meiger ist dez hoffes, dem vougt lihen beschunden bette und anders nyt, vnd syme gesinde, daz sie daruff geligent [66]). Auch ist des vogts recht, das man im uf dem hof einen stall mache, der also weit sei, das er sich uf seinem pferde mit seinem gleven XIIII schuh weit umb und umb gewenden kann, und sol man dem pferde strawen bis an den buch, und ein kripf u. rauf in dem stall machen, esse dan er und das pferd gern, do luge, wo er es neme. Man soll aber einen disch mit einem weißen dischlachen machen und weiß becher darauf setzen, drinke er dan gern, do luge, wo ers neme. Auch soll man dem vogt des dorfs fride in dem bütze XVII schuhe weit ufthun, das er sein hengst und pferde, mit dem er über brück reiten will, getrenken u. geweschen müge in der rore; wann er dan sein pferd oder hengst wider gestellet, so soll im der hoffman ein geschunden bett für die tür legen, daruf er ligen mag") [67]). In dem Bisthum Straßburg „soll der vogt kommen selbzwölft, und sol der meier die pferd stellen in den huber hof und sol ime geben heu und streu. Item der meier sol auch geben dem vogt zwei manzol korns, zwen omen klosterweins, ein mittelmeßiges schwein, ein pfund pfeffers, ein pfund wachs, ein fuder holzes, zwelf becher, 20 schusseln, davon sol men dem vogt essen und trinken geben [68]). Dem Kastvogt von

66) Grimm, I, 738. Vgl. noch p. 735.
67) Grimm, I, 743.
68) Grimm, I, 707, §. 20 u. 21.

Metz ist der Probst von Neuweiller schuldig zwölf wiß brot, zween schweigkees und einen eimer vol biers und einen eimer vol weins, und sol ime visch genuog fahen" und für die Pferde „drei hofmiethe fueters" liefern [69]). Anderwärts sollte der Vogt mit sechstehalb, siebtehalb, dreizehnthalb Rossen u. s. w., d. h. mit fünf Pferden und einem Maulthiere u. s. w. erscheinen [70]). In der Grafschaft Sponheim sollten die Schirm- und Gerichtsherrn an jedem „Weißthumstage" erscheinen mit „dritthalben mann," d. h. zwei Mann und einem Knaben, „dritthalben pferdt," d. h. zwei Pferden und einem Maulesel, „und dritthalben hund," d. h. mit zwei ganzen Hunden und einem verschnittenen Hund [71]). In dem Frauenkloster Eschowe im Elsaß sollte der Vogt „kummen mit sechstehalben pferden. und sol men dem vogte selbe sechste sinre knechte und den pferden geben zu nachtimbes, und den pferden howe und futter die nacht von einer eptischin. Des vogets knecht sol ouch ligen vor der stallthüre. Die eptischin sol ouch zu iegelichem der drier dinge den vogten zu ambachte mengen VI nuwe becher und XII nuwe schussele, darus er essen und trinken sol, ein halp pfund pfeffers, und ein halb pfund wahses" [72]). In der Herrschaft Wellenberg in der Schweiz sollte der Vogt zu den „jahrgerichten kommen selb dritt, und sol mit ihm bringen zween wind und einen vogelhund und einen habich. und alßdann sol ein keller einen herren oder sein botschafft empfahen und zu jeglichem jahrgericht jhnen das mahl geben, und namlich, so sol man geben zu mayen zeit kraut und fleisch, gesoten und gebraten und muß, und den herren sol man geben erbern landwein, weissen und rothen, und den knechten bier. und zu den andern jahrgerichten soll man geben räben und fleisch,

69) Grimm, I, 757.

70) Grimm, I, 700, 709 u. 735. Klar und deutlich geht diese Interpretation aus folgenden Weisthümern hervor, eod, I, 713. der „freyvogt soll kommen mit nundehalben ros, dasz ist mit acht rossen vnd mit einem mule. eod. p. 510. so sal er komen selb sebende mit sebindehalbem pherde, daz sol sin mit name eyn mule und sehs pherde. eod p. 763, §. 37. Der vougt sol kumen mit attimhalbe rhusse, daz sulent siben phert sin unt ein mul."

71) Grimm, II, 188.

72) Grimm, I, 709.

und auch gesotens und gebratenes und muß, als man das nach dem jahr gehaben mag, und allweg den herren wein, weissen und rothen, und den knechten bier. Man sol auch zu jeglichem jahrgericht, den drey pferden jedem ein gäwviertel haber geben, und den hunden brot, dem habich ein schwarze hennen" [73]). Ebenso auch in der Abtei Reichenau [74]). In der Probstei St. Alban im Elsaß „soll ein probst zu st. Alban, oder sin schaffner selbander, und der vogt selbdritt mit einem vogel und zweien winden darkommen, und den hund soll man bändig machen, daß sy niemand keinen schaden tügend, und die huber sollen sy gütlich empfahen und ihnen wohl bietten, und den hunden roggenbrot genug geben, und dem vogel ein hun, und den pferden wiß strow bis an den buch, und 4 sester haber" [75]). In der Wetterau sollte das Essen „mit krachenden tischlachen," d. h. mit noch ganz reinen Tischtüchern, „und zweierlei win, und ander Gericht darzu gesoden und gebraten oder ein gulden davor von den hofigen luden" gegeben werden [76]), hie und da auch „daz beste czessin vnd czweyerley wyn der beste, virn und nuwen Wein [77]). Endlich, um noch einige Beispiele aus Franken anzuführen, sollte der grundherrliche Schultheiß zu Krotzenburg an jedem Vogtgerichte („zu iglichen den drien faudesgerichten") liefern „zwene becher, der sal eyner wisz sin, und der andere sale. Anderwerbe sy er yn schuldig zu iglichen den drien faudesgerichten zwey dislachen, der sal eyns wisz sin, unde daz ander sale, unde dieselben dislachen unde becher sal der scholtheisze zu iglichen den vorgenanten zyden zu stunde nach dem imsze widder nemen, und sal man yme die auch widder geben" [78]). In der Grafschaft Wertheim aber sollten die Inhaber der verschiedenen Bauerngüter („wer uff den obgenannten guten sitzet, mit namen fünff guten und drey lehen,") einem Voyd oder des herrn diener futter und hew geben, vnd möchten auch stellen uff denselben guten, und solten der voyd oder des herrn diener gehen in deß schultheissen huß essen, und auch der, der

73) Grimm, I, 249—250.
74) Grimm, I, 260 u. 266.
75) Grimm, I, 658, §. 8. Vgl. noch p. 662, §. 8, 369 u. 667.
76) Grimm, III, 487.
77) Grimm, III, 497. Not.
78) Grimm, III, 513.

„pferde wartet, und wann er wider zu den pferden gehet, so solt jhme „der, der uff dem gut sesse, einen pfülben oder küssen leihen, daruff „er geleg, ob er das anders hette“ [79]). In der Stadt Oehringen mußte der Hohenlohische Vogt mit 32 Rittern und 64 Knechten drei Mal im Jahre von dem Schultheiß empfangen und des Abends und Morgens mit dem nöthigen Rindfleisch, Schweinefleisch und Wein versehen werden. Wenn er aber seinen Einzug erst am Abend hielt („So der voit des abendes inritet“), so sollte ihm nur noch ein Viertel Wein und eine Schüssel mit Fischen geliefert, nach Tisch ihm aber noch einmal eingeschenkt werden. Heu und Stroh hatte die Geistlichkeit zu liefern. („Swaz man strowes bedarf und „howes, daz get uzer phaffen hoven, und sol daz stro bliben in den „herbergen, swa die rittere slafent“). Außerdem mußte noch aus den herrschaftlichen Gärten, Mühlen, Höfen und Forsten Kraut, Brod, Eier, Hühner, Käse, Becher, Schüsseln und was man sonst brauchte („Swaz man witers bedarf“), geliefert werden [80]).

Wollten die Landes- oder Schirmherrn oder ihre Beamten ein größeres Gefolge mitbringen, so ging dieses auf ihre eigene Rechnung, z. B. im Rheingau („und will unser herr aber sin „amptman mit mee luden aber perden daz lantrecht halden, daz „mag er dune off sin selbs cost“) [81]). Dasselbe galt hinsichtlich der Verpflegung. In den Grafschaften Hanau, Rieneck und Henneberg hatten die Schirmvögte nur die Herberge, aber keine Atzung. Sie mußten daher ihren Wein, ihr Brod und ihr sonstiges Essen selbst mitbringen [82]). Am klarsten ist indessen dieser Grundsatz in dem Weisthum zu Pommern im Erzstifte Trier ausgesprochen, wo es heißt: „man sol den pferden geben die streu und rau futter. „Item man soll auch ein heider feuer machen, auf den tisch ein „schön tuch legen und darauf käß und brod setzen, sammt einem „schlaftrunk, wollen sie dann besser essen, das sollen sie „dahin verschaffen“ [83]).

---

79) Grimm, III, 563.

80) Grimm, III, 608. Noch viele sehr interessante Beispiele in Weisthümern bei Wigand, Wetzlar. Beitr. I, 103 u. 106.

81) Grimm, I, 541, §. 30.

82) Grimm, III, 515, 516, 542 u. 580

83) Grimm, II, 447.

§. 581.

Statt der wirklichen Beherbergung und Verpflegung kommen jedoch frühe schon Lieferungen von Naturalien und auch Geldleistungen vor. So sollten die Vögte in dem Bisthum Augsburg bei jeder Gerichtssitzung zu ihrem Dienst erhalten „zway „Schaff Waizen, zway Schwein, drey Eimer Wein und Medt, „10 Eimer Bier, und fünff Schaff Habern“ [84]), in der Stadt Augsburg selbst aber an jedem Gerichtstage von jedem „Mezger“ zwei Pfennige und von jedem „Brodpeck“ einen Pfennig [85]). Im Kloster Mure, in welchem die Grafen von Habsburg Schirmvögte waren, bestand der ihnen bei jeder Gerichtssitzung zu leistende Dienst (servitium) in einem Malter Getreide, einem Frischling, einem Sickel Wein und in anderem Zugehör (et cetera ad hoc pertinentia) [86]). Im Kloster Aspach erhielten die Vögte bei jeder Gerichtssitzung zwei Modii Weitzen oder 200 Brode, zwei Schweine, 10 Hühner, 20 Käse, 100 Eier, zwei Urnen Bier und noch acht Modii Futter für die Pferde [87]). Die Grafen von Rieneck erhielten als Schirmvögte zu Krotzenburg „zu zerunge in demselben dorf „sehs phunt heller,“ sodann „zehen malder habern, sinen pherden „zu etzen,“ und von jeder Hube noch „zwene sichelinge korns. Da„von sal man syme gesinde brot backen, wan er in dem dorf zu „Crotzenburg ist, off daz er die arme lüde in dem dorff nit furter „beswerен oder schedigen solle“ [88]). In Baiern erhielten die Herzoge, so oft sie in ein Vicedomamt kamen, Opferpfennige und Badpfennige, ihre Diener aber Kleider und Schuhe, so viel sie gerade bedurften [89]). In Deggendorf mußten Schüsseln geliefert werden, wenn der Herzog dahin kam [90]). In manchen Hofmarken aber er-

84) Urk. von 1042 u. 1152 bei Lori, p. 2 u. 4.

85) Urk. von 1156 bei Lori, p. 5.

86) Dipl. von 1114 bei Herrgott, I, 310.

87) Dipl. von 1175 in Mon. Boic. V, 136.

88) Grimm, III, 511.

89) Lang, Bair. Jahrb. p. 283. Hofordnung von 1294 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 57.

90) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 302. „swenn der herzog ist „ze Telkendorf, der sol schuzzel geben.“

hielten die Vögte für die beiden Gerichtssitzungen „VIIII zarg rok„ken ab dem chasten von dem zinskorn und vier frisching, sol je „der frisching fünfzehen Municher pfenning wert sin, und nicht „tewerr, und ein halbes hundert chäs, der sol man je drej an ein „nadel reichen, um XXIIII pfenning Municher für vische“ [91]). In der Herrschaft Hanau endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, erhielt der Vogt an jedem „Vogtesgedinge“ eine Bete („zu dem vog„tesgedinge ein bete in der Erne ein korn bete. zu dem Meyen „aber ein Pennig bete“) [92]).

Nach und nach sind jedoch an die Stelle der Naturaldienste, der Atzung eben sowohl wie der Beherbergung, fixe Geld- oder andere Leistungen getreten, meistentheils wohl in vertragsmäßiger Weise, wie z. B. in der Pfalz am Rhein nach einem landesherrlichen Schreiben von 1495 im anliegenden Lagerbuche von Heppenheim (Anhang Nr. 6). So in dem Kloster Einsiedeln („man „sol dem vogte vnd einem knechte des tages vnd einem hunde ge„ben ze essende, oder achzehen phenninge vur daz essen“) [93]). Desgleichen in dem Hochstifte Münster (vel pro qualibet hora hospitandi potest dare quelibet domus harum quinque parrochiarum sex denarios osnabrugensis) [94]). Ebenso in der Abtei Werden, für die Amtsreisen des Abtes oder seines Boten oder seines Vogtes. (Ad servicium abbatis et nunciorum ejus et advocati dum intrant Frisiam statuto tempore. In Leon V solid. u. s. w.) [95]). In Baiern eine Geldleistung für die drei Gerichtssitzungen in jedem Jahre [96]), oder eine sogenannte Küchensteuer [97]) u. a. m. Und zuletzt sind diese fixirten Geld- und anderen Leistungen in ständige Abgaben übergegangen, welche auch dann noch entrichtet werden mußten, als die alten Amtsreisen weggefallen und an die Stelle der alten Gerichte neue getreten waren, und daher kein Richter mehr kam, um eine Atzung oder

91) Grimm, III, 666, §. 12.
92) Vergleich von 1303 bei Königsthal, I, 2, p. 3.
93) Grimm, I, 169.
94) Dipl. von 1320 bei Kindlinger, Hör. p. 376.
95) Heberegister aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 288.
96) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 222 u. 223.
97) Urbar in Mon. Boic. 36, II, p. 123.

Beherbergung in Anspruch zu nehmen. So in der Pfalz am Rhein („die clöster und die zu Ellstat haben ein moitsatzung gemacht „mit den hern, daß sie gebent vor Atzung vier ß heller[98]). „Desgleichen sollen dem Kastenvogte und schirmherrn dem Kurfür„sten von der Pfalz sämmtliche einwohner des bannes 15 schil„ling pfennige oder 30 schilling heller für die zwey „herbergen geben“)[99]). Ebenso in der Stadt Winterberg in der Grafschaft Spanheim [1]). Desgleichen in der Vogtei Aschaffenburg („Auch haben wir die herberge in denselben dorffern, darfür gibt „man vns all jares funffthalb pfunt hellre“)[2]). In der Grafschaft Rieneck („ein atzüng, darfür nympt sein gnadt ietzt „II gülden“)[3]). In der Vogteiherrschaft Ysenburg („den virden „pennyngk der atzunge — den virden pennyng tzu der atzunge“)[4]). In dem Erzstifte Trier („XXXIIII mlr. habern, die geben sie mei„nem gn. hern vor nachtleger, vor heerwagen, vor allen vnlust, „den man in das dorff legen magh“)[5]). In dem Stifte Korvei[6]). Zu Heiterheim in der Landgrafschaft im Elsaß[7]). In der Markgrafschaft Hochberg[8]). In vielen Schirmherrschaften in Baiern[9]) u. a. m.

Man nannte diese Leistungen, wenn sie für die Atzung gegeben worden sind, „Atzgeld“ und als Gegenleistung für die Beherbergung Herberggeld, „Nachsel, Nachzel, Nachszel“[10])

---

98) Grimm, I, 789.

99) Grimm, I, 776. Ein eben solcher Abkauf der Atzung nach dem sehr interessanten Lagerbuch von Großkarlbach.

1) Stadtr. von 1331 bei Walch, VI, 256. „gebin alle jar zu Bede vor „Atzung vnd gewende sechtzig punb gudin Haller.“

2) Grimm, III, 526.

3) Grimm, III, 529.

4) Grimm, III, 479.

5) Grimm, II, 456.

6) Altes Register bei Wigand, Gesch. von Korvei, II, 117, Not.

7) Weisthum bei Schöpflin, II, 109.

8) Sensburg, l. c. p. 66.

9) Lang, Bair. Jahrb. p. 329.

10) Schilter, glossar. v. Azung p. 69. Scherz, v. Nachsel p. 1101. Grimm I, 260. „dem sol der keller nachzel geben.“

und zuweilen auch „Nachselde“ [11]), also offenbar so viel als Nachtselde, wie z. B. in Baiern [12]). Man nannte jene Geldleistungen aber auch Herrentaggelder, Reisigvogtgelder u. s. w. [13]), oder ganz allgemein Beten [14]), und da die Gerichtssitzungen, für welche sie geleistet werden mußten, sehr häufig im Frühjahr und Herbst oder was dasselbe ist, nach dem bei jeder Frühjahrs- und Herbstsitzung zu liefernden Futter, bei Gras und bei Stroh (tempore germinum und tempore straminum) [15]), in Baiern, in der Pfalz am Rhein u. a. m. bei Gras und bei Heu [16]) oder bei Gras und bei Heu und bei Stroh (§. 575) und in der Herrschaft Ziegenhain in Hessen bei Gras und bei dürrem Futter [17]), oder im Sommer und Winter u. s. w. gehalten zu werden pflegten, so nannte man jene Leistungen auch Mai- und Herbstbeten [18]), Mai- und Michelsbeten [19]), Leistungen bei Gras und bei Stroh [20]), Ostersteuern (osterstuaphae) (§. 544), Herbstgelder oder Herbstbeten [21]), Winter- und Sommerbeten, Hornungs- und Vastelabendsbeten [22]) u. s. w.

---

11) Bair. Freiheitsbrief von 1311 §. 14 in Quellen für Bair. Gesch. VI, 187. Scherz, h. v. p. 1101.

12) Lang, Bair. Jahrb. p. 329 Vgl. noch oben §. 521.

13) Sensburg, l. c. p. 67–68.

14) Sensburg, p. 68 Stadtrecht von Winterberg von 1331 bei Walch, VI, 256. Urk. von 1303 bei Königsthal, I, 2, p. 3.

15) Kindlinger, Hör. p. 376.

16) Grimm, I, 776, III, 666, §. 12. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 279.

17) Grimm, III, 335.

18) Grimm, III, 536 u. 547.

19) Grimm, III, 545.

20) Hofrecht von 1547 u. Vertrag von 1565 bei Sommer, I, 2. p. 47 u. 109.

21) Landbrief von 1558 bei Wigand, Dienste, p. 103 u. 114. Dipl. von 1312 bei Schannat, hist. Worm. I, 24. precariam seu exactionem quae herbistbede dicebatur. Dipl. von 1264 bei Haltaus, p. 1602. reservata nobis peticione auptumnali, tam in denariis quam in frumento.

22) Westphalen, II, 2312 u. IV, praef. p. 89.

Je mehr nun diese Lieferungen und Leistungen an die Stelle der Natural-Herbergen und Verpflegungen getreten sind, desto mehr haben sich diese natürlich verloren. Dennoch sind dieselben nicht allenthalben verschwunden. Noch im 16. Jahrhundert hatten die Grundherrn von Hohenschwangau in ihrer Eigenschaft als Vögte der Abtei Füßen alle vier bis fünf Jahre eine Mahlzeit für zwölf Personen zu beziehen [23]). Am Rhein erhielt sich diese Gerechtigkeit noch längere Zeit [24]), und in Dürkheim in der ehemaligen Abtei Limburg ist sie sogar bis auf unsere Tage gekommen.

Landesherrliche Folge.

§. 582.

Es ist bereits schon bemerkt worden, daß die dem Landes- oder Schirmherrn zu leistende Landfolge wesentlich von der Grund- oder vogteiherrlichen Folge verschieden gewesen ist (§. 443). Während nämlich diese in der Grund- oder Vogteiherrschaft begründet war, hatte die landesherrliche Landfolge in der öffentlichen Gewalt und in dem alten Königsdienste ihren historischen Grund. Daher waren zu der ersteren nur die hörigen Leute verbunden, die freien Landsassen aber von ihr, wie von allen übrigen grundherrlichen Diensten frei, z. B. in der Abtei Münster im Elsaß u. a. m. [24a]). Die landesherrliche Landfolge dagegen mußte auch von den vollfreien Leuten geleistet werden, bis nach und nach auch diese Last auf den Bauern- und Bürgerstand gewälzt worden ist. Der alte Königsdienst ist, wie wir gesehen haben, seinem Ursprunge nach entweder ein Hof- oder Heerdienst gewesen. Da nun die Landfolge mit dem Königsdienste zusammenhängt, so ist auch sie ursprünglich entweder zu dem Hofdienste oder zu dem Heerdienste gerechnet worden. Ein weiteres Element, und zwar gerade dasjenige, welches in der Folge am ergiebigsten ausgebeutet worden ist, die landesherrliche Polizei, ist erst seit dem 15. und 16. Jahrhundert hinzugekommen, und kann daher hier nicht weiter berücksichtiget werden.

---

23) Urk. von 1571, 1572 u. 1585 bei Lori, p. 393, 397 u. 417.

24) Bodmann, II, 856.

24a) Urk. von 1339 bei Schöpflin, II, 164. „ane des gotzhuses frige lüte." Vgl. noch oben §. 232 u. 452.

Von der mit dem landesherrlichen Heerdienste zusammenhängenden Landfolge wird gleich nachher die Rede sein. Für hier bleibt demnach nur die aus dem alten Hofdienste hervorgegangene Landfolge übrig.

§. 583.

Es gehörten zu dieser Landfolge alle die Spann- und anderen Frondienste, welche in früheren Zeiten dem Könige selbst und den Königlichen Beamten (§ 148), jetzt aber den Landes- und Schutzherrn in ihrer Eigenschaft als Inhaber der öffentlichen Gewalt geleistet werden mußten [25]). Man nannte sie landesherrliche Dienste oder Landesdienste [26]), Landfolge oder sequela territorialis [27]), Nachfolge [28]) Nachreyse [29]), Landesfronen, Scharen oder Landscharen [30]), Landscharwerke [31]) u. s. w., nicht selten auch noch angariae oder parangariae [32]) und paraveredi [33]).

Es gehörten zu ihnen, wie in früheren Zeiten, alle Spann- und anderen Frondienste zum Bau von öffentlichen Gebäuden, insbesondere zum Festungsbau und zum Festungsdienste [33a]), dann die Frondienste, welche dem Landes- und Schutzherrn selbst oder

---

25) Urk. von 1543 bei Schultes, Henneb. Gesch. II, 395. „dem regierenden Herrn Volge, Raise, darzu die Frohn unndt Dienst Volgen." Grimm, III, 557 u. 566.

26) Delbrücker Landr. cap. 9, §. 3, lit. u.

27) Urk. von 1235 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240. Strube, rechtl. Bed. II, Nr. 8, §. 2.

28) Grimm, III, 405 u. 433.

29) Grimm, III, 531.

30) Grimm, III, 452.

31) Urk. von 1455 bei Lori p. 166. Schmeller, III, 382.

32) Dipl. von 1096 bei Kindlinger, M. B. II, 67. Dipl. von 1274 in Mon. Boic. V, 10.

33) Dipl. von 1023 bei Hontheim, I, 360. Diese Stelle fehlt bei Beyer, I, 350.

33a) Arg. Urk. von 1235 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240. coloni — ad nulla alia edificia seu servicia castrorum artabuntur. Dergleichen Frondienste gehören jedoch mehr zu dem landesherrlichen Heerdienste, als zum Hofdienste.

seinen Beamten bei ihren Amtsreisen und zur Herbeischaffung der Lebensmittel und sonstigen Bedürfnisse nothwendig waren. So in der Abtei Prüm (Domnus abbas quando vult visitare curias suae ecclesiae, tenentur ei praefatae curiae currus ad ferenda necessaria de curia ad curiam procurare [34]). Unusquisque de familia diem unum in anno operetur advocato ad Prumiam, sive ad Ham, et nusquam alibi) [35]). Ebenso im Lande Delbrück („Die einem zeitigen Landsherrn immediate „quoad ejus personam betreffende Transportfuhr, welche „darin besteht, daß so oft Höchst derselbe außerhalb Landes zu ver„reisen gewillet, auch wieder zurückkommt, wie weniger nicht, wenn „von auswärtigen Landesherrn ein Besuch abgestattet wird, die „Ausfuhr und Einfuhr geschehen müsse") [36]). Desgleichen im Fürstenthum Eichstädt („auch gedenken die bürger, daß der maier „mer warten soll stätigs unserm herrn mit einem halben wagen „und mit zweien pferden, also daß die deixel auswerts ste, wenn „unser herr reisen muß oder will") [37]). Auch in Baiern, um noch ein Beispiel anzuführen, mußten die landesherrlichen Unterthanen und die grundherrlichen Hintersassen dem herzoglichen Pfleger einen Reiswagen nebst Zugehör stellen und andere Scharwerke für den Landesherrn selbst leisten („wo ain pfleger alhie von meines „genedigen herrn ꝛc. wegen ain raißwagen bedörfft, „so sollen die closter guetter dem pfleger den auf die prukken „stellen mit aller zuegehörung. vnd alsdann soll pfleger dy „knecht vnd roß versehen mit fuetter, mall, nagel vnnd eyssen. Ob „sach wär, das ain pfleger an stat meiner genedigen herrn ꝛc. „des andern wagens bedorft, denselben sollen dy huebmair „auch dermassen stellen, wie die closter guetter auch damit „gehalten werden. wo man mer scharberch zue dem pan„schloß bedorfft, es sey weit oder nachett, so soll ein paur zwo „fert thun vnd ain huebmaier ain fart") [38]).

---

34) Caesarius §. 9 bei Hontheim, I, 663.

35) Dipl. von 1102, §. 12 bei Hontheim, I, 481. Urk. von 1103 bei Beyer, I, 465.

36) Delbrück. Landr. c. 9, §. 3, lit. a.

37) Grimm, III, 629.

38) Grimm, III, 632—633.

Es gehörten dahin ferner die Botendienste z. B. im Lande Delbrück („zu diesen indeterminirten Hand- und Fußdiensten wird „auch das Brieftragen gerechnet, wenn nämlich die über bringenden „Briefschaften entweder Landesherrliche oder Land Delbrückſche An„gelegenheiten betreffen") [39]. In manchen Territorien wurde dazu sogar die Herbeischaffung der Lebensmittel und der sonstigen Bedürfnisse für die landesherrliche Hofküche, für den Hofstall und für den Hofgarten gerechnet. In Baiern die Holzfuhren für die landesherrlichen Schlösser [40] und an den Hof nach München [41]. Die Heu-, Holz- und Fischfuhren für die landesherrlichen Schlösser in Schlesien [42]. Und im Lande Delbrück die Kohlfuhren („die Kohlfuhr, daß nämlich die zur Hochfürstl. „Küche nöthige Kohlen alljährlichs von dem Ort, wo selbige ge„brennt, abgeholet und zu Neuhaus an der Residenz müssen abgela„den werden"), dann die Fettfuhren („die Fetfuhren, welche vor„malen darin bestanden, daß die zum Behuf der Hochfürstlichen Hof„haltung erforderlichen Küchenwaaren als Butter, Käse und der„gleichen herzuschaffen"), die Dünger- oder Mistfuhren („die „Düngel- und Mistfuhr, welche jährlichs von dem Vorwerk oder „Meyerey zu N. nach den Hochfürstlichen Gärten ehe diesem zur „Zeit damaliger Hofhaltung geschehen") u. a. m. [43].

Diese in der Regel ohne Geldentschädigung zu leistenden Landesfronen [44] hatten von jeher die Natur einer Naturalsteuer. Sie durften daher nur in jenen Fällen begehrt werden, in welchen auch Steuern verlangt werden konnten [45]. Da nun, wie wir sehen werden, die Beten und Steuern nur von dem Bauern- und Bürgerstande erhoben werden durften, so konnten auch die Landesfronen nur von den Bauern und Bürgern begehrt werden. Daher

39) Delbr. Landr. c. 9, § 3, lit. t.

40) Urk. von 1455 bei Lori, p. 165 u. 166.

41) Urk. von 1468 bei Krenner, V, 329, 330, 337 u. 338.

42) Tzschoppe und Stenzel, Urkf. p. 170.

43) Delbrücker Landr. c. 9, §. 3, lit. b, c, d u. l.

44) Delbrücker Landr. c. 9, § 3, lit. a. „24 Stund auf eigne Kosten und „ohne Entgeld, über 24 Stunden müßte der Herr Fourage und Lebens„mittel für Pferd und Menschen reichen."

45) Strube, rechtl. Bed. II, Nr. 8, §. 3 und Nr. 9.

die oft wiederholten Klagen, zumal des freien und hörigen Bauernstandes, über den unerträglichen Druck dieser und anderer Fronen. Es darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß dieselben in manchen Territorien auch schon sehr früh abgeschafft worden sind, z. B. in einzelnen Theilen des Bisthums Osnabrück [46]), in der Abtei Fürstenzell in Baiern [47]), in Hessen [48]) u. a. m., namentlich auch in England schon unter Karl II., wo sie durch eine vom Parlamente bewilligte Bieraccise ersetzt worden sind [49]). In den meisten deutschen Territorien haben sich dieselben jedoch bis auf unsere Tage erhalten.

Zu dieser Landfolge gehörte ferner auch die Gerichtsfolge der landesherrlichen Unterthanen, über welche jedoch hier nicht weiter gehandelt werden kann, indem auch dieser Gegenstand sonst zu weit von meinem Ziele abführen würde. Von der Gerichtsfolge, welche die grund- und vogteihörigen Leute ihrem Grund- und Vogteiherrn schuldig waren, ist aber früher schon die Rede gewesen (§. 438—440).

§. 584.

Endlich sind zu diesen Landesfronen frühe schon auch noch Jagdfronen hinzugekommen. Ursprünglich haben dieselben zwar nicht zu den öffentlichen Diensten, vielmehr zu den grundherrlichen Leistungen gehört. Seitdem jedoch ein Jagdregal ausgebildet und sodann Vieles, was ursprünglich grundherrlich war, auch auf die Landes- und Schutzherrn übertragen worden war (§. 402, 420 u. 578), seitdem sind auch die mit dem Jagdregal zusammenhängenden Fronen landesherrliche Fronen geworden. So die Jagdfronen bei den landesherrlichen Treib- und Klepperjagden, die Verbindlichkeit das auf fürstlichen Jagden erlegte Wildpret nach Hof zu tragen u. s. w. [50]).

Bei Gelegenheit der Ausbildung des Forstregals scheint auch die Verbindlichkeit der Bauern und Forstbeamten [51]) für den Dienst

46) Dipl. von 1096 bei Kindlinger, M. B. II, 67.

47) Dipl. von 1274 in Mon. Boic. V, 10.

48) Urk. von 1235 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240.

49) Blackstone, I, 287 u. 288.

50) Delbrücker Landrecht c. 9, §. 3, lit. s. u. x.

51) Grimm, I, 502. „Auch deylent sye dem hoff tzu Diepurg, wann er will

des Landesherrn Jagdhunde halten und die landesherrlichen Jagdhunde ernähren zu müssen entstanden zu sein. Sehr drückend waren die Nachtselden der Jäger und Falkner mit ihren Hunden und Vögeln in Baiern. Sie bestanden in der unentgeltlichen Beherbergung und Verpflegung der landesherrlichen Jäger mit ihren Hunden und Jagdvögeln und sie waren zumal eine Last der Klöster und der Bauern. Sie veranlaßten wiederholte Beschwerden der Landstände, und wurden daher frühe schon in Geldleistungen verwandelt („was also angelegt wurde, dessen sollten sich unsere „gnädige Herrn betragen, und ihre Jäger, Falkner, Hunde, Vögel, „und was zu dem Gejaide und Weidenheit gehört, selbst ausrichten, „und die nicht mehr auf die Gotteshäuser, Priesterschafft, und die „armen Leute ziehen lassen noch legen, und damit aller Beschwe„rung und Nachtselde der Jäger und Falkner vertragen seyn") [52]. Im Erzstifte Trier mußten die Jäger selbst die Jagdhunde halten, die Spürhunde (canes ad investigandas feras) und die Treibhunde (canes moventes feras). Auch mußten sie für die Nachzucht guter Jagdhunde sorgen. Bei den Treibjagden sollten die Jäger, welche ein Roß hatten, zu Pferd erscheinen und die Bauern ein Pferd für den Erzbischof in Bereitschaft haben (in quolibet manso hujus juris (oder hujus officii, d. h. des Amtsbezirkes), equus paratus esse debet ad venationem Archiepiscopo deportandam) [53]. Im Herzogthum Zweibrücken hat die Verbindlichkeit der Bauern die landesherrlichen Jagdhunde zu beherbergen und zu ernähren bis zur Französischen Revolution gedauert. In der öffentlichen Gewalt kann nun diese Verbindlichkeit nicht ihren historischen Grund haben. Denn die Pflicht den Landes- und Schirmherrn nebst den mitgebrachten Jagdhunden und Jagdvögeln zu beherbergen und zu verpflegen, aus welcher jene Verbindlichkeit hervorgegangen sein könnte, setzt offenbar die jedesmalige Anwesenheit des Landes- oder Schirmherrn voraus. Jene Verbindlichkeit

---

„birszen — so soll er ryden tzu dem Hayne in eynes forstmeisters husz, „da sal er finden eynen wissen bracken und sall dem wilde nachhengen." eod. III, 426.

52) Kremer, V, 328—329. Vgl. noch p. 345—347. u. Erklärung des Landsfreiheit von 1553, Th. III, art. 6.

53) Jura archiepiscopi, XI, 6 bei Lacomblet, Archiv, I, 324 u. 325.

kann daher nur aus einer Uebertragung grundherrlicher Dienste auf den Landes- oder Schirmherrn abgeleitet werden. Wie dem nun aber auch sei, so muß jedenfalls zugegeben werden, daß diese und andere auf dem Bürger- und Bauernstande lastenden Dienste nicht wenig zu den reißenden Fortschritten der französischen Revolutionsheere und zu dem unglaublich schnellen Verluste des linken Rheinufers beigetragen haben. Wer es nicht glauben will, der erinnere sich unter vielem Anderen nur an die Zerstörung des herzoglichen Schlosses auf dem Karlsberge bei Zweibrücken durch die Bauern jener Gegend. Die wüthenden Bauern ließen bekanntlich keinen Stein auf dem anderen. Das prachtvolle Schloß ist daher buchstäblich verschwunden.

c) Landesherrlicher Heerdienst.

Im Allgemeinen.

§. 585.

Die Erblichkeit des gaugräflichen und herzoglichen Amtes gab, wie wir gesehen haben, den Landesherrn ein selbstständiges Recht auf den Heerbann und auf den damit zusammenhängenden Königsdienst. Sie durften daher, außer den landesherrlichen Vasallen und Ministerialen, zu welchen in Baiern, Holstein u. a. m. das gesammte Hofgesind gehört hat[54]), und außer ihren eigenen hörigen Leuten, über welche sie wie jeder andere Grundherr verfügen konnten, auch die in ihrem Territorium ansäßigen geistlichen und weltlichen Grundherrn und alle übrigen freien Landsassen nebst ihren freien und hörigen Hintersassen ganz auf dieselbe Weise zum landesherrlichen Heerdienste aufbieten, wie sie dieses für den Reichsheerdienst thun mußten. Daher sollten in Oesterreich alle Ritter und Knappen oder Knechte, sowie die Hintersassen der geistlichen und weltlichen Grundherrn zur Ehre und Wehre des Landes gerüstet erscheinen („das alle die Ritter vnd Knappen die zu „dem land gehoren oder die Bischof angehornt oder andre „Gotzheuser oder die herren von dem land die zwainzig

54) Krenner, Landt. Hdl. IV, 32. Chronic. Holsatiae bei Westphalen, III, 105. Müllenhoff, Sagen, p. 28.

„phvnt Gelts haben iglicher fürbas ain verdachts Ros vnd „ganze Wappen haben dem lande zu wer vnd zu ern. — „und welich Ritter oder Knecht von steter krankhait seines leibes „so siech sei das er dem land ze hülf nicht gevarn mag der sol „doch sein Ros vnd sein harnasch haben vnd sein not geschiecht so „sol er seinen sun oder seiner mag ain vertigen an seiner stat") [55]). Und in Baiern erging das Aufgebot zur Rüstung nicht allein an die landesherrlichen Pfleger und Landrichter und an die landesherrlichen Bauern, sondern auch an sämmtliche Edelleute und Prälaten und an ihre Hintersassen, sowie an die Städte und Märkte [56]). Auch erging das Aufgebot nicht bloß zum eigentlichen Heerdienste, sondern auch zur Bewachung der Thürme, Burgen und der Stadtmauern, z. B. in der Abtei Laach („wann es sach were, daß vnser „gn. herren einer oder jhro gnaden beyde freyntschafft hätten oder „kriegten, daß dann ein abt vom Laach den thurn, den man „nennt den Laacherthurn, mit zweyen wächteren lassen bewachen „auf seine des abts vnköstен. — wann es weyter darzu käme, „daß die bürger oder wer jn der statt wäre, schaarwacht „müsten halten, soll ein abt vom Laach vier mann jn ihrem „vollen harnisch auff der mauren haben gehen vnd das beste hel„fen verwahren") [57]).

Man nannte den landesherrlichen wie den Reichs-Heerdienst Raise oder Heerfahrt („Reyse und herfart") [58]), Reise oder Heerdienst (reisa vel expeditio) [59]), einen gemeinen Heerzug [60]), insgemein jedoch die Folge, sequela, Nachfolge

55) Oesterr. Landr. aus 13. sec. c. 49 bei Senckenberg, vis. p. 240. Vgl. noch c. 27, p. 232.

56) Aufgebote von 1502 u. 1503 bei Krenner, XIII, 348—352 u. 355—358.

57) Grimm, III, 812.

58) Urk. von 1360 bei Hocker, Heilsbronn. Antiquit. Schatz, II, 142. Urk. von 1294 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 42. „ir dinstes noch in rays noch in hervart." Oesterreich. Landr. c. 50 bei Senckenberg, p. 242.

59) Dipl. von 1235 bei Westphalen, IV, 928. Annal. Matseens. ad an. 1364 bei Pertz, XI, 832. in expeditione seu raysa.

60) Urk. von 1506 bei Würdtwein, monast. Palat. I, 154.

oder Landfolge. Da indessen zwischen Reise und Landfolge im engeren Sinne des Wortes wieder ein Unterschied gemacht worden ist und beide wieder von der Fehde verschieden gewesen sind, so muß hierüber, ehe ich weiter schreite, noch Einiges bemerkt werden.

Seinem Ursprunge nach war der Kriegsdienst entweder Königsdienst oder Fehde. Zur Fehde durften in früheren wie in späteren Zeiten nur die hörigen Leute von ihrem Grund- und Vogtherrn, und die Lehens- und Dienstmannen von ihrem Lehens- und Dienstherrn, also auch von dem Landesherrn, jedoch nur in seiner Eigenschaft als Grund-, Lehens- und Dienstherr aufgeboten werden [61]). Die freien Landsassen und ihre hörigen Hintersassen dagegen hatten ursprünglich mit den Fehden ihrer Landesherrn durchaus nichts zu schaffen. Klar und deutlich ist dieses in dem alten Oesterreichischen Landrechte ausgesprochen: „Ist das der „Landesherr sein haußgenossen will angreifen, von gewaldt „oder von übermuth, so soll ihm weder Graff noch Freyherr, „noch dienstmann [62]) nicht helffen noch nygen in dem „Landt, an sein eygen Leuth undt an die er bitten mag, „undt erkauffen mag mit seinen guth. Will aber ihn sein „haußgenoeß angreiffen mit Gewaldt undt unrecht, so sollen im „alle die in dem Landt sindt, das Landt helffen ze „wern" [63]). Die freien Landsassen, die landsäßigen Prälaten, Grafen, Herren und Ritter und deren Hintersassen durften demnach nur für das Land (justo bello pro patria) und bei einer Landes-Noth aufgeboten werden [64]), d. h. nur für die Ehre und Wehre des Landes („dem Lande zu wer und zu ern") [65]), oder zur Vertheidigung des Landes, weshalb jener Kriegsdienst auch eine Landwehr genannt worden ist (defensio terrae, quam Landwehr

61) Vgl. oben §. 441. Lang, Gesch. von Baireuth, I, 73. Eichhorn, II, §. 304, Not. a und e, III, §. 437, Not. e.

62) Dies ist offenbar ein Irrthum. Denn die Dienstleute gehörten zu den Eigenleuten, also zu der folgenden Ausnahme.

63) Oesterreich. Landr. c. 64 bei Senckenberg, p. 250. Vgl. noch oben §. 441.

64) Dipl. von 1209 bei Gercken, Stiftshistorie von Brandenburg, p. 407. Oesterreich. Landr. c. 27. Lang, Gesch. v. Bair. I, 73.

65) Oesterreich. Landr. c. 49.

vocant)[66]). Da jedoch diese Landfolge, wie wir sehen werden, auch zu Angriffskriegen gebraucht zu werden pflegte, Angriffskriege und Fehden aber sehr nahe mit einander verwandt sind, so wurden auch die freien Landsassen und ihre Hintersassen zuweilen zu den landesherrlichen Fehden aufgeboten. Und was anfangs Sitte ist nach und nach zu einem rechtlichen Herkommen geworden, z. B. in der Grafschaft Wied („Auch wysen sie vor Recht und „alt herkommende Gewohnheit, daß über die Untersaas„sen in der Grafschafft von Wiedde, die anderer Herren synd, „hait ein Graff von Wiedde zu gebiethen, und sollen jhme, so „er ziegen wolte, oder syn Amtlyden folgen, und were es Sach, „daß ein Graff von Wiedde Vheden machen wolt, sollen „dieselbigen uff ihre Kost nachfolgende biß an Ende der „Grafschafft") [67]); in der Herrschaft Schöneck (bei „Vehde oder feintschafft")[68]), in der alten Grafschaft Berg[69]) u. a. m. Ebenso die Bürger von Neuenburg[70]) und andere Stadtbürger mehr. Und dasselbe, was hier Fehde und guerra propria heißt, wird anderwärts Feindschaft genannt, z. B. in einem anderen Weisthum von Urbach „viantschaft oder krieg" [71]), in vielen anderen Weisthümern „krieg und feindtschafft" [72]), in dem Löwlerbundbrief „Fehde und Feindschaft" [73]) u. s. w. In der Schweiz hat jedoch die Aufforderung der Landleute im Lande Glarus zur Befehdung der benachbarten Waldstätte den ersten Anstoß zum Kampfe gegen die Herzoge von Oesterreich gegeben, welcher nach und nach zur Freiheit geführt hat. Denn die Herzoge waren weder als Reichsvögte noch als Meier der Abtei Seckingen berechtiget für ihre aus-

66) Dipl. von 1295 bei Treuer, Gesch. der von Münchhausen, p. 17. Vgl. noch unten §. 587.

67) Weisthum der Veste Urbach von 1502 bei Reinhard, kl. Ausf. I, 51.

68) Grimm, II, 562.

69) Altes Landrecht, c. 1. bei Lacomblet, Archiv, I, 79.

70) Freiheitsbrief von 1214 bei Walther, Gesch. des Berner Stadtr. p. 18. Et si nos propriam guerram habemus, communitas juvare nos debet. —

71) Grimm, I, 628.

72) Grimm, II, 3, 421, III, 534 u. 812.

73) Krenner, X, 179.

wärtigen Fehden den bewaffneten Zuzug der Gotteshausleute zu begehren [74]).

§. 586.

Zu dem Königsdienste dagegen durften außer den Lehens- und Dienstmannen und den hörigen Hintersassen des Königs von jeher, seitdem es überhaupt einen Königsdienst gibt (§. 143 ff.) auch die vollfreien Grundbesitzer, die Grundherrn, nebst ihren Lehens- und Dienstmannen und hörigen Hintersassen aufgeboten werden. Ursprünglich scheint zwar der Kriegsdienst, in soweit die vollfreie Mannschaft dazu verpflichtet war, einzig und allein auf die Landesvertheidigung, also auf die Landwehr beschränkt gewesen zu sein. Angriffskriege im Auslande konnten nur mit dem freien und hörigen Gefolge, unter der Mitwirkung des freien Volkes aber bloß dann geführt werden, wenn der Krieg von dem Volke selbst beschlossen worden war. Das spätere Friesische Recht, in welchem sich so Vieles Alte erhalten hat, bestimmt noch nach diesem Grundgedanken die Bewaffnung des Landes. Denn es schreibt vor, daß der freie Friese, der 30 Pfund Werth an Erbe in seiner Gewer habe, Pferd und Waffen zur Landwehr haben, also Roßdienst thun solle. Wer 20 Pferd Werth Erbes in seiner Gewer habe, der solle eine durchschlagende Waffe („truchslayn wepen"), also ein Schlachtschwert haben [75]). Wer XII Pfund Werth Erbes habe, der solle Speer und Schild zur Landwehr haben. Wer noch weniger habe, der solle Köcher und Bogen zur Landwehr haben („al „deer di fria Fresa XXX pond. wird eerwis hact oen synre wer, „dat hi hoers ende wepen halda schil to der landwer. Hwaso „haet XX ponda wird eerwis oen synre wer, di schel habba truchs„layn wepen. Hwaso hact XII ponda wird eerwis, di schil habba „speer ende schield toe der landwer. Di deer hact lessa, di schil „habba koeker ende bogha to der landwer" [76]). Auch im späteren Mittelalter noch blieb der Kriegsdienst der Friesen eine wahre Land-

74) Blumer, das Thal Glarus unter Seckingen im Archiv für Schweizer. Gesch. III, 59 ff.

75) Vgl. jedoch Richthofen, p. 1079.

76) Das Schulzenrecht, §. 21 bei Richthofen, p. 390.

wehr, welche zur Vertheidigung des Landes bestimmt, und daher auf die Landesgrenze beschränkt war. Ihr Heerdienst war deshalb eine wahre Landfolge, wurde auch so genannt und die Landfolge als gleichbedeutend mit Landwehr betrachtet[77]). Ueber die Grenzen brauchten daher die freien Friesen nur dann zu folgen, wenn sie, wie die Nordfriesische Chronik sagt, „umb Gelt und gebührliche Besoldung aus gutem Willen vor sich selbst folgen und „sich gebrauchen lassen wollen"[78]). Spuren des alten Rechtes finden sich auch noch in dem alten Oesterreichischen Landrechte aus dem 13. Jahrhundert. Denn auch nach ihm war der Kriegsdienst noch eine wahre Landwehr (c. 27, 49, 50 u. 64). Darum durfte der Landesherr seine Grundherren nicht zwingen, ihm über die Landesgrenze zu folgen. Wollte er dieses, so mußte er sie in seinen Sold nehmen oder darum bitten („das der Landesherr die herren „von dem land nicht dringe ze varn her über das gemerkch. er „tue es denn mit gut oder mit pete" c. 41).

Im Fränkischen Reiche dagegen gehörten u dem Kriegsdienste, welchen, seitdem derselbe ein Königsdienst geworden war, auch die vollfreien Leute leisten mußten, alle Arten von kriegerischen Unternehmungen des Königs als Inhabers der öffentlichen Gewalt, die Angriffskriege eben sowohl wie die Kriege zur Vertheidigung des Landes. Die Anordnungen Karls des Großen, nach welchen in der Regel nur die reicheren Grundbesitzer und im Nothfalle auch noch das übrige Volk ausziehen sollte (§. 154) führten jedoch — indem sie einen Unterschied zwischen dem ordentlichen und außerordentlichen Heerdienste machten, welcher sodann das ganze Mittelalter hindurch, im Grunde genommen bis auf unsere Tage geblieben ist, — diese Anordnungen führten frühe schon wieder zu einer theilweisen Herstellung der alten Landwehr. Den ordentlichen Heerdienst nannten die Capitularien insgemein in hostem pergere u. s. w., zuweilen auch expeditionem facere (§. 154 u. 161). Und die Neuern pflegen ihn, um ihn von den Lehen- und sonstigen Diensten zu unterscheiden, einen Heerbann zu nennen. Den

77) Heimreich, Nord-Fresische Chronik. Schleswig. 1668. p. 46, 172, 173, 187 u. 202.

78) Heimreich, p. 172.

außerordentlichen Heerdienst hat man aber auch schon zur Fränkischen Zeit eine Landwehr genannt (§. 154). Der ordentliche Heerdienst wurde im späteren Mittelalter nur noch von der Ritterschaft geleistet. Da nun aber verhältnißmäßig nur sehr wenige heerbannpflichtige Freien Ritterdienste thun, sich also zur Ritterschaft erheben konnten, so gehörten von nun an alle übrigen zu Fuß dienenden Heerbannmänner zur Landwehr. Um sodann aber den ordentlichen in Roßdienst bestehenden Kriegsdienst auch noch dem Namen nach von der gemeinen Folge aller übrigen Land- und Hintersassen zu unterscheiden, nannte man ihn, wie wir sogleich sehen werden, die Raise oder Heerfahrt, das außerordentliche Aufgebot dagegen die Landwehr oder die Landfolge. Das allgemeine Aufgebot oder die Landfolge reicht demnach hinauf bis zum alten Heerbann. Denn der Umstand, daß jenes Landesaufgebot während der eigentlichen Blüthezeit des Ritterwesens gar nicht oder nur selten zur Anwendung kam, weshalb Wigand [79]) seinen Ursprung erst in dem anarchischen Fehdezustande des späteren Mittelalters sucht, beweist nur so viel, daß man damals, bei jener schwer zu erlernenden und lange zu übenden, außerdem aber auch noch sehr kostspieligen ritterlichen Kunst, ein allgemeines Aufgebot nicht gebrauchen konnte, keineswegs aber, daß man es nicht gebrauchen durfte, indem das aus der Grafengewalt herstammende Recht dazu keineswegs untergegangen war.

Landfolge oder Landwehr.

§. 587.

In der weiteren Bedeutung hat man unter Raise, Heerfahrt oder expeditio (expeditio, quae heerwarth dicitur) [80]), sodann unter der Folge oder Landfolge, z. B. im Dithmarschen [81]) jede Art von Kriegsdienst verstanden, wie dieses wohl von niemand geleugnet werden wird. Seitdem jedoch der Ritterdienst zur Regel, also zum ordentlichen Kriegsdienste geworden war, pflegte man,

---

79) Dienste, p. 54 u. 97.

80) Dipl. von 1355 bei Westphalen, IV, 3497. Vgl. noch Note 83 u. 94.

81) Urk. von 1447 u. 1456 bei Dahlmann, Neoc. II, 637—641. Capitulation von 1559 bei Michelsen, Urkundenbuch, p. 209.

um dieſen von dem außerordentlichen Aufgebote zu unterſcheiden, den Ausdruck Raiſe, Heerfahrt, expeditio und im Däniſchen Lething, in der Regel nur noch von dem ordentlichen in Roßdienſt beſtehenden Kriegsdienſte zu gebrauchen, und das allgemeine Aufgebot ſodann als Landwehr, defensio terrae und Landfolge der Raiſe eben ſowohl [81a]), wie der expeditio [82]) und der Heerfahrt entgegen zu ſetzen [83]). Insbeſondere gilt dieſes von der Raiſe. Denn in der engeren Bedeutung wurde darunter immer nur der Reiterdienſt (equitatus) verſtanden [84]). Daher nannte man das wohl gepanzerte Schlachtroß eines Ritters, (equus dextrarius), ein raiſiges Pferd [85]), welches nur noch die Ritter beſitzen durften („Auch ſal furbaß keyner der nit zu dem „Wappent geborn iſt, und ſich ritens beget, keyn eygen reyſſig „pfert nit haben") [86]). Die Rüſtung von Pferd und Reiter aber, und auch die Reiterei ſelbſt nannte man das raiſige Zeug [87]).

81a) Dipl. von 1282 bei Guden, I, 790. si preter casum defensionis hujusmodi (vorher heißt es pro defensione terrarum nostrarum) dicti comes et heredes publicam reysam fecerint. Urk. von 1543 bei Schultes, Henneb. Geſch. II, 395. „dem regierenden Herrn Volge, Raiſe."

82) Dipl. von 1192 bei Westphalen, III, 1473. liberi et immunes ab expeditione qualibet nisi in terre defensione. Dipl. von 1250, eod. p. 359 u. 625 Urk. von 1213 u. 1287 im Lübiſch. Urkb. I, 21 u. 466. excepta expedicione et terre defensione. — Urk. von 1214, 1222, 1226, 1232 bei Michelſen, I, 19, 194, 199 u. 201.

83) Lübiſches Recht c. 174 bei Westphalen, III, 659. Vgl. mit p. 625, woraus zugleich folgt, daß expeditio nur die Ueberſetzung von Heerfahrt iſt. Vgl. noch Note 80 u. 84.

84) Dipl. von 1235 bei Westphal. IV, 928. nullam reisam vel expeditionem extra dominium nostrum equitare. Schmeller, III, 126.

85) Veldrecht aus 14. sec. bei Bodmann, II, 804. „dru pherd, die do reißig weren." Limburger Chronik, p. 105. „mehr dann zehen tauſend „reiſiger Pferde" u. p. 125. „darin reiſiger geſattelter Pferde „mehr dann ſechzig." Krenner, XV, 17. Schmeller, III, 126.

86) Landfrieden von 1403 bei Schannat, Samml. hiſtor. Schrift. I, 66.

87) Krenner, III, 224. „drey oder vierhundert Pferde gutes gereiſiges „Zeug zu ſchicken." Schmeller, III, 126.

Die Reiter und reitenden Knechte endlich nannte man im Gegensatze des Fußvolkes Raisige, raisige Leute und Gereisige[88]) oder das raisige Heer[89]), oder im Gegensatze der bewaffneten Bauern, welche zu Fuß dienten, das reisige oder gereisige Volk[90]). Und die zu Fuß Dienenden wurden von Fant oder Vent, d. h. Junge, Knabe, Knecht, Fußgänger oder Fußknecht, die Fanten, Venden oder Venten[91]) oder Infanten, das Fußvolk also die Fanterie oder Infanterie genannt[92]). Da indessen, wie bereits bemerkt worden ist, die Raise, Heerfahrt und expeditio auch in einer weiteren Bedeutung gebraucht worden ist, so nannte man zuweilen auch die Landwehr oder terrae defensio eine Heerfahrt[93]) oder expeditio[94]), einen Heerzug (expeditiones, que vulgo Herzuge vocantur)[95]), eine Raise[96])

88) Krenner, VII, 82 „hundert Gereisigen und funfhundert zu Fuß." und XV, 17 u. 18 „Gereisige und Fußknechte." Urk. von 1475 bei Bodmann, II, 798. „mit 380 zu Fuß, und 114 Reisigen." Peinliche GerichtsO. c. 39. „Item so reysig oder fußknecht." Vgl. noch Limburger Chronik, p. 5, 22 u. 27 Bodmann, II, 807. und Westphalen, IV, praef. p 72.

89) Grimm, I, 531. „Item wan eyn stieft zu felde leyd, und eyn vitzdum „mit dem Ryngauwe oder fußgenger oady weren, wan sie dan eynen „hern behuden sollent. und durch daz reisige here geent."

90) Ordnung des Landaufgebots von 1426 bei Kurz, Oesterreich. Militärverf. p. 421. „ain yglich sein leut und Holden, und dartzu sein geraisig „volfch — sullen mit irem raisigen volfch und iren Holden „chomen."

91) Königshoven p. 38, Not. Strodtmann, idiot. Osnabr. p. 256. Vgl. oben §. 258.

92) Bodmann, II, 807. Schmeller, I, 545. Graff, III, 540. Müllenhoff bei Haupt, Zeitschr. X, 565. Diez, Wörterb. p. 401.

93) Oesterreich. Landr. aus 13. sec. c. 27 bei Senkenberg, vision. p. 232. „Wann ain Lantsherr hervart gepeutet durch des landes not."

94) Dipl. von 1315 bei Westphal. III, 578. excepta generali expeditione terrae communis Landwer vulgariter nuncupata. Dipl. von 1303, eod. II, 2237. Urk. von 1226 u. 1273, eod. IV, 926 und praef. p. 63 u. 64, in welchen es heißt: expeditionem que vulgariter Landwere appellatur.

95) Dipl. von 1208 bei Lenz, Brandenb. Urk. p. 19.

96) Grimm, I, 44, 264, 701, III, 534. Dipl. von 1235 bei Westphal IV, 928.

oder Nachreyse[97]), und im Dänischen Lething, weshalb denn auch Lething und Landwer als ganz gleichbedeutend gebraucht wird[98]). Daher konnten auch die Bauern, z. B. in Baireuth, in Baiern, in der Pfalz[99]), in Holstein[1]) u. a. m., zur Raise, zur Heerfahrt oder expeditio aufgeboten und alle Leute, welche zu Feld zogen, gleichviel ob sie zu Fuß oder zu Roß dienten, Reiser, z. B. in Baiern[2]) oder Reyßleuth, z. B. in der Pfalz[3]) genannt werden. Und man unterschied sodann das Fußvolk als „reisiges Gezüge" von der Reiterei, welche ein „ritendes Gezüg" genannt ward[4]). Um jedoch die verschiedenen Arten von Raisen, Folgen und Heerfahrten wieder von einander zu unterscheiden, nannte man das allgemeine Aufgebot eine raisa generalis[5]), eine insecutio hostium generalis[6]), eine generalis expeditio terrae[7]), eine „gemeyne Volge"[8]) u. s. w. Insgemein nannte man aber das allgemeine Aufgebot eine Folge, einen Zug („den zock und folge")[9]), eine Nachfolge, Landfolge oder eine Landwehr[10]).

---

97) Grimm, III, 531.

98) Jütsche Low, II, 24, III, 11. lething oc landwaern.

99) Ungedruckte Dorfweisthümer.

1) Urk. von 1213 u. 1214 bei Michelsen, I, 19. excepta expeditione et terre defensione. —

2) Vorstellung von 1502 bei Krenner, XI, 550. „daß unsre armen Leute „vormalen in Aufboten vor dem Walde auch gereiset haben. — und „den Reisern zu Roß und zu Fuß eine Lieferung gegeben." Urk. von 1571 bei Lori, p. 396. Lang, Gesch. von Bair. I, 43.

3) Weisthum von Bermersheim im Anhang Nr. 1.

4) Instruction von 1475 bei Schilter zu Königshoven p. 1113.

5) Dipl. von 1265 bei Schöttgen et Kreysig, II, 591.

6) Dipl. von 1317 bei Schaten, II, 169. Insecutiones hostium generales, quae Volghe nominantur.

7) Dipl. von 1315 bei Westphal. III, 578. generali expeditione terrae communis landwer vulgariter nuncupata.

8) Urk. von 1457 bei Jungens, Miscell. II, 159.

9) Grimm, II, 378. „weiset eime vogt den zock vnd folge von gemeinden, „mit der sonnen vß, vnd mit der sonnen wieder heim." Vgl. oben §. 415.

10) Dipl. von 1217 bei Westphal. II, 2058. ad defensionem terrae, quod vulgo Landwere dicitur. Viele Beispiele, eod. IV, praef. p. 63, 64 u.

§. 588.

Zu dieser Landfolge oder Landwehr gehörte nun die gesammte waffenfähige Mannschaft, außer der Ritterschaft auch noch die übrige freie und hörige Mannschaft.

Die Ritterschaft war zwar zu dem ordentlichen Heerdienste verpflichtet, dadurch jedoch keineswegs von der Landwehr befreit. Vielmehr durfte auch bei den allgemeinen Aufgeboten die Ritterschaft nicht fehlen. Daher mußten nach dem alten Oesterreichischen Landrechte, wie wir gesehen haben, auch die Ritter und Knechte marschiren (§. 585). In Baiern hatten noch im 15. und 16. Jahrhundert bei jedem solchen Aufgebote die Edelleute, Ritter und Knechte [11]) und das gesammte Hofgesind persönlich zu erscheinen [12]), also namentlich auch die herzoglichen Räthe, Pfleger, Landrichter und anderen Amtleute, sodann die Forstmeister, Jägermeister, Kuchlmeister, Rentmeister, Kastner, Landschreiber, Gerichtsschreiber, Gegenschreiber bis herab zu den Ueberreitern, Zollnern und Mautnern [13]). Und außerdem sollten die Prälaten, Edelleute und die Ritterschaft, die herzoglichen Räthe, Pfleger und anderen Amtleute [14]), und viele Städte und Märkte [15]) auch noch eine gewisse Anzahl gereisiger Leute oder gereisiger Knechte mit Pferden, Harnasch und Wehre, also gehörig gerüstet stellen. Auch in Baireuth wurden noch im 16. Jahrhundert außer der Ritterschaft auch noch die Amtleute aufgeboten [16]). Und in Holstein und Schleswig mußte noch im 16. und 17. Jahrhundert zu dem Ende der Roßdienst geleistet werden [17]). Nur bei Aufgeboten wegen anderer als

---

100—102. Haltaus, p. 1161 u. 1188. Grimm, III, 362, 579. Vgl. noch oben §. 585.

11) Krenner, IV, 24—30, 111—121, VIII, 44, XIII, 348 u. 355.

12) Krenner, IV, 32.

13) Krenner, IV, 23, 24, 25, 26, 27, 106—111, VII, 229—230, 241, VIII, 406 ff., 411.

14) Krenner, IV, 28—32, 105—121, VII, 82—84, 229—230, VIII, 44 u. 411.

15) Krenner, IV, 23, 31, 121—122, VII, 82, 85—88, VIII, 42 u. 406.

16) Lang, I, 72 u. 73.

17) Westphalen, IV, praef. p. 69, 74 u. 75.

Kriegsnot brauchten die Edelleute, wenn sie nicht wollten, nicht mitzuziehen. Sie verloren aber dann auch den Schutz, welchen die Land- und Centfolge gewährte. („Auch teiln wir, ob ein edelman „gesessen were in der zente, der sich mit der zente behelffen wolte, „der soll auch mit ziehen. Were aber das er sich on die zente be„helffen wolte, szo solt die zent ime auch nicht beholffen sein") [18].

§. 589.

Außer der Ritterschaft und außer den schon zum ordentlichen Heerdienste verpflichteten Städten hatten bei dem allgemeinen Aufgebote auch die übrigen freien und hörigen Land- und Hintersassen und selbst die unfreien Leute zu erscheinen. Dies gilt von sämmtlichen landesherrlichen Städten und Märkten. Wie von Hamburg und Lübeck, so lange sie noch einer Landeshoheit unterworfen waren [19], so auch von Magdeburg [20], von Freiburg und Bern [21], von Höxter und von anderen Städten in Westphalen [22], namentlich auch im Stifte Paderborn [23], von der Stadt Wesel in der Grafschaft Cleve [24], von Schöneck in der Eifel [25], von Neuenburg in der Schweiz [26], von Plauen in Mecklenburg [27], von Wien [28], von Prag [29] und von sämmtlichen

18) Grimm, III, 554.

19) Viele Urkunden bei Westphalen, IV, praef. p. 66 ff.

20) Schöffenweisthum aus 13. sec. §. 4 bei Tzschoppe u. Stenzel, p. 271.

21) Freib. Stadtr. von 1120, c. 63 u. Bern Handfeste von 1218, c. 9 bei Schreiber, I, 1. p. 20 u. 28.

22) Wigand, Korveisch. Gesch. I, 333 f. u 336. Dipl. von 1230 bei Schaten, II, 8.

23) Dipl. von 1317 bei Schaten, II, 169. Insecutiones hostium generales quae Volghe nominantur, cum aliis vicinis civitatibus et villis facere tenentur incolae oppidi illius quando super eo fuerint requisiti.

24) Privilegien von 1277, c. 11 bei Wigand, Archiv, IV, 409.

25) Grimm, II, 562.

26) Freiheitsbrief von 1214 bei Walther, Bern. St. p. XVIII.

27) Dipl. von 1235 bei Westphalen, IV, 928.

28) Stadtrecht von 1237 u. 1278 bei Lambacher, Oesterreich. Interregnum, II, 12 u. 159.

29) Urk. von 1273, §. 3 u. 4 bei T. u. St. p. 386. Prager Stadtr. bei Rößler, p. 45.

Städten und Märkten in Baiern, welche zu dem Ende theils Reisige, theils Schützen oder auch andere bewaffnete Leute („Wehrliche und Gewappnete") stellen mußten [30]). Allein nicht bloß die landesherrlichen Städte und Märkte auch die Städte der landsäßigen Prälaten und Ritterschaft waren zur Landfolge verpflichtet, z. B. in der Mark Brandenburg die Bürger der zu dem Stifte Brandenburg gehörigen Stadt Blumberg [31]). Und in Oesterreich mußte jeder Stadtbürger mit seinem Herrn die Heerfahrt mitmachen [32]). Im Laufe der Zeit wurden zwar viele Städte von dem ordentlichen Heerdienste und auch von den Kriegsfronen befreit, die Landfolge und Landwehrpflichtigkeit pflegte jedoch stets vorbehalten zu werden [33]). Diese verstand sich gewissermaßen von selbst.

§. 590.

Was von den landesherrlichen Städten und Märkten gilt in ganz gleicher Weise auch von den landesherrlichen Dörfern, gleichviel ob dieselben von freien, der landesherrlichen Vogtei unterworfenen Bauern oder von hörigen Hintersassen des Landesherrn bewohnt waren. Daher sind in beiden Hessen, in den Grafschaften Rieneck und Henneberg, in dem Bisthum Würzburg u. a. m. sämmtliche in einer Cent ansäßigen Bauern landfolgepflichtig gewesen [34]). Ebenso die freien Bauern in Oldenburg, in der Wilstermarsch, im Hademarschen, in Friesland überhaupt u. a. m. [35]). In der Mark Brandenburg alle Innsessen des Landes [36]), insbesondere auch die in der Mark ansäßigen Bauern. (Rustici predicte terre non procedent ad aliquam expedicionem, nisi tantum ad terre ejusdem tuicionem sive defensionem, vel

30) Krenner, IV, 23—32, XIII, 349, 351, 352, 355, 357 u. 358.

31) Eichhorn, II, §. 304, Not. dd.

32) Oesterreich. Landr. aus 13. sec. c. 27 bei Senkenberg, vis. p. 233.

33) Westphalen, IV, praef. p. 102.

34) Grimm, I, 473, §. 11, 478, §. 2, 483, 485, 486, III, 531, 554, 579, 892 u. 894.

35) von Halem, Gesch. von Oldenburg, I, 99. Chronic. Holsatiae bei Westphalen, III, 105—107. Müllenhoff, Sagen, p. 28. Heimreich, Nordfres. Chr. p. 187.

36) Urk. von 1457 bei Jungens Miscell. II, 159.

terre necessitate legitima imminente)[37]. Desgleichen alle Bauern in Mecklenburg[38], in Schwerin[39], in Schleswig und Holstein[40], die Bauern im Gebiete der Stadt Rotenburg[41], im Rheingau[42], im Landgerichte Crombach[43], in der Grafschaft Wertheim[44], in Baireuth[45], in Baiern[46] und in der Pfalz am Rhein, wo sich zumal bei den Kämpfen Friedrichs des Siegreichen die Bauern von Kandel, Hangenherxheim, Ingelheim u. a. m. ausgezeichnet haben[47]. Sehr belehrend für die Landfolge- oder Reispflichtigkeit der Bauern ist das in der Anlage Nr. 1 abgedruckte Weisthum von Bermersheim in der Pfalz. Nach ihm waren alle in der Dorfmark ansäßigen Leute reispflichtig, alle „jnwohner," alle die „beguetet wehren jm dorff vnd gemarkh," die Ledigen wie die Verheiratheten, sogar die Hirten und Feldschützen und die ganz armen

37) Dipl. von 1282 bei Lenz, Brand. Urk. p. 105. Vgl. Dipl. von 1281 bei Gercken, dipl. vet. March. I, 26.

38) Dipl. von 1303 bei Westphalen, II, 2237. expeditionem faciant et eam sequentur, sicut caeteri rustici nostrae terrae. Dipl. von 1306, eod. III, 1584. defensione terre, theutonice Landwere dicta exclusa et exempta, ad quam in nostro dominio jacebunt sicut ceteri coloni in nostra terra habitantes.

39) Dipl. von 1273 bei Westphalen, II, 2093. ad defensionem terrae nostrae, quae lantwere nuncupatur, se suaque defendendo cum omnibus per terram nostram degentibus.

40) Dipl. von 1310 bei Westphalen, IV, 3115. exemto quod pro communi defensione terrae edictum emerserit generale communiter se conforment, et sicut ceteri terrae inhabitatores generaliter debeant se expedire. Urk. von 1469, eod. III, 595. „men gemene „landtwer und wat dat gemeine Landt beit."

41) Benfen, Gesch. des Bauernkriegs, p. 90—91.

42) Grimm, I, 541, §. 34. Bodmann, II, 799 ff.

43) Grimm, III, 408. „Und ob in dem landgericht ein feindgeschrey „wird, dann soll das landvolk uff sein mit seinem gewehr und nach„folgen."

44) Grimm, III, 562. „wer es auch, daß man vßzihen solte, wer zu Hai„denfelt dann sesse, er sy wer er wölle, der an daß gericht daselbst „geschworen hat, der oder die alle sollent helffen nachzihen."

45) Lang, I, 43 u. 72.

46) Krenner, IV, 23—33, VIII, 406—411, XIII, 348—349, 356 u. 357.

47) Kremer, Gesch. Friedrichs, p. 163, 164 u. 170 in den Noten.

Leute, welche sich selbst keine Waffen stellen konnten. Denn diese sollten auf Kosten der Gemeinde bewaffnet werden („vnd so einer „also arm wehre, der nicht eygen harnisch vnd wehr kauffen möchte, „dem soll solcher harnisch vnd wehr geliehen werden"). Wer für den Heerdienst untauglich war, sollte auf eigene Kosten einen Mann stellen („vnd welcher darunder nicht tüglich, der mag ein man an „sein statt gewinnen, als hernach gemelt würdt") Er mußte nämlich den von ihm gestellten Knecht nicht nur bezahlen („Item ein „ieglicher mag ein knecht an sein statt bestellen vmb lohn, ob er „ehehafften hette") und kleiden, ihm „Küttel vnd Kogel geben," sondern ihn auch noch mit Waffen versorgen, wenn er selbst keine Waffen besaß („Vnnd hatte der knecht nit wehr vnd harnisch, so „soll jm sein Meister harnisch vnd wehr leyhen, das jm vf gesetzt „ist"). Nur diejenigen, welche so arm waren, daß sie keinen Mann stellen konnten oder die eine Kindbetterin zu Hause hatten, durften von der Obrigkeit freigegeben werden („Ob er aber also arm wehre, „daß er solches nit vermöcht, oder ein kindtbetterin hett, dem soll „die Zeit gespart werden, nach erkandtnus der Ambtleuth, Schul„theiß vnd gericht"). Die Amtleute waren jedoch berechtiget untaugliche Stellvertreter zurückzuweisen („so fern der knecht tüglich „vnnd from sey, vnnd soll derselb nach erkandtnus der Ambtleuth „iederzeitt vfgenohmen vnd abgestellt werden"). Auch sollten die Amtleute dafür sorgen, daß der Vertretene nicht durch seinen Stellvertreter übervortheilt werde („Doch soll auch durch Ambtleuth vnd „Gericht darin gesehen werden, das einer mit dem knecht nit so fast „beschwert werde. Und nemlich ist geordtnet, das man einem knecht „des tags geben soll" u. s. w.). Die Reispflichtigkeit dauerte in der Regel acht Tage („wan einer außzeugt, es sey zue Fueß oder „mit pferdt vnd wagen, wann er dan hinauß kompt vnd acht tag „auß ist, so soll er sein Reiß gethan vnd sein Kleider verdient ha„ben"). Nach Ablauf dieser Zeit sollte die ausgezogene Mannschaft durch Andere ersetzt werden. Die Bauern mußten jedoch der Reihe nach so lang dienen, als die Herrschaft verlangte („alsdann „sollen dieselbige mit andern wapnern pferden Knechten vnd wa„gen ersetzt werden, vnd also lang nach einander gehen, als lang „vnser gnedigster Herr bas haben will"). Sogar in jenen Territorien, in welchen die Bauern, wie z. B. in Friesland, ihre alte Freiheit und mit dieser auch die Dienstfreiheit zu bewahren gewußt

haben, machte wenigstens die alte Landfolgepflichtigkeit eine Ausnahme („außgenommen landfolgung, wie das gewöhnlich ist") [48].

§. 591.

Dasselbe gilt endlich auch von den freien und hörigen Hintersassen und selbst von den unfreien Leuten (§. 441) der geistlichen und weltlichen Grundherrn in Mecklenburg [49], in Schwerin [50], in Schleswig und Holstein [51], in Sachsen [52], in Hessen [53], im Stifte Essen [54], in Thüringen [55], im Stifte Herdicke [56] und anderwärts in Westphalen [57], in Oesterreich [58], in der Oesterreichischen Landvogtei in der Schweiz [59], im Erzstifte Mainz [60], in der Grafschaft Wied [61], in Baireuth [62], in Baiern [63], in Schle-

48) Heimreich, p. 187.

49) Dipl. von 1192 bei Westphal., III, 1473. homines de abbatia liberi et immunes ab expeditione qualibet nisi in terre defensione. Dipl. von 1306, eod p. 1584 und Dipl. von 1303, eod. II, 2237.

50) Dipl. von 1221 bei Westphalen, IV, 906. agri et eorum cultores a communi servitio — praeter eam quam terrae defensio poscit, liberi maneant. Dipl. von 1273, eod. II, 2093.

51) Jütsche Low, III, 11. Dipl. von 1250 u. 1469 bei Westph. III, 359 u. 595. Dipl. von 1310, eod IV, 3115.

52) Dipl von 1295 bei bei Treuer, Gesch. der von Münchhausen, p. 17.

53) Urk. von 1235 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240. „Lanndvolge — sepe dicti coloni. —

54) Dipl. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 412. quilibet virorum, qui in territorio — pro defensione territorii sive districtus.

55) Dipl. von 1235 bei Kuchenbecker, IX, 155.

56) Bauersprache bei Sommer, II, 16. „wanner dat ein Overfall in das „Dorp queme dat die gemeyne Bawr moste op synn unnd ußtrecken.".

57) Dipl. von 1230 u. 1317 bei Schaten, II, 8 u. 169.

58) Landr. aus 13. sec. c. 27 bei Senkenberg, vis. p. 232. „sol ain yeglich man varun mit seim herren des behauster Man er ist. — Ist „aber ain purger — oder ein gabner (Bauer)." — Vgl. Ordnung des Landaufgebots gegen die Hussiten von 1426 bei Kurz, Oesterreich. Militärverf. p. 415.

59) Urk. von 1343 bei Kopp, Urk z. eidg. Bunde p. 95 f.

60) Dipl. von 1372 bei Guden, III, 505 u. 506.

61) Weisth. bei Reinhard, kl. Ausf. I, 51. „die Untersaassen in der Graf„schafft von Wiede, die anderer Herren synd" u. s. w.

sien, in der Lausitz, in Pommern und Rügen [64]) u. a. m. Es wurden zwar die grundherrlichen Bauern, zumal die Hintersassen der landsässigen Stifter und Klöster sehr häufig von dem ordentlichen Heerdienste, sowie von den Kriegsfronen und von anderen landesherrlichen Diensten befreit [65]). Allein hieraus folgt nur so viel, daß die hörigen Bauern zuweilen auch zu der ordentlichen Raise oder Heerfahrt aufgeboten worden sind (§. 587). Die Landwehr- und Landfolgepflichtigkeit wurde aber durch solche Befreiungen nicht aufgehoben, sie pflegte vielmehr auch bei solchen Veranlassungen wieder ausdrücklich vorbehalten zu werden, wie dieses nicht bloß eine Befreiungs-Urkunde, sondern fast sämmtliche Urkunden beweisen, welche von solchen Befreiungen handeln [66]). Die grundherrlichen Bauern waren übrigens in manchen Herrschaften auch im späteren Mittelalter noch nicht bloß zur Landwehr, sondern außerdem auch noch zum ordentlichen Heerdienst, zur Heerfahrt (expeditio) verbunden [67]). Daher haben die Heere zuweilen aus einer Masse von kriegsuntauglichen Bauern bestanden [68]).

---

62) Lang, I, 73 u. 161.

63) Kriegsanschlag von 1434 bei Krenner, IV. 30. „Und dazu 400 Bauern „mit des Bischoffens von Regenspurg Bauern."

64) Tzschoppe und Stenzel, Urkundens. p. 29, 42 u. 165. zwei dipl. von 1228, eod. p. 287 u. 289. — ad expedicionem ibunt sicut alii teutonici. Bilow, Gesch. der Abgabenverhältnisse in Pommern, p. 8.

65) Urk. von 1049 bei Möser, II, 242 Urk. von 1222, 1226, 1232 u. 1287 bei Michelsen, Urkundens. für vaterl. Gesch. I, 124, 194, 199 u. 201. Dipl. von 1248 u. 1355 bei Westphalen, II, 41, IV, 3497. Dipl. von 1278 bei Kuchenbecker, II, 295.

66) Michelsen, I, 124, 194, 199 u. 201. hoc solo excepto, quod generalem terrae defensionem, quae Landwere vocatur, coloni tenebuntur observare. Westphalen, II, 2093, 2237, III, 359, 595, 1473, 1584, IV, 3115 und praef p. 62—65 u. 100—102. Schaten, II, 8 u. 169. Kuchenbecker, II, 295, IX, 155. Jungens Miscell. II, 159. Treuer, p. 17. Gercken, vet. M. I, 26.

67) Urk. von 1213 im Lübisch. Urkb. I, 21 — excepta expedicione et terre defensione —

68) Lambert ad. 1075 bei Pertz, VII, 225 u. 227. illinc vulgus esse ineptum, agriculturae pocius quam militiae assuetum. — omnes etiam plebei ac rustici, qui castrorum usibus servilem operam dependebant. — Vgl. oben §. 560.

Da nun die hörigen Hintersassen, wie wir gesehen haben (§. 437—443), außer dem Landes- oder Schutzherrn auch noch ihrem Grund- oder Vogteiherrn folgepflichtig waren, so entstanden zuweilen Kollisionen zwischen der dem Landes- oder Schutzherrn und dem Grundherrn schuldigen Dienstpflicht. Für solche Fälle war in manchen Territorien vorgeschrieben, daß die Hörigen nicht gegen ihren eigenen Grundherrn zu dienen brauchten[69]), während sie in anderen Territorien auch gegen ihren Grundherrn dem Landesherrn nachfolgen mußten[70]). Und wenn die Landfolge zu gleicher Zeit von dem Landes- oder Schutzherrn und von dem Grundherrn begehrt worden war, so sollten z. B. in Hessen und in der Wetterau die Hintersassen ihrem Grundherrn nicht aber dem Landesherrn folgen[71]).

§. 592.

Bemerkt muß noch werden, daß die Bauern zwar in der Regel zu Fuß gedient haben, daß sie jedoch, ursprünglich wenigstens, von dem Reiterdienste nicht ausgeschlossen gewesen sind (§. 161, I, p. 462). Wie die Friesen so dienten auch die reicheren freien Bauern in Oldenburg zu Pferd[8]). Ebenso die hörigen Bauern im Stifte Essen, wenn sie ein Pferd halten konnten[9]). Ebenso war ein Theil der Rotenburger Bauerschaft noch im 15. Jahrhundert beritten[10]). Zu Bermersheim in der Pfalz mußten die Bauern „zue Fueß oder mit pferdt vnd wagen" in die Reyß ausziehen (Anhang Nr. 1). Auch die Slavonischen Reiter (milites Slavonici) im Stifte Korvei halte ich für solche berittene Bauern[11]). Endlich

69) Grimm, I, 478, §. 3. u. 484, §. 5.

70) Grimm, R. A. p. 354—355.

71) Grimm, III, 339 f., 405.

8) von Halem, I, 99. Vgl. oben §. 586.

9) Dipl. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 412. quilibet virorum, qui in territorio sive in districtu Assindensi habitaverit, si equum valentem quatuor marcas susat. denariorum et ultra, ac thoracem et alia arma ad corpus suum apta habuerit vel habere potuerit. —

10) Bensen, Bauernkrieg p. 91.

11) Güterverzeichniß von 1106 bei Kindlinger, M. B. II, 120—121. slavo-

kommen auch, um noch ein Beispiel anzuführen, im Stifte St. Emmeran in Regensburg viele hörige Reiter (equites und equitarii) vor, welche sammt und sonders zinspflichtige Huben besaßen [12]). Diese berittenen Bauern in St. Emmeran und sehr wahrscheinlich auch die übrigen hörigen Reiter, mußten auch Botendienste zu Pferd thun (equitat, ubicunque praecipitur). Und es ist nicht unwahrscheinlich, daß seit der Entstehung und Ausbildung des Ritterdienstes der ritterbürtigen Leute der ganze Reiterdienst der Bauern in einen bloßen Botendienst übergegangen ist (§. 525). Jedenfalls hat es doch jener ursprüngliche Reiterdienst möglich gemacht, daß auch Bauern sich zum Ritterstande und zur Ritterschaft erheben konnten (§. 205 u. 206).

§. 593.

Die Landfolge oder Landwehr hatte ihrer Bestimmung nach nur im Nothfalle statt (necessitatis tempore; nisi cogente necessitate; si necessitas postulaverit; cum generalis necessitas terrae requirit; generali necessitate provincie; terre necessitate legitima imminente; „wanne eß noit dut; in herfart „vmb des stiffts noit, aber das stifft zu bessern, so sintschaft oder „not im lande were," u. s. w.) [13]), aber auch bei jeder Art von Nothfall, bei Feuer- und Wassergefahr, wie bei jeder anderen Landesnoth („weres, das eyn vynndegeschrey wurde, — das rauch

---

nicis militibus, quorum unusquisque persolvit Ilos coltos, hircinam pelliculam u. s. w. Item unusquisque illorum equum unum, cum quo serviat Domino valentem libram unam hallensis monete.

12) Güterverzeichniß von 1031 bei Pez, I, 3. p. 68. equites habent hobas XXV. — equites persolvunt X et VII porcos. — septem vero equitant ad praedictum censum dant p. 72. equites XI singuli dant integrum souma vini, et VI modios avenae u. s. w. p. 76. equitarius unus habet hob. I et decimam I, equitat, ubicunque praecipitur.

13) Westphalen, II, 10, 2093, 2237, IV, 926 und praef. p. 63 u. 64. Kuchenbecker, IX, 155. Grimm, II. 19, 325, 353 u. 354, III, 375. Gercken, vet. March. I, 26. Lenz, Brand. Urk. p. 105. Urk. von 1235 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240. — „Lanndvolge — dicti coloni non nisi generali necessitate provincie tenebuntur.

„aber füer were — [14]). ock ſollen und mögen ſe neynem klocken-
„ſchlag ghefolgen, et ſy dann Vyandes Noth, Fursbrand
„und eyns gemeynen Stifts Paderborn Notturf [15]). Item
„ſo is lantrecht, daz vnſir herre aber ſine amptlude nit ruffen en-
„ſollen mit dem ſwert, es enſy dan wizlich noit des lantsz,
„vnd ſal dan iglich man volgen dem ſwert [16]). Were es, das
„jmant in der zent den andern angriffe, queme ein man
„dan zu den vogten vnnd clagt ine das, die neheſten, die dan
„weren, die ſollen furzihen, vnd maneten ſie die zenth, die
„ſoll nachziehen. wuo die vogte hinzuhen, vnd wuo die plieben,
„da ſolt die zente auch pleiben") [17]). Der gewöhnliche Fall war die Vertheidigung des Landes gegen äußere Feinde. Die Landfolge diente aber auch, wie wir ſo eben geſehen haben, gegen die inneren Feinde, dieſe mochten herkommen, woher ſie nur wollten („wid-
„der alle ir vnd des lantß feinde vnd ſchediger, ſie quemen war ſie
„wollen") [18]). Jedenfalls war aber die Landfolge beſchränkt auf das Jnland („nit ferrer dan binnen des lantsz bantzünen desz
„rynkawsz" [19]). Landwere in nostro dominio [20]). Nullam reisam vel expeditionem extra dominium nostrum [21]).
„Renen Manedenſt effte Volginghe buten Landes [22]). Nisi infra terminos Hamburgensis episcopii) [23]) und beſchränkt auf die Vertheidigung des Landes gegen äußere und innere Feinde (ad defensionem terrae nostrae, quae lantwere nuncupatur, se suaque defendendo; nisi in terre defensione, ita quod terram non exeant, sed intra terram contra inimicos terre, si comparuerint, expeditionem faciant u. ſ. w.) [24]).

---

14) Grimm, III, 405.
15) Urk. von 1523 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 78.
16) Grimm, I, 541, §. 34.
17) Grimm, III, 554. Vgl. noch p. 579.
18) Veldrecht aus 14. sec. bei Bodmann, II, 805.
19) Grimm, I, 541, §. 34.
20) Westphalen, III, 1584.
21) Westphalen, IV, 928.
22) Westphalen, IV, praef. p. 64 u. 65.
23) Westphalen, II, 10.
24) Westphalen, II, 2093, III, 1473, IV, 907. und praef. p. 63 u. 64.

Die Landwehr brauchte daher nur so weit als die Flur reichte zu marschiren („volg, so weit der fluer ist“)[25], bis vor das Dorf („der gemeyne Bawr soll volgen bith vor dat Dorp“)[26], oder so weit der Dorfschultheiß mitzog („so sollen die nachbarn diss dorfs „so wit folgen und so lang als ir gerichts schultisch vor yn her „zoge, wan und an wilchem steten derselbe umkeret, so mögen die „nachbar auch um kehren“)[27], so weit man mit einem Leib Brod und Käse kommen konnte („die volge, so ferne ein man mit einem „leib brots u. kese gereichen mag“)[28], eine halbe Meile Wegs[29], höchstens nur bis an die Grenze des Landes. Die Landwehr durfte sodann wieder umkehren, z. B. in Barmen in Westphalen, in der Grafschaft Wied, im Rheingau, im Stifte Fulda, in Friesland u. a. m. („Dann sol ein jeder mit seiner besten gewehr fertig seyn „und folgen dem glockenschlag biß auff der vohr, da dise freyheit „wendet“)[30]. Wollte sie der Landesherr noch weiter führen, so mußte er dieses auf seine Kosten thun („vnd wil er sie witer fü„ren, so sol er sie auf wagen und uf sein kost füren und sie ver„sorgen nach notturft mit allen kosten“)[31]. Darum führte auch die Landfolge mit vollem Rechte den Namen Landwehr (lantwer)[32] oder Landesheerfahrt und terrae nostrae expeditio[33].

Außerdem war die Landwehr auch noch der Zeit nach beschränkt. Insgemein brauchte sie nämlich nur eine sehr kurze Zeit, meistentheils sogar nur einen Tag und zwar in der Art zu dienen, daß sie des Abends wieder zu Hause sein konnte. Dies ist die Bestimmung der Stadtrechte von Freiburg, Bern, Wesel u. a. m. (Burgenses non tenentur ire cum domino in ex-

25) Grimm, III, 894.
26) Bauerrecht von Herdicke bei Sommer, II, 16.
27) Grimm, III, 375.
28) Grimm, III, 330.
29) Grimm, R. A. p. 296.
30) Grimm, III, 13. Vgl. p. 10. Not. Weisthum bei Reinhard, kl. Ausf. I, 51. Grimm, I, 541, §. 34, III, 375. Derf. R. A. p. 296.
31) Cronberger Protoc. von 1459 bei Grimm, R. A. p. 296.
32) Triſtan, 1674.
33) Westphalen, IV, praef. p. 64.

peditione, nisi iter unius diei. ita tamen ut unusquisque sequenti nocte possit ad propria remanere)[34]. Und ähnliche Bestimmungen enthalten auch die Landrechte und Weisthümer für die landfolgepflichtigen Bauern. Sie sollten nämlich folgen „einen „Tag[35], von ußgange biß zu undergange der sonnen[36], mit der „sonnen auß, mit der sonnen inn[37], undt solten auch nicht ferner „zihen, dan daß sie bey Sonnen Schein wider herkhönnen[38], sy „syent dem vogt nüt fürer gebunden ze reyßen, wenn daß sy ze„nacht daheim syent[39], sullent ledig sin aller reysen, ane des das „sii des nahtes wider heim mugent komen an ir bete“)[40], bei den Friesen mit der Ebbe aus, mit der Flut zurück[41], im Rheingau, im Erzstifte Trier und in der Grafschaft Wied drei Tage[42], zu Bermersheim in der Pfalz 8 Tage (§. 590) u. s. w.

Endlich sollten von dem Landwehrdienste auch noch diejenigen entlassen werden, welche andere dringende Geschäfte oder eine Wöchnerin zu Hause hatten („und ist unter yn ein nachbar der einen „teg hat, den sul man losen umkerenn, dass im sein teg nicht ver„derbe; auch ob unter yn ymant were, der ein sesswochnern da„heim hat, den sol man auch bei scheinender sonne heim gan lassen, „dass dieselbige keinen schaden neme“)[43].

§. 594.

Wollte jedoch der Landes- oder Schirmherr die Kosten der

---

34) Stadtr. von Freiburg c. 63 und von Bern art. 9 bei Schreiber, I, p. 20 u. 28. Privilegien von Wesel von 1277 c. 11 bei Wigand, Archiv, IV, 409.

35) Grimm, I, 27 f.

36) Grimm, I, 648, dann p. 264.

37) Grimm, II, 562 u. 378, III, 10. Not. Bluntschli, I, 207.

38) Weisthum von Kleinheubach in Abhandlung über die Mark bei Miltenberg, II, 2.

39) Grimm, I, 44, 280, 473, §. 11. Derf. R. A. p. 297.

40) Grimm, I, 701.

41) Grimm, R. A. p. 296.

42) Grimm, I, 541, §. 34, II, 353. Weisthum bei Reinhard, kl. Ausf. I, 51.

43) Grimm, III, 375—376. Vgl. §. 590.

Verpflegung bestreiten, so mußten sodann die Bürger und Bauern noch längere Zeit dienen („wer aber, daß er sy fürbaß haben wil, „das sol er in sinem costen thun, vnnd so in des costen ver„drüsset, so sol sy verdryssen ze reisen [44]). Welt er aber „fürbaß reyßen, daß sond wir thun in sim kosten, vnnd wenn „in des costen verdrüß, so soll unß das reyßen ver„drüssen [45]). Es sy dann sach, daß ain herr zu Kostanz selber „uffnem flachen veld liege, dann sollent die gotzhuß lüth by im „blyben in siner kost" [46]). Unter dieser Bedingung war auch die Ritterschaft in Baiern zu jeder Zeit zum Dienste bereit („sie „wollten mit allem ihrem Vermögen seiner fürstlichen Gnaden zu„ziehen, Hilfe und Beystand thun, als die getreuen Unterthanen, „doch auf seiner Gnaden Kosten und Schaden, als mit „alter herkommen ist") [47]). Allein dann sollte auch für die Verwundeten und Gefangenen, sowie für die Wittwen und Waisen der Gebliebenen gesorgt und überhaupt aller Schaden ersetzt werden („mit der sonnen auß, mit der sonnen inn, vnd wen die zeit „vmb ist, vnd der herr mit wegreisen muß, vnd begehret die burger„schafft mitzuziehen, soll manß nit abschlagen vnd volg thun, dessen „solle der herr inen die kost geben, gleich seinen reisigen; wo sach „daß einiger burger verwundt oder verletzet wurdt, soll der herr „inen thun heilen. so auch einer oder mehr gefangen werden, soll „der herr die lösen; bleibt einer oder mehr todt, soll der herr weib „vnd kinder nehmen vndt versorgen") [48]). Auch machte noch die Landesnoth von diesen Beschränkungen eine Ausnahme, z. B. im Rheingau („dry dage unde dry nacht, es enwer dan sache, daz iz „dem lant lenger noit det") [49]). Ebenso im Lechthale nach dem Freiheitsbriefe der freien Lechthaler von 1416 („So hat auch ain

---

44) Grimm, I, 44.

45) Grimm, I, 28.

46) Grimm, I, 280. Vgl. noch eod. I, p. 643, II, 353, III, 13. und Bluntschli, I, 207.

47) Krenner, VIII, 541 u. 543.

48) Grimm, II, 562. Ueber den Schadensersatz, welcher die damaligen Kriege so kostspielig machte vgl. Kurz, Oesterreichs Militärverfass. p. 276—278 u. 420.

49) Grimm, I, 541, §. 34.

„Pfleger nicht mer ze nötten ze raisen, dann das Sy zu nacht „wider haimb khomen mügen, es were denn, daß er vns vnd „vnser Landt vnd Lewt anvüeret, so sollen sy raisen als ander „vnser frey leuth, doch das das Tall versorgt werd“)[50]. Und von solchen Ausnahmsfällen sind offenbar auch die in den Weisthümern öfters wiederkehrenden Bestimmungen zu verstehen: „dann „soll das landvolck uff sein mit seinem gewehr und nachfolgen, und „dann uff solcher nachfolgung soll der leste nicht umkehren noch „sich wenden, bis so lang ihme der erste begeinet[51]. Der oder „die alle sollent helffen nachzihen vnd nicht widerkehren, so lang „biß daß sie gnad gehaben möchten. an min herrn von Wertheim, „oder an sinen gewalte, daß sie widerkehren möchten[52]. Ob ein „geschrey würde, so soll ein jeglicher nachfolgen bis zu ende des „fliehens, und so sie solches gethan, sollen sie da warten, und wer„den sie ferner gemahnet, so sollen sie folgen“)[53].

Alle diese Beschränkungen konnten demnach leicht von den Landesherrn umgangen werden. Denn da ihnen das Recht des allgemeinen Aufgebotes zustand und auch die Landstände zu dem Ende niemals, weder in Baiern noch in einem anderen Lande, zu Rath gezogen zu werden pflegten[54], so war auch die Beurtheilung des Daseins eines Nothfalles und der Größe der Landesnoth der Erwägung der Landesherrn anheim gegeben. Wollten sie nun noch die Kosten der Verpflegung übernehmen und den entstandenen Schaden ersetzen, so mußte die Landwehr auch über die gewöhnliche Dienstzeit und über die Landesgrenze hinaus folgen. Daher konnte die Landfolge auch zu Angriffskriegen im Auslande benützt werden. Und zumal seit dem 14. und 15. Jahrhundert sehen wir sie bei allen Arten von Kriegen auch außerhalb des Landes für ihren Herrn und für dessen Verbündete kämpfen. Die Geschichte des Erzstiftes Mainz und der Pfalz am Rhein unter Friedrich dem Siegreichen, sowie die Geschichte vieler anderer Länder liefert mehr

50) Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg, III, 154.
51) Grimm, III, 408.
52) Grimm, III, 562—563.
53) Grimm, III, 895.
54) Krenner, IV, 23, 105, VII, 69 u. 82. Falck, Handb. III, 2. p. 327 f.

als einen Beleg für diese Behauptung. Was daher Bodmann [55] in dieser Beziehung von dem Rheingau berichtet, gilt in ganz gleicher Weise von ganz Deutschland. Und in vielen Territorien ist dieses auch mit mehr oder weniger Beschränkungen in die Land- und Stadtrechte, sowie in die Weisthümer übergegangen. („Ein „frey fuldisch mann sal eynem hern v. F. folgen vber lannt als „ferre ime ime got crafft vnd macht gibt [56]). Begäbe es sich aber, „daß u. gn. h. aus dem lande zöge, soll ihnen der halbe theil fol„gen zwischen den vier wäldern; und ob es sich begäbe, daß u. „gn. h. sich lagert, vierzehen tage stille lägen, sollen die männer „macht haben, sich abzuwechseln, doch aus dem felde nicht zu ziehen, „das andere theil käme dann an die statt; es wäre dann eine ver„willigung des herrn [57]). Wan der heuptman vber Ryn gen moste, „vnd daz Lant mit yme") [58]).

§. 595.

Das allgemeine Aufgebot sollte von Dorf zu Dorf durch die Ortsvorstände verkündiget und in jedem Dorfe von Haus zu Haus angesagt werden („ob ein dorff, das inn die egenanten zente ge„horte, ichts anginge, die sollen iren heymbergen senden zu dem „nehsten dorff dabey, vnd derselbe das aber in demselben dorff dem „heymbergen sagen; were aber sach, das der heymberge nit gegen„wertig were, szo soll her das dem nechsten aber bey ime sagen, „vnd derselbe, der die botschaft also darbrecht, der solle dan pleiben „vnd solte aber der, dem eß also verbotten were eynem andern zu „dem nechsten schicken [59]). were es sach, daß ein glockenschlag keme, „daß vnser gn. h. not hätte, so sol der hoffs schultheiß oder jemand „von seinetwegen gehn von hauß zu hauß, vnd gebotten einen je„denn vor sein thür, vmb deßwillen, daß allhier kein glockenschlag „ist") [60]). Auch in Bermersheim sollte nach dem in der Anlage beigefügten Weisthum das Aufgebot von Haus zu Haus angesagt

55) Rh. Alt. II, 798, 801, 802 u. 803—812.

56) Grimm, III, 886.

57) Grimm, III, 895—896. Vgl. noch I, 478, §. 2 u. 483.

58) Rheingauisches Feldrecht aus 14. sec. bei Bodmann, II, 804. Vgl. noch das alte Prager Stadtrecht c. 64 bei Rößler, p. 45—46.

59) Grimm, III, 554. Vgl. noch eod. II, 2—3.

60) Grimm, III, 13.

werden. Das Zeichen zum Aufgebote war ein herum getragener oder aufgesteckter Speer, Pfeil, Hammer, Hut, oder eine Mütze, Fahne, vielleicht auch ein Schwert[61]), in Deutschland jedoch häufiger ein Feuerzeichen, z. B. in Baireuth, Oesterreich und Tirol ein auf den Wartthürmen oder auf den Schloßhöhen angezündetes Feuer[62]), in Oesterreich das Kreidenfeuer genannt[63]), und in Friesland eine brennende Pechtonne, ein sogenannter Feuerbacken oder ein sonstiger Brand[64]), sodann die Klocke („die gemeyne Bawr sall die Bawrklocke lüden")[65]), die sogenannte Sturmklocke[66]), das Horn, z. B. an der Saar und in der Eifel[67]) und in der Schweiz (denn wer kennt nicht das Horn von Uri?!), oder ein bloßes Geschrei[68]). Daher das Grafengeschrei[69]), Feindesgeschrei[70]), Waffengeschrei (vox, qua vulgari voce ad arma evocari populus solet)[71]), der Heerschall[72]), der Waffenruf, ad arma, aux armes[73]). Wer sich auf das gegebene Zeichen nicht stellte, wurde gestraft[74]), hin und wieder sogar durch Niederreißen seines Hauses[75]).

61) Grimm, R. A. p. 295.

62) Lang, I, 75. Beda Weber, Oswald von Wolkenstein und Friedrich mit der leeren Tasche, p. 446.

63) Kurz, Oesterreichs Militärverf. p. 316.

64) Richthofen, v. brond und piktunne, p. 670 u. 978. Heimreich, p. 285. Wicht, p. 829—830.

65) Bauersprache von Herdicke bei Sommer, II, 16.

66) Kriegsordnung von Frankfurt von 1428 bei Kirchner, I, 641. Grimm, II, 357, III, 10. Not.; 132, §. 10. Urk. von 1415 u. 1523 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 70 u. 78.

67) Grimm, II, 3, 19 u. 561.

68) Grimm, I, 648, III, 539, 559 u. 895.

69) Grimm, II, 19.

70) Grimm, II, 408, III, 892.

71) Chron. Montis Sereni bei Mencken, II, 254.

72) Grimm, II, 519.

73) Urk. von 1518 bei Hontheim, II, 610. „Wan (da Gott vor sey) in „unser statt Coblentz ein waffen oder fyntz geschreye geschehe." Dipl. von 1306 bei Lunig, R. Arch. spicil. I, 1422, insecutionem ad pulsum campanae, vel ad invocationem armorum. Haltaus, p. 685 u. 2015 f.

74) Grimm, I, 202, II, 3, 408, III, 559.

75) Stadtr. von Freiburg bei Schreiber, I, 1. p. 21.

Auswahl der Mannschaft.

§. 596.

Ursprünglich bildete jedes Dorf, jedes Kirchspiel und jede Stadt eine eigene Abtheilung im Heere, welche unter ihrem Ortsvorstande, unter dem Bauerrichter, Heimbürger, Schultheiß u. s. w. [76]), oder, wie in Bern, unter ihrem Bannerträger (Venner) auszog [77]). In Bermersheim in der Pfalz stand ein, wie es scheint, von der Gemeinde selbst gewählter Hauptmann („die haubtleuth die gekhoren worden") an der Spitze der ausziehenden Mannschaft. Die Dorfschaften und Kirchspiele eines Amtes, einer Pflege, eines Landgerichtes, einer Harde oder eines Döfftes marschirten wieder unter dem Vorstande des Amtes, z. B. in Baiern unter dem Landrichter oder Pfleger, in Baireuth und in der Pfalz unter dem Amtmann u. s. w. [78]), die verschiedenen Aemter einer Provinz unter dem Vorstande der Provinz, z. B. im Rheingau, Eichsfeld u. a. m. unter dem erzbischöflichen Vicedom [79]), anderwärts unter dem Statthalter, welcher daher so häufig den Namen Hauptmann, Kreishauptmann, Oberhauptmann, Landeshauptmann u. s. w. geführt hat (§. 277). Die Ortsvorstände, Landrichter und Amtleute hatten indessen nicht bloß die aufgebotene Mannschaft zu befehligen, sie hatten auch noch die Waffen- und sonstigen Vorräthe für die Erhaltung und Verwahrung der festen Schlösser, Landwehren u. s. w., sowie für die Herbeischaffung der Heerwagen und der dazu nothwendigen Kriegsfronen zu sorgen. So die landes- und grundherrlichen Schultheiße in Westphalen [80]), die herzoglichen Pfleger in Baiern [81]), die Dorfmeister zu Bermersheim u. a. m. in der

---

76) Bauersprache von Herdicke bei Sommer, II, 16. Grimm, I, 418, II, 519, III, 375, 830 u. 832. Falck, Handb. III, 2, p. 332 u. 335.

77) Stettler, Rechtsg. von Bern p. 44 u. 76.

78) Krenner, IV, 23 ff. Lang, I, 72.

79) Grimm, I, 531. Horneck, chron. rhytm. Austr. bei Petz, scriptor. rer. Austr. III.

80) Hofrecht von Brackel bei Sommer, I, 2. p. 51. Vergleich über den Hof zu Herbede, eod. p. 106—107.

81) Krenner, VII, 242.

Pfalz [82]). Die Landfolge eines ganzen Landes endlich stand wieder unter dem Marschall, z. B. im Erzstifte Mainz, in Oesterreich u. a. m. [83]). Denn unter dem Marschall hat ursprünglich, wie wir gesehen haben, das gesammte Heerwesen gestanden (§. 293).

Seitdem jedoch die Landfolge auch zum Angriffskriege, im Grunde genommen also auch wieder zum ordentlichen Heerdienste verwendet zu werden pflegte, seitdem konnte man die ungeübten Massen nicht mehr gebrauchen. Man fing daher an die Tüchtigsten auszuwählen und diese sodann in den Waffen zu üben. In Friesland sollten immer zwei Mann den Dritten ausmachen, d. h. drei Bauern einen Mann stellen [84]). In Pommern sollten immer neun Familienväter den Zehnten ausrüsten [85]). Auch in Ungarn sollten neun Colonen den Zehnten, oder auch Sieben den Achten u. s. w. ausrüsten und die Uebrigen zu Hause bleiben, um die Felder zu bestellen [86]). In der Mark Brandenburg sollte noch im Laufe des 16. Jahrhunderts bis ins 17. in den Städten Ruppin und Pritzwalk der vierte Theil der Bürger und in Gardelegen der dritte Mann aus der Bürgerschaft dem Aufgebot folgen [87]). In Oesterreich sollte während des Hussiten-Krieges der zehnte Mann aus der freien und hörigen Bauerschaft ausgewählt und von den neun Uebrigen, welche zu Hause blieben, mit allem Nöthigen versehen werden. Seine Wehr und seinen Harnisch mußte der ausziehende Zehner selbst stellen. War er dazu zu arm, so mußten auch die Waffen von den neun Zurückbleibenden gestellt werden.

---

82) Das in der Anlage abgedruckte Weisthum von Bermersheim und andere ungedruckte Weisthümer.

83) Grimm, I, 530 u. 531. Oesterreich. Landr. art. 50. vgl. mit art. 49 bei Senckenberg, vis. p. 242.

84) Heimreich, p. 204 u. 205. „und zwey den dritten müßen außmachen, „— also daß in Eiderstät einer den andern hat müssen zu felde halten."

85) Ludewig, scriptor. Bamberg. p. 678. Novem patres familias decimum in expeditionem armis et impensis abunde procurabunt.

86) Otto Frising. I, 31. Coloni, qui in vicis morantur, novem decimum, vel etiam septem octavum vel infra, si necesse fuerit, cum supellectili ad bellum necessaria instruunt, coeteris pro cultura terrae domi relictis.

87) Fidicin, Gesch. von Berlin, III, 166 u. 167.

Auch sollten sie der Familie des ausmarschirenden Zehners helfen dessen Weinberge, Felder und Wiesen zu bestellen. Zwanzig solcher ausrückenden Zehner erhielten einen Wagen, welcher unter einem Hauptmann und einem Fürmann (offenbar Fuhrmann) stand. Ueber zehn Wagen und über das Volk darauf war wieder ein Hauptmann gesetzt, sodann wieder über 50 Wagen und über 100 Wagen ein Hauptmann, also stets über 20, 100 und 1000 Mann ein Hauptmann. Ueber allen diesen Hauptleuten stand wieder ein Oberster Hauptmann [88]). Nach diesen für den Hussitenkrieg gegebenen Vorschriften wurde indessen auch in späteren Zeiten verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß je nach den Umständen bald der dreißigste oder zwanzigste, bald auch schon der zehnte, fünfte oder dritte Mann aufgeboten zu werden pflegte. Und bei sehr großer Gefahr mußte sogar die gesammte waffenfähige Mannschaft marschiren [89]). In Baiern scheint man auf dem Lande den achten Mann [90]), in den Städten und Märkten aber ein oder zwei Viertheile der waffenfähigen Mannschaft oder nach Umständen auch noch mehr aufgeboten zu haben [91]). Jedenfalls wurde in Baiern bei jedem Aufgebote zu einer Kriegsrüstung die Anzahl der von den einzelnen Land- und Pflegerichten, sowie von den Städten und Märkten und von den Grundherrschaften zu stellenden und mit allem Nöthigen auszurüstenden Mannschaft genau bestimmt. Daher heißt es z. B in dem Aufgebote von 1434: „Die „von Burghausen 120 wehrlich. Die von Braunau 100 wehrlich. „Die von Reichenhall 20 gereisige Pferde mit dem Pfleger und Haß„langer, und sonst 20 wehrlich, sollen 50 Schützen haben. Pel„haimer hat selbst 20 Pferde, und dazu 60 werliche Bauern „aus seinem Gericht. Item Dorfen Gericht und Markt. Markt „60 Schützen, Gericht 200 Bauern. Item Rosenheim. Markt 60

88) Ordnung des Landaufgebots von 1426 bei Kurz, p. 415, 416 u. 417.

89) Kurz, p. 312.

90) Aufgebot von 1485 bei Krenner, VIII, 409. „dazu den achten Mann zum Auszug." Vgl. noch p. 467 u. 468.

91) Aufgebot von 1502 u. 1503 bei Krenner, XIII, 349. „allen Städten „und Märkten so man sie nächst schriftlich oder mündlich mit einem, „zweyen oder mehr Viertheilen aus ihnen erfordern würde." und p. 358.

„Gewappnet, Gericht 300 Bauern. Item Oetinger Gericht. „Ortolf Trenbeck 200 gewappnete Bauern, und auch die Rit„terschaft daselbst 15 gereisige Pferde. Item Harbach. Der Rich„ter Haunzenberger mit 32 wehrlichen Bauern, 3 gereisige „Pferde. Item Frauenhofer Gericht mit allen Rittern und Knech„ten, und dazu mit 50 wehrlichen Bauern, 10 gereisige Pferde. „Landshut 400 wehrliche und 24 gereisige Pferde" u. s. w. [92]). Aehnlich in dem Aufgebote von 1443: „Prälaten: Niedernal„tach 12 Pferde. Baumburg 5 Pferde. Raitenhaslach 5 Pferde. „Chiemsee Flauenkloster 4 Pferde" u. s. w. „Unsere Ritter„schaft Landshuter Theiles: Jakob von Camer zu Jezen„dorf 5 Pferde. Weichser von Weichs 4. Hanns Preisinger von „Au 5. Ludwig Seiboltsdorfer zu Haag 4" u. s. w. „Landshut „40 Pferde. Deckendorf 15 Pferde. Burghausen 8 Pferde. Braunau „10. Mannsee (d. h. Monsee) und St. Wolfgang 2" u. s. w. [93]), welche Städte und Märkte damals sämmtlich noch zu Baiern gehört haben. Die Auswahl der zu stellenden Mannschaft geschah in den Städten und Märkten von diesen selbst [94]), in den landesherrlichen Dörfern aber von den landesherrlichen Beamten, und in den Grundherrschaften von den Grundherrn selbst oder von ihren Beamten. Dieses geht theils schon aus den soeben mitgetheilten Auszügen hervor, noch deutlicher aber aus folgendem Ausschreiben: „Dem Hauptmann vor dem Wald zu schreiben, daß „er allenthalben aus unsern Gerichten innhalb der Donau gelegen „200 guter Fußknechte, der besten so er sie zum Krieg geschickt ha„ben mag mit Harnasch und Wehre zum Ernst ordne" [95]) Auch Maximilian I. ließ um das Jahr 1600 wieder eine Auswahl aus der waffenfähigen Mannschaft treffen und diese sodann in dem

92) Krenner, IV, 23—32.

93) Krenner, IV, 105—122. Vgl. noch die Aufgebote von 1485, eod. VIII, 467—470.

94) Ausschreiben von 1468 bei Krenner, VII, 237. „Wir begehren an euch „daß ihr aus euch 100 redliche Personen, die mit ihren Wehren wohl „erzeugt sind, auf an Sonntag" u. s. w. Sodann von 1485, eod. VIII, 468. „Wir begehren, daß ihr bey euch 50 Mann zum Auszug „ordnet, mit Harnasch" u. s. w.

95) Krenner, VIII, 469. Vgl. noch p. 467.

Gebrauche der Waffen unterrichten[96]). Dasselbe geschah in Hessen, in Holstein und Schleswig, weshalb man daselbst die zu stellende Mannschaft den Ausschuß oder Land-Ausschuß genannt hat[97]). In Friesland pflegte die ganze waffenfähige Mannschaft einberufen und dann erst die Auswahl der Tüchtigsten getroffen zu werden. So wurden z. B. im Jahre 1574 die Eiderstedter zuerst in Mildstedt und dann noch ein Mal in Kiel ausgemustert, so daß von dem ganzen Haufen am Ende nur noch 750 Mann übrig blieben[98]). Auch in Baireuth wurde eine Auswahl unter den waffenfähigen Landleuten und Stadtbürgern, daselbst aber schon seit dem Jahre 1520 durch das Loos getroffen[99]), und es mußte daselbst bald der dritte, vierte, fünfte, sechste, zuweilen sogar nur der 50. Mann ausziehen [1]). Auch in Memmingen entschied im 15. Jahrhundert das Loos. Von den 1200 wehrhaften Bürgern, aus welchen die Stadt damals bestand, sollte nämlich der vierte Theil ausrücken. Je vier und vier sollten daher mit einander würfeln und wer dann am wenigsten warf mußte zu Feld ziehen [2]). Ebenso ward auch in Prag durch das Loos bestimmt, welches Stadtviertel ausziehen solle (§. 597) Und in Ulm mußte, wenn die Mannschaft durch das Loos ausgehoben ward, sogar der Bürgermeister mitspielen, d. h. mit losen [3]). In der Pfalz am Rhein endlich ließ Kurfürst Friedrich IV. um das Jahr 1600 sogar alle seine Unterthanen bewaffnen und in dem Gebrauche der Waffen einüben [4]).

Die zum Auszug aufgebotene Mannschaft pflegte man ins-

96) Wolf, Gesch. Maximilians, I, 282 ff.

97) Hessische Greben Ordnung §. 19, p. 44. Westphalen, IV, praef. p. 74. Falck, l. c. p. 335.

98) Heimreich, p. 209. „da in Eiderstätt mann bey mann ist auffgefodert — und sein die Eidersteter nach Milstete gezogen, und sein daselbst 900 mann außgenommen, welche mit 3 fähnlein nachm Kiel gezogen, woselbst die heerschewinge ist gehalten, und 150 mann von ihnen sein außgemunstert worden, die anoern aber sein nach Newmünster gezogen."

99) Lang, I, 159.

1) Lang, III, 293.

2) Schorer, Chronik von Memmingen, p. 18.

3) Jäger, Ulms Verfassung, p. 414 u. 415.

4) Wolf, l. c. I, 290.

gemein, z. B. in Baiern, in Bern u. a. m. den Auszug oder die Auszüger zu nennen[5]), anderwärts aber den Ausschuß oder Landesausschuß, oder die Ausschüsser und Ausschösser[6]) und in der Abtei Seligenstadt die Ausschußmannschaft oder auch Centmannschaft, weil sie die Mannschaft der Cent Seligenstadt umfaßte[7]).

Militärische Abtheilungen und Heerschau.

§. 597.

Die waffenfähige Mannschaft wurde, um sie desto brauchbarer zu machen, in gewisse Rotten, Heerbannsgenossenschaften oder Werschaften (§. 438) getheilt, und jeder Abtheilung ein erfahrener Kriegsmann, also ein Ritter oder Ritterbürtiger zum Vorstand gegeben, indem damals nur die Ritterschaft die dazu nöthige Kenntniß und Uebung gehabt hat. Im Rheingau pflegten schon seit dem 14. Jahrhundert immer mehrere Gemeinden zu einer Rotte vereiniget und jeder solchen Abtheilung ein Rottmeister oder Hauptmann vorgesetzt zu werden, welcher seinerseits wieder unter dem Landeshauptmann, d. h. unter dem Vicedom des Rheingaues gestanden hat. Ein äußerst interessantes Manuscript aus dem 14. Jahrhundert das „Veldrecht und Ordnung zu Velde," gibt über die Einrichtung dieser Rotten genaue Vorschriften. Leider hat es aber Bodmann[8]), nach seiner gewöhnlichen Weise, nur auszugsweise mitgetheilt. Die Stadt Prag war zu diesem Behufe in vier Viertel getheilt, in das Unser Frauen Viertel, St. Leonardi Viertel, St. Niklas Viertel und St. Galli Viertel. Immer zwei dieser durch das Loos zu bestimmenden Viertel sollten marschiren, und an ihrer Spitze zwei Hauptleute stehen, von denen der Eine aus den Schöffen, der Andere aber aus der Gemeinde gewählt werden sollte[9]). In gleicher Weise war die Stadt Bern schon im 13. und 14. Jahrhundert in vier Quartiere oder Viertel eingetheilt. Und an der

5) Stettler, Rechtsg. von Bern p. 77 und oben Note 90 u. 94.
6) Hess. Grebenordn. § 19, Nr. 3. und oben Note 97.
7) Steiner, Abtei Seligenstadt p. 188 u. 189.
8) Rheing. Alt. II, 804 u. 807.
9) Prag. Stadtr. c. 64 bei Rößler, p. 45—46.

Spitze eines jeden Viertels stand ein aus den Zünften der Pfister, Gerber, Metzger und Schmiede zu nehmender Venner, welcher die Mannschaft dieser Abtheilung zu kommandiren und ursprünglich das Banner zu tragen hatte[10]). Auch das Fürstenthum Baireuth ist zu dem Ende in vier Kreise, in den Kulmbacher-, Hofer-, Baireuther- und Wunsiedeler Kreis eingetheilt, und an die Spitze eines jeden Kreises ein zum Hauptmann bestimmter Amtmann gestellt worden. Die waffenfähige Mannschaft eines jeden Kreises war aber wieder in Rotten getheilt und einer jeden Rotte ein Hauptmann, Unterhauptmann und ein Fähndrich vorgesetzt[11]). In der Abtei Seligenstadt bildete die gesammte Centmannschaft eine einzige Centcompagnie oder ein einziges Fähnlein, welches in Rotten je zu 6 Mann abgetheilt war. Das Ganze wurde von einem Hauptmann commandirt, welchem ein Fahnenträger und mehrere Rottmeister untergeordnet waren[12]). In Friesland bildeten die Landleute einer jeden Harde eine kriegerische Abtheilung Einer jeden Harde war ein eigener eingesessener Hauptmann und ein Fahnenträger („Fendrich") vorgesetzt. Und sämmtliche Harden einer friesischen Landschaft standen wieder unter dem Landes-Hauptmann[13]). Was in Friesland von den Harden gilt im Dithmarschen von den Döfften[14]). In Holstein und Schleswig wurde im Jahre 1634 das Landvolk in Compagnien eingetheilt und an die Spitze einer jeden ein erfahrener Officier gestellt[15]). Und auch in Baiern kommen schon seit dem 15. Jahrhundert auf dem Lande eigene Hauptleute vor[16]).

Hin und wieder erhielten diese Rotten und sonstigen militärischen Abtheilungen auch schon eine gleichförmige Kleidung, eine Art von Uniform in der Farbe des Landes, der freien

10) Stettler, Rechtsgesch. von Bern, p. 44, 62 u. 76.
11) Lang, I, 74, 159 u. 160, III, 293.
12) Steiner, Abtei Seligst. p. 188 u. 390.
13) Heimreich, p 297—298, 204, 205 u. 285.
14) Dithmarsch Landrecht, art. 240 bei Michelsen, Samml. Altditbmarsch. Rechtsquellen, p. 170.
15) Falck, l. c. p. 335.
16) Krenner, VIII, 409 u 469. Ueber das Ganze vgl. noch Eichhorn, IV, §. 551.

Reichsstadt oder des landesherrlichen Hofes, wie die Hofdienerschaft und die Ritterschaft, wenn sie nach Hof ging (§. 330 u. 331). So werden in einer Rheingauischen Urkunde von 1475 sechshundert und dreißig „man Ringgower zu Fuß in roten Klei„dern wol erzugt" erwähnt[17]). Nach einer anderen Urkunde wurden „den 20. Jenner 1475 dem Kaiser wider die Niederländer von „Augsburg zu Hülffe gesendet 250 Geharnischte zu Fuß, „30 zu Pferdt in bunten Kleidungen, mit der Stadt „3 Farben, als weiß und roht, nach der Länge mit grün „getheilet. Den 20. April 1475 wurden noch auf Cöln nachge„schicket 300 zu Fuß, 28 Reiter, auf des Rahtes und der Stadt „Sold. Sie waren wie die vorige lustig gekleidet" [18]). In Görlitz empfing den König Ferdinand im Jahre 1538 die in der Görlitzer Stadtfarbe roth und weiß gekleidete Mannschaft, nämlich 100 Reiter in rothen mit weißen Bändern durchzogenen Leibröcken und viele Büchsenschützen in weiß und rothen Hosen und in eben solchen Rocken[19]). Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts waren auch im Fürstenthum Baireuth die ausgewählten waffenfähigen Bauern gleichförmig in schwarz und weiß gekleidet, und ihre Leibröcke schlitzförmig gegen einander versetzt [20]). Im Dithmarschen erhielten wenigstens schon seit dem Jahre 1623 vierhundert Landleute eine förmliche Montur, bestehend in roth und in weiß [21]). Und in der Reichsstadt Reutlingen erschien die bewaffnete Mannschaft zum ersten Male im Jahre 1664 in Uniform, nämlich in grautuchenen Röcken [22]). Auch wird in der neuen Ordnung der Stadt Seligenstadt von 1527 „der zerschnitten krie„gischen (offenbar kriegerischen) landsknegtischen kleyder" Erwähnung gethan [23]). Auch die aus den Dörfern ausziehenden bewaffneten Mannschaften, die eigentlich Bewaffneten („Wapner") eben sowohl wie die Führer der Reiswagen, sollten frühe schon, zu Ver-

17) Bodmann, II, 798.
18) Morgenblatt, 21. December 1846, Nr. 304, p. 1213.
19) Neumann, Gesch. von Görlitz, p. 304.
20) Lang, I, 159.
21) Falck, l. c. p. 336.
22) Gayler, II, 184.
23) Steiner, Abtei Seligst. p. 375.

mersheim in der Pfalz seit dem 15. Jahrhundert, gleich gekleidet, d. h. ein jeder mit einem Kittel und Kogel versehen sein. („Item „sollen auch iederzeit die wapner vnd wagenknechte in ein kleidt „gekleidt werden, Küttel vnd Kogel mit der Ambtleuth wil„len"). Es ist demnach nicht richtig, was französische Schriftsteller behaupten, daß erst durch Ludwig XIV. die militärischen Uniformen eingeführt worden seien.

Um nun die waffenfähige Mannschaft in gehöriger Uebung zu erhalten wurden das ganze 15. und 16. Jahrhundert hindurch bis zum Anfange des 17. von Zeit zu Zeit Musterungen und Heerschaue oder sogenannte Harnaschbeschaue gehalten [24], in Baiern eben sowohl [25], wie in Baireuth [26], in Bern [27], in der Pfalz, z. B. in Bermersheim [28], in Ulm [29], in Friesland [30], im Dithmarschen [31], in Holstein und Schleswig [32], in Pommern [33], im Erzstifte Mainz, z. B. im Rheingau noch in den Jahren 1609, 1610 u. 1614 [34] und nach einem ungedruckten Frevel-Register des Amtes Starkenburg von 1603 (— „hat sein sturmhauben nit mit „zur musterung bracht") u. a. m. Und bei diesen Musterungen mußten alle waffenfähigen Leute, die landesherrlichen Bürger und Bauern eben sowohl, wie die grundherrlichen erscheinen [35]. In späteren Zeiten haben sich jedoch mit der bürger-

---

24) Urk. von 1571 bei Lori, p. 396.

25) Krenner, VIII, 409 u. 410, XIII, 349 u. 357. Urk. von 1571 u. 1610 bei Lori, p. 396 u. 456.

26) Lang, III, 289–293.

27) Stettler, Rechtsg von Bern p. 79.

28) „Die Dorfmeister sollen der Gemein harnisch alle jhar im sommer auf„fegen, vnd die büchsen beschießen lassen." Anlage Nr. 1.

29) Jäger, p. 414.

30) Heimreich, p. 209.

31) Landrecht, art. 240 bei Michelsen, p. 170.

32) Westphalen, IV, praef. p. 74 u. 75.

33) Schwartz, Pommersch-Rüg. Lehn Hist. p. 947 u. 960. an. 1608 u. 1616.

34) Schunk, Beitr. zur Mainzer Gesch. III, 255.

35) Urk. von 1492, 1571 u. 1610 bei Lori, p. 221, 396 u. 456. Lang, III, 289 u. 293.

lichen und bäuerlichen Miliz selbst auch diese Musternngen wieder verloren.

Ueber die waffenfähige Mannschaft eines jeden Dorfes, z. B. zu Bermersheim in der Pfalz, und des ganzen Landes wurden Verzeichnisse gemacht und, da alle waffenfähigen Landleute und Stadtbürger bei den Musterungen erscheinen mußten, diese Verzeichnisse selbst *Musterrollen* und *Musterbücher* genannt. Von dem ehemaligen Fürstenthum Baireuth haben sich noch einige aus dem 16. und 17. Jahrhundert erhalten, welche in mehrfacher Beziehung interessant sind [36]). Auch über die Mark Brandenburg findet man noch solche Musterrollen bis in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges [37]). In der Reichsstadt Rotenburg fangen aber diese Musterrollen erst im Jahre 1617 an [38]).

Stehende Heere.

§. 598.

Nachdem sich seit dem 17. Jahrhundert die *Unbrauchbarkeit* der erwähnten Bürger- und Bauernmiliz sowie des Ritterdienstes, zumal während des 30jährigen Krieges, hinreichend bewährt, und auch die alte Rüstung sich als nicht mehr genügend gezeigt hatte, seitdem ist der Ritterdienst nach und nach zu einem bloßen Hofdienste geworden (§. 342 u. 344). Von seiner alten Bestimmung blieb demnach dem alten Wehrstande nichts weiter als der Name Ritterschaft. Und *stehende Heere* sind an die Stelle der bisherigen Landmiliz getreten. Die ersten stehenden Heere wurden bekanntlich geworben, großentheils jedoch auch durch freie Wahl aus dem Bürger- und Bauernstande ergänzt. Nur die Officiere pflegten noch, gleichsam als Repräsentanten des alten Princips, aus dem Ritterstande (dem Adel) genommen zu werden, indem die stehenden Heere gewissermassen an die Stelle der Ritterschaft getreten und in früheren Zeiten nur Ritter und Ritterbürtige in den Waffen geübt waren. Eine Sitte, welche, nachdem sie ihre ursprüng-

36) Lang, III, 291—294.

37) Fidicin, Gesch. von Berlin, III, 127—129 u. 164—167.

38) Bensen, Rotenburg, p. 339.

liche Bedeutung längst schon überlebt, dennoch erst in unseren Tagen ihren Untergang gefunden hat — in Preußen sogar heute noch (wenigstens in der Garde) fortdauert.

Die Auswahl der Mannschaft stand, wo das Heer nicht geworben wurde, wie in früheren Zeiten, in den Städten und Märkten diesen selbst, in den landesherrlichen Dörfern aber den landesherrlichen Beamten, und in den Grundherrschaften den Grundherrn und den grundherrlichen Beamten zu. Die einzige Veränderung bestand demnach nur darin, daß die Städte, Märkte, Landgerichte und Grundherrschaften die von ihnen auszuwählende Mannschaft nun in der neuen Bewaffnung statt in der alten Rüstung zu stellen hatten. („Demnach die Notturfft erfordert, daß theils euer „Vnderthonen zu Emenhausen, wie anderer vnserer Land„sessen Hoffmarchs Vnderthonen, ausgewehlt, bewöhrt, „vnnd gemustert werden, vnd wir wellen, daß ir alda 2 Dop„pelsöldner vnd 2 Musceatier habet, in gestalt wir euch dann „hiebei ein Verzeichnuß schickhen, was solche Bewöhrung costen „wirdet; die habet ir nit allein eheistens bey unserem Zeughauß „gegen der Bezahlung abzehollen, sondern auch 4 darzu „qualificierte Mann auswöhlen, die darinn also abrichten „vnd exercieren lasset, damit sie vff jedes Erfordern neben anderen „erscheinen, vnd des Landts Notturfft verrichten helffen mögen") [39]). Auf diese Weise ist denn die Sitte, die für das stehende Heer taugliche Mannschaft nach Willkür auszuwählen entstanden, welche noch im Anfange des 19. Jahrhunderts in der Pfalz am Rhein u. a. m. im Gebrauche war, und heute noch in Ungarn und in ganz Oesterreich besteht. Denn erst in der allerneuesten Zeit ist durch die allgemeine Conscription und durch die mit derselben eingeführte Verloosung wieder an die Stelle der Willkür eine gerechtere Ordnung getreten.

Durch die Einführung der stehenden Heere ist jedoch die Ver-

39) Herzoglich Bairischer Befehl wegen der Auswahl und Musterung vom 21. April 1611 bei Lori, p. 457. Die Probstei zum heiligen Kreutz in Augsburg sollte 4 so bewaffnete Mann und 1 Pferd schicken. Und die Grundherrschaften von Hurlach und Jglingen, eine jede 8 bewaffnete Mann u. 1 Pferd.

pflichtung zur Landfolge nicht aufgehoben worden. Das landesherrliche Recht des allgemeinen Aufgebotes blieb vielmehr bis auf unsere Tage und wurde noch während der Revolutionskriege, z. B. in der Rheinpfalz unter Wrede, im Erzstifte Mainz unter Albini u. a. m., zur Anwendung gebracht. Daher erwähnen auch die späteren Weisthümer noch so häufig der Verbindlichkeit aller Unterthanen zur Nachfolge [40]), sowie zum Erscheinen bei den angesagten Musterungen und Heerschauen [41]). Ebenso ist auch in den Reichsstädten die Bürgerbewaffnung noch neben dem stehenden Heere, wenigstens der Theorie nach geblieben, z. B. in Rotenburg [42]). Seitdem man sich jedoch daran gewöhnt hatte, auch die Landesvertheidigung dem stehenden Heere zu überlassen, seitdem ist die Landfolge oder Landwehr in der Wirklichkeit nach und nach außer Gebrauch gekommen, und erst in unseren Tagen wieder gewissermassen geschaffen worden.

Bewaffnung der Bürger und Bauern.

§. 599.

Was nun die Bewaffnung der Bürger und Bauern betrifft, so war auch diese zu den verschiedenen Zeiten verschieden. Zur Fränkischen Zeit und auch später noch in jenen Ländern und Städten, in welchen die alte Freiheit sich längere Zeit erhalten hat, führten auch die freien Bürger und Bauern Schilde, Speere und andere ritterliche Waffen. Von der Friesischen Landwehr ist dieses bereits schon bemerkt worden (§. 586). Aber auch in Oldenburg führten noch im 12. Jahrhundert die freien Bauern Schlachtschwerter, Schilder und Speere [43]). Ebenso die Bürger in den Städten Lüneburg, Prag, Schleswig, Flensburg, Apenrade, Eckernförd u. a. m. Denn in Lüneburg gehörte zu dem Herewede der „beste Harnisch, Schilt, Swerd und der Helm oder Kettelhud," welcher anderwärts Kesselhut genannt wird [44]). In Prag tru-

40) Grimm, I, 22, §. 33, 264, II, 378, III, 554, 579 u. 892. Bluntschli, I, 207.

41) Grimm, II, 562, I, 202.

42) Benfen, p. 339.

43) von Halem, I, 99.

44) Stadtr. von Lüneburg ed. Kraut, p. 20. Scherz, glossar. p. 779.

gen die Bürger außer einem „spitzigen Swert" noch einen „Panzer" oder eine „Plate," d. h. einen Brustharnisch, einen „Schilt" oder wenigstens einen „Pugler," d. h. einen kleinen Schild, einen „eysen Hut" oder eine „Slappen," d h. eine Haube, etwa Sturmhaube, sodann eiserne und blecherne Handschuhe („eysen Hantschochen oder Plechhantsuchen")[45]. Hie und da mußte der Vater sogar jedem seiner Söhne, z. B. in Schleswig „eynen Schilt, eyne Glemen," d. h. einen kleinen Degen, und „eyn Swert," in Flensburg einen „Skiold, Sworth und Spiyt," d. h. Spieß, in Apenrade einen „Schildt, Specht und Schwerdt," nach anderen Manuscripten aber statt des Speeres ein Pferd („Peerd"), und in Eckernförd wenigstens einen „Schild" und ein „Schwerdt" hinterlassen[46]. Und den Schild nannte man daselbst den Heerschild oder Herrenschild („Herreschild")[47]. Auch nach dem Jütschen Low trug noch jeder dienstpflichtige Mann einen Schild, ein Schwert, eine Sturmhaube und eine Lanze. Allein er brauchte nur das Schwert, den Kesselhut oder die Sturmhaube und die Lanze selbst zu stellen (oc thri folkwapn. Suaerth kaetaelhod oc spiut), denn den Schild (sciold) mußte die Gemeinde anschaffen[48]. Auch nach dem Sachsenspiegel (III, 72) hatte noch jeder Freie seinen Schild, wiewohl es damals schon anfing streitig zu werden, in wie weit auch den Gemeinfreien der Heerschild zukommen solle (§. 205). Endlich haben offenbar auch die sogenannten Schildbauern oder Schildmanne in der Grafschaft Tirol, im Appenzeller Lande u. a. m. Schilde getragen. Denn Schildbauern oder Schildmanne nennt man diejenigen Bauern im Passeyer Thale, in Appenzell u. a m., welche ihre stattlichen burgartigen Bauernhöfe unter dem Namen von Schildhöfen oder Schildlehen von den Grafen von Tirol, von den Aebten von St. Gallen u. s. w. zu Lehen er-

45) Alt-Prager Stadtr bei Rößler, p. 29, §. 41. Vgl. noch Urk. von 1273 §. 4 bei T. u. St. p. 386.

46) Schleswig. Stadtrecht c 10, Flensburg. Stadtr. c. 1, Apenrad. Stadtr. c. 3, Eckernförd. Stadtr. c. 12 im Corpus statut. Slesvicens. II, 7, 140, 177 u. 357. Aehnliche Bestimmungen in den Weisthümern bei Grimm, I, 696 a. E.

47) Westphalen, IV, 1900. Not. e.

48) Jutsche Low, III, 4. Falck, l. c. p. 330.

halten haben und dafür bei feierlichen Gelegenheiten auf der Burg zu Tirol oder Appenzell Burgdienste thun mußten. Die letzten Burgwachen thaten die Passeyer Schildbauern im Jahre 1838, als Kaiser Ferdinand die Enkel des berühmten Sandwirths Hofer auf dem Schlosse Tirol belehnt hat [49]). Außer den mit diesem Ritterdienste verbundenen Ehren haben übrigens jene bäuerlichen Lehensträger auch noch andere Vorrechte und Freiheiten, z. B. hinsichtlich der Jagd und Fischerei gehabt [50]), welche in Tirol bis auf unsere Tage gekommen sind.

§. 600.

Erst seit der Entstehung einer Ritterschaft wurde den Bauern und denjenigen Stadtbürgern, welche sich nicht zur Ritterschaft erhoben haben, der Gebrauch der ritterlichen Waffen verboten. Denn das Verbot Friedrichs I. ist, wie schon Eichhorn bemerkt hat, nur von ritterlichen Waffen zu verstehen. („Item ein jeglich „Bawman oder baur der kainerley wappen tregt einen spieß schwerdt „mordaxt kolben oder desgleichen was das sey in welchem gericht „es sey, so sol der richter der gewalt über den pauren hat ym „sein waffen nehmen, oder neme von den pauren XX schilling „zu puß. das soll man verstan rayſig waffen, das dem „kayser oder ritterschafft ost zugehört. Sunnder seind dye „leuff des lands anders, dan zu der zeit, da dye gesetz „gemacht wurden") [51]). Allein dieses Verbot scheint in Deutschland, wie schon die soeben angeführte Schlußbemerkung des Landfriedens Friedrichs I. beweist, nicht vollständig durchgeführt, nur

---

49) Scherz, gloss. p. 1404. Grimm, I, 191. Steub, Drei Sommer in Tirol, p. 353. Auch im Vicedomamt Straubing in Baiern kommen Schiltherren vor, nach Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 279.

50) Ordnung zedel der Passeyr Schilthof in Zeitschrift für Tirol u. Vorarlberg, III, 138. „Der Richter mag den Wildpan vnd Vischwaid verpie„ten, aufgenom das ain yegleich Schiltman mit vederspil gepaissen, „vnd mit der angel vischen, vnd mit winden hetzen mag."

51) Landfriede Friedrichs I. §. 15 in Samml. der Reichs-Absch. I, 8—9 Vgl. damit Pertz, IV, 103, cap. 12. und II F. 27, §. 5. und Eichhorn, II, §. 347, Not. b.

hinsichtlich des Helmes und Schildes durchgesetzt worden zu sein. Wenigstens finde ich in späteren Zeiten nur diese beiden Waffenstücke nicht mehr in den Händen der Bürger und Bauern. Sie durften zwar, z. B. in Mainz Eisenhüte, in Basel Bechihuben in Hüten und ohne Hut und Eisenhüte, anderwärts Sturmhauben, und auch in Baiern Eisenhüte und Blechhäubel tragen[52]). Allein Helme und Schilde habe ich keine mehr bei ihnen gefunden. Daher konnten sie auch nicht zu Helm und Schild geboren sein. Schildbürtige Leute konnten vielmehr in späteren Zeiten nur noch Ritterbürtige sein. Alle übrigen ritterlichen Waffen durften aber und mußten nach Umständen sogar auch die Bürger und Bauern noch führen. Die Bürger von Mainz z. B. hatten noch im 15. Jahrhundert Eisenhüte („Ysenhudt"), Halskoller, Harnische („Harneß und Blechharnasch"), Panzer, Mußbleche und eiserne Handschuhe („ysern Hentschuwe")[53]). Auch die Bürger von Basel trugen im 14. Jahrhundert Harnische, „und zählt man zu „Harnisch, Halsperg, Currit, Panzer, Platten, Bechihuben in Hüten „und ohne Hut und Eisenhüte"[54]). In Baiern sollten im 15. u. 16. Jahrhundert von den Stadtbürgern Einige zwar Armst (Armbruste) und Handbüchsen, wieder Andere aber „gute „lange Spiesse" oder „wohlgerichtete Helmparten," d. h. Hellebarden führen[55]), und „eine jede Person an seiner Seiten ein „gutes langes Messer oder ein wohlschneidendes Schwert, „und unter seinem Gürtel einen Wurfpeil, Einige auch noch „Eisenhüte und Blechhäubel, dabey Achselein und Brüste „haben"[56]). Auch „Harnasch und andre Wehre" werden öfters genannt[57]). Desgleichen werden die Bairischen Bauern mit „ihren Wehren, Spiessen, Armsten, Helmparten, Mes„sern und Schwertern wohl erzeugt" aufgeboten[58]), oder „mit „Harnasch und Wehre wohl erzeugt, nämlich mit Schwein-

52) Bodmann, II, 798. Ochs, II, 84 f. Krenner, VII, 237.
53) Bodmann, II, 798.
54) Einungsbrief von 1354 bei Ochs, II, 84.
55) Schmeller, II, 182.
56) Krenner, VII, 237.
57) Krenner, VIII, 468, IX, 121, XIII, 349 u. 356.
58) Krenner, VII, 238.

„oder Elspiessen, Helmparten, Armbrust und Büchsen“ [59]). Und noch bis ins 16. Jahrhundert nannte man in Baiern, Ulm u. a. m. die Heerschau eine Harnaschbeschau (§. 597). Auch hatten die hörigen Bauern in Oesterreich [60]), sodann in den Stiftern Essen und Alpirsbach noch Harnische und andere Waffen [61]), und in den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften der Schweiz Harnische, Spieße, Hellebarden, Schwerter, sodann aber auch noch Armbruste und andere Waffen, z. B. zu Elgg u. a. m. („er sol „sin gut eigenn gewer vnnd harnisch haben“) [62]). Auch die Hörigen der Abtei Zürich, die S. Regelen Leute, sollten, ein jeder mit seinem Speere, dem Landvogte dienen [63]). Und da der Freiherr von Sax seinen ihm entflohenen Hörigen verurtheilen konnte, daß er „für keinen Bidermann mehr gelten, keinen Degen, sondern „nur noch ein abgebrochenes Messer tragen“ dürfe, so folgt auch hieraus, daß die hörigen Leute in der Schweiz in der Regel noch Degen tragen durften [64]). Im Kanton Schwyz, in welchem übrigens alle Bauern frei waren, sollte nach einem Beschlusse der Landgemeinde vom Jahre 1438, „ein yetlicher Landtman, der by vnns „in vnnßerm Lannd hußheblich seßhafft ist, haben sin Houpt„harnisch, sin stangharnisch vnnd sine hentschen, sin gutte „wery, — den Ringharnisch, das ist ein gute pantzer“ [65]). Es sollte ferner ein regelmäßiger Harnischbeschau statt haben, ohne Erlaubniß des Ammans jedoch niemand Waffen tragen dürfen [66]). Auch im Rheingau trugen die Bauern noch am Ende des

---

59) Krenner, VIII, 411. Vgl. noch eod. p. 406, 409, 467 u. 469, IX, 122, XIII, 349 u. 356. Auch heißt es in Aventin's Chronik, p 12: „Der gemain Mann in Bayern mag Wehren tragen, Schweinspieß und „lang Messer.“

60) Gedenkbuch K. Max I. bei Hormayr, Taschenbuch, 1824, p. 48. — „Pawrn harnasch vnd spies zu machen.“

61) Dipl. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 412 thoracem et alia arma ad corpus suum apta. Grimm, I, 376.

62) Elgger Herrschaftsrecht von 1535, art. 53, §. 3 bei Pestalutz, I, 343. Vgl. Grimm, I. 2, 154, §. 14, 170, 187, 195, 202 u. 293

63) Urk. von 1343 bei Kopp, eidg. Urk. p. 95 f.

64) von Arx, II, 169, Not. b.

65) Landbuch von Schwyz, p. 69.

66) Landbuch, p. 70 u. 72.

15. Jahrhunderts außer den Buchſſen und Armbruſten noch Hauptharnaſche[67]). In Baireuth waren die ausgehobenen Bauern noch im Anfange des 16. Jahrhunderts mit Spießen, Büchſen und Hellebarden bewaffnet. Und zu ihrer Harniſchrüſtung gehörten ein Goller, ein Ruck, ein Krebs, eine Deckelhaube und Armſchienen[68]). Auch waren daſelbſt, nach den Muſterrollen vom Ende des 16. Jahrhunderts, noch ſämmtliche Landleute und Stadtbürger nach ihrer Bewaffnung in drei Claſſen getheilt, in **Doppelſöldner,** welche einen Harniſch, Sturmhut, Spieß, Seitenwehr und blechene Handſchuhe haben ſollten, in **Musketierſchützen** mit einem Musketierrohr oder Doppelhaken nebſt dazu gehöriger Gabel, Sturmhut und Seitenwehr, und in **Hackenſchützen** mit halben Hacken oder langen Rohren, Sturmhut, Seitenbüchſe und Seitenwehr[69]). Die Rotenburger Bauern ſollten nach einer Rathsverordnung von 1402 ſpitze Hellbarten und Armbruſte bereit halten. Und nach einer Muſterrolle von 1617 fanden ſich in einem Theile des Gebietes 50 Reiſige, 194 Doppelſöldner mit Harniſch und Spieß, 334 Büchſenſchützen mit Büchſe und Gabel, 283 Hellebardierer mit Hellebarde, Sturmhut und Fäuſtling[70]). Zu Bermersheim in der Pfalz trugen die Bauern noch am Ende des 15. Jahrhunderts eiſerne Handſchuhe („eyſen hänt"), Harniſche, Krebſe, Hellebarten und Büchſen. Und wer ſo arm war, daß er ſie ſich nicht ſelbſt kaufen konnte, dem ſollten ſie von der Gemeinde geſtellt werden („vnnd ſo einer „alſo arm wehre, der nicht eygen harniſch vnd wehr kauffen möchte, „dem ſoll ſolcher harniſch vnd wehr geliehen werden"). Sogar die Wagenknechte ſollten dieſe Waffen führen („ein jeglicher wagen„knecht ſoll haben ein eyſen haut, ein krebs vnd ein meſſer an der „ſeitten, vnd ein hellnbarth")[71]). Auch iſt es bekannt, daß die Bauern noch während den Bauernaufſtänden im 15. und 16. Jahrhundert vollſtändig bewaffnet, zum Theile ſogar mit Harniſchen,

67) Bodmann, II, 798.
68) Lang, I, 160.
69) Lang, III, 291—293.
70) Benſen, Bauernkrieg, p. 91.
71) Weisthum von Bermersheim im Anhang Nr. 1.

Armschienen, Sturmhauben und mit dem Krebs versehen waren. Erst, nachdem sie unterlegen, wurden sie entwaffnet [72]). Ebenso trugen nach einem Dichter des 15. Jahrhunderts, Heselloher, die Bauern damals noch Panzer, Harnische, Schwerter und andere Wer [73]). Auch schreiben noch die im 16. Jahrhundert erschienenen Landesordnungen vor, daß alle Bürger und Bauern „Wehr und Harnisch sauber halten und darmit gerüst sein sollten" [74]). Andere Landesordnungen verbieten „die zur Landsrettung „angelegte Wehr, als Büchsen, Spieß, Harnisch und dergleichen" ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu verpfänden oder zu verkaufen [75]). In Appenzell trugen die Mitglieder der Landsgemeinde, die Gmènder oder Gmèndmâ, in der Landsgemeinde einen Degen, als amtlichen Schmuck und als Zeichen ihrer Stimmfähigkeit. Und „de Tega „nomma träga töra" hieß sein Activbürgerrecht verlieren [76]). Nach einem ungedruckten Frevel-Register des kurmainzischen Amtes Starkenburg von 1603 trugen damals auch die Bauern an der Bergstraße noch Spieße, Sturmhauben, Degen und andere Were. Und diese Waffen führten die Bürger und Bauern nicht bloß bei den Aufgeboten und bei amtlichen Veranlassungen. Sie pflegten dieselben vielmehr auch außer dem Dienste auf den Straßen, in den Wirthshäusern, zumal während der Kirchweihen und Jahrmärkte noch zu tragen. So noch im 15. Jahrhundert nach dem vorhin erwähnten Heselloher. Ebenso die Hessischen Bauern im 16. Jahrhundert [77]), und die Bauern an der Bergstraße und in der Wetterau sogar noch im 17. Jahrhundert. Denn es heißt in dem mehrmals erwähnten Frevel-Register: „hat im Würtshaus „vnnütze hendel angefanget mit der weher vmbgeschlagen vnd „Lewen sein Kling zerschmissen;" „Meder von Laudenbach vnd

72) Benfen, p. 501. Oechsle, p. 206, 208 u. 209.

73) Uhland, Volkslieder, II, 654, 657 u. 659. Vgl. 1026.

74) Wirtemberg. Landesordnung von 1552. Ausgabe von 1552, p. 80. und Ausgabe von 1585, p. 228.

75) Münchmeyer, Compendium des Oberpfälzischen Landrechtes. Sulzbach 1689, p. 117 u. 130. Vgl. noch dipl. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 412

76) Tobler, appenzell. Sprachschatz, p. 132 u. 227.

77) Grimm, R. A. p. 288.

„Lutzs von Heppenheim haben vff der gassen mit wher vnd „weiderrn zusammen gewollt;" „hat das wher im würtshaus „ausgetzogen, nach dem hannemüller zu Benßheim gestochen" u. dgl. m. Und in einer Verordnung der Burg Friedberg in der Wetterau von 1680 heißt es noch, „dasz fast ein jeder bauernknecht „eine grosse heepen, degen, breite plauten (Hirschfänger) oder rohr „(Feuerrohr) bey und mit sich trägt, als wollen wir unsern unter„thanen mit solchen waffen auf kirben und jahrmärckte zu gehen, „ernstlich verbotten haben" [78]). Auch in Augsburg trug noch im 16. Jahrhundert jedermann seine sammtne Mütze auf dem Kopfe und seinen Degen an der Seite, wie man dieses aus Montaigne's Reise in Deutschland ersehen kann [79]). Wie die Bauern in Spanien bis auf unsere Tage Waffen zu tragen, sogar hinter dem Pfluge mit dem Degen an der Seite herzugehen pflegten, so schritten also auch unsere Bürger und Bauern bis ins 16. und 17. Jahrhundert bewaffnet einher. Es scheint demnach, daß das Waffentragen der Bürger und Bauern, wiewohl die Bauern nach dem Bauernkriege entwaffnet worden waren, in vielen Territorien dennoch erlaubt geblieben und erst seit dem 30jährigen Kriege außer Gebrauch gekommen ist [80]).

Daß übrigens die Bauern in Deutschland ursprünglich allenthalben, hie und da sogar noch im 18. Jahrhundert bewaffnet gewesen sind, geht unter Anderem auch noch daraus hervor, daß dieselben bei der Land- und Centfolge mit ihren Gewehren bewaffnet erscheinen sollten, was jedenfalls den Besitz solcher Waffen voraussetzt [81]). Und heute noch sieht man zuweilen hier in Altbaiern auf dem Lande den Brautführer mit einem Degen umgürtet an der Seite der Braut am Altare, um diese an ihrem Ehrentage zu beschützen [82]).

---

78) Thudichum, Gesch. des Freiengerichts Kaichen, p. 47

79) Morgenblatt, 4. December 1846, Nr. 290, p. 1158.

80) Bensen, histor Unters. über Rotenburg, p. 340.

81) Weisth. des Gogerichts zu Bakenfeld bei Grimm, III, 132, §. 9 u. 10. Thomas, fuld. Pr. R. III, 231.

82) Lipowsky, das sociale Volksleben im Landgerichte Moosburg, p. 43.

§. 601.

Jeder Bürger und Bauer mußte sich selbst bewaffnen und kleiden, z. B. im Gebiete der Reichsstadt Rotenburg [83]), zu Groß- und Klein-Ingersheim [84]). Und, wenn er einen Stellvertreter gestellt hatte, mußte er auch diesen bewaffnen und kleiden (§. 590). Da es jedoch in jeder Gemeinde Leute gab, welche keine Waffen besaßen und auch nicht reich genug waren, sich solche zu kaufen, so sollten die Gemeindevorsteher für Waffenvorräthe sorgen und die Armen damit versehen, z. B. in Bermersheim in der Pfalz. („Item „die von Bermerßheim sollen sechs Krebs, sechs eysen hänt, 6 büch- „sen vnd zehen hellenbarthen bestellen, die soll das gericht hinder jn „hahn, vnd das hinder jm halten, vnnd so einer also arm wehre, „der nicht eygen harnisch vnd wehr kauffen möchte, dem soll sol- „cher harnisch vnd wehr geliehen werden"). Ebenso wurde es wahrscheinlich auch in Groß- und Klein-Ingersheim nach der erwähnten Dorfordnung gehalten.

Die Waffen gehörten mit zum Grund und Boden [85]) und wurden mit diesem in der Regel nur auf den Mannsstamm vererbt. Dies gilt nicht allein von den Fronhöfen [86]) und von den freien Bürgern und Bauern, sondern auch von den hörigen. So sollten in dem Stifte Essen der Harnisch und die sonstigen Waffen, und wenn der Hörige auch ein Pferd besaß, auch noch dieses zur Vertheidigung des Landes bei dem Gute bleiben und mit diesem vererbt werden (ille equus et illa arma post mortem uniuscujusque suis liberis et heredibus, nichilominus in curtibus sive mansis, domibus sive casis, in quibus defunctus

---

83) Bensen, Rotenburg, p. 333.

84) Dorfordnung von 1484, §. 12 bei Mone, Zeitschr. I, 12. „die gemeyn „sol sich auch mit harnesch, geschutz und were nach ihrem vermogen ru- „sten, — wan man ir dorf zu raisen oder nachzufolgen das sie desshalb „auch rustig weren."

85) Öffnung von Binzikon, §. 31 bei Schauberg, I, 47. „zu ligendem gut „sol hören, des Ersten Harnesch, wegen, karen, Hüser vnd alle vn- „geschliffnen waffen."

86) Grimm, III, 812 u. 813. „vnd das harnisch soll jhnen bleiben, vnd „soll sie allzeit in dem hof haben."

ille mansionem habuerit, pro defensione territorii sive districtus assindensis remanebunt)[87]. In manchen Grundherrschaften, z. B. im Stifte Konstanz, sollten die Waffen immer dem unberadenen, d. h. noch im elterlichen Hause befindlichen Sohne bleiben. („Wer aber, daz er unberäten sün nach „tod ließ, den sond die waffen beliben, ald wer die frow ains suns „swanger, so der man abgieng, als bald denn daz kind geborn wirt „vnd die vier wend gesëch, so sölten im ouch die waffen beliben")[88]. Auch nach dem Hofrechte von Hamm sollten die Waffen beim Hofe bleiben („Alle Wapen und Gewehr utgescheiden ein Harnisch blifft „by der Wehr")[89]. Ebenso in Prag „Harnasch, Swert, Gurtel, „Messer und des Mannes Fingerlin"[90]. Desgleichen in Baiern der Harnasch und das Schießzeug („was er an Harnasch, Schieß „Zeug, und anders zu der Were gehorenndt gelassen hat")[91]. Nach den Neumünsterschen Kirchspiels Gebräuchen das „Heer„wapffen, d. h. das beste Pferdt, sammt Sattel, Zaum, „Stiffeln und Sporen, sodann ein Degen, eine Büchse „und das beste Kleid"[92]. Auch durften die Waffen, da sie im Interesse der Landesvertheidigung bei dem Gute bleiben sollten, entweder gar nicht von dem Grundherrn als Besthaupt genommen werden, wie dieses z. B. in den Stiftern Essen, Einsiedeln und Konstanz hergebracht war[93], oder anderwärts wenigstens erst dann genommen werden, wenn der Hörige kein anderes Besthaupt besaß[94], oder, wenn der Verstorbene keinen Sohn hinterlassen hatte[95]. Auch pflegten die Landesherrn, gleichfalls im Interesse

87) Dipl. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 412 Vgl. noch dipl. von 1346, eod. p. 433.

88) Grimm, I, 106.

89) Hofrecht bei Steinen, I, 1808.

90) Stadr. c. 158 bei Rößler, p. 147.

91) Urk. von 1489 in Mon. Boic. VI, 318 u. 319.

92) Pauly, Neumünstr. Kirchspiel Gebr. p. 63.

93) Dipl. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 412. Grimm, I, 154, §. 14. u. 293.

94) Grimm, I, 170, 187 u. 376.

95) Grimm, I, 106, 245 u. 262. Offn. von Fahr bei Schauberg, I, 81. „findt man aber kein Vieh so soll man sein Schwert zu Fall nehmen, ob „er kein Sohn hinter ihm läßt, läßt er aber ein Sohn hinter ihm, dem

der Landesvertheidigung, wenn der Nachlaß eines Hörigen an einen auswärtigen Grundherrn verabfolgt werden sollte, die hinterlassenen Waffen oder die Heerwette zurückzubehalten [96]).

§. 602.

Nach Allem Diesem ist demnach auch im späteren Mittelalter noch der freie wie der hörige Bürger- und Bauernstand waffenfähig gewesen. Da sich jedoch neben den Bewaffneten auch noch andere befanden, welche selbst keine Waffen besaßen und auch keine von der Gemeinde erhielten, so kommen bei den allgemeinen Aufgeboten auch noch Leute vor, welche bloß Stangen, Stäbe, Stöcke oder Klüpfel trugen [97]), woraus jedoch nicht gefolgert werden darf, daß diese Leute keine Waffen hätten tragen dürfen. Dennoch findet sich hin und wieder, wenn auch nur selten, das Verbot Waffen zu tragen, welches jedoch mehr auf Unfreie und Leibeigene, welche in der Regel nicht waffenfähig waren, als auf hörige Leute zu beziehen sein dürfte. Dahin rechne ich namentlich auch die Träger von Gerten [98]), welche in früheren Zeiten sehr verbreitet gewesen sein müssen, da man schon in alten Gräbern, z. B. in jenen zu Oberflacht in Wirtemberg, statt der Waffen lange dünne Stäbe zu finden pflegt [99]), und in den Niederlanden die Kolbenträger („Kolvenkerle," nicht „Coluelrerli," wie Ludewig unrichtig gelesen hat) [1]).

§. 603.

Jede Gemeinde sollte Waffenvorräthe haben (§. 601). Nach gemachtem Gebrauch mußten die von jenen Vorräthen erhaltenen

---

„soll man das Schwert lassen und das beste Kleid nehmen, darinn er zu „Kirchen und zu Markt gegangen."

96) Dipl. von 1343 u 1346 bei Kindlinger, Hör. p. 432 u. 433.

97) Grimm, II, 519, III, 830. Derf. R. A. p. 295–296. Thomas, Fuldisches Recht, III, 202 u 231. Vgl. noch oben §. 441.

98) Grimm, R. A. p. 341.

99) Kunstblatt vom 28. November 1846, Nr. 59, p. 239 u. 240.

1) Lambertus. hist comit. Ardensium, IV, c. 36 in Recuil des hist. de France, XVII, 426 und bei Ludewig, rel. Mpt. VIII, 419 ff. Vgl. Warnkönig, I, 245, u. III, 1, p. 33.

Waffen wieder an die Gemeindevorsteher abgeliefert und von diesen bewahrt werden. Dasselbe gilt von den Reiswagen und von den übrigen für einen Feldzug nothwendigen Geräthschaften, z. B. zu Bermersheim in der Pfalz. („Die Dorffmeister sollen auch alle ding „die man zum Reyßwagen gebraucht hett, bey jhren ayden sam„menthofft vffheben vnd verwahren, es sey harnisch, Büchsen, Reiß„becher, schüsseln, Eymer, Kessel, Flaschen, Reyßbahre, steften vnd „anders nichts außgenohmen, vff daß man es jm andern mahl „auch gebrauchen möge"). Auch das schwere Geschütz, bestehend in großen Hauptbüchsen, Wagenbüchsen, Nothbüchsen u. a. m., und die dazu nöthigen sogenannten Büchsenpferde mußten von den Unterthanen geliefert werden, z. B. in Baiern von den geistlichen Grundherrschaften und von den Städten [2]). Ebenso sollten die Reiswagen mit den dazu nöthigen Pferden und Dienern von den geistlichen Stiftern, Klöstern, Spitälern und von den Städten gestellt werden, z. B. in Eßlingen [3]). Dasselbe gilt von den Schirmen oder Schermen, einer Art von Schutzdächern [4]) und von den Leib- und Pferdehütten und von den Heerhütten, d. h. von den Zelten, welche indessen öfters auch die Ritterschaft selbst mitbringen mußte [5]). In den Städten hatten meistentheils die Zünfte für die ausziehende Mannschaft die Zelte zu stellen. Und es pflegte sodann bestimmt zu sein, welche Zünfte die Spitzzelte für das Fußvolk und welche die Dach- oder Roßzelte für die Reiterei stellen sollten, z. B. noch im Anfang des 16. Jahrhunderts in Eßlingen [6].) In Mainz mußte die Bürgerschaft die Zelte, das Domkapitel aber die Wagen zu den Zelten stellen [7]). Solche

2) Krenner, VII, 234—236 Vgl. noch eod. IV, 32, 33 u. 34.

3) Pfaff, p. 144.

4) Krenner, IV, 33, VII, 234, 235 u. 243. Kirchner, Gesch. von Frankf. I, 641. Schreiben von 1405 in Bairischen Annalen von 1833, p. 419, Vgl. Schmeller, III, 402.

5) Krenner, VII. 241, vgl. IV, 32. Gemeiner, Reg. Chr. III, 546. Bairische Annalen von 1833, p. 443.

6) Pfaff, p. 144. Not.

7) Vertrag des Domkapitels mit der Stadt von 1525, §. 11 bei Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte, III, 68.

Hütten oder Zelte pflegten übrigens auch für den landesherrlichen Hof mitgenommen zu werden [8]).

Ebenso hatten manche Städte die landesherrlichen Burgen mit dem nöthigen Geschütz zu versehen. In der Mark Brandenburg sollten die Bürger von Salzwedel nach einem Revers vom Jahre 1488 „geben aufs Schloss: X Haken büchsen. X Schepel „Pile. I klein ledern Sack vul Pulver Gelöde to den Büssen by „einem Schepel vul. Etliche ungestückte Pile. I Grote Stein„büchse vnder dem Rathuss. I lütke Steinbüche mit 2 Kamern. „III Lotbüchsen auf einer Karren, dar gehoren die vorgeschreven „Gelöde to. II grosse Stein büchsen auf 2 Karren. IV Tunnen „Pulvers und Suefels" [9]). Aehnliche Lieferungen hatten die Bürger von Neusalzwedel und andere märkische Städte zu machen [10]), woraus man sich zu gleicher Zeit einen Begriff von der Beschaffenheit des damaligen Geschützes machen kann.

Verpflegung des Heeres.

§. 604.

Ursprünglich und so lange noch die gesammte Mannschaft ausziehen mußte, die Dienstzeit aber sehr kurz war, mußte ein jeder seinen Proviant selbst mitbringen (§. 154 u. 162). Dies gilt von den Stadtbürgern z. B. in Linz [11]), Prag u. s. w. eben sowohl [12]), wie von den freien und hörigen Bauern, z. B. zu Westerwald, in der Schweiz u. a. m. („Wie lange der man sinem gn. „herrn uf sin eigen kosten volgen solle? wist der scheffen, von „ußgange biß zu undergange der sonnen, und lenger uf sinen „kosten nit [13]). Wer, daß ein herr von Gruffensee jenahin reys-

8) Krenner, IV, 32.

9) Revers von 1488 bei Gercken, cod. dipl. Brand., IV, 654.

10) Revers von 1488 bei Gercken, l. c. IV, 655. und andere Reverse bei Zimmermann, Gesch. der märk. Städtverf. I, 104, Not. 87.

11) Urk. von 1377 bei Kurz, Oesterreich. Militärverf. p. 432. „daz ir — „Kost vnd Speis in der Stat bestellet." —

12) Stadtr. von Prag, c. 64 bei Rößler, p. 45—46. „sal yderman gemain„neclich zihen, er sei arm oder reich mit seinem eigen leibe an wider rede „auf sein eigen zerunge."

13) Grimm, I, 648.

„sen wolt, so sond sy im ein tag inn irm kosten dienen [14]). „Was zu rettung aines Lannds ist, das die vnderthanen auf „jr selbs Sold vnd aines Fürsten oder Herren lieferung auß„ziehen") [15]). Daher die Bestimmung, daß jeder Bauer nur so weit zu ziehen brauche, als ihm sein mitgebrachter Laib Brod und Käse reichte. Konnten indessen die ausgezogenen Bürger und Bauern nicht mehr an demselben Tage nach Haus kommen, so erhielten sie freies Nachtlager („da mogent sie leger nemen vnd tasten off den „balken vnd nyt darunden, vnd nemen so gelympliche, das nymantz „von yn clage, vnd des morgens so sie off brechent"). Und die Kosten des Nachtlagers wurden auf die Ortsgemeinde zu gleichen Theilen vertheilt. („also abe eyme nachbure me schades geschiet were „dan dem andern, das sollent sie vnder sich gliche belegen, also das „eyner nyt me beswert werde dan der ander") [16]). Während des Hussitenkrieges sollten die Oesterreichischen Bauern einen ganzen Monat auf eigene Rechnung zehren [17]). Wenn jedoch der Landes- oder Schirmherr eine längere Dienstzeit begehrte, so mußte er selbst für die Verpflegung sorgen (§. 594). Daher kommt in Baiern eine achttägige Speisung auf herzogliche Kosten [18]), und nach dem Weisthum von Bermersheim in der Pfalz „vnsers gnedigsten Herrn Lüeferung" vor.

Seitdem jedoch statt der gesammten Mannschaft nur eine gewisse Anzahl von Leuten ausgewählt und aufgeboten zu werden pflegte, seitdem mußten immer diejenigen Städte, Märkte und Dörfer, sowie diejenigen Grundherrschaften und landesherrlichen Aemter, welche die auszuwählende Mannschaft zu stellen hatten, zu gleicher Zeit auch für die Verpflegung der zu stellenden Leute sorgen. Die dadurch veranlaßten Kosten wurden aber auf die einzelnen Städte, Märkte und Dörfer vertheilt. Denn da

14) Grimm, I, 27—28. Vgl. noch p. 44 u. 280.

15) Kaiserl. Ausschreiben von 1510 bei Harpprecht, Staatsarchiv, III, 244.

16) Grimm, II, 454.

17) Ordnung des Landaufgebots von 1426 bei Kurz, Oesterreich. Militärverf. p. 419. „daz im die Landleut all, wer vor jugent vnd alter mag, in „aigner person vnd auf ir aigen zerung vnd scheden ain gantz moneid „zu dinst." —

18) Krenner, IV, 35—36.

die zurückbleibenden Bürger und Bauern durch die ausgewählte Mannschaft vom selbst Marschiren befreit worden sind, so war es nicht mehr als billig, daß dieselben außer der Rüstung auch noch die Kosten der Verpflegung bezahlten. Dies ist der Sinn der Bestimmung des Friesischen Rechtes, daß Zwei den Dritten ausmachen sollten, und Einer den Anderen zu Feld halten müsse. Denn die zurückgebliebenen Grundbesitzer mußten zur Unterhaltung der Ausgezogenen beisteuern [19]). Ebenso hatten in Pommern die neun zurückbleibenden Hausväter den zehnten außer den Waffen auch noch mit dem nöthigen Proviant zu versehen [20]). In gleicher Weise waren in Prag die ausziehenden Bürger, so lange die Heerfahrt dauerte, steuerfrei. Aus den Steuern der Zurückgebliebenen erhielten sie aber oder, was dasselbe ist, die beiden an ihrer Spitze stehenden Hauptleute, monatlich 100 Schock Groschen zur Beihülfe. („dy selben sullen ledig vnd los sein zweier ganzen losun„gen. — wy lange sy aus bleiben, kurz oder lang, so sullen sy zu „hant der zweier losunge ledig sein alz izunt gesprochen ist. „— vnd dy stat dy sal denselben auch zu hulfe geben iclich„ches menet hundert schok groser, das ist iclichen funfzig schock „groser, alz ost sy ein menet ausen bleiben") [21]). In Bern erhielten schon seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts die Auszüger von den in der Stadt zurückgebliebenen Bürgern ein ihren Bedürfnissen angemessenes Reisgeld oder Raisgeld [22]). Zu Bermersheim in der Pfalz sollte jeder ausziehende Mann, jeder Wapner, seinen Lohn in Geld, also einen wahren Sold erhalten. („Item „ist auch geordtnet, daß jeglicher wapner der außzücht alle tag so „er auß ist von der gemein ein vntz Pfennig zue lohn werden vnd „soll sein lohn anheben vf den tag so er hinweg zeucht, biß vff „den tag so er wieder kompt"). Ebenso jeder, der ein Pferd stellen mußte („vnd soll von ieglichem pferdt die gemeine alle tagen „1 ß geben"). Und sogar jeder Wagenknecht („Es soll auch iedem „wagenknecht des tags von der gemeind 1 den. zue lohn werden,

19) Heimreich, p. 203—205.
20) Ludewig, l. c. p. 678.
21) Prager Stadtr. c. 64 bei Rößler, p. 46.
22) Stettler, Rechtsg. von Bern p. 77.

„so lang er auß ist"). Auch sollte die Gemeinde für die Zehrung der ausziehenden Mannschaft Lieferungen machen. („Item welcher „muthwillich vnd über daß man jme lüeferung nach notturfft thette, „der gemein das jhre verzehrt, der soll dieselbe zehrung derselben „gemein wieder geben," u. s. w.). Und die Kosten des Soldes und der Zehrung und die übrigen Ausrüstungskosten wurden nach den Vermögensumständen eines jeden unter die Gemeinde vertheilt, und dabei durchaus keine Ausnahme gestattet. („Item solche gelt soll „gesetzt werden vnder die gemein, iedem nach seiner hab. In „solchem angesehen werden die glöckner, pfortner, schützen vnd an„dere die jm gebott sitzen vnd doch alters oder gebrestens halb jme „nicht außgebotten ist. — Item schultheiß, büttel vnd glockner „sollen reyßens frey sein, vnd doch an dem costen geben, wie ob„steht"). Auch sollte die Gemeinde Ersatz leisten, wenn jemand durch die Reißkosten an seiner Habe mehr Schaden erlitten haben sollte, als ihm nach dem Urtheile der Obrigkeit billiger Weise zugemuthet werden konnte. („Waß ein ieder mehr dan sunst von seiner „haab gebürt gelitten oder an solchem Reißcosten so jn das gebott „begriffen hatt geben mögen, oder was er billig geben soll nach „erkantnus") [23]. Aus demselben Grunde hatte im Rheingau jede Rotte für Mahl, Futter und Hufschlag zu sorgen, und sodann die Kosten unter sich zu vertheilen [24]. Auch in Baireuth u. a. m. mußten die Zurückgebliebenen die ausgehobene Mannschaft unterhalten und ernähren [25]. Daher sollte nach dem Landfrieden von Franken vom Jahre 1403 die von den Grundherrn und Städten gestellte Mannschaft die nöthigen Wagen und sonstigen Bedürfnisse gleich mitbringen („ein iglicher Herre und Stat mit den iren schi„cken und bestellen, wan sy reussen sullen, daz sy sich da heymen „mit wagen und andern sachen, der sie darzu bedurffen, anferti„gen") [26]. Auch in Oesterreich sollten während des Hussitenkrieges die neun Zurückbleibenden den ausmarschirenden zehnten Mann mit Speise und Trank versehen, der Mundvorrath auf Wagen mitge-

23) Weisthum von Bermersheim in der Anlage Nr. 1.
24) Bodmann, II, 804 u. 805.
25) Lang, I, 159 u. 160.
26) Schannat, Samml. alter histor. Schriften, I, 67.

führt und außerdem noch jedem Mann ein monatlicher Sold von 6 Schilling Pfennige ausbezahlt werden [27]). In Baiern sollten in den Jahren 1460, 1468 u. 1491 die Städte und Märkte [28]), die Pfarrgeistlichkeit [29]) und die landes- und grundherrlichen Aemter [30]) ihr Contingent mit der nöthigen Speise und Zehrung und mit anderer Nothdurft versehen, zuweilen auf 14 Tage [31]), zuweilen sogar auf zwei Monate [32]). Im Jahre 1410 ließ die Stadt München der ausgezogenen Bürgerschaft (dem „geraisigen Volk") auf mit gemalten Schilden und Fahnen gezierten Heerwagen nachfahren, Wein, Korn, Brod, Futter, Safran, Pfeffer, Ingwer, Wachs, Schmalz, Unschlitt, Erbsen, Gerste, Kraut, Käse, Salz, Essig, Pfannen, Kessel, Zuber, Panzen, Schapfen, Pfeffermehl, schönes Mehl, Zwiebel, Schweinfleisch, Tischlachen, Handtüchel, Säcke, Beutel und anderes Geräth [33]). In Baireuth mußten die Städte und Aemter noch im 16. Jahrhundert für acht Tage Proviant mitschicken [34]). Und in Dänemark sollte nach einer alten Nachricht jede Woche ein Schipp gesichtetes Mehl, und an Zukost, d. h. Butter, Speck und Fleisch eben so viel geliefert werden, als das Mehl wog [35]).

Endlich sollte auch noch für den wohlfeilen Verkauf von Lebensmitteln und anderen Bedürfnissen beim Heere Vorsorge getroffen werden. Bereits zur Fränkischen Zeit pflegten nämlich Kaufleute dem Heere zu folgen und dasselbe mit Waffen und anderen Bedürfnissen zu versehen [36]). Und so ist es auch im späteren Mittelalter geblieben. Nach dem Landfrieden von 1158 sollten die Kaufleute, welche dem Heere zu theuer verkauften, geschoren, auf

---

27) Ordnung des Landaufgebots von 1426 bei Kurz, p. 415—417.
28) Krenner, VII, 237, IX, 121.
29) Krenner, VII, 70 u. 82.
30) Krenner, VII, 238 u. 239.
31) Krenner, VII, 237—239.
32) Krenner, VII, 70 u. 82.
33) Bairische Annalen von 1833, p. 438. Vgl. noch p. 443.
34) Lang, I, 160.
35) Ancher, Lovhistorie, II, 567. Falck, l. c. p. 331.
36) Hincmar. annal. an. 876 bei Pertz, I, 501. et mercatores et qui scuta vendentes imperatorem et hostem sequebantur — omnes autem sagmas et ea quae mercatoras portabant hostis Hludowici accepit.

der Wange gebrannt und ihnen ihr ganzer Vorrath (omne forum suum) weggenommen werden [37]). Auch sollten Freimärkte beim Heere errichtet werden [38]), von denen sodann die Marketender ihren Namen erhalten haben. Denn Tent heißt das Zelt, Marketender also Einer der unter dem Zelt oder im Lager Markt hält [39]). Die Zelte der bei dem Heere befindlichen Marketender und Kaufleute standen meistentheils um das Lager herum bald innerhalb bald außerhalb der Verschanzungen [40]).

§. 605.

Waren nun die mitgebrachten oder gelieferten Vorräthe zu Ende, so durfte sodann auch in Freundesland die zeitliche Kost und Futter („zytliche koste und futer"), aber auch nicht mehr, genommen werden. („Wer auch daz der Heutman ryfen wurde, so „sal nymand under selben reisse von den Frunden ichtes „nemen, weder mit drowe noch mit bete, dan allein zitliche „koste und futer dy er uff dem velde zu siner notdorff bedarff „und nuzen will") [41]). Auch das nöthige Schlachtvieh nebst Wagen und Pferden durfte weggenommen werden („wo der bischof „vert in herfart vmb des stiffts noit, aber das stifft zu bessern, das „er mach nemen viehe ain vnrecht zu dun. Er mag auch nemen „wagen und pferde ohne vnrecht zu dun imants [42]) Wan der

37) Landfriede von 1158, §. 17 bei Pertz, IV, 108.

38) Ordnung des Landaufgebotes von 1426 bei Kurz, Oesterreichs Militärverf. p. 421. „daz unser gnediger Herr bestell in dem Her ain frein „Markcht also daz man seinem Her Speis vnd Trenkch vnd ander „notturfft zugefürn mug." — Auch auf dem Reichstag zu Frankfurt von 1427 wurde beschlossen, daß jeder Fürst und Herr für das Heer „feylen kauffe bestellen" solle. Samml. der R. A. I, 120, §. 5. Windeck bei Mencken, I, 1192—1193.

39) Bremisch-niedersächs. Wörterb. V, 54.

40) Hoyer, Gesch. der Kriegskunst, I, 29.

41) Landfrieden von 1403 bei Schannat, p. 66 u. 67. Oesterreich. Landr. c. 50 bei Senckenberg, p. 242. „sol dem andern auf sein gut nicht „nemen dann futer den Rossen vnd essen vnd trinken zu dem mal „ob ers vindet."

42) Grimm, II, 325 u. 354. Vgl. noch p. 357. „daz er und der stift mu-

„her oder seine diener kommen vnd den leger halten wollen, alsdan „soll der her oder beuelhaber vnder die schaffherdt gehen vnd darauß „nehmen ein hamel nit den besten vnd auch nit den bosten [43]). Und „wil er herfart haben, so sal er mit ime brengen wein vnd brot, „gebricht ime, so mag er vnter die hertt vihes schicken vnd nemen „ein nöß, welchs er wil, vnd wene er trift, der sal den schaden ha„ben, vnd ime die nachgebauer nit betzalen") [44]). Auch der Herzog Ludwig von Baiern ließ im Jahr 1421 am Lechrain alle Kühe wegnehmen und nach München treiben, um die Stadt mit Fleisch zu versehen [45]). Doch sollte das weggenommene Vieh geschätzt und von der Gemeinde bezahlt werden („bedarff er vehs, er mag iß „nemen ym lande, wo er iß findt, vnd sal man iß schetzen vnd be„zalen") [46]). „So vnser gn. her als vnser gewalt schirm vnd „grundther lege vor stetten, flecken oder schloßern in stiffts noten „vnd abgienge an eßenfleisch, so hat er die macht, daß er mag „greifen zu Emmel in die herde, vnd mag holen idel kuhe vnd horn„loß ochßen vnd sunst kein ander viehe, vnd das darumb daß dem „armen man sein ploch nit beraupt vnd den armen kindern die „milch nicht genommen werde — vnd so die name des vihes be„schehen ist, so sall ein zender die klock leuthen vnd sall die name „vnd griff jedes vihes legen in die gemeinde, vff daß „ein man oder zwene die nit allein tragen" [47]). Auch durften nöthigenfalls Harnische und Pferde für die Zehrung von den Landes- und Schirmherrn versetzt werden. Die gemachten Auslagen mußten aber nach der Rückkehr der Mannschaft wieder ersetzt werden („so es nott geschee, vnd ein geschrei kemme, das der hern „einer vß gepütte, vnd die menner ylende nach zihen wurden, vnd

---

„gen daselbst zu des stifts noitdurft vyhe nemen — daz yman anders da „herberge oder viehe neme."

43) Grimm, II, 129. Von einer solchen Wegnahme des Viehes für den herrschaftlichen Dienst ist auch zu verstehen Urk. von 1327 bei Guden, III, 258.

44) Grimm, III, 580.

45) Bairische Annalen von 1833, p. 440 u. 441.

46) Grimm, II, 354. Vgl. noch p. 325.

47) Grimm, II, 353. Vgl. Reichstags-Beschluß von 1427, §. 4 in Samml. der R. A. I, 120. und Windeck bei Mencken, I, 1192.

„icht vertzerten, vnd der tzerung nit bei in hetten, so soll sie der „fawdt auß der zerung losen, harnisch vnnd pferdt für sie ver„setzenn, doch so sie heimkommen, sollen die menner ime das wider „gebenn“) [48]. Auf solche außerordentliche Maßregeln ist offenbar auch die Vorschrift des Weisthums von Bermersheim zu beziehen, daß die Hauptleute helfen sollten, wenn die herrschaftlichen Lieferungen nicht ausreichten. („So die jenigen vsgezogen wehren gebre„sten hetten an Zehrung über vnsers gnedigsten Herrn Lüeferung, „soll der Haubtmann das erkennen, vnd jnen deßhalben hülff thun, „zue jhrer notturfft vngefehrlich“).

Späterhin, als man anfing etwas mehr Ordnung in das Heerverpflegungswesen zu bringen, wurden die zur Verpflegung des Heeres nothwendigen Naturalien zur Lieferung ausgeschrieben. Und da diese Ausschreibungen meistentheils auf Korn und Fourage beschränkt waren, so gewöhnte man sich daran, sie selbst Magazinkorn- und Fouragelieferungen zu nennen [49].

Im Auslande wurde der Unterhalt des Heeres durch Brandschatzungen oder durch Plünderung der eroberten Städte [50] herbeigeschafft. Daher hatte der Marschall, da er im Felde für den Unterhalt des Heeres sorgen mußte, auch die Brandschatzungen und das öfters damit verbundene Anzünden der eroberten Orte [51] anzuordnen. Von den Brandschatzungen kam ihm selbst ein bedeutender Antheil zu. So hatte der Marschall des Erzstiftes Mainz zu brandschatzen („er sal sein diener auch fudern, ritter vnd knecht. „Item wo ein stieft zu Menczc krieg hat, vnd ein marschall darby „ist oder darby sin will, da ist der zehend phenning von allem ge„dinge vnd brantschetzunge sein, vnd hat der brantschetzunge moge „zu tuen vnd zu lassen“) [52]. Ebenso der Marschall des Hochstiftes Eichstädt [53] und andere Feldhauptleute mehr [54]. Auch die Für-

48) Grimm, III, 539.

49) Vgl. Falck, l. c. p. 482 ff., zumal den von ihm citirten Heinrich Ranzau.

50) Landfriede von 1158, §. 21 bei Pertz, IV, 108.

51) Landfriede von 1158, §. 21.

52) Grimm, I, 530.

53) Falkenstein, cod. dipl. Nordg. p. 123. Vgl. oben §. 293.

54) Landfriede von 1403 bei Schannat, l. c. p. 67.

sten selbst erhoben solche Brandschatzungen als eine Abgabe für ihren Fiscus. (Unaqueque domus, nocencium et innocencium, duos aureos exhiberet fisco principis, et vocabatur prantscheczümb)[55]. Zuweilen waren eigene sogenannte Brandmeister bei den Herren angestellt, deren Amt es war die Brandschatzungen auszuschreiben und die eroberten Orte anzünden zu lassen[56]. Wahrscheinlich war auch der in einer Urkunde[57] erwähnte Berenmeyster von Köln ein solcher Brandmeister. Denn die Brandschatzung nannte man daselbst einen Bernschatz[58]. Auch in der Fehde des Ritters von Kammer mit München in den Jahren 1414 bis 1425 schickte jener Ritter mehrmals Mordbrenner nach Murnau und selbst nach München, um jene Orte in Brand zu stecken[59]. Ebenso schickten im Jahre 1365 die Herren von Waltenheim, während ihrer Fehde mit Straßburg, sechs als Pilger verkleidete Knechte in die Stadt, um dieselbe in Brand zu stecken[60]. Und das in der Leidensgeschichte der Völker überhaupt sehr lehrreiche Beispiel der schönen Pfalz am Rhein beweist, mit welcher Rohheit dergleichen Brandschatzungen erhoben und beigetrieben zu werden pflegten[61]. Zuweilen wurde indessen die gemachte Beute vertheilt[62]. Auch die Städte durften, wenn sie eine Fehde hatten oder sonst angegriffen worden waren, ihre Feinde pfänden und ausplündern und die gemachte Beute unter die Bürger vertheilen, z. B. in Rotenburg[63], in Mainz[64] u. a. m. Dieses Recht wurde den Städten öfters von den Landesherrn ausdrücklich bestätiget, z. B. der Stadt Coesfeld im Stifte Münster im Jahre 1367. Ein späterer Bischof bestimmte dieses Recht im Jahre 1436 dahin,

55) Annal. Mellicens. ad an. 1525 bei Pertz, XI, 532.
56) Hoyer, Geschichte der Kriegskunst, I, 146.
57) Urk. von 1386 bei Lacomblet, Urkb. III, 798.
58) Urk. von 1321 bei Lacomblet, III, 157 u. 158.
59) Bairische Annalen von 1833, p. 419. Vgl. noch p. 437.
60) Königshoven p. 289 u. 290.
61) Kremer, Geschichte Kurf. Friedrichs, p. 163, 164, 172 u. 173 in den Noten.
62) Kremer, p. 185, Not. 17.
63) Bensen, Rotenb. p. 336.
64) Friedebuch um 1430, §. 89 bei Mone, VII, 27.

daß die Bürger von Coesfeld die Hälfte aller Beute haben sollten, welche sie in Abwesenheit des Bischofs und seines Banners den Feinden abnehmen würden. Wenn jedoch der Bischof und sein Banner zugegen sei, solle ihm die Beute ganz zufallen [65]). Auch in der Schweiz war es Sitte die im Kriege gemachte Beute unter die dabei betheiligten Städte zu vertheilen. Da diese Vertheilung jedoch zu großer Uneinigkeit und Erbitterung geführt hat, so wurde auf mehreren Tagsatzungen berathen und im Jahre 1476 auf jener zu Luzern beschlossen, in welcher Art und Weise künftig die Beute gesammelt und vertheilt werden solle [66]). Ebenso war es im Jahre 1404 in Magdeburg streitig, wie die zu machende Beute vertheilt werden solle. Die Bürgerschaft begehrte nämlich, daß die von ihren Leuten in Feindes Land gemachte Beute ihnen allein zufallen müsse, so wie die Leute des Erzbischofs ebenfalls die von ihnen gemachte Beute für sich behalten könnten. Was sie aber zusammen erbeuteten oder gewönnen, das sollte unter ihnen nach der Zahl ihrer beiderseitigen Leute getheilt werden. Der Erzbischof wollte jedoch dieses nicht zugeben, mußte aber zuletzt, weil er nur unter dieser Bedingung Hülfe erhalten konnte, dennoch nachgeben [67]).

§. 606.

Außer der Kost und dem Futter erhielt endlich die auf der Raise oder Heerfahrt oder auf einer Landfolge befindliche Mannschaft auch noch das Lager oder die Herberge mit oder ohne Verpflegung, z. B. im Kloster Hailsbronn u. a. m. [68]), woraus in späteren Zeiten die Einquartirungslast hervorgegangen ist. Die Bürger der Städte, z. B. von Speier [69]), von Bern [70]), von Rathenau [71]), Berlin, Brandenburg u. a. m. [72]), ließen sich jedoch frühe schon von jener Last befreien.

---

65) Sökeland, Geschichte der Stadt Coesfeld, p. 26.
66) Ochs, Gesch. von Basel, IV, 320 ff., vgl. III, 138.
67) Rathmann, Gesch. von Magd. III, 9.
68) Urk. von 1360 bei Hocker, II, 143. Grimm, 357.
69) Urk. von 1198 u. 1294 bei Lehmann p. 496 u. 579.
70) Handfeste von 1218, §. 9.
71) Urk. von 1295 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VI, 334.
72) Fidicin, III, 48 u. 222.

Die Verbindlichkeit seine Wohnung zu diesem Nachtlager herzugeben, war von je her eine Last der Hausbesitzer. Sie ging, seitdem die Ritterschaft der eigentliche Wehrstand geworden war, auf die Wohnungen der Bürger und Bauern über. Daher ist auch die Einquartirungslast eine Last der Häuser und zwar der Bürger- und Bauernhäuser geworden. Denn die Freiheit von jener Last ist den Rittergütern auch dann noch als ein landesherrliches Privilegium geblieben, als der Adel längst schon aufgehört hatte der Wehrstand zu sein. Erst in unseren Tagen ist bekanntlich jenes Privilegium verschwunden, und nur noch den Standesherrn in den Schlössern, welche sie selbst bewohnen, die Freiheit von Einquartirung geblieben [73]).

Kriegssteuer.

§. 607.

So wie bei dem Reichsheerdienste das nicht roßdienstfähige freie und hörige Volk eine Steuer entrichten und Kriegs- und andere Fronen leisten mußte, so auch in jedem einzelnen Territorium wieder alles dasjenige Volk, welches sich nicht zur landsäßigen Ritterschaft erheben konnte.

Den Grundsatz selbst, daß immer nur die reicheren Grundbesitzer einen Mann stellen, die weniger reichen und ärmeren Grundbesitzer und Pächter dagegen frei von dem persönlichen Dienste sein und als in Ruhe sitzende Leute (Quaersaete) eine Steuer entrichten sollten, finde ich im späteren Mittelalter nur in dem Jütschen Low ausgesprochen [74]). Und sehr bezeichnend nannte man im Norden jene Geldabgabe eine Quersath oder Quersät [75]). Die Steuer selbst findet sich aber in sämmtlichen Deutschen Territorien. Man nannte sie auch im späteren Mittelalter noch einen Heerbann (heribannus [76]) oder herpant) [77]), eine Heersteuer

73) Bair. Verf. Beilage IV, §. 12.

74) Jütsch. L III, 12, 13 u. 16. Vgl. die Forklaringer, eod. p. 338.

75) Dipl. von 1310 bei Westphalen, IV, 3115. Falck, Handb. III, 2, p. 504.

76) Urk. von 984 u. 990 in Acta acad. Palat VI, 273. Trad. Fuld. ed. Dr. p. 45, §. 32. Unter dem von diesem heribannus verschiedenen rosbannus, eod. p. 45, §. 31 u. 32, ist eine Weidesteuer zu verstehen.

(heristiura, stipendium [78]), Herfture [79]), eine Beisteuer oder Steuer (subsidium) [80]), eine Landwehr oder eine allgemeine Heersteuer [81]), eine Contribution, ein Servis, ein Cavalleriegeld, Landwehrgeld u. s. w. [82]) und in Baiern ein Reisegeld (Raisegeld) oder Hilfgeld [83]), oder auch eine Reisehülfe (Raisehülfe) [84]), sodann ein Service-, Fourage- und Quartier-Geld, ein Schanzgeld, ein Exerziergulden, ein Husaren Simplum, eine Reuter-Anlage, ein Tambourgeld u. s. w. [85]).

Diese Kriegssteuer mußte von allen nicht roßdienstpflichtigen Bürgern und Bauern, also außer den landesherrlichen Unterthanen und landesherrlichen Hintersassen, z. B. im Erzstifte Kölln [86]), auch noch von den freien und hörigen Hintersassen der geistlichen und weltlichen Grundherrn entrichtet werden, z. B. von den grundherrlichen Bauern in Oesterreich [87]), von den Colonen des Stiftes Raceburg [88]), der Abtei Maurmünster im Elsaß [89]), des heiligen Geist Stiftes in Kiel [90]), des Jo-

77) Dipl. von 1248 bei Westphalen, II, 41. ex parte nostra herpant ab eis non exigatur.

78) Altes Glossar. bei Docen, I, 219. Oesterreich Landr. aus 13. sec. c. 27 bei Senkenberg, vis. p. 233.

79) Urk. von 1294 bei Lehmann, p. 579.

80) Dipl. von 1217 bei Westphalen, II, 2058. ad defensionem terrae subsidia praebere.

81) Dipl. von 1217, 1221 u. 1315 bei Westphalen, II, 2058, III, 578, IV, 906—907. Lang, Steuerverf. p. 103.

82) Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 466 u. 467.

83) Krenner, X, 140, 141, 149, 153, 154, 156, XI, 263, 265 u. 267.

84) Krenner, XI, 261.

85) Bair. Regierungsbl. von 1808, II, 2316 u. 2821 f.

86) Dipl. bei Kindlinger, M B. II, 2. Et si expeditio fiat in Italiam cum Rege, Dominus accipiat de quolibet manso XII denarios.

87) Landrecht aus 13. sec. c. 27 in F. bei Senkenberg, vis. p. 233.

88) Dipl. von 1217 bei Westphalen, II, 2058. ad defensionem terrae, quod vulgo Landwere dicitur, praedictorum mansorum coloni subsidia praebere tenebantur.

89) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 227.

90) Dipl. von 1315 bei Westphal. III, 578.

hanniter Ordens u. a. m.[91]). Sehr häufig wurden zwar die Hintersassen der geistlichen Grundherrschaften von dieser Heersteuer befreit, z. B. die Colonen des Stiftes Neumünster[92]), des Bisthums Schleswig[93]), des Klosters Reinfelde[94]) u. a. m. Allein auch aus der Nothwendigkeit einer solchen Befreiung folgt wieder die Regel, daß bis zur erlangten Befreiung jene Steuer auch von den Colonen entrichtet werden mußte.

§. 608.

Diese Kriegssteuer war ursprünglich eine *außerordentliche* Leistung, welche nur bei einer wirklichen Heerfahrt oder Raise entrichtet zu werden brauchte[95]). Auch ist sie in vielen Territorien in späteren Zeiten noch eine solche außerordentliche Beihülfe geblieben, z. B. in Peterswald an der Mosel („ob der gerichtshern einer „vberzugen *krieg* vnd *feindtschafft bekomen wurde*, alß„*dan soll jeder lehenman* (Bauer) in diß gericht gehorig dem„selben hern *zu steur komen* mit einem halben summer haber „vnd einem hun, — vnd *demnach soll der herden krieg „volnfuren sonder einiche fernere steur* oder *zuthun* des „lehenmans") [96]). Ebenso in Friesland[97]), in Brabant (homines terrae Brabanticae quod sint sine talia, exactione et precaria ita quod nihil ab eis capiemus, nisi in expeditionibus cum exercitu ad terrae nostrae defensionem, vel in servitium Imperatorum Romanorum)[98]), in der Abtei Maurmünster[99]) u. a. m., namentlich auch die Kriegssteuer in Holstein und

91) Dipl. von 1221 bei Westphal. IV, 906—907.

92) Dipl. von 1248 bei Westphal. II, 41. *colonos liberos esse volumus, in eo videlicet, quod ab advocato nostro herpant ab eis non exigatur.*

93) Dipl. von 1310 bei Westphal. IV, 3115.

94) Dipl. von 1295 bei Treuer, Geschl. Hist. der von Münchhausen, p. 17.

95) Urk. von 782 bei Kindlinger, M. B. II, 2. *Et si expeditio fiat in Italiam cum Rege, Dominus accipiat de quolibet manso XII denarios; si non vadat, nihil accipiat.* Vgl. §. 163.

96) Grimm, II, 421.

97) Heimreich, p. 202—203 u. 205.

98) Dipl. von 1260 bei Miraeus, I, 207.

99) Rechte von 1144 bei Schöpflin, I, 227.

Schleswig [1]). Die Größe der Beisteuer richtete sich demnach nach der Entfernung des Heerzuges. Sie war größer, wenn der Zug über die Alpen nach Italien ging, und kleiner, wenn es nur nach Sachsen, nach Flandern oder anderswohin diesseits der Alpen ging, z. B. nach den Rechten der Abtei Maurmünster [2]) Meistentheils ist sie jedoch frühe schon in eine ordentliche Last übergegangen, z. B. die Landwehrsteuer in Mecklenburg Schwerin [3]), die Beihülfe zur Landwehr im Stifte Raceburg u. a. m. [4]), die Heerbannsteuer in den Stiftern Neumünster und Fulda [5]), die Heerschillinge im Stifte Werden und in der Herrschaft Rinkenrode [6]) u. s. w. Und sie wurden sodann regelmäßig erhoben, hie und da alle drei oder fünf Jahre [7]), meistentheils jedoch jedes Jahr, weshalb sie auch, wie wir sehen werden, Jahresbeten genannt worden sind.

Im einen wie in dem anderen Falle ist diese Heersteuer eine Last von Grund und Boden, eine wahre Grundsteuer gewesen, welche daher nur von den in Grund und Boden angesessenen freien und hörigen Bürgern und Bauern entrichtet zu werden brauchte. Außer den soeben angeführten Stellen geht dieses auch noch klar und deutlich aus Heimreichs Nordfriesischen Chronik her-

---

1) Falck, III, 2, p. 596.

2) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 227. omnes vero ceteri mansi censum solventes — si profectio regis versus Italiam ultra Alpes processerit, tantum stipendii quantum census dare solent exigetur. Si vero versus Saxoniam, Flandriam, seu quocunque ex ista parte Alpium expeditio fuerit, medietas solummodo dabitur.

3) Dipl. von 1221 bei Westphal. IV, 906—907. ut praedicti agri et eorum cultores ab omni exactione, praeter eam, quam terrae defensio poscit liberi maneant et exemti.

4) Dipl. von 1217 bei Westphal. II, 2058. sex mansos et colonos in eis habitantes — et ad defensionem terrae, quod vulgo Landwere dicitur, praedictorum mansorum coloni subsidia praebere tenebantur. Vgl. noch dipl. von 1315, eod. III, 578. ut dicta bona seu sui coloni u. s. w.

5) Dipl. von 1248 bei Westphalen, II, 41. Trad. Fuld. ed. Dr. p. 45, §. 32.

6) Güterverzeichnisse aus dem 12. u. 13. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 233 u. 234. und Gesch. der von Volmest. II, 295.

7) Falck, Handb. III, 2, p. 503. Westphalen, IV, praef. p. 88.

vor, wo es öfters heißt: „dazu ein reicher (d. h. begüterter) mann „3 Pf. müssen legen, dazu die reichesten 5 Pf. geleget, die reiche„sten jedesmahl 5 Pf. und 5 witte müssen geben" u. s. w.[8]). Auch scheint diese Steuer bei den Friesen ursprünglich zur Ausrüstung des Fußvolkes bestimmt gewesen zu sein, indem nur ausnahmsweise auch noch eines von jener Kriegssteuer verschiedenen Reitergeldes erwähnt wird („und sie, (d. h. die Reichesten) hierüber, „(d. h. außer dem noch) auff Johanni 3 kl. Reuter gelt müssen „geben. Und noch darüber 5 kl. reutergelt")[9]). In der Abtei Maurmünster sollte mit jener Beisteuer Proviant und anderer Kriegsbedarf angeschafft und dieser sodann auf den Heerwagen und Saumrossen dem Heere nachgeführt werden[10]). Da nun auch die anderen Beten und Steuern nur von den freien und hörigen Grundbesitzern entrichtet zu werden pflegten, so haben sich in späteren Zeiten diese Heerbannsteuern insgemein unter den übrigen Beten und Steuern verloren.

§. 609.

Neben dieser Kriegssteuer-Pflichtigkeit hat sich jedoch, wie bereits bemerkt worden ist, bei Nothfällen auch noch die Landfolgepflichtigkeit der nicht roßdienstpflichtigen freien und hörigen Mannschaft erhalten. Daher wird in den Weisthümern und Urkunden der Landfolge und Steuer stets neben einander gedacht („wann „hochgedacht u. gn. f. und h. mit kayser und königs reyssen, auch „wieder alle ungläubige und vor sich selbst zu reysen hätten, und „mit heerzügen beladen würden, welcher dann in der centh „wohnhafftig und gesessen ist, der soll ihro hochfürstl. „durchl. folg, hülff und steuer thun nach seinem vermögen")[11]). Darum mußte in späteren Zeiten, seitdem auch die Landfolge wieder zum ordentlichen Heerdienste verwendet zu wer-

8) Heimreich, p. 203 u. 205.

9) Heimreich, p. 303 u. 205.

10) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 227. Ex accepto autem stipendio tam plaustra quam somedes victualibus ceterisque itineri necessariis onerabuntur.

11) Grimm, I, 478, §. 2. Vgl. noch p. 483, 485 u. 486.

den pflegte, außer der althergebrachten Heerbannsteuer, welche die Bürger und Bauern bezahlten, weil sie von dem ordentlichen Heerdienste frei waren, auch noch der bereits bezahlte Dienst selbst, also doppelter Dienst von ihnen geleistet werden. Und als man anfing aus der Masse der Landfolgepflichtigen wieder eine Auswahl zu treffen, welche die Zurückbleibenden ausrüsten und ernähren mußten, ist zu dieser Dienstpflicht und zu der alten Steuer noch eine weitere neue Steuer hinzugekommen. Statt der auszuwählenden Mannschaft ist jedoch in manchen Territorien frühe schon ein bloßer Geldanschlag, also ebenfalls eine Beihülfe oder Beisteuer erhoben worden. Im Jahre 1460 ist in Baiern ein solcher Geldanschlag von den Prälaten und von den landesherrlichen Städten und Märkten und Landgerichten erhoben worden [12]). Eine weitere direkte Besteuerung ihrer Hintersassen von Seiten der Landes- und Schirmherrn haben jedoch die Grundherrn ursprünglich nirgends geschuldet und meistentheils auch nicht geduldet. Und da dieses dennoch versucht worden ist, so kam es darüber, wie wir sehen werden, zu heftigen Kämpfen.

§. 610.

Die weltlichen Grundherrn selbst und die von ihnen besessenen Rittergüter blieben jedoch frei von allen diesen Steuern. Von der alten Heerbannsteuer waren sie natürlich frei, weil sie den Roßdienst selbst leisteten, also mit ihrem Blut dienten [13]), und die Gemeinfreien und Hörigen eine Steuer gerade deswegen entrichteten, weil sie den Roßdienst nicht leisten konnten oder wollten. Daher die alte Rechtsregel: Der Bauer verdient sein Gut mit dem Sack, der Ritter mit dem Pferd. Allein auch von den Beiträgen zur Ausrüstung, Ernährung und Unterhaltung der ausgewählten Mannschaft waren die Grundherrn frei, indem diese von den zurückbleibenden Bürgern und Bauern ebenfalls dafür, daß sie zu Hause bleiben durften, entrichtet werden mußten.

Die Freiheit von diesen alten Beten und Steuern wurde der Ritterschaft auch allenthalben zugestanden, in den Städten Zürich,

12) Krenner, VII, 82—90.

13) Reichsabschied von 1512, tit. 1, §. 15. Rudhart, Gesch. der B. Landst. I, 258.

Kolmar, Dottenried und Seligenstadt eben sowohl [14]) wie auf dem Lande, z. B. in der Mark Brandenburg [15]), in der Grafschaft Assenheim, in der Herrschaft Königstein, in Baiern, in der Abtei Seligenstadt, in Baireuth u. a. m. [16]). Da es indessen eine Freiheit war, welche nur ihrer Person, keineswegs aber ihren Hintersassen zukam, so hatten sie nur dann und nur so lange auf jene Steuer- und Betefreiheit Anspruch, als sie selbst im Besitze des Gutes waren und es selbst bauten. Denn so wie sie dasselbe an Colonen oder Landsiedel hingaben, hörte die Steuerfreiheit wieder auf, und die Colonen mußten sodann wie andere Hintersassen Bete und Steuer entrichten, z. B. in Baiern. („Wir haben auch beschaiden allen „vnsern dienstmannen besvnderleich swas ir igleicher mit sein sel„bes pflvg pawet zv sinem prot, da sol vns niht von ge„vallen. Di selben gnad wellen wir auch staet beleiben allen aeb„ten, pröbsten, prelaten vnd den spitolen [17]). sitzet eyn edelmann „in der grafschafft, de da guit hait, das sin eygen aber lehen ist, „wann der des selber buwet vnd eret, so ensetzet mann yme „keyn bede aber nicht daroff, verlantsiedelt her iß aber, so „setzet mann daroff vnd off den lantsiedel als ander nachgebuer") [18]). Zuweilen sollte indessen nur eine bestimmte Anzahl von selbstgebauten Ritterhufen frei, die übrigen aber zins- und bedepflichtig sein. Außer der Mark Brandenburg habe ich jedoch diese Bestimmung

14) Züricher Richtebrief, IV, 30. „die dirre stat herren vnd pfleger waren „vmb der gotshüser amptlüte — vnd vmbe des gotshuses dienstmanne „knehte, das si gewerf nit geben ald stüre dem riche." und IV, 31. Stadtrechte von Kolmar §. 38. und von Dottenried bei Jäger, Vrf. von Ulm, p. 93. Grimm, I, 504. Vgl. oben §. 562.

15) Urk. von 1281 bei Gercken, vet. march. I, 22. Landbuch der Mark p. 38. Quot illorum sunt liberi, ut puta vasallorum plebani et ecclesie. eod. p. 223, Nr. 235 curiam cum VIII mansis liberam u. p. 246, Nr. 288.

16) Grimm, I, 511, III, 452 u 494. Urk. von 1368 bei Wenker, de Vssburg. p. 94. Krenner, XVIII, 208. Lang, I, 47.

17) Bair. Freiheitsbrief von 1311, §. 19 in Quellen für Bair. Gesch. VI, 189.

18) Grimm, III, 452. Vgl. noch p. 494. Krenner, XVIII, 208. Vgl. die ähnlichen Bestimmungen in den Marken in meiner Gesch. der Markenverfassung, p. 82—84.

nirgends gefunden. (Item miles sub aratro suo habebit sex mansos, famulus vero quatuor, et hi erunt penitus liberi, et si plures quidem habuerint de his dabunt censum prelibatum) [19].

Die Hintersassen der geistlichen Grundherrn wurden zwar hin und wieder, wie wir gesehen haben, von der Entrichtung der alten Heerbannsteuer befreit. Da jedoch die Leistung der Landwehr und der zu dem Ende nothwendigen Beihülfe meistentheils sogar ausdrücklich ausgenommen zu sein pflegte, so konnte ihnen jene Befreiung auch keine Freiheit von der Beisteuer zur Ausrüstung und Verpflegung der zum Ausrücken ausgewählten Mannschaft geben. Die Grundherrschaften müßten sich denn, wie z. B. die Abtei Eberbach im Rheingau gethan hat, mit den betreffenden Gemeinden abgefunden und statt der zu stellenden Mannschaft sich zu einer jährlichen Bete verstanden haben. Allein dann pflegte auch diese vertragsmäßige Bete wieder auf die Hintersassen gelegt zu werden [20]. Oefters hatten jedoch die Güter der Pfarrgeistlichkeit und der Klöster und anderer geistlichen Stiftungen von den Landesherrn selbst Freiheit von diesen und von anderen Steuern, also allgemeine Steuerfreiheit erhalten, viele Pfarrgüter in der Mark Brandenburg [21], und viele Klöster und geistliche Stiftungen in Mainz und im Rheingau [22].

Kriegsfronen und andere Dienste.

§. 611.

Die freien und hörigen Land- und Hintersassen, welche, weil sie keinen Roßdienst leisteten, eine Kriegssteuer entrichten mußten, waren aus demselben Grunde auch zur Leistung von Kriegsfronen und anderen Diensten verbunden. Dieses gilt, wie schon zur Fränkischen Zeit (§. 136 u. 155), von der Stellung von Heerwagen und

19) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. March. I, 22.

20) Urk. von 1340 bei Bodmann, II, 808.

21) Landbuch der Mark, p. 38. Quot illorum sunt liberi, ut puta vasallorum plebani et ecclesie. Dies sollte in jeder Gemeinde untersucht werden. Also waren nicht alle Pfarrgüter steuerfrei.

22) Bodmann, II, 757 f. Vgl. unten §. 619.

Pferden eben sowohl, wie von den Fronen zum Burg-, Brücken- und Wegbau und zu den Schanzarbeiten.

Zur Stellung von Kriegsfuhren (Heerwagen [22a]), Raißwagen [23]), Reisewagen [24]), Reislwagen [25]), Rüstwagen [26]), Kanzwagen oder gantzen Wagen [27]), Kriegsfuhren [28]), vecturae curruum [29]), servitia curruum [30]), praestationes curruum oder Heerfahrthswagen) [31]) waren nämlich die landesherrlichen und grundherrlichen Städte und Märkte eben sowohl verbunden [32]), wie die übrigen landesherrlichen Unterthanen [33]), dann die einer Schirmvogtei unterworfenen Leute [34]), und die freien und hörigen Hintersassen der geistlichen und weltlichen Grundherrschaften [35]). Namentlich waren auch die landesherrlichen Stifter und Klöster und die landesherrliche Pfarrgeistlichkeit dazu verbunden, indem sie zwar keiner Grundherrschaft, wohl aber der landesherrlichen Vogtei unterworfen gewesen ist, z. B. in Baiern [36]), in der Abtei Maurmünster [37]), in der Abtei St. Gallen [38]), in der Abtei Prüm [39]) u. a. m.

22a) Urk. von 1303 bei Königsthal, I, 2, p. 3. Grimm, II, 456. Baubing bei Hormayr, Hohenschwangau, p. 60.

23) Grimm, III, 632. Urk. von 1455, 1571 u. 1610 bei Lori, p. 166, 396 u. 456.

24) Krenner, VII, 71, VIII, 467 u. 470.

25) Krenner, IX, 122.

26) Westphalen, IV, praef. p. 65.

27) Grimm, III, 560. Schmeller, IV, 37.

28) Delbrücker Landr. cap. 9, § 3, lit. i u. k. Struben, rechtl. Bed. II, Nr. 8, §. 2 und Nr. 9, III, Nr. 143. Pufendorf, observ. III, Nr. 190 f.

29) Dipl. von 1227 bei Westphalen, II, 32.

30) Dipl. von 1316 bei Bodmann, II, 808.

31) Dipl. von 1309 u. 1372 bei Guden, III, 58, 505 u. 506. Urk. von 1477 bei Gercken, vet. march. II, 524. Haltaus, p. 888—889

32) Krenner, VIII, 468—469. Lang, I, 160. Eichhorn, II, §. 304, Not. dd.

33) Lori, p. 456. Lang, I, 160.

34) Grimm, II, 456. Königsthal, I, 2, p. 3.

35) Krenner, IV, 33—34, XIII, 349 u. 357. Lori, p. 396. Guden, III, 58, 505 u. 506. Vergleich über den Hof zu Herbede von 1568 bei Sommer, I, 2, p. 106. Urk. von 1477 bei Gercken, vet. march. II, 524. Urk. von 1506 bei Würdtwein, monast. Pal. I, 154.

36) Krenner, IV, 34 a. E., VII, 69—81.

37) Rechte der Abtei von 1144 bei Schöpflin, I, 226.

Außer den Heerwagen mußten auch noch die für jeden Wagen nothwendigen Pferde oder Ochsen, z. B. in der Abtei Prüm[40]), in der Abtei Maurmünster[41]) u. a. m. und die zu ihrer Bedienung nöthigen Knechte und Gehülfen gestellt werden[42]), welche man Wagenlenker, Wagenhüter (arcthophilaces oder plaustri custodes)[43]) oder Trabanten zu nennen pflegte[44]).

Zur Stellung dieser Heerwagen und der dazu gehörigen Pferde, Ochsen, Knechte und Trabanten konnten nun zwar sämmtliche Bürger und Bauern angehalten werden. Die Last selbst ruhete jedoch nicht auf den einzelnen Bürgern und Bauern, vielmehr auf den Aemtern, Gemeinden und Grundherrschaften selbst. Daher pflegte von der Herrschaft immer nur die Anzahl der von den einzelnen Städten, Aemtern, Dörfern und Grundherrschaften zu stellenden Wagen und Knechte bestimmt zu werden, und die Aufforderung zu deren Stellung sodann an die Aemter, Stadt- und Dorfgemeinden und an die Grundherrschaften zu ergehen. Und diesen blieb es sodann überlassen, das auf sie fallende Contingent zu stellen und unter die Einzelnen nach dem Herkommen zu vertheilen[45]). Im Rheingau hatten die daselbst bestehenden Rotten auch für die Stellung der Heerwagen und für deren Vertheilung unter die ein-

38) Urk. von 898 bei Neugart, I, 516.

39) Registr. X bei Hontheim, I, 667. ecclesiae duae, unde debent parari caballi duo.

40) Registr. Pr. bei Hontheim, I, 666, 669, 670, 673, 674, 693, 694. boves hostilicii V — bos hostilicius unus — in hostilicio bovem unum — in hostilicio boves duos. —

41) Rechte der Abtei von 1144 bei Schöpflin, I, 226. plaustrum cum sex bubus. —

42) Krenner, VII, 81. „bey einem vorgeschriebenen Wagen sollen seyn ein „guter redlicher berichteter Fuhrmann der wohl zu fahren „wisse, und sonst ein guter redlicher Knecht der dem Fuhrmann „helfe zugreifen." Vgl. noch eod. IV, 32 u. 33. Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 226.

43) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 226.

44) Krenner, VII, 74—78, 227 f., 230—232.

45) Krenner, IV, 34, VII, 227—229, VIII, 467—470, XIII, 349, 356—357. Lang, I, 160. Lori, p. 396 u. 456. Grimm, III, 632. Rechte der Abtei Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 226.

zelnen Gemeinden zu sorgen [46]). Auch hatte immer die Gesammtheit den entstandenen Schaden zu tragen und ihn daher dem Einzelnen zu ersetzen. („die Hoffsluede sollein ein gut Perdt in synen „Herwagen spannen. Dar dat verargert oder gantz verdorven „würde, sie semtlich under oen tho erstaden unnd tho „vergueden gehalden syn sullen") [47]).

Die Heerwagen waren zum Transporte aller Arten von Kriegsbedürfnissen bestimmt, also nicht allein zum Transporte der Büchsen, Steine, Scherme und Hütten oder Zelten, sondern auch zum Transport des Handwerkszeuges, der Schaufeln, Hacken, Hauen, Sägen und der übrigen im Felde nothwendigen Geräthschaften, namentlich auch Alles Desjenigen, was für die Hofküche und für das Hofgesind nothwendig war, sowie des Proviantes für das Heer [48]). Es mußte daher außer den zum Transporte der eigentlichen Kriegsgeräthschaften bestimmten Wagen auch noch für die Bedürfnisse der Mannschaft selbst eine bestimmte Anzahl von Wagen gestellt werden. Bei einem im Jahre 1434 in Baiern stattgehabten Aufgebote sollte immer für 6 Reisige, für 5 Schützen und für 10 bewaffnete Bauern ein Wagen gestellt werden. Und im Jahre 1468 immer für 10 Reisige und für 10 bewaffnete Bürger und Bauern ein Wagen, und nach demselben Verhältnisse auch für die Trabanten und Schaufler eine eben so große Anzahl von Wagen [49]). Daher die große Menge von Heerwagen und Knechten, welche sich stets im Gefolge eines ausrückenden Heeres befunden haben. So sollten im Jahre 1434 zu einem Heere von 578 Reisigen, 1412 Schützen und 11,000 bewaffneten Bauern, 700 Wagen und 1400 Bauernknechte gestellt werden [50]).

Die Verbindlichkeit zur Stellung solcher Heerwagen mit den dazu gehörigen Zugthieren und Naturalien ist jedoch frühe schon

---

46) Bodmann, II, 804, 805 u. 808.

47) Vergleich über den Hof zu Herbede bei Sommer, I, 2, p. 106—107. Für das gefallene Thier sollte ein anderes gestellt werden, nach Rechten von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 226.

48) Krenner, IV, 32, 33, 34, VII. 82, 234, 237, 239, 241, 242, IX, 121, XIII, 356—357.

49) Krenner, IV, 33, VII, 230—233.

50) Krenner, IV, 32 u. 33.

in manchen Territorien in eine fixe Abgabe von Geld oder Früchten [51]), in ein sogenanntes hostiliciu m [52]) oder in einen Heerschilling verwandelt [53]) und in anderen sogar ganz erlassen worden [54]).

§. 612.

Außer den zu den Heerwagen gehörigen Pferden und Ochsen mußten von den landes- und grundherrlichen Städten und Dörfern und von den Grundherrschaften auch noch andere sogenannte ledige Pferde (palafridi nudi) [55]), sodann Saumrosse (somarii [56]), somedes [57]), „Sommer [58]), Seymer [59]), Söumer [60]) oder „Seumer“) [61]) und andere Fronpferde [62]), Heerpferde (herpert) [63]), parafredi [64]), palafridi [65]) oder paraveredi [66]),

---

51) Grimm, II, 456. Weisthum von Bermersheim in der Pfalz, in der Anlage Nr. 1. „Es würdt auch 18 alb. von der gemeindt wegen der fuhr-„leuth iedes jhars an fron in die Kellerey Dürmstein entricht.“

52) Z. B. in der Abtei Prüm. Registr. Pr. bei Hontheim, I. 670. Inter V mansos in hostilicio bovem I et si bovem non dant, unusquisque dat denarios quatuor. Vgl. p. 683, 684, 686, 690. pro hostilicio denarios IV. Vgl. §. 162.

53) Heberegister der Abtei Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv II, 254 ff. pro heriscill. XII. den. Güterverzeichniß des Hofs zu Selm aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 233 u. 234. Güterverzeichniß von Rinkenrode bei Kindlinger, Volmest. II, p. 295.

54) Westphalen, II, 32, IV, praef. 64—65. Zwei Urk. von 1309 bei Guden, III, 58 u. 736. Testament des Herzog Ludwig von Baiern von 1294 in Quellen für Bair. Gesch. VI, 34.

55) Krenner, VII, 72, 74—80. Registr. Prom. X bei Hontheim I, 667. debent parari caballi duo.

56) Trierer Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, I, 322. Dipl. von 1227, 1248 u. 1249 bei Westphalen, II, 32, 41 u. 42.

57) Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 226.

58) Urk. von 1303 bei Königsthal, I, 2, p. 3.

59) Grimm, III, 478 u. 511.

60) Grimm, I, 285.

61) Grimm, III, 436.

62) Grimm, I, 743, III, 410, §. 4, 537, 560—561. Dipl. von 1316 bei Bodmann, II, 808.

63) Caesarius, §. 6 bei Hontheim, 668.

oder auch Mauleſel[67]) nicht allein für die Landes- und Schirmherrn[68]), ſondern zuweilen auch für die landesherrlichen Beamten geſtellt werden, wenn dieſe mit der Landfolge ausziehen ſollten[69]). Die Huben, deren Inhaber ein Saumroß oder ein Reitpferd zu ſtellen hatten, nannte man in den Erzſtiftern Mainz und Trier Scharhuben (Scarhuven) und Reithuben (Ridehuven) (§. 149).

Die zu ſtellenden Pferde haben meiſtentheils wohl als Packpferde gedient, nicht ſelten aber auch als Reitpferde. Namentlich ſcheint dieſes die Beſtimmung der parafredi geweſen zu ſein, während die Saumroſſe meiſtentheils Packpferde geweſen zu ſein ſcheinen und daher auch sagmarii von sagma (Saumſattel) oder somarii[70]), öfters aber auch parafredi genannt worden ſind[71]).

Ueber die Art und Weiſe, wie dieſe Pferde und Saumroſſe zu ſtellen, und nach gemachtem Gebrauche wieder zurück zu geben und zu erſetzen waren, finden ſich ſehr merkwürdige Vorſchriften in dem Erzſtifte Mainz, (der Vicedom konnte verlangen „dru pherd, „die do reißig weren, viertzehen tage vor der reyſe, vnd ſal iglicher „Hubener ziehen ſin beſte pferd, das er hat vnd in den acker geet, „vnd uß den allen ſal des Amptmans knecht kyeſen eyns das beſte, „vnd zwene meſſelich pherd, vnd wan er die gekorn hait, ſo ſollen „die lantſcheffen die ſchetzen, vnd den, der die pherd geweſt ſin,

---

64) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 670, 675 u. 693. parafredum dat duos XV noctes. Urk. von 898 bei Neugart, I, 516.

65) Trierer Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, I, 316. si forte Archiepiscopus iturus est in expeditionem, coloni predictorum mansuum ex ipsis unum solo et nudo palafrido preparatum Archiepiscopo mittent.

66) Dipl. von 1023 bei Hontheim, I, 360.

67) Grimm, III, 474. Da die Mauleſel insgemein als Laſtthiere gebraucht wurden, ſo nannte man ſie öfters Seumer (soumari). Glossar. Monseens. bei Pez, I, 1, p. 329.

68) Vgl. die vorhin citirten Stellen und oben §. 569.

69) Bodmann, II, 804.

70) Altes Gloſſar bei Suhm, p. 275. Sagmarius, somere. Sagma, soum. Clitella idem.

71) Urk. von 898 bei Neugart, I, 516. parafredum onustum saumate. —

„Burgen setzen. vnd wan der egentl. Amptman widder heym queme, „sin dan die phert noch by leben, so sal er yn die widder heym „schicken, vnd als manchen dag sie uß weren gewest, als manchen „schilling phenning ist man im schuldig zu geben. Verluset abir „der amptman die phert, aber ir eyns, oder zwen, man sal sie be„tzalen nach der schetzunge“) [72]), in der Grafschaft Rieneck u. a. m. („der faud mag den lüden zu Crotzenburg darzu heischen eyn pherd, „daz da heiszet eyn seymer, vierczehen tage vor der reise. Und „wan daz geschiet, so sal iglicher hubener ziehen dar zwey sin be„sten pherde, die er hait, die in dem acker geen, off den hoff der „egen. herren zu sant Peder, und usz den allen sal des faudes „knecht kiesen eyns daz beste. Unde wan er daz gekorn hait, so „sollen die hubener daz pherd schetzen, unde dem, des daz pherd ge„west ist, burgen setzen in vierczehen tagen zu beczalen. Und we„risz, daz eyner zu Crotzenburg eyn pherd hette, daz er under sym „sadel riede, des pherdes wer er nit schuldig darczu geben. Und „wan der egen. faud widder heym kommet, ist daz pherd dan noch „by leben, so sal er ym daz widder heym schicken ane alle sche„tzunge“) [73]).

Meistentheils wurden die Pferde und Saumrosse ganz allein, öfters sogar ohne Sattel und Zaum gestellt [74]). Zuweilen mußte jedoch mit dem Pferde auch noch ein Knecht geschickt (dare somarium cum servo, — dare servum ducentem somarium) [75]) und außerdem noch zwei lederne Hosen und zwei Sporn geliefert werden. („Die menner im gericht sollen auch denselben „knecht schicken, vnd kauffen zwuo lederhosenn, II sporen vnd einen

72) Veldrecht aus 14. sec. bei Bodmann, II, 804—805.

73) Grimm, III, 511—512. Vgl. noch p. 537. Trierer Weisthum bei Lacomblet, I, 322. ubi si somarius moritur, capud et cauda inde reducta redditur camerario, et ipse 5 solidos de denariis Archiepiscopi dabit illis quorum fuit somarius etc. Caesarius §. 6 bei Hontheim, I, 668. cum dom. abbas reversus fuerit in pace, debet eum (equum) dominis suis restituere. und oben §. 558, 569 u. 570.

74) Grimm, I, 285. Trierer Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, I, 316. — unum solo et nudo palafrido — d. h. das nackte Pferd. Eben dieses waren wohl die ledigen Pferde.

75) Trierer Weisthum bei Lacomblet, I, 331.

„ . . . . . do mit er feret“) [76]). In der Abtei St. Gallen mußte das Pferd mit dem Saumsattel (sauma) und mit einem Knecht, der das Pferd nach sich zog [77]), und in der Abtei Maurmünster das Saumroß mit Sattel und Zeug und mit zwei Knechten, einem der das Pferd führte (ductor) und einem anderen der hinten nachging und es antrieb (minator), gestellt werden [78]).

Erst seitdem seit dem 14. und 15. Jahrhundert die Ritterschaft allein nicht mehr genügte, und daher in den berittenen mit Büchsen bewaffneten Schützen eine brauchbarere und willigere Reiterei geschaffen worden war, wurden jene Pferdelieferungen auch auf die Lieferungen von sogenannten Remontepferden für die von der Ritterschaft verschiedene Reiterei ausgedehnt, welche in vielen Territorien bis auf die neueren und die allerneuesten Zeiten fortgedauert haben [79]).

In vielen Territorien sind jedoch frühe schon die Bauern, zumal die Hintersassen der geistlichen Grundherrschaften, von diesen Pferdelieferungen gänzlich befreit worden [80]). Oefters ist auch die Naturallieferung in eine Geldabgabe, in eine Pferdesteuer verwandelt worden, z. B. in der Abtei Prüm die Stellung eines Heerpferdes in eine sogenannte Vieteke [81]).

§. 613.

Auch zur Besorgung der übrigen Kriegsfronen [82]), insbesondere der Schanzarbeiten und des Grabens von Landwehren mußte

---

76) Grimm, III, 537.

77) Urk. von 898 bei Neugart, I, 516 parafredum onustum saumate semel in anno abbati in hostem pergenti, cum homine ipsum equum trahente prestet.

78) Rechte der Abtei von 1144 bei Schöpflin, I, 226. unum somedem cum sella et bulgis (d. h. Felleisen) et omni apparatu, duos quoque custodes, ductorem ac minatorem.

79) Vgl. Falck, Handb. III, 2, p. 333—334 u. 393—394.

80) Viele Urkunden bei Westphalen. II, 32, 41, 42 u. IV, praef. p. 76.

81) Caesarius §. 6 bei Hontheim, I, 668. Praedicti enim equi (Herpert) adhuc quolibet anno in suo ordine solvuntur Viteke, et pro quolibet equo dantur duo solidi Colonienses. Vgl. oben §. 521.

82) Strube, rechtl. Bed. II, Nr. 8, §. 2 u. 3.

die nöthige Mannschaft von den landes- und grundherrlichen Städten, Märkten und Dörfern gestellt werden [83]). Es pflegte daher bei den Kriegsrüstungen außer der bewaffneten Mannschaft auch noch eine bestimmte Anzahl von Bauern mit Hauen und Schaufeln aufgeboten zu werden, z. B. in Baiern in den Jahren 1434 und 1468, sodann in Baireuth u. a. m. [84]).

In gleicher Weise waren die landesherrlichen Unterthanen und die Hintersassen der geistlichen und weltlichen Grundherrn zur Erbauung und Unterhaltung der Burgen und anderen festen Plätze verbunden, z. B. im Stifte St. Maximin in Trier [85]), im Erzstifte Trier [86]), im Stifte Brandenburg [87]), in Pommern [88]), in der Abtei Hornbach [89]), in den Stiftern Korvei und Paderborn [90]) u. a. m. In manchen Territorien wurden zwar die Hintersassen der geistlichen Grundherrn von diesen und ähnlichen Frondiensten befreit [91]). Meistentheils sind jedoch bei Gelegenheit der Befreiung von anderen Diensten diese Frondienste ausdrücklich vorbehalten worden [92]).

---

83) Weisthum bei Reinhard, kl. Ausf. I, 51. „auch sollen sie Vesten, Ge„bügck und Landgewere helfen machen. Hofrecht von Brackel bei Sommer, I, 2. p 51. Grimm, III, 433 u. 531. „auch hege vnd lant„werunge in dem gerichte helffen machen. — landtwere graben ander an„dern fridt machen." — Lang, I, 44.

84) Krenner, IV, 28 u. 29, VII, 228. Lang, I, 160.

85) Dipl. von 1047 bei Hontheim, I, 384. ad opera castelli venire.

86) Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 314. veniunt ad edificium eiusdem castri 3 diebus.

87) Dipl von 1209 bei Gercken, Stiftshist. p. 407. communi aedificatione castri.

88) Dipl. von 1188 bei Dreger, cod. Pom. I, 50. ad instaurandum munitionem cum poposcerit necessitas rustici eorum sicut alii comprovinciales sui adjuvabunt

89) Grimm, II, 36. „drey fronetag ghen Hornbach burckberck zu machen."

90) Wigand, Provinzialr. II, 267—268.

91) Dipl. von 1235 bei Kuchenbecker, IX, 155. Urk. von 1287 im Codex Lubec. I, 466. ab omni exactione, seu pontium aut urbium vel munitionum edificatione. — Urk. von 1222, 1226, 1232 bei Michelsen, I, 194, 199 u. 201. Dipl. von 1222, 1245, 1192, 1306, 1221 u. 1226 bei Westphalen, II, 2061, 2077, III, 1473, 1584, IV, 906, 926 und praef. p. 63—64.

92) Dipl. von 1169, 1170, 1217, 1250, 1273, 1284 u. 1336 bei Westphal.

Man nannte diese Fronen, da sie für die Burgen bestimmt waren, Burgwerke („burckwerck [93]), Burchwerk, Borchwerc, Borcha„werch [94]), burgwerck, borchwerch, borchwerck, borcwerck oder borg„werc“) [95]) und Burgfesten [96]). Seitdem jedoch die Burgen untergegangen, oder vielmehr theils in Landesfestungen, theils in landesherrliche Schlösser übergegangen sind, wurden diese Dienste auch zur Erbauung und Erhaltung der Landesfestungen [97]), der Schlösser und anderen herrschaftlichen Gebäude verwendet, z. B. in Baiern, in der Wetterau, in Westphalen, in Schleswig und Holstein u. a. m. [98]). Hin und wieder sind diese Burgfesten sogar in Holzfuhren für die landesherrlichen Schlösser und für die Hofbeamten, wie z. B. die Landscharwerke in Baiern und die Kanzlerholzfuhren in der Abtei Korvei, ja sogar in Dünger- und Mistfuhren für die landesherrlichen Gärten und in andere gewöhnliche Acker- und Spanndienste verwandelt worden [99]).

Endlich hingen von je her mit den Kriegsfronen auch die Fro-

II, 2042, 2044, 2058, 2093, 2250, III, 359, IV, 947. Dipl. von 1209 bei Gercken, l. c. p. 407.

93) Grimm, II, 36.

94) Urk. von 1222. 1226 u. 1232 bei Michelsen, I, 194, 199 u. 201. Auch diese Burgwerke sind Naturaldienste, keine Geldleistungen gewesen. Dieses ergibt sich zumal aus der Vergleichung mit Urk. von 1287, eod. p. 124. ab omni exactione seu pontium aut urbium vel munitionum edificatione.

95) Dipl. von 1169, 1170, 1222, 1245, 1273 u. 1336 bei Westphal. II, 2042, 2044, 2061, 2077, 2093, 2249 u. 2250.

96) Delbrücker Landr. c. 9, §. 3, lit d, g. Strube, rechtl. Bed. III, Nr. 143, IV, Nr. 71.

97) Reichsabschied von 1654, § 180. Wahlcapit. art. 15, §. 3.

98) Urk. von 1455 bei Lori, p. 165 u. 166. Grimm, III, 500 u. 633. Delbrücker Landrecht c. 9, §. 3, lit. g u. h. Falck, Handbuch III, 2. p. 490 f.

99) Urk. von 1455 bei Lori, p. 165 u. 166. Landbrief von 1558 bei Wigand, Dienste, p. 104 u. 112. Delbrücker Landrecht, c. 9, §. 3, lit. d. Auch viele Weisthümer bei Grimm, I, 106. „Was manhafter lüt in „der vogty sitzend vnd ir aigen sundrig brot essend, der yeglicher — sol „in dez iars zwey tagwan tun mit der vögte geschierr.“ — Vgl. jedoch hiemit oben §. 583.

nen zum Brückenbau („bruckenwerch und bruewerck") und Wegbau zusammen [1]). Denn die öffentlichen Wege sind ursprünglich bloße Heerstraßen gewesen und auch so genannt worden. Und auch der Brückenbau hing so sehr mit dem Burgbau zusammen, daß derselbe zuweilen selbst eine Wehre („Bruchwere") [2]) und sogar eine Burgwehre genannt worden ist [3]). In manchen Territorien wurden zwar die Hintersassen der geistlichen Grundherrschaften auch von diesen Fronen befreit [4]). Meistentheils sind sie jedoch ausdrücklich vorbehalten und unter dem Einflusse der landesherrlichen Polizei sogar noch bedeutend erweitert und auf alle Arten von Brücken und Wegen ausgedehnt worden.

d) Landesherrliche Beten und Steuern.

§. 614.

Ein Recht die vollfreien Leute nach Willkür zu besteuern hat weder in der Königlichen Gewalt, und noch weit weniger in der auf die Landes- und Schirmherrn übergegangenen öffentlichen Gewalt gelegen. Die alten von den freien Landsassen erhobenen Beten und Steuern haben vielmehr, einige vertragsmäßige Bestimmungen abgerechnet, sammt und sonders ihren Rechtsgrund in dem auf die Landes- und Schirmherrn übergegangenen Königsdienste. Und das Recht sie zu erheben reichte nicht weiter, als der Königsdienst selbst oder die vertragsmäßige Bestimmung gereicht hat. Die ursprünglichen an die öffentliche Gewalt zu entrichtenden Beten und Steuern bestanden demnach, wie bereits gezeigt worden ist, in den Reichssteuern und in den für den Reichsdienst nothwendigen lan-

---

1) Dipl. von 1219, 1222, 1245, 1336 u. 1226 bei Westphalen, II, 2059, 2061, 2249, IV, 926 und praef. p. 63—64. Grimm, I, 22, §. 33. von Bilow, Abgabenvrhl. in Pommern, p. 8 u. 15.

2) Dipl. von 1245 bei Westphalen, II, 2077.

3) Dipl. von 1336 bei Westphalen, II, 2249. servitia ad pontem Ratzeburg, qui burchwere dicitur, et ad castrum, quod borchwerch vulgo nominatur.

4) Urk. von 1287 im Codex Lubec. I, 466. ab omni exactione, seu pontium aut urbium vel munitionum edificatione. Vgl. Westphal. II, 10, 2061, 2077, III, 1473 u. 1584.

desherrlichen Abgaben (§. 566 u. 569), dann in dem auf die Landes- und Schirmherrn übergegangenen Königszinse und in dem später an dessen Stelle getretenen Schutzgelde derjenigen freien Landsassen, welche der landesherrlichen Vogtei oder einem Schirmherrn unterworfen waren (§. 545 u. 546), ferner in der Heersteuer (heresture), welche auch die Landesherrn von ihren Vasallen und von der Ritterschaft erheben durften [5]). Dann in der Heerbannsteuer, welche von den nicht zum ordentlichen Heerdienste, dem Roßdienste, verpflichteten Bürgern und Bauern entrichtet werden mußte (§. 607), endlich in den an die Stelle der Kriegsfronen und der Ochsen- und Pferdelieferungen getretenen ständigen Abgaben, hostilitia u. dgl. m. (§. 162, 611 u. 612). Und bei weitem die meisten alten Beten und Steuern scheinen aus der Befreiung von dem ordentlichen Heerdienste hervorgegangen zu sein. Daher werden die Kriegssteuern so häufig geradezu Beten, Beihülfen und Steuern genannt (petitiones pro subsidio faciendo [6]), subsidia ad defensionem terrae [7]), „gemene Bede vor die Beschüttinge des Vaterlandes" [8]) u. s. w.). Darum pflegt das Recht zur Raise und Landfolge mit dem Rechte der Steuererhebung zusammengestellt (§. 609), ja sogar zuweilen angedeutet zu werden, daß nur derjenige, welcher das Recht zur Raise habe, das Recht auf eine Steuer haben solle. („Wer es auch, das under uns einer oder zwene rey„sen wolden, wer under uns reyset, der sal nemen stuer „in den gerichten als gewonliche ist und die andern nicht") [9]). Aus demselben Grunde sollte die Mannschaft nicht besteuert werden, wenn sie selbst ausziehen mußte, und umgekehrt nicht zum Heerdienst (zur Raise) aufgeboten werden, wenn sie besteuert worden war. Denn die Steuer für die Befreiung von dem Dienste mußte natürlich dann wegfallen, wenn der Dienst selbst geleistet werden mußte. So war es z. B. in Neuenburg [10]), in Winterberg in der

---

5) Dipl. von 1152 bei Hontheim, I, 570. und Beyer, I, 629. Vgl. §. 560.

6) Dipl. von 1265 bei Wigand, Korv. Gesch. I, 336.

7) Dipl. von 1217 bei Westphalen, II, 2058.

8) Urk. von 1393 bei Westphal. IV, 3230.

9) Dipl. von 1309 bei Senckenberg, sel. jur. III, 529.

10) Freiheitsbrief von 1214 bei Walther, p. 18. et si nos propriam guerram habemus, communitas juvare nos debet sine capiendo talliam.

Grafschaft Spanheim[11]) u. a. m. Indessen hängen doch nicht alle Beten und Steuern mit dem Heerdienste zusammen, vielmehr direkt oder indirekt auch mit der Gerichtsfolge und mit den damit verbundenen Rundreisen der Landes- und Grundherren oder mit irgend einem anderen Königsdienste. Dahin gehören außer dem bereits erwähnten Königszinse und der an dessen Stelle getretenen Grafenbete, Vogtsteuer u. s. w., namentlich auch alle diejenigen Beten und Steuern, welche aus an die Stelle der Natural-Atzung und Beherbergung (§. 521 u. 581), oder an die Stelle eines sonstigen Königsdienstes getretenen Geld- und anderen Abgaben hervorgegangen sind[12]). Daher wird den Landes- und Schirmherren in den Weisthümern öfters ganz allgemein mit dem Gebot und Verbot und mit dem Rechte der Beherbergung und Verpflegung auch das Recht Beten und Dienste zu verlangen zuerkannt[13]). Endlich haben auch viele Beten und Steuern in vertragsmäßigen Bestimmungen ihren Ursprung. Dahin gehört z. B. eine jährliche Bete, mit welcher sich die Abtei Eberbach im Rheingau von der Verbindlichkeit eine gewaffnete Mannschaft zu stellen losgekauft hat, welche daher als eine vertragsmäßige Kriegssteuer betrachtet werden kann[14]). Es gehört dahin ferner jene Steuer, welche die Bürger von Morchingen als Ersatz für das ihren außerhalb des Fleckens angesessenen Verwandten verwilligte Erbrecht zu entrichten hatten[15]).

§. 615.

Alle diese Steuern und Abgaben hafteten auf dem Grund und Boden, nicht auf der Person des Besitzers, und sie wurden nur von dem Grund und Boden, nicht von dem übrigen Vermögen

11) Stadtrecht von 1331 bei Walch, VI, 261. — „wer iz daz wir Gelt ne„men omb krieg odir omb reise, so sint sie uns nit schuldig nach zu „folgin."

12) Grimm, I, 807, §. 29. et si tale servitium facere noluerit, quatuor denarios persolvat ad regale servitium.

13) Grimm, III, 549. „Auch weysen sie die herrn von Rienecke inn allen „dreyen dorffern für herrn vnd vogt, gebotte vnd verbotte, atzunge, bete „vnd dinste zu haben." Vgl. p. 545, 546, 547.

14) Urk. von 1340 bei Bodmann, II. 808.

15) Verfügung von 1501 bei Königsthal, I, 2. p. 7.

entrichtet [16]). Erst seit dem 15. Jahrhundert fing man an bei den Steuerumlagen außer den liegenden Gütern auch noch die fahrende Habe zu Grund zu legen [17]). Daher werden jene Abgaben so häufig, zumal in den Städten, weil sie auf dem Grundstück (Urbar oder Orbar) hafteten, Urbete oder Orbete [18]), orbeta [19]) oder Urbur (urbura) und Orbore genannt [20]), und wenn sie auf dem Hause selbst hafteten, Heerdgeld, Heerdschilling, Heerdrecht, Heerddienst, Feuergeld (focagium), Rauchgeld, Rauchschilling, Rauchpfennig (fumagium) u. s. w. [21]). Auch sind dieselben in fast sämmtlichen Territorien nach und nach ständige Lasten geworden. Die Königszinse und Schutzgelder sind schon ihrer rechtlichen Natur nach von je her ordentliche und ständige Leistungen gewesen. Aber auch die an die Stelle der Beherbergung und Verpflegung getretenen Abgaben und die Heersteuern und Heerbannsteuern sind durch das Herkommen fixirt und, nachdem sie längere Zeit erhoben worden, nach und nach in eine ordentliche jährliche Leistung übergegangen, wie dieses Alles früher schon bemerkt und nachgewiesen worden ist [22]). Daher konnten sie, wie alle ständigen Reallasten, Zins oder ewiger Zins (census sempiternus) genannt [23]), mit dem Grund und Boden veräußert

---

16) Viele Stellen bei Haltaus, v. Schoß, p. 1647—1648. Landbuch der Mark p. 29. sunt LX mansi, quilibet solvit domino ad precariam. — p. 250. de quolibet manso XX denarii pro precaria. —

17) Urk. von 1409 bei Bodmann, II, 792.

18) Lübisches Recht bei Westphalen, III, 631. Quicumque habet aream to wichbelderechte unde annuatim datur census, und dazu am Rande: de censu areae vulgo orbeda. Haltaus, p. 1999—2000.

19) Landbuch der Mark p. 28—32.

20) Dipl. von 1282 bei Lenz, Brand. Urk p. 98. urburam, quam nobis — annis singulis in festo B. Martini recipiendam comparabunt, pro ratihabitione seu confirmatione datarum super venditione precarie literarum. Diese Orbore wurde demnach statt der abgelösten Bete entrichtet.

21) Lang, Steuerverf. p. 60—61. Vgl. noch oben §. 531.

22) Vgl. noch Eichhorn, II, §. 306, Not. f.

23) Urk. von 1281 bei Gercken, vet. march. I, 19. iste census nomine precarie perhenniter dandus de manso. — Noch mehrere Beispiele eod. p. 20. während in der Regel Grundzins und Bete verschiedene Ab-

und, nachdem sich ihr Ursprung verloren, mit anderen Steuern und Abgaben vermengt und vermischt und sodann sammt und sonders unter gewissen allgemeinen Benennungen zusammengefaßt werden.

Sehr häufig nannte man sie nämlich Beten, petitiones und precariae oder rechte Beten [24]), und zwar nicht allein die für den Reichsdienst zu entrichtenden Abgaben [25]), sondern auch die vorhin erwähnten Schutzgelder (§. 552), die Kriegssteuern (§. 614), und die statt der Beherbergung und Verpflegung zu entrichtenden Abgaben (§. 558 u. 581). Diese aus dem Königsdienste hervorgegangenen Beten (petitiones oder precariae) waren keine freiwilligen Abgaben, sondern gebotene Steuern (§. 534), wiewohl auch sie öfters in höflichen Formen (bittweise) begehrt werden mußten (§. 569 u. 578) oder, weil das zu entrichtende Quantum von dem Ermessen der Steuerpflichtigen abhing, wenigstens dieses, wie in Augsburg, bittweise in Anspruch genommen werden sollte (§. 569). Von diesen gebotenen Beten verschieden waren nun diejenigen Beten, welche nicht geschuldet waren, die also einer Bewilligung der Steuerbaren bedurften und daher nur bittweise erhoben werden durften (§. 566). Diese auf besonderes Ersuchen bewilligten Abgaben nannte das alte Stadtrecht von Augsburg Beten oder petitiones und unterschied von ihnen die gebotenen Abgaben, welche es stipendia oder Steuern genannt hat [26]). In Wien und in anderen Städten durften die Landesherrn nur mit Zustimmung der Bürger neue Steuern erheben. Sie mußten daher um diese Bewilligung bitten [27]). Ebenso war das Schirmgeld in Pfronten

---

gaben waren. Landbuch der Mark Brandenburg, p. 250. pro censu et de quolibet manso XX denarii pro precaria. p. 113. ad censum quilibet II solidos, ad precariam quilibet VI solidos. Vgl. noch p. 112. cum censu — cum omni precaria und viele andere Stellen. Urk. bei Ludewig, rel. Mpt. II, 415. Vgl. oben §. 533.

24) Grimm, I, 700 u. 701.

25) Augsburger Stadtrecht von 1156 oben §. 566 u. 569.

26) Stadtrecht von 1156 in Mon. Boic. 29, I, p. 330. und bei Lori, p. 4. Vgl. oben §. 569.

27) Wiener Stadtrecht von 1237 u. 1278 bei Lambacher, II, 12 u. 159. taliam seu portariam vel exactionem aliam qualemcunque in cives facere nec eos impetere sive cogere — nisi quot et quantum dare voluerint spontanea voluntate.

ursprünglich keine gebotene Abgabe. Der Vogteiherr durfte sie daher nicht von Rechtswegen, sondern nur bittweise erheben. („Es „ist zewissen das wir — von bett vnd kains rechtens we„gen geben alle jar. — Wir tuen auch desgleichen ain dinst — „der auch nit von rechtz wegen ist") [28]). Ebenso durften die Landbeten in der Mark Brandenburg ursprünglich nur bittweise erhoben werden. („Wenn aber uns unser Lande der newen Mar„cken drey ganze oder sechs halbe Landbethen, wenn wir sie „darumb bitten werden, geben haben") [29]). Auch die bairischen Freiheitsbriefe unterscheiden noch zuweilen die Beten von den Rechten und Gerechtigkeiten oder Steuern, und die Forderungen von den Steuern und Schatzungen [30]). Aber auch diese ursprünglich freiwillig auf besonderes Ersuchen bewilligten Beten wurden frühe schon zur Pflicht, wie bereits zur fränkischen Zeit die dona annualia, welche auch damals schon petitiones und precariae genannt worden sind (§. 145). Denn die Bitte des Fürsten galt als Befehl [31]). Und so wurden denn auch diese ursprünglich freiwilligen Leistungen zu ständigen Abgaben, z. B. das ursprünglich bittweise erhobene Schirmgeld zu Pfronten zu einer wahren jährlichen Steuer [32]). Daher waren sodann Beten und Steuern völlig gleichbedeutende Benennungen [33]).

Man nannte jene ständigen öffentlichen Leistungen auch, wie die grundherrlichen Steuern, Beihülfen (subsidia und auxilia) oder Hilfgelter [33a]), Beisteuern oder Steuern, von steuern oder adjuvare, sodann exactiones und Schatzungen [34]) oder

---

28) Urbar von Pforten in meiner Gesch. der Markenverf. p. 457.

29) Urk. von 1428 bei Gercken, cod dipl. Brand. VII, 180.

30) 2., 6. und 23. Freiheitsbrief von 1322, 1347 u. 1401.

31) Stadtrecht von Ens von 1212, §. 28 bei Gaupp, Stadtr. des Mit. II, 223. petitio namque dominorum pro mandato habetur.

32) Meine Gesch. der Markenverf. p. 435, 457 u. 464.

33) Urk. von 1315 bei Senckenberg, sel. jur. I, 188. de sturis seu petitionibus. — Urk. von 1320 bei Guden, syl. p. 493. precariarum seu steurarum. —

33a) Lagerbuch von Heppenheim auf der Wiese. Anhang Nr. 6. Dort wird abwechselnd Bede und hilfgelt gebraucht.

34) Dipl. von 1222 bei Kindlinger, Hör. p. 256. quod fratres de Norde-

auch precariae exactoriae[35]), exactoriae petitiones und impetitiones[36]), precariae vel incisurae[37]), toletae[38]) oder exactiones sive talliae[39]), woraus man in Frankreich taille und in der Schweiz die Tell, d. h. Steuer und das Tellen, d. h. Steuer-Auflegen gemacht hat[40]). Da dieselben aus den Beiträgen der Steuerpflichtigen zusammen geschossen oder zusammen geworfen zu werden pflegten, so nannte man sie nicht selten auch Schoß, Geschoß, Schot, collectae[41]) und Gewerf oder Gewarf[42]). Und, um dieselben von den später hinzugekommenen außerordentlichen Abgaben, von denen sogleich weiter die Rede sein soll, zu unterscheiden, pflegte man sie auch unter gemeinschaftlichen Benennungen zusammen zu fassen. Man nannte sie nämlich in dieser Beziehung ordentliche oder gewöhnliche Beten und Steuern (precariae consuetae[43]), precariae ordinariae[44]), „gewöndliche Stewr" und „alte gewönliche Stewr")[45]), Jahresbeten (precariae consuetae que jarbede dicun-

---

kin nec per violentiam exactione, que schatzunge vulgariter appellatur, de cetero molestabunt.

35) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. march. I, 16. und Lenz, Brand. Urk. p. 101 f.

36) Dipl. von 1310 bei Westphalen, IV, 3115.

37) Urk. bei Quix, Gesch. von Aachen, I, 75.

38) Urk. von 979 u. 985 bei Moritz, Urspr. von Worms, I, 208 u. 259.

39) Dipl. von 1253 bei Niesert, Münster. Urkb. I, 2. p. 481 f. Dipl. von 1257 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 191.

40) Stalder, I, 275. Vgl. oben §. 533.

41) Dipl. von 1184 bei Wilkens, Gesch. von Münster, p. 96. aream a civili collecta, quam Schot vocant eximentes. Urk. von 1320 bei Guden, syl. p. 493. ab omni genere exactionum, collectarum, precariarum seu steurarum. — Viele Stellen, welche nicht bloß von grundherrlichen, sondern auch von landesherrlichen und Gemeinde-Steuern reden bei Haltaus, p. 1646—1648. Lang, p. 100—102.

42) Stadtrecht von Kolmar §. 38 bei Gaupp, Stadtr. I, 121. Züricher Richtebrief, IV, 30. Haltaus, p. 712—713. Grimm, I, 749. Derf. R. A. p. 298. Vgl. oben §. 562 u. 610.

43) Dipl. von 1274 bei Guden, II, 193.

44) Dipl. von 1334 bei Westphalen, III, 580. Haltaus, p. 1158.

45) 20. u. 23. Bair. Freiheitsbrief.

tur)[46], ewige Beten und ewige Zinsen (census nomine precarie perhenniter dandus — census sempiternus)[47], Gilten oder Gelten, Pflichten („Plichten")[48], Pflegen („Plicht und Plege")[49], Rechte und alte Rechte[50], Gerechtigkeiten[51] und ähnliche Ausdrücke mehr. Oder man setzte auch den außerordentlichen Steuern die einzelnen Arten der ordentlichen Steuern, als Herbstbeten und Herbstdienste (peticiones auptumnales und Herfdeynste)[52], „Maysteur und Herbststeur"[53], als Kriegsbeten u. s. w. entgegen.

§. 616.

Die althergebrachten ständigen Beten und Steuern entsprachen den früheren Bedürfnissen und waren nach ihnen bemessen. Denn die Kosten der früheren sehr einfachen Hofhaltuug und Landesregierung waren nicht sehr bedeutend und konnten demnach reichlich mit den hergebrachten öffentlichen und grundherrlichen Leistungen bestritten werden. Seitdem jedoch größere Fehden und Reichskriege, sodann häufigere Reisen zum Königlichen Hoflager und größere Verschwendung an den landesherrlichen Höfen, verbunden mit anderen Nothfällen, weitere Hilfe erheischten, fing man in sämmtlichen Territorien an, den althergebrachten neue Beten und neue Steuern hinzuzufügen.

---

46) Guden, II, 193.

47) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. March. I, 19.

48) Westphalen, IV, praef. p. 88. Haltaus, p. 1485 u. 1948 f. Vgl. noch oben §. 520.

49) Urk. von 1458 bei Lenz, Brand. Urk. II, 633. Urk. von 1369 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VIII, 462. — „Plecht — mit aller Pflicht." —

50) 2., 6. und 23. Bair. Freiheitsbrief von 1322, 1347 u. 1401. „mit pet „oder mit Recht — vber die alten Rechten." Von solchen ordentlichen Steuern ist auch zu verstehen im Briefe von 1468 bei Krenner, V, 348. „zu steuern, doch von Bete wegen, und nicht von Rechtens wegen." Vgl. noch Lang, p. 106.

51) 42. Bair. Freiheitsbrief von 1458. „doch von gerechtigkeit nicht begern."

52) Urk. von 1264 bei Haltaus, p. 1602—1603.

53) Weisth. bei M. B. X, 369 u. 370.

Man nannte diese außerordentlichen Abgaben im Gegensatze der althergebrachten ungewöhnliche Beten, Steuern und Dienste (precariae inconsuetae [54]), exactiones et talliae inconsuetae [55]), servitia inconsueta [56]), „ungewöndleiche gemaine Stewr") [57]), Neuerungen, ungewöhnliche Neuerungen und neue Beten („vngewöndliche Newung" [58]), novae precariae) [59]), außerordentliche Steuern und Abgaben (exactiones injustae und „unrechte Schatz" [60]), „ungerechte Stewrn" [61]), Steuern „ohn Recht" [62]) oder auch Unrecht [63]), „Ungelten" [64]), Unpflichten („Vnpflichten, Vnplichten" oder auch „vnwontlicken Vnplichten") [65]), talliae indebitae [66]) u. s. w., nicht weil sie unrecht oder nicht geschuldet gewesen wären, sondern als außerordentliche Steuern im Gegensatze der ordentlichen Schatzungen, Rechte, Gelten, Pflichten u. s. w.) [67]). Sodann Nothbeten (precariae inconsuetae, quae vulgariter Notbede dicuntur [68]), subsidia necessaria) [69]), Gewaltbeten (exactiones vel precariae violentae [70]), petitiones violentae [71]), „gewaltige Beten") [72]) u. s.

54) Guden, II, 193.
55) Westphalen, III, 1532.
56) Kuchenbecker, IX, 156.
57) 3. Bair. Freiheitsbrief.
58) 13. u. 23. Bair. Freiheitsbrief.
59) Dipl. von 1349 bei Schwartz, Pommersch. Lehn. Hist. p. 594.
60) Dipl. von 1264 bei Haltaus, p. 1602—1603.
61) 10. u. 16. Freiheitsbrief.
62) 6. Bair. Freiheitsbrief.
63) Dipl. von 1208 bei Lenz, Brandenburg. Urkd. p. 19. petitiones, exactiones — et omnia, que vulgo vecantur Recht et Unrecht. —
64) Glasserus bei Mencken, I, 1509. tributa seu collectae, eas plebs suo idiomate vngeltam hoc est indebitum appellare consuerit. 13., 16. u. 23. Bair. Freiheitsbrief.
65) Haltaus, p. 1485 u. 1948—1949. Westphalen, IV, praef. p. 88. Urk. von 1406 bei Schwartz, l. c. p. 485.
66) Westphalen, III, 1532.
67) Vgl. über den Ausdruck Lang, p. 105 u. 106.
68) Guden, II, 193. Kuchenbecker, IX, 156.
69) Haltaus, p. 1647.
70) Westphalen, III, 578, 580 u. 581.
71) Westphalen, II, 2191.

w., wobei ebenfalls wieder nicht an eine wirkliche Gewalt und an eine gewaltsam erpreßte Bete gedacht werden darf, vielmehr an einen Nothstand, also an Nothbeten gedacht werden muß)[73]. Dieselbe Bemerkung gilt offenbar auch von der Raubsteuer in der Grafschaft Kyburg. Die rechte Raubsteuer wird in dem Weisthum der gesetzten Steuer entgegengesetzt. Es ist daher darunter wahrscheinlich ebenfalls eine außerordentliche, jedoch bereits ständig gewordene Abgabe zu verstehen im Gegensatze der ordentlichen oder gesetzten Steuer[74]. Weitere Benennungen der außerordentlichen Steuern sind allgemeine oder gemeine Beten und Steuern (petitiones generales, subsidia generalia, gemeine Geldhilfen, gemeine Beihilfen, gemeine Herren- und Landbeten, exactiones generales, collectae generales, contributiones communes[75]), „gemaine Stewr"[76] u. s. w.), Oberbeten[77]), Bannbeten weil sie im ganzen Banne erhoben worden sind[78]). Aus demselben Grunde Landbeten[79]), Landsteuern („lantstûre")[80]), Landschot[81]), oder auch Bern oder Landbern[82]), weshalb z. B. in Straßburg, Worms und Mainz die Abgabe in Brod Bernbrod und Bärenbrod[83]) und die Schatzkammer in Erfurt und Magdeburg Bernekammer oder Berkammer genannt worden ist[84]). Man nannte

72) 8. u. 9. Bair. Freiheitsbrief.

73) Lang, p. 104.

74) Grimm, I, 145. Vgl. oben §. 540.

75) Haltaus, p. 103, 1158 u. 1647. Westphalen, IV, praef. p. 88. Krenner, X, 141.

76) 2. u. 6. Bair. Freiheitsbrief.

77) Haltaus, p. 1435. Vgl. mit Lang, p. 104.

78) Haltaus, p. 95.

79) Haltaus, p. 1158.

80) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 45, §. 32.

81) Urk. von 1406 bei Schwartz, l. c. p. 485.

82) Haltaus, p. 103 u. 1158. Tzschoppe u. Stenzel, Urkb. p. 31 u. 201. Lang, p. 105.

83) Altes Stadtrecht c. 55 bei Grandidier, II, 64. Apologie der Stadt Wormbs p. 53. Urk. von 1393 bei Guden, II, 497 f. Grimm, I, 533. Zwei Urk. von 1366 bei Würdtwein, subs. dipl. XII, 383 u. nova subs. VII, 359.

84) Urk. von 1393 bei Horn, Friedrich der Streitbare p. 693. Rathmann, Gesch. von Magdeburg, III, 294.

diese außerordentlichen Steuern ferner Losungen[85]) oder Kammerschatz[86]), sodann Aufsätze, d. h. Satzungen[87]) und unzählige Mal auch Beten, Steuern, Schatzungen, Geschosse, Hilfen, juvamina u. s. w. ohne allen Beisatz.

§. 617.

Fragt man nun nach dem Rechte dieser Ausdehnung und Erweiterung der öffentlichen Gewalt, so kann dasselbe nur in einer Vermengung und Vermischung der grundherrlichen Rechte mit den Rechten der landesherrlichen Vogtei gesucht und gefunden werden. In ihrer Eigenschaft als Grund- und Vogteiherrn durften nämlich auch die Landes- und Schirmherrn ihre hörigen Hintersassen mit Beten und Beisteuern belegen, wie dieses auch andere Grund- und Vogteiherrn thun durften und zu thun pflegten[88]). Da sie nun auch hinsichtlich aller freien Landsassen, welche sich nicht zur Ritterschaft erheben konnten, eine landesherrliche Vogtei hergebracht, und dieselbe weiter und immer weiter ausgebildet hatten, so belegten sie seit dem 13. und 14. Jahrhundert auch ihre landesherrlichen Vogtleute in derselben Weise mit neuen Beten und Steuern, wie sie dieses bei ihren grund- und vogteihörigen Hintersassen thun durften.

Hinsichtlich des freien Bauernstandes ist dieses auch in fast sämmtlichen Territorien gelungen, z. B. in den verschiedenen Habsburgischen Herrschaften im Elsaß und in der Schweiz[89]), in

85) Z. B. im Fürstenthum Eichstädt. Urk. von 1307 bei Falckenstein, p. 134 im Kloster Hailsbronn. Urk. von 1346 bei Hocker, supplem. zu dem Haylßbronn. Ant. Schatz p. 132. u. a. m. Haltaus, p. 1277.

86) Urk. von 1307 bei Falckenstein p. 134.

87) 13. u. 23. Bair. Freiheitsbrief. Urk. von 1420 bei Falckenstein, cod. dipl. Nordg. p. 250 u. 251.

88) Ausschreiben von 1510 bei Harpprecht, Staatsarchiv, III, 244. „Prelaten vnd Adel slagen jre ansleg auf ir pawrn, — vnd der Fürst „auch auf sein pawrn die man vrbarslewt nennet." Vgl. noch §. 533 u. 542.

89) Annal. Colmar. ad an. 1271 bei Urstis. p. 9. Comes Rud. de Habspurc posuit exactionem super homines suos advocatitios et accepit ab eis XX mille quartalia frumenti. Urk. von 1264 bei Herrgott, II, 385 f.

der Grafschaft Kyburg [90]) und in anderen Schirmvogteien in der Schweiz [91]), sodann in der Mark Brandenburg [92]), in Braunschweig [93]), im Bisthum Werden [94]), in Pommern [95]), in den Grafschaften Wertheim, Rieneck, Erbach, Nassau [96]), im Herzogthum Baiern [97]) u. a. m. Auch haben sich viele landesherrliche Städte, z. B. Braunschweig, Eichstädt, Eisenach, Halle, Mainz, Utrecht u. a. m. zu diesen neuen Steuern verstanden, oder sie haben sich wenigstens, wie z. B. Heidelberg, Hannover, Hameln u. a. m. gegen das Versprechen einer jährlichen Abgabe die Befreiung von allen übrigen Steuern zusichern lassen [98]). Die meisten größeren Städte haben sich jedoch gegen diese neuen Auflagen gesetzt und ihren Widerspruch auch meistentheils durchgesetzt, z. B. Bremen, Hildesheim, Magdeburg und die Hessischen Städte Cassel, Grebenstein, Immenhausen und Zierenberg [99]).

§. 618.

Als Grundherrn und als Inhaber der landesherrlichen Vogtei konnten indessen die Landes- und Schirmherrn solche Beten und Steuern immer nur von ihren landesherrlichen Hintersassen oder Untersassen [1]) und von denjenigen freien Land-

90) Grimm, I, 22, §. 33. „aber frylüt — die söllent ouch gen Kiburg „dienen mit stüren." —

91) von Arx, I, 439.

92) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. March. I, 19—22.

93) Dipl. von 1345 bei Rehtmeier, Chron. p. 632.

94) Spangenberg, Chron. Verdens. ad an. 1269, p. 83.

95) Ludewig, scriptor. Bamberg. p. 678.

96) Grimm, III, 536. „so geben sie VI phunt zu bete, halp zu meyen, „vnd halp zu herbst, daran sal ieberman geben, nachdem er gesessen ist, „fryman aber frawe, niemant ußgenomon." Grimm, I, 700, III, 500, 545, 546—547, 549. Not., 566, 567 u. 569. Landrecht von Erbach, p. 353, 357—359 u. 366.

97) Krenner, X, 100 u. 106. Lang, Bair Jahrb. p. 320 u. 326.

98) Viele Beweisstellen bei Struben, observ jur. et hist. obs. III, §. 2 u. 3. Ders. Nebenst. II, Abh. 9, §. 4. Westenrieder, glossar. p. XIV.

99) Struben, observ. jur. et hist. obs. III, §. 3. Kuchenbecker, I, 25.

1) Landbrief von 1558 bei Wigand, Provinzialr. von Korvei, III, 183—184. Derselbe, Provinzialr. von Minden, II, 123. Braunschweig-Lüne-

saſſen erheben, welche ihrer landesherrlichen Vogtei oder Schirmherrſchaft unterworfen waren. Von den geiſtlichen und weltlichen Grundherrn dagegen durften ſie ohne deren Zuſtimmung keine ſolchen neuen Auflagen erheben. Dieſe waren vielmehr frei von allen Beten und Steuern, von den althergebrachten Kriegsbeten eben ſowohl (§. 610), wie von den Herbſtbeten[2]) und von den neu auferlegten außerordentlichen Steuern[3]). Sie dienten ja, wie die Bairiſche Ritterſchaft ſagte, mit ihrem Blut, nicht aber mit ihrem Gut[4]). Und auch ihre Hinterſaſſen waren, wiewohl ſie die alten ordentlichen Beten zu entrichten hatten (§. 607—609), den neuen von den Grundherrn nicht bewilligten außerordentlichen Steuern nicht unterworfen, z. B. in Baireuth, Erbach, im Stifte Paderborn, in den verſchiedenen Slaviſchen Ländern u. a. m.[5]). Dennoch ward auch ihre Beſteuerung verſucht, und zwar in faſt ſämmtlichen Deutſchen Territorien. In der Mark Brandenburg wurden die Ritter (milites et militares) und die Städte zur Einlöſung der Lauſitz beſteuert. Und auch für die Zukunft noch behielten ſich die Markgrafen in drei Fällen die Beſteuerung vor[6]). Im Erzſtifte Mainz erhoben die Landesherrn anfangs nur in Nothfällen eine außerordentliche Steuer[7]), ſpäter aber auch ohne dringende Noth oder wenigſtens ohne ſich auf eine ſolche

burgiſche Sicherheitsacte von 1392 bei Jacobi, Landtags-Abſchiede, I, 45. Vgl. §. 617.

2) Dipl. von 1312 bei Schannat, hist. Worm. I, 24.

3) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. March. I, 26. Bona quidem ipsorum a quibuslibet importunis grauaminibus debent esse libera et exemta. Dieſelben Worte im Dipl. von 1282 bei Lenz, Brand. Urk. p. 105. Altes Ritter- und Landrecht von Berg, c. 5. a. E. bei Lacomblet, Archiv, I, 83. Krenner, XVIII, 207—208.

4) Krenner, VIII, 540—544. Vgl. §. 610.

5) Lang, I. 47. Erbacher Landrecht, p. 377. Wigand, Provinzialrecht von Paderborn, II, 278. Tzſchoppe und Stenzel, Urkb. p. 29, 47, 48—49 u. 55.

6) Dipl. von 1338 bei Gercken, cod. dipl. Brand. III, 101.

7) Urk. von 1183 bei Bodmann, II, 782. juxta consuetudinem omnium episcoporum et aliorum principum terre, nos quoque, quotiens inevitabilis necessitas urget exactiones sive petitiones edicimus. —

zu berufen [8]). In Baiern geschah dieses öfters im Laufe des 13. Jahrhunderts [9]). Im Jahre 1357 besteuerten die Herzoge von Baiern sämmtliche geistlichen und weltlichen Dienstmannen, die Edelleute, Bürger und Bauern in der Stadt Botzen und in deren Umgebung [10]). Und noch im Jahre 1420 führten außer dem Bischof von Eichstädt und dem Abte von Keisersheim noch viele andere Aebte und Aebtissinnen, und außer den Burggrafen von Nürnberg und den Grafen von Oettingen noch viele andere Grafen, Freien, Ritter, Knechte und gemeine Leute, laute Beschwerde („mit schreyendem Rueffen") bei dem Kaiser gegen den Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Baiern „er hab auf alle und jeglicher Per„sohne, Clöster und Stüffte, Leuthe und Gueter, die er dan mit „seinen Gewalt under ihm hat, jährlichen Steure, die er für „Hundtgelt, Jägergelt, Vogelgelt und ander unredlich „Gelt anschlecht, gesezt und nehmen lassen wider alle Gerechtigkeit „und Herkommen" [11]).

§. 619.

Hinsichtlich der Geistlichkeit hat es zwar, wegen des eigenthümlichen Schutzverhältnisses, in welchem die geistlichen Grundherrschaften von je her zu der öffentlichen Gewalt gestanden haben, nicht an einem Scheine von Recht zu solchen Besteuerungs-Versuchen gefehlt. Daher ist es auch hin und wieder gelungen, sie einer sogenannten Pfaffensteuer [12]) oder einer sonstigen außerordentlichen Kriegssteuer [13]), oder einer sogenannten Hundesteuer [14]),

---

8) Urk. von 1208 bei Bodmann, II, 782—783. exactiones sive petitiones, quas per diocesin nostram juxta consuetudinem predecessorum nostrorum exercere consuevimus. —

9) Lang, Bair. Jahrb. p. 320—321.

10) Urk. im Oberbair. Archiv, VIII, 136.

11) Falckenstein, cod. dipl. Nordg. p. 251.

12) Lang, Gesch. von Bair. I, 47.

13) Bodmann, II, 799.

14) Chronicon Salisburg. bei Pez, rer. Austr. p. 422. imposuerunt unam exactionem inconsuetam claustris, coenobiis, plebanis, vicariis pro expensis canum quae vulgariter nominatur Huntstorar. Urk. von 1420 bei Falckenstein, l. c. p. 251.

oder irgend einer anderen Bete oder Steuer zu unterwerfen. Meistentheils hat sich jedoch auch die Geistlichkeit gegen diese Besteurung gesetzt. Daher die zahllosen Streitigkeiten der Klöster und sonstigen Stifter mit ihren Landes- und Schirmherrn, welche fast allenthalben mit der Beschränkung der öffentlichen Gewalt, hin und wieder sogar mit der Abschaffung der Schirmvögte und der Schirmvogtei selbst geendiget haben. Die Stifter und Klöster ließen sich nämlich von ihren Schirm- und Landesherrn entweder versprechen, daß ihren Hintersassen nur mit ihrer Zustimmung neue Beten und Steuern aufgebürdet werden sollten [15]), oder sie ließen sich, was im Grunde genommen dasselbe war, Privilegien ertheilen, nach welchen ihre Hintersassen von allen diesen Beten und Steuern frei und befreit bleiben sollten [16]). Denn der Sinn dieser landesherrlichen Privilegien ist, wie sich dieses von selbst versteht und es auch schon von Eichhorn (II. §. 306) bemerkt worden ist, kein anderer gewesen, als daß dergleichen Beten und Steuern nicht ohne Zustimmung der Grundherrn erhoben werden sollten, weil sonst in einem solchen Privilegium eine Exemtion von der Landeshoheit gelegen haben würde, an welche doch niemand gedacht hat. In jenen Territorien aber, in welchen die Landes- und Schirmherrn weder jene Zusicherung noch solche Privilegien ertheilen, oder die ertheilten nicht halten wollten, endigte der Kampf meistentheils mit der Abschaffung der Schirmherrschaft selbst, deren Folge die Reichsunmittelbarkeit war.

§. 620.

Hinsichtlich der weltlichen Grundherrn fehlte es aber auch an dem Scheine des Rechtes. Daher hat sich in sämmtlichen

---

15) Dipl. von 1175 bei Mon. Boic. V, 135. In tota advocatia non habebit exactionem vel unius modii, nec in placito suo quicquam extorquebit, nisi cum benivolentia aliquid acquirat.

16) Dipl. von 1273 bei Westphalen, II, 2093. liberam et immunem ab omni exactione, petitione, precuratione, servitio. Vgl. noch eod p. 118, III, 1472—1473. Kuchenbecker, IX, 156. Schaten, II, 8. Dipl. von 1295 bei Treuer, Münchhausen, p. 17. Und noch viele andere Beweisstellen bei Struben, observ. jur. et hist. obs. III, §. 4, Not. c. Vgl. oben §. 610.

Territorien ohne Unterschied die Ritterschaft gegen diese Neuerungen mit mehr oder minderem Erfolge erhoben[17]). Die dem Landesherrn von den herrschaftlichen Hintersassen zu leistenden Dienste und Beten wurden sodann vertragsmäßig bestimmt, z. B. in Braunschweig im Jahre 1478, indem eine von den Meiern zu entrichtende Kuhbede, Haferbede und sonderliche Dienste von den im Lande ansäßigen Prelaten, Mannen und Stadtbürgern auf 6 Jahre bewilliget worden sind. („dat unse leven getruen, „de Prelaten unde Mannen, beseten in dem Lande tho Brun„schwigk unde de Rhat unde de Borger tho Brunschwigk umme „unser bede willen uns overgegeven hebben, eine Kawbede und „eine Haverbede unde sunderlick denst, de wy upnehmen mögen, „von den vorgenanten Prelaten, Mannen und Borgern„Meygern und von den Meygern dessulven Rades — des „klosters Meygern — der Hospitale Meygern — von den„sulven Meigern und der Meygerguedern, de in den ge„richten und dorpern beseten sind" ꝛc.)[18]). Meistentheils wurden die Fälle, in welchen die Grundherrn und ihre Hintersassen solchen außerordentlichen Steuern unterworfen sein sollten, ein für alle Mal vertragsmäßig festgesetzt. Und zu ihnen wurden allenthalben die althergebrachten Königsdienste gerechnet, bestehend in den Reisen zum Königlichen Hoflager und mit dem König über die Alpen, sodann in den Reichskriegen und in der Landesvertheidigung oder Landwehr. Hinzugefügt ward aber noch die Auslösung des Landesherrn aus der Gefangenschaft, die Ausstattung der Töchter (die Fräulein- oder Prinzessinsteuer) und das Ritterwerden der Söhne. In manchen Territorien wurden nun alle diese Fälle als gültige Besteuerungsgründe zugelassen, z. B. in Brabant[19]), in der

17) Chron. Pegav. bei Mencken, III, 156. Quidam ministerialis, quorum rustici per advocatos et bedellos precariis et exactionibus gravabantur, contra Marchionem conspirantes ipsum interficere disponebant.

18) Rehtmeier, Braunschw. Chron. p. 751.

19) Quod sint sine talia, exactione et precaria, ita quod nihil ab eis capiemus vel capi procurabimus, nisi in expeditionibus cum exercitu ad terrae nostrae defensionem, vel juris nostri conservationem, aut injuriarum amotionem, vel in servitium Imperatorum Romanorum, sive cum filium aut filiam nuptui tradiderimus, aut cum filium cingulo cinxerimus militari in dipl. von 1260 bei Miraeus, I, 207.

Markgrafschaft Hachberg, in den Grafschaften Sarbrücken, Rieneck u. a. m., namentlich auch in Schlesien, in der Lausitz und in anderen Slavischen Ländern. („enkein stúre sol och der herre von „Hachberg nemen von enkeinem frigen man. er mueſe denne mit „einem keiſer über das gebirge varen, alde werde denne ritter, oder „gebe aber sinú kint us [20]). Wir behalten vns und vnſern erben „ſture vnd bete zu thun in dieſen zweyen ſteden, die wir gefrihet „han; wie wir oder vnſer kint gefangen wurden, obe vnſer kinde „ritter wurden, obe wir vnd vnſer erben vnſer kinde berieden, „ſo ſollent die burger von der frieheit vns ſture vnd hulff dune, „iglicher nach ſiner macht") [21]). In anderen Territorien wurden zwar nicht alle, wohl aber einige jener Fälle zugelaſſen, z. B. die Auslöſung des Landesherrn aus der Gefangenſchaft, z. B. in der Mark Brandenburg, in der Herrſchaft Schöneck u. a. m. [22]). Auch in Baiern wurde die erſte Landſteuer im Jahre 1215 gegeben, um den Herzog Ludwig aus der Gefangenſchaft loszukaufen [23]). Anderwärts die Fräuleinſteuer [24]) u. ſ. w., allenthalben aber wenigſtens der alte Königsdienſt, insbeſondere die Kriegsſteuer [25]). In der Mark Brandenburg ſollten jedoch die althergebrachten aus dem Königsdienſte hervorgegangenen Steuern, und außerdem auch noch die Prinzeſſinſteuer nur mit Zuſtimmung der Ritterſchaft erhoben werden dürfen [26]). Und ſo wurde es auch in Baiern hin-

---

20) Grimm. I, 366.

21) Grimm, II, 7. eod. III, 521 u. 862. Lang, Steuerverfaſſung p. 189. Tzſchoppe und Stenzel, Urkb p. 30, 42, 47, 49 u. 55. Bilow, Abgabenverhl. von Pommern, p. 9 u. 202. Vgl. noch oben §. 569 u. 607.

22) Grimm, II, 561—562. Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. March. I, 22—24. Dipl. von 1282 bei Lenz, Brand. Urk. p. 104, 105, 108 u. 109.

23) Schmeller, III, 653.

24) Lang, Geſch. der Steuerverf. p. 90—91. Falck, III, 2, p. 597.

25) Dipl. von 1281 bei Gercken, I, 24—26. Lang, p. 189.

26) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. March. I, 26. Item a sepe dictis vasallis nostris nullam precariam extorquere debebimus si forsitan aliquam ex filiabus nostris alicui voluerimus matrimonialiter copulare, vel imperialem curiam visitare, nec in bonis eorum hospitabimus nec aliquid dampni in ipsis committemus. Vgl. dipl. von 1282 bei Lenz, Brand. Urk. p. 105.

sichtlich der Fräuleinsteuer gehalten. Daher ließen sich die Landstände bei jeder neuen Bewilligung einer solchen Steuer ihre Steuerfreiheit immer wieder bestätigen. Ja es wurde sogar, zur Beseitigung jedes Mißverständnisses in die Freiheitsbriefe der Grundsatz aufgenommen, daß die Herzoge „weder Gewalt noch Recht noch Bet" auf jene Steuer hergebracht haben [27]). Späterhin erst, im 16. Jahrhundert, wurden in der Mark Brandenburg drei Fälle der Beisteuer bestimmt, nämlich Gefangenschaft des Landesherrn, Aussteuer der Söhne oder Töchter und mit Zustimmung der Landstände beschlossener Krieg [28]).

Nicht selten sollte indessen sogar dann noch, wenn die Fälle der Besteuerung bestimmt waren, die Zustimmung der Landstände erholt worden, z. B. in der alten Markgrafschaft Baden Hachberg [29]), in der Mark Brandenburg [30]), in der Grafschaft Berg [31]) u. a. m. Dies hieß jedoch nur so viel, daß die Stände beigezogen werden sollten, nicht um die Zulässigkeit der Steuer, wohl aber um ihre Größe zu bestimmen und sodann über ihre Erhebung zu beschließen. Daher sollte schon im 13. Jahrhundert in Brandenburg nach vernommenem Gutachten der Stände durch vier vereidete Ritter, also durch einen Ausschuß, das Maaß der zu leistenden Hilfe bestimmt werden [32]). Und in gleicher Weise sollte bei

---

27) 2., 42., 44. u. 49. Bair. Freiheitsbrief von 1322, 1458, 1463 v. 1510. Krenner, V, 94—95.

28) Revers von 1543 bei Zimmermann, märk. Städteverfassung, III, 232 f.

29) Grimm, I, 366. „enkein stúre sol och der herre von Hachberg nemen „von enkeinem frigen man. er mueſe denne mit einem keiser über das „gebirge varen, alde werde denne ritter, oder gebe aber siuú kins us, so „sol er denne die lút besenden unt sol sú bitten vmbe stúr, „unt das sú gerne gent, das sol er nemen unt nút me mutan."

30) Revers von 1543 bei Zimmermann, III, 233.

31) Altes Berg. Ritter- und Landrecht, art. 3 u. 5 bei Lacomblet, Archiv, I, 81 u. 82.

32) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. March. I, 25—26. statuimus una cum vasallis nostris memoratis quatuor viros ad hoc ex nomine milites nostros — (nun folgen die Namen), ut quicquid iidem quatuor ordinauerint ad commodum ac utilitatem totius terre auditis potioribus et senioribus terre per fidem et juramentum ipsorum pretextu

dergleichen Nothfällen nach dem alten Ritter- und Landrechte von Berg die zu leistende Summe von den Landständen oder von einem aus vier Rittern und aus zwei Stadtbürgern bestehenden landständischen Ausschuß festgesetzt werden [33]).

Es bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß diese und ähnliche Bestimmungen nach und nach zu dem bekannten Unterschiede zwischen nothwendigen und freiwilligen Steuern geführt haben, von welchen die ersteren nach den Reichs- und Territorial-Gesetzen und Observanzen nicht von den Landständen verweigert werden, die letzteren aber auf ihrer freien Bewilligung beruhen sollten, und daher von den Landständen verweigert werden durften. Seitdem jedoch auch bei freiwilligen Steuern diese Einwilligung von den Reichsgerichten ergänzt werden durfte, wenn dieselben nach der Erklärung der betreffenden Landesregierung für das gemeine Beste unumgänglich nothwendig waren, seitdem war es mit dem Steuerbewilligungsrechte der Stände zu Ende. Die Landtage sanken sodann zu bloßen Postulaten Landtagen herab. Und zuletzt wurden die Landstände gar nicht mehr berufen.

§. 621.

Mit dem meisten Erfolge wurde jedoch jener Kampf in denjenigen Territorien geführt, in welchen die Ritterschaft, die Prälaten und die Städte nicht einzeln gegen die Landesherrn auftraten, sich vielmehr zu gemeinsamem Widerstande vereinigten. Frühe schon ist dieses in Baiern geschehen. Daher ließen sich die Bairischen Bischöfe und Aebte, die Grafen, Freiherrn, Ritter und Knechte, und die landesherrlichen Städte schon im 1. Freiheitsbriefe vom Jahre 1311 die Freiheit von neuen Steuern versprechen, und dieses Versprechen in allen späteren Freiheitsbriefen wiederholen [34]). Diese Freiheit sollte jedoch nur auf die Neuerung gehen. Denn die althergebrachten ordentlichen Beten, Steuern, Rechte, Gilten

---

juvaminis nobis prestandi contenti erimus. Vgl. das dipl. von 1282 bei Lenz, Brand. Urk. p. 98 f.

33) Berg. Landr. c. 3 u. 5 bei Lacomblet, Archiv, I, 80.

34) Vgl. insbes. den 13. Freiheitsbrief von 1392 und Urk. von 1356 bei Rockinger, landst. Freibriefe, p 203.

oder Gelten und sonstigen Dienste, von welchen vorhin die Rede gewesen ist (§. 615), wurden sogar ausdrücklich vorbehalten („vber „die alten Rechten gewöndliche stewr, nutz, zöll, gült, meut, gerich„ten, fäll, ränt vnd dienst, die wir von alter, vnd von rechts „wegen, vnd von vnserer Herrschafft vnd Hertzogthumb „haben, auf dem Land vnd in den Stetten“) [35]). Die althergebrachten Steuern pflegte man im Gegensatze der von den Landständen bewilligten Steuern Hofanlagen zu nennen. Sie wurden bis auf unsere Tage als sogenannte Kammeralgefälle von der Landesherrschaft erhoben und unmittelbar zur Hofkammer verrechnet [36]).

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das gegebene Versprechen wurde den Bairischen Ständen (d. h. den „Landesherrn, „Grafen, Freyen und Dienstmannen,“ und in anderen Freiheitsbriefen den „Pfaffen, Layen, Graffen, freyen Dienstmannen, arm „und reich,“ oder den „Landherren, Graffen, Freyen, Dienstman, „Ritter vnd Knecht, Stett, Märckt, arm vnd reich, Edel vnd Vn„edel“) das Recht eingeräumt, sich zum gemeinschaftlichen Widerstande verbinden („das sie sich des weren söllen vnd widerstehn „mit leib vnd mit gut“), sich sogar an einen anderen Herrn halten („ob sie sich darumb an ein andern Herrn halten, mit „dienst, durch helffer vnd rettung wider Vns“), und so Gewalt mit Gewalt vertreiben zu dürfen [37]). Auch in Sachsen, wo die vereinigten Prälaten, Ritterschaft und Städte schon seit dem 14. und noch häufiger seit dem 15. Jahrhundert vorkommen, erhielten sie im Jahre 1438 das Recht sich, ohne von dem Landesherrn berufen zu sein, versammeln und sogar widersetzen zu dürfen, wenn er ungewöhnliche Steuern ausschreiben oder sonstige Neuerungen vornehmen sollte. („Ob aber hierüber Wir eine ungewöhnliche „Sture, als die obgeschriben Etzyse oder dergleychen, oder sunst „einicherley ander Nwekeit, die vor alter nicht gewest, von vnsen „Lannden fordern würden, und sie doran betrangen und nöttigen „wolden, das Gott bevare; so mügen sich dieselben unsere

35) 23. Freiheitsbrief von 1401. Tann 20 Brief von 1396 u. a. m.

36) Werth und Folgen der ständischen Freiheiten in Baiern p. 82 ff.

37) 1., 2. und 6. Freiheitsbrief von 1311, 1322 u. 1347 und die folgenden.

„Lande, von solcher ungewonlichen Sture und Nwekeit „wegen, und nicht anders, mit einander vertragen, zu „sampne setzen, vnd sich eines solchen gien vns schützen „vnd vffhalden“) [38]). Aehnliche Erhebungen gegen den Landesherrn hatten statt im Stifte Merseburg [39]), in Tirol und in anderen Territorien mehr.

§. 622.

In diesen ersten Vereinigungen der verschiedenen Stände zum gemeinsamen Widerstande gegen die landesherrlichen Uebergriffe liegen offenbar die ersten Keime zu den späteren Landständen. Und es kann nicht geleugnet werden, daß wenn alle die gegebenen Versprechungen und Zusagen gehalten worden wären, die Landstände vielleicht niemals ins Leben getreten sein würden. Auch ist aus diesen ersten Kämpfen der freien Landsassen gegen die landesherrlichen Neuerungen der Grund zu entnehmen, warum die Deutschen Landstände gerade aus drei Ständen zu bestehen pflegten. Die freien Bauern, welche der landesherrlichen Vogtei unterworfen waren, hatten sich nämlich in den meisten Territorien dieser neuen Besteuerung gar nicht widersetzt. Als es daher zum Kampfe kam, nahmen sie daran keinen Antheil. Dafür blieben sie aber auch von dem Zutritt zu den Landständen ausgeschlossen, als die zum Widerstande vereinigten drei anderen Stände sich zu Landständen durchgekämpft hatten. Und nur in jenen Territorien, in welchen, wie z. B. in Vorarlberg, Tirol u. s. w., die freien Bauern entweder keiner anderen Vogtei als der Reichsvogtei unterworfen gewesen sind, oder sich freier von der landesherrlichen Vogtei zu erhalten gewußt, haben auch sie sich nicht der neuen Besteuerung gefügt und erhielten daher als vierter Stand gleichfalls Zutritt zu den sich erhebenden Landständen.

---

38) Revers von 1438 bei Hausmann, Beiträge zu Kursächs. Landesversammlungen, II, 3.

39) Chronic. episcopor. Merseburg. bei Ludewig, rel. Msc. IV, 434. petitionem generalem contra consensum capituli, uasallorum, et civitatis a territorio suo recipere uoluit, de quo inter eum ex una, capitulum et uasallos ex altera parte grandis surrexit discordia.

§. 623.

Meistentheils wurden jedoch die wegen der außerordentlichen Steuern gegebenen Zusicherungen nicht gehalten. Dies führte daher allenthalben zu Kämpfen und diese sodann weiter zur Bildung von Landständen und zur Ausbildung der hin und wieder sehr ausgedehnten landständischen Freiheiten, welche man, wie z. B. das Recht sich versammeln zu dürfen ohne vom Landesherrn berufen zu sein, und das Recht des bewaffneten Widerstandes heut zu Tage nicht bloß nicht mehr dulden, sondern sogar für Hochverrath erklären würde. Und dennoch träumt man immer noch von der Wiederherstellung der alten Landstände, aber freilich nur solcher Landstände, welche mehr den Landständen in ihrem Verfall, als zur Zeit ihrer Blüthe gleichen würden.

Am heftigsten waren jene Kämpfe im Laufe des 15. u. 16. Jahrhunderts. Denn die steigenden Bedürfnisse und Verschwendungen hatten zu großen Ausgaben und diese maßlosen Ausgaben zu einer fast allgemeinen Finanznoth geführt. Diesem Nothstande konnte aber nur mit neuen Steuern begegnet werden. Da man jedoch die neuen Steuern ohne Zuziehung der geistlichen und weltlichen Grundherrn und der Städte erheben wollte, so setzten sich diese fast allenthalben zur Wehr. In Baiern begann darüber unter Albrecht IV. ein langjähriger Kampf mit der Ritterschaft, welcher unter Anderem auch dadurch merkwürdig ist, daß derselbe zur Bildung der ritterlichen Gesellschaft vom Löwen, zu dem sogenannten Löwlerbunde geführt hat, dessen endlicher Zweck bekanntlich die Vertheidigung der hergebrachten ritterschaftlichen Freiheiten gewesen ist [40]). Der Kampf endigte in Baiern, wie fast überall, mit großen landständischen Freiheiten.

Da es jedoch hier nicht der Ort ist, den Lauf der landständischen Kämpfe weiter zu verfolgen, so füge ich dem bereits Gesagten nur noch einige Beispiele aus dem in historischer Beziehung so reichen Westphalen hinzu. Dort, wo seit dem Untergange der alten Verfassung und seit der allmähligen Bildung einer neuen, der Kampf zwischen Alt und Neu hartnäckiger geführt worden ist, als

40) Krenner, X, 99 ff., 140 ff. und der Löwlerbundbrief von 1489, eod. p. 174.

irgendwo sonst, dort hat auch das Recht der Besteuerung zu langjährigen Streitigkeiten geführt, aus welchen bald die Fronhof- oder Grundherrn, bald aber auch die Landesherrn siegreich hervorgegangen sind. Zwar mußten die Hofherrn auch hier den Landesherrn alle die Rechte in ihren Fronhöfen einräumen, welche in dem Grafenamte gelegen haben, also den hergebrachten Königs- oder Grafendienst, bestehend zweimal im Jahre in Gras und in Stroh. Viele von ihnen, wie z. B. die freien Elmenhorster in der Grafschaft Dortmund, haben sich auch zu mehr nicht verstanden, und sich namentlich keiner eigentlichen Besteuerung unterworfen. („Die von Dortmund sollen und willen auch die frey Elmen„hörster, so viele der in ihrer Graffschafft gesetten, „nu fortan, mit geinen schatzungen noch Ryckſteuren von „wegen erer personen und des Ryckes oder Elmenhorstischen Gui„dern nit beleggen noch tho ferneren Dienſten, dan eines bey „Graß und eines bey stroh dringen oder beschweren") [41]). Großentheils ist jedoch das von den Landesherrn, z. B. von den Grafen von der Mark und von Cleve in Anspruch genommene landesherrliche Besteuerungs-Recht durchgesetzt worden, wenn auch hin und wieder, z. B. in den Stiftern Essen und Werden, nur gegen ein, freilich nicht sehr viel sagendes Versprechen, daß der Landesherr zu den Steuern kein Recht habe, sie vielmehr nur dem guten Willen jener Stifter verdanke [42]). Meistentheils sind indessen aus diesen Kämpfen mit den vereinigten Ständen die Landstände mit dem Rechte der Steuerverwilligung und mit anderen sehr großen Freiheiten hervorgegangen.

§. 624.

Mit der Entstehung der Landstände beginnt demnach eine neue und zwar eine sehr ergiebige Quelle von Steuern. Es waren dieses die von den Landständen verwilligten Steuern. Diese neue Quelle der Besteuerung war nämlich deshalb so ergiebig, weil die Grundherrn die von ihnen bewilligten Steuern nicht

41) Urk. von 1567 bei Sommer, I, 2. p. 109.

42) Die Urkunden bei Sommer, I, 160, 161, 405—410, II, 227—230 und 235.

selbst bezahlten, sie vielmehr auf ihre Hintersassen auszuschlagen pflegten [43]), und dazu von den Landesherrn noch große Vortheile eingeräumt erhielten. Die Herzoge Bernhard und Heinrich von Braunschweig Lüneburg gelobten ihren Ständen in dem Satebriefe von 1392 sogar ausdrücklich, künftig „die Beden" nur noch von den Bauern einfordern zu wollen, nicht aber mehr von den Städten, von dem hohen Klerus und von den Vasallen [44]). Die Landstände waren daher gewöhnlich sehr freigebig mit dergleichen Verwilligungen, indem sie nicht Einsicht genug hatten vorauszusehen, welchen Nachtheil eine solche Besteuerung ihrer Hintersassen mit der Zeit ihnen selbst bringen müsse, wie dieses von Adam Smith ganz vortrefflich auseinander gesetzt worden ist.

Die von den Landständen in dieser wie in jeder anderen Beziehung gefaßten Beschlüsse waren aber für das ganze Land bindend, da die geistlichen und weltlichen Grundherrn Zutritt zu den landständischen Versammlungen gehabt haben, und auch die größeren landesherrlichen Städte bei ihnen repräsentirt waren. Ihre Beschlüsse banden nämlich die Hintersassen der geistlichen und weltlichen Grundherrn, weil ihre Vertreter in die Erhebung der Steuern eingewilliget hatten. Und aus demselben Grunde, da ja ihre Repräsentanten ebenfalls eingewilliget hatten, banden jene Beschlüsse auch die Stadtgemeinden. Allein auch die kleineren Landstädte, welche nicht bei den Landständen repräsentirt waren, und sämmtliche landesherrliche Dorfgemeinden mußten sich den gefaßten und von den Landesherrn genehmigten Beschlüssen unterwerfen, weil sie der landesherrlichen Vogtei unterworfen, also durch die Landesherrn in derselben Weise vertreten waren, wie die hörigen Hintersassen von ihren Grundherrn.

---

43) Stephani de Spauberg abbatis Mellicensis epistola ad Joannem de Weilheim bei Pez, thes. anect. VI, p. III, p. 286. Steterunt simul barones, milites et militares (Austriae) pro se nihil volentes contribuere, sed ad hoc, ut sui coloni contribuerent, consenserunt. Cum quibus consenserunt praelati quoad suos colonos, et se nihilominus ad aliqua offerentes. Lang, Gesch. von Baireuth, I, 47. Ausschreiben von 1510 bei Harpprecht, Staatsarchiv, III, 244.

44) Andreae, Chron. von Hannover, p. 61. Rehtmeier, Chron. p. 1852.

Die Landesherrn erlangten demnach mit Hülfe der Landstände eine neue, vorher nicht besessene, sehr große Gewalt, — das Recht das Land zu besteuern. Anfangs sind nun die Landesherrn zwar an die Beschlüsse der Stände gebunden und daher in vielfacher Beziehung abhängig von ihnen gewesen. Seitdem es ihnen jedoch die unseeligen Tage eines 30jährigen Bruderkrieges möglich gemacht hatten, im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts ihre Landstände wieder zu untergraben, seitdem schrieben sie die Steuern allein aus, — mit welchem Rechte freilich, ergibt sich aus dem Bemerkten von selbst.

ee) Verschmelzung der öffentlichen und grundherrlichen Dienste und Leistungen.

§. 625.

Die öffentlichen Dienste und Leistungen, die landesherrlichen eben sowohl wie die Reichsdienste, haben demnach, die von den Landständen verwilligten Steuern allein ausgenommen, sammt und sonders ihren Ursprung in dem alten Königsdienste oder in vertragsmäßigen Bestimmungen, so verschieden sie auch im Einzelnen gewesen sind und ursprünglich auch von einander geschieden zu werden pflegten. Im Laufe der Zeit wurden sie jedoch mehr und mehr mit einander vermengt und vermischt, unter gewissen allgemeinen Benennungen zusammen gefaßt, und zuletzt unter dem gemeinschaftlichen Begriffe von Unterthansdiensten mit einander verschmolzen.

Noch weit folgenreicher war indessen die weitere Vermengung und Verschmelzung dieser landesherrlichen Dienste und Abgaben mit den grundherrlichen Leistungen, indem dadurch so wie durch späteres Herkommen, Verträge und Gesetze ihre ursprüngliche Natur in der Art verändert worden ist, daß mit ihrem Ursprunge in vielen Territorien auch ihre wahre Natur und Bedeutung völlig im Dunkeln liegt.

In denjenigen Reichsherrschaften und landesherrlichen Territorien, in welchen die Reichs- und landesherrlichen Hintersassen mit den freien Reichs- und Landsassen vermengt und vermischt worden sind, wurden frühe schon auch die Reichs- und landesherrlichen Beten und Steuern mit den grundherrlichen Leistungen vermischt und nicht mehr von einander geschieden (§. 201 u. 368). Da alle diese

Dienste und Leistungen, die öffentlichen eben sowohl wie die grundherrlichen, dieselben Namen zu führen pflegten und auch hinsichtlich der Zeit und der Art der Leistung sich sehr ähnlich waren, da dieselben ferner sammt und sonders auf den Gütern der Bürger und Bauern lasteten, sämmtlich in die Güterverzeichnisse und Heberegister aufgenommen und von denselben herrschaftlichen Beamten erhoben zu werden pflegten, so ist eine solche Vermengung und Verwechselung sehr begreiflich. Lange Zeit wurden zwar in den Güterverzeichnissen die verschiedenen öffentlichen Leistungen noch von einander und von den grundherrlichen unterschieden, in dem Stifte Werden z. B. der Herisciling von dem servitium Regis, und beide wieder von den grundherrlichen Diensten und Leistungen [45]); in dem Stifte Korvei das servitium Regis und das servitium Abbatis ad curiam und ad expeditionem von den verschiedenen grundherrlichen Leistungen [46]); in der Herrschaft Rinkenrode die Herscillinge von dem „Konynkdenst" und beide wieder von den grundherrlichen Abgaben [47]), in dem Stifte Essen der „Konynrstope" von den rein grundherrlichen Diensten und Leistungen [48]); und in der Abtei Quedlinburg wurden wenigstens die zinspflichtigen Freigüter (mansi liberi solventes —, mansi, qui dicuntur Uron guith, singuli solventes etc.) noch neben den Gütern der Grundhörigen (mansi litonum) und neben den Bauernlehen (areae feudalititer collatae, quae solvunt etc.) aufgezählt, die verschiedenen Abgaben jedoch nicht mehr ihrem Ursprunge und ihrer rechtlichen Natur nach unterschieden [49]). Und späterhin ist dieses gar nirgends mehr geschehen.

In denjenigen Territorien nun, in welchen es den Landesherrn am frühesten gelungen ist aus den zusammengebrachten Grundherrschaften und Amtsgewalten, und aus den damit verbundenen grundherrlichen und öffentlichen Rechten ein Ganzes zu bilden, in jenen Territorien hatten die Landesherrn auch am frühesten ihre

45) Güterverzeichniß aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 233—236.
46) Güterverzeichniß aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, 1, 4, p. 52, II, 1 ff.
47) Güterverzeichniß aus 13. sec. bei Kindlinger, Vollmest. II, 289—298.
48) Güterverzeichniß von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 395, 396 u. 400.
49) Güterverzeichniß aus 12. sec. bei Kettner, antiquit. Quedlinburg. p. 204—206.

Landeshoheit begründet. Und mit ihrer festen Begründung geht insgemein auch jene Vermischung und Verwechselung der öffentlichen und der grundherrlichen Rechte und Abgaben Hand in Hand mit einander. So finden wir z. B. in Baiern schon in dem Saalbuche von 1275 beide völlig vermengt und vermischt [50]). Auch im Stifte Korvei haben sämmtliche grundherrlichen Dienste und Gefälle des Landesherrn nach und nach die Natur von landesherrlichen Diensten und Abgaben angenommen [51]). Die seltsamste Vermischung von grundherrlichen und öffentlichen Diensten tritt jedoch unter den gemeinschaftlichen Benennungen von *Landesdiensten, landesherrlichen Diensten* und *Herrendiensten* in dem Delbrücker Landrechte hervor [52]). Ueberhaupt hat sich vielleicht nirgends eine so innige *Verschmelzung* der *alten* mit der *neuen Zeit* auf eine so wunderbare Weise bis auf unsere Tage erhalten, als gerade in jenem interessanten Lande [53]).

Meistentheils sanken jedoch die öffentlichen Leistungen in eine Klasse zu den hörigen Abgaben herab, und wurden sodann unter dem gemeinschaftlichen Begriffe von *Reallasten* mit einander verschmolzen (§. 450, 542 u. 545). Als daher in unseren Tagen zur Mediatisirung vieler Reichsfürsten, Grafen und Herren geschritten worden ist, konnte diesen vieles als ihr Privat-Eigenthum zugewiesen werden, was ursprünglich zur öffentlichen Gewalt gehört hat, und daher streng genommen der Landeshoheit oder der Souveränität hätte vorbehalten bleiben sollen. Da indessen die Opfer, welche die Zeit und die Umstände von ihnen erheischten, ohnedies groß genug waren, so wird ihnen gewiß jedermann diesen im Verhältnisse zu ihrem Verluste kleinen Gewinn sehr gern gönnen.

---

50) Lori, Lehr. p. 13 ff.

51) Landbrief von 1558 mit den Bemerkungen von Dr. Jäncke bei Wigand, Dienste, p. 103—105, 109 u. 112—114.

52) Landr. c. 9, §. 3, lit. a — u.

53) Meine Einleitung p. 322—330.

Anhang.

Weisthümer aus der Pfalz.

Nr. 1.

Auszug aus dem Dorfweisthum von Bermersheim.

Vom Reyſen, Reißwagen vnd andern alten gebreuchen anno 1488 nach volgender geſtalt jn ſchrifften bracht worden.

Zum erſten ſoll an einem Orth angefangen werden zue gebiethen, daß ſoll zue end auß vmbgehen; vnd ein ieglichen allemahl mit ſeinem nahmen vfzeichnen, vnd welcher darunder nicht tüglich, der mag ein man an ſein ſtatt gewinnen, als hernach gemelt würdt. Ob er aber alſo arm wehre, daß er ſolches nit vermöcht, oder ein kindtbetterin hett, dem ſoll die Zeit geſpart werden, nach erkandtnus der Ambtleuth Schultheiß vnd Gericht.

Item iſt auch geordtnet worden, wan einer außzeugt, es ſey zue Fueß oder mit Pferdt vnd wagen, wann er dan hinauß kompt vnd acht tag auß iſt, ſo ſoll er ſein Reyß gethan vnd ſein Kleider verdient haben.

Were es aber ſach, daß er nicht acht tag außgeweſen vnd darnach aber reyßen müſte, über kurtz oder lang, ſo ſollen dieſelbigen wider außzügen, vnd alſo lang auß ſein, bis vier wochen vmb khommen mit dem ſie vorauß geweſt wahren, aldann ſollen dieſelbige mit andern wapnern Pferdten Knechten vnd wagen erſetzt werden, vnd alſo lang nach einander gehen, als lang vnſer gnedigſter Herr das haben will. Dieſelben ſollen auch biß zue der andern Reyß behalten vnd die zue der Reyß brauchen. Vnd ſo einer ſeine Kleider zernriß hatte, ſo ſoll er ſelbſt andere machen, den Kleidern

gleich die sie gehabt hetten ohne schaden der Gemein, vnd nach Rath der Ambtleuth.

Item ein ieglicher mag ein knecht an sein statt bestellen vmb lohn, ob er ehehafften hette, daß er nicht außkommen möchte, so fern der knecht tüglich vnnd from sey, vnnd soll derselb nach erkandtnus der Ambtleuth iederzeit vfgenohmen vnd abgestellt werden, vnd derselb der jn gewonnen. Vnnd hatte der knecht nit wehr vnd harnisch, so soll jm sein Meister harnisch vnd wehr leyhen, das jm vf gesetzt ist, vnd der knecht soll das halten, wie vom harnisch vnd wehr hierin gemelt würdh. Doch sollen die haubtleuth die gekhoren worden mit jhr selbst außziehen, vnd nicht macht haben andere an jhr statt zue gewinnen. Vnd wehre es das einer oder mehr nicht tüglich wehren außzueziehen, vnd doch außziehen wollten, die sollen knecht an jhr statt gewinnen, wie oben steht. Doch soll auch durch Ambtleuth vnd Gericht darin gesehen werden, das einer mit dem knecht nit so fast beschwert werde. Vnd nemlich ist geordtnet, das man einem knecht des tags geben soll von Fastnacht biß vff St. Johannstag alle tag 20 den., vnd von St. Johannstag biß vff St. Martinstag alle tag zwen vntz Pfennig, von St. Martinstag biß wieder Faßnacht alle tag 18 den., darnach einer mit knecht naher kommen konte, das hatt er gutt macht.

Item ist auch geordtnet, daß jeglicher wapner der außzüecht alle tag so er auß ist von der Gemein ein vntz Pfennig zue lohn werden vnd soll sein lohn anheben vf den tag so er hinweg zeucht, biß vff den tag so er wieder kompt.

Item solche gelt soll gesetzt werden vnder die gemein, iedem nach seiner hab. In solchem angesehen werden die glöckner, Pfortner, Schützen vnd andere die jm gebott sitzen, vnd doch alters oder gebrestens halb jme nicht außgebotten ist, dieselben alle gebillicht werden durch das gericht.

Was ein ieder mehr dan sunst von seiner haab gebürt gelitten oder an solchem Reißcosten so jn das gebott begriffen hatt geben mögen, oder was er billig geben soll nach erkantnus.

Item sollen auch iederzeit die wapner vnd wagenknechte in ein kleidt gekleidt werden, Küttel vnd Kogel, mit der Ambtleuth willen.

So die jenigen vsgezogen wehren gebresten hetten an zehrung, über vnsers gnedigsten Herrn Lüeferung, soll der Haubtman das

erkennen, vnd jnen deßhalben hülff thun, zue jhrer notturfft vngefehrlich.

Item welcher Pferdt, geschirr, wagen in die Reyß leyhet, der soll nicht desto minder schuldig sein mit dem leib außzuezihen, vnangesehen, daß man jm von den Pferdten lohnet, vnd auch für sein leib, vnd soll von ieglichem Pferdt die Gemeine alle tagen 1 ß geben.

Es soll auch iedem wagenknecht des tags von der Gemeind 1 den. zue lohn werden, so lang er auß ist.

Item die von Bermerßheim sollen sechs Krebs, sechs eysen hänt, 6 büchsen vnd zehen Hellenbarthen bestellen, die soll das gericht hinder jn hahn, vnd das hinder jm halten, vnnd so einer also arm wehre, der nicht eygen harnisch vnd wehr kauffen möchte, dem soll solcher harnisch vnd wehr geliehen werden

Item die obgenanten sollen ein halben wagen bestellen, vnd so die herrschafft den wagen haben will, so sollen sie zue den von Mergstatt spannen, dan die von Mergstatt sollen auch ein halben wagen halten. Daß soll ein jeglich gericht hinder jm hahn, vnd vff die Reyß wartten, wann es noth ist, vnd so man reysen soll, so soll das gebraucht werden vnd sonst niemand geliehen werden.

Item die Dorfmeister sollen der gemein harnisch alle jhar jm sommer außfegen, vnd die büchsen beschießen lassen, vnd welche das nicht thetten, die sollen der gemein ein ß heller zur buß verfallen sein, so dickh das noth geschiehet. Vnd daselbig gelt soll ahn gemein harnisch gelegt werden.

Item sollen auch alle wagen so man reysen soll die jhenige die außzügen, auch die Pferdt, knecht vnd wagen vfgezeichnet vnd alle jhar zum virtel jhar in der fronfesten vf den Donnerstag diese Ordtnung der gemein gelesen werden, vff das jn gedechtnus bleibe wehr außgezogen ist.

Item den harnisch vnd wehr so die gemein einem leyhet, soll derselb dem es geliehen würdt, geloben vnd schweren, das vffrechts zu halten, vnd nicht mit muthwillen zue schanden bringen. Vnd daß fernes jm nit mit gewalt angewonnen würdt wieder bringen. Hatt er es aber mutwillig verlohren, oder zue schanden gehen lassen, so soll er das bezahlen vnd anders darumb khauffen. Vnnd ob einer sein harnisch vnd wehr verlohren, so soll er mit seinem gesellen beybringen, das er es redtlich ond ehrlich verlohren habe.

Thut er daß, so soll ers nicht schuldig sein zu bezahlen, thut er das nicht, so soll er solches bezahlen, vnd jme nicht nachgelassen werden jn keinem weg.

Es soll auch ein jeglicher den hauptleuthen die jme zue geordtent werden, gehorsam sein, vnd thun was sie jhm bescheiden bey den eydten die sie gethan haben, vnd welcher das nit thette, der soll treuwloß, meinaydtig vnd ehrloß sein, vnd vor kein biderman gehalten werden.

Jtem welcher muthwillich vnd über daß man jme lüefferung nach notturfft thette, der Gemein das jhre ohn wissen, willen vnd erlaubnus der haubtleuth verzehrt, der soll auch treuwloß, erloß vnd meinaydig sein, vnd darzue dieselbe zehrung der gemein wieder geben, vnd ob er das nit thun wolt, soll ein Schultheiß oder Büttel von der gemein wegen jhn pfändten, vnnd Pfändt verkauffen, vnd solch gelt darauß bringen vnd der gemein geben, deßgleichen soll es auch mit dem harnisch auch gehalten werden, wo einer das mutwilliglich zue schanden brechte oder verliehre.

Jtem ob einer ein ehefrauw hette vnd sein vatter oder mutter, oder sonst einer, der soll Reysens nit frey sein, sondern reysen vnd thun, als ein ander jnwohner.

Jtem ob einer wehre der kein eheweib hatt, sondern ledig vnd begüetet were jm dorff vnd gemarkh, der soll auch reysens nicht frey sein.

Der ein eheweib nimbt, so vor Keins gehabt, der soll ein jhar Reysens vnd frondinst frey sein, vnd darnach thun als ein anderer.

Jtem die dorffmeister sollen auch alle jhar zue dem halben wagen sehen vnd daran sein, das er nit vergehe, sondern war zue jederzeit noth daran zue machen, daß sollen sie machen lassen vf das man nicht gesaumbt sey, so man des bedürfftig ist.

Die Dorffmeister sollen auch also dickh die Reyßleuth wieder khomen alle ding die man zum Reyßwagen gebraucht hett, bey jhren ayden sammenthofft vffheben vnd verwahren, es sey harnisch, Büchsen, Reyßbecher, schüsseln, Eymer, Kessel, Flaschen, Reyßbahre, steften vnd anders nichts außgenohmen, vf daß man es jm andern mahl auch gebrauchen möge.

Die Dorffmeister sollen auch allwegen, wen man außzeucht, alles daß anzeygen, das hinweg geführt würdt, wenn es geliehen sey, vf das sie es so sie widerkhommen wissen zue fordern.

Die Dorffmeister sollen auch jhars vf jhre Rechnung alles das darlegen was man wisse das es vorhanden sey.

Es soll auch kein Schultheiß oder Büttel keinen harnisch oder wehr vor ein pfandt geben jn keinem weg.

Item wehre es auch ein knecht gewonnen für ein außzuezihen vnd zue reysen, vnd derselbig knecht in den acht tagen wieder khome, derselbig knecht soll seinem meister Küttel und Kogel wieder geben, ob derselb sein meister dannach außziehen solt, das ers gebrauchen möchte. Wolt aber ein knecht Küttel oder Kogel behalten, so soll er seinem meister bürgen setzen, wan man zum nähesten außziegen soll, daß er wieder vor sein meister, ob er jn haben will, außziegen woll. Wolt aber der meister des knechts nit, so soll jm der knecht Küttel vnd Kogel wieder geben vnd lüefern, darnach der meister den Küttel vnd Kogel zerrissen, so soll er vf seinen costen anders machen.

Item Hürten, Schützen sollen reysens nit frey sein, vnnd wehre das jhr einer gezogen würdt zue reysen, so soll man einen andern an jhr statt, die zeitt er außen jst, bestellen, solch zu uervahren.

Item ein jeglicher wagenknecht soll haben ein eysen hant, ein Krebs vnd ein Messer an der seitten, vnd ein hellnbarth, das soll er vf den wagen legen, wenn ers bedarff, das ers habe.

Item Schultheiß, büttel vnd glockner sollen reysens frey sein, vnd doch an dem cost geben, wie obsteht, es wehre dan, das es noth wehre daß iederman auß mueß, so sollen Schultheiß vnd büttel nicht frey sein.

Deßgleichen pferdt vnd wagen sollen nit frey sein zue allen zeitten, so noth ist zue reyßen.

Jn dieser Ordtnung ist vorbehalten, das man sie mündern vnd mehren mag zum besten zue gleicher Zeit, so es die noth trifft vnd erfordert.

Nr. 2.

Auszug aus dem Weisthum von Zell, Harxheim und Nivern.

Weysthumb so iärlich wie volgt ist Donnerstag nach Georgy auch sonsten wann Gericht gehalten vorgelesen würth.

Erstlich weist dass gericht mit dem ayde, were es sach: dass

ein mann oder weyb den todt verwürckt hette vnnd (über) dieselbige vbelthädige die herrn gericht wollten haben vnnd dass gericht ermahnten vrthel vnd recht vber sie zue sprechen, nach jhrem verdienst. Alsdann sollen die Herrn dem gericht ein würth bestellen vnnd einen jmbs geben in eines würdt hauss, oder wo die herrn ambtleuth oder jhre knecht essen. vnnd fürter mögen die Herrn den thätter vf jhren costen vnnd schaden richten lassen doch ohne enthaltnus der gemeindt.

Item wann auch ein galgen not were zue machen vber kurtz oder lang, den sollen die herrn vf jhren costen vnd schaden machen lassen vf den Calenberg vf einen Ackker genant der galgenackher. Von demselben Ackher hant die herrn jhars fallen drey Cappen vf St. Martens tag. Vnnd ist ein landtgericht der grafschafft Leyningen gewessen.

Item wan die Herrn eines büttels bedürffe, vnnd keinen haben können, der es williglich vnnd gern thun wolt, so suchen die Gemeine, jeglich Gemein jn jhrem Dorff einen mit nahmen zu Zelle, Harxheim vnd Nifern, darauss nimbt dass Gericht einen, der den Herrn dem gericht vnnd der gemein füglich vnnd nutz ist.

Item es ist zue wissen wan ein schöff dess gerichts angezogen würdt einem redt vnd antworth zue geben, der sein worth nit kan, der mag sich bereden mit seinem eydtgesellen, da soll jm sein eydtgesell einer sein wort thun. Dass hant die alten vf vns bracht, also weysen wir es auch mit recht. Es hat auch ein schöff die Freyheit, dass er keinem antworten darff in vngebottenen dingen.

Die würth antreffent.

Jn allen vngebottenen dingen soll ein ieglicher würth seine kanten bringen vor dass gericht, dass man die eiche daß ieglichem recht geschehe. Vnnd wan die würth dess nit thetten, vnd solches verachteten, soll ein ieglicher würth der das nit thut ein pfundt heller verlohren haben vnd dem gericht geben.

Item es ist zue wissen, wann es vngebotten ding ist vnnd die gemeindt alle bey einander vnd vf dieselbig Zeitt der gemein vrlaub geben ist, vnd von einem fauth oder schultheissen, vnnd wan einer stehen verbliebe dem nit gebotten wehre vnd angezogen wurde soll derselbig der angezogen wurde redt vndt antworth geben.

Diſs iſt die Gerechtigkeit die der Abt von Hornbach hatt antreffent daſs drittig Thal.

Item will mein Herr der Abt von Hornbach gehabt han, daſs daſs gericht ſein drittheil ſoll beſehen, ſoll ſein gewalt gehn zue einem büttel vnd ſoll jme daſs gericht ſamlen. Wann daſs gericht kompt, ſo ſoll ſein gewalt das drittig theil heiſen beſehen, ob jm ſein arbeit geſchen ſeye zu St. Margareten tag. So ſollen die ſchöffen ieglicher über ſein ſtab lehnen vnd ſoll ein ey eſſen vnd eins drincken darzue vnnd ſoll meins Herrn Abbts gewalt vorgehn, vnd ſoll die ſchöffen weyſen, wo meins herrn Abbts drittheil ſey, da ſoll daſs gericht beſehen ob jm ſein Arbeith geſchehen ſey, alſs der arbeith gewonheit vnd recht iſt. Vnd were daſs nit, daſs nit geſchehen were, ſo ſoll meinem Herrn Abbt ſein theil alſo wohl verfallen ſeyn, alſs ſein theil daſſelbige jhar. Es wer dan ſach daſs Gottes gewitter wer, oder leibsnoth ohn all gefärde.

Vnnd wan daſs gericht wieder heimkompt, ſo ſoll ein brodten bereidt ſein von vierzehen Rippen, vnd darzue genueg. Die zwen jmbs muß der ſchultheiſs dem gericht geben. Daſs gibt mein Herr der Abbt dem ſchultheiſen drey heller vnnd 13 ſchilling heller vnnd ein ſchaben haut vf den ſchenckel ſtückh, oder neun heller darvon, vnd dem büttel ein Par ſchue, die gibt der ſchultheiſs.

Item daſs iſt die freyheit die mein Herr der Abbt hatt an dem bachdeich von der Ammelbach vnd von Harrheim an, vnd am wieſen Rich an biſs an Bubenheimer Gemarck hin dem bachteich. Wan er ſein drittheil hohlen will vnd hinweg füehren, ſo ſoll er wenig ſchochen in dem bachteich. (Iſt mir unverſtändlich). Da ſollen die ſchützen gehn zue Harrheim, einer ienſeit der Ammelbach, der ander den wieſenrich auſſen vnd ſoll die wenig hütten biß an die bubenheimer gemarckh. Vnd wen ſie an die gemarckh kommen, ſo ſoll der naher walthwerth gehn naher Rhein zue naher walth werth. Vnd ſollen daſs Viehe wieder vmbkehren, vnnd ſollen daſs Viehe weyden alſs lang biſs daſs mein Herr der Abbt bereith iſt hinweg zue fahren. Darumben ſeindt die Flecken zehentfrey. Alles daſs hieuor geſchrieben ſteht, daſs hent die alten vf vns bracht dar ein recht daſs weyſen wir auch forther vor ein recht.

Backhauſs.

Auch rüegen ſie jhr backhauſs vor ein bannbackhauſs vnnd

soll mit demselben gehalten werden, alss mit den von Zell vnd Harrheim bachhauss.

Ein Noth Gericht.

Item da ein frembter man will ein nothgericht haben, der soll gehn zue einem fauth oder zue einem schultheissen, der soll jme heissen das gericht hauffen vf seinen costen. vnd ist er ein wegfertiger mann vnd hat ers zue liegen, so muss man rechtens gehorsam sein. Will er sich dan lassen costen wass dem gericht zuegehörig, vnd bedarff er dan drey nothgericht, wenn es nit feyertag ist, vnd will sich costen lassen, so muss man jme drey nothgericht nacheinander halten vnnd begehrten dass alles vf seinen costen. Vnd will ein man den costen wissen, von costen der gerichtszehrung in einem würdtshauss vngefährlich vnd ieglichem schöffen, fauth vnnd schultheissen, einem schreyber vnd einem büttel ein schilling Pfenning taglohn, vnd alle vrthel vrkundt dem gericht. vnd was sach diß gericht nicht weyse war, sonder ansprechen vnd aussfahren müeste, vnnd wass es daselbsten costen muss er auch gelten. Alsso habens die alten vf vns bracht, alß weysen wir es vor ein recht.

Nr. 3.

Weisthum von Ottersheim und Immesheim.

Weißthumb wie volgt iärlichen vorgelesen würdt.

Diss seindt die Recht die wir schultheiß vnd schöffen der gericht zu Ottersheim vnd Immesheim vnser gnedigsten herrschafft Churfl. Pfaltz in den jhargedingen, der iärlich drey seindt, nemblich dass erst vf den ersten Dienstag nach der heyligen drey königtag genannt, das ander dienstags nach quasi modo geniti nach Ostern. vnd das dritt vf den negsten dinstag nach St. Johannis des teufferstag, vf vnser eyde weysen.

Zum ersten weysen wir vnserm gnädigsten Herrn als einem rechten erbgerichtsherrn dieses gerichts vnd dass er in denselben seinen gerichten zue richten hett über halss vnd halssbeine, vnd über alle brüch gross vnd kleine wie die in diesen gerichten verhandelt werden, nach dieses landsrechte vnd gewonheit.

Item weysen wir Ihrer Churfl. Gn. in den obgenannten gerichten vnd marken wun, wasser, weydt, den vogel in der lufft,

das wilbret vf der erden, vnd den fisch jm wasser, vnd dass sie in diesen gerichten hatt zue machen gebott vnd verbott, hohe vnd nieder, gross vnd klein, die ein jeglicher halten solle ohn geuerde.

Item weysen wir seiner Churfl. Gn. manne vnd frauen wo die hier ende deß landts herkommen, es sey den rhein heruf oder den rhein herab, oder über rhein her, oder über den schorlenberg herauß, die jn diese dörffer vnd gericht ziehent vnd jhar vnd tag darin wohnende pleiben ohn nachfolgenden Herrn, sie sitzen hinder wem sie wöllen, die sein Jhr, vnd mag sie bedten vnd schatzen alß ander seiner Gnaden leuth, und dessen sie auch gehorsam sein sollent.

Item weysen wir seiner Churfl. Gn. in diesen genanten dörffern vnd gerichten bede, Atzung, leger, frondienst, nachvolgende freuel vnd bruch, gross vnd klein, wie die darin geschehen.

Item weysen wir Jhr Churfl. Gn. vierdthalb malter genant gerichtskorn, vnd wer daß korn gibt, der gibt kein habern.

Item weysen wir seiner Churfl. Gn. vf ieglichem hauss in den gerichten gelegen ein faßnachthuen, vnd dass er darinnen zue legen hatt Bann- vnd Kürbenwein.

Item weysen wir seiner Churfl. Gn. vf ieglichem haussgesäss in diesen genanten gerichten gelegen, das nit korn gibt, ein malter rauchhabern.

Item weysen wir seiner Gn. den wegschnitt in obgenanten gemarcken.

Ich balthasar Weyler ambtman der Grafschafft Leyningen zue dieser Zeitt lasse euch wissen mit ernst, dass mein gnediger Herr der Pfaltzgraue hatt mir thun schreyben wie sein Gnad angelangt werde, dass mercklich beschwehrung entstehe von denjenigen die gueter zue erbbestandt han, oder noch bestehn, dieselben guetter fürvar verkauffen, verleyhen vnd verändern ohne wissen vnd willen derjenigen, den die güetter zustehn, vnd mir bevohlen solches meines ambts zuvorkommen, demnach so heysse ich und gebiete euch von dess obgenanten meines gnedigen Herrn vnd amtswegen vf die eyde, die jhr Gn. vnd demgericht gethan haben, daß jhr hinfüro solches keinem gestatten, auch darüber nit mit recht veychen, oder darbey ghen, das niemandt solche erbgueter verkaufe, verleyhe oder verändere, zutrenne, verteyle, oder zerreyß, es sey in welchem weg daß sey, es geschehe dan in beywesen vnd mit gutem wissen

vnd willen deßjenigen, deß die güeter seindt, vnd die zue erb verleyhen hatt. Vnd welcher also sein besserung in solchen erbgüetern verkauffen oder verändern will, so soll derselb seinem lehenherrn die besserung der güeter anbieten. Will er dan darumb thun also ein ander, so soll solche besserung demselben, dem die güeter zustehn verändern werden vnd gedeyen, vnd niemandt anders.

Wolt er aber die Besserung nit, verwilligt er dan daß er die besserung einem andern zuestellen, so mögen jhr dan vnd nit ehe darüber erkennen vnd vfgab geben vnd nemen. Vnd wo jhr solches nit thetten vnd hielten, so werden jhr in schwere straff deß genannten meines gnedigsten Herrn fallen. Darnach habt euch zue richten.

Auch so ist jhars merklich jrrung vnd zwytracht zwischen den armen leuthen in der ärndt vnd herbst, daß einer dem andern daß sein jm felt verbrütt. Ist mein meynung von meines gnedigsten Herrn vnd ambtswegen daß es hinfüro also gehalten werde. Hatt einer mit dem andern zu thun, so soll der cleger die sache in guter zeit mit recht außtragen. Vnd ist es, daß er die dinge mit recht oder sunst nit außgetragen hatt zu der Zeit so man die Sichel anlegt oder lesen würdt, so soll er still stehen, vnd dem der daß gueth gebawet hatt, daß erbawt guth vngehindert vnd ohn intrag folgen lassen. Mag dan der cleger dem antwortter forderung nit erlassen, so mag er jme hernach, so die recht offen sein, vmb seine forderung anlangen.

Auch kommet mir für, wie der gemein arme man von den fürsprechen mercklich beschwerdt werde vnd einer deß tags einen halben Gulden oder mehr hahn wölle, vnd darzue essen vnd trincken. Solches zuvorkommen ist mein meynung von meines gnedigsten Herrn vnd ambtswegen, daß jhr schultheissen diesen zettel an allen gerichten alß bald daß gericht behegt ist lesen lassen, daß ein ieglicher fürsprech nit mehr zu lohn nemen soll, einen tag der überselt dahin gewonnen wehr, dann vier schilling heller vnd essen vnd drincken. Vnd welcher fürsprech von einem armen mann mehr nemme, der soll hinfüro niemandt das worth in dem gericht thun, vnd darzue jn straf meines gnedigsten Herrn gefallen sein. Vnd heyße euch uf ewer eyde, welcher fürsprech das überführe vnd nit hielt, daß jhr den fürbringen vnd nit verschweygen.

Auch so heyße ich euch von ambtswegen daß jhr hinfüro daß

gericht jm Sommer zue siben vhren vnd jm winter zu acht vhren anheben, vnd einer oder zue zweyen vhren ein endt habe, vnd so fern es sein mag nüchtern geschehe, vf daß niemandt verkürzt werde. Geben vnd gemacht von meines gnedigsten Herrn vnd von ambtswegen bey den eyden die geben seindt vnd gethan hann meinem gnedigsten Herrn vnd dem gericht nach Christi geburdt 1488 vf freytag nach vincula Petri.

Von schultheiß vnd gericht.

Sambt dem schultheiß seindt sieben personen mit nahmen Hanß Christophel schultheiß, Bonefacius Hartlaub, Jacob Kleinmann, Velten Mühleysen, Christophel Bawer, Steffen Dohl, beyde zue Bubenheim, vnd Wendel Bentz. Wann einer mangelt würdt derselbig von vbrigen gerichtspersonen nit allein zue Otterßheim vnd Immeßheim ertieset, sondern haben auch frey einen zue Bubenheim zu jhnen zu erwehlen. Werden iederzeit vom Pfaltzambtmann mit gewohnlichen eyden beladen.

Nr. 4.

Weisthum und Merstatt.

Gerichts Ordtnung vnd gebreuch.

Wie man sich vor gericht halten vnnd gericht gehn soll.

Item weysen vnd sprechen wir zue recht, welcher alhie zue Mergstatt der Herrn gerichts brauch will, der mag kommen sambt dritt zue gericht mit wehrhafter handt, er selbst vnd ein fürsprach mit einem Lüsterer, darnach mögen sie gehen in ein wördtshauß deß orts, vnd jnen heisen zu essen vnnd zue trincken geben, vnnd dasselbig nemmen, waß der würth gekocht vnd nicht erst heisen kochen.

Item es ist hindnach vnser herrschafft geordtnet wann einer ein fürsprechen bedarf zue gericht der jme sein worth thue, der soll jm geben ein tag 3 Alb. vnd dem Lüsterer ein ß den. vnd darneben essen vnnd drincken, wie recht ist. Solches alles bezahlt der haubtman biß zu endt der sachen. Forter geschehe darumb waß recht ist.

Von schulheiß vnd gerichts personen.

Daß gericht ist neben dem schultheißen mit acht personen besetzt. ietzger schulheiß Caspar Weitenborn.

Vnnd würdt der schultheiß iederzeit von Churfl. Pfalz Ober- oder vnder Ambtleuthen in beysein deß gerichts angenohmen vnd beeydigt. Wann der gerichtspersonen einer oder mer abstürbe, werden solche vom gericht vf solches fall dem Keller zu Dürmstein andere an der abgestorbenen statt vorgeschlagen vnd vom Pfaltz Keller bestettigt.

Nr. 5.

Weisthum von Heßheim.

„Hubgericht."

Gehört des gemeinen dorffs junckherrn zue Geroltzheim, benantlich denen von Dhalberg vff Krobsburg vnnd zu Knebeln. würdt berürt gericht von den begüeten zue Heßheim besetzt. haben auch einen eygenen schultheißen. helt man solch gericht iärlich vf mitwoch nach Remigiy in einer behaussung so ietztmahls Bartel Gotsman bewohnt. zeucht naher Rhein vff die hendern wiesen naher berg vff die gemeingass. vnnd muß vff obgemelten gerichtstag ein ieder begüeter erscheinen bey straf eines virtel weins, des andern tags noch so viel, wa er die straff sein gebürr vnd gelt, so sammentlich siebent halb malter oder auch sein gebürr imbs nit gibt. würdt das gericht von dreyen personen zue Geroltzheim besetzt. wann ein hubner stirbt muß er geben zwei virtel wein, vor iedes 6 alb vnd vf iedes 6 die so offt ein hubig guth verändert würdt vnnd so viel daran erben die zuuor daran haben, muß ein ieder geben ein viertel wein vnnd 16 den., so aber einer ein angehender wehre nit virtter dann 2. Alb.

Nr. 6.

Aus dem Lagerbuch von Heppenheim auf der Wiese.

Alle Inwohner zue Heppenheim seindt der Churfl. Pfaltz mit aller fron, volg, schatzung, gebott vnd verbotten auch allen anderen leibs servituten zugethan vnd jns Dörmsteiner ambt gehörig.

Am bedt vnnd Atz.

Würdt Churfl. Pfaltz vor dieselbige jhärlichen vff St. Martenstag zur Landschreyberey Altzey geliefert ein hundert Gulden jnhalt volgenden Briefs.

Wir Philips von Gottes gnaden Pfaltzgraff bey Rhein Hertzog jn Beyern des heyligen Römischen Reichs Ertztruchses vnd Churfürst, bekennen vnd thun kundt offenbar mit diesem brieff. So die gemeindt zue Heppenheim vff der wiesen mit vnserm burggrauen zu Alzey vnd lieben getreuwen Johann von Morßheim jn jrrung vnd zwytrachtung vmb Atzung kommen. So jhr vermeint alle burggrauen von vnser vnd ambts wegen bey jhnen gehabt, so offt vnd dickh sie gewolt hetten, das es auch dermaß dreyßig jhar vnd lenger herbracht bewiesen werden mocht, sie sagten vnd in hoffnung ständen das nimmer bewehrt werden möcht, wie den jhr vornemen eines gegen dem andern in dem stücke gestanden, vnnd wir dan auch jetzt auß mercklichen vrsachen mit tafferm rath der hohen vnd nidern stände vnd glieder der Pfaltz ein hilfgelt jn vnserm fürstenthumb zue nemen vorgenohmen, vor welche beyde stückh nemblich der Atzung vnnd auch des jetzigen hilffgeltes sie vns als jhren landsfürsten vnd Herrn vndertheniglst gebetten zu erlassen mit der erbitung vns alle vnd eines ieglichen jhars erblich vnd ewiglich vff em ieglichenn St. Martinstag jm winter gelegen vnserm landtschreyber zue Altzey vor vnser vnd vnser erben wegen ein hundert gulden gelts gehn Altzey jhärlichen zue liefern, mehren vnd bezahlen vor bedt vnd atzung, welch erbieten wir von jhnen zue gefallen angenohmen haben, vnd nehmen das ahn vor vns vnd vnser erben. Jnn vnd mit crafft dieses briefs. Haben daruff auß fürstlicher tugent die gantze Gemeindt zue Heppenheim in betrachtung jhrer guttwilligkeit gefreyet, vnd freyen sie in crafft des briefs vor vns vnd vnsere erben vnd nachkommen obberürten Atzung vnd jetzt vorgenohmenen hilfgelts, also vnd dergestalt das sie hinfüro vns nach vnsern erben vnd nachkomen kein andter beth noch atzung oder derhalb jn eynigen weg hoher beschwerdt werdten sollen, dan die obgemelte ein hundert gulden. Es wehre dan das einer oder mehr jnwohner auß oder jn ihren eygnen geschefften der ambtleuth dorfften vnd begehrten, das sie jnen zue hilff vf ihr cost darkommen, das soll vngeuerlich vnd ohne scheden der gemeindt beschehen. Waß auch vnser

leybeygen angehörigen zue Heppenheim wohnente vns oder vnsern ambtleuthen, wohin die auch gehören, bißher zue sonderer leibs bethe geben hetten, oder hinfür zu geben schuldig sein möchten, die haben wir jhnen zue sondern gnaden nachgelassen, vnd lassen jnen die nach in crafft deß briefs. Doch jn allen anderen vnsern Obrigkeitten herligkeiten vnd gerechtigkeiten, die wir zue Heppenheim haben sollen, vnd mögen in der gemeindt oder sonder personen außerthalb der atzung vnd beth, es sey jn reyß, fron, gebotten vnd verbotten, bruchen vnd freueln oder andere, wie die nahmen haben solten, gantz vnuergrifflichen, heysen vnd gebietten den obgemelten vnsern burggrauen vnd seine nachkhohmen, auch allen vnd ieglichen außern vnsern vndern vnd ober ambtleuthen wie die genant oder geheißen werden mögen, beyden pflichten vns gestanth die jnwohner zue Heppenheim sampt vnd sonder bey dieser begnadigung vnd freyheit gerumiglich pleiben lassen, kein jntrag thun noch zu thun gestatten, bey verliehrung vnser huldigung vnd gnaden, auch einer merglichen straffe, die wir den verbrechern oder verfahrern dieser freyheit vflegen wollen, gefardt in allen diesen dingen außgeschlossen. Diß zue vrkundt haben wir vnser Jnsigell an diesen brief gehangen. Datum Heidelberg vf Dinstag nach vnsere lieben frauentag purificationis anno domini milesimo quatrigentesimo nonagesimo quinto (1495).

Volgt hienach daß weißthum vnd was darin jhärlich Dinstags nach Conversionis Pauli vorgelesen auch gehalten.

Vff Donnerstag nach St. Martins des heyligen bischoffstag anno domini milesimo quatrigentesimo nonagesimo quarto, jst ein gericht durch mich Johann von Morßheim burggrauen zue Altzey vnd Werner Lebkuchen Kellern zue Dürmstein zue Heppenheim vff der wiesen vffgericht vnd gemacht, auch schultheiß vnd schöffen geordtnet.

Die auch vf gemelte zeit in gegenwertigkeit der gantzen gemeindt gelobt mit vfgebottenen fingern zue Gott vnd den heylgen geschwornen vnserm gnedipsten Herrn Pfaltzgraue Philipsen Ertztruchsas vnd Churförst vnd seiner Ch. Gn. erben getreu, holt, gehorsam vnd gewertig zue sein, allen gebotten vnd verbotten von wegen seiner frstl. Gn. zu thun, seiner frstl. Gn. Obrigkeit vnd

gerechtigkeit zu beschetzen vnd beschützen vnd beschirmen, die mehren vnd mindern nach jhrem vermögen schaden warnen, fromen vnd bestes getreuwlich werben dem armen als dem reichen, dem frembten als dem heimbschen vf jhr begehren zue gebürlicher gerichtszeit vnd tagen rechts zue verschaffen nach jrer besten verstandtnus, vnd das nit zue vnderlassen vmb keinerley geschenke, gaben, miete oder mit wohne, vmb lieb, vnd laide, vmb freundtschafft, feindtschafft, sippschafft, geuatterschaft noch umb nichte das die gerechtigkeit verkehren oder verhindern vnd die vngerechtigkeit vortragen mag, als Gott dem Allmechtigen am jüngsten tag derhalb redt vnd antworth geben wöllen vnd sollen.

Hernach volgt die gerichtsordtnung.

Item das erste gericht soll vnd würdt sein vf Dinstag nach St. Martinstag das ist Elisabeth abent. Vnd so es vmb neun vhren würdt soll schultheiß vnd schöffen zuegegen sein, soll der schultheiß die schöffen fragen, ob sie dünkt das es gerichtzeit seye. Sollen die schöffen sagen jha. Daruff der schultheiß diese worth redten, jch besage das gericht von wegen vnsers gnedigen Herrn deß Pfaltzgrauen vnd Churfürsten, vnd thue darüber friede vnd banne, erlaub recht vnd verbieth vnrecht, das niemandt dem andern rede, er thue es dann mit vrlaub, verbiete lügen, straffen vnd alle vnfuhr. Wer das nit hielte den mag unser gnedigster Herr straffen.

Item vf solches der schultheiß die schöffen bey jhren ayden fragen, ob sie nichts wissen, gehört oder gesehen haben, das rugbahr seye jn freuel, schlagen oder verachtung obgemelts vnsers gnedigsten Herrn gebott des für zue bringen, daruff auch die schöffen was sie dermassen wissen, vorbringen sollen.

Item wer mit dem andtern zu schicken hatt oder gewinnet, vnd das rechtfertigen will, soll der cleger dem antworter vf den Gerichts abent durch den büttel gebieten lassen bey sonnenschein, vnd gibt dem buttel 2 ₰ von einem Jnheimbschen, einem außlendischen 4 den. Kompt dan der dem gebotten wurdt vf den gerichtstag, die weyl das gericht sitzt, nit, lasset auch nit ehehaffte vrsachen zue recht genugsam seines außbleibens vorbringen, so verbricht er 8 ß hr. halb dem gericht vnd halb dem schultheißen. Vnd soll man dem cleger seine clag gestehn. Vnd sodan der cleger zue Dreyen gerichtstagen dem antworter dermasen gebiete vnd der antworter vngehorsam außen pliebe, lasset nit genugsam ehehaffte

vorbringen, verbricht allen gerichtstag offter dem ersten die peen doppel vnd zum 4. t. gericht soll der büttel gefragt werden, ob dem antworter die vier vergangene gericht gebotten vnd verkündet seyn. Sag der dan jha, so soll der schreyber gefragt werden, ob die 4 clagen in den vergangenen vier gerichten, wie der cleger angezeygt, geschehen, vfgeschrieben sein. Sagt er dan jha vnd der cleger daruff jnsatzung beghertt, wo dan der cleger geht vnd weyßt das gericht die güeter in der clage verfaßt jn Heppenheimer gericht vnd gemarcken, so soll das gericht mitgehn, den cleger in des antwurters güeter setzen vnd wehren, jme vnd menniglich zue seinem rechten darumb er jngesetzt würdt, schultheiß vnd gericht von jeglicher jnsatzuug ein virtel weins oder 18 alb. geben. Vnd soll der schultheiß sagen diese worth ich thue dir satzung lauth deiner clagen mit vorbehaltnus menniglichen seines rechtens zum ersten.

Item zum andern vnd dritten von deß fürsten vnd der schöffen wegen, das dich niemandts auß dem guth treibe anders dan mit recht. Daruff der schultheiß die schöffen auß fordern vnd fragen wie der cleger sich mit den ingesetzten güetern halten soll, damit jme recht vnd niemandt vnrecht geschehe. So soll der schöffen wissen, das der jngesetzt die güeter jhar vnd tag jn gewöhnlichem baw vnd besserung halten dergestalt keme der antwortter in dem negesten jhar vnd tag nach dato der jnsatzung vnd bringt das haubtgelt darumb der Bann in meiner handt vnd allen kendlichen costen vnd schaden in der anderen handt vnd gebe das dem cleger, so soll der antworter wieder zue seinen güettern gehn. Thut der antworter das auch nit, so soll der cleger nach solchem jhar vnd tag wieder vor gericht kommen vnd mit recht fragen diese meynung, dieweyl vnder sich vor jhar vnd tag in die güeter erclagt vnd der antworter nit erschienen jme Vergnugung der clagen gethan, auch sich nach nit in recht stellen wie er sich gethan, mit den güettern ferner halten solle. Daruff der schöffe wysen das er fürter mit den als andern seinen eygenen güetern thun vnd lassen soll vnd möge. Were aber der antworter vor anfang der clagen vnd darnach biß zue dieser frag nit jnlandig gewessen, möcht vnd könnte sein ehehafft weysen, so soll man jme geleihen vnd widerfahren lassen was recht ist.

Item soll kein jnwohner dem andern sein guth, das er jm besesse hatt, nit verbietten, sondern mag jme vor gericht gebieten, es

were dan das einer hinweg ziehen wolt, vnd nit güeter in der marcken hette, so viel das einer hoffte seiner auß rachtung vnd bezahlung zu bekhommen. Der mag dem der hinweg ziehen wolt bekhümmern, biß er jme gewißheit thut seiner clage, rechts vnd auß rachtung, so viel recht sein würdt erstattung zu thun.

Item als biß hero zue Heppenheim gewonheit geweſt, so partheyen vndergangs an die gantze gemeindte begehrt, das sie die ganze gemeindt das thun müssen. vnd darum gefallen Dreyßig schilling heller. Dieweyl dan ein ordentlich gericht vfgericht, derhalben die gemeindt damit vnbekrüttet pleibt, ist geordtnet das schultheiß vnd gericht solch vndergang thun sollen. Doch ob es einen oder mehr vnder jhnen selbs oder sein güeter berürt, der soll nit darbey sein, sondern die andern solche vndergange thun. Dauon soll gefallen dreyßig schilling heller wie herkhommen, der vnserm gnedigsten Herrn obgemelt zwantzig schilling heller werden sollen, vnd dan die den vndergang thun zehen schilling heller von dem der solchs vndergangs begehrt auch das geben ehe sie den vndergang ansprechen.

Item in allen verkauffen vmb liegende güeter in Heppenheimer gemarcken mag ein erb einen ohnerben abtreyben inwendig einem viertel jhars den negsten so der erbe des verkauffs jenen würdt vnd geschehen sein weyß. Doch also das der erbe jme selbst vnd sunst keinem andern ohnnerben das abtreiben thun wölle. Vnnd so schultheiß vnd gericht etwas verdechtlichkeit vorbracht würde, so mögen sie dem erben einen eydt zu thun vflegen, das er ohn alle vorworth vnd gefährdt jme selbst vnd sunst niemandt das verkauffs lösen wölle. So der eydt geschehe, vnd er dem keuffer sein außgeben gelt vnd weinkauff darlegt, sollen die verkaufften güetter dem erben ohn jnrede volgen jn aller maß wie dem keuffer den er abtreybt.

Item es soll alle jhar ein jeglicher jnwohner oder begüeter zue Heppenheim vf Dinstag nach St. Paulj bekehrung tag bey seinem eydt zue Heppenheim sein zue vngebotten dingen dem Fürsten sein obrigkeit vnd gerechtigkeit helffen weysen wie das hernach volget. Welcher jnwohner nit da ist, er habe dan ehehafft sache zue recht genugsam, verbricht acht schilling heller, halb dem fürsten oder seiner gnaden schultheiß, das andert halb theil der gemeinde.

Item welcher aber nit zue Heppenheim vnd da begüettet

ist, pleibt der auß ohne ehehaffte vrsache zue recht genug, der verbricht das erste mahl acht schilling heller, das dritte mahl zwölff schilling heller, ist darzue in vnsers gnedigsten Herrn straff gefallen, oder sein fürstlich gnaden mag die güetter der vngehorsamen in der marcken zue Heppenheim nemen. Doch sollen prelaten, priester vnd edelleuth darin nit begriffen sein.

Volgents im weißthum pflegt man nit zue lesen.

Item so einer vor schultheiß vnd gericht begehrt etwas seine güeter zu schetzen vor schult oder sunst inzusetzen oder einer ein Mantzar[a]) vor gericht machen wolt, so soll von dem der deß begehrt dem gericht ein viertel weins gefallen, zu theilen wie obgemelt.

Item welcher den andern vor sitzendem gericht heißt lügen, der verbricht dem schultheißen ein wette, das ist sechs schilling heller.

Item was liedtlohn antrifft, soll, so de bekandtlich verdient ist, von Zeit der clage biß zum 3t sonnenschein vßgericht vnd bezahlt werden, oder der gebeutt vf erlaubung des schultheißen darumb pfandt geben mögen.

Item es soll kein jnwohner vber den andern gericht verhauffen, es geschehe dan auß bewilligung vnd pitte beyder partheyen. So aber beyde theil darumb bethen, so sollen sie dem gericht ein gulden geben. Dan jnen auch deß negsten werckstags darnach gericht gehalten, vnd souiel recht ist vf vorbringen der partheyen helffen.

Item ein heimscher mag einem frembten der nit jn Pfaltz gericht sitzt da bekümmern vff recht. Ob dan der frembte hauffung des gerichts, dieweyl er frembte, begehrt, so soll der schultheiß, souer der gulden vor da ligt, das gericht wie obgemelt hauff vnd rechts verhelffen.

Item ob sachen vor das gericht komen, deren sie zue vrtheilen nit weyß wahren, soll anspruch, antwurth, kundtschafft vnd was noth beschrieben nemen vf der partheyen costen, vnd das darnach vf der partheyen costen vor das gericht gehn Grünstatt

a) Vielleicht eine Mante, d. h. eine Grenzscheide zwischen zwei Feldern. vgl. Schambach, Wörterbuch der niederdeutschen Mundart, p. 130.

bringen als jhrem oberhoff, die jhnen vrthel geben sollen vmb jhr gelt als andern der Pfaltz verwandten, die jhr mahl selbst haben.

Item wan man dermaß zue hoff fahren noth hätt, soll iede parthey legen ein gulden, darzue dem schultheißen geloben, ob etwas mehr gelegt werden soll, das vf sein begehren zu geben. Vnnd soll der schultheiß jüngst vnd eltist scheffen, so ferne die vnpartheylich die obgemelten beyderseits beygelegten schrifften, souiel der sein, vor gericht bringen, vrtheil da empfangen. Vnd soll den dreyen jhr jeglichen ein tag, dirweyl sie nach dem vrtheil sein, ein schilling pfennig vor jhren taglohn werden vnd zimbliche zehrung. Vnnd so sie wider an heimsch kommen znuor vnd ehe sie die geholte vrthel offenen, beyden partheyen jhrer außgab zehrung vnd taglohn rechnung thun. Wer dan etwas an den zwen gelegten gulden vberig, sollen sie den partheyen darlegen. Hetten sie aber mit den zweyen gulden nit genug gehabt, so sollen die partheyen das erfüllen. So das geschicht vnd nit ehe soll das gericht die vrthel eröffnen.

Item wan ein scheff durch todt oder andern zuefall abgeht, so soll alweg ein ander mit wissen eines burggrauen zue Altzey gesetzt werden. Würden auch die scheffen vnder einandter zweyig jm gericht das mögen sie ohngenöthigt vnder einander vertragen. Würde es aber lautbar, so ist vnserm gnedigsten straff nach gefall der sachen vorbehalten.

Item es soll ein gerichts büttel mit wissen eines burggrauen gesetzt werden. Der soll geloben vnd schweren vnserm gnedigsten Herrn dem Pfaltzgrauen vnd Churfürsten 2c., dem schultheißen, dem gericht, der gemeinde getreuw, holt, gehorsam vnd gewertig, sein schaden warnen, frommen vnd bestes getreuwlich werben vnd alles das zu thun, das die ordtnung jnhelt, die heimblichkeit des gerichts zu verschweigen, biß in den todt, er wust oder hört den schaden vnsers gnedigsten Herrn, den soll er an sein fürstlich gnad oder einen burggrauen bringen. Auch mit dem gebieten getreüwlichen zue handlen. Wer jme den ersten gebots pfennig gibt, den am ersten mit dem gebott gehorsam zu sein. Auch wo es noth die warheit darin zu sagen.

Diese vorgeschriebene gerichtsordtnung ist dem gericht zu geben mit den vorwortten, die zue mindern vnd mehren nach seiner

fürstlichen gnaden gefallen. Doch soll es der verschreybung, die obgemelter vnser gnedigster Herr der gemeindt geben hatt, kein abbruch thun, sondern dieselbe soll bey jrem jnhalt jm crefften pleiben. Zue wahrem hab ich Eberhardt Fetzer von Gassetzheim burggraff zue Altzey mein eygen jnsigell an diese ordtnung gehangen. Geben vff Donnerstag nach Cathedra Petri anno domini millesimo quatringentesimo nonagesimo septimo. (1497.)

Hienach geschrieben der gemein recht so jhärlichs Dinstags nach Conuersionis Paulj vorgelesen vnd gehalten würdt.

Item wasser vnd weyde, weyset man der gemeindt. Dergleichen weg vnd steg.

Item ein gemeine gaß an dem obersteg. Deßgeichen ein gemeine trankgaß zwischen Hannß Betzen vnd Velten Kiner.

Item ein gaß die man nent die kirchgaß, vnd von derselben gasse ein pfadt zwischen Anthonis Mörsern vnd Wendel Ziegelheußern biß vf die bach, als weit man mag gehn mit einem tragzuber.

Item darnach die wohllgaß geht muß dem dorff biß vff die obergaß.

Item ein fahrweg vf den Heuchelheimer weg vnden an der guth gewanthen an biß vf die lang gewandt.

Item ein fahrweg von der teuffels erden an biß jns loch.

Item den obristen marcker weg von der hohlen an biß am Dürmsteiner angewandt.

Item von der mühlgassen ein pfadt biß vff die leyninger straß.

Item ein trinckgaß zwischen den junckhern von Oberstein vnden am dorffe.

Item die obergaß von der brucken an biß an den niedersteg.

Item ein fußpfadt in den eylff morgen biß zue der mühlen.

Item aber ein fueßpfad von der brücken an biß an die guth gewandt.

Item ein fueßpfadt vnden am berg vor biß an den affsteiner weg.

Item ein fahrweg vf den tauben löchern biß vf der kirchen Zweitel.

Item ein fueßpfadt an vom obersteg vf der bach außen biß an offsteiner gemarcken.

Item ein schlittweg vom Bawer an biß vff die bach.

Nr. 7.

Weisthum von Beintersheim.

Weisthumb vnd recht vnsers gnedigsten Herrn Pfaltzgrauen Churfürsten, angefangen 1536. würdt ierlich vf Dinstag nach Valentinj vorgelesen.

Item zum ersten weysen wir, wan vnsers gnedigsten Herrn ambtsleuth zue vns khomen vnd wollen hochbemelts vnsers gnedigsten Herrn recht hören weyssen, so sollen sie jhre Pferdt an einem zaun binden, so soll man jnen ein gebundt reben vorlegen, vnd mere jemandts der sie jn züge, dem hetten die ambtsleuth zue dancken. Vnd sollent fürter mehr dem gericht vnd gemein kein yberlaß thun.

Darnach weysen wir vnserm gnedigsten Herrn sechs malter khorn vf den münchhoff, vnd vier malter habern, auch sechs hüner. Darüeber weysen wir jme zwey recht in dem münchhoff vnd darbey zu uerpleiben.

Item vf dem frauwenhoff von Hochheim zwey malter korn, drey malter habern vnd zwey hüner.

Item vf ieglichem hauß drey malter habern vnd zwey hüner, das da rauch helt.

Item ein ieglicher einspenniger halb so viel.

Item wir weysen alle hürten bede frey.

Item vnserm gnedigsten Herrn weysen wir die wegschnit in dem oberfelt von dem fallthor an biß an das frankenthaler felt. Jn den niederfelten auch von dem fallthor an biß an das rorheimer felt.

Item wir weysen zerrissen wordt vnd blutige wunden, wer das thut, hat dem Herrn gefreuelt.

Item auch weysen wir hie keinen bannwein. vnd legte die herrschafft darneben den bann, wenn her das wehre gewalt.

Item were es auch das einer im dorff oder gemarckh zue Benterßheim bedretten oder begriffen würdt vmb übelthat, also das man den richten solt vnd vom leben zum todt bringen, den soll man richten gegen der Herren acht halben morgen ackers zue vnser lieben frawen zue Wurmbs, bey den hohen beumen.

Andere gemeine breuch.

Welchen man einspännigen nent der hatt nur zwey pferdt zu halten, vnd so er drey helt muß er drey malter rauchhabern geben vnd also vor ein gantzen bawern zue rechnen.

Der ein gantzer bawer genent würdt hatt so viel pferdt zu halten als er will, muß auch derwegen drey malter rauchhabern geben.

Es hatt auch ein gantzer bawer zwei theil am gemeinen holtz, vnd der einspenniger halb so viel. Hergegen muß auch ein gantzer bawer zwey theil wo vonnöten in der gemein zuelegen.

Wegschaitt belangent.

Daß korn soll durch die gantze gemeindt geschnitten werden. Die summerfrucht aber als speltz vnd wäitz sollen allein die einspennigen oder handtfröner abschneidten. Wan durch den schultheiß in bestimpt würdt den wegschaidt zu thun, vnd aber einer oder der ander uf das oberfelt erst kommen würdt, wan die gemein von den Hawgerten vfs niederfelt vor der schwemgruben ist, der soll vnnachlessig der gemein ein batzen zur straff erlegen. Vnnd da einer mutwilliger weiß ghar außpleiben würdt, so soll die straff doppel erlegen. Deßgleichen soll es auch gehalten werden mit dem binden.

So die handtfrohner die summerfrucht schneiden soll es wie vorgemelt gehalten werden.

Von belegung der bannzeun vnd nachtweydt.

Wan die zeit herbei kompt das die bannzeun sollen zuegemacht, oder besehen werden, zue solchem soll allzeit ein gewisser tag mit der gemein bestimmpt, vf solchen soll die gemein zue morgens wann die sonn vfgeht besehen werden. Vnd da einrr nach der sonnen aufgang erst kommen würdt, der soll ein batzen der gemein zue straff erlegen. Vnd sollen die bannzeun sowohl jm dorff als auch vmb das dorff, durchs jhar zuegemacht vnd gehalten werden. Vnd wan einer befunden würdt, der nicht zuegemacht hatt, der soll vnnachleßlich der gemein fünff schilling heller zue straff erlegen. Vnd so manchen tag es nit zuegemacht würdt, der soll iedesmahl fünff

schilling heller vnnachleßlich erlegen, sonsten soll jn andern gemeinen frieden ein ieder derselben halb geben.

Ebenfalls soll es auch mit der nachtweyde gehalten werden, vnd sollen auch die fallthor hangen auf gemelten tag, oder durch die schützen ebenmäßige straff zu erlegen sein.

Nr. 8.

Weisthum von Weisenheim am Sand.

Jm weißthumb anno 1515 vffgericht würdt iärlich wie volgt verlesen.

Der hof der Herren von Werßweyler gibt roden wein, rocken brodt, rindfleisch, feuwer, licht vnd leger der herrschafft deß dorffs zue Weißheim, vnnd den pferdten, Häw vnd strew, wann sie komen gehn Weißheim.

Jtem soll er haben ein Deyßelwagen vnd pferdt darzue, der herrschafft zue fröhnen wan es noth ist vnd sich gebürdt.

Jtem geben die Herrn von Werßweyler Atzung beedt ein dritten theil deß dorffs zue Weißheim vnd auch wo die herrschafft her gehn Weißheim kommen geritten, so solle der obgenant hof ein zweytel der pferdt halten, dergestalt kommen die herrschafft mit sechs personen, so soll er vier pferdt halten, also er komme mit vielen oder wenigen, soll er daß zweythel halten der pferdte.

Auch zue wissen, daß der hoff deß closters zue Enckenbach soll haben ein Deyselwagen vnd pferdt darzue, vnd wan die herrschafft noth ist, damit zue fahren vnd zue fröhnen.

Wann der Werßweyler hoff zwo färth thut, so soll vorgemelter hof eine thun. Vnd so die herrschafft hieher kome geritten, mit vielen oder wenigen pferdten, soll der Enckenbacher hof halten daß drittheil der pferdte. Vnd soll denselbigen pferdten hauw vnd stroh geben.

Nr. 9.

Aus dem Lagerbuch von Flomersheim.

Weißthumb Gerechtigkeiten vnd gewonheitten.

Diß ist der gemein rechtspruch zue Flomerßheim das man alle

jhar viermahl zue vngebotten gerichtstagen weysen soll, vnd nicht vnderlassen lauth des alten Gerichtsbuch.

Zum ersten weißt man sambt einer gantzen gemeindt zue Flomerßheim, von vnsers gnedigsten Herrn ambtleuth herkhommen vnd begehren, was sein fürstl. Gn. jm rechtspruch fallen haben, weysen wir vnd sprechen zue recht, sambt der gantzen gemeindt, daß vnser gnedigster Herr Pfaltzgraff zue Flomerßheim fallen hab alle jhar 7 fl. vor Atzung, bannwein, vnd alle überlag, vnd waß das gericht weitter übertrieben ist ein gewalt vnd kein recht.

Zum andern weißt man seiner fürstlichen gnad wasser vnd weydt, vnd der gemein für ein Dorff Almen, daruff wir seiner churfrstl. Gn. pflichtig, hoch vnd nieder sitzen, zue reysen vnd frondienst zue thun, wan zue vns sein fürstliche Gn. bedarff.

Weiter weysen wir zue recht, wehre es sach daß sich zwischen zwen schlegerey begeb, vnd nach jhren wehren griffen, so sein vnserm gnedigsten Herrn Pfaltzgrauen verfallen mit 5 ß.

Were es aber sach, das sich zwischen recht genug schluegen mit jhren wehren, oder nit mit wehren, so haben sie gegen vnsern gnedigsten Herrn nit mehr verbrochen dan $3^1/_2$ vntz heller.

Von schultheiß vnd gericht.

Würdt der schultheiß von churfstl. Pfaltz Ambtskellern zue Dürmstein vf vorschlag deß gerichts vf vnd angenohmen vnd beeydigt, ist der schultheiß fron- vnd der fastnachthüner frey.

Der gerichtspersonen seindt sechs, vnd wan deren einer abgehet, werden vff vorschlag der übrigen gerichtspersonen vom Keller vf vnd angenohmen, muß jn beysein der vbrigen juriren.

Es würdt im jhar nur einmahl ordinarj gericht gehalten, weyl nit sonderliche clagen fürfallen. Da aber clagen der andern vrsachen fürfallen, werden der mehr gehalten.

Gebotten gericht würdt gehalten, wan man den leuthen eingebiethen löst, vnd geschicht wan clagen vorfallen. Vnnd muß weiter nit dan dem dar zue gebotten bey solchem gericht erscheinen.

Vollgericht geschicht jhars nur einmahl, vnd geschicht wan schon keine clagen vorfallen vnd ohn gebott. vnd muß die gantz gemein bey einander sein. solches würdt gehalten mitwochs nach Georgy.

Nr. 10.

Aus dem Lagerbuch von Groß Carlenbach (Großkarlbach).

Jm weißthumb den atz belangent. würdt iärlich wie volgt geleſen.

Anno domini 1549 vf St. Görgen deß H Ritters tag ſeindt verordnete vnſers gnedigſten Herrn Hertzog Friderich Churfürſten räthe, alß nemblich Herr Wolff von Aſſenſtein vnd Adam Khulman hero gehn Carlenbach kommen vnd vns verkünden laſſen vnſerm gnedigſten Herrn alle jhar zue geben vnd reichen dreyßig ein gulden vor den Atz, damit ein abkauff zu thun, das die gemein hinfürt keinen Atz zue geben ſchuldig ſein ſollen.

Derwegen würdt volgendes vom Atz jm weisthumb nit geleſen.

Da vnſers gnedigen Herrn knecht geritten oder gangen kommen, ſollen ſie ziehen in den Otterburger hoff, ſo jetzt ein gartten vor der pforten, darin ſoll man jhnen geben roten wein, rocken brodt vnd rintfleiſch, mit ſolchem ſollen ſie ſich begnügen laſſen. Keme aber vnſer gnedigſter Herr Fauth oder ambtleuth, die ſollen auch in vorgemelten hoff gehen. Denſelben ſoll man auch wie obgeſchrieben ſteht thun. Wollten ſie es aber beſſer haben, ſo ſollen ſie ſchicken zue einem ſchultheiſen, der ſoll jnen beſtellen weyßbrodt, grünn fleiſch, vnndt lauttern wein. An ſolcher atzung ſoll die gemein geben zweytheil vnd die Herrn von Otterberg den 3. theil, welche Herrn auch geben vnd beſtellen ſollen heuw, ſtroh vnd geleger. Vnd da fürter vnſer gnedigſter Herr mit ihren guten freundten kommen ſollten, ſollen ſie auch ziehen in den Otterberger hoff vnd darinnen ſtellen, ſo weit als ſie mögen. Vnd waß ſich nit darin erhalten kan, ſoll man ſich jns dorff thun, damit vnſer gnediger Herr mit jhren guten freundten erhalten werden. Vnnd ſoll man auch ein küchen vffſchlagen in dem Otterberger hoff. Darinnen ſollen die Otterberger Herrn geben feuwer, ſaltz vnd tücher, ſo viel von noten jſt. Vnnd jm Fall man müeßte evlendts zue reyſen, ſollen die Herrn von Otterberg darſtellen ein wagen mit zweyen ſtieg leittern, vnd darinn vier gueter pferdt die wohl gehn mögen. Vnd darzue zwen knecht, die ſollen auß ſein ein tag und nacht vff jhren coſten. Weren ſie aber lenger auß, was dan verzehrt würdt daran ſoll

die gemeindt geben zwey theil vnd die Herrn von Otterberg das dritte theil. Vnnd vmb den Dienst vnd atzung als vorgemelt weyst das gericht den Herrn von Otterberg alle jhre gueter gelegen vf Carlenbacher gemarcken die sie bauwen vnd arbeiten vnder ihren Handen vnd jhren hauwen haben bedtfrey. Vnd all vorgeschriebene Puncten vnd articul weyst vnd spricht das gericht zue groß Carlenbach zue einem recht vier mahl jm jhar, auch wan es noth ist, auch von alter gewonheit vnd recht von jhren ältern herkommen jst.

Die Originale dieser Lagerbücher und Weisthümer befinden sich im Kreisarchive zu Speier.

Nachträge und Druckfehler.

Im II. Bande.

p. 85, Zeile 4. Nach Note 83) ist beizufügen: „Man nannte daher die Un„freien auch homines proprii, eigene oder eigenhörige Leute, Leibeigene „(II, 82. Not. 67, 70, 71 u. 72), leibseigene Leute oder eigene leibange„hörige arme Leute (Urk. von 1479 bei Guden, V, 459), homines de „corpore (Urk. von 1241 bei Baluz, II, 1562) und in Frankreich hom„mes de corps."

p. 145, Zeile 19. Siegfried statt Günther.

p. 401, Zeile 12. Auch das Kloster Weltenburg hatte bereits im 12. Jahrhundert einen histrio, nach Urk. um das Jahr 1180 in Mon. Boic. XIII, 342.

p 401, Not 13. Auch in Regensburg besoldete Stadtpfeifer, nach Urk. von 1415 u. 1419 bei Freyberg, reg. XII, 192 u 316.

p. 406, Zeile 11. Auch in der Pfalz am Rhein ein König der fahrenden Leute („farnlude kunig"), nach Urk von 1393 bei Mone, IX, 128.

p. 410, Not. 63. Rehtmeier statt Roßmeier.

Im III. Band.

p. 97, Not. 34 ist noch zu citiren Meichßner, Land- und Lehenrecht, fol. 13b. Für die Kost und Kleidung mußten aber die Hörigen ihrer Herrschaft dienen. (Acta fundat. Murens. monast. bei Herrgott, I, 320. quia sine victus et vestitus commoditate non possunt servire illis). In manchen Grundherrschaften mußten die Grundherren die Töchter ihrer armen Hintersassen sogar aussteuern, wenn diese heirathen wollten, z. B. in der Abtei Alpirsbach im Schwarzwalde ihnen ein Bett geben. (Grimm, I, 378. „Wa ain gotzhus tobter arm ist vnd nit enbät, die man beräten wil, der „sol man von dem gotzhus ain bette gen.")

p. 101, Zeile 3. „Pround" statt Trond.

p. 115, Zeile 5. „verkannt" statt vorkommt.

p. 163, letzte Zeile, „jeder" statt oder.

p. 259, Not. 71. „Stenzel" statt Stengel.

p. 261, Zeile 32. „salbsübende" statt schalpsübende.

p. 288, Not. 29. „vielmehr zu den hörigen Diensten" statt „vielmehr den hörigen Diensten."

p. 318, Not. 57 und p. 319, Not. 62 ist aus Versehen dieselbe Stelle zwei Mal abgedruckt worden.

p. 394, Not. 47. Mon. Boic. statt Boio.

p. 401, Zeile 3. „thaten" statt hatten.

p. 423, Zeile 16 u. 17. „bis der Wirth die Rechnung quittirte" statt bis diese dem Wirthe seine Rechnung quittirte.

p. 426, Zeile 22. „atzunge" statt zunge.

p. 475, Zeile . „ime" statt zwei Mal „ime imme."

p. 480, Zeile 16 „Frauenkloster" statt „Flauenkloster."

617213

HG
M4537ge

Maurer, George Ludwig von
Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe
und der Hofverfassung in Deutschland.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET